

stratos

Sonderausgabe · 24

Militärwissenschaftliche Zeitschrift der Schweizer Armee
Revue scientifique militaire de l'Armée suisse
Rivista scientifica militare dell'Esercito svizzero
Military Science Journal of the Swiss Armed Forces



Militärethische Perspektiven: Führung, Erziehung, Ausbildung im Spiegel von Tod und Technologie

DACH-Tagung Militäréthik 2024



SCHWEIZER ARMEE
ARMÉE SUISSE
ESERCITO SVIZZERO
ARMADA SVIZRA



Impressum

stratos

Militärwissenschaftliche Zeitschrift der Schweizer Armee
Revue scientifique militaire de l'Armée suisse
Rivista scientifica militare dell'Esercito svizzero
Military Science Journal of the Swiss Armed Forces

ISSN 2673-7191 (*stratos* Print)

ISSN 2673-7205 (*stratos* online)

ISSN 3042-4194 (*stratos* digital)

Herausgeber:

Chef der Armee
Schweizer Armee
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Redaktion:

Dr. phil. Christoph Ebnöther
lic. phil. I Christoph Brunner, EMSc

Redaktionsadresse:

Redaktion stratos
Kaserne
8903 Birmensdorf
E-Mail: stratos@vtg.admin.ch
URL: www.vtg.admin.ch/de/stratos

Premedia:

Zentrum digitale Medien der Armee (DMA), 80.244
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Sondernummer, November 2024

Auflage: 1000 Exemplare

Redaktionsnotiz

stratos ist die militärwissenschaftliche Zeitschrift der Armee. Sie richtet sich an ein Fachpublikum und an eine interessierte Öffentlichkeit und will relevante Themen zu Armee, Verteidigung, Sicherheit und Sicherheitspolitik zur Diskussion bringen. Sie erscheint zweimal jährlich in gedruckter Form und besteht daneben als digitale Plattform, auf welcher laufend neue Beiträge publiziert werden.

Forschung

- 7** **DIETER BAUMANN**
Der Schweizer Staatsbürger und die Schweizer Staatsbürgerin in Uniform
- 24** **PETER G. KIRCHSCHLÄGER**
Automatisierte Waffensysteme
- 41** **MARTIN ELBE**
Selbstverständnis, Wertestruktur und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bei der Bundeswehr – eine empirisch-ethische Analyse
- 55** **STEFAN GUGEREL**
Unendliche Denkmöglichkeiten zwischen Tod und Technologie
- 67** **MARKUS CHRISTEN, MARKUS KNEER**
Mensch-Maschine-Kooperation im Sicherheitsbereich: Wer ist verantwortlich?
- 81** **DANIEL MESSELKEN**
Medizinisches Enhancement in der Militärmedizin
- 92** **PATRICK HOFSTETTER**
Ein militärethisches Entscheidungsmodell
- 107** **FLORIAN DEMONT**
Militäretik als Gesellschaftskritik?
- 125** **ROGER MIELKE**
Human Shields – militäretische Erwägungen im Horizont der Normen von Verhältnismässigkeit und Unterscheidung
- 136** **EVELYNE A. TAUCHNITZ**
Alte und neue Haftungslücken im Digitalen Zeitalter
- 147** **MARKUS THURAU**
Kämpfen, Töten und Sterben als Proprium des Militärs?
- 163** **ANDREA ELLNER**
Menschliche Verwundbarkeit als Einhegung von Krieg und Kriegsführung?

Editorial



PATRICK HOFSTETTER, FLORIAN DEMONT

Die vorliegende Sonderausgabe von *stratos* ist das Ergebnis der Militärethik-DACH-Tagung, die vom 3.–6. September 2024 im zentralschweizerischen Luzern stattgefunden hat. DACH steht dabei nicht nur für Deutschland, Österreich und die Schweiz – die hauptsächlichlichen Herkunftsländer der gut 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. DACH steht sinnbildlich für jene Konstruktion, die erforderlich ist, um eine so grosse Zahl von Hintergründen, Zugängen und Perspektiven zu vereinen, wie wir sie im Armeeausbildungszentrum Luzern erleben durften. Tatsächlich ist nicht selten von einem Brückenschlag zwischen Wissenschaft und Praxis, zwischen Universitäten und Streitkräften, zwischen Militär und Zivilgesellschaft die Rede. Wo alles zusammen kommt, reicht jedoch auch eine noch so imposante Holzbrücke nicht; hier ist ein veritabler Dachstock gefordert. Wir überlassen es der Leserin und dem Leser zu beurteilen, ob uns das gelungen ist. Wir hoffen jedoch, falls nicht einen First, so doch mindestens einen Sparren beigetragen zu haben zur militäretischen Diskussion in unseren Ländern.

Die Militärethik-DACH-Tagung steht in der Tradition einer länder- und institutionenübergreifenden Zusammenarbeit. Die historischen, politischen und kulturellen Unterschiede mögen unbestreitbar sein und scherzhaft vermögen wir zuweilen festzustellen, dass uns die gemeinsame Sprache trennt. Doch egal, ob wir das Dach mit einem Richtfest, einer Gleichfeier oder einer Aufrichte einweihen: die Gemeinsamkeiten überwiegen. Und das bezieht sich nicht nur auf den Zugang der drei Länder zur Militärethik, sondern auch auf die Herausforderungen.

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg, den Russland seit dem 24. Februar 2022 auch offen gegen die Ukraine führt, hat unseren drei Ländern vor Augen geführt, dass Streitkräfte kein Relikte vergangener (und verdrängter) Zeiten sind, sondern eine bittere Notwendigkeit in einer wieder vermehrt von Machtpolitik getriebenen Welt. Mit einer institutionellen und mentalen Rückkehr in die Zeit des Kalten Kriegs ist

es jedoch beileibe nicht getan. Der Krieg, «ein wahres Chamäleon, [das] in jedem konkreten Falle seine Natur etwas ändert»¹, kommt im 21. Jahrhundert mit grundlegenden technologischen Neuerungen daher, deren Besonderheit darin besteht, dass sie häufig nicht militärischen, sondern zivilen Ursprungs sind.² Wenn sich die Deutsche Bundeswehr, das österreichische Bundesheer und die Schweizer Armee rechtzeitig mit den militäretischen Fragen auseinandersetzen wollen, die gerade den Herausforderungen der dual-use *Technologien* erwachsen, scheint es dringender denn je, in die Diskussion mit der Zivilgesellschaft im Allgemeinen und ihren Universitäten im Besonderen zu treten.

Gleichzeitig haben sich diese Zivilgesellschaften seit der letzten Wende vor 30 Jahren nicht nur an der eingezogenen Friedensdividende gütlich getan, die ursächlich für die eklatanten Ausrüstungsmängel und Personallücken in allen westeuropäischen Ländern ist. Politik, Wirtschaft, Bildungslandschaft und Gesellschaft haben verlernt, sich mit militärischen Fragestellungen zu befassen. Das ist nur verständlich, denn der Wesenskern des Militärischen bleibt, was uns als zivilisierte Menschen zuwider ist: Die Anwendung von Gewalt und damit die Auseinandersetzung mit dem *Tod*, den wir auf so vielfältige Weise aus unserem Alltag zu verdrängen versuchen. Hier sind die Streitkräfte aufgefordert, in den Dialog mit der Mehrheitsgesellschaft zu treten und sich als Teil der Öffentlichkeit zu zeigen.

Die diesjährige DACH-Tagung bot eine intensive Auseinandersetzung mit den ethischen Herausforderungen, die durch technologische Entwicklungen im Militärssektor entstehen. Unter dem Titel «Führung, Erziehung und Ausbildung im Spiegel von Tod und Technologie» wurden vielschichtige Themen diskutiert, die die Verantwortung von Militärangehörigen, sicherheitspolitische Gesichtspunkte, militärische Ausbildung, und die Rolle moderner Technologien in den Vordergrund stellten. Der unabdingbare Praxisbezug wurde mit einem Besuch beim Gebirgsin-

fanteriebataillon 29 zusätzlich vertieft. Die Vielfalt der Diskussionen kann dabei auf drei Kernpunkte heruntergebrochen werden:

1. **Verantwortung und Haftung:** Die Nutzung von automatisierten Waffensystemen und Mensch-Maschine-Kooperation erfordert klare Verantwortungs- und Haftungsregeln, um ethische Fehlentscheidungen zu verhindern.
2. **Ethische Herausforderungen durch Technologie:** Medizinisches Enhancement und KI stellen das klassische Berufsethos und moralische Entscheidungsprozesse vor neue Herausforderungen, besonders im militärischen Kontext.
3. **Wertebasierte Ausbildung:** Eine ethisch fundierte Ausbildung und Führung sind entscheidend, um die traditionellen Werte von Soldaten mit den Anforderungen neuer Technologien in Einklang zu bringen. Hier ist der zivil-militärische Dialog entscheidend.

Die nun in gedruckter Form vorliegenden zwölf Artikel sind das Produkt der Tagung 2024. Die Erarbeitung folgte dabei jeweils einem bestimmten Ablauf, um die wissenschaftliche Güte und den interdisziplinären Austausch sicherzustellen. Die Autorinnen und Autoren reichten ihre Beiträge im Juli 2024 ein. Unter Leitung des Editorial Boards wurden sie einem Peer Review unterzogen, wobei neben einzelnen Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmern weitere Expertinnen und Experten hinzugezogen wurden – ihnen gilt an dieser Stelle ein ganz besonderer Dank. An der Tagung selber wurde jeder Beitrag präsentiert, von einem Ko-Referat kommentiert und anschliessend diskutiert. Alle Rückmeldungen wurden im Nachgang an die Tagung in Überarbeitungen berücksichtigt, so dass die nun vorliegenden Artikel durchaus auch ein Gemeinschaftsprodukt sind. Die Artikel seien im Einzelnen kurz vorgestellt.

Den Auftakt gibt *Oberst i Gst Dr. Dieter Baumann (Armee-stab, Schweizer Armee)* mit dem Beitrag «Der Schweizer Staatsbürger & die Schweizer Staatsbürgerin in Uniform – Gedanken zur Grundhaltung von Schweizer Soldaten und Soldatinnen». Er arbeitet heraus, dass das militärische Selbstverständnis in der Schweiz stark von der Idee des «Staatsbürgers in Uniform»

geprägt ist. Die militärische Ausbildung und die darin vermittelte Grundhaltung basiert auf den Werten der Bundesverfassung; sie betont die Doppelrolle als Staatsbürger und Soldat. Dabei prägen Disziplin, Kameradschaft und Landesverteidigung das Selbstverständnis der Schweizer Armeeangehörigen. Die Schweizer Armee wird sich auch zukünftig in der Ausbildung an ethischen und moralischen Grundsätzen orientieren.

In «Automatisierte Waffensysteme – eine ethische Analyse» setzt sich *Prof. Dr. Peter G. Kirchschräger (Institut für Sozialethik, Universität Luzern)*, mit den ethischen Implikationen automatisierter Waffensysteme auseinander. Mit der zunehmenden Integration autonomer Technologien in militärische Einsätze stellt sich die Frage, wer die Verantwortung für Entscheidungen trägt, die von Maschinen getroffen werden. Der Beitrag analysiert sowohl rechtliche als auch ethische Aspekte der Mensch-Maschine-Kooperation im Kampfeinsatz. Maschinen sind zwar in der Lage, bestimmte Handlungen effizienter auszuführen, aber der ethischen Dimension menschlicher Entscheidungen können sie nicht gerecht werden. Daraus folgen die Notwendigkeit klarer ethischer Leitlinien und rechtlicher Vorgaben für den Einsatz von KI und automatisierten Waffensystemen sowie einer Diskussion über die Grenzen der Verantwortung.

Prof. Dr. Martin Elbe (Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr) schreibt zu «Selbstverständnis, Wertestruktur und Motivation der Bewerber bei der Bundeswehr – eine empirisch-ethische Analyse». Grundlage seiner Studie bilden Daten und Befragungen, die Aufschluss über die Werte und Motive der Bewerberinnen und Bewerber geben. Dabei zeigte sich, dass traditionelle Werte wie Kameradschaft, Disziplin und Pflichtbewusstsein nach wie vor im Mittelpunkt stehen, während neue Motive, wie persönliche Sicherheit und berufliche Weiterentwicklung, an Bedeutung gewinnen. Soldaten sind nach wie vor stark von traditionellen militärischen Werten geprägt; die Bewerbermotivation basiert häufig auf einer Mischung aus Patriotismus und dem Wunsch nach persönlicher Sicherheit. Die Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung einer ethischen Fundierung im Bewerbungsprozess, um die Wert-

vorstellungen und Motivationen der neuen Generation von Soldaten mit den Anforderungen moderner Kriegsführung in Einklang zu bringen.

In unendliche Weiten entführt uns *Miltärdekan MMag*. Stefan Gugerel (Heeresunteroffiziersakademie und Theresianische Militärakademie, Bundesheer) in «Unendliche Denkmöglichkeiten zwischen Tod und Technologie – Militärethische Perspektiven aus 60 Jahren Star Trek». Dieser besonders kreative Beitrag nutzt das fiktive Universum von Star Trek, um ethische Fragen im Zusammenhang mit Tod, Technologie und militärischer Verantwortung zu diskutieren. Im Laufe von sechs Jahrzehnten hat die Serie immer wieder Technologien wie künstliche Intelligenz und autonome Waffensysteme in den Mittelpunkt gestellt und ethische Dilemmata reflektiert, die auch in der realen Welt an Bedeutung gewinnen. Star Trek bietet eine reichhaltige Grundlage, um ethische Dilemmata im militärischen Kontext zu reflektieren, gerade auch, weil Technologien wie KI und autonome Waffen, die in der Serie dargestellt werden, realen militärischen Entwicklungen teilweise voraus sind. Der Beitrag zeigt, dass Populärkultur eine wichtige Rolle bei der Reflexion ethischer Fragen im Technologiezeitalter spielen kann.

Prof. Dr. Markus Kneer (IDea_Lab Universität Graz) und PD Dr. Markus Christen (Digital Society Initiative der Universität Zürich) fragen: «Mensch-Maschine-Kooperation im Sicherheitsbereich: Wer ist verantwortlich?» Die Einführung von KI und Robotik stellt Militärs vor eine schwierige ethische Frage: Wer ist verantwortlich, wenn automatisierte Systeme Entscheidungen treffen? Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zuweilen vage und es besteht eine Diskrepanz zwischen technologischen Möglichkeiten und ethischen Grundsätzen. Gemeinsam halten sie fest: es fehlt eine klare Verantwortungszuweisung bei Mensch-Maschine-Kooperationen im militärischen Kontext. Daraus folgt die Notwendigkeit, ethische Richtlinien zu entwickeln, die den Einsatz von Maschinen in Extremsituationen regeln und sicherstellen, damit der menschliche Faktor nicht vernachlässigt wird.

Dr. Daniel Messelken (Fachzentrum Militärmedizinische Ethik, Universität Zürich) hat den Artikel «Medizinisches Enhancement in der Militärmedizin: Technologien gegen das Sterben – oder Technologien als Risiko

für das Berufsethos?» verfasst. Dieser Beitrag befasst sich mit den ethischen Implikationen der medizinischen Leistungssteigerung im militärischen Kontext. Technologien wie «Human Augmentation» und «Medical Enhancement» bieten neue Möglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Soldaten. Der Einsatz solcher Technologien könnte jedoch das traditionelle Berufsethos des medizinischen Personals gefährden, da es nicht mehr nur um Heilung, sondern um Leistungssteigerung und Manipulation menschlicher Fähigkeiten geht. Es bedarf daher klarer ethischer Grenzen für den Einsatz von Human Augmentation, um moralische Konflikte zu vermeiden, denn der Rollenwechsel vom «Heiler» zum «Enhancer» stellt eine zentrale ethische Herausforderung für das militärische Gesundheitspersonal dar.

Oberstlt i Gst Dr. Patrick Hofstetter (Militärakademie an der ETH Zürich) präsentiert «ein militärethisches Entscheidungsmodell». Soldaten müssen in der Lage sein, in Extremsituationen moralische Entscheidungen zu treffen. Ob mit der Rückbesinnung auf die originäre Rolle des Landesverteidigers auch eine Rückkehr der soldatischen Identität zum Kämpfer und Krieger zulässig und notwendig ist, bleibt umstritten. Diese Frage zu beantworten, setzt ein besseres Verständnis darüber voraus, wie Soldaten ethische Entscheidungen treffen. Das vorgeschlagene Modell legt nahe, dass auftragsbezogene Faktoren wie der normative Rahmen und die Verantwortlichkeiten von zentraler Bedeutung sind, zwei weitere Bereiche jedoch das Entscheiden in moralischen Fragen beeinflussen: Zum einen individuelle Faktoren wie soldatische Identitäten und Dispositionen. Zum anderen organisationsbezogene Faktoren wie die Kultur oder Bezugspersonen.

Aus der Feder von Dr. Florian Demont (Militärakademie an der ETH Zürich) stammt der Beitrag «Militärethik als Gesellschaftskritik?». Der Text untersucht die Rolle der Militärethik und stellt sie als potenzielle Form der Gesellschaftskritik dar, die über traditionelle Kriegsethik hinausgeht. Ausgangspunkt ist die Frage, wie sich militärische und zivile Normen unterscheiden, besonders durch die strukturelle Kluft in Fragen der Autonomie, Lebensrisiken und autoritärer Ordnung. Die klassische Theorie des gerechten Krieges, die moralische Massstäbe für militärische Handlungen setzen soll, wird als begrenzt betrach-

tet, da sie den Anforderungen moderner, demokratischer Gesellschaften und der Komplexität militärischer Praxis nicht immer gerecht wird. Autonomie und Selbstaufopferung sind dabei zentrale Themen der Militärethik: Die ethische Würdigung der freiwilligen Bereitschaft, das eigene Leben zu riskieren, wird als moralisch wertvoll betrachtet, wenn sie dem Ziel des Friedens und der Sicherheit dient. Dabei erfordert Militärethik eine distanzierte, immanente Gesellschaftskritik, die nicht direkt im Inneren der militärischen Praxis verankert ist, sondern diese reflektiert und zugleich kritisch hinterfragt. Diese Form der Kritik ergänzt die Kriegsethik und bietet einen moralischen Rahmen, der mit demokratischen Werten und den sich wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen kompatibel ist.

Unter dem Titel «Human Shields – militäretische Erwägungen im Horizont der Normen von Verhältnismässigkeit und Unterscheidung» ist der Beitrag von Dr. Roger Mielke (*Zentrum Innere Führung der Bundeswehr*) zu finden. Der Text thematisiert die ethischen Herausforderungen, die sich aus modernen Kriegsbildern ergeben, insbesondere dem Einsatz von menschlichen Schutzschilden. In aktuellen Konflikten, wie etwa in der Ukraine und im Nahen Osten, stehen Zivilisten vermehrt im Zentrum des Krieges, was ethische Fragen der Unterscheidung (zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten) und Verhältnismässigkeit des Gewalteinsatzes aufwirft. Die Tradition des Gerechten Krieges (Just-War-Reasoning) liefert eine Grundlage für diese Überlegungen und unterteilt sich in Prinzipien zur Legitimität des Krieges und zur ethischen Führung im Krieg. Angesichts neuer Technologien wie Drohnen und autonomen Waffensystemen wird die Zurechenbarkeit von Entscheidungen jedoch zunehmend komplexer. Die Militärethik zielt darauf ab, durch Bildung und Persönlichkeitsentwicklung Soldaten zu einer reflektierten, wertgebundenen Entscheidungskompetenz zu befähigen, selbst in ambivalenten Situationen. Der Text betont die Bedeutung der Lehre vom Doppelleffekt und Michael Walzers Konzept der «Doppelintention»: Militärische Ziele und der Schutz von Zivilisten sollen gleichrangig gewichtet werden, auch wenn dies Risiken für Soldaten bedeutet. Abschliessend empfiehlt der Text, Just-War-Prinzipien und ethische Reflexionsmethoden stärker in die militärische Ausbil-

dung zu integrieren, um Soldaten auf die ethischen Dilemmata moderner Kriege vorzubereiten.

Dr. Evelyne A. Tauchnitz (*Institut für Sozialethik, Universität Luzern*) präsentiert «Alte und neue Haftungslücken im digitalen Zeitalter». Der Text behandelt die zunehmende Relevanz einer kumulativen Anwendung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht (HVR) angesichts moderner Technologien und asymmetrischer Konflikte. Er beleuchtet, dass neue Technologien wie KI-gestützte Waffensysteme und autonome Drohnen erhebliche ethische und rechtliche Herausforderungen schaffen, da Verantwortungslücken entstehen, wenn Maschinen ohne menschliches Eingreifen tödliche Entscheidungen treffen. Bestehende Regelwerke wie die Genfer Konventionen stossen an ihre Grenzen, weil sie nicht auf autonome und digitale Kriegsführung ausgelegt sind. Der Text argumentiert, dass eine integrative Anwendung von Menschenrechten und HVR, gestützt durch die Martens-Klausel und die Theorie der Komplementarität, notwendig ist, um maximalen Schutz für Zivilisten zu gewährleisten. Zur Schliessung von Haftungslücken werden neue Mechanismen wie ein internationales Tribunal und ein Entschädigungsfonds vorgeschlagen, die Staaten und Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen und den Opferschutz verbessern könnten. Der Text betont zudem die Rolle einzelner Staaten wie der Schweiz, die durch diplomatische Bemühungen und internationale Standards eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung dieser neuen Rahmenbedingungen übernehmen könnten.

Der Beitrag «Kämpfen, Töten und Sterben als Proprium des Militärs?» von Dr. Markus Thureau (*Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr*) stellt die Frage ins Zentrum, ob der *miles bellicus* als dem *miles protector* entgegengesetzten Typus wirklich eine passende Beschreibung des Wesens soldatischer Identität ist. Die Analyse der Diskurse, welche die vergangenen Transformationsprozesse der Bundeswehr begleitet hatten, zeigt, dass bei sich ändernden Einsatzszenarien auch die soldatischen Identitäten in Frage gestellt werden. Dabei wird deutlich, dass die eindimensionale Reduktion der Soldaten auf die Rolle des Kämpfers oder gar Kriegers nicht zielführend ist, um den komplexen Herausforderungen dieses Berufes angemessen zu begegnen.

Dr. Andrea Ellner (Kings College London) schliesst mit «Menschliche Verwundbarkeit als Einhegung von Krieg und Kriegsführung? Reflexionen über Gefahren moderner Technologien». Der Text untersucht die Rolle menschlicher Verwundbarkeit als zentrales Element des menschlichen Daseins und beleuchtet ihre Bedeutung im militärischen Kontext. Verwundbarkeit wird dabei nicht nur als Schwäche, sondern als sinnbildendes Merkmal für zwischenmenschliche Beziehungen und als regulierendes Element in der Kriegsführung dargestellt, das dem militärischen Ethos Grenzen setzt und Menschlichkeit bewahrt. Gleichzeitig wird die Herausforderung durch moderne Technologien wie KI, autonome Waffensysteme und invasive Human Enhancements thematisiert, die das Wesen des Menschen und ethische Prinzipien in der Kriegsführung zunehmend infrage stellen. Im Kontext der DACH-Streitkräfte (Deutschland, Österreich, Schweiz) zeigt der Text die speziellen politischen und militärischen Rahmenbedingungen auf, die eine Anpassung an diese technologischen und ethischen Fragen erschweren. Abschliessend fordert der Text einen kritischen Diskurs über die Auswirkungen dieser Technologien auf die Menschlichkeit und das militärische Ethos, um ethische Leitlinien zu entwickeln, die den technologischen Wandel begleiten und Verwundbarkeit weiterhin als Schutzwert im militärischen Handeln verankern.

Zusammengefasst stellen wir fest, dass trotz Vielfalt, Breite und Tiefe der Artikel gewisse Herausforderungen wiederholt sichtbar werden. Wir leiten daraus die folgenden Praxisempfehlungen ab:

1. **Ethische Richtlinien im Dialog:** Für ein ethisch fundiertes Soldatenbild ist der internationale Austausch unter Experten und Expertinnen, aber auch der Dialog mit der Zivilgesellschaft unumgänglich.
2. **Stärkung der ethischen Ausbildung:** Führungskräfte und Soldaten sollten in verstärkter in ethischen Entscheidungsprozessen verstärkt geschult werden, um zeitgenössischen Anforderungen gewachsen zu sein und Technologie verantwortungsvoll zu nutzen.

3. **Überprüfung technologischer Implementierung:** Technologien wie Human Augmentation oder KI-gestützte Entscheidungsverfahren müssen strengen ethischen Prüfungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie das Berufsethos und die Moral nicht untergraben.

Wir wünschen Ihnen, geschätzte Leserinnen und Leser, viele Anregungen und Einsichten bei der Lektüre. Falls Sie selber, egal ob als Praktikerin oder Theoretiker, zivil oder in Uniform, sich aktiv einbringen wollen: die Militärethik-DACH-Tagung 2025 findet vom 21.–25. Juli in der Wiener Neustadt in Österreich statt. Die Militärethik verdient es aufgrund ihrer Bedeutung für Streitkräfte und Gesellschaft, dass zahlreiche weitere Hände zum Bau beitragen – sei es mit einer Mittelpfette oder mit einem Krüppelwalmgratsparren. ♦

Endnoten

- 1 Clausewitz, C. v. (1832). Buch I, Kapitel 1, Abschnitt 28.
- 2 Hofstetter, P., Borioli, A. und Flemming, T. (2024): *Manoeuvre Is Dead – But It Can Be Revived: Overcoming Stalemates By Gaining Competitive Advantage*. *The Defence Horizon Journal*. Online publiziert am 29. Oktober 2024.

Forschung

Der Schweizer Staatsbürger und die Schweizer Staatsbürgerin in Uniform

Gedanken zur Grundhaltung von Schweizer Soldaten und Soldatinnen



DIETER BAUMANN

«Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen»

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Art. 7

«Werte kann man nicht lehren, sondern nur vorleben»

V. Frankel

**«Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen,
die er selbst nicht garantieren kann.»**

E.-W. Böckenförde

DOI: 10.48593/xxmj-mt87

Schlüsselbegriffe Militärethik; Grundhaltung von Soldaten und Soldatinnen;
Verfassung; Dienstreglement der Armee

Keywords Militärethik; militärische Führung und Ausbildung; Werte; Tugenden



OBERST I GST DR. THEOL. DIETER BAUMANN MSc. in National Resource Strategy.
Berufsoffizier. Seit 2020 Projektleiter des Projektes Berufsmilitär 4.o.
E-Mail: dieter.baumann@vtg.admin.ch

Einleitung

Der vorliegende Beitrag nimmt eine Fragestellung aus der Einladung zur DACH-Tagung Militäretik vom 03.–06.09.2024 in Luzern (CH) auf:

«Was müssen Soldaten und Soldatinnen und Führungspersonen an Persönlichkeit und innerer Haltung mitbringen, um im Einsatz bestehen zu können?»

Ich werde meine Gedanken zu dieser Fragestellung nach kurzen generellen Vorbemerkungen zu den verwendeten Begriffen und Grundannahmen anhand von drei Thesen erläutern und dabei laufende oder abgeschlossene Arbeiten innerhalb der Schweizer Armee zu diesem Themenbereich aufnehmen und kurz vorstellen, um dadurch auch den Stand und die Diskussionen in der Schweizer Armee aufzuzeigen.¹

These 1: Die Schweizer Soldaten und Soldatinnen sowie Führungspersonen sollen sich als «Staatsbürger und Staatsbürgerinnen in Uniform» verstehen und dieses Selbstverständnis soll auch ihre Grundhaltung und Persönlichkeit im Einsatz, in der Ausbildung und in der Führung prägen.

Als Wertegrundlage für die Schweizer Armee und somit auch als Basis für die individuellen Tugenden und Grundhaltungen der Angehörigen der Armee dienen dabei das Menschenbild und die Werte der Schweizer Verfassung und des Dienstreglements der Armee, die den veröffentlichten ethischen und rechtlichen Rahmenkonsens der Gesellschaft und der Institution Armee abbilden. Den Tugenden «Achtung der Menschenwürde», «Rechtsbefolgung» sowie «Pflichterfüllung» kommen dabei in der rechtstaatlichen Institution Armee eine zentrale Stellung zu.

These 2: Die Persönlichkeit und innere Haltung «des Staatsbürgers / der Staatsbürgerin in Uniform» als Soldat bzw. Soldatin sollen sich je nach Funktion und Einsatzart auftragsbezogen anders ausprägen, weshalb auch die Berücksichtigung der individuellen Eignungen, Fähigkeiten und Neigungen bei der Rekrutierung, Auswahl und Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten sowie der Führungspersonen wichtig ist.

These 3: Grundhaltungen und Wertebindungen können nicht befohlen oder angeordnet werden, sondern sie entstehen und entwickeln sich durch Vor-

bilder, Erfahrungen, Erlebnisse, Reflexionen und Einsichten. Entsprechend muss auch die militärische Ausbildung und Erziehung darauf ausgerichtet sein, und die individuelle Gewissensbildung ist zu ermöglichen und zu fördern.

Vorbemerkungen

Wenn nach Persönlichkeit und innerer Haltung gefragt wird, drängen sich in den Diskussionen zugleich immer auch die Fragen nach Werten und Tugenden auf, da Werte in meinem Verständnis «bewusste oder unbewusste Orientierungsstandards bzw. Leitvorstellungen (Überzeugungen) von Personen, Gruppen oder Gemeinschaften darstellen, die für eine Kultur und Gesellschaft sinngebend sind» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2010, 22), oder einfacher – und wie es in den aktuellen Diskussionen innerhalb der Schweizer Armee verwendet wird –, Antworten auf die Frage geben, was mir als Person oder uns als Gruppe wichtig ist. Tugenden ihrerseits sind in meinem Verständnis verinnerlichte Werthaltungen bzw. gefestigte Charakterhaltungen, die handlungswirksam werden und massgeblich auch spontane oder affektive Handlungen beeinflussen.

So verstanden ist es offensichtlich, dass es unzählige «Werte» und «Tugenden» gibt. Jeder und jede verfügt über seine bzw. ihre Werte und Tugenden und auch jede Kultur, Gesellschaft, Gemeinschaft, Institution und jeder militärische Verband hat spezifische Werte, die wiederum von der jeweiligen kollektiven Sinngebung und konkreten Aufgabe geprägt sind. Sie schlagen sich in expliziten oder impliziten Normen und Konventionen nieder, die rechtlich, gesellschaftlich und/oder individuell («Gewissensbisse») sanktioniert werden. Dabei kommt es auch unvermeidlich zu Wertekonflikten, da nicht alle Werte oder die «Güter» bzw. «Institutionen», die hinter den Werten stehen oder mit den Werten ausgedrückt werden, in einer konkreten Situation oder bei der Ausübung einer bestimmten Funktion bezogen auf den Auftrag gleich wichtig sind. Deshalb sollte auch jede veröffentlichte Werte- oder Tugendliste beschreiben und erklären, was genau unter den verwendeten Begriffen wie beispielsweise «Mut», «Vertrauen» oder «Würde» verstanden wird und welches Welt- und Menschenbild bzw. welches Selbstverständnis der Person oder der Gruppe als explizite oder implizite Grundlage dient.

Dies ist insbesondere für die militärische Ausbildung und Erziehung sowie den Umgang mit militärischen Reglementen oder Gesetzestexten wichtig, die uns eher in Form von Normen begegnen. Normen sind auf Werten basierende konkretere Verhaltens- und Handlungsanweisungen (du musst, sollst, darfst (nicht) ...), die rechtlich und/oder gesellschaftlich in unterschiedlicher Form sanktioniert werden. Normen erscheinen daher eher einengend, aber auch Normen sind indirekt Ausdruck des Selbstverständnisses einer Gruppe oder Gesellschaft. Es ist deshalb notwendig, nach den Werten und dem Welt- und Menschenbild, das den Normen zu Grunde liegt, zu fragen und den «Sinn» bzw. «Geist» der Normen zu klären und zu reflektieren.

In unterschiedlichen Institutionen oder Gruppen werden teilweise die gleichen Werte und Tugenden als wichtig empfunden und werden wirksam, ohne die gesellschaftliche Relevanz der Institution oder Gruppierung explizit zu reflektieren. So können beispielsweise Werte und Tugenden wie «Disziplin» und «Pflichtbewusstsein» in einer staatlichen Institution genauso gefordert werden oder verinnerlicht sein wie in einem Unternehmen, einem Verein oder auch einer kriminellen Organisation. Entsprechend sind Organisationen und letztlich auch Gemeinschaften auf ihr Welt- und Menschenbild, ihre Ziele, ihre Definition von Erfolg und ihre gesellschaftliche Relevanz hin zu hinterfragen.

Schliesslich ist bei jeder Beschäftigung mit Fragen nach Grundhaltungen, Werten und Tugenden zu berücksichtigen: «Die *ethische* Frage, was der Mensch sein *soll*, wird – heruntergebrochen auf die Praxis – begrenzt durch den *anthropologischen* Rahmen dessen, was der Mensch sein *kann*» (Mathwig 2004, 40 (Hervorhebung im Original)). Trotz der vielfach vorgetragenen Einwände lassen sich in meiner Wahrnehmung interkulturell gültige menschliche Eigenschaften, Fähigkeiten und Erfahrungen bezeichnen, die als Basis für einen universalistischen Ansatz genommen werden können. Menschen aller Kulturen, Völker und Religionen sind leibliche, aggressions- und sprachfähige Gemeinschafts- sowie Reflexionswesen, die Gefühle wie beispielsweise Freude, Stolz, Reue oder Scham entwickeln können und zur Empathie fähig sind. Sie können für ihre Handlungen und Unterlassungen je nach Entwicklungsstufe Verantwortung

übernehmen und sich gegenseitig anerkennen (vgl. Baumann 2007, 60–67).

Zur These 1: Staatsbürger / Staatsbürgerin in Uniform

Um die Frage «Was müssen Soldaten und Soldatinnen und Führungspersonen an Persönlichkeit und innerer Haltung mitbringen, um im Einsatz bestehen zu können?» zu beantworten, muss daher in einem ersten Schritt geklärt werden: In welcher Armee und mit welchem Auftrag? Dies, weil meiner Meinung nach das Selbstverständnis und die Grundhaltung der Militärpersonen vom Selbstverständnis und dem Auftrag der jeweiligen Armee und der politischen Gemeinschaft mitgeprägt sind und auch mitgeprägt sein sollten.

Der Eid / das Gelübde

Welche Grundhaltung soll somit ein *Schweizer* Soldat, eine *Schweizer* Soldatin aufweisen? Am verdichtetsten kommt dies im Eid (bzw. dem Gelübde) zum Ausdruck, den zum Aktivdienst aufgebotene Truppen leisten und mit dem die Angehörigen der Schweizer Armee gemäss Dienstreglement der Armee (DRA) ihre Bereitschaft zur militärischen Pflichterfüllung bekräftigen (vgl. Schweizer Armee 1995):

«Ich schwöre / ich gelobe,

- *der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit ganzer Kraft zu dienen;*
- *Recht und Freiheit des Schweizervolkes tapfer zu verteidigen;*
- *meine Pflichten auch unter Einsatz des Lebens zu erfüllen;*
- *der eigenen Truppe treu zu bleiben und in Kameradschaft zusammenzuhalten;*
- *ie Regeln des Kriegsvölkerrechts einzuhalten.» (DRA Ziff. 8).*

In der Eidesformel wird nach meiner Auffassung ausgedrückt, welche Persönlichkeit und innere Haltung erwartet wird, die ein Angehöriger oder eine Angehörige der Armee aus Sicht der Gesellschaft, der politischen Behörden und der Armee idealerweise haben sollte:

Der Schweiz dienen, Tapferkeit, Pflichterfüllung auch unter Einsatz des Lebens, Treue zur Truppe, Kameradschaft und Einhalten des Kriegsvölkerrechts.

In den Eidesformeln, «der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit ganzer Kraft zu dienen» und «Rechte und Freiheit des Schweizervolkes tapfer zu verteidigen», kommt ebenfalls zum Ausdruck, was letztlich von den Soldaten und Soldatinnen verteidigt werden soll und welches Welt- und Menschenbild und welche «Grundwerte» für sie prägend sein sollen; nämlich diejenigen der Schweiz.

Das Welt- und Menschenbild der Verfassung

Eine erste inhaltliche Bestimmung der geforderten Grundhaltung kann daher im Welt- und Menschenbild der Verfassung gefunden werden.

Der Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist in der Bundesverfassung (BV) im Artikel 2 wie folgt beschrieben:

«¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

³ Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

⁴ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.» (BV Art. 2).

Die vier tragenden «Grundwerte» (oder auch Grundsatzentscheidungen bzw. Prinzipien), die das «Wesen» oder das Selbstverständnis der Schweiz in der Verfassung bestimmen, sind: Bundesstaatlichkeit, Freiheit und Rechtstaatlichkeit, «halbdirekte» Demokratie und Sozialstaatlichkeit. Hinzu kommen weitere Prinzipien wie die wettbewerbsorientierte Wirtschaftsordnung, das Subsidiaritätsprinzip, das Nachhaltigkeitsprinzip sowie der weltoffene und kooperative Verfassungsstaat (vgl. Rhinow 2000, 34f.).

Der Artikel 7 «Die Würde des Menschen ist zu schützen und zu achten» (BV Art. 7) ist dabei der «grundlegende Ausgangspunkt und Leitstern für die Konkretisierung aller Grundrechte» (Rhinow 2000, 33).

Zusammengefasst geht es in der Schweizer Bundesverfassung in Anlehnung an den Bericht «Militär-

ethik in der Schweizer Armee» um folgende ethische Prinzipien:

- gleiche Würde jedes einzelnen Menschen mit den daraus resultierenden unveräusserlichen Grundrechten;
- Freiheit des Einzelnen und der Gemeinschaft in Koexistenz mit anderen und entsprechendem Föderalismus und Subsidiaritätsprinzip;
- gerechter und nachhaltiger Friede und deshalb Bindung des individuellen und kollektiven Handelns an die nationale und internationale Rechtsordnung inkl. des staatlichen und internationalen Gewaltmonopols;
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage (Nachhaltigkeitsprinzip);
- Gewaltenteilung durch ein System der gegenseitigen Kontrolle der Macht und
- durch Verfahren geregelte demokratische Entscheidungsprozesse, die revidierbar sind (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2010, 22f.).

Zentrale «Güter» oder «Ideen», die hinter diesen Werten bzw. Prinzipien stehen und zum Ausdruck kommen, sind insbesondere: «Leben», «Natur», «Menschenwürde», «Frieden», «Freiheit» (in den Bereichen Glauben / Lebensform / Gewissen / Meinung / Berufswahl etc.), «Rechtstaatlichkeit», «Demokratie», «Regelbasierte internationale Ordnung».

Mir ist bewusst, dass gerade der Begriff «Menschenwürde» gesellschaftlich, politisch und rechtlich kontrovers diskutiert wird, wie die übrigen oben genannten «Werte», «Güter» und «Ideen» jedoch auch. «Menschenwürde» behält in meinem Ansatz aber bewusst die zentrale Stellung, weil sie in meinem Verständnis das Welt- und Menschenbild der Verfassung am prägnantesten zusammenfasst und weil ich sie auch als einen, zumindest theoretisch-deklaratorisch, universellen Wert sehe.

Menschenwürde ist «eine allen Menschen gleichermaßen und permanent zustehende Würde im Sinne des Respekts, der Wertschätzung und der Achtung der Individualität und Einzigartigkeit jedes Menschen» (Rhinow 2000, 32). Die viel und kontrovers diskutierten Fragen nach den daraus entspringenden Rechten und Pflichten, der (völker-)rechtlichen Kodifizierungen und Sanktionierungen finden anschliessend auf einer dem Grundsatz nachfolgenden Ebene statt.

Der dreiteilige Auftrag der rechtsstaatlichen Institution Schweizer Armee ist ebenfalls in der Bundesverfassung (BV) in Artikel 58 definiert und im Militärgesetz (MG) in Artikel 1 konkretisiert:

«Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen.»
(BV Art. 58, Abs. 2)

Aus dem Verfassungsauftrag ergeben sich auch unmittelbar zwei Charakteristiken, die in das Selbstverständnis der Armee (und somit auch ihrer Angehörigen) einfließen (sollten): die allgemeine Wehrpflicht für Schweizer (Freiwilligkeit für Schweizerinnen) (vgl. BV Art. 59) sowie das Milizprinzip (vgl. BV Art. 58, Abs. 1).

Indirekt kommt dadurch auch zum Ausdruck, dass die Schweiz für die Sicherstellung des staatlichen Gewaltmonopols neben der föderalistisch organisierten Polizei eine aus Wehrpflichtigen bestehende Milizarmee gewählt hat. Daraus ergeben sich auch ganz praktische Konsequenzen für beispielsweise militärische Beiträge an die internationale Kooperation, die jeweils bei der Bestimmung der Kontingente berücksichtigt werden müssen. Eine defensiv ausgerichtete und ausgebildete Milizarmee hat andere Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie einbringen kann, als beispielsweise eine Berufsarmee.

Das Welt- und Menschenbild und das Selbstverständnis der Verfassung sollten für Militärangehörige als Repräsentanten und Repräsentantinnen des Staates (und somit der Gesellschaft) aus meiner Sicht prägend sein, und sie sollten in das Selbstverständnis und die Grundhaltung des Einzelnen einfließen. An die Grundrechte (BV Kap. 1) (u. a. Menschenwürde, Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben, Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit) sind sie einerseits gebunden, indem sie staatliche Aufgaben wahrnehmen, und zugleich verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen (vgl. BV Art. 35). Diese Grundrechte schützen sie andererseits aber auch. Einschränkungen ihrer Grundrechte als Bürger und Bürgerinnen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von

Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein, wobei der Kerngehalt der Grundrechte unantastbar ist (vgl. BV Art. 36).

Selbstverständnis der schweizerischen Sicherheitspolitik

Das sicherheitspolitische Selbstverständnis der Schweiz sollte nach meinem Ansatz ebenfalls das Selbstverständnis der Institution Armee und somit auch die Grundhaltung der Soldaten und Soldatinnen beeinflussen.

Im aktuell gültigen sicherheitspolitischen Bericht vom 24. November 2021 werden als die *Prinzipien*, die für Kontinuität und Berechenbarkeit der schweizerischen Sicherheitspolitik sorgen sollen, ausgeführt:

- Neutralität und Kooperation;
- Demokratie, Respektierung des Völkerrechts und Rechtsstaatlichkeit;
- Föderalismus und Subsidiarität;
- Miliz und Dienstpflicht (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2021, 28).

Diese Prinzipien geben den Rahmen für die Gestaltung der schweizerischen Sicherheitspolitik vor, sind aber, wie der Zusatzbericht zum sicherheitspolitischen Bericht 2021 vom 7. September 2022 auch festhält, betreffend der *«Auslegung im Lichte politischer und gesellschaftlicher Entwicklungen immer wieder zu überprüfen»* (Schweizerische Eidgenossenschaft 2022, 16 (Hervorhebung im Original)).

Gerade das Verständnis, die Bedeutung und die Umsetzung der «Neutralität» (vgl. BV Art. 173 und Art. 185) wird aktuell unter neutralitätsrechtlichen sowie neutralitätspolitischen Aspekten politisch und gesellschaftlich in der Schweiz breit diskutiert.

Als langfristige und übergeordnete Interessen gelten für die Gestaltung der Sicherheitspolitik der Schweiz:

- Gewaltverzicht und regelbasierte internationale Ordnung;
- Selbstbestimmung und Handlungsfreiheit;
- Sicherheit der Bevölkerung und kritische Infrastruktur (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2021, 29).

Diese Prinzipien und Interessen führen zum allgemeinen Ziel der Schweizerischen Sicherheitspolitik, «die Handlungsfähigkeit, Selbstbestimmung und Integrität der Schweiz und ihrer Bevölkerung sowie ihrer Lebensgrundlagen gegen Bedrohungen und Gefahren zu schützen und einen Beitrag zu Stabilität und Frieden jenseits der Grenzen zu leisten» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2021, 29).

Auf die anschliessend ausgeführten konkreten neun Ziele und ihre entsprechende Umsetzung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden (siehe dazu Schweizerische Eidgenossenschaft 2021, 30–49).

Wichtig für meine Fragestellung ist jedoch, dass hier für das Selbstverständnis der Armee weitere Weichenstellungen vorgenommen werden. Die Schweiz hat als Staat keine machtpolitischen Ambitionen, respektiert das Völkerrecht und setzt sich für Gewaltverzicht und eine friedliche Beilegung von Streitigkeiten sowie eine regelbasierte internationale Ordnung mit dem Ziel Frieden und Rechtstaatlichkeit ein.

Die Schweizer Armee ist daher in ihrer aktuellen Form eine neutrale und bündnisfreie, durch die Wehrpflicht alimentierte (Miliz-)Verteidigungsarmee, die jedoch zur internationalen Kooperation fähig sein soll, mit Kontingenten Beiträge zur internationalen Friedensförderung leistet und national subsidiär die zivilen Behörden unterstützt.

Auch diese Aspekte des Selbstverständnisses der Armee sollten in die Grundhaltung von Militärpersonen als Repräsentanten und Repräsentantinnen des Staates einfließen.

Die Charta des Soldaten / der Soldatin – Das Dienstreglement

Welche Grundhaltung und Persönlichkeit des Staatsbürgers bzw. der Staatsbürgerin in Uniform im Dienst und somit auch im Einsatz nach dem Selbstverständnis der Armee bzw. der politischen Führung erwartet wird, kommt im Dienstreglement der Armee (DRA) (eine Verordnung des Schweizerischen Bundesrates) zum Ausdruck. Das DRA konkretisiert die Wertgrundlagen und das Menschenbild aus der Verfassung in Bezug auf die Institution Armee und definiert die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee.

Insbesondere die Einleitungstexte zu den einzelnen Kapiteln bringen für mich in verdichteter

Form das Selbstverständnis der Armee zum Ausdruck und dienen der Sinnvermittlung, indem sie die Zusammenhänge zwischen dem Welt- und Menschenbild der Verfassung, der Konkretisierung auf die Institution Armee und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Angehörigen der Armee erläutern.

Pflichten

Die Bindung an die Verfassung (und somit ihr Menschenbild und ihre Werte) und die daraus resultierenden Erwartungen werden in der Grundpflicht aufgenommen:

«Die Angehörigen der Armee haben die Pflicht, der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu dienen und ihre Verfassung zu achten. Sie haben die Pflicht, ihre Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und mit den anderen Angehörigen der Armee in Kameradschaft zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die dienstlich notwendigen Risiken und Gefahren auf sich zu nehmen.» (DRA Ziff. 77, Abs. 1).

Weitere Pflichten, die im Dienstreglement explizit erwähnt werden, sind unter anderem Gehorsam (Ziff. 80), Befolgung von Dienstvorschriften (Ziff. 81) und Kameradschaft (Ziff. 82) sowie die Pflichten nach Kriegsvölkerrecht (Ziff. 78).

Die Regeln des humanitären Völkerrechts, mit dem dahinterstehenden Grundsatz der Menschlichkeit, dem Unterscheidungs-, Beschränkungs- und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie dem Prinzip der militärischen Notwendigkeit und die Regel des Landesrechts, speziell des Militärgesetzes (MG) und des Militärstrafgesetzes (MStG), bilden den rechtlichen Rahmen für die Institution Armee und die Angehörigen der Armee (vgl. Schweizer Armee 2019, 23f.). Ebenfalls sind seit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH), bei dem die Schweiz Mitglied ist, die Straftatbestände im militärisch relevanten Bereich umfassend für alle Einsätze kodifiziert. Vor allem die Artikel 5–8 des Römer Statut des IStGH sind für Armeeangehörige entscheidend.

Die Schweizer Armee versteht sich somit als Institution, die nie im rechtsfreien Raum handelt und die ihre Handlungen im Rahmen des geltenden Landes- und Völkerrechts erfüllt. Auch ihre Angehörigen sind immer und jederzeit an das Recht gebunden (vgl. Schweizer Armee 2019, 1).

Dieser Grundsatz wird im Reglement «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz» entsprechend prägnant zusammengefasst:

- Die Schweizer Armee erfüllt ihren verfassungsmässigen Auftrag im Rahmen des geltenden Landes- und Völkerrechts.
- Die Armee und deren Angehörige handeln nie im rechtsfreien Raum.
- Alle Angehörigen der Armee sind für ihre Handlungen oder Unterlassungen grundsätzlich persönlich verantwortlich.
- Die Einhaltung und Durchsetzung der rechtlichen Regeln in allen Operationstypen sind sowohl Führungsaufgabe als auch Bestandteil der individuellen Disziplin.
- Vorgesetzte dürfen nur Befehle erteilen, die rechtmässig ausgeführt werden können.
- Untergebene führen einen Befehl nicht aus, wenn sie erkennen, dass dieser eine Tat verlangt, die nach Landes- oder Völkerrecht strafbar ist.
- Unkenntnis des Rechts schützt nicht vor Strafe. (vgl. Schweizer Armee 2019, 1f.)

Ausgeführt und beschrieben werden diese Grundsätze auch im Reglement «Grundschulung 17 (GS 17)», einem Grundlagenreglement unter anderem für Gruppenführer und Gruppenführerinnen der Armee (Schweizer Armee 2017a, 2–5).

Rechte

Das Dienstreglement nimmt die zentrale Stellung der «Menschenwürde» aus der Verfassung auf. So hat jeder und jede Angehörige der Armee die Pflicht, die Menschenrechte und die Würde zu achten, und die Vorgesetzten haben die Pflicht, keine Befehle zu erteilen, die darauf abzielen, die Menschenwürde zu verletzen (Ziff. 77, Abs. 3). Sie spiegelt sich ebenfalls in den Rechten der Soldatinnen und Soldaten wider, wie beispielsweise:

- Schutz der Grund- und Freiheitsrechte (Ziff. 93);
- Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre (Ziff. 94);
- Glaubens- und Gewissensfreiheit (Ziff. 95);
- Freiheit der Meinungsäusserung, Ausübung der politischen Rechte, politische Betätigung (Ziff. 96);
- Ausübung öffentlicher Ämter (Ziff. 97);
- Recht auf Information (Ziff. 98);

- Anregungen zum Dienst (Ziff. 99);
- Beratung und Betreuung (Ziff. 100) (inkl. Vertrauensstelle);
- Recht auf Sold, Unterkunft und Verpflegung sowie auf besondere Leistungen (Ziff. 101).

Die «(...) Einschränkungen [der Grund- und Freiheitsrechte; Anm. d. Verf.] dürfen nur so weit gehen, wie die Erfüllung des Auftrags der Armee, der Truppe und des einzelnen Angehörigen der Armee es verlangt.» (DRA Ziff. 93, Abs. 2).

Der Bericht des Bundesrates «Militäretik in der Schweizer Armee» folgert daraus:

«Achtung der Menschenwürde aller beteiligten Personen und Rechtsbefolgung sind somit die zentralen Werte einer rechtsstaatlichen Armee. Diese beiden Prinzipien geben allen wichtigen Soldatentugenden wie beispielsweise Tapferkeit, Pflichterfüllung, Integrität, Loyalität, Kameradschaft, Verhältnismässigkeit etc. erst die richtige und entscheidende Richtung» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2010, 23).

Die Auflistung dieser Pflichten und Rechte ist mir wichtig, weil diese das Selbstverständnis der Armee spiegeln und aus diesem Grund unter anderem auch eine Grundhaltung der «Rechtsbefolgung» bei den Angehörigen der Armee bewirken sollten.

Grundhaltung – Die vier zentralen Eigenschaften aller Angehörigen der Armee

Im Rahmen ihres neuen Webauftrittes (www.armee.ch) hat die Armee nach vorgängigen Workshops mit Milizangehörigen und Berufsmilitärs 2023 unter der Rubrik «Grundhaltung» die vier zentralen Eigenschaften aller Angehörigen der Armee formuliert und veröffentlicht:

«Unsere Grundhaltung lässt sich mit vier Werten beschreiben. Wir sind in all unseren Handlungen stolz, diszipliniert, kompetent und kameradschaftlich. Diese vier Eigenschaften leiten und inspirieren uns zugleich.

Stolz: Wir sind stolz auf die Schweiz, ihre direkte Demokratie, die Vielfalt der Landesteile und die Freiheit, in der die Menschen sich verwirklichen können. Dafür einzustehen, ist uns wichtig und unser Auftrag.

Diszipliniert: Die Sicherheit der Schweiz zu verteidigen heisst, der Gesellschaft, der Politik und der Wirtschaft stete Bereitschaft zu garantieren: ausdauernd, unbeirrbar

und verlässlich. Das erreichen wir bloss als Kollektiv. Sich bewusst einzuordnen und diszipliniert zu Verhalten macht uns stark und wirkungsvoll.

Kameradschaftlich: *Die Bürgerinnen und Bürger in Uniform sind das Abbild der Schweiz. Mit dem Zusammenfinden unterschiedlichster Menschen bilden wir in enger Kameradschaft ein einzigartiges Team.*

Kompetent: *Wir nutzen das individuelle Wissen und Können aller. Die Armeeangehörigen werden befähigt, zu kämpfen, zu schützen und zu helfen. Zudem übernehmen sie früh Verantwortung und sammeln wertvolle Erfahrungen, die sie auch in ihren zivilen Leben einsetzen können. So stärken wir sowohl die Armee als auch die Gesellschaft und die Wirtschaft der Schweiz.»²*

Ich selber hätte nicht von «die vier zentralen Eigenschaften aller Angehörigen der Armee» gesprochen, sondern von vier zentralen Eigenschaften, um die Liste offen zu halten. So fehlt mir beispielsweise etwas die Betonung auf die Rechtsbindung und die Pflichterfüllung. Auch finde ich die Konnotation mit «vier Werten», vor allem von «Wert» und «stolz» etwas gewöhnungsbedürftig, da Stolz für mich eher ein Gefühl ausdrückt, wenn man wertegemäss handelt und gehandelt hat und Werte repräsentiert, aber zusammen mit der Beschreibung kommt doch gut zum Ausdruck, was gemeint sein soll; nämlich stolz sein auf das, was unser Land ausmacht, wofür es steht, was für ein Menschenbild es zu verwirklichen versucht und als Bürger und Bürgerin in Uniform dafür einzustehen, dazu beizutragen und es im Notfall auch unter Einsatz des Lebens zu verteidigen.

Als Grundhaltungen des Gruppenführers und der Gruppenführerin werden im Reglement «Grundschulung 17 (GS 17)» Vorbild, Verbandsleistung, Fürsorge und Verantwortung, Disziplin, Übersicht und Initiative ausgewiesen und beschrieben (Schweizer Armee 2017a, 1).

Zur These 2: Schweizer Armee verteidigt

Vision: Die Schweizer Armee im Jahr 2030

Mit dem Amtsantritt des aktuellen Chefs der Armee und dem Abschluss des Projektes «Weiterentwicklung der Armee» (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2023) hat die Armeeführung nach intensiv geführten Diskussionen mit den höheren Stabsoffizieren 2020 eine

Vision für das Jahr 2030 für die Armeeverwaltung definiert. Die Armeeführung hat sich aufgrund der sich veränderten Sicherheitslage, den daraus folgenden Bedürfnissen und notwendigen Fähigkeiten der Armee, aber auch des technologischen, gesellschaftlichen und arbeitsweltlichen Wandels die Frage gestellt: «Wo müssen wir 2030 stehen, damit wir weiterhin relevant für die Schweiz und erfolgreich in unserem Tun sein können?»

Das Resultat dieser Diskussionen und Reflexionen hat zur Vision mit sieben Visionspunkten geführt:

- Menschen für Sicherheit: «Unsere Bürgerinnen und Bürger in Uniform leisten anerkannte Beiträge für die Sicherheit der Schweiz»;
- Klarer, machbarer Auftrag: «Wir haben ein verbindliches und erfüllbares Leistungsprofil»;
- Menschen im Zentrum: «Wir sind eine attraktive Organisation»;
- Leadership unterscheidet uns: «Wir befähigen die Leader von morgen»;
- Den Bedrohungen voraus: «Wir sind auf künftige Bedrohungen und Gefahren ausgerichtet»;
- Digital schlagkräftig: «Wir sind agil und digitalisiert»;
- Konsequenter ausgerichtet: «Armee und Militärverwaltung sind ein Gesamtsystem».

Mit den vier strategischen Grundsätzen «Denken und Handeln auf den Einsatz ausrichten», «Die Miliz befähigen», «Das Potenzial der Schweiz nutzen» sowie «Innovation und Digitalisierung fördern und integrieren» wird der Weg vorgegeben, der zum Erreichen der Vision führen soll. Die Massstäbe (das Ambitionsniveau) für die Zielerreichung sind hinterlegt und sollen Auskunft geben, «wie wir merken, dass wir da sind».³

Um die Vision umzusetzen, hat die Armeeführung 2021 22 Strategische Initiativen und das Programm Digitalisierung Milizarmee lanciert.⁴ Die Umsetzung der Strategischen Initiativen ist am Laufen, einzelne sind bereits abgeschlossen oder die in den Initiativen entwickelten Massnahmen in die Linie übergeben worden. Bis Ende 2024 soll die Übergabe in die Linie abgeschlossen sein.

Die Verantwortlichen der Strategischen Initiativen sind in der Regel nebenamtliche Projektlei-

terinnen und Projektleiter, die zusätzlich zu ihrer Funktion die strategischen Initiativen führen, von freiwilligen Mitarbeitenden unterstützt werden und vielfach neuere Projektmethoden ausprobieren. Durch diese Vorgehensweise soll auch ein Beitrag zur Kulturentwicklung innerhalb der Gruppe Verteidigung geleistet werden, organisationsübergreifend die Kompetenzen und Interessen der Mitarbeitenden genutzt und ihr persönliches Engagement für die gemeinsame Sache gefördert werden.

Zielbild und Strategie für die Armee der Zukunft

Welche Fähigkeiten werden nun konkret von der Armee erwartet? Was muss die Armee können, um ihren Auftrag in Anbetracht der aktuellen und antizipierten Bedrohungen und Gefahren zu erfüllen?

Verstärkt durch den Ukrainekrieg, aber auch aufgrund der laufenden Bedrohungsanalyse, definiert die Armee laufend, welche Fähigkeiten und Mittel benötigt werden, um auf die Bedrohungen und Gefahren adäquat reagieren zu können. Dazu wurden im Laufe der letzten Jahre drei Grundlagenberichte («Gesamtkonzeption Cyber», «Luftverteidigung der Zukunft», «Zukunft der Bodentruppen»)⁵ und die Dachstrategie «Digitale Transformation der Armee DxDA»⁶ erarbeitet.

Im Bericht «Die Verteidigungsfähigkeit stärken», der im August 2023 publiziert wurde, legt die Armee dar, wie sie sich mit welcher Doktrin, welchen Fähigkeiten und welchen Mitteln auf die veränderte Sicherheitslage und die Bedrohungen der Zukunft ausrichten will und welches Zielbild sie mit welcher Strategie für ihre zukünftige Ausrichtung verfolgt. Als die drei strategischen Stossrichtungen zur Zielerreichung werden im Bericht die adaptive Weiterentwicklung der militärischen Fähigkeiten, die Nutzung von Chancen aufgrund des technologischen Fortschritts und eine intensivere internationale Kooperation definiert.

Die wichtigste Erkenntnis ist, dass die Verteidigungsfähigkeit dringend gestärkt werden muss und die dazu benötigten Fähigkeiten (und Systeme) beschafft werden müssen.⁷

Der Schweizerische Bundesrat hält seinerseits im Bericht «Verteidigungsfähigkeit und Kooperation» fest, dass im Zentrum für die Weiterentwicklung der

militärischen Fähigkeiten die Verteidigung steht und die Kooperation mit der NATO, den Nachbarstaaten und der Europäischen Union intensiviert und die Interoperabilität ausgebaut werden soll (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2024, 33–35).

Für meine Fragestellung ist dies insofern relevant, weil hier einerseits ersichtlich wird, was für unterschiedliche Fähigkeiten und Kompetenzen innerhalb des Gesamtsystems Armee die einzelnen Verbände und Militärpersonen benötigen, was wiederum für den Inhalt der militärischen Ausbildung entscheidend ist, und andererseits, dass es nicht «den» Einsatz gibt. So stehen beispielsweise bereits heute laufend Angehörige der Armee im Friedensförderungseinsatz und in subsidiären Sicherungseinsätzen im Einsatz.

Es werden nach meiner Auffassung je nach benötigten Fähigkeiten und Kompetenzen auch unterschiedlich *ausgeprägte* «Persönlichkeiten und innere Haltungen» zur Auftrags Erfüllung benötigt. Mit «ausgeprägt» will ich dabei ausdrücken, dass es sich um Akzentuierungen des Selbstverständnisses innerhalb des Rahmens des soldatischen Selbstverständnisses aus der Verfassung und dem DRA handelt. Jede und jeder Angehörige der Armee sollte sich daher primär als Soldat oder Soldatin einer rechtstaatlichen (Miliz-)Armee verstehen, die nur als Gesamtsystem den verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann, und ein entsprechendes Selbstverständnis ausbilden.

Wie sich aber eine soldatische Grundhaltung oder Tugend im konkreten Einsatzumfeld des einzelnen Soldaten oder der einzelnen Soldatin bzw. militärischen Führungsperson in seiner oder ihrer jeweiligen Funktion ausprägt oder ausprägen sollte, ist funktions- und auftragsbezogen im Einzelnen zu bestimmen. So wird sich beispielsweise «Mut» für einen Infanteristen oder eine Infanteristin auftrags- und situationsabhängig anders ausprägen, als für einen Cybersoldaten bzw. eine Cybersoldatin, einen Sanitätssoldaten bzw. eine Sanitätssoldatin oder auch für zivile Mitarbeitende der Gruppe Verteidigung.

Auch werden unterschiedliche Eignungen, Fähigkeiten und Neigungen benötigt, um die richtige Person in der richtigen Funktion zur Auftrags Erfüllung einsetzen zu können. Dies wird in der Schweizer Armee bereits bei der Rekrutierung aufgenommen, indem innerhalb des «Teams Armee» zwischen

dem Team Kampf / Hilfe / Techniker / Unterstützer unterschieden wird:

- Team Kämpfer: Ich bin Kämpfer: Du bist hartnäckig und gibst Vollgas. Kampfgeist und Disziplin sind deine Stärken.
- Team Helfer: Ich bin Helfer: Du handelst fürsorglich und bedacht. Vor Notsituationen schreckst du nicht zurück.
- Team Techniker: Ich bin Techniker: Du bist geschickt und kompetent. Du liebst Technologie und findest immer eine Lösung.
- Team Unterstützer: Ich bin Unterstützer: Du bist hilfsbereit und gewissenhaft. Information, Logistik, Verpflegung: Nur dank dir läuft alles rund.⁸

Es soll damit bereits bei der Rekrutierung ermöglicht werden, den unterschiedlichen Persönlichkeiten und den Bedürfnissen der Armee zur Auftragserfüllung adäquat Rechnung zu tragen.

Bei solchen Typisierungen handelt es sich jedoch immer um Akzentuierungen. So muss beispielsweise auch ein «Kämpfer» gewissenhaft sein, um seinen Auftrag zu erfüllen, oder auch ein «Unterstützer» kann in der heutigen hybriden Einsatzrealität in Situationen kommen, wo er oder sie kämpfen muss und einen entsprechenden Kampfgeist haben sollte.

Werte des VBS und der Gruppe Verteidigung

Auch die zivilen Mitarbeitenden dienen letztlich in ihren unterschiedlichen Funktionen dem einen Ziel «Sicherheit der Schweiz» und sind als Staatsangestellte ihrerseits den oben beschriebenen Werten der Verfassung verpflichtet.

Die Chefin des Departements Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat im Jahr 2022 mit Offenheit, Respekt, Vertrauen, Mut und Weitsicht ihre Werte für die Führung und die Zusammenarbeit innerhalb des VBS definiert. Diese Werte sollen das Verhalten aller Mitarbeitenden im VBS prägen und zu einem festen Bestandteil des Arbeitsalltags werden. Die fünf Werte werden beschrieben und begründet und sollen dadurch auch auf das Selbstverständnis und die Grundhaltung einwirken.⁹

Die Gruppe Verteidigung (Gruppe V) hat mit Vertrauen, Mut, Befähigung, Wertschätzung und Integ-

rität ihrerseits fünf Werte definiert und beschrieben sowie mit den Selbst- und Sozialkompetenzen gemäss Kompetenzmodell 21 der Bundesverwaltung¹⁰ verknüpft (vgl. Demont-Biaggi et al. 2023).

«Vertrauen und Mut basieren auf den Dimensionen der Selbstkompetenz.

- *Vertrauen fokussiert darauf, sich selbst und in der Zusammenarbeit mit dem Vorgesetzten, seinem Team sowie der Gruppe V Vertrauen entgegenzubringen.*
- *Mit Mut ist gemeint, dass man Herausforderungen mit einer positiven und konstruktiven Grundhaltung begegnet. Man ist offen gegenüber Veränderungen und bereit, Neues zu lernen.*

Befähigung, Wertschätzung und Integrität werden der Sozialkompetenz zugeordnet.

- *Befähigung heisst, anderen Mitarbeitenden uneigennützig zu helfen. Die Mitarbeitenden der Gruppe V engagieren sich auf ziel-, lösungs- und ressourcenorientierte Weise.*
- *Wertschätzung unterteilt sich einerseits in Respekt, wobei die positive Bewertung im Vordergrund steht, und andererseits in der ehrlichen Anerkennung, ausgedrückt durch echtes Interesse am anderen.*
- *Integrität soll zum Ausdruck bringen, dass Wort und Tat übereinstimmen. Dabei wird kontextunabhängig gesetzmässiges und regelkonformes Verhalten erwartet. Erreicht wird dies über das Commitment zur Gruppe V.» (Eggimann et al. 2021, 50f.)*

Bei der Erarbeitung wurden die Bundesverfassung, das Dienstreglement der Armee, der Bericht «Militäretik in der Schweizer Armee» sowie die Forschungsarbeit «Values and Virtues in the Military» (Eggimann Zanetti 2020) vom zuständigen Projektteam konsultiert.

Die Verankerung der Werte der Gruppe V im Selbstverständnis der Mitarbeitenden und somit auch in der Kultur der Gruppe V findet einerseits über das Beurteilungs- und Entwicklungsinstrument der Gruppe Verteidigung (Allegra), in dem neben der Leistung auf die Ausrichtung des Verhaltens an den Werten der Gruppe V fokussiert wird, und andererseits im «360°-Feedback» statt (vgl. Eggimann et al. 2021, 50).

In den Allegra-Dokumenten werden die Werte konkretisiert und operationalisiert; das heisst, es wird beschrieben, was unter dem einzelnen Wert zu

verstehen ist und wie das auf diesem Wert basierte Verhalten beurteilt werden kann. Im Beurteilungsgespräch sollen die Werte und das Verhalten zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden besprochen werden. Dies hilft mit, die Werte auf ihre alltägliche Relevanz hin zu reflektieren, was auch zu einer Verinnerlichung der Werte und Einprägung der Grundhaltung führen kann. Das dabei speziell die Führungspersonen gefordert sind, die entsprechenden Werte als Vorbilder vorzuleben und erlebbar zu machen, ist unbestritten.

Da der Prozess aber an eine lohnrelevante Beurteilung geknüpft ist, schwingt immer auch das Problem von «Sein» und «Schein» mit. Einzelne Personen verhalten sich gegen aussen so, wie es der «Standard» fordert, um entsprechend beurteilt zu werden; sind aber innerlich nicht überzeugt, oder ihre eigene Beurteilung ist von Selbstüberschätzung (oder auch Selbstunterschätzung), individuell ausgeprägten Charaktereigenschaften oder ihren persönlichen Werten (was mir wichtig ist) beeinflusst (vgl. Demont-Biaggi et al. 2023, 7–9).

Auch sollte berücksichtigt werden, dass aus meiner Sicht und Erfahrung «technische» Fehler oder Kompetenzmängel in der Regel eher als Anlass für weiteres Lernen gesehen werden, auf wahrgenommene Mängel im wertebasierten Verhalten dagegen eher mit repressiven Sanktionen reagiert wird (vgl. Stichweh 2013, 271) und eine Person solche Kritik persönlicher nimmt, da sie als Mensch mit ihrer Persönlichkeit, ihrer Grundhaltung und ihrem Selbstbild im Fokus steht.

Diese drei Herausforderungen müssen aus meiner Sicht bei der Verwendung von Werten im Beurteilungsprozess zwingend mitreflektiert werden (vgl. Baumann 2007, 474f., 494–498).

Projekt Berufsmilitär 4.0

Das Projekt Berufsmilitär 4.0 hat zum Ziel, den Beruf bzw. die Berufsfelder der Berufsmilitärs entlang den Bedürfnissen der Armee, der Arbeitswelt 4.0 («New Work»), des gesellschaftlichen Wandels sowie der Digitalisierung weiter zu entwickeln. Dadurch soll der Beruf als attraktiver Teil der Berufslandschaft der Schweiz positioniert, genügend qualifizierter Nachwuchs gewonnen und die Grund- und Weiterausbildung auf die

Bedürfnisse der Organisation und der Berufsmilitärs ausgerichtet werden.

Dazu hat das Projekt in einem ersten Schritt mit rund 100 freiwillig mitarbeitenden Berufsmilitärs eine Vision erstellt und dabei intensiv diskutiert, welches unser Selbstverständnis als Berufsgruppe ist und welche Grundsätze unsere Grundhaltung prägen sollen. Als «Headliner» haben wir definiert:

- Wir sind militärische Experten und Expertinnen!
- Wir sind anerkannt!
- Wir sind ein Team!
- Wir gewinnen und fördern die Richtigen!
- Wir leben Verantwortung, Freiheit und Flexibilität!

Die fünf Visionspunkte wurden anschliessend detaillierter beschrieben und ausgearbeitet.

Das Selbstverständnis der Schweizer Berufsmilitärs kann folgendermassen zusammengefasst werden:

«Die Berufsmilitärs bilden das Rückgrat unserer Milizarmee. Als militärische Expertinnen und Experten befähigen sie mit ihren spezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Miliz und schaffen die Grundlagen für die Ausbildung und Auftrags-erfüllung der Armee. Sie dienen aus innerer Überzeugung mit ihrem Beruf der Sicherheit und dem Schutz unseres Landes sowie seiner Bevölkerung.» (Süssli et al. 2023, 20)

Entlang dieses Selbstverständnisses und der fünf Visionspunkte erarbeiteten mehrere Arbeitsgruppen konkrete Massnahmen in den unterschiedlichen Themenfeldern und haben diese anschliessend den verantwortlichen Organisationseinheiten zur Umsetzung übergeben oder in den Rechtssetzungsprozess eingegeben.

Leitbild Unteroffiziere und Unteroffizierinnen

Das schweizerische Unteroffizierskorps hat sich ein Leitbild basierend auf seinem Auftrag gemäss Dienstreglement der Armee (DRA) (DRA Ziff. 23, Abs. 1+2) und seinen etablierten Werten für sein Tun und Handeln (Kompetent – Respektiert – Anerkannt) erarbeitet.¹¹ Das Leitbild führt konkret und stufenbezogen aus, wie die Grundsätze vom Korporal bis zum Chefadjutanten umgesetzt werden sollen.

Auch der Erarbeitung dieses Leitbildes gingen intensive Diskussionen, Workshops und Reflexionen der an der Erarbeitung beteiligten Unteroffiziere und Unteroffizierinnen voraus und beschreibt somit auch das Selbstverständnis und die Grundhaltung, die sich das Unteroffizierskorps selber gegeben haben (Vgl. Frey 2024).

Kulturentwicklung in der Gruppe Verteidigung

Im Bereich der Kulturentwicklung finden zahlreiche Initiativen innerhalb der Gruppe V statt. Dabei wird berücksichtigt, dass ein Team oder eine Organisationseinheit immer schon eine Kultur hat und ihre jeweilige Kultur gemeinsam weiterentwickeln muss.

Als gemeinsamer Rahmen für alle Kulturprojekte soll dabei das kulturelle Zielbild dienen, das unter der Leitung des Personal Verteidigung erarbeitet wurde und bewusst breit gefasst ist. Entscheidend in der Kulturentwicklung ist jedoch, dass und wie die einzelnen Organisationseinheiten ihre Kultur selbstständig entwickeln.

Vorangetrieben wird diese Kulturentwicklungsbewegung vor allem vom Projekt «Kultur – Formen der Zusammenarbeit» innerhalb des Kommandos Ausbildung. Das Projektteam hat zusammen mit dem «The Culture Institute»¹² einen Prozess und eine Methodik entwickelt und mit den ersten «Kulturpionieren» durchgeführt; weitere Organisationseinheiten folgen laufend.

Der Prozess basiert auf einem vierstufigen Vorgehen. 1. Lagebeurteilung der jeweiligen Kultur, 2. Entwicklung von kulturellen Zielbildern, 3. Gestaltung von Handlungsfeldern und 4. Begleitung der Organisation in der Kulturentwicklung.

Damit die Gruppe Verteidigung diese Methode selbstständig anwenden kann, werden zusammen mit dem Kommando Führungs- und Kommunikationsausbildung zivile und militärische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet, die in ihren Organisationen die Kulturentwicklung moderieren können. Mittels des so genannten «Culture Hubs» sollen die Kulturaktivitäten koordiniert, begleitet und unterstützt werden und dadurch eine «Kultur-Bewegung» aufgebaut werden.

Entscheidend ist dabei in meiner Sicht, die Kultur bei Bedarf so weiterzuentwickeln, dass sie einerseits die Auftragserfüllung der jeweiligen Or-

ganisationseinheit ermöglicht, andererseits für die geeigneten und benötigten Personen attraktiv ist und drittens die theoretisch aus dem Welt- und Menschenbild der Verfassung und des DRA abgeleitete Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzkultur praktisch werden lässt.

Militärische Führung

Führen heisst nach der Definition der Schweizer Armee, «das Handeln der Unterstellten auf das Erreichen eines Zieles auszurichten» (DRA Ziff. 9, Abs. 1). «Führen im Militär heisst deshalb insbesondere: den einzelnen dazu bringen, seine ganze Kraft für die gemeinsame Erfüllung des Auftrags einzusetzen, im Ernstfall auch unter Einsatz des Lebens» (DRA Ziff. 9, Abs. 2). Dabei sind die militärischen Aufträge und somit auch Ziele, wie oben ausgeführt, durch die (völker-)rechtlichen, politischen, militärstrategischen, operativen und taktischen Vorgaben beeinflusst oder sogar eingeschränkt.

Die Zielerreichung soll mithilfe der Führungsgrundsätze sichergestellt werden, in denen sich das Menschenbild der Verfassung und des Dienstreglements, die Herausforderungen und Erfahrungen von Einsätzen sowie generelle Überlegungen zur militärischen Führung spiegeln. In der Beschreibung der Führungsgrundsätze der Schweizer Armee gemäss DRA werden auch entsprechend benötigte Werte, Tugenden und Grundhaltungen erwähnt, auf die ich im Folgenden in Klammern verweise:

- Führen durch Auftrag (Handlungsfreiheit) (Ziff. 10);
- Mitdenken und Engagement (Mut, Vertrauen, Respekt für Handlungsfreiheit, Selbständigkeit, Initiative) (Ziff. 11);
- Verantwortung (Berücksichtigung der Fähigkeiten, Fürsorge, Einbezug) (Ziff. 12);
- Disziplin («Der einzelne stellt seine persönlichen Interessen und Wünsche zugunsten des Ganzen zurück» / Initiative, Selbständigkeit) (Ziff. 13);
- Information (Verstehen der Absicht / Sinnvermittlung / Wissensteilung) (Ziff. 14);
- Kommunikation (Identifikation mit Auftrag / Sinnvermittlung / Vertrauen) (Ziff. 15);
- Vorbild (Glaubwürdigkeit / Disziplin / Engagement) (Ziff. 16) sowie
- Zusammenhalt und Leistung (Gegenseitige Achtung / Vertrauen / Verlässlichkeit) (Ziff. 17).

Als Führungstechnik wird in der Schweizer Armee auf allen Stufen das sogenannte «5+2» gemäss Reglement «Führung und Stabsorganisation 17 (FSO 17)» verwendet (vgl. Schweizer Armee 2018, 24–48). Diese Technik stösst auch ausserhalb der Armee auf immer grösseres Interesse bei Unternehmungen aus der Wirtschaft, Institutionen der Bildungslandschaft und Organisationen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Verwaltung für das Krisenmanagement.

Militärische Führung wird «als Zusammenspiel von mindestens sechs Faktoren verstanden: Führungsperson(en), unterstellte Person(en), Auftrag/Ziel, Situation, institutionelle Rahmenbedingungen sowie kulturelle Bedingungen» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2010, 32). Daher ist auch je nach Auftrag, Situation und Zeitverhältnissen ein angepasster Führungsstil notwendig. Es ist ein Unterschied, ob wir uns in einem Notfall, in einer Krise, in einem Einsatz oder in einer Ausbildungs-, Planungs- oder Verwaltungssituation befinden.

«Die Schweizer Armee definiert aus diesem Grund keinen richtigen oder falschen Führungsstil für ihre Führungspersonen, sondern verlangt einen den gegebenen Umständen angepassten Führungsstil» (Schweizerische Eidgenossenschaft 2010, 35).

Transformationale Führung: Indem der Transformationale Führungsstil ins Beurteilungs- und Entwicklungsinstrument «Allegra» der zivilen und militärischen Angestellten als Merkmal Führung aufgenommen wurde, erhält dieser Führungsstil in der aktuellen Diskussion eine prominente Rolle.

«Im Merkmal Führung wurde der transformationale Führungsstil hinterlegt. Hier werden die Werte und Einstellungen der Mitarbeitenden in Richtung langfristiger Ziele umgewandelt. Führungskräfte erreichen dies durch die vier I: idealisierender Einfluss (Vorbild), inspirierende Motivation (begeistern und motivieren), intellektuelle Stimulierung (fordern und fördern) und individuelle Berücksichtigung (wertschätzen und anerkennen).» (Eggimann et al. 2021, 51)

Die Ausformulierung der Dimensionen hilft mit, dass Führungspersonen ihr Führungsverständnis, ihre Führungsart und die Faktoren erfolgreicher Führung kritisch reflektieren und hinterfragen.

Erfolgreich ist Führung aus meiner Sicht letztlich dann, wenn die legitime Auftragserfüllung mit legitimen Mitteln sichergestellt ist. Insofern ist Transformationale Führung ein weiteres Führungsinstrument, das, wie jedes Führungsinstrument, auch falsch verwendet werden kann und letztlich immer von der Grundhaltung und dem eigenen Werteverständnis der Führungsperson (und der Unterstellten bzw. Mitarbeitenden) abhängig ist.

Ich kann an dieser Stelle nicht auf die wissenschaftlichen Grundlagen sowie die Chancen und Grenzen der Transformationalen Führung eingehen, möchte aber dazu auf einen 2023 erschienenen Artikel von Demont-Biaggi, Eggimann Zanetti & Annen verweisen, der diese Thematik überblicksmässig darstellt (vgl. Demont-Biaggi et al. 2023, 4–18).

Das Kommando Führungs- und Kommunikationsausbildung (KFK) hat zusammen mit der Dozentur Führung und Kommunikation der Militärakademie an der ETH Zürich ein Weisspapier Führung veröffentlicht, das eine breite Diskussion über das Führungsverständnis der Schweizer Armee initiieren und ermöglichen soll.¹³

Im «Weisspapier» wird Führung in der Schweizer Armee als dreiteiliges Konzept verstanden: Command, Leadership, Management (CLM-Modell). Nur eine abgestimmte Kombination der Aspekte Command, Leadership und Management erlaubt es gemäss Ziffer 39 den Menschen in einer Organisation, den gemeinsamen Auftrag zu erfüllen. Vereinfacht dargestellt:

- Command ist der auf den Auftrag ausgerichtete Aspekt der Führung, soll Handlungssicherheit geben und wird durch Sinnvermittlung gestärkt (vgl. Ziff. 47, 48, 82, 85);
- Leadership ist der auf den Menschen ausgerichtete Aspekt der Führung, soll Verhaltenssicherheit geben und wird durch die in der Erziehung erfolgte Wertevermittlung gestärkt (vgl. Ziff. 58, 59, 83, 86);
- Management ist der auf die Organisation ausgerichtete Aspekt der Führung, soll Verfahrenssicherheit geben und wird durch die in der Erziehung erfolgte Ordnungsvermittlung gestärkt (vgl. Ziff. 69, 70, 84, 87).

Zur These 3: Der gewissenhaft handelnde Soldat / die gewissenhaft handelnde Soldatin

Militärische Ausbildung und Erziehung haben nach dem Selbstverständnis der Schweizer Armee ein Ziel:

«Das Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung ist die Fähigkeit zur Auftragsbefriedigung im Krieg und in anderen Krisensituationen, auch unter Einsatz des Lebens.» (DRA Ziff. 32)

Dabei wirken die militärische Ausbildung und Erziehung zusammen: «Die Ausbildung zielt auf das Erreichen von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Die Erziehung nimmt Einfluss auf das Verhalten und auf Werthaltungen» (DRA, Einleitungstext zu Kap. 4).

Die militärische Erziehung soll dabei «Einstellungen, die für die militärische Gemeinschaft unerlässlich sind, [festigen], wie a. Kameradschaft; b. Vertrauen in die Führung; c. Handeln im Sinn des Verbandes» (DRA Ziff. 33, Abs. 3).

Die militärische Ausbildung hat somit sicheres militärisches Können und Wissen zu vermitteln und zielt auf das Erreichen von Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Schweizer Armee hat in ihrem Bericht «Die Verteidigungsfähigkeit stärken», wie oben erwähnt, dargelegt, wie sie sich auf die veränderte Sicherheitslage und die Bedrohungen der Zukunft ausrichten will. Dadurch hat sie auch aufgezeigt, welche militärischen Fähigkeiten die Armee benötigt, um ihren verfassungsmässigen Auftrag zu erfüllen, und zugleich ausgewiesen, welche «handwerklichen» Fähigkeiten in der Armee ausgebildet werden müssen bzw. in der Zukunft ausgebildet werden sollen. Durch die Ausrichtung auf die Verteidigungsfähigkeit ist auch das Schwergewicht der Ausbildung definiert. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Lehrverbände, Kompetenzzentren und Schulen, das benötigte «Handwerk» ihrer Soldatinnen und Soldaten zu definieren und auszubilden.

Die Schweizer Armee gibt dabei in den Reglementen «Ausbildungsmethodik» (Schweizer Armee 2005), «Methodik der Verbandsausbildung» (Schweizer Armee 2023), «Übungen auf Stufe Grosser Verband und Truppenkörper» (Schweizer Armee 2017b) sowie «Grundschulung 17» (Schweizer Armee 2017a) ihre generellen Ausbildungsgrundsätze und Ausbildungsmethoden vor, die wiederum durch das Menschenbild und die Grundwerte der Verfassung und

des Dienstreglements geprägt sind und somit auch die Grenzen der militärischen Erziehung und Ausbildung festlegen (vgl. Schweizerische Eidgenossenschaft 2010, 40f.).

Aufgrund der Bedürfnisse einer Armee, der entsprechend notwendigen Fähigkeiten von Soldaten und Soldatinnen und der auf den verfassungsmässigen Grundlagen basierenden Werte, Rechte und Pflichten der Institution entstehen die Anforderungen an gewünschten Tugenden von Armeeangehörigen.

Grundhaltungen, Werte und Tugenden sind jedoch nicht einfach gegeben oder können befohlen werden. Sie müssen erfahren, eingeübt, verstanden und letztlich im eigenen Gewissen verinnerlicht werden. Vorbilder und Beispiele sind dazu wichtig, aber auch das konkrete Erleben in der Ausbildung, im Alltag und im Einsatz.

Zur Wertebindung und Wertevermittlung gehören beispielsweise für Joas auch die Erfahrung des Ergriffenseins und die Verankerung der Werte im Selbstbild (vgl. Joas 1999, 255 und Joas 2006).

Entscheidend für die militärische Ausbildung ist die Sinnvermittlung; auch dies ist keine neue Erkenntnis. Bei der Ausbildung ethischer und rechtlicher Normen erfolgt dies weniger in der Form «Du sollst das Kriegsvölkerrecht einhalten» als vielmehr in der Variante «Weil ich mich als Soldat oder Soldatin als Vertreter / Vertreterin einer rechtsstaatlichen Armee sehe, halte ich das Kriegsvölkerrecht ein». Die Handlungs- und Beobachterperspektive wird so durch einen notwendigen Identitätsfokus ergänzt (wer will ich sein?). Es soll nicht nur erkannt werden, was zu tun ist, sondern vielmehr anerkannt werden, was zu tun ist, damit aus dem externen «Müssen» und «Sollen» ein internes «Nicht-anders-Können» entsteht (vgl. Baumann 2011a, 242f. / 2011b, 20–22).

Für das Entwickeln und Ausprägen von Tugenden oder wertebasiertem Verhalten spielen aber auch die militärische Kultur, Strukturen und Prozesse eine wichtige Rolle. Armeen haben durch ihre Symbole, Rituale und den alltäglichen Umgang in der Ausbildung und im Einsatz eine Kultur, welche die Soldaten und Soldatinnen beeinflusst. Diese «Atmosphären» wirken in meiner Sicht auf einer unbewussten Ebene stark und prägen vielfach die soldatische Grundhaltung. Die jeweilige Kultur ist daher zu pflegen, aber

von Zeit zu Zeit, wie auch die militärischen Strukturen und Prozesse, kritisch zu hinterfragen und, wo nötig, weiterzuentwickeln, wie dies aktuell in der Schweizer Armee, wie oben erwähnt, auch stattfindet (vgl. Baumann 2011b, 21, ders., 2011a, 240f.).

Der Chef Kommando Ausbildung hat beispielsweise einen Ausbildungskompass als Steuerungsinstrument für den Grundausbildungsdienst entwickelt. Der Kompass dient dazu, die Führung und die Ausbildung auf die Umsetzung von Vision und Zielbild der Armee entlang von acht Stossrichtungen auszurichten.

1. Wir richten unser Denken und Handeln auf den Einsatz aus;
2. Wir fokussieren auf die Verteidigung;
3. Wir befähigen die Miliz;
4. Wir fördern und fordern Eigenverantwortung;
5. Wir nutzen das Potenzial der Schweiz;
6. Wir schaffen Kompetenz;
7. Wir fördern und integrieren Innovation und Digitalisierung;
8. Wir pflegen einen respektvollen Umgang;
9. Diese Aspekte werden in den einzelnen Schulen und Kursen konkretisiert und auf die Ausbildung bezogen.

Schluss

Was müssen Soldaten und Soldatinnen und Führungspersonen an Persönlichkeit und innerer Haltung mitbringen, um im Einsatz bestehen zu können?

Ich versuchte aufzuzeigen, dass Schweizer Soldaten und Soldatinnen und militärische Führungspersonen nach meiner Überzeugung eine Grundhaltung des Staatsbürgers, der Staatsbürgerin in Uniform mitbringen und entwickeln sollten. Ein Selbstverständnis, dass sie zusammen mit anderen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in der rechtsstaatlich fundierten Institution Armee eine für die primär nationale aber auch internationale Gemeinschaft notwendige und wichtige Aufgabe zu erfüllen haben und dabei an die Werte und das Menschenbild der Verfassung und des Dienstreglements gebunden sind. Auf die Erfüllung dieser Aufgabe können und sollen sie auch stolz sein und die Gemeinschaft sollte ihnen die entsprechende Wertschätzung entgegenbringen.

Diese Werte und das dahinterstehende Welt- und Menschenbild, die auch dem veröffentlichten Selbstverständnis der Schweizer Armee entsprechen, sollten sie minimal verstehen, maximal einsehen und verinnerlichen und ihnen entsprechend handeln und sich ihnen entsprechend verhalten. Zur Verinnerlichung dieses Selbstverständnisses dienen einerseits die kritische Reflexion der Aufgaben und der Werte der Armee als rechtsstaatliche Institution der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft, andererseits vor allem das Erfahren und Erleben im Ausbildungsalltag und im Einsatz sowie drittens das Vorleben durch die Führungspersonen aller Stufen.

Je nach Funktion, Auftrag und Einsatz werden unterschiedliche Fähigkeiten oder Führungsstile zur Auftragserfüllung benötigt. Die Grundhaltung sollte daher sein, dass man sein funktionsbezogenes «Handwerk», wozu auch «Führung» gehört, gründlich trainiert und beherrscht, in der Einsicht, dass die Armee nur als Gesamtsystem ihre rechtmässigen Aufträge für das Gemeinwohl erfüllen kann.

Diese Punkte kommen für mich am deutlichsten in der «Achtung der Menschenwürde», der «Rechtsbefolgung» sowie der «Pflichterfüllung» zum Ausdruck.

Wieso ein Einzelner, eine Einzelne das Welt- und Menschenbild der Verfassung und des Dienstreglements verinnerlichen soll, wieso es handlungsleitend und motivierend werden soll, kann dem Einzelnen, der Einzelnen nicht befohlen werden, sondern basiert auf Voraussetzungen, die ihm oder ihr in seiner oder ihrer Sozialisierung, Erziehung und persönlichen Lebenserfahrungen mitgegeben wurden und werden. Es kann und sollte aber in der Ausbildung thematisiert und reflektiert werden.

Auch zeigt die Realität, dass Soldaten und Soldatinnen berechtigten fremden oder eigenen Erwartungen und Ansprüchen teilweise nicht gerecht werden. Sei es, dass sie von Emotionen, Gefühlen, Affekten oder Trieben negativ beeinflusst oder sogar überwältigt werden, aufgrund von fehlendem Wissen etwas trotz gutem Willen falsch machen oder dass die ethische Intuition im von Gewalt geprägten Einsatzumfeld «verroht» (vgl. Baumann 2011b, 21).

Daher sind rechtliche Normen, Leitbilder sowie Einsatz- und Verhaltensregeln als Richtlinien und Leitplanken zu formulieren, die mithelfen, werte-basiertes Handeln zu fördern und die Betroffenen

sollen dabei idealerweise bei der Entwicklung selber mitarbeiten oder diese zumindest gemeinsam reflektieren.

Ein Minimalgehalt an Verhalten muss letztlich auch mittels sozialer oder rechtlicher Sanktionen durchgesetzt werden. Soldaten und Soldatinnen sind Menschen, und der Mensch ist von seinem Wesen her nicht nur gut oder selbstlos. Aber auch hier ist zu erklären, wieso wir uns beispielsweise die Militärstrafgesetznormen gegeben haben und welches Welt- und Menschenbild und welche Werte dahinterstehen.

Was es letztlich bedeutet, seinen Auftrag unter Einsatz des Lebens zu erfüllen und dabei unter Umständen zu töten oder zu verwunden bzw. selber getötet oder physisch und/oder psychisch verwundet zu werden, ist aus meiner Sicht schwierig theoretisch und in der Ausbildung zu vermitteln; am ehesten noch durch persönliche Erfahrungsgespräche oder schriftliche Erfahrungsberichte von Betroffenen. Es ist aber letztlich die existentielle Frage für einen Soldaten oder eine Soldatin schlechthin. Ich denke, eine Annäherung ist nur möglich, wenn man es ernsthaft in der Ausbildung auf der Basis des Welt- und Menschenbilds und der Werte der Verfassung und im Bewusstsein der eigenen physischen und psychischen Verwundbarkeit thematisiert und diskutiert, dabei die Notwehr- und Notwehrhilfe-Analogie aus dem Recht zu Hilfe nimmt und ein verkürztes «Freund-Feind»-Denken zugunsten eines differenzierteren Denkens im Sinne einer Förderung einer auf Recht gegründeten Staaten- und Völkergemeinschaft zu überwinden versucht.

Hinter den vorgetragenen Ausführungen steht letztlich meine Überzeugung, dass wir durch die Globalisierung und die Technologieentwicklungen in eine globale «Schicksals-, Gewalt- und Kooperationsgemeinschaft» (vgl. Höffe 2002, 13–36) gezwungen wurden und werden, deren Lösungen nur gemeinsam gefunden werden können und ein kulturübergreifendes, «humanistisches» Welt- und Menschenbild der «Ehrfurcht vor dem Leben und der Würde des Menschen» (vgl. Schweitzer 2007, 306–328) erfordern, welches auch Empathie und Bescheidenheit auf allen Ebenen fördern könnte.

Schliessen möchte ich meine Ausführungen mit einem Zitat aus General Dufours (1787–1875) Prokla-

mation an die Truppen vom 5. November 1847 während des Sonderbundskrieges:

«(...) Soldaten! Ihr müsst aus diesem Kampfe nicht nur siegreich, sondern auch vorwurfsfrei hervorgehen; man muss von Euch sagen können: Sie haben tapfer gekämpft, wo es ntotat, aber sie haben sich menschlich und grossmütig gezeigt. (...)» (zit. nach Zwygart 2022, 215) ♦

Endnoten

- 1 Die Ausführungen stellen die persönliche Meinung des Verfassers dar und basieren auf dem anlässlich der DACH-Tagung in Luzern am 04. Sept. 2024 gehaltenen Vortrag. Der Vortragsstil wurde beibehalten.
- 2 www.armee.ch/de/ueber-die-armee-grundhaltung (Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 3 Vgl. <https://vision-armee.ch> (Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 4 Vgl. www.vtg.admin.ch/de/strategische-initiativen (Veröffentlicht am 22. Juni 2022, Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 5 Vgl. www.vtg.admin.ch/de/grundlagenberichte (Veröffentlicht am 23. November 2023, Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 6 Vgl. www.vtg.admin.ch/de/digitale-transformation-der-armee (Veröffentlicht am 25. Januar 2024, Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 7 Vgl. www.vtg.admin.ch/de/zielbild-und-strategie-fur-die-armee-der-zukunft (Veröffentlicht am 15. November 2023, Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 8 Vgl. www.miljobs.ch (Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 9 www.vbs.admin.ch/de/werte-fuehrung-und-zusammenarbeit (Veröffentlicht am 12. September 2022, Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 10 Vgl. www.epa.admin.ch/epa/de/home/dienstleistungen/kompetenzmodell21.html (Letzte Änderung 03.08.2023, Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 11 www.armee.ch/de/leitbild (Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 12 <https://culture.institute> (Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- 13 Vgl. <https://leadershipcampus.ch/leadership/leadership-in-der-schweizer-armee/weisspapier-fuehrung/> (Zugriffsdatum: 01.10.2024).

Literaturverzeichnis

- Baumann, D. (2007), *Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Baumann, D. (2011a), *Integrative Militäretik. Grundzüge eines militäretischen Entwurfs*, in: V. Stümke, M. Gillner (Hrsg.), *Friedensethik im 20. Jahrhundert*, Stuttgart: Kohlhammer 2011, 210–246.
- Baumann, D. (2011b), *Gewissenhaftes Handeln im Militär*, in: St. Seiler, A. Fischer und S. Vögtli (Hrsg.), *Moralisches Urteilen, Entscheiden und Handeln – Zur Wirksamkeit der Ethikausbildung in den Streitkräften*, Birmensdorf 2011 (MILAK Schrift Nr. 10), 15–35.
- Demont-Biaggi, F., Eggimann Zanetti, N., Annen, H. (2023), *Transformationale Führung und Werte in der Gruppe V – ein Überblick*, in: *Stratos* 1-23, 4–18.
- Eggimann, N., Morard-Egli, M., Anderegg J., Annen, H. (2021), *Wege zum Kulturwandel in der Gruppe V: Von der Vi-*

- sion 2023 zu gelebten Werten, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift ASMZ 09/2021, 50f.
- Frey, R., Es geht um Wirkung im Ziel, in: Schweizer Soldat Juni 2024, 24–25.
- Höffe, O. (2002), Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München: C.H. Beck, 1. überarbeitete und aktualisierte Neuauflage.
- Joas, H. (1999), Die Entstehung der Werte, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 255.
- Joas, H. (2006), Wie entstehen Werte? Wertebindung und Wertevermittlung in pluralistischen Gesellschaften, unter: <https://forschungsnetzwerk.ams.at/library/publikation.html?bibId=11002> (Zugriffsdatum: 01.10.2024).
- Mathwig, F. (2004), Der Mensch – die Menschen – die Menschheit. Zur Rede über den Menschen zwischen Sein und Sollen, in: M. Graf, F. Mathwig, M. Zeindler (Hg.), «Was ist der Mensch?» Theologische Anthropologie im interdisziplinären Kontext, Wolfgang Liene-mann zum 60. Geburtstag, Stuttgart: Kohlhammer 2004, 17–42.
- Rhinow, R. (2000), Die Bundesverfassung 2000. Eine Einführung, Basel, Genf, München: Helbing & Lichtenhahn.
- Schweitzer, A. (2007), Kulturphilosophie, Neuauflage, C.H. Beck: München (1. Auflage 1923).
- Schweizer Armee (1995), Dienstreglement der Armee (DRA) mit Disziplinarstrafordnung, gültig ab 01.01.1995, Stand am 01.01.2022 (Reglement 51.002).
- Schweizer Armee (2005), Ausbildungsmethodik, gültig ab 01.09.2005, Stand am 01.07.2015 (Reglement 51.018).
- Schweizer Armee (2017a), Grundsicherung 17 (GS 17), gültig ab 01.01.2017 (Reglement 51.019).
- Schweizer Armee (2017b), Übungen auf Stufe Grosser Verband und Truppenkörper (UGT), gültig ab 01.04.2017 (Reglement 51.206).
- Schweizer Armee (2018), Führung und Stabsorganisation der Armee 17 (FSO 17, zweite überarbeitete Auflage), gültig ab 01.10.2018, Stand am 01.11.2023 (Reglement 50.040).
- Schweizer Armee (2019), Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz (RVE), gültig ab 01.05.2019, Stand am 01.04.2021 (Reglement 51.007.04).
- Schweizer Armee (2023), Methodik der Verbandsausbildung (Methodik der VBA), gültig ab 01.07.2023 (Reglement 51.048).
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2010), Militäretik in der Schweizer Armee. Bericht des Bundesrates über die innere Führung der Armee in Erfüllung des Postulates 05.3060 Widmer vom 10. März 2005.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2021), Die Sicherheitspolitik der Schweiz. Bericht des Bundesrates vom 24. November 2021. BBI 2021 2895.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2022), Zusatzbericht zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine. Bericht des Bundesrates vom 7. September 2022. BBI 2022 2357.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2023), Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee. Bericht des Bundesrates gemäss Artikel 149b des Militärgesetzes. BBI 2023 1453.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (2024), Verteidigungsfähigkeit und Kooperation. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 23.3000 SiK-S vom 12. Januar 2023 und des Postulats 23.3131 Dittli vom 14. März 2023.
- Stichweh, R. (2013), Professionen und Disziplinen. Formen der Differenzierung zweier Systeme beruflichen Handelns in modernen Gesellschaften, in: Ders., Wissenschaft. Universität. Professionen. Soziologische Analysen, transcript Verlag: Bielefeld (Erstaufgabe: Frankfurt am Main 1994), 245–293.
- Süssli, Th., Baumann, D. (2022), Ausbildung der Berufsmilitärs der Zukunft, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift ASMZ Nr. 6. / Juni 2022, 20–22.
- Zwygart, U. (2022), Dufour: eine Leadership-Studie, in: J. Jung (Hg.), Einigkeit, Freiheit, Menschlichkeit. Guillaume Henri Dufour als General, Ingenieur, Kartograf und Politiker, NZZ Libro: 2. Auflage, Zürich 2022, 210–228.

Forschung

Automatisierte Waffensysteme

Eine ethische Analyse



PETER G. KIRCHSCHLÄGER

DOI: 10.48593/nczd-md42

Schlüsselbegriffe Automatisierte Waffensysteme; Künstliche Intelligenz (KI); Moralfähigkeit von Maschinen; Verantwortung und Autonomie; Menschenrechte; Ethische Kontrolle

Keywords Automated Weapon Systems; Artificial Intelligence (AI); Moral Capability of Machines; Responsibility and Autonomy; Human Rights; Ethical Oversight



PROF. DR. PETER G. KIRCHSCHLÄGER, geboren 1977 in Wien, ist Professor für Theologische Ethik und Leiter des Instituts für Sozialethik (ISE) an der Universität Luzern. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Ethik der künstlichen Intelligenz, digitalen Transformation, Menschenrechte und Unternehmensethik. Seit 2023 ist er Gastprofessor am Lehrstuhl für Neuroinformatik und Neuronale Systeme sowie am ETH AI Center der ETH Zürich. Zuvor war er Visiting Fellow an der Yale University. Kirchschläger ist zudem beratender Experte für ethische Fragestellungen bei internationalen Organisationen wie der UN und der UNESCO. Er ist Präsident der Eidgenössischen Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich und hat mehrere Bücher zu Themen der digitalen Ethik veröffentlicht.

E-Mail: peter.kirchschlaeger@unilu.ch

Einleitung

«Der Einsatz von ferngesteuerten Fernwaffen oder von Waffen, die mit im Feld positionierten Sensoren verbunden sind, führt zu einer Automatisierung des Schlachtfelds, bei der der Soldat eine immer geringere Rolle spielt (...) [Alle] Prognosen stimmen darin überein, dass der Mensch von der Technologie zerstört wird, wenn er sie nicht beherrscht, sondern ihr erlaubt, ihn zu beherrschen» (IKRK, 1977, Art. 36). Wird diese Vision des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) wahr? Wie sind automatisierte Waffensysteme aus ethischer Sicht zu bewerten? Was sollte aus ethischer Sicht hinsichtlich der Möglichkeit automatisierter Waffensysteme unternommen werden?

Ausgangspunkt des Vortrags wird eine ethische Begriffsanalyse sein, da automatisierte Waffensysteme auch als «autonome Waffensysteme» bezeichnet werden. Als Basis der letzteren Bezeichnung erweist sich die Fähigkeit automatisierter Waffensysteme, die ferngesteuerten Befehle einer Person auszuführen, welche die Waffen aus der Ferne kontrolliert. Die Waffen unterstützen die Person auch, indem sie die Komplexität der Aufgabe reduzieren. Dies kann automatisch unter menschlicher Kontrolle geschehen, oder sie können sogar automatisch einen militärischen Auftrag ausführen. Automatisierte Waffen werden auch als eine Möglichkeit dargestellt, feindliche Soldaten zu erkennen und sie in einer militärisch angemessenen Weise im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen. Insbesondere die letzten beiden Charakteristika führen zur Verwendung des Autonomiebegriffs für diese Waffensysteme.

Diesbezüglich gilt es aber aus ethischer Perspektive zu berücksichtigen und entsprechend zu reflektieren, dass automatisierte Waffen einer Regel folgen, ohne deren ethische oder unethische Qualität zu berücksichtigen, während Menschen ethische Normen und Prinzipien als für sich selbst verbindlich erkennen, definieren und respektieren und sie von Regeln anderer Qualität – nicht- oder unethischen Regeln – unterscheiden können. Dieser Unterschied zwischen Menschen und Maschinen wird hinsichtlich Führung, Erziehung, Ausbildung zwischen Tod und Technologie untersucht.

Anschließend werden ethische Chancen und ethische Risiken von automatisierten Waffensystemen

in deren Zusammenspiel mit Menschen hinsichtlich Führung, Erziehung, Ausbildung zwischen Tod und Technologie identifiziert.

Schliesslich werden konkrete Handlungsvorschläge für den Umgang mit den ethischen Chancen und Risiken angesichts des existierenden technologischen Potenzials in diesem Bereich entwickelt.

«Künstliche Intelligenz (KI)»? Datenbasierte Systeme (DS)!

Künstliche Intelligenz kann umschrieben werden als «machines that are able to «think» in a human like manner and possess higher intellectual abilities and professional skills, including the capability of correcting themselves from their own mistakes» (Tzaferas, 2016, S. 25). Im Zuge einer ethischen Kritik von sogenannter «KI» wird deutlich, dass sogenannte «künstliche Intelligenz» weder die Summe menschlichen Wissens umfasst, noch ist sie objektiv, fair und neutral.

Ebenso zeigt sich, dass sich einige Bereiche der menschlichen Intelligenz der technologiebasierten Erreichbarkeit entziehen und sogenannte «künstliche Intelligenz» der menschlichen Intelligenz in gewissen Intelligenzbereichen maximal ähnlich werden, aber nie gleich sein kann: Soziale und emotionale Intelligenz können Systeme nur simulieren, weil ihnen echte Emotionalität und Gefühle fehlen. Beispielsweise können Menschen einem Pflegeroboter antrainieren, dass er weinen soll, wenn die Patientinnen und Patienten in Tränen ausbrechen. Dies wird der Pflegeroboter perfekt umsetzen. Niemand würde aber behaupten wollen, dass der Pflegeroboter authentisch Empathie für die Patientinnen und Patienten aufbringt, sondern er setzt einfach das um, was man ihm aufgetragen hat. Dem genau gleichen Pflegeroboter könnte auch beigebracht werden, dass er den Patientinnen und Patienten eine Ohrfeige geben soll, wenn sie zu weinen beginnen. Auch diesen Befehl würde die Maschine ohne Zögern und ohne Mitgefühl befolgen.

Gleichzeitig wird an diesem Beispiel auch erkennbar, dass von Maschinen ebenso keine Moralfähigkeit

ausgesagt werden kann, weil ihnen die dazu notwendige Freiheit fehlt, die bei einer menschlichen Pflegefachperson die Verantwortung bewirken würde, dass sie sich dem Auftrag der Ohrfeige widersetzt. Moralfähigkeit umfasst das Potenzial der Menschen, für sich selbst ethische Prinzipien und Normen als verbindlich zu erkennen und zu setzen, um dann ihr Entscheiden und Handeln danach auszurichten. Der Aspekt der Moralfähigkeit soll im Folgenden dann noch vertieft werden.

«Datenbasierte Systeme (DS)» als Alternative

Aus diesen Überlegungen ist der Begriff «künstliche Intelligenz» zu vermeiden, weil er Erwartung schürt, welche die Technologien nicht einhalten können. Zudem löst er Übervertrauen in die Maschinen aus, was sich aus ethischer Sicht als problematisch erweist, da so Aufgaben an Technologien übertragen werden, die in menschlichen Händen bleiben sollten, weil ihnen Maschinen nicht gewachsen sind. Diese Innovationen sind adäquater als datenbasierte Systeme (DS) zu bezeichnen (Kirchschläger, 2021). Denn ihre Leistung fusst auf ihrem Vermögen, grosse Datenmengen zu generieren, zu sammeln, auszuwerten und darauf basierend zu handeln.

Datenbasierte Systeme (DS) ohne Moralfähigkeit

Datenbasierten Systemen sind aus folgenden Gründen Moralfähigkeit abzusprechen:

Verletzbarkeit

Die Verletzbarkeit des Menschen in Verbindung mit seiner «Erste-Person-Perspektive» und seinem «Selbstverhältnis» bilden eine der Besonderheiten der Moralfähigkeit des Menschen, die den Menschen von DS unterscheidet: Der Begriff «Verletzbarkeit» (Kirchschläger, 2013a) umfasst die Möglichkeit, angegriffen oder verletzt zu werden, und gleichzeitig die fehlende Fähigkeit oder die fehlenden Mittel, sich aus dieser Situation zu befreien und sich vor Verletzungen zu schützen (Schröder & Gefenas, 2009, S. 113–121; Kottow, 2004). Im Zuge der Bewusstwerdung der eigenen Verletzbarkeit erkennt der Mensch ex negativo die «Erste-Person-Perspektive» (Runggaldier, 2003). Dies umfasst das Bewusst-

sein des Menschen, dass er als singuläre Person ein Subjekt der Selbsterfahrung ist, durch das er Zugang zu seiner eigenen Verletzbarkeit hat. Andererseits erfahren sie diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als Subjekt (d. h. in der ersten Person Singular). Die Handlungen, Entscheidungen, Leiden und das Leben eines Menschen gehen von ihnen als Subjekte aus. Darüber hinaus interpretieren sie diese anthropologische Grundsituation der Verletzbarkeit als Subjekt (Honnefelder, 2012, S. 171–172). Der Mensch ist in der Lage, mit sich selbst in eine «Selbstverhältnis» zu treten.

Da die Menschen sich ihrer Verletzbarkeit bewusst sind, aber gleichzeitig nicht wissen, ob und wann sich diese Verletzbarkeit manifestiert und in eine konkrete Verletzung oder Übertretung umschlägt, sind sie bereit, allen Menschen die «Erste-Person-Perspektive» und das «Selbstverhältnis» auf der Grundlage der Gleichheit aller Menschen zuzugestehen, weil dies für sie die rationalste, vernünftigste und vorteilhafteste Lösung darstellt. Das heisst, allen Menschen Rechte – also Menschenrechte – zuzugestehen, um sich selbst und alle anderen zu schützen, denn die Verletzbarkeit beinhaltet auch die «Erste-Person-Perspektive» und das «Selbstverhältnis». Diesen moralischen Anspruch umfasst das Prinzip der Verletzbarkeit. Verletzbarkeit, «Erste-Person-Perspektive» und «Selbstverhältnis»: Das Prinzip der Verletzbarkeit deckt wahrscheinlich das ab, was «Bewusstsein», «Willensfreiheit», «Selbstreflexivität» (Misselhorn, 2018, S. 214) und «Subjektivität» (Ohly, 2019, S. 49–72) als Unterscheidungsmerkmale zwischen Menschen und Maschinen bzw. künstlicher Intelligenz vorsehen. Das Fehlen des Prinzips der Verletzbarkeit ist ein erstes Argument gegen die Moralfähigkeit von DS.

Gewissen

Eine zweite Infragestellung der Moralfähigkeit von DS basiert auf dem Konzept des Gewissens (Kirchschläger, 2017a), das für den Menschen und seine Moral von zentraler Bedeutung ist. Das Gewissen vereint das, was objektiv geboten ist, und das, was subjektiv in einer spezifischen und konkreten Situation, in einem spezifischen Kontext, bei einer einzigartigen Begegnung mit einzigartigen Menschen erlebt wurde. «Das Gewissen ist ein aktives Vermögen, das in der Komplexität einer jeden Situation das

Gute entdeckt und erkennt» (Hogan, 2004, S. 86–87). Das Gewissen schafft in einer Person eine Autorität, die sich a priori, aber auch a posteriori auf eine Handlung auswirkt. Das Gewissen ist ein Prozess, der einer Handlung vorausgeht, sich aber auch auf die kritische Befragung und Prüfung nach einer Handlung bezieht (Holzhey 1975, S. 7; Schüller, B. 1980, S. 40–57). Aber das Gewissen handelt nicht selbst (Wolbert, 2008, S. 170). «Das Gewissen macht man nicht geltend, wenn es einem in den Kram passt. Das Gewissen macht sich selber geltend, oft wenn es uns gar nicht in den Kram passt. Was das Gewissen ist, ist uns nicht im letzten verfügbar. [...] Diese Erfahrung hört nicht auf. Daraus lernen wir, dass das Gewissen im Werden ist, einen Prozess darstellt, der uns zugleich vorgegeben und aufgegeben ist» (Mieth, 1992, S. 225). Es umfasst das Potenzial, das moralisch Richtige und Gute zu erkennen und in den jeweils spezifischen Kontext einzuordnen (Schuster & Kerber, 2016, S. 144). Das Gewissen erschliesst also den Unterschied zwischen der Seinsebene und der Sollensebene (Reiter, 1991, S. 11).

Darüber hinaus beschreibt das Gewissen eine Wechselwirkung zwischen dem normativen System, auf dem es beruht, und den inneren Aspekten des Individuums (Kranich-Strötz, 2008, S. 124). Das Selbstverhältnis, die Beziehung zur Normativität und die Beziehung zu einem normativen System basieren also auf dem Gewissen oder sind darin vereint (Kranich-Strötz, 2008, S. 125). Das Gewissen übernimmt die Rolle einer inneren Stimme des Menschen in moralischen Fragen und Entscheidungen. Diese innere Stimme ist nicht immer eindeutig, sondern das Gewissen kämpft mit sich und seinen Entscheidungen. «Das Bewusstsein eines inneren Gerichtshofes im Menschen («vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen») ist das Gewissen» (Kant, 1997, S. 572).

Das Gewissen erweist sich als Entdeckungsvorgang (Hogan, 2004, S. 86–88). Mit Letzterem soll deutlich werden, dass keinesfalls eine totale Unselbstständigkeit des Gewissens zum Ausdruck gebracht werden soll, in der dem Gewissen die Rolle eines Ableseorgans für Normen sowie eines Kontrollorgans zukäme, das den Menschen sklavisch an die Gesetze bindet (Virt, 1993, S. 140). Das Gewissen erschliesst sich nicht als ein «Ort» der Unterwerfung unter ein

von aussen gegebenes objektives Sittengesetz (Schockenhoff, 1990, S. 108). Das Gewissen erweist sich als «der geduldige Weg der lernenden Freiheit» (Römet, 2011, S. 58–61).

Schliesslich drückt das Gewissen ein Vertrauen in den einzelnen Menschen aus. Vom einzelnen Menschen wird erwartet, dass er diese innere Stimme erkennt, auf sie hört und dann verantwortungsvoll handelt.

DS wird dieses Vertrauen untersagt. DS fehlt es an verschiedenen Ebenen der Moral oder der Pflicht sowie an einer im Gewissen verankerten Existenz in unterschiedlicher Qualität, Intensität und geprägt von individueller Entwicklung oder gesellschaftlichem Einfluss (Schmitt, 2008). Daher kann man nicht sagen, dass Technologien ein Gewissen haben – ein zweites Argument gegen die Moralfähigkeit von DS.

Freiheit

Ein drittes Fragezeichen hinsichtlich der Moralfähigkeit von DS ergibt sich aus der Freiheit. Freiheit ist eine *conditio sine qua non* für die Moral, denn erst die Freiheit eröffnet die Möglichkeit, sich für oder gegen das Gute bzw. das Richtige zu entscheiden. Als formale Beziehung kann Freiheit als «Freiheit von ...» und «Freiheit zu ...» beschrieben werden. Freiheit bedeutet, nach den eigenen Wünschen und Plänen zu handeln. Sie kann die Freiheit umfassen, zu wollen, was man will, und die Freiheit, zu wollen, was man nicht will. Letzteres bedeutet, dass Freiheit auch bedeuten kann, das ethisch Gesollte zu wollen, auch wenn dies nicht den eigenen Wünschen, Bedürfnissen, Vorlieben oder Interessen entsprechen mag. Damit öffnet sich der soziale Horizont der Freiheit.

Darüber hinaus ist die Freiheit der Ursprung von Wissenschaft, Forschung und Technologie (Hersch, 1992, S. 60–61).

DS haben keine Freiheit. Technologien werden von Menschen entworfen, entwickelt und gebaut, das heisst, sie werden heteronom produziert. Daher wird auch das Erlernen von ethischen Prinzipien und Normen von Menschen geleitet. In letzter Konsequenz würden Maschinen immer von aussen gesteuert werden. Bildlich gesprochen: DS gehen immer auf eine

erste Codezeile zurück, die vom Menschen stammt. Freiheit ist ein drittes Argument gegen die Moralfähigkeit von Maschinen.

Verantwortung

Die Freiheit zu wollen, was man nicht will, zeichnet Verantwortung aus (Kirchschläger, 2014). Verantwortung gelingt es, die eigene Freiheit mit der Freiheit aller anderen Menschen zu verbinden und die Menschenwürde aller Menschen zu achten. Verantwortung ermöglicht die Freiheit, über die eigenen Bedürfnisse und Interessen hinaus den Horizont für die Freiheit aller anderen Menschen und für gesellschaftliche Aufgaben und Ziele zu entdecken (Holderegger, S. 401). Verantwortung ist auch eine *conditio sine qua non* für Moral. Um Verantwortung zu tragen oder übertragen zu bekommen – um ein Subjekt der Verantwortung sein zu können – sind Freiheit und Rationalität notwendig.

Es stellt sich die Frage, ob Verantwortung von Maschinen übernommen werden kann. Die Antwort muss negativ ausfallen, denn Maschinen können kein Verantwortungssubjekt darstellen, weil ihnen die Freiheit fehlt – ein viertes Argument gegen die Moralfähigkeit von DS.

Autonomie

Die Würde des Menschen «als vernünftiges Wesen, das keinen anderen Gesetzen gehorcht als denen, die er sich selbst gegeben hat» (Kant, 1974, S. 67), beruht auf der Fähigkeit des Menschen, sich selbst Vernunftregeln zu setzen. Das bedeutet, dass moralische Normen und Prinzipien, die der Mensch in seiner Autonomie formuliert, den folgenden Anforderungen einer kritischen, rationalen Moral genügen müssen, was ihre Universalität garantiert: Universalität setzt die Erfüllung des Prinzips der Verallgemeinerbarkeit durch die Vorlage rationaler und plausibler Argumente – «guter Gründe» – voraus. «Gute Gründe» bedeutet, dass es denkbar sein muss, dass alle Menschen in ihrer effektiven Freiheit und Autonomie sowie in ihrer vollen Gleichheit diesen Gründen – innerhalb eines Denkmodells und nicht innerhalb einer realen weltweiten Volksabstimmung – aus ethischen Gründen zustimmen würden (Kirchschläger, 2023).

Entspricht die Beschreibung der menschlichen Autonomie, die von Menschen zum Ausdruck gebracht werden kann, dem Potenzial von DS? Hinsichtlich des Begriffs «Autonomie» besteht eine Kluft zwischen Technologie und Ethik (Kirchschläger, 2017b). Während der Mensch allgemeine moralische Regeln und Prinzipien für sich selbst erkennt, sie für sich selbst festlegt und sein Handeln daran ausrichtet, ist dies bei Technologien nicht möglich. Technologien sind in erster Linie auf ihre Tauglichkeit hin gemacht und können als selbstlernendes System Regeln aufstellen, zum Beispiel um ihre Effizienz zu steigern. Aber diese Regeln enthalten keine ethische Qualität. Maschinen scheitern an dem oben erwähnten Prinzip der Verallgemeinerbarkeit. Verstärkt wird diese Verneinung noch dadurch, dass Technologien ohne Freiheit keine Autonomie haben können. Diese Negation ist ein fünftes Argument gegen die Moralfähigkeit von DS.

Datenbasierte Systeme (DS) mit Ethik

Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, wenn die Moralfähigkeit von DS negiert wird: Maschinen können mit ethischen Prinzipien und Regeln programmiert oder trainiert werden, um ethisch legitime Entscheidungen und Handlungen einer Maschine zu erreichen (Wallach & Allen, 2009; Moor, 2006), auch wenn sie selbst diese nicht erkennen und bestimmen können und auch wenn sie die ethische Qualität von Prinzipien und Regeln mangels Moralfähigkeit nicht erkennen können. Die diesbezügliche obige Kritik von DS führt zu der Hauptkonsequenz, dass der Mensch dafür verantwortlich ist, ethische Entscheidungen zu treffen (Kirchschläger, 2023), und ethische Prinzipien sowie ethische und rechtliche Normen festzulegen und deren Durchsetzung sicherzustellen.

Automatisierte Waffensysteme

Automatisierte Waffensysteme sind Waffen, die ferngesteuerte Befehle einer Person ausführen, welche die Waffen aus der Ferne kontrolliert. Die Waffen unterstützen die Person auch, indem sie die Komplexität der Aufgabe reduzieren. Dies kann automatisch unter menschlicher Kontrolle geschehen, oder sie können sogar automatisch einen militärischen Auftrag ausführen (Dickow, 2015, S. 9). Sie können

auch definiert werden als «Roboterwaffen, die, sobald sie gestartet sind, Ziele ohne weiteres menschliches Eingreifen auswählen und bekämpfen» (Altmann et al., 2013, S. 73). Sie werden auch als «autonome Waffensysteme» bezeichnet, z. B. als «tödliche autonome Waffen (LAWs)» (Future of Life Institute, n.d.), was irreführend ist, wie oben hinsichtlich des Begriffs «Autonomie» dargelegt wurde. Automatisierte Waffen werden auch als eine Möglichkeit dargestellt, feindliche Soldaten zu erkennen und sie in einer militärisch angemessenen Weise im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen. Diese begriffliche Irreführung ist höchst relevant. Denn bei der Entlarvung dieser Täuschung wird deutlich, dass automatisierte Waffen einer Regel folgen, ohne deren ethische oder unethische Qualität zu berücksichtigen, während Menschen ethische Normen und Prinzipien als für sich selbst verbindlich erkennen, definieren und respektieren und sie von Regeln anderer Qualität – nicht- oder unethischen Regeln – unterscheiden können.

Bei der ethischen Betrachtung automatisierter Waffen ist zu bedenken, dass es neben automatisierten Waffen auch «Militärroboter [gibt], die menschliches Leben schützen, zum Beispiel Bombenentschärfer oder Abwehrsysteme» (Ohly, 2019, S. 145; Meyer, 2014). Erstere wären aus ethischer Sicht positiv zu bewerten, da sie zum Schutz des Lebens beitragen, ohne Menschen zu verletzen oder zu töten. Bei Letzteren wäre aus ethischer Sicht weiter zu differenzieren, ob bei der Verteidigung die Menschenrechte verletzt werden. Das Gleiche gilt für automatisierte Systeme für Navigation, Transport und Logistik im militärischen Kontext (Wegmann, 2014). Grundsätzlich muss zwischen tödlichen und nichttödlichen Systemen mit ethischen Implikationen unterschieden werden (Franke & Leveringhaus, 2015, S. 297–311). Beide bedürfen nach wie vor einer ethischen Prüfung und Bewertung, aber natürlich gibt es einen wesentlichen ethischen Unterschied, und daher ist die Beweislast für die Legitimität bei tödlichen Systemen wesentlich höher.

Im Forschungsdiskurs über automatisierte Waffen werden diese auch als etwas ethisch Positives dargestellt. «Da Roboter bereits schneller, stärker und in bestimmten Fällen (z. B. Deep Blue, Watson¹²) intelligenter sind als Menschen, ist es da wirklich so schwer zu glauben, dass sie in der Lage sein werden, uns

auf dem Schlachtfeld letztlich menschlicher zu behandeln als wir uns gegenseitig, wenn man bedenkt, dass es immer wieder zu grausamen Verhaltensweisen einer beträchtlichen Untergruppe menschlicher Kriegsteilnehmer kommt?» (Arkin, 2018, S. 3; Toscano, 2015; Gütlein, 2005; Santos de Carvalho, 2018). Diese Überlegenheit sollte dazu führen, dass beim Einsatz automatisierter Waffen weniger zivile Opfer zu beklagen sind (Arkin, 2018, S. 4; Arkin, 2009; Klineciewicz, 2015; Müller, 2014). Ausgehend von der Forderung, dass im Krieg ein angemessenes Mittel eingesetzt werden muss (Härle, 2011, S. 414), sofern es ethisch legitimiert werden kann, wird folgendes Argument angeführt: «Die Verhältnismässigkeit kann durch Militärroboter besser gewährleistet werden als durch konventionelle Waffen» (Ohly, 2019, S. 147; Sassòli, 2014).

Ein weiterer argumentativer Ansatz besteht in der Identifizierung von Lücken im internationalen Recht im Umgang mit automatisierten Waffen, z. B. im internationalen Strafrecht (Arendt, 2016).

Aus ethischer Sicht kommen erste Zweifel auf, ob der Versuch, automatisierte Waffen als legitim darzustellen, mehr mit der versprochenen militärischen Überlegenheit und weniger mit ihrer ethischen Legitimität zu tun hat (Scharre, 2019; Sharkey, 2018; Schörnig, 2010).

Menschenrechtsgruppen wie Human Rights Watch und das International Committee for Robot Arms Control fordern, dass automatisierte Waffen im Rahmen der UN-Waffenkonvention von 1980 verboten werden, da sie gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verstossen würden (Richter, 2013; Rogers, 2014; Thomas, 2015; Sullins, 2013; Marauhn, 2014; Heyns, 2014; Asaro, 2012; Dickow & Linnenkamp, 2012, S. 1–8; Dickow, 2015, S. 1–28; Etzioni & Etzioni, 2017, S. 72–80; Wallach, 2017, S. 28–34; Scharre, 2018; Cernea, 2018, S. 67–89; Misselhorn, 2019, S. 21–33; El-Hitami, 2017, S. 28–29). Im Jahr 2015 unterzeichneten Stephen Hawking, Steve Wozniak und Elon Musk zusammen mit 1000 Forscherinnen und Forschern im Bereich datenbasierter Systeme und Robotik einen offenen Brief, der ein Verbot von «offensiven autonomen Waffen, die sich einer sinnvollen menschlichen Kontrolle entziehen» (Future of Life Institute, 2015) fordert. Im Jahr 2017 forderten

Elon Musk und 116 Vorstandsvorsitzende von Technologieunternehmen ein Verbot tödlicher «autonomer» Waffensysteme (Gibbs, 2017) aufgrund des Dual-Use-Problems von DS (Kirchschläger, 2021).

Aus ethischer Sicht werden automatisierte Waffen grundsätzlich kritisiert, da sie nicht in der Lage sind, in bewaffneten Konflikten zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu unterscheiden und das Prinzip der Verhältnismässigkeit (Burridge, 2003; Sharkey, 2007; Sharkey, 2012; Asaro, 2008; Krishnan, 2009a; Guarini & Bello, 2012) anzuwenden, was zu mehr Fehlhandlungen und Verbrechen führt (Sharkey, 2011). «Es ist fraglich, ob vollautonome Waffen in der Lage wären, die Normen des humanitären Völkerrechts zu erfüllen, einschliesslich der Regeln der Unterscheidung, der Verhältnismässigkeit und der militärischen Notwendigkeit, während sie das Grundrecht auf Leben und den Grundsatz der Menschenwürde bedrohen würden» (Human rights watch, n.d.; Wallach, 2015). Darüber hinaus werden automatisierte Waffen unter ethischen Gesichtspunkten kritisiert, da sie ein Mittel der Kriegsführung «*malum in se*» darstellen (Wallach & Allen, 2009; Tomasi, 2013; Wagner, 2014, S. 54).

Diese Argumentation erhält weitere Unterstützung, wenn man die Komplexität von Konfliktsituationen berücksichtigt (Wallach, 2015). In Anbetracht dessen würde man von automatisierten Waffen zu viel erwarten. Eine angemessene Vorbereitung von automatisierten Waffen wäre unmöglich (Lin et al., 2008, S. 63–72).

Darüber hinaus untermauern das «strategische Roboterproblem» und seine ethischen Implikationen die Idee, dass automatisierte Waffen ethisch problematisch sind. Das «strategische Roboterproblem» liegt in der Untergrabung von Kommando- und Kontrollstrukturen durch die Schaffung automatisierter Waffen, die gleichzeitig als Kämpfer und Befehlshaber dienen (Roff, 2014). Da jede Maschine zu ihrer eigenen «Autorität» wird, die strategische Entscheidungen über den Verlauf und die Richtung des Konflikts trifft, verschwindet auch die moralische Autorität und Verantwortung, es sei denn, wir können solche Maschinen in irgendeiner sinnvollen Weise moralisch verantwortlich machen» (Roff, 2014), was nicht möglich ist, wie oben erläutert wurde.

Aus ethischer Sicht würde auch der Gedanke gegen automatisierte Waffen sprechen, dass sie zu mehr Kriegen führen würden (Kahn, 2017), weil die «Fähigkeit, in einer Krise glaubwürdige Drohungen und Zusicherungen zu machen» (Leys, 2018) abnimmt, die wachsende Distanz zwischen menschlichen Handlungen und ihren Folgen (Singer, 2009; Pappenberger, 2013), geringere menschliche Beteiligung der Akteure, die sie einsetzen (Grut, 2013), eine geringere Zahl von Opfern zu erwarten wäre (Wallach, 2015; Leys, 2018) und somit ein geringerer politischer Preis gezahlt werden müsste (Wagner, 2014). Letzteres wird unter anderem dadurch deutlich, dass die grundlegende Reziprozität des Kampfes ersetzt wird, nämlich als Soldat die Befugnis zu töten und gleichzeitig das ständige Risiko zu tragen, getötet zu werden (Bröckling, 2015; Hood, 2015; Kaufmann, 2010). Letzteres hätte zur Folge, dass die gesetzgeberische Aufsicht nicht respektiert würde, was dem System der gegenseitigen Kontrolle zuwiderlaufen würde. Der frühere US-Präsident Barack Obama hat beispielsweise den Einsatz bewaffneter Drohnen in Libyen 2011 nicht vom Kongress legitimieren lassen, mit dem Argument, dass keine Opfer zu erwarten seien (Bieri & Dickow, 2014).

Darüber hinaus würden automatisierte Waffen einen Rüstungswettlauf entfachen (Roff, 2015; Lele, 2019), der die Gefahr eines «Blitzkriegs», bei dem Konflikte durch unerwartete Interaktionen zwischen autonomen Systemen oder Hacking schnell ausser Kontrolle geraten» (Scharre, 2016, S. 53), anheizen und die internationale Ordnung destabilisieren würde (Bode & Hülss, 2018). Automatisierte Waffen würden dazu führen, dass «kleine Gruppen von Menschen – sogar Einzelpersonen – in die Lage versetzt werden, massive Zerstörungen anzurichten und in grosser Zahl zu töten, was eine neue Art von Massenvernichtungswaffen darstellen würde.» (Asaro, 2019, S. 552)

Ausgehend von den obigen Ausführungen zur mangelnden Autonomie von Maschinen behält der Mensch beim Einsatz automatisierter Waffen die Verantwortung für diese Waffen – mit dem Versuch, den Menschen «aus dem Spiel zu nehmen» (Singer, 2009, S. 123). Mit anderen Worten: Automatisierte Waffen können nicht für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang bergen automatisierte Waffen die Gefahren, dass die Verant-

wortung des Menschen für automatisierte Waffen verwischt wird (Walsh, 2015; Beard, 2014; Hammond, 2015; Liu, 2012; McFarland & McCormack, 2014; Gürsenzvaig, 2018) und eine «Verantwortungslücke» (Matthias, 2004, S. 175-183; Heyns, 2013) entsteht, die auf dem technologischen Phänomen des «Schwarms» beruht (vgl. z. B. zum Schwarmverhalten von Drohnen Grimal & Sundaram 2018), weil der hohe Automatisierungsgrad dieser Waffen fälschlicherweise ihre «Autonomie» unterstellt und den Menschen fälschlicherweise von seiner subjektiven Verantwortung entbindet. «Es wird unethisch sein, autonome Systeme, die sich auf hochentwickelte künstliche Intelligenz berufen, in der Kriegsführung einzusetzen, wenn nicht jemand für die Entscheidungen, die sie treffen, verantwortlich gemacht werden kann, wenn diese das menschliche Leben bedrohen könnten. (...) Je autonomer diese Systeme werden, desto weniger wird es möglich sein, diejenigen, die sie entworfen oder ihren Einsatz angeordnet haben, für ihre Handlungen verantwortlich zu machen» (Sparrow, 2017, S. 74).

Schliesslich spricht neben weiteren ethischen und technischen Fragen die Breite und Tiefe der Ethik (Sparrow 2009, 169–187) inklusive der «regelüberragenden Einzigartigkeit des Konkreten» (Kirchschläger 2021) gegen die Möglichkeit, «ethische automatisierte Waffen» zu schaffen, gegen automatisierte Waffen, gegen die vermeintlich dargestellte Möglichkeit, sie im Einklang mit der Theorie des gerechten Krieges (jus ad bellum und jus in bello) einzusetzen (zu einer solchen Möglichkeit vgl. Schulzke, 2011), gegen eine Regulierung des Einsatzes automatisierter Waffen in dem Sinne, dass der Einsatz automatisierter Waffen weiterhin erlaubt wäre (für eine solche Regelung vgl. Cass, 2015; Foy, 2014; Hauptman, 2013; Krishnan, 2009a; Krishnan, 2009b; Katan, 2013; Lewis, 2015; Lin et al., 2008; Marchant et al., 2011; Newton, 2015; Jones, 2018; Righetti et al., 2018; Haas & Fischer, 2017) und gegen die Annahme, dass menschliche Interventionen beendet werden könnten, «wenn der Vorgesetzte darauf vertraut, dass (...) das Waffensystem dem Völkerrecht und den geltenden Einsatzregeln entspricht und weiterhin entsprechen wird» (Saxon, 2014, S. 107; vgl. Anderson & Waxman, 2017). Die Grenzen automatisierter Waffen werden deutlich, wenn man bedenkt, dass Ethik wegen der «regelüberragenden Einzigartigkeit des

Konkreten» (Kirchschläger 2021) weiter geht als das «blinde» Befolgen von Regeln. Die Bedeutung der Anerkennung der Komplexität der Ethik wird noch deutlicher angesichts des reduktionistischen Arguments, das im Diskurs über automatisierte Waffen vorgebracht wird, dass automatisierte Waffen der militärischen Befehlskette gehorchen können und dementsprechend die Verantwortung für Handlungen von automatisierten Waffen leicht zugewiesen werden kann, indem man der Befehlskette folgt (Schulzke, 2013).

Diese ethischen Einwände führten zur Herausbildung des Grundsatzes der «sinnvollen menschlichen Kontrolle»: «Zukünftige Waffensysteme müssen eine sinnvolle menschliche Kontrolle über den Einsatz von (tödlicher) Gewalt bewahren, d. h.: Menschen und nicht Computer und ihre Algorithmen sollten letztlich die Kontrolle über und damit die moralische Verantwortung für relevante Entscheidungen über (tödliche) militärische Operationen behalten» (IKRK, 1977, Art. 36). Um den Grundsatz der sinnvollen menschlichen Kontrolle zu wahren, müssen automatisierte Waffen eine «Tracking»- und eine «Tracing»-Bedingung erfüllen (Santoni de Sio & van den Hoven, 2018, S. 6–11):

Tracking»-Bedingung: «Um unter sinnvoller menschlicher Kontrolle zu stehen, sollte ein Entscheidungssystem nachweislich und nachprüfbar auf die unter den jeweiligen Umständen relevanten menschlichen moralischen Gründe reagieren – unabhängig davon, wie viele Systemebenen, Modelle, Software oder Geräte welcher Art auch immer einen Menschen von den letztendlichen Auswirkungen in der Welt trennen, von denen einige tödlich sein können. Das heisst, Entscheidungsfindungssysteme sollten den (relevanten) menschlichen moralischen Gründen folgen» (Santoni de Sio & van den Hoven, 2018, S. 7).

Tracing»-Bedingung: «Damit ein System einer sinnvollen menschlichen Kontrolle unterliegt, sollten seine Handlungen/Zustände auf ein angemessenes moralisches Verständnis seitens einer oder mehrerer relevanter menschlicher Personen, die das System entwerfen oder mit ihm interagieren, zurückgeführt werden können, was bedeutet, dass es mindestens einen menschlichen Akteur in der Entwurfsgeschichte oder im Nutzungskontext gibt, der an Ent-

wurf, Programmierung, Betrieb und Einsatz des autonomen Systems beteiligt ist, der (a) die Fähigkeiten des Systems und die möglichen Auswirkungen seiner Nutzung in der Welt versteht oder in der Lage ist, sie zu verstehen; (b) versteht oder in der Lage ist, zu verstehen, dass andere aufgrund der Art und Weise, wie das System die Welt beeinflusst, und aufgrund der Rolle, die sie einnehmen, legitime moralische Reaktionen auf sie haben können» (Santoni de Sio & van den Hoven, 2018, S. 9).

Menschenrechtsbasierte DS (HRBDS) und Internationale Agentur für DS (IDA)

Ethischer Handlungsbedarf von hoher Dringlichkeit

Elon Musk – sicherlich kein Feind des technologischen Fortschritts – hält fest: «AI is far more dangerous than nukes [nuclear warheads]. Far. So why do we have no regulatory oversight? This is insane» (Clifford, 2018). Stephen Hawking, der dank technologiebasierter Innovation sein Wissen mit der Menschheit teilen konnte, hebt hervor: «Unless we learn how to prepare for, and avoid, the potential risks, AI could be the worst event in the history of our civilization. It brings dangers, like powerful autonomous weapons, or new ways for the few to oppress the many. It could bring great disruption to our economy» (Kharpal, 2017). Daher ist es notwendig, ethische Chancen und ethische Risiken genau und frühzeitig zu erkennen, um die die ethischen Vorteile von DS nachhaltig zu nutzen und die ethischen Nachteile von DS zu meistern oder zu vermeiden. Der Mensch muss aktiv werden, damit DS nicht einfach geschehen, sondern der Mensch sie gestaltet.

Menschenrechte als ethische Referenzpunkte für DS

Um die ethischen Chancen und die ethischen Risiken von DS zu fördern bzw. zu meistern oder zu vermeiden, könnten die Menschenrechte als ethischer Referenzpunkte als Mindestanforderung die notwendige normative Orientierung bieten. Für die Menschenrechte spricht die ethische Begründbarkeit der Menschenrechte und ihrer Universalität mit dem Prinzip der Verletzbar-

keit (Kirchschläger, 2013a). Des Weiteren spricht für die Menschenrechte als ethische Referenzpunkte für DS, dass sie nur einen Mindeststandard darstellen, der allen Menschen – immer und überall – ein physisches Überleben und ein Leben in Würde – ein lebenswertes Leben – garantiert. Ausserdem fördern die Menschenrechte Innovationen und technologischen Fortschritt, indem sie die Freiheit des Denkens, der Meinungsäußerung und des Zugangs zu Informationen sowie den Pluralismus schützen, da sie die Autonomie jedes Menschen achten und garantieren.

Menschenrechtsbasierte DS

Ausgehend von diesen Überlegungen sollte eine menschenrechtsbasierte Gestaltung, Entwicklung, Produktion, Nutzung und Nichtnutzung datenbasierter Systeme angestrebt werden – menschenrechtsbasierte datenbasierte Systeme HRBDS (Kirchschläger, 2013b, S. 1–17). HRBDS bedeutet mit anderen Worten, dass die Menschenrechte im gesamten Lebenszyklus von DS und in der gesamten Wertschöpfungskette von DS geachtet, geschützt, umgesetzt und verwirklicht werden (d. h. bei der Schürfung der für DS notwendigen Rohstoffe, der Gestaltung, der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb, der Nutzung oder der Nichtnutzung von DS aufgrund von Menschenrechtsbedenken).

Um es an einem konkreten Beispiel zu verdeutlichen, bedeutet HRBDS, dass z. B. die Menschenrechte auf Privatsphäre und Datenschutz in ihrer Relevanz für die Menschenwürde und Freiheit des Menschen für alle Menschen verteidigt werden müssen – was auch ausschliesst, dass Menschen sich und ihre Daten sowie ihre Privatsphäre als Produkte verkaufen können aufgrund des Prinzips der Unveräusserlichkeit der Menschenrechte (Kirchschläger, 2014b, S. 59–98). «Zweckgebundene Datenverwendung» verwirklicht HRBDS und ermöglicht technologiebasierte Innovation. Und eine Analogie zeigt: Es funktioniert! Wenn man zur Ärztin geht, teilt man auch persönliche Daten mit, damit die Ärztin weiss, wen sie vor sich hat, und man erzählt ihr von seiner Krankheit, um hoffentlich Leidenslinderung und Heilung zu erfahren, ohne dass entweder die Ärztin diese Daten weiterverkaufen darf oder den Patientinnen und Patienten angeboten wird, diese Daten zu verkaufen, um eine bessere medizinische Behandlung zu erhalten. Die Ärztin kann auch die Patientinnen- und Patien-

tenakte mit der Krankengeschichte streng vertraulich behandeln – ausschliesslich zum Zwecke einer besseren Behandlung der Patientinnen und Patienten. Es ist auch möglich, vollständig anonymisierte Daten zu Forschungszwecken weiterzugeben, wenn die Patientinnen und Patienten in Kenntnis der Sachlage ihre Zustimmung dazu geben.

Internationale Agentur für datenbasierte Systeme (IDA)

Neben HRBDS sollte bei der UNO eine Internationale Agentur für datenbasierte Systeme (IDA) (International Data-Based Systems Agency) – analog zur Internationalen Atomenergie-Agentur (IAEA) (siehe Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA), n.d.) geschaffen werden, welche die Nutzung des ethisch positiven Potenzials von DS im Dienste aller Menschen und des Planeten sowie die Meisterung und Vermeidung ihres ethisch negativen Potenzials gewährleistet und HRBDS durchsetzt. IDA soll eine Plattform für die globale technische Zusammenarbeit im Bereich der DS für staatliche und nicht-staatliche Akteure (einschliesslich des privaten Sektors, der Zivilgesellschaft sowie Organisationen und Institutionen, die [bereits] in diesem Bereich tätig sind) sein, die die Menschenrechte, die Sicherheit und die friedliche Nutzung von DS fördert, sowie eine globale Aufsichts- und Monitoringsinstitution und Regulierungsbehörde im Bereich der DS darstellt und für einen Prüfungsprozess der Marktzulassung verantwortlich ist. Integriert in oder assoziiert mit der UNO sollte sie sich für die sichere, friedliche und nachhaltige Nutzung von DS einsetzen und so zu internationalem Frieden und Sicherheit, zur Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und zu den Zielen der UNO für nachhaltige Entwicklung beitragen.

Die IDA bei der UNO sollte nach dem Vorbild der IAEA als «Institution mit Zähnen» aufgebaut werden, denn dank ihrer rechtlichen Befugnisse, Funktionen, Durchsetzungsmechanismen und Instrumente war die IAEA in der Lage, die Innovation und die ethischen Chancen zu fördern und gleichzeitig die Menschheit und den Planeten vor den existenziellen Risiken im Bereich der Nukleartechnologien zu schützen. Letztere teilen mit DS den gleichen dualen Charakter, der sowohl ethische Vor- als auch Nachteile beinhaltet. Auf der Grundlage der Erfahrungen

mit den Nukleartechnologien und der Gründung der IAEA stellt die Einrichtung der IDA bei der UNO einen gangbaren Weg zu einer wirksamen globalen Steuerung existenzieller Risiken von DS dar, die eine verantwortungsvolle und ethische Entwicklung von DS zum Wohle der Menschheit und des Planeten gewährleistet.

Die Schaffung der IDA bei der UNO ist realistisch, denn die Menschheit hat bereits in der Vergangenheit gezeigt, dass sie in der Lage ist, nicht immer blind alles technisch Mögliche umzusetzen, sondern sich auf das technisch Machbare zu beschränken, wenn es um das Wohl der Menschheit und des Planeten geht. So hat die Menschheit u. a. auf dem Gebiet der Nukleartechnologie geforscht, Atombomben entwickelt und sie sogar mehrfach eingesetzt. Aber um noch Schlimmeres zu verhindern, hat dann der Mensch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kerntechnik trotz massiven Widerstands massiv eingeschränkt. Letzteres ist insbesondere wegen internationaler Richtlinien, konkreter Durchsetzungsmechanismen und dank der damaligen Schaffung der IAEA bei der UNO weitestgehend gelungen.

Darüber hinaus unterscheiden sich DS von der Nukleartechnologie vor allem durch drei Merkmale, die die Realisierbarkeit der Einrichtung und die existenziellen Auswirkungen von IDA für die Menschheit und den Planeten erhöhen:

1. Um zu funktionieren, müssen DS Strom haben. Das heisst, wenn DS die Menschenrechte verletzen, den Frieden bedrohen oder den Planeten zerstören, können sie gestoppt werden, indem man sie vom Stromnetz nimmt oder die Stromzufuhr unterbricht.
2. Um zu funktionieren, müssen die DS miteinander verbunden sein, da sie auf den Datenfluss angewiesen sind. Dies bedeutet, dass DS gestoppt werden können, indem man sie von den Netzwerken trennt, wenn DS die Menschenrechte verletzen, den Frieden bedrohen oder den Planeten zerstören.
3. Während des Betriebs hinterlassen DS Datenspuren, die eine Identifizierung und Rechenschaftspflicht ermöglichen.

Schliesslich waren die Nukleartechnologien zu ihrer Zeit nicht in der Lage, das ethisch positive Potenzial von DS zu nutzen, um eine innovative und technologiebasierte Lösung für die ethischen Herausforderungen zu bieten, wie es heute bei menschenrechtsbasierten DS der Fall ist. HRBDS als innovative technologiebasierte Lösungen sollten IDA bei der Erfüllung ihrer Aufgaben so weit wie möglich unterstützen.

IDA löst global positives Echo aus

Neben einem wachsenden internationalen und interdisziplinären Netzwerk von Expertinnen und Experten, das menschenrechtsbasierte DS und die Einrichtung von IDA fordert (www.idaonline.ch), haben «the Elders» – eine von Nelson Mandela gegründete unabhängige Gruppe führender Persönlichkeiten der Welt, der auch der ehemalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon, Ellen Johnson Sirleaf (ehemalige Präsidentin von Liberia und Afrikas erstes gewähltes weibliches Staatsoberhaupt sowie Friedensnobelpreisträgerin) und die erste weibliche Präsidentin Irlands, Mary Robinson, angehören, die konkreten Empfehlungen für menschenrechtsbasierte DS und die Errichtung einer globaler Institution bei der UNO zum Monitoring der DS nach dem Vorbild der IAEA aufgegriffen. «The Elders» fordern zwei konkrete Handlungsempfehlungen «menschenrechtsbasierte DS» und die Schaffung von «IDA» bei der UNO nach dem Vorbild der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA: «A new global architecture is needed to manage these powerful technologies within robust safety protocols, drawing on the model of the Nuclear Non-Proliferation Treaty and the International Atomic Energy Agency. These guardrails must ensure AI is used in ways consistent with international law and human rights treaties. AI's benefits must also be shared with poorer countries. No existing international agency has the mandate and expertise to do all this. The Elders now encourage a country or group of countries to request as a matter of priority, via the UN General Assembly, that the International Law Commission draft an international treaty establishing a new international AI safety agency» (The Elders, 2024).

UNO-Generalsekretär António Guterres hat sich am 12. Juni 2023 für die Schaffung einer UNO-Agentur für DS nach dem Vorbild der IAEA ausgesprochen:

«I would be favorable to the idea that we could have an artificial intelligence agency (...) inspired by what the international agency of atomic energy is today.» (Guterres, 2023a) und dies u.a. folgendermassen begründet: «What is the advantage of the IAEA is that it is a very solid, knowledge-based institution and at the same time, even if limited, it has some regulatory functions» (Guterres, 2023b). Er hat diese Forderung nach der Schaffung eines neuen UN-Gremiums, um Bedrohungen durch künstliche Intelligenz zu bekämpfen, im UN-Sicherheitsrat am 18. Juli 2023 wiederholt (Guterres, 2023c).

UNO-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk forderte in seiner Stellungnahme am 12. Juli 2023 zu KI und Menschenrechten «dringende Massnahmen» und schlug menschenrechtsbasierte DS und eine koordinierte globale Reaktion in Form einer institutionellen Lösung vor (Türk, U.N., 2023).

Der UN-Menschenrechtsrat verabschiedete am 14. Juli 2023 einstimmig seine jüngste Resolution zum Thema «New and emerging digital technologies and human rights» (UN Human Rights Council, 2023), in der zum ersten Mal ausdrücklich auf KI und die Förderung und den Schutz der Menschenrechte Bezug genommen wird. Die UN-Resolution betont, dass neue und aufkommende Technologien, die Auswirkungen auf die Menschenrechte haben, «may lack adequate regulation», unterstreicht den «need for effective measures to prevent, mitigate and remedy adverse human rights impacts of such technologies» und betont die Notwendigkeit, die Menschenrechte «throughout the lifecycle of artificial intelligence systems» zu achten, zu schützen und zu fördern. Der UN-Menschenrechtsrat fordert in seiner Resolution einen Rahmen für Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, eine Sorgfaltspflicht zur Bewertung, Verhinderung und Abschwächung negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte sowie die Gewährleistung wirksamer Abhilfemassnahmen und menschlicher Aufsicht, Rechenschaftspflicht und rechtlicher Verantwortung.

Am 21. März 2024 verabschiedete die UNO-Generalversammlung einstimmig die Resolution «Seizing the opportunities of safe, secure and trustworthy artificial intelligence systems for sustainable development» (UN General Assembly, 2024) zur Förderung

«safe, secure and rustworthy» Systeme der «künstlichen Intelligenz (KI)», die auch der nachhaltigen Entwicklung für alle zugutekommen werden. Darin hebt die international Staatengemeinschaft hervor: «The same rights that people have offline must also be protected online, including throughout the life cycle of artificial intelligence systems.»

Papst Franziskus fordert dazu auf, «einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schliessen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt» (Papst Franziskus, 2024), und unterstützt die zwei konkreten Handlungsvorschläge menschenrechtsbasierter DS und die Schaffung einer Internationalen Agentur für datenbasierte Systeme (IDA) bei der UNO zur Durchsetzung der Regulierung für DS.

Einige Stimmen aus multinationalen Technologieunternehmen – unter anderem Sam Altman (Gründer von OpenAI, der ChatGPT entwickelt hat) – haben die Schaffung von IDA gefordert (Euronews, 2023; Santelli, 2024).

Die Entscheidungen der Menschheit in der Gegenwart können den Weg in eine menschenwürdige und nachhaltige Zukunft für die Menschheit und den Planeten weisen – nützen wir diese Chance! ♦

Literaturverzeichnis

- Altmann, J., Asaro, P., Sharkey, N., & Sparrow, R. (2013). Armed military robots: Editorial. *Ethics and Information Technology*, 15(1), S. 73–76.
- Anderson, K., & Waxman, M. C. (2017). Debating autonomous weapon systems: Their ethics, and their regulation under international law. In R. Brownsword, E. Scotford, & K. Yeung (Eds.), *The Oxford handbook of law, regulation, and technology* (S. 1097–1117). Oxford University Press.
- Arendt, R. (2016). *Völkerrechtliche Probleme beim Einsatz autonomer Waffensysteme*. Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam, 41. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Arkin, R. C. (2009). *Governing lethal behavior in autonomous robots*. Chapman and all/CRC. Arkin, R. C. (2018). *Lethal autonomous systems and the plight of the non-combatant*.
- AISB Quarterly: Newsletter of the Society for the Study of Artificial Intelligence and Simulation of Behaviour, 137(1), S. 1–14.
- Asaro, P. M. (2008). How just could a robot war be? In A. Briggie, K. Waelbers, & P. A. E. Brey (Eds.), *Current issues in computing and philosophy* (S. 50–64). IOS Press.
- Asaro, P. M. (2012). On banning autonomous weapon systems: Human rights, automation, and the dehumanization of lethal decision-making. *International Review of the Red Cross*, 94(886), S. 687–709.
- Asaro, P. M. (2019). Algorithms of violence: Critical social perspectives on autonomous weapons. *Social Research*, 86(2), S. 537–555.
- Beard, J. M. (2014). Autonomous weapons and human responsibilities. *Georgetown Journal of International Law*, 45, S. 617–681.
- Bieri, M., & Dickow, M. (2014). Letale autonome Waffensysteme als Herausforderung. *CSS Analysen zur Sicherheitspolitik*, 164, S. 1–4.
- Bode, I., & Huelss, H. (2018). Autonomous weapons systems and changing norms in international relations. *Review of International Studies*, 44(3), S. 393–413.
- Bröckling, U. (2015). Heldendämmerung? Der Drohnenkrieg und die Zukunft des militärischen Heroismus. *BEHEMOTH, A Journal on Civilisation*, 8(2), S. 97–107.
- Burridge, B. (2003). UAVs and the dawn of post-modern warfare: A perspective on recent operations. *RUSI Journal*, 148(5), S. 18–23.
- Cass, K. (2015). Autonomous Weapons and Accountability: Seeking Solutions in the Law of War. *Loyola of Los Angeles Law Review*, 48, S. 1017–1067.
- Cernea, M.-V. (2018). The ethical troubles of future warfare: On the prohibition of autonomous weapon systems. *Annals of the University of Bucharest – Philosophy Series*, 66(2), S. 67–89.
- Clifford, C. (2018). Elon Musk: «Mark my words – A.I. is far more dangerous than nukes.» Retrieved May 17, 2024, from <https://www.cnn.com/2018/03/13/elon-musk-at-sxsw-a-i-is-more-dangerous-than-nuclear-weapons.html>
- Dickow, M. (2015). Robotik – ein Game-Changer für Militär und Sicherheitspolitik? (SWP-Studie 14). Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit.
- Dickow, M., & Linnenkamp, H. (2012). Kampfdrohnen – Killing Drones: Ein Plädoyer gegen die fliegenden Automaten. *SWP-Aktuell*, 75, S. 1–8.

- El-Hitami, H. (2017). Kalte Logik der Algorithmen. Amnesty International Switzerland, Magazin der Menschenrechte, June, 28–29.
- Etzioni, A., & Etzioni, O. (2017). Pros and Cons of Autonomous Weapons Systems. *Military Review*, (May-June), S. 72–80.
- Euronews. (2023, June 7). OpenAI's Sam Altman calls for an international agency like the UN's nuclear watchdog to oversee AI. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.euronews.com/next/2023/06/07/openais-sam-altman-calls-for-an-international-agency-like-the-un-nuclear-watchdog-to-over>
- Foy, J. (2014). Autonomous Weapon Systems: Taking the Human Out of International Humanitarian Law. *Dalhousie Journal of Legal Studies*, 23, 47–70.
- Franke, U. E., & Leveringhaus, A. (2015). «Militärische Robotik». In T. Jaeger (Ed.), *Handbuch Sicherheitsgefahren. Globale Gesellschaft und internationale Beziehungen* (S. 297–311). Wiesbaden: Springer.
- Future of Life Institute (2015): Autonomous Weapons: An Open Letter from AI & Robotics Researchers. Retrieved May 17, 2024, from <https://futureoflife.org/open-letter-autonomous-w>
- Geiss, R. (2015). The international law-dimension of autonomous weapon systems. Friedrich-Ebert-Stiftung. Retrieved May 17, 2024, from <http://library.fes.de/pdf-files/id/ipa/11673.pdf>
- Gibbs, S. (2017). Elon Musk leads 116 experts calling for outright ban of killer robots. *The Guardian*. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.theguardian.com/technology/2017/aug/20/elon-musk-killer-robots-experts-outright-ban-lethal-autonomous-weapons-war>
- Grimal, F., & Sundaram, J. (2018). Combat drones: Hives, swarms, and autonomous action? *Journal of Conflict & Security Law*, 23(1), S. 105–135.
- Grut, C. (2013). The Challenge of Autonomous Lethal Robotics to International Humanitarian Law. *Journal of Conflict & Security Law*, 18(1), S. 5–23.
- Guarini, M., & Bello, P. (2012). Robotic warfare: Some challenges in moving from noncivilian to civilian theaters. In P. Lin, K. Abney, & G. A. Bekey (Eds.), *Robot ethics: The ethical and social implications of robotics* (S. 129–144). MIT Press.
- Guersenzvaig, A. (2018). Autonomous weapon systems: Failing the principle of discrimination. *IEEE Technology and Society Magazine*, 55, S. 61.
- Gütlein, M. (2005). Lethal autonomous weapons: Ethical and doctrinal implications. Retrieved May 17, 2024, from <https://apps.dtic.mil/dtic/tr/fulltext/u2/a464896.pdf>
- Guterres, A. (2023a). UN Chief Backs Idea of Global AI Watchdog Like Nuclear Agency. June 2023. Reuters. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.reuters.com/technology/un-chief-backs-idea-global-ai-watchdog-like-nuclear-agency-2023-06-12/> [7.5.2024].
- Guterres, A. (2023b). Secretary-General Urges Broad Engagement from All Stakeholders towards United Nations Code of Conduct for Information Integrity on Digital Platforms. Retrieved May 17, 2024, from <https://press.un.org/en/2023/sgsm21832.doc.htm>
- Guterres, A. (2023c). Secretary-General urges security council to ensure transparency, accountability, oversight, in first debate on artificial intelligence. Retrieved May 17, 2024, from <https://press.un.org/en/2023/sgsm21880.doc.htm>
- Haas, M. C., & Fischer, S.-C. (2017). The evolution of targeted killing practices: Autonomous weapons, future conflict, and the international order. *Contemporary Security Policy*, 38(2), S. 281–306.
- Hammond, D. N. (2015). Autonomous weapons and the problem of state accountability. *Chicago Journal of International Law*, 15(2), S. 652–687.
- Härle, W. (2011). *Ethik*. De Gruyter.
- Hauptman, A. (2013). Autonomous weapons and the law of armed conflict. *Military Law Review*, 218, S. 170–195.
- Hersch, J. (1992). *Im Schnittpunkt der Zeit*. Benzinger.
- Heyns, C. (2013). Report of the special rapporteur on extra-judicial, summary or arbitrary executions. Retrieved May 17, 2024, from https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A-HRC-23-47_en.pdf
- Heyns, C. (2014). Autonomous weapons systems and human rights law. Retrieved May 17, 2024, from [https://www.unog.ch/80256EDD006B8954/\(httpAssets\)/DDB079530E4FFDDBC1257CF3003FFE4D/\\$file/Heyns_LAWS_otherlegal_2014.pdf](https://www.unog.ch/80256EDD006B8954/(httpAssets)/DDB079530E4FFDDBC1257CF3003FFE4D/$file/Heyns_LAWS_otherlegal_2014.pdf)
- Hogan, L. (2004). Conscience in the documents of Vatican 2. In C. E. Curran (Ed.), *Conscience. Readings in moral theology* 14 (S. 82–88). Paulist Press.
- Holderegger, A. (2006). Verantwortung. In J.-P. Wils & C. Huebenthal (Eds.), *Lexikon der Ethik* (S. 394–403). Ferdinand Schoeningh.
- Holzhey, H. W., & Wolbert, W. (2003). Menschenwürde, Menschenrechte und Theologie. *Salzburger Theologische Zeitschrift*, 7(2), S. 161–179.
- Honnefelder, L. (2012). Theologische und metaphysische Menschenrechtsbegründungen. In A. Pollmann & G. Lohmann (Eds.), *Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch* (S. 171–178). J.B. Metzler.

- Hood, J. (2015). The equilibrium of violence: Accountability in the age of autonomous weapons systems. *International Law & Management Review*, 11, S. 12–40.
- Human Rights Watch (n.d.): Killer Robot. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.hrw.org/topic/arms/killer-robots>
- Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). (1977). Art. 36. Retrieved May 17, 2024, from <https://ihl-databases.icrc.org/ihl/INTRO/470>
- Jones, E. (2018). A posthuman-xenofeminist analysis of the discourse on autonomous weapons systems and other killing machines. *Australian Feminist Law Journal*, 44(1), S. 93–118.
- Kahn, L. (2017). Military robots and the likelihood of armed combat. In P. Lin, K. Abney, & R. Jenkins (Eds.), *Robot ethics 2.0: From autonomous cars to artificial intelligence* (S. 274–287). Oxford University Press.
- Kant, I. (1974). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. (W. Weischedel, Ed.), Werkausgabe 7. Suhrkamp.
- Kant, I. (1997). *Die Metaphysik der Sitten*. (W. Weischedel, Ed.), Werkausgabe 8. Suhrkamp.
- Kastan, B. (2013). Autonomous weapons systems: A coming legal «Singularity»? *Journal of law, Technology & Policy*, 45(1), S. 46–82.
- Kaufmann, S. (2010). Der 'digitale Soldat'. Eine Figur an der Front der Informationsgesellschaft. In M. Apelt (Ed.), *Forschungsthema: Militär* (S. 271–294). Springer.
- Kharpal, A. (2017). Stephen Hawking says A.I. could be «worst event in the history of our civilization». Retrieved May 17, 2024, from <https://www.cnbc.com/2017/11/06/stephen-hawking-ai-could-be-worst-event-in-civilization.html>
- Kirchschläger, P. G. (2013a). Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz. LIT-Verlag (*ReligionsRecht im Dialog*, 15).
- Kirchschläger, P. G. (2013b). Human rights as an ethical basis for science. *Journal of Law, Information and Science*, 22(2), S. 1–17.
- Kirchschläger, P. G. (2014a). Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive. *ETHICA*, 22(1), 29–54.
- Kirchschläger, P. G. (2014b). Ethik und Menschenrechte. *Ancilla Iuris*, S. 59–98.
- Kirchschläger, P. G. (2017a). Gewissen aus moraltheologischer Sicht. *Zeitschrift für katholische Theologie*, 139(2), S. 152–177.
- Kirchschläger, P. G. (2017b). Die Rede von «moral technologies»: Eine Kritik aus theologisch-ethischer Sicht. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.feinschwarz.net/die-rede-von-moral-technologies/>
- Kirchschläger, P. G. (2021). Digital Transformation and Ethics: Ethical considerations on the robotization and automation of society and the economy and the use of artificial intelligence. *Nomos*.
- Kirchschläger, P. G. (2023). Ethisches Entscheiden. *Nomos*.
- Klincewicz, M. (2015). Autonomous weapons systems, the frame problem, and computer security. *Journal of Military Ethics*, 14(2), S. 162–176.
- Kottow, M. H. (2004). Vulnerability: What kind of principle is it? *Medicine, Health Care and Philosophy*, 7(3), S. 281–287.
- Kranich-Stroetz, C. (2008). *Selbstbewusstsein und Gewissen: Zur Rekonstruktion der Individualitätskonzeption bei Peter Abaelard*. LIT-Verlag.
- Krishnan, A. (2009a). *Killer Robots: The legality and ethicality of autonomous weapons*. London: Routledge.
- Krishnan, A. (2009b). Automating War: The Need for Regulation. *Contemporary Security Policy*, 30(1), S. 172–193.
- Lele, A. (2019). Debating lethal autonomous weapon systems. *Journal of Defense Studies*, 13(1), S. 51–70.
- Lewis, J. (2015). The case for regulating fully autonomous weapons. *The Yale Law Journal*, 124, S. 1309–1325.
- Leys, N. (2018). Autonomous weapon systems and international crises. *Strategic Studies Quarterly*, 12(1), S. 48–73.
- Lin, P., Bekey, G., & Abney, K. (2008). *Autonomous Military Robotics: Risk, Ethics, and Design*. Ballston: US Department of Navy, Office of Naval Research.
- Liu, H.-Y. (2012). Categorization and legality of autonomous and remote weapons systems. *International Review of the Red Cross*, 94(886), S. 627–652.
- Marauhn, T. (2014). An analysis of the potential impact of lethal autonomous weapons systems on responsibility and accountability for violations of international law. Retrieved May 17, 2024, from [https://www.unog.ch/80256EDD006B8954/\(httpAssets\)/35FEA015C2466A57C1257CE4004BCA51/\\$file/Marauhn_MX_Laws_SpeakingNotes_2014.pdf](https://www.unog.ch/80256EDD006B8954/(httpAssets)/35FEA015C2466A57C1257CE4004BCA51/$file/Marauhn_MX_Laws_SpeakingNotes_2014.pdf)
- Marchant, G. E., Allenby, B., Arkin, R., Barrett, E. T., Borenstein, J., Gaudet, L. M., Kittrie, O. F., Lin, P., Lucas, G. R., O'Meara, R., & Silberman, J. (2011). International governance of autonomous military robots. *The Columbia Science and Technology Law Review*, 7, S. 272–315.
- Matthias, A. (2004). The responsibility gap: Ascribing responsibility for the actions of learning automata. *Ethics and Information Technology*, 6, S. 175–183.
- Meyer, S. (2014). Der Einsatz von Robotern zur Gefahrenabwehr. In E. Hilgendorf (Ed.), *Robotik im Kontext von Recht und Moral* (S. 211–237). Springer.

- Mieth, D. (1992). Gewissen. In J.-P. Wils & D. Mieth (Eds.), *Grundbegriffe der christlichen Ethik* (S. 225–242). Ferdinand Schoeningh.
- Misselhorn, C. (2018). *Grundfragen der Maschinenethik*. Reclam.
- Montreal Declaration (2018). For a responsible development of AI. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.montrealdeclaration-responsibleai.com/the-declaration>
- Moor, J. H. (2006). The nature, importance, and difficulty of machine ethics. *IEEE Intelligent Systems*, 21(4), S. 18–21.
- Müller, V. C. (2014). Autonomous killer robots are probably good news. In *Frontiers in Artificial Intelligence and Applications*, 273, S. 297–305.
- Newton, M. A. (2015). Back to the future: Reflections on the advent of autonomous weapons systems. *Journal of International Law*, 47, S. 5–23.
- Ohly, L. (2019). *Ethik der Robotik und der Künstlichen Intelligenz*. Theologisch-Philosophische Beiträge zu Gegenwartsfragen 22. Peter Lang.
- Pappenberger, M. (2013). Schattenkriege im 21. Jahrhundert. Die Automatisierung des Krieges durch Drohnen und Roboterwaffen. *Forum Pazifismus*, 2, S. 38–44.
- Papst Franziskus. (2024). Botschaft zum 57. Weltfriedenstag. Retrieved May 17, 2024, from https://www.vatican.va/content/francesco/de/messa_ges/peace/documents/20231208-messaggio-57giornatamondiale-pace2024.html
- Rager, G. (2002). *Unser Selbst – Identität im Wandel der neuronalen Prozesse*. Brill Schöningh.
- Reiter, J. (1991). Die Frage nach dem Gewissen. In W. Seidel (Hrsg.), *Befreiende Moral: Handeln aus christlicher Verantwortung* (S. 11–31). Würzburg: Echter.
- Richter, W. (2013). Rüstungskontrolle für Kampfdrohnen. *SWP-Aktuell*, 29, 1–8.
- Righetti, L., Quang Cuong, P., Madhavan, R., & Chatila, R. (2018). Lethal autonomous weapon systems: Ethical, legal, and societal issues. *IEEE Robotics & Automation Magazine*, 25(1), S. 123–126.
- Roemelt, J. (2011). *Das Geschenk der Freiheit: Christlicher Glaube und moralische Verantwortung*. Tyrolia.
- Roff, H. M. (2014). The strategic robot problem: Lethal autonomous weapons in war. *Journal of Military Ethics*, 13(3), S. 211–227.
- Roff, H. M. (2015). Lethal autonomous weapons and jus ad bellum proportionality. *Case Western Reserve Journal of International Law*, 47(1), S. 37–52.
- Rogers, J. L. (2014). Legal judgement day for the rise of the machines: A national approach to regulating fully autonomous weapons. *Arizona Law Review*, 56(4), S. 1257–1272.
- Runggaldier, E. (2003). Deutung menschlicher Grunderfahrungen im Hinblick auf unser Selbst. In G. Rager, J. Quitterer, & E. Runggaldier (Eds.), *Unser Selbst – Identität im Wandel neuronaler Prozesse* (S. 143–221). Ferdinand Schoeningh.
- Santelli. (2024, January 18). Sam Altman: «In pochi anni l'IA sarà inarrestabile, serve un'agenzia come per l'energia atomica». *La Repubblica*. Retrieved May 17, 2024, from https://www.repubblica.it/economia/2024/01/18/news/sam_altman_in_pochi_anni_lia_sara_inarrestabile_serve_unagenzia_come_per_lenergia_atomica-421905376/amp/
- Santoni de Sio, F., & van den Hoven, J. (2018). Meaningful human control over autonomous systems: A philosophical account. *Frontiers in Robotics and AI*, 5, S. 1–14.
- Santos de Carvalho, J. (2018). A «Male» Future?: An analysis on the gendered discourses regarding lethal autonomous weapons. *Amsterdam Law Forum*, 10(2), S. 41–61.
- Sassòli, M. (2014). Autonomous weapons and international humanitarian law: Advantages, open technical questions and legal issues to be clarified. *International Law Studies Naval War College*, 90, S. 308–340.
- Saxon, D. (2014). A human touch: Autonomous weapons, Directive 3000.09, and the «appropriate levels of human judgment over the use of force». *Georgetown Journal of International Affairs*, 15(2), S. 100–109.
- Scharre, P. (2016). Autonomous weapons and operational risk: Ethical autonomy project. Retrieved May 17, 2024, from https://s3.amazonaws.com/files.cnas.org/documents/CNAS_Autonomous-weapons-operational-risk.pdf
- Scharre, P. (2018). *Army of none: Autonomous weapons and the future of war*. W.W. Norton & Co.
- Scharre, P. (2019). Killer apps: The real dangers of an AI arms race. *Foreign Affairs*, 98, S. 135–144.
- Schmitt, H. (2008). *Sozialität und Gewissen*. Anthropologische und theologisch-ethische Sondierung der klassischen Gewissenslehre. *Studien der Moralthologie*, 40. LIT-Verlag.
- Schockenhoff, E. (1990). *Das umstrittene Gewissen: Eine theologische Grundlegung*. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag.
- Schörnig, N. (2010). Die Automatisierung des Krieges. *HSFK-Standpunkt*, 5, S. 1–12.
- Schröder, D., & Gefenas, E. (2009). Vulnerability: Too vague and too broad? *Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics*, 18(2), S. 113–121.

- Schüller, B. (1980). Die Begründung sittlicher Urteile: Typen ethischer Argumentation in der katholischen Moralphilosophie. Düsseldorf: Patmos-Verlag.
- Schulzke, M. (2011). Robots as weapons in just wars. *Philosophy and Technology*, 24(3), S. 293–306.
- Schulzke, M. (2013). Autonomous Weapons and Distributed Responsibility. *Philosophy and Technology*, 26(2), S. 203–219.
- Schuster, J., & Kerber, W. (2016). Gewissen. In W. Brugger (Hrsg.), *Philosophisches Wörterbuch* (S. 144–146). Freiburg im Breisgau: Herder.
- Sharkey, Amanda (2018): «Autonomous weapons systems, killer robots and human dignity». In: *Ethics and Information Technology* 21, S. 75–87.
- Sharkey, N. E. (2011). The automation and proliferation of military drones and the protection of civilians. *Law, Innovation and Technology*, 3, S. 229–240.
- Sharkey, N. E. (2012). Killing made easy. In P. Lin, K. Abney, & G. A. Bekey (Eds.), *Robot Ethics: The Ethical and Social Implications of Robotics* (S. 111–128). MIT Press.
- Sharkey, N. E. (2007). Automated killers and the computing profession. *Computer*, 40(11), S. 122–124.
- Singer, P. (2009). *Wired for War: The Robotics Revolution and Conflict in the 21st Century*. Penguin Press.
- Sparrow, R. (2009). Building a Better WarBot: Ethical Issues in the Design of Unmanned Systems for Military Applications. *Science and Engineering Ethics* 15, S. 169–187.
- Sparrow, Robert (2017). Killer Robots. *Journal of Applied Philosophy* 24(1), S. 62–77.
- Sullins, J. P. (2013). An ethical analysis of the case for robotic weapons arms control. In K. Podins, J. Stinissen, & M. Maybaum (Eds.), *5th International Conference on Cyber Conflict* (pp. 1–20). NATO CCD COE Publications.
- The Elders. (2024). The Elders urge global cooperation to manage risks and share benefits of AI. Retrieved May 17, 2024, from <https://theelders.org/news/elders-urge-global-co-operation-manage-risks-and-share-benefits-ai>
- Thomas, B. T. (2015). Autonomous weapon systems: The anatomy of autonomy and the legality of lethality. *Houston Journal of International Law*, 37, S. 235–261.
- Tomasi, S. M. (2013). Annual Meeting of the High Contracting Parties to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, October 10, 1980. In United Nations (Ed.), *Treaty Series* 1342. UN.
- Toscano, C. P. (2015). Friend of Humans: An Argument for Developing Autonomous Weapons Systems. *Journal of National Security and Policy*, 8, S. 189–246.
- Türk, U.N. (2023). Artificial intelligence must be grounded in human rights, says High Commissioner. Retrieved May 17, 2024, from <https://www.ohchr.org/en/statements/2023/07/artificial-intelligence-must-be-grounded-human-rights-says-high-commissioner>
- Tzafestas, S. G. (2016). *Roboethics: A Navigating Overview. Intelligent Systems, Control and Automation: Science and Engineering*. Cham: Springer.
- UN General Assembly. (2024). Seizing the opportunities of safe, secure and trustworthy artificial intelligence systems for sustainable development. Retrieved May 17, 2024, from <https://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?OpenAgent&DS=A/78/L.49&Lang=E>
- UN Human Rights Council. (2023). Resolution new and emerging digital technologies and human rights. No. 41/11. July 13, 2023. Retrieved May 17, 2024, from <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g23/146/09/pdf/g2314609.pdf?token=dLWzJnULXDGNJTLOJg&fe=true>
- Virt, G. (1993). Wie ernst ist das Gewissen zu nehmen? Zum Ringen um das Gewissen auf dem 2. Vatikanischen Konzil. In J. Kremer (Ed.), *Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils heute* (S. 130–153). Innsbruck.
- Wagner, M. (2014). The dehumanization of international humanitarian law: Legal, ethical, and political implications of autonomous weapon systems. *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, 47, S. 1371–1424.
- Wallach, W. (2017). Toward a ban on lethal autonomous weapons: Surmounting the obstacles. *Communications of the ACM*, 60(5), S. 28–34.
- Wallach, W. (2015). *A Dangerous Master: How to Keep Technology from Slipping Beyond Our Control*. Basic Books.
- Wallach, W., & Allen, C. (2009). *Moral Machines: Teaching Robots Right from Wrong*. Oxford: Oxford University Press.
- Walsh, J. I. (2015). Political accountability and autonomous weapons. *Research & Politics*, 2(4), S. 1–6.
- Wegmann, F. (2014). *Autonomie unbemannter Waffensysteme: Das CCW-Expertentreffen zum Thema 'lethal autonomous weapons systems' und der gegenwärtige Stand der Technik*. Retrieved May 17, 2024, from https://edoc.vfapol.de/opus/volltexte/2014/5677/pdf/IFAR_WP_19.pdf
- Weischedel, W. (Ed.). (1974). *Immanuel Kant: Werkausgabe in zwölf Bänden*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Wendell, B. (2017). Toward a ban on lethal autonomous weapons: Surmounting the obstacles. *Communications of the ACM*, 60(5), S. 28–34.
- West, M. (2019). *The Future of Work: Robots, AI, and Automation*. Brookings Institution Press.
- Williams, M. C. (2013). Norms, diplomacy, and conflict prevention. *Ethics & International Affairs*, 27(1), S. 95–113.
- Wolpe, P. R., Foster, K. R., & Langleben, D. D. (2005). Emerging neurotechnologies for lie-detection: Promises and perils. *The American Journal of Bioethics*, 5(2), S.39–49.
- Wolbert, W. (2008). *Gewissen und Verantwortung: Gesammelte Studien*. Herder.
- Wright, R. (2018). Psychology and the drone pilot: A cognitive framework for drone operators. *International Journal of Aviation Psychology*, 28(3-4), S. 255–267.
- Yeung, K. (2017). Hypernudge: Big data as a mode of regulation by design. *Information, Communication & Society*, 20(1), S. 118–136.
- Young, S. J., & Sullins, J. P. (2014). When is a robot a moral agent? *International Review of information Ethics*, 22, 23–30.
- Zawieska, K., & Duffy, B. R. (2015). The social and ethical implications of autonomous robots in human society. *Knowledge Engineering Review*, 30(3), S. 304–317.
- Zeng, Y., Lu, E., & Huangfu, C. (2019). Linking artificial intelligence principles. *AI & Society*, 34(4), S. 773–785.
- Zimmermann, A., & Lee-Kirsch, M. A. (2015). Genomics and the era of personalized medicine. *Genes*, 6(1), S. 87–101.

Forschung

Selbstverständnis, Wertestruktur und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bei der Bundeswehr – eine empirisch-ethische Analyse



MARTIN ELBE,

Forschungsbereich Militärsoziologie am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) Potsdam

DOI: 10.48593/cp0m-5p62

Schlüsselbegriffe Bundeswehr; Bewerber; Selbstwahrnehmung; Werte; Milieus; Motivation; Militärsoziologie; Ethik

Keywords Neutrality; neutrality law; neutrality policy; qualitative content analysis; public opinion



PROF. DR. RER. POL. MARTIN ELBE (Dipl.-Kfm., Dipl.-Soz.) ist Projektleiter am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr (ZMSBw) in Potsdam. Er ist Vorsitzender des Arbeitskreises Militär und Sozialwissenschaften (AMS). Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Militärsoziologie und Sozialpsychologie sowie verstehende Forschungsmethodologie.

E-Mail: MartinElbe@Bundeswehr.org

Einführung in eine empirisch-ethische Analyse

Die Auseinandersetzung mit Tod und Verwundung ist der Tätigkeit der Soldatin oder des Soldaten eingeschrieben, da sich in diesem Beruf strukturelle Risiken und Anforderungen stellen, die die leibliche Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit umfassen (Popitz 1992: 43ff). Soldatinnen und Soldaten müssen bereit sein, ihre Gesundheit und ihr Leben in militärischen Verwendungen einzusetzen, aber ebenso auch selber Gewalt anzuwenden und damit Leib und Leben anderer zu gefährden. Führung, Erziehung und Ausbildung im Militär sind auch darauf ausgerichtet, diese Bereitschaft auf der motivationalen Ebene zu fördern und auf der Kompetenzebene zu ermöglichen. Wer sollte sich darauf einlassen und warum? Anders formuliert: *Wer bewirbt sich beim Militär und warum bewerben sich Menschen beim Militär?*

Im Militär ist offensichtlich *der ganze Mensch* als lebendiges Wesen gefordert und nicht nur seine Arbeitskraft oder Leistungsfähigkeit. Die Bereitschaft sich auf diese Anforderungen einzulassen, hängt im hohen Mass von der Wertestruktur und – damit verbunden – dem Herkunftsmilieu potenzieller Soldatinnen und Soldaten ab. Untersuchungen des ZMSBw liefern hierzu empirische Erkenntnisse: Aktuell liegt eine *Bewerberstudie* (Elbe 2023) vor, in der neben dem Selbstverständnis der Bewerbenden grundlegende Werte im Anschluss an die sicherheitsorientierte Konzeption nach Hermann (2014) erhoben werden, die auf die Klages-Wertestruktur (Klages/Hippler/Herbert 1992) aufbaut und auch die schichtbezogene, soziale Selbstverortung umfasst. Im Folgenden werden sowohl die relevanten Einzelwerte diskutiert, als auch die umfassenden Wertedimensionen der Bewerberinnen und Bewerber mit ihrer Schichtzugehörigkeit zu einer Milieuanalyse kombiniert. Die Motive sich zu bewerben und die informationelle Wahrnehmung der Bundeswehr als Arbeitgeber werden ebenso angesprochen wie die Selbstwahrnehmung der Befragten. Darüber hinaus sind auch die Einschätzungen der *potenziellen* Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich des Arbeitgebers Bundeswehr und generell der Bevölkerung (als deren Umfeld) bezüglich der Unterstützung der Bundeswehr insgesamt relevant. Für diese Informationen wird auf die aktuelle *Bevölkerungsbefragung* des ZMSBw zurückgegriffen (Graf 2024).

Die Fragen, die hier zu beantworten sind, lauten:

- Wie steht die Bevölkerung zur Bundeswehr – insbesondere als Arbeitgeber?
- Wie nehmen sich die Bewerberinnen und Bewerber selbst war?
- Welche Werte sind für die Befragten wichtig und welchem Milieu ordnen sie sich zu?
- Welche Motive sich bei der Bundeswehr zu bewerben haben die Befragten?

Diese empirisch zu beantwortenden Fragen sind, für sich alleine gestellt, aber insofern defizitär, als dass sie die ethische Perspektive nicht unmittelbar mittransportieren. Ethik, als philosophische Disziplin, die das richtige Handeln des Menschen in den Blick nimmt, thematisiert das Thema Arbeit und Militär aus zweierlei Blickwinkeln: der wirtschaftsethischen und der militäretischen Perspektive. Beide Perspektiven blenden – kurz gesagt – den sich beim Militär *bewerbenden* Menschen als Gegenstand ethischer Betrachtung aus.¹

Generell gilt: Die Unvergleichlichkeit des Individuums macht es zum Menschen und doch bedarf es der Verbindung zu anderen Menschen, der Verfügbarkeit der Person im Verband, die Gesellschaft erst ermöglicht. Speziell in der modernen Gesellschaft, für die Organisationen (auch das Militär) konstitutive Elemente gesellschaftlicher Differenzierung einerseits und zentrale Orte der Vergemeinschaftung andererseits sind, ist die Unverfügbarkeit der Person (Schweidler 2018: 66) deshalb eine Illusion. Die Person stellt sich im Bewerbungsverfahren *in ihrer Gesamtheit* zur Disposition, sowohl in ihrem Selbstverhältnis als auch mit ihren Werten (z.B. bezüglich des Lebens generell oder der Gerechtigkeit). Die Person als Sinnhorizont des Handelns (Schweidler 2018: 69ff) wird in der Bewerbung und im Verlauf des Bewerbungsgeschehens zum Gegenstand eines Austauschprozesses zwischen Arbeitgeber und dem oder der Bewerbenden. Aus Sicht der Ethik sind die oben gestellten Fragen deshalb zu ergänzen:

- Ist es ethisch vertretbar, Soldat oder Soldatin zu werden?
- Welcher Organisation tritt man hier bei und vergemeinschaftet man sich mit dieser?

- Inwieweit liegt dem ein individuelles wertegebundenes ethisches Konzept zugrunde?

Im vorliegenden Beitrag werden die so umrissenen empirischen und ethischen Fragen hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber Soldaten auf Zeit (SaZ) bei der Bundeswehr beantwortet. Hierzu soll im nächsten Abschnitt die ethische Position, die zugrunde gelegt wird, geklärt werden. Im dritten Abschnitt wird die Einstellung in der Bevölkerung zur Bundeswehr als gesamtgesellschaftlicher Rahmen diskutiert. Abschnitt vier thematisiert die Selbstwahrnehmung der Bewerberinnen und Bewerber. Im fünften Abschnitt werden Werte, soziale Positionen und Milieus der Befragten beleuchtet. Abschnitt sechs legt die Motive der Bewerbenden offen. Abschnitt sieben fasst die Ergebnisse zusammen.

Zur ethischen Positionierung

Die Bewerbung darum, als Mitglied einer Organisation in ein *Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis* einzutreten, berührt in breitem Sinn die moralphilosophischen Aspekte, die in der Ethik verhandelt werden. Es geht um das *richtige* Handeln und um normative Urteile – beides betrifft sowohl das sich bewerbende Individuum als auch die Organisation, die hier als Institution der Vergemeinschaftung (im Sinne der betrieblichen Sozialisation; Elbe 2019) und zugleich als kollektiver Akteur auftritt. Mit dem Einreichen einer Bewerbung wird ein kommunikativer Prozess in Gang gesetzt, indem darüber verhandelt wird, wie das Verhältnis von egoistischen und utilitaristischen Interessen gegenüber geltenden Normen (und den zugrundeliegenden Werten) sowie dem Verfahren der Abstimmung beider Anspruchshaltungen – im Sinne einer grundlegend geltenden Gerechtigkeit – von den beiden Akteuren (in ihren Rollen als Arbeitgeber und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gedacht) konzipiert wird und ob beide zu einer Übereinstimmung in diesen Grundfragen kommen, also eine Sinngrundlage hinsichtlich zukünftiger Kooperation schaffen. Dies umfasst letztlich das gesamte Themenspektrum, das Frankena (2017) für die Ethik umreisst.

Wie oben bereits angemerkt, stellt die *Wirtschaftsethik* eine der beiden möglichen Perspektiven dar, aus denen heraus das Bewerbungsgeschehen bei der Bundeswehr als militärischer Organisation beurteilt

werden kann. Das Problem hierbei ist aber, dass die Wirtschaftsethik generell wirtschaftliches Handeln als Gegenstand ethischer Erörterungen wählt und das bedeutet, dass Bedingungen des (Markt-)Tausches und dessen Folgen diskutiert werden. Hierzu gehören auch Aspekte der Verteilungsgerechtigkeit und der Entstehung von Armut und Reichtum. Betrachtet werden Individuen und auch kollektive Akteure mit ihrer Unternehmensethik (Lenk/Maring 1992). Gegebenenfalls wird Arbeit als ein Faktor der wirtschaftlichen Nutzenstiftung thematisiert und dabei werden auch Fragen der Beschäftigung und des Berufs diskutiert (Meckenstock 1997), allerdings bleiben hier meist die Aushandlungsprozesse um den Eintritt in eine Organisation und die damit verbundene langfristige Verpflichtung – dies gilt besonders für Arbeitsverträge, die Zivilistinnen oder Zivilisten mit dem Militär schliessen, wodurch sie zu Soldatinnen oder Soldaten werden – aussen vor. Die allgemeine Wirtschaftsethik scheint hier kaum eine Hilfestellung zu liefern.

Etwas anders sieht es im Bereich der *Managementethik* als spezieller Wirtschaftsethik aus. Assländer (2022) räumt dieser in seinem Handbuch der Wirtschaftsethik einen breiten Raum ein, z. B. im Kapitel über die Ethik des Personalmanagements. Allerdings wird auch hier, da sich das Personalmanagement mit der Frage beschäftigt, wie Mitarbeitende für Organisationen gewonnen, entwickelt und motiviert werden können sowie wie sich Arbeitsbedingungen gestaltet lassen (Kozica/Kaiser 2022), explizit eine Managementperspektive eingenommen. Das organisationale Zweckprogramm soll erfüllt werden und dies auch noch effizient. Es ist die Arbeitgeberperspektive, die zwar ethischen Anforderungen zu genügen hat, die dabei aber den Blickwinkel potenzieller Organisationsmitglieder (Angestellte, Beamtinnen/Beamte, Soldatinnen/Soldaten) ignoriert. Diese Aspekte mögen einen Startpunkt darstellen, an dem Führung, Erziehung und Ausbildung im Militär ansetzen müssen, um die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Tod und Verwundung auf der motivationalen Ebene wie auch auf der Kompetenzebene zu erhöhen. Fragen der Ethik, denen sich Bewerbende zu stellen haben, wenn sie sich für eine bestimmte Organisation, z. B. die Bundeswehr, als potenziellen Arbeitgeber entscheiden und hier eine Bewerbung einreichen, werden aber nicht erörtert. Es fehlt der Perspekti-

venwechsel von der Arbeitgeberseite zur (potenziellen) Arbeitnehmerseite. Bei Lay (1996) ist das anders. In seinen Überlegungen zu einer Ethik für Manager widmet er ein breites Kapitel der Ethik von Personalentscheidungen und geht dabei von *individuellen* Personalentscheidungen aus. Dies impliziert für Lay die Reziprozität der Perspektiven als Ausgangspunkt seiner Personalethik: das Prinzip der wechselseitigen Rollenübernahme als Handlungsmaxime. Damit wird verhindert, den «anderen Menschen [...] zum blossen Mittel meiner oder der Interessen eines sozialen Systems» (Lay 1996: 200) zu machen. Lay geht davon aus, dass die «Entlassung eines Mitarbeiters [...] die wohl problematischste Entscheidung im Alltag einer Führungskraft» (Lay 1996: 200f) ist und entfaltet seine Überlegungen anhand eines entsprechenden Beispiels. Damit denkt er die Mitgliedschaft in einer professionellen Organisation von ihrem Ende her – wir wollen sie im vorliegenden Artikel aber *vom Anfang her* denken, also von der Bewerbung her. Dies tun z. B. Blanchard/Peale (1988). Auch sie entwickeln ihre Managementethik anhand eines Beispiels, wobei sie eine Bewerbungssituation beschreiben, die mit einem unangemessenen Angebot verbunden ist. Neben immer zu stellenden ethischen Grundfragen (Ist die Handlung legal? Ist die Interaktion fair? Wie werde ich mich anschliessend fühlen?) findet sich der Kern ihrer Managementethik in zugrunde liegenden Prinzipien, den «Five P's of Ethical Power» (Blanchard/Peale 1988: 38ff):²

1. *Absicht (Purpose)* – zielt auf die individuell teleologische Perspektive: Wozu handelt die Person so, wie sie es tut? Was will sie damit bezwecken?
2. *Selbstwertgefühl (Pride)* – gemeint ist nicht falscher, kurzfristiger Stolz, sondern ein dauerhaft fundiertes Selbstwertgefühl.
3. *Geduld (Patience)* – es bedarf der Geduld, um Ziele dauerhaft zu verfolgen, aber auch des Vertrauens in das eigene Handeln.
4. *Ausdauer (Persistence)* – Beharrlichkeit und Beständigkeit sind zwei Eigenschaften, die zu Verlässlichkeit im ethischen Handeln führen.
5. *Durchblick (Perspective)* – hier geht es darum Schwerpunkte im tagtäglichen Handeln zu setzen und diese mit den anderen Prinzipien in Einklang zu bringen.

Mit diesen Prinzipien lässt sich die Bewerbungssituation im Beispiel von Blanchard/Peale sowohl aus Perspektive des potenziellen Arbeitgebers als auch aus der der potenziellen Arbeitnehmenden einer ethischen Analyse unterwerfen.

Neben der Wirtschaftsethik (einschliesslich der Managementethik) ist die *Militäretik* ein weiterer, möglicher Bezugsrahmen. Hilfestellung könnte die grundlegende «Philosophie des Militärs» (Elbe 2022) bieten oder das umfassende «Handbuch Militärische Berufsethik» (Bohrmann/Lather/Lohmann 2013/2014). Auch die Zeitschrift «Ethik und Militär. Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik»³ (z. B. Zebis 2019) könnte Hinweise dahingehend geben, welche ethische Positionen einen Menschen für den Soldatenberuf besonders geeignet erscheinen lassen. Es ist festzustellen, dass die Bewerberperspektive in den Publikationen zur Militäretik nur in Nuancen berührt wird – so fragt Bohrmann (2013: 15) danach, was die Charakteristika des Soldatenberufs sind und ob Soldatinnen und Soldaten für ihre Berufsausübung eine spezielle Ethik benötigen, allerdings wird aus militäretischer Sicht primär das Handeln der Betroffenen als faktische Soldatinnen oder Soldaten und nicht als potenzielle Soldatinnen oder Soldaten (als Bewerbende) betrachtet.

Für diese Perspektive kann bis auf Martin Luther zurückgegriffen werden, der in seiner Schrift «Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können» von 1526 eine frühe Berufsethik für Soldaten vorlegte, wie Dörfler-Dierken/Rogg (2015: 5) in ihrer Einleitung zu ihrer Ausgabe des Textes von Luther (2015) ausführen.⁴ Luther hat dabei auch ethische *Anforderungen* an diejenigen, die in Kriegsdienst treten und dafür Sold nehmen, formuliert:

«Man fragt, ob es recht sei, dass jemand Sold annimmt oder, wie sie es nennen, Dienstgeld oder Manngeld und sich damit anstellen lässt, sich also verpflichtet, dem Fürsten zu dienen, wenn es die Zeit erfordert, wie es der Brauch jetzt ist. Um hierauf zu antworten, teilen wir die, die im Kriege dienen. Einerseits sind es Untertanen, die ohnehin ihrem Oberherren verpflichtet sind, ihm mit Leben und Eigentum beizustehen und ihrem Aufgebot zu folgen.» (Luther 2015: 64)

Luther kommt zu dem Ergebnis, dass diese Soldaten nicht aus Leichtsinn handeln, sondern weil sie es

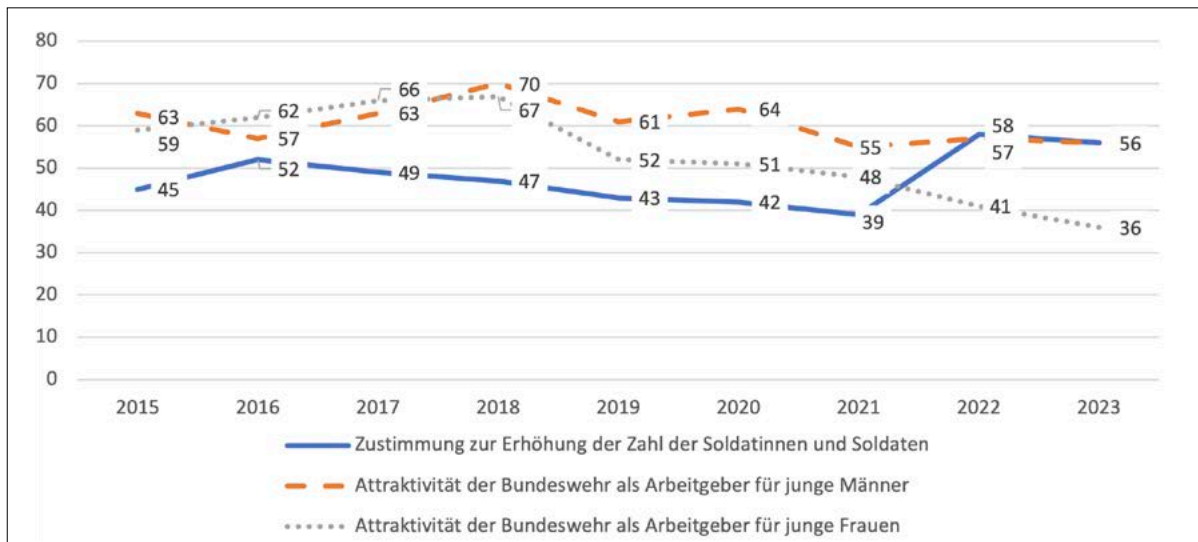


Abbildung 1: Wahrgenommener Personalbedarf und Arbeitgeberattraktivität

Anmerkungen: Angaben in Prozent. Die Antwortanteile für junge Männer und Frauen (16 bis 29 Jahre) «Sehr attraktiv» und «Eher attraktiv» wurden zusammengefasst.

Datenbasis: ZMSBw-Bevölkerungsbefragung 2015–2023 (in Anlehnung an Graf 2024).

dem Staat (ihrem Fürsten) und Gott schuldig sind – sie können also reinen Gewissens Soldaten werden und haben auch Anspruch auf Entlohnung.⁵ Unethisch aber handeln Soldaten, die nur um des Soldes willen Kriegsdienst leisten: Diese sind des Teufels (Luther 2015: 67). Zentral ist für Luther damit hinsichtlich des Eintritts in das Militär der Beweggrund: Ethisch handelt der, dessen Motiv in der Pflichterfüllung gegenüber der Obrigkeit besteht, also ein idealistisches ist. Mit dieser Anforderung ist Luther ganz modern, «wenn er dem einzelnen Soldaten die Entscheidung über die Rechtmässigkeit seines Einsatzes zumutet.» (Dörfler-Dierken/Rogg 2015: 9)

Darüber hinaus scheint die Berücksichtigung *militärsoziologischer Erkenntnisse* sinnvoll zu sein. Hier zeigen z. B. Leonhardt/Biehl (2023), dass in den USA die Motive für die Wahl des Soldatenberufs aus Sicht der Personalrekrutierung ebenso untersucht werden wie die soziale Herkunft der Soldatinnen und Soldaten. In Deutschland wurden bisher primär Bevölkerungs- und Jugendumfragen durchgeführt und ausgewertet (Leonhardt/Biehl 2023: 566f), nicht aber die Bewerberinnen und Bewerber direkt gefragt. Eine solche Untersuchung liegt inzwischen am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr vor (ZMSBw) – diese soll helfen, die eingangs gestellten Fragen nach Motiven, Werten und Selbsteinschätzungen der Bewerbenden zu beantworten und aus ethischer Sicht zu reflektieren (Elbe 2023). Dabei ist klar, dass die Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitgeber für die Bewerbenden hinreichend gegeben ist, um sich in eine Bewerbung zu begeben

– wie aber wird die Bundeswehr als Arbeitgeber in der Gesellschaft generell eingeschätzt? Diese Frage soll im nächsten Abschnitt unter Rückgriff auf die Bevölkerungsbefragung 2023 (Graf 2024) beleuchtet werden.

Einstellung in der Bevölkerung

Die Grundeinstellung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Bundeswehr ist seit Jahren positiv und erreichte im Jahr 2023 mit 86 Prozent einen Höchstwert. 87 Prozent der Befragten gaben 2023 an, der Bundeswehr zu vertrauen (Graf 2024: 41). Die Ergebnisse der jährlich durchgeführten, repräsentativen *Bevölkerungsbefragung* in Deutschland durch das ZMSBw sind hierbei seit langem relativ stabil (die Schwankungsbreite beträgt etwa 10 Prozentpunkte), allerdings schlägt sich das nicht zwangsläufig in einer Bereitschaft zur Erhöhung der Verteidigungsausgaben oder der Zahl der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nieder (Graf 2024:21). Während die Zustimmung zur Erhöhung von Verteidigungsausgaben und Personal in hohem Mass mit Veränderungen in der Bedrohungslage einhergeht – dies zeigt sich in den Anpassungen im Zuge der Krim-Annexion und des umfassenden Angriffs auf die Ukraine durch Russland –, ist die Attraktivität der Bundeswehr *als Arbeitgeber* nur in geringem Mass an diese Ereignisse gebunden. Abbildung 1 stellt den wahrgenommenen Personalbedarf in der Gesamtbevölkerung (gemessen als Zustimmung zur Erhöhung der Zahl der Soldatinnen und Soldaten) und die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeswehr aus Sicht der jungen Männer und Frauen (im

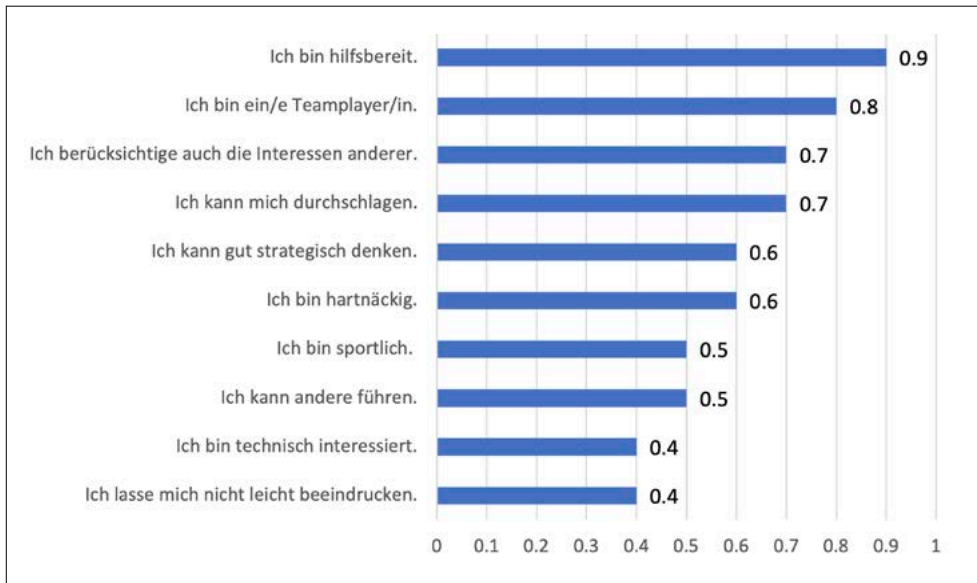


Abbildung 2: Selbstwahrnehmung der Bewerberinnen und Bewerber

Anmerkungen: Angegeben wird das arithmetische Mittel M_a zwischen den Ausprägungen [-1,0 «trifft auf mich überhaupt nicht zu» und 1,0 «trifft auf mich voll und ganz zu»] ($n = [1.056-1.064]$). Frage: «Welche der folgenden Aussagen treffen auf Sie zu?»

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

Alter von 16 bis 29 Jahren) gegenüber. Das Attraktivitätsempfinden stieg bei Männern und Frauen bis 2018 langsam an und ist seitdem unter das Ausgangsniveau von 2015 gefallen. Besonders deutlich wird dies bei den jungen Frauen, bei denen in der letzten Dekade ein Rückgang der wahrgenommener Arbeitgeberattraktivität von einem Maximum von 67 Prozent auf 36 Prozent festzustellen ist.

Im Zuge der Zeitenwende ist zwar eine grundsätzliche Zunahme der Zustimmung zur Steigerung des personellen und materiellen Verteidigungsaufwands festzustellen, dies bildet sich aber nicht in der wahrgenommenen Arbeitgeberattraktivität der Bundeswehr oder einer Zunahme der Bereitschaft, sich bei der Bundeswehr zu verpflichten, ab.

Aus berufsethischer Sicht zeigt sich in der Einstellung der Bevölkerung, dass diese der Bundeswehr als Sicherheitsorgan des Staates vertraut, wobei sich die Wahrnehmung einer Notwendigkeit eines Dienstes als Soldat oder Soldatin an die sicherheitspolitischen Gegebenheiten anpasst. Hinsichtlich der *Attraktivität des Arbeitgebers* Bundeswehr scheinen aber weniger idealistische Beweggründe, als vielmehr utilitaristische (Lage auf dem Arbeitsmarkt, Gefährdung durch die Bedrohungslage) wirksame motivationale Faktoren zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderem Interesse zu untersuchen, welche Werte und Motive die jungen Menschen haben, die sich tatsächlich bei der Bundeswehr bewerben – wie sehen diese sich selbst und welche Erwartungen haben sie an ihren Arbeitgeber?

Diese Fragen wurden vom ZMSBw im Jahr 2022 in der bereits erwähnten Bewerberstudie für die Bun-

deswehr untersucht (Elbe 2023). Von Mai bis Juli 2022, also nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine, wurden *alle* Bewerberinnen und Bewerber als SaZ in einer primär quantitativen Online-Studie mit Hilfe eines Fragebogens befragt. Die Befragung erbrachte 1311 Rückläufer bei 4163 Angeschriebenen, was einer Rücklaufquote von 32 Prozent entspricht (Elbe 2023). Darüber hinaus wurden auch diejenigen befragt, die den Bewerbungsprozess abgeschlossen hatten – dieser Aspekt ist aber für die vorliegende Betrachtung zu vernachlässigen.

Selbstwahrnehmung der Befragten

Ein Aspekt, der auf den Verlauf des Bewerbungsprozesses Einfluss nehmen kann, ist die Selbstwahrnehmung der Befragten. Die Mittelwerte in Abbildung 2 illustrieren: Nahezu alle Befragten geben an, hilfsbereit zu sein, sie sehen sich ausserdem in hohem Mass als Teamplayer oder Teamplayerin und meinen, auch die Interessen anderer zu berücksichtigen. Viele vermuten, dass sie sich gut durchschlagen können, und beschreiben sich selbst, strategisch denken zu können und hartnäckig zu sein. Demgegenüber fallen Sportlichkeit und Führungsfähigkeit als Selbstbeschreibungsmerkmale deutlich ab. Technisches Interesse und die Meinung, dass sie sich nicht leicht beeindrucken lassen, spielen eine nachgeordnete Rolle.

Es sind somit insbesondere soziale Eigenschaften, die sich die Bewerberinnen und Bewerber selbst zuschreiben. Hilfsbereitschaft, die Berücksichtigung der Interessen anderer und die Bereitschaft im Team zu agieren bedingt die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel – hier auf Seiten der Bewerberinnen und Bewerber. Die zentralen Aspekte des Selbstverständ-

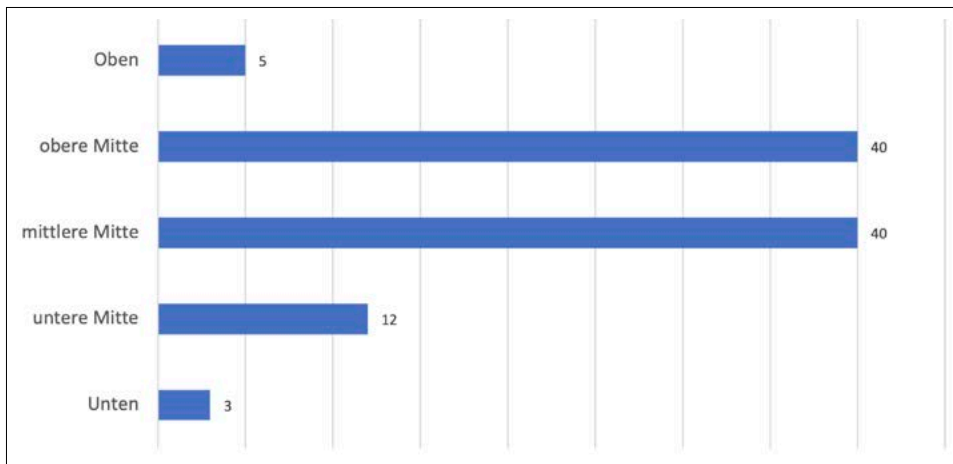


Abbildung 3: Selbsteinstufung der Schichtzugehörigkeit

Anmerkungen: Angaben in Prozent (n = 974). Abweichungen von 100 Prozent ergeben sich aus Rundungsdifferenzen. Frage: In unserer Gesellschaft gibt es Personen, die eher oben stehen und solche, die eher unten stehen. Hier ist eine Skala, die von 10 – oben nach 1 – unten verläuft. 1 steht dabei für ganz unten und 10 für ganz oben. Wenn Sie an sich selbst denken: Wo auf dieser Skala würden Sie sich einordnen?

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

Dimensionen Subskalen	Dimensionen- reliabilität	Skalen- reliabilität
Faktor 1 (tW): traditionelle Werte	0,52	
KK = Konservativer Konformismus		0,58
NL = Normorientierte Leistungsethik		0,83
RO = Religiöse Orientierung		0,85
Faktor 2 (mW): materialistische Werte	0,79	
HO = Hedonistische Orientierung		0,70
SM = Subkulturell-materialistische Orientierung		0,71
Faktor 3 (iW): idealistische Werte	0,86	
ÖA = Ökologisch-alternative Orientierung		0,66
PT = Politisch-tolerante Orientierung		0,52
SA = Sozialer Altruismus		0,53
SI = Sozialintegrative Orientierung		0,76

Tabelle 1: Dimensionen- und Skalenreliabilität der Wertekonzeption

Anmerkungen: Faktoreuzuordnung nach Hermann (2014). Reliabilitäten Cronbachs α (n = 953–978).

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

nisses sind damit auch das Fundament des Selbstwertgefühls (Pride) im Sinne von Blanchard/Peale (1988). Anzumerken ist aber, dass das Selbstbild der Soldatin oder des Soldaten sich im Zeitverlauf verändert, es unterliegt einem reflexiven und interaktiv-kommunikativen Prozess (Kümmel/Leuprecht 2014: 18).

Werte, soziale Position, Milieus

Von zentraler Bedeutung ist, welche Schichtzugehörigkeit und Wertestruktur die Bewerber und Bewerberinnen kennzeichnen. Die vertikale Schichtung der Gesellschaft wird mittels einer Selbsteinstufung auf der «Oben-Unten-Skala» (abgestuft von 10 für ganz oben bis 1 für ganz unten) erfasst. Selbstständige und höhere Angestellte bzw. Beamtinnen und Beamte, einschliesslich Rentnerinnen und Rentnern oder Familienmitgliedern, ordnen sich erfahrungsgemäss eher oben ein, einfache Arbeiterinnen und Arbeiter oder Angestellte, Nichterwerbstätige und deren Familienangehörigen ordnen sich eher unten ein (Habich/

Bünning 2018), wobei eine höhere Schichtzugehörigkeit im Oben-Unten-Modell mit höherer Bildung korreliert (Hoebel et al. 2015).⁶ Die Schichtzugehörigkeit aus der Befragung zeigt Abbildung 3. Hierfür wurden die zehn Merkmalsausprägungen des Oben-Unten-Modells in Zwischenschritten zusammengefasst. Es fällt auf, dass die Bewerberinnen und Bewerber bei der Bundeswehr einen höheren Anteil in den oberen Schichtungssegmenten haben. Während aus der Unterschicht und der unteren Mittelschicht nur 15 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber stammen, sind dies analog für die Oberschicht und die obere Mittelschicht zusammen 45 Prozent. 40 Prozent der Befragten stammen aus der Mitte der Gesellschaft. Für weitere Analysen wird deshalb später nur noch ein Drei-Schichten-Modell verwendet.

Anhand der (subjektiven) Schichtzugehörigkeit im Bewerberfeld lässt sich kaum auf eine hohe (vielfach als Motiv für die Bewerbung als Soldatin oder Soldat vermutete) Aufstiegsorientierung unter den Bewerbenden schliessen, da die grösste Gruppe der

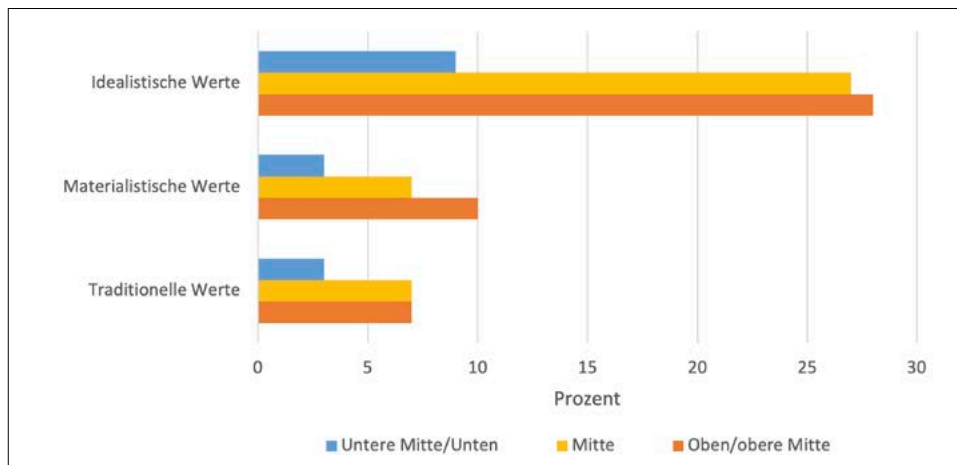


Abbildung 4: Milieus (Wertedimensionen nach Schichtzugehörigkeit)

Anmerkungen: Angaben in Prozent. Teilnehmende der Befragung mit klarer Wertpräferenz (n = 909). Abweichungen von 100 Prozent ergeben sich aus Rundungsdifferenzen.

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

Befragten sich bereits selbst einem höheren oder hohen sozialen Status zuordnet. Dies geht auch einher mit einem eher hohen Bildungsniveau der Bewerberinnen und Bewerber, von denen 42 Prozent einen mittleren Bildungsabschluss haben und 38 Prozent eine (Fach-)Hochschulreife (Elbe 2023).⁷ In der neueren soziologischen Forschung wird neben der sozialen Schichtung insbesondere die Werteorientierung betrachtet, um Angehörige eines *Milieus* in den Blick zu nehmen. In der sicherheitsorientierten Wertestruktur nach Hermann (2014), die zur Erhebung von Werten vielfach im ALLBUS erprobt wurde, konnten drei Dimensionen extrahiert werden, die insgesamt 62 Prozent der Varianz erklären (Hermann 2014): materialistische Werte (mit zwei Subskalen und 10 Einzelfragen), idealistische Werte (mit vier Subskalen und 13 Einzelfragen) sowie traditionelle Werte (mit drei Subskalen und 7 Einzelfragen).⁸ Tabelle 1 zeigt die Zuordnung der Subskalen sowie die Reliabilitäten der jeweiligen Dimensionen und Subskalen in der Bewerberstudie (Elbe 2023). Die meisten Subskalen und zwei der drei Dimensionen weisen dabei eine höhere Reliabilität bei den eigenen Daten auf als bei Hermann (2014).

Aus den Einzelwerten lässt sich aufgrund der Zuordnung zu Subskalen und Dimensionen ein Gesamtindex bilden, der hier als *Präferenztyp* bezeichnet wird. Für 968 Befragte in der Bewerberstudie waren klare Wertpräferenzen feststellbar: 61 Prozent präferieren idealistische Werte, 18 Prozent präferieren materialistische Werte und 16 Prozent präferieren traditionelle Werte. Die Präferenztypen bilden die drei Wertedimensionen verlässlich ab (Elbe 2023).⁹ In Anlehnung an die Sinus-Milieus (für die Bundeswehr: Calmbach 2012) lassen sich nun Milieus der Bewerberinnen und Bewerber beschreiben, die für die Analyse des sozialen Hintergrunds von besonderer Bedeutung sind. Hierzu wird die Ausprägung der

Werteorientierung der Befragten in Bezug zu ihrer Schichtzugehörigkeit gesetzt (Abbildung 4).¹⁰ Da für die Präferenztypen die Wertekonstruktion nach Hermann (2014) zugrunde gelegt wurde, können auch typische Werthaltungen von sicherheits- und erlebnisorientierten Milieus (z. B. Härte, Erfolg, Cleverness, aber auch Aufregung und Vergnügen) in die Analyse einbezogen werden, die für die Bewerbenden bei der Bundeswehr in besonderem Mass relevant sind (Elbe 2023).

Das Milieu, das am häufigsten bei Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bundeswehr vorkommt, ist das *dominante Milieu* (idealistisch orientierte Oberschicht) mit 28 Prozent, gefolgt vom *stützenden Milieu* (idealistisch orientierte Mittelschicht) mit 27 Prozent. Diese beiden Milieus decken 55 Prozent des Bewerberaufkommens in der Befragung ab. Weitere Orientierungen verteilen sich auf die übrigen Milieus, sodass zwar alle gesellschaftlichen Gruppen im Bewerberfeld vertreten sind, materialistische Werte aber nur für 20 Prozent der Befragten im Vordergrund stehen und nur bei 17 Prozent der Bewerbenden bilden traditionelle Werte die dominante Grundhaltung (Elbe 2023). Es kommen aber alle Werte in allen drei Schichten vor. Wie in der Bevölkerung generell (Klages/Hippler/Herbert 1992) ist auch für das Bewerberfeld von einem Wertpluralismus auszugehen, wenn auch mit deutlichem Gewicht auf den ideellen Werten. Neben der Analyse der Milieus ist für die *Wertespezifizierung* der Bewerber und Bewerberinnen bei der Bundeswehr von besonderer Bedeutung, welche konkreten Werte stark wirken. In Tabelle 2 sind die einzelnen Werte mit den zugehörigen Zuordnungen zu Skalen und Dimensionen und deren Mittelwerte (M_a) aufgelistet.

Die wichtigsten Werte (in absteigender Reihenfolge gemäss des Mittelwerts M_a) für die Befragten

Bezeichnung der Werte	Subskala	M _a	Bedeutung
Partnerschaft	SI (iW)	0,71	A
Freundschaft	SI (iW)	0,66	
Gesetzesakzeptanz	NL (tW)	0,63	
Konventionelle Leistungsethik	NL (tW)	0,61	
Eigenverantwortung	PT (iW)	0,58	
Rücksicht	–	0,58	
Gewissen	–	0,55	
Sicherheitsorientierung	NL (tW)	0,51	
Gesundheit	ÖA (iW)	0,51	
Familie	–	0,49	
Hedonismus	HO (mW)	0,47	B
Umweltbewusstsein	ÖA (iW)	0,37	
Innere Ruhe	ÖA (iW)	0,37	
Soziale Hilfsbereitschaft	SA (iW)	0,36	
Unabhängigkeit	ÖA (iW)	0,36	
Toleranz	PT (iW)	0,31	
Aufregung	HO (mW)	0,30	
Härte	SM (mW)	0,29	
Kreativität	SA (iW)	0,23	
Lebensstandard	SM (mW)	0,18	
Kontaktfreude	SI (iW)	0,18	
Vergnügen	HO (mW)	0,16	
Nationalstolz	–	0,15	
Cleverness	SM (mW)	0,09	
Erfolg	SM (mW)	0,03	
Politikengagement	PT (iW)	0,02	
Individualismus	SM (mW)	0,00	C
Komfort	HO (mW)	–0,04	
Emotionalität	ÖA (iW)	–0,11	
Macht und Einfluss	SM (mW)	–0,16	
Konservatismus	KK (tW)	–0,23	
Religiosität	RO (tW)	–0,26	
Konformismus	KK (tW)	–0,34	
Religiöse Norm	RO (tW)	–0,47	

Tabelle 2: Wertestruktur der Bewerberinnen und Bewerber

Anmerkungen: Angaben des arithmetischen Mittelwerts (M_a). Wertebereich [–1; 1]. Absteigend sortiert nach M_a (n = 967–984).

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

sind Partnerschaft, Freundschaft, Gesetzesakzeptanz, konventionelle Leistungsethik (Fleiß und Ehrgeiz), Eigenverantwortung, Rücksicht (andere nicht zu schädigen), ein gutes Gewissen zu haben, Sicherheitsorientierung und gesundheitsbewusst zu leben. Diese Werte haben alle eine hohe Bedeutung für die Befragten und stellen zusammen die *Bedeutungsgruppe A* (mit einem Mittelwert M_a = >0,50) als Sammlung der zentralen Werte der Bewerberinnen und Bewerber dar. Familie, Hedonismus, Umweltbewusstsein, innere Ruhe, soziale Hilfsbereitschaft, Unabhängigkeit, Toleranz, Aufregung, Härte, Krea-

tivität, Lebensstandard, Kontaktfreude, Vergnügen, Nationalstolz, Cleverness, Erfolg, Politikengagement und Individualismus sind zwar wichtige Werte, haben aber als Teil der *Bedeutungsgruppe B* (Mittelwerte –0,01 < M_a < 0,50) einen deutlich geringeren Stellenwert als die Werte der A-Gruppe. Nur geringe Bedeutung (M_a < –0,01) haben die Werte der *Bedeutungsgruppe C*: Komfort, Emotionalität, Macht und Einfluss, Konservatismus, Religiosität (an Gott zu glauben), Konformismus (zu tun, was andere tun) und die generelle Orientierung an religiösen Normen (Elbe 2023).

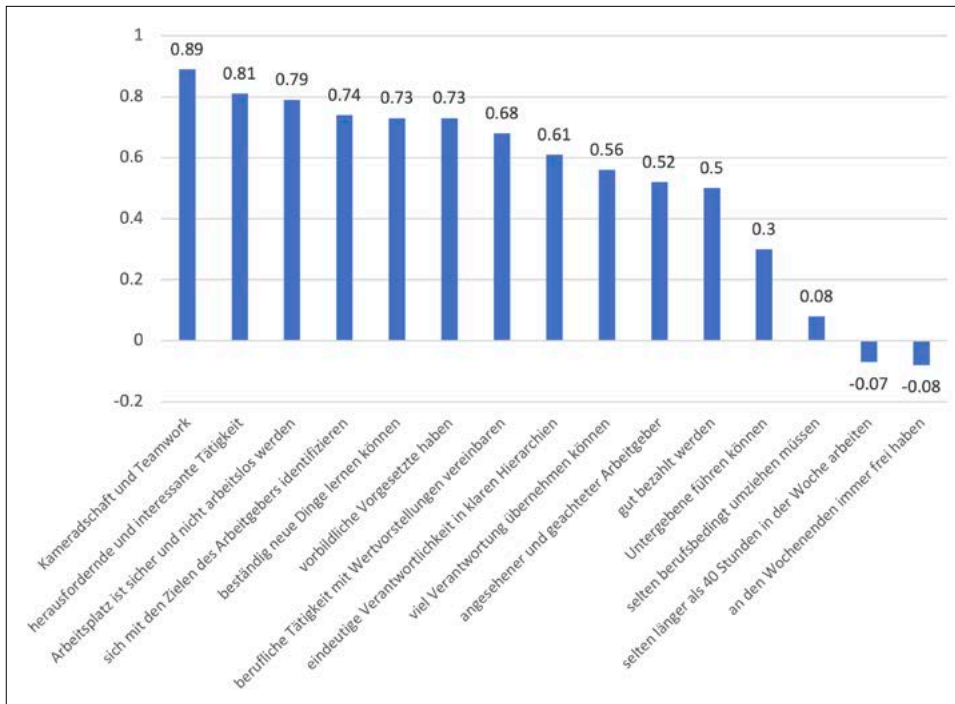


Abbildung 5: Bewerbungsmotivation für einen Arbeitgeber

Anmerkungen: Dargestellt wird das arithmetische Mittel der Ausprägungen [-1,0 «ganz unwichtig» und 1,0 «sehr wichtig»]. Befragung (n = [1.056–1.060]), absteigend sortiert. Frage: «Wie wichtig sind Ihnen persönlich die folgenden Kriterien bei der Auswahl eines Arbeitgebers?»

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

Es ist festzustellen, dass eine *Mischung aus idealistischen und traditionellen Werten* von den Bewerberinnen und Bewerbern als wichtig angesehen und eine Kombination aus materialistischen und traditionellen Werten von ihnen als eher unwichtig eingestuft wird. Bei den traditionellen Werten ist die normorientierte Leistungsethik (NL) für die Befragten ein wichtiger Wertereich, konservativer Konformismus (KK) und religiöse Orientierung (RO) haben hingegen nur eine nachgeordnete Bedeutung (Elbe 2023). Insgesamt finden sich somit Wertekomplexe bei den Bewerberinnen und Bewerbern der Bundeswehr, die sich unterschiedlich aggregieren lassen, z.B. nach Wertpräferenzen und Milieus oder nach gruppierter Wirkintensität der einzelnen Werte (Bedeutungsgruppen).

Mit den zentralen Werten Gesetzesakzeptanz und Sicherheitsorientierung werden dem *Legalitätsanspruch* und mit Partnerschaft, Freundschaft und Rücksicht der Forderung nach *Fairness* sowie mit der Bedeutung des *Gewissens* insgesamt den ethischen Grundfragen (nach Blanchard/Peale 1988) hohe Bedeutung eingeräumt. Der Aspekt konventionelle Leistungsethik spricht die innere *Ausdauer* an, Eigenverantwortung und Gesundheit zielen auf die *Perspektivwahl* als weitere der fünf Kriterien (nach Blanchard/Peale 1988). Die Kombination aus idealistischen und traditionellen Werten entspricht den Luther'schen (2015) Anforderungen an den *gerechten, gottgefälligen Soldaten*.

Motive für die Bewerbung

Zugrundeliegende

Werte lösen nicht unmittelbar Handlungen aus – hierfür bedarf es noch zusätzlich der Motivation und der Volition (letzte realisiert sich in der eingereichten Bewerbung). Die Analyse der generellen *Motivationsaspekte* der Bewerberinnen und Bewerber bei der Bundeswehr macht deutlich, dass weder Bezahlung, Arbeitszeit noch Mobilitätsanforderungen für die Bewerbenden im Vordergrund stehen, sondern Kameradschaft und Teamwork, persönliche Entwicklung (herausfordernde Tätigkeit, neues Lernen) und ein guter Arbeitgeber (Arbeitsplatzsicherheit, Vorgesetzte). An vierter Stelle der Bewerbungsmotive steht die Identifikation mit den Zielen des Arbeitgebers und an siebter Stelle die Anforderung, dass die berufliche Tätigkeit mit den eigenen Wertvorstellungen vereinbar sein soll.

Abbildung 5 bildet die einzelnen abgefragten Motive in der Reihenfolge ihrer Bedeutung ab. Es zeigt sich eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den generellen Motiven, sich bei einem Arbeitgeber zu bewerben, und den (auch erhobenen) qualitativen Aussagen der Befragten, warum sie sich bei der Bundeswehr bewerben wollen. Hier mischen sich individuelle Bedürfnisse mit Zuschreibungen an den potenziellen Arbeitgeber Bundeswehr, die sich in den Bewerbungsmotiven ausdrücken.

Wieder stehen idealistische Aspekte im Vordergrund. Kameradschaft und Teamwork, eine heraus-

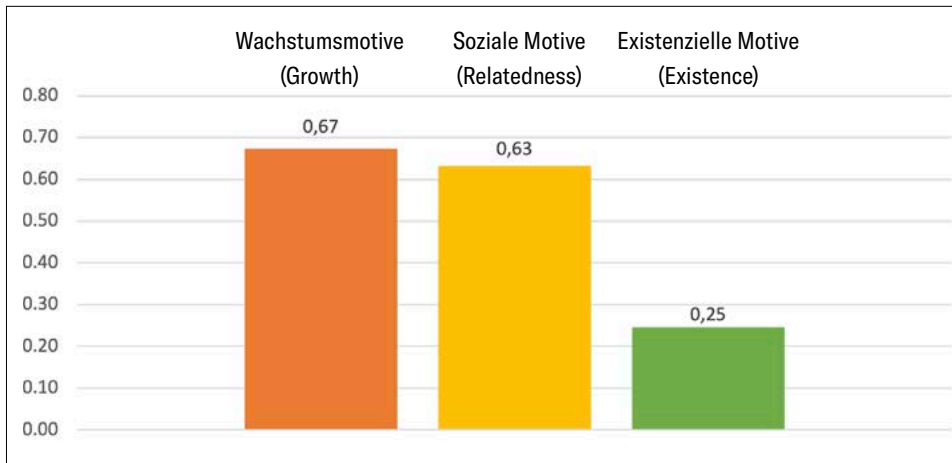


Abbildung 6: Motivationsstruktur der Bewerbenden

Anmerkungen: Dargestellt wird das arithmetische Mittel der Einzelmotive einer Motivgruppe [–1,0 «ganz unwichtig» und 1,0 «sehr wichtig»] (n = [1.048–1.055]).

Datenbasis: ZMSBw-Bewerberstudie (Elbe 2023).

fordernde und interessante Tätigkeit, die Möglichkeit sich mit den Zielen des Arbeitgebers zu identifizieren. Besonders deutlich wird das in der Forderung, dass die berufliche Tätigkeit mit den eigenen Wertvorstellungen vereinbar sein soll. Während Arbeitsplatzsicherheit für die Bewerbenden von hoher Bedeutung ist, erscheint die Bezahlung als nachgeordnet, eher als Hygienefaktor denn als Motivator (im Sinne Herzbergs 1987). Alle fünf ethischen Prinzipien nach Blanchard/Peale 1988) werden hier angesprochen, neben einer grundlegenden Werteorientierung drückt sich in diesen Motiven aber insbesondere die Erwartung an Verlässlichkeit und an die eigene Bedürfnisbefriedigung aus. Im Vordergrund stehen persönliche Wachstumsmotive und soziale Motive. Hinter diese treten die existenziellen Motive zurück.

Abbildung 6 fasst die Einzelmotive zu drei Motivgruppen zusammen: Wachstumsmotive/Growth (G), soziale Motive/Relatedness (R) und existenzielle Motive/Existence (E) (Alderfer 1972). Es wird deutlich, dass bei vorgegebenen Antwortkategorien insbesondere Wachstumsmotive (wie interessante Tätigkeit, Identifikation mit dem Arbeitgeber oder die Möglichkeit zu lernen) und Beziehungsmotive (wie Kameradschaft, gute Vorgesetzte oder klare Verantwortlichkeiten) für die Bewerberinnen und Bewerber im Vordergrund stehen, die grundlegenden Existenzmotive (Anreize, Freizeit etc.) hingegen nachrangig erscheinen – mit Ausnahme der Arbeitsplatzsicherheit (Elbe 2023). Die Motivation der Befragten bezog sich hierbei nur auf ihre Bewerbung als SaZ bei der Bundeswehr. Es ist festzuhalten, dass utilitaristische Wachstumsmotive und wertegebundene, soziale Motive nebeneinanderstehen, existenziell-materialistische Aspekte dagegen nur eine nachgeordnete Bedeutung haben.

Diskussion und Zusammenfassung

Die eingangs gestellten Fragen hinsichtlich der Einschätzungen der Bevölkerung zur Bundeswehr (insbesondere als Arbeitgeber), nach der Selbstwahrnehmung der Bewerberinnen und Bewerber, nach ihren Werten und der Milieuzugehörigkeit der Befragten sowie nach den Motiven der Befragten, sich bei der Bundeswehr zu bewerben, konnten hier beantwortet werden. Um diese Aspekte auch ethisch fassen zu können wurden spezifische Fachethiken (Wirtschafts-/Managementethik sowie Militäretik) herangezogen. Unter Rückgriff auf Luther (2015) konnte deutlich gemacht werden, dass die Entscheidung Soldat oder Soldatin zu werden, durchaus ethisch vertretbar ist und zwar dann, wenn die Tätigkeit auf die Verteidigung eines rechtmässigen Staates gerichtet ist. Dies wird in der Bevölkerung anerkannt, auch wenn nur ein kleinerer Teil der hierfür in Frage kommenden Bevölkerung selbst die Bundeswehr als attraktiven Arbeitgeber sieht. Die ethische Grundlage für die Ausübung des Soldatenberufs im Sinne Luthers ist in der Bevölkerung verankert.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben deutliche Vorstellungen hinsichtlich ihrer Bedürfnisse und inwieweit diese in der Organisation Bundeswehr als Arbeitgeber realisierbar sind. Wichtig ist ihnen dabei auch die Übereinstimmung des eigenen Wertekonzepts mit den Zielen des Arbeitgebers. Aufgrund ihrer Selbstwahrnehmung wie auch der Motive für die Bewerbung wird deutlich, dass die Bewerbenden Verantwortung für ihr Handeln im Kontext des Militärs übernehmen wollen. Dabei liegt ihrem Handeln eine dezidiert wertegebundene ethische Perspektive zugrunde.

Diese Ergebnisse lassen sich aus ethischer Sicht diskutieren, bewerten und auch auf praktische Konse-

quenzen hin überprüfen, z. B. welche Wirkung ethische Vorstellungen von Bewerbenden (und – was in diesem Artikel nicht thematisiert wurde – auch von Arbeitgebern) auf den Fachkräftemangel bei Streitkräften und Rekrutierungs-/Marketingmassnahmen im Bereich des militärischen Personals haben. Generell lässt sich fragen, inwiefern Ethik und Soziologie methodologisch und vom Theorierahmen her vereinbar sind und, wenn (wie im vorliegenden Artikel) nur deskriptive Ethik berücksichtigt wird, dies von Relevanz für den öffentlichen Diskurs ist, da dieser doch immer wieder auf normative Gesichtspunkte rekurriert. Allerdings ist eine wissenschaftliche Analyse nur möglich, wenn im Ausgangspunkt der Betrachtung ein Bemühen um Objektivität gegenüber dem Forschungsgegenstand steht und keine eigene Wertsetzung (Weber 1992, Elbe 2002). Zahlreiche weitere Bezugspunkte können hinsichtlich ihres Einflusses auf die ethische Rechtfertigung der Entscheidung Soldat oder Soldatin zu werden hinzugezogen werden, so z. B. die Bedeutung von Religion oder des Migrationshintergrundes.

Als besonders fruchtbar hat sich für die ethische Analyse das Konzept von Blanchard/Peale (1988) herausgestellt, deren drei ethischen Grundfragen (Legalität der Handlung, Fairness der Verhältnisse und Interaktionen sowie die Verantwortung vor dem eigenen Gewissen) und fünf zugrunde liegenden Prinzipien (Absicht, Selbstwert, Geduld, Ausdauer und Durchblick) im Kontext der erhobenen Werte Motive und Selbstverortung als ethische Kriterien angewandt werden konnten. Aus ethischer Sicht ist ein Aspekt vor allen anderen hervorzuheben: Die Bewerberinnen und Bewerber machen insbesondere idealistische Werte und Handlungsmotive zur Grundlage ihrer Bewerbung bei der Bundeswehr. ♦

Endnoten

1 Aus einer dezidiert normativen-pazifistischen Position, die jeden Dienst an der Waffe ablehnt, werden sich *nicht* als Soldatinnen oder Soldaten verpflichtende Menschen positiv bewertet. Hierbei ist zu beachten, dass sich beim Militär bewerbende Menschen einerseits keine zwangsverpflichteten Rekrutinnen oder Rekruten (z. B. im Rahmen einer allgemeinen Wehrpflicht) sind, sondern sich um Anstellung im Militär Bemühende, die bereit sind, eine Tätigkeit als Soldatinnen oder Soldaten zu übernehmen, sich selbst also freiwillig und bewusst für den Dienst an der Waffe entscheidet. Andererseits macht eine normative Setzung als Ausgangsposition (es ist gut Soldatin oder Soldat zu werden bzw. es ist schlecht Soldatin oder Soldat zu werden) eine *ethische Analyse* des

Handelns und der Beweggründe von sich beim Militär Bewerbenden unmöglich, da diese ja a priori als gut oder schlecht angesehen werden.

2 Blanchard und Peale (1988) folgen dabei einer komplexen Vorstellung vom Menschen und nicht einem einseitig begrenzt rationalen, sozialen oder entwicklungsorientierten Menschenbild (Schein 1977). Generell scheint es aus der Perspektive einer ethisch fundierten Analyse aber sinnvoller anstatt auf ein normatives Menschenbild auf die philosophische Anthropologie zurückzugreifen (Elbe 2002).

3 Die Zeitschrift ist als online-Ressource erhältlich und kann unter dem Link <https://www.ethikundmilitaer.de/ethik-und-militaer-kontroversen-in-militaerethik-sicherheitspolitik> eingesehen werden. Alle bisher erschienen Ausgaben sind online verfügbar.

4 Es gibt verschiedene mögliche Ansatzpunkte für eine historische Verortung einer Ethik des Militärs und von Soldaten. So hat einerseits bereits Ambrosius (1917) in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts Anforderungen an Kirchen- und Staatsdiener formuliert – doch betreffen diese nicht explizit Soldaten. Andererseits gibt es in verschiedenen Kulturen Kriegs- und Kriegerkodizes (z. B. von Sun Tsu oder Musashi), die aber nichts zur Ethik einer Bewerbung als Soldat beitragen. Für diese Perspektive bedurfte es wohl eines gewissen Masses an Rationalisierung, wie sie erst die Reformation aufbrachte (Elbe 2022).

5 Hier zeigt sich der Einfluss von Augustinus (2007), der sich – anders als Ambrosius – Anfang des 5. Jahrhunderts unmittelbar mit dem gerechten Krieg, mit Soldaten und dem kriegerischen Handwerk auseinandersetzt und Krieg als erlaubte Handlung innerhalb einer gesetzten Ordnung sieht. Luther geht hierüber hinaus, indem er sich damit beschäftigt, ob es erlaubt ist, sich zu verpflichten und dafür Sold zu nehmen.

6 Die «Oben-unten-Skala» entspricht der MacArthur Scale (Hoebel et al. 2015). Eine konkrete Zuordnung anhand einzelner Kriterien (z. B. nach Tätigkeit, Einkommen, Bildung) wird vermieden. Dieses Instrument ist gut dokumentiert (ZA/ZUMA 2014) und erprobt, z. B. im ALLBUS und in weiteren Untersuchungen (Blohm et al. 2018).

7 Dass Bildung und Schichtzugehörigkeit in dieser Erhebung korrelieren, spricht für die Zuverlässigkeit der Analyse (Hoebel et al. 2015). Die Korrelation zwischen Schichtzugehörigkeit und Bildung beträgt $r_F=0,144$ und ist hoch signifikant ($p<0,001$).

8 Vier Fragen konnten den drei Faktoren nicht zugeordnet werden (Hermann 2014), diese sind in Tabelle 2 in der Spalte Subskala mit «–» gekennzeichnet.

9 Hierbei wird jeweils eine Dimension (tW, mW oder iW) als dominant gegenüber den anderen Dimensionen angenommen – d. h., dass der akkumulierte Mittelwert der Subskalen der dominanten Dimension größer ist als die akkumulierten Mittelwerte der entsprechenden Subskalen der beiden anderen Dimensionen (das bedeutet z. B. für eine dominant idealistische Werteorientierung: $iW > tW$ und $iW > mW$).

10 Dazu wurde die in einer 10er-Abstufung gemessene Selbstverortung auf der «Oben-Unten-Skala» (ZA/ZUMA 2014) in eine dreigeteilte Schichtung überführt.

Literatur

- Alderfer, C. (1972): Existence, Relatedness, and Growth. Human Needs in Organizational Settings. New York: Free Press.
- Ambrosius (1917): Von den Pflichten der Kirchendiener (De Officiis). In: Des heiligen Kirchenlehrers Ambrosius ausgewählte Schriften Bd. 3; Bibliothek der Kirchenväter, 1. Reihe, Band 32. Kempten: J. Kösel. [online unter: <https://bkv.unifr.ch/de/works/84/versions/97> vom 10.09.2024].
- Assländer, M. (2022, Hrsg.): Handbuch Wirtschaftsethik. Stuttgart: Metzler.
- Augustinus (2007): Vom Gottesstaat. Vollständige Ausgabe. München: dtv.

- Baumann, D. (2007): *Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven*. Stuttgart.
- Blanchard, K./Peale, N. (1988): *The Power of Ethical Management*. New York: Fawcett Columbine.
- Blohm, M./Bohrer, B./Ishchanova, K./Kialunda, A./Kwasniok, S. (2018): *ALLBUS-Bibliographie*: (32. Fassung, Stand: März 2018). *GESIS Papers* 2018/10. Köln: GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften.
- Bohrmann, T. (2013): Grundperspektiven der militärischen Berufsethik. In: Bohrmann, T./Lather, K.-H./Lohmann, F. (Hrsg.): *Handbuch Militärische Berufsethik*. Wiesbaden: Springer VS, 15–34.
- Bohrmann, T./Lather, K.-H./Lohmann, F. (2013/2014, Hrsg.): *Handbuch Militärische Berufsethik*, 2 Bände, Wiesbaden: Springer VS.
- Calmbach, M. (2012): Die Bundeswehr – soziokulturell so vielfältig wie unsere Gesellschaft. Die Sinus-Milieus® in der Bundeswehr. In: *Kompass. Soldat in Welt und Kirche*, 09/12, 4–7.
- Dörfler-Dierken, A./Rogg, M. (2015): Vorwort der Herausgeber: Luther als Ratgeber. In: Luther, M. (2015): *Ob Kriegersleute auch in seligem Stande sein können*. Hrsg. von Angelika Dörfler-Dierken und Matthias Rogg. 2. Aufl. Delitzsch: Edition Akanthus, 5–9.
- Elbe, M. (2002): *Wissen und Methode. Grundlage der verstehenden Organisationswissenschaft*. Opladen: Leske + Budrich.
- Elbe, M. (2019): Karrieren und Übergänge: Betriebliche Sozialisation in der Bundeswehr. In: Elbe, M./Richter, G. (Hrsg.): *Personalmanagement in der Bundeswehr. Strategien, Zielgruppen, Kompetenzen*. Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag, 65–93.
- Elbe, M. (2022): Philosophie des Militärs: Probleme und Konzepte. In: Elbe, M. (Hrsg.): *Philosophie des Militärs. Band 54 Militär und Sozialwissenschaften*. Wiesbaden: Springer VS, 3–34.
- Elbe, M. (2023): *Bewerberstudie 2022. Vom anfänglichen Interesse zur abgeschlossenen Bewerbung bei der Bundeswehr. Forschungsbericht 134*. Potsdam: Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr. DOI: <<https://doi.org/10.48727/opus4-649>>.
- Frankena, W. (2017): *Ethik. Eine analytische Einführung*. 6. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Graf, T. (2024): Was bleibt von der Zeitenwende in den Köpfen? Sicherheits- und verteidigungspolitisches Meinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland 2023. *Forschungsbericht 136*. Potsdam: Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr. DOI: <<https://doi.org/10.48727/opus4-649>>.
- Habich, R./Bünning, M. (2018): *Soziale Lagen in Deutschland*. Bundeszentrale für Politische Bildung. <<http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2018/sozialstruktur-und-sozialelagen/278297/soziale-lagen-in-deutschland>> [15.03.2021; Originalfassung nicht mehr abrufbar].
- Hermann, D. (2014): Individuelle reflexive Werte. In: *Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS)*. DOI: <<https://doi.org/10.6102/zis135>>.
- Herzberg, F. (1987): One More Time, How Do You Motivate Employees? Reprint Nr. 87507. In: *Harvard Business Review*, September/October 1987, 5–15.
- Hoel, J./Müters, S./Kuntz, B./Lange, C./Lampert, T. (2015): Messung des subjektiven sozialen Status in der Gesundheitsforschung mit einer deutschen Version der MacArthur Scale. In: *Bundesgesundheitsblatt*, 58: 7, 749–757.
- Klages, H./Hippler, H.-J./Herbert, W. (1992): *Werte und Wandel. Ergebnisse und Methoden einer Forschungstradition*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Knoblauch, J./Kurz, J. (2009): *Die besten Mitarbeiter finden und halten. Die ABC-Strategie nutzen*. Frankfurt a.M.: Campus.
- Kozica, A./Kaiser, S. (2022): *Ethik und Personalmanagement*. In: Assländer, M. (Hrsg.): *Handbuch Wirtschaftsethik*. Stuttgart: Metzler, 639–648.
- Kümmel, G./Leuprecht, C. (2014): Selbst- und Fremdbilder des (bundes-)deutschen Soldaten. In: Bohrmann, T./Lather, K.-H./Lohmann, F. (Hrsg.): *Handbuch Militärische Berufsethik. Band 2*. Wiesbaden Springer VS, 17–39.
- Lay, R. (1996): *Ethik für Manager*. Düsseldorf: Econ.
- Lenk, H./Maring, M. (1992, Hrsg.): *Wirtschaft und Ethik*. Stuttgart: Reclam.
- Leonhardt, N./Biehl, H. (2023): Soldatsein als Beruf. In: Leonhardt, N./Werkner, I.-J. (Hrsg.), *Militärsoziologie – Eine Einführung*, Wiesbaden: Springer VS, 555–593.
- Luther, M. (2015): *Ob Kriegersleute auch in seligem Stande sein können*. Hrsg. von Angelika Dörfler-Dierken und Matthias Rogg. 2. Aufl. Delitzsch: Edition Akanthus.
- Meckenstock, G. (1997): *Wirtschaftsethik*. Berlin: de Gruyter.
- Popitz, H. (1992): *Phänomene der Macht*. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Richter, G. (2020): *Wie attraktiv ist die Bundeswehr als Arbeitgeber? Ergebnisse der Personalbefragung 2020. Forschungsbericht 126*. Potsdam: Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr.

tärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr.

- Schein, E. (1974): Das Bild des Menschen aus der Sicht des Managements. In: Grochla, E. (Hrsg.): Management: Aufgaben und Instrumente. Düsseldorf: Econ, 69–91.
- Schweidler, W. (2018): Kleine Einführung in die Angewandte Ethik. Wiesbaden: Springer VS.
- Weber, M. (1992): Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: Winckelmann, J. (Hrsg.): Max Weber: Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik. Stuttgart: Körner, 186–262.
- ZA/ZUMA – Zentralarchiv für empirische Sozialforschung/ Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen e.V. (2014): Oben-Unten-Skala. In: Zusammenstellung sozialwissenschaftlicher Items und Skalen (ZIS). DOI: <<https://doi.org/10.6102/zis194>>.
- Zebis – Zentrum für ethische Bildung in den Streitkräften (2019): Zwischen Persönlichkeitsbildung und Kompetenzerwerb: Ethik für Soldaten. In: Ethik und Militär. Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik., Heft 2/2019. Berlin: Zebis. <<https://www.ethikundmilitaer.de/ethik-und-militaer-kontroversen-in-militaerethik-sicherheitspolitik>> [15.05.2024].

Forschung

Unendliche Denkmöglichkeiten zwischen Tod und Technologie

Militärethische Perspektiven aus 60 Jahren Star Trek



STEFAN GUGEREL

Maschinengemachter Tod, tötende Maschinen, maschinengeborenes Leben, maschinengestützte Heilung und maschinengestützte Reparatur sind nur fünf Beispiele, die aus dem Star-Trek-Universum für die Praxis einer militärethischen Betrachtung zu Tod und Technologie im Rahmen der Führung, Erziehung und Ausbildung von Soldaten herangezogen werden können.

DOI: 10.48593/xzw8-ma17

Schlüsselbegriffe Tod; Technologie; Populärkultur; Paul Ricoeur; Militärethik; Star Trek

Keywords death; technology; popular culture; Paul Ricoeur; military ethics; Star Trek



MILITÄRDEKAN MMAG. STEFAN GUGEREL ist römisch-katholischer Militärseelsorger und Dozent für Militärethik an der Österreichischen Unteroffiziersakademie und an der Theresianischen Militärakademie. Gegenwärtig amtiert er als Vize-Präsident der EuroISME. Eines seiner Spezialgebiete ist die Anwendung der militärethischen Analyse auf populärkulturelle Phänomene. Neutralität und internationale Institutionen als Vermittler gegenseitiger Verständigung sind eine zweite Säule seiner Arbeit.

E-Mail: stefan.gugereel@mildioz.at

1960 wurde der Film «Der schweigende Stern»¹ als polnisch-deutsche (DDR) Koproduktion nach Stanisław Lems erstem Roman von 1951 «Die Astronauten» gedreht. Eine nach damaligen Massstäben höchst diverse Besatzung des Raumschiffs Kosmokrator versucht herauszufinden, was auf der Venus geschehen ist, von der künstliche Satellitenteile auf der Erde gefunden wurden.

Die Besatzung besteht aus einem afrikanischen Techniker, chinesischen Linguisten, deutschen Piloten, indischen Mathematiker, einer japanischen Ärztin, einem polnischen Chefingenieur, sowjetischen Kosmonauten und US-amerikanischen Atomphysiker. Ihr Forschungsergebnis zeigt eine nuklear verwüstete Venus, die aufgrund einer Katastrophe davon abgehalten wurde, die Erde anzugreifen. Der Feind im Film ist kein anderes System oder eine Spezies, sondern Technik, die allerdings (zum Glück für die Menschen) für ihre Erfinder und Erbauer tödlich wurde. Eine englischsprachige Fassung unter dem Titel «First Spaceship on Venus»² gelangte auch in die US-amerikanischen Kinos, wobei die Hinweise der Japanerin auf ihre durch den Atombombeneinsatz gegen Hiroshima verursachte Unfruchtbarkeit ebenso der Zensur zum Opfer fielen wie die sowjetischen und polnischen Akteure, die kurzerhand zu US-Amerikanern und Franzosen umbenannt wurden.³ Der Kalte Krieg bot also – wenn auch aus unterschiedlicher Blockperspektive – einen guten Humus für Science-Fiction-Verfilmungen, die die Zukunft der Menschen im Kontext technologischer Weiterentwicklung imaginieren konnten.

1964 wurde unter Anleitung des US-Amerikaners Gene Roddenberry der erste Pilotfilm für eine geplante Serie gedreht, die im Rahmen des Star-Trek-Universums inzwischen (Stand 2024) acht Real-film-Fernsehserien, drei animierte Serien und eine Anthologie-Serie mit zusammen über 900 Episoden hervorbrachte.⁴ Darüber hinaus gibt es 13 Kinofilme und eine umfangreiche Anzahl von Romanen, Kurzgeschichten, Comics und Computerspielen, die sich auf die Figuren und Institutionen der Serien beziehen.

Nach dem sowjetischen Sieg beim Wettlauf ins Weltall mit dem ersten Satelliten (Sputnik 1, 1957), dem ersten Mann (Juri Gagarin, 1961) und der ersten Frau

(Walentina Tereschkowa, 1963) im Weltraum musste – zumindest in der fiktionalen Welt – es auch der zweiten Supermacht, den Vereinigten Staaten von Amerika – gelingen, das geplante Leben im All zu thematisieren. Dabei waren die 60er-Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht nur von Kuba-Krise und Weltraum-Euphorie erfüllt, auch die sich anbahnende chinesische Kulturrevolution eröffnete mit ihrer Verjüngungsstrategie neue (und zugleich alt-grausame) Perspektiven: «Ihr ausführendes Organ wurden die sogenannten Roten Brigaden: junge, Mao persönlich ergebene Schüler und Studenten. Ihnen oblag es, die «vier Alten» zu bekämpfen: alte Denkweisen, alte Kulturen, alte Gewohnheiten und alte Sitten. Die Schulen und Universitäten waren somit der Ausgangspunkt der Kulturrevolution.»⁵

Star Trek wollte eine technologisch unterfütterte Zukunft allgemeinen Wohlstands und zugleich klassenloser Gesellschaft und durchmilitarisierter Welt präsentieren: Auch Forschung und Diplomatie werden – ganz im Stil der europäischen Welteroberungen seit dem 15. Jahrhundert – von Kriegsschiffen durchgeführt, die mit den modernsten technologischen Systemen ausgestattet sind, um auch nach dem Scheitern diplomatischer Verhandlungen die eigenen Ziele des friedlichen Zusammenlebens notfalls mit Gewalt durchsetzen können. Dabei ist es kein Widerspruch, nach Innen Diversität und Respekt hochzuhalten, nach Aussen aber ohne grosses Verständnis die eigene Weltsicht bewaffnet zu vertreten, wie selbst die unmittelbare Gegenwart lehrt: «Gully trainiert «vor allem Schwule und Transpersonen», die in diesen Zeiten besonders gefährdet sind. Wegen der «alltäglichen Gewalt» und der «immer grösseren Brutalität der Bullen» sei es gerechtfertigt, dass alle sich bewaffnen. Er sei bereit, Waffengewalt einzusetzen, sagt er, «wenn die Faschos zu weit» gehen. Er sagt auch, er würde mit ihnen zusammen demonstrieren, sollte die Regierung irgendwann Waffen verbieten wollen.»⁶ Die Vereinte Föderation der Planeten ist nach Innen befriedet, und nach Aussen unterwegs: «Der Weltraum, unendliche Weiten. Wir schreiben das Jahr 2200. Dies sind die Abenteuer des Raumschiffs Enterprise, das mit seiner 400 Mann starken Besatzung 5 Jahre lang unterwegs ist, um neue Welten zu erforschen, neues Leben und neue Zivilisationen. Viele Lichtjahre von der Erde entfernt, dringt die Enterprise in Galaxien vor, die nie ein Mensch

zuvor gesehen hat.»⁷ Diese Forschung führt zu Begegnung mit «Nicht-Menschen», die dann entweder zu Verbündeten und Handelspartnern werden oder zu Feinden oder aber in der nächsten Folge schon wieder vergessen sind.

Die bis heute anhaltende Weiterentwicklung der Serienidee und die globale Anhängerschaft von «Trek-kies» zeigte die reale Wirkungsgeschichte dieses populärkulturellen Phänomens.

Militärethik kann unter verschiedenen Perspektiven gefasst werden: als Institutionenethik, Berufs- und Funktionsethik oder als spezialisierte Tugendethik.⁸ Für die militäretische Auseinandersetzung mit der Frage von Tod und Technologie würden sich aus dem Reservoir von Star-Trek-Themen mehrere Zugänge anbieten: etwa die Frage nach der Darstellung von durch moderne Waffentechnologie Getöteten (oder – zumeist – nur Betäubten). Die Speicherung des Bewusstseins von Menschen in Maschinen oder die Frage des rechtlichen Status künstlich erzeugter Androiden wurden ebenso angesprochen. Das Verhältnis der durch den Schiffcomputer zur Verfügung gestellten Informationen zur verantworteten Entscheidung der kommandierenden Offiziere über Leben und Tod lädt zur Reflexion ein. Doch vor allem jenseits der «humanen» Welt der sogenannten «Vereinten Föderation der Planeten», die wohl ein verbessertes Abbild der Vereinten Nationen sein sollten, zeigen sich kreative Vorstellungen davon, wie Tod und Technologie verknüpft werden können. Star Trek ist ein US-amerikanisches Produkt und auch als solches zu interpretieren. Für den europäischen und speziell den DACH-Kontext gilt es diese kulturelle Differenz anzuerkennen, ohne sich die Möglichkeit der Interpretation und militäretischen Nutzung zu verschliessen. Das entspricht auch der reflektierten Dualität regionaler Kultur und globalisierter Lebensstile, die etwa Benno Werlen und Roland Lippuner beschreiben: «Obwohl die meisten Menschen ihr Alltagsleben nach wie vor in einem lokalen Kontext verbringen, sind heute die meisten Alltagspraktiken in globale Zusammenhänge eingebettet. Lokales und Globales sind ineinander verwoben. Globale Prozesse äussern sich im Lokalen und lokale Ereignisse erlangen globale Bedeutung.»⁹

Mit je einer Beispielfolge sollen fünf verschiedene Konnotationen angesprochen werden, die in einer ehrenwerten Nennung zum Schluss noch einmal kontrastiert werden. In allen sechs Fällen geht es um die Frage des (menschlichen) Todes, der in Kauf genommen oder sogar herbeigeführt wird, in Kombination mit (tödlicher) Technologie.

Eine Vorbemerkung zur Tradition der Erzählung und ihrer Interpretation im Gefolge des französischen Philosophen Paul Ricœur soll den hermeneutischen Rahmen abstecken. Ein Nachblick auf die Einsetzbarkeit von Szenen oder Erzählmotiven aus der Star-Trek-Welt für Führung, Erziehung und Ausbildung beschliesst die militäretischen Perspektiven.

Zeit und Erzählung als Verständnisschlüssel für den militäretisch-didaktischen Einsatz von Star Trek

Der französische Philosoph Paul Ricœur betitelt sein Hauptwerk mit «Zeit und Erzählung» und untergliedert es in drei Bände: «Zeit und historische Erzählung»¹⁰, «Zeit und literarische Erzählung»¹¹ sowie «Die erzählte Zeit»¹². Im dritten Band versucht Ricœur eine fruchtbare Überkreuzung von Historie und Fiktion, deren Spezifika er in den ersten beiden Bänden erforschte. Unter Überkreuzung versteht er: «Wir werden zeigen, dass diese Konkretisation erst dann erreicht ist, wenn einerseits die Geschichte irgendwie auf die Fiktion zurückgreift, um die Zeit zu refigurieren, und andererseits die Fiktion in derselben Absicht auf die Geschichte zurückgreift.»¹³

In seiner vereinfachten Weise refiguriert das reflektierte Rezipieren von Star Trek-Produktionen primär die Zeit der Rezipienten, darüber hinaus aber auch ihr Verständnis nicht nur für ihre jeweilige Gegenwart (für die sie möglicherweise sogar Anregungen aus der Rezeption gezogen haben), sondern sie führt auch in die jeweiligen historischen Entstehungskontexte zurück, die durch sie neu erwachen. Zugleich entsteht durch epische Breite der Produktionenvielfalt eine eigene, imaginierte Historie innerhalb der Star Trek-Welt, die noch stärker das Aufeinanderbezogensein von Früherem und Späterem in Form von Kanonisierung bestimmter Inhalte betont.

Die in Star Trek-Produkten erzählte Zeit ist eine Vermittlung universeller Zeit (wie sie uns im Rahmen der zeithistorischen Forschung abgeschlossen zugänglich gemacht scheint) und erlebter Zeit (der realen der Autoren und Rezipienten, der fiktiven der geschriebenen bzw. dargestellten Charaktere). Die Erzählung wird somit zur doppelten Brücke aus der realen und der fiktiven Vergangenheit in die Gegenwart des Rezipienten, sei es in der freizeitlichen Bequemlichkeit des eigenen Zuhauses, sei es im dienstlichen Kontext der militäretischen Ausbildung.

Die von Ricoeur angeführten Zugänge zur historischen Zeit liegen in Kalender, Genealogie sowie Dokument. Dabei können für die Fruchtbarmachung die reale Geschichte mit der fiktiven Geschichte gleichgesetzt werden. Möglicherweise erlaubt sogar das Ausweichen in die fiktive Historie allzu schnelle Schlüsse aufgrund der eigenen Weltbilder und Vorurteile. Die Verfremdung durch Kostüme, Musik, Bühne und «Techno-Vokabel» kann ausreichend Distanz aufbauen, um sich vorbehaltloser mit einer Personen-Sach-Konstellation auseinanderzusetzen, als wenn man die jeweiligen politischen Kontexte klar ausspräche.

«Abschliessend können wir sagen, dass die Überkreuzung von Geschichte und Fiktion in der Refiguration der Zeit letzten Endes auf dieser gegenseitigen Grenzübertretung beruht, in der das quasi-historische Moment der Fiktion den Platz mit dem quasi-fiktiven Moment der Geschichte tauscht. Aus dieser Überkreuzung, aus dieser gegenseitigen Übertretung, aus diesem Plätzetausch entspringt das, was man die menschliche Zeit nennen darf, in der sich – vor dem Hintergrund der Aporien der Phänomenologie der Zeit – die Repräsentanz der Vergangenheit durch die Geschichte mit den Phantasievariationen der Fiktion verbindet.»¹⁴

Mit diesem vorsichtigen Tasten in das geschichtsmächtige Fingieren des Star Trek-Universums mögen in fünf Schritten Beziehungen von Tod und Technologie militäretisch angestossen werden, sehend, dass jeder einzelne Anstoss einen ganzen Artikel füllen könnte. Die Beschränkung auf die mehr episodenhaften «alten» Star Trek-Serien wird in der Zusammenfassung aufgelöst werden. Die fünf vorgestellten Episoden decken einen realen Geschichtsraum

von den 1960er- bis zu den 2000er-Jahren und ihren jeweiligen Hoffnungen und Ängsten in Bezug auf Technologien ab.

1. Maschinengemachter Tod oder die Frage nach der Bewertung von Infrastruktur und Leben

In der 23. Folge der ersten Staffel der Originalserie (TOS, 1966–1969) «Krieg der Computer» (A Taste of Armageddon)¹⁵ wird ein ungewöhnliches Konzept präsentiert: Zwei Planeten – es sei einmal dahingestellt, dass aus Gründen der erzählerischen Vereinfachung jeweils die gesamte Bevölkerung eines Planeten derselben politischen Entität angehört, die totalitär und auch völlig ohne Opposition regiert wird – führen seit mehreren Jahrhunderten Krieg. Um diesen langen Krieg trotzdem ohne grössere «Schäden» (Hemmung des Fortschritts, Schädigung der Infrastruktur und der biologischen Grundlagen) führen zu können, hat man sich darauf geeinigt, durch ein gemeinsames Computersystem die Schäden der virtuellen Angriffe ausrechnen zu lassen und die entsprechende Anzahl von Gefallenen und zivilen Opfern zu eliminieren, indem diese freiwillig in «Desintegrationskammern» entsorgt werden.

Aus utilitaristischer Perspektive scheint diese Einigung vieles für sich zu haben: Neben dem Schutz der Infrastruktur ist auch die Art des Sterbens relativ human, schmerzlos und kulturell eingebettet. Es gilt als unhinterfragter Beitrag zur Stabilität des eigenen Volkes und seines Fortschritts.

Auf den zweiten Blick ergibt sich aber, dass das simulierende System nicht nur die Anzahl der «Gefallenen» errechnet, sondern auch konkrete Personen benennt und ihre Exekution/ihren Suizid fordert. Zum Wohl des «Grossen und Ganzen» (inklusive der Infrastruktur, wobei das Computersystem selbst ein Teil davon ist) können Leben als Kollateralschaden entsorgt werden (weil es leichter ist, neue Lebewesen zu zeugen, als Infrastruktur wiederaufzubauen).

Anders als der deutsche Titel nahelegt, geht es nicht um einen «Krieg der Computer», sondern um einen Krieg zweier Völker, die sich völlig auf ihre computer-gestützte Kriegsführung verlassen, und zwar so weit, dass sie selbst ihre eigene Bevölkerung auf Anraten/

Befehl des Computers zu opfern bereit sind. Dabei ergibt sich im wörtlichen Sinn die Perversion, dass gerade die Perfektionierung und Klinisierung des Krieges dessen Schrecken nicht verhindert, sondern verlängert. Entgegen der Analyse «The ethical codes we ask our soldiers to respect on the battlefield and expect the state to uphold throughout a war exist for one reason only: to ensure that peace is possible.»¹⁶ bewirkt der hohe moralische Standard der Kämpfenden geradezu die Unmöglichkeit des Friedens.

Auch der englische Titel «Taste of Armageddon» führt in die Irre, denn anders als in den biblisch konnotierten Armageddon-Erzählungen¹⁷ wird bei der Darstellung des Krieges gerade nicht zwischen Aggressor und Defensor unterschieden, sondern Krieg erscheint als ein regelbasiertes Kräfteressen (am ehesten im Sinn der Kriege von 1815 bis 1914) technologieaffiner Akteure. Es ist weder klar, wer den Krieg eigentlich begonnen hat, noch, was sein Ziel ist. Die Tötung der errechneten Opfer erfolgt mit ritualisierter Perfektion, die keines weiteren Sinns mehr bedarf. Während in der Johannesoffenbarung der Versammlungsort Armageddon einer ultimativen (irdischen) Schlacht vorausgeht, bietet «Taste of Armageddon» geradezu den Geschmack eines unendlichen Krieges, der technologisch aufrechterhalten wird.

Zur Praxis: Aus der Folge «Taste of Armageddon» heraus können mindestens drei militäretische Komplexe angesprochen werden:

- In welchem Verhältnis stehen kulturelle Überlieferungen (Schutzverpflichtung gegenüber Land, Nation, Religion/Weltanschauung, universalen Rechten) zu waffentechnologischen Entwicklungen?
- Kann es Szenarien geben, wo der Schutz von Totem (Grenze, Kulturgut, Energieversorgung) über dem Schutz von Lebendem stehen kann?
- Welchen Beitrag – mit Verweis auf die Zerstörungswirksamkeit der eigenen Waffen – kann die Militärdiplomatie zur Verhinderung oder Beendigung von (lange dauernden Stellungs-)Kriegen leisten?

2. Tötende Maschinen oder die Frage nach der Ineffizienz des Lebendigen

Die 21. Folge der ersten Staffel von Star Trek The Next Generation (TNG, 1987–1994) «Die Waffenhändler» (The Arse-

nal of Freedom)¹⁸ greift den Rüstungswahn der Endphase des Kalten Krieges auf und präsentiert einen humanoidenleeren Planeten, der durch technische Besonderheiten auffällt: Schnell stellt sich heraus, dass die genialen Waffenkonstrukteure ein so perfektes, sich selbst verbesserndes System geschaffen haben, dass sie selbst alle eliminiert wurden. Das System produziert Drohnen, die aus Angriffen lernen und in quasi-evolutiver Weise reproduziert und ständig verbessert werden. Auch die Projektion durch Schiffsdatenanalyse bekannter Personen, um an Informationen zu kommen, gehört zum Repertoire des Systems. Es scheint daher die perfekte Alternative zu traditionellen Streitkräften zu sein: Die Exklusion biologischer Fehlerquellen ermöglicht eine zielgerichtet-effiziente, beschleunigte Evolution des Systems, die Reproduzierbarkeit scheint nur durch den Zugang zur Energieversorgung beschränkt. Da Materie im Star Trek-Universum aus Energie herstellbar ist («Replikator»), bedarf es (zumeist) keiner spezifischen Rohstoffe, um etwas zu bauen, solange man genug Energie hat (und Replikatoren von entsprechender Grösse).

Die umfangreichen Entwicklungsoptionen zu sogenannten «autonomen» unbemannten Waffensystemen sind für den damaligen Wissenstand ziemlich prospektiv im Band «Developments and Challenges for Autonomous Unmanned Vehicles»¹⁹ umrissen. Vor allem die Ausführungen über Systeme, die den Einsatz mehrerer Drohnen koordinieren und ggf. beschädigte oder zerstörte Komponenten ersetzen, verdienen Beachtung.²⁰ Die (schnelle) Produktion vieler teilverbesserter Drohnen ist das in «Arsenal of Freedom» verfolgte Konzept.

Auch in dieser Folge überzeugt die Lösung (Abschalten der «Werbevorführung» durch «Kauf» des Systems und der damit verbundenen impliziten Kritik an der Rüstungsindustrie) weniger als die Vorstellung des Gefahrenpotenzials: Maschinen sind Instrumente, aber auch an Instrumenten kann man sich verletzen, wenn man sie falsch gebraucht. Die Überlegung zur Selbstanpassung der Maschinen bringt zugleich einen spannenden Anthropomorphismus, wie er sich heute oft in Auseinandersetzungen mit KI und ihren technischen Anwendungen findet: Die Maschine kann dem Erbauer zum Schaden werden, weil sie ihren eigenen Schutz über ihren Zweck oder

den Schutz ihrer Erbauer/Betreiber/Besitzer stellt. Dabei zeigt die besprochene Folge, dass nicht erst die Fehlfunktion eines automatischen letalen Waffensystems Gefahren birgt, sondern schon seine Funktion. Im gezeigten Beispiel ist der Zweck der Vorführung aller Fähigkeiten des Systems nicht, den Planeten, seine Bewohner oder potenzielle Käufer zu schützen; der Zweck der Vorführung ist es, potenzielle Käufer zum Kauf zu führen, indem die umfassenden Möglichkeiten des Systems vorgestellt werden. Das System ist insofern nicht autonom, als es auch nicht selbst entscheiden kann, ob es die Vorführung beendet oder etwa in einen Ruhemodus geht, bevor das Verkaufsziel erreicht ist. Dieses Ziel aber hat die Maschine nicht selbst gewählt, sondern verdankt es seinen (unglücklichen) Konstrukteuren.

Das Waffensystem, so tödlich es für seine Gegner ist, imitiert selbst Leben, indem es Informationen verarbeitet, sich reproduziert und (zumindest durch den nicht näher erklärten Energieverbrauch) eine Art Stoffwechsel vorweist. Die Imitation endet aber dort, wo die Freiheit beginnt, sich für oder gegen die eigene Existenz und die Reproduktion zu entscheiden. Auch die Freiheit der Sprache gleicht eher einem heutigen Chatbot, der aus einer Reihe von wahrscheinlichen Anfragen und Antworten statistisch plausible auswählt, anstatt ein sinnbasiertes Gespräch zu führen, über dessen Inhalt es sich bewusst wäre.

Zur Praxis: Aus der Folge «Arsenal of Freedom» heraus können mindestens drei militäretische Komplexe angesprochen werden:

- Gibt es zu effiziente Waffensysteme, deren Automatisierungsgrad auch für die Anwender gefährlich wird?
- In welcher ethischen Verantwortung stehen Entwicklung und Vermarktung von Waffensystemen mit Blick auf Anwendungsszenarien?
- Welche Schutzmechanismen und Einsatzregeln erfordern automatisierte Waffensysteme, um zumindest maximalen Schutz der Betreiber zu garantieren?

3. Maschinengeborenes Leben oder die Frage nach Klonarmee und pharmakologischer Führung

Mit der Serie «Deep Space Nine» (DS9, 1993–1999) begann eine Änderung zentraler Elemente der Star Trek-Philosophie: Statt eines den Raum erkundenden Schiffes stand nun eine fix verortete Raumstation neben einem Wurmloch in einem (relativ) unbekannten Gammaquadranten auf dem Programm. Auch die religions-skeptische bis religionsfeindliche Haltung der beiden Vorgängerserien ist nach dem Tod von Schöpfer Roddenberry (gest. 24. Oktober 1991) einer ungewöhnlich starken Präsenz religiöser Praktiken bis hin zu der Hierokratie auf dem der Station benachbarten Planeten und dem «Prophetenstatus» des Protagonisten gewichen. Nicht zuletzt der in der zweiten Staffel eingeführte Krieg gegen das im Gammaquadranten beheimatete «Dominion» leuchtet viele Aspekte der Kriegsführung von taktischen Überlegungen über verdeckte Operationen bis zu offenen Kriegsverbrechen aus. Das ermöglicht auch, neue Krieger einzuführen, die für infanteristische Aufgaben perfektioniert wurden.

Mit der vierten Folge der sechsten Staffel «Hinter der Linie» (Behind the Lines)²¹ wird der Hintergrund der Kriegerspezies Jem'Hadar ausgeleuchtet. Es handelt sich dabei um reptiloide Krieger ohne Möglichkeit, sich auf natürlichem Weg fortzupflanzen (es gibt nur männliche Jem'Hadar). Sie sind gentechnisch dazu bestimmt, physisch stark zu sein, eine gute Wahrnehmungsfähigkeit zu haben und verschiedenen äusseren Einflüssen besser zu widerstehen. Ihre Leistungsfähigkeit wird durch pharmakologisches Enhancement in Form einer Droge «Kethracel White» erhöht. Die Kehrseite dieser zusätzlichen Leistungssteigerung ist allerdings auch eine ständige Abhängigkeit von dieser Droge, ohne die nicht nur Entzugserscheinungen, sondern ausweglos der Tod folgen. Die regelmässige Ausgabe der Droge durch die Vorgesetzten ist rituell ausgestaltet und mit der Erneuerung des Treueverhältnisses zur politischen Führung verknüpft. «In diesem Sinn müssen auch die Gesten und Zeichen der Macht verstanden werden, mit denen wir uns hier beschäftigen. Sie sind Signaturen, die anderen Zeichen oder Objekten anhaften und ihnen eine besondere Wirksamkeit verleihen. Es ist also kein Zufall, dass die Sphäre des Rechts und die des performativen Sprechakts von jeher eng mitein-

ander verbunden sind und dass in den Handlungen des Herrschers Gesten und Worte unmittelbar wirksam werden.»²²

Soweit erkennbar, wachsen die geklonten Embryos in «Fabriken», es handelt sich also um «Leben aus der Maschine». Sollte einer der Krieger sich für Desertion entscheiden wollen, müsste er das indirekte Todesurteil (oder eine alternative Quelle der Droge) annehmen.

Unabhängig von der Frage der Angemessenheit des jeweiligen Einsatzes dieser Elitekrieger ist die Grundsatze Frage nach der Vorentscheidung über den späteren Beruf durch Gentechniker und die absichtliche Herbeiführung von substanzieller Abhängigkeit die Zuspitzung aller derzeit laufenden Überlegungen zum Enhancement von Militärangehörigen durch genetische, pharmakologische oder implantatorische Massnahmen, wobei bei pharmakologischen und implantatorischen Massnahmen zumindest noch die informierte Zustimmung eingeholt werden könnte, was bei massgeschneidert gezüchteten Kriegern nicht mehr geht.

In der Folge «Behind the Lines» eskaliert ein Konflikt, weil die Jem'Hadar von einem Plan erfahren, ihre letzte Kethracel White zu vergiften, um ihnen einen schnellen Tod anstelle fürchterlicher Entzugserscheinungen und des langsamen Tods zu ermöglichen. Das Geheimnis zeigt die Verzweiflung der militärischen Führung angesichts der unterbrochenen Nachschublinien; es verweist aber auch auf das grundsätzliche Problem jeder Form von Enhancement, die regelmässiger Wartung und/oder Auffüllung bedarf. Besonders in brenzligen militärischen Operationen ist die Sicherstellung der Versorgung oft ein entscheidendes Motiv. Daraus kann auch die strategische Frage erwachsen, ob der unmittelbare Nutzen des Enhancements den längerfristigen Nachteil rechtfertigt, und zwar sowohl auf der Ebene des Individuums, das durch diese technischen Massnahmen Leid oder Tod erfährt, als auch der Einheit, die durch Unterbrechung oder Ausfall der Enhancement-Zufuhr schlechter kämpft als zuvor bzw. völlig ausfällt. Es erhöht auch noch mehr den Anreiz vor allem im Kontext asymmetrischer Kriegsführung, die in der Folge «Behind the Lines» als Guerillakrieg eingefasst wird, nicht gegen Kombattanten, sondern gegen die

(zivilen) Nachschuborganisationen oder Ressourcen vorzugehen.

Zur Praxis: Aus der Folge «Behind the Lines» heraus können mindestens drei militäretische Komplexe angesprochen werden:

- Können technische Enhancements von Soldaten – mit oder ohne deren Zustimmung – von der militärischen Führung verlangt werden, auch wenn sie schwerwiegende Folgen für diese haben (während und auch nach ihrem Militärdienst)?
- Könnte eine gewollte Abhängigkeit von lebensgefährdenden Drogen zur Führung von Soldaten eingesetzt werden?
- In welchem Verhältnis steht die Forschung an verbesserten Soldaten zur Erforschung unbemannter Waffensysteme bzw. «Androiden»?

4. Maschinengestützte Heilung oder die Frage nach den legitimen Quellen unserer Informationen

Mit der Serie «Voyager» (VOY, 1995–2001) griff man auf das beliebte Reisemodell des Schiffes zurück, auch die in DS9 durch die Irak- und Jugoslawienkriege starke Militärthematik trat etwas zurück. Um sich (ein wenig) von kanonischen Fesseln zu lösen, griff man auf den Trick einer Versetzung in den völlig unbekannten Deltaquadranten zurück, aus dem das Schiff nun sieben Staffeln lang Richtung Heimat unterwegs ist, ohne Unterstützung durch Flotten oder verbündete Planeten.

In der fünften Staffel bietet die achte Folge «Inhumane Praktiken» (Nothing Human)²³ eine spannende militärmedizinethische Themenstellung: Nur durch Rückgriff auf im Computer gespeicherte (und als Hologramm reproduzierte) Ergebnisse eines Exobiologen, der Experimente an lebenden Patienten durchgeführt hat, kann ein Crewmitglied gerettet werden. Die lose Anknüpfung an deutsche und japanische Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Nationalsozialismus ist nur eine Seite, die hier der Beachtung wert ist. Der (ehemals) feindliche Exobiologe, der mit seinem medizinischen Wissen projiziert wird, ist eine höchst ambivalente Figur, allerdings stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit der Voyager für seine Verurteilung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen. Selbst im

Fall einer positiven Beantwortung der Frage (mangels Erreichbarkeit dafür zuständiger «interstellarer» Strafgerichtshöfe) bliebe der Verdächtige zumindest in Untersuchungshaft.²⁴

Auf der anderen Seite steht die Frage, ob der Kommandant einer Einheit die medizinische Behandlung eines Untergebenen auch gegen dessen Willen befehlen kann. Bleibt man beim ersten Thema, so scheint die Löschung von als inhuman erworben erkannten Daten eine seltsame Art der Reue, *nachdem* man die Daten verwendet hat. Die deontologisch-utilitaristische Auseinandersetzung der verschiedenen Akteure erweckt im Nachgang einen eher heuchlerischen Eindruck tiefer Betroffenheit, nachdem man zuvor Nutzen aus der offen abgelehnten Methodik erlangt hat.

Die Frage der informierten Zustimmung militärischer Patienten zu lebenserhaltenden Massnahmen ist der zweite Fragenkomplex, der in dieser Folge angesprochen wird. Das Raumschiff Voyager verfügt über keinen realen Arzt (dieser starb in der Pilotfolge), sondern nur über ein «medizinisch-holographisches Notfallprogramm». Unabhängig von der zusätzlichen holographischen Figur in dieser Folge (dem «inhumanen» Exobiologen) wird der Besatzung auch sonst zugemutet, von einer Maschine behandelt zu werden. Selbst das medizinische Pflegepersonal fügt sich den Anweisungen der Maschine, einer Emanation gespeicherter Informationen des Schiffcomputers.

Zwar mögen die Praktiken des emulierten Exobiologen «inhuman» im Sinne der Verletzung einer über den Menschen hinaus für alle vernünftigen Lebensformen geltenden Norm erscheinen, doch die Verantwortung für die physische Gesundheit der gesamten Mannschaft in die Hände des Schiffcomputers zu legen, tut dies noch mehr: Jeder Anschein von Privatsphäre und Datenschutz wird zerstört, weil der «Arzt» nicht nur jederzeit Zugriff auf alle medizinischen, sondern auch sonstigen Daten der Patienten hat, so wie umgekehrt der Schiffcomputer über den Hologrammarzt auch alle medizinischen Daten der Besatzung uneingeschränkt zur Verfügung hat und in die Gestaltung dienstlicher Massnahmen(-vorschläge) einfließen lassen kann. Der Computer scheint in der Lage zu sein, aus gespeicherten Daten Hologramme für jede Art von Verrichtung erzeugen zu können

(auch ohne Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der so projizierten Person), doch es stellt sich die Frage, warum dann nicht auch die Möglichkeit gefunden wurde, jemanden über ein computergeneriertes Training zum Arzt ausbilden zu lassen. Über den medizinischen Bereich hinaus erwächst aus der behandelten Folge die Frage, wie man mit maschinengestützter Datengewinnung und Verarbeitung im militärischen Dienstbetrieb und Einsatz umgeht.

Zuletzt kann – wie immer – der Begriff «human» im Kontext einer multispeziellen Zukunft infrage gestellt werden. Gibt es in unserem Denken keine Möglichkeit, «die Würde jedes anderen respektierend» auszudrücken als mit dem Wort «human» (und seinem Gegenteil «inhuman»)? «Das Universum von Star Trek ist um die Erde und um die Menschen herum angeordnet. Der Sitz der «Föderation der Vereinigten Planeten» liegt dort und die Mitglieder der Sternenflotte werden dort ausgebildet. Die gesamte Galaxis ist kartographisch an der Erde ausgerichtet (vgl. Berreth/Witte 1997).²⁵ Das Exobiologenprogramm tut dies sogar explizit, indem es dem ebenfalls holographischen Notfallprogramm vorwirft, seine Abschaltung wider Willen käme einer Exekution gleich. Dieser Einwand wird mit Verweis auf die früheren Verbrechen der Personen, um deren Hologramm es sich handele, gerechtfertigt. Das führt insofern zu einer letzten Bezugnahme zum Titel, denn selbst diese Form der Strafe einer nicht-humanen Lebensform ist in jedem Sinn des Wortes inhuman.

Zur Praxis: Aus der Folge «Nothing Human» heraus können mindestens drei militäretische Komplexe angesprochen werden:

- Wie und wie oft überprüfen wir die Quellen unseres Wissens, wenn dieses der Auftragserfüllung dient?
- Halten wir Konfliktgegner nur dann für gleichwertig und mit unverlierbarer Würde ausgestattet, wenn sie – zumindest grundlegend und implizit – die Richtigkeit unseres eigenen Weltbildes akzeptieren?
- Kann es Fälle geben, in denen ein Kommandant auch gegen den Willen des Soldaten lebenserhaltende oder lebensverlängernde Technik einsetzen (lassen) darf?

5. Maschinengestützte Reparatur oder die Frage nach Kollateralschäden in Nachschub, Transport und Instandsetzung

Mit Star Trek Enterprise (ENT, 2001–2005) fiel der Versuch eines Prequels aller bisherigen Serien genau in die Zeit des US-amerikanischen «Kreuzzugs gegen den Terrorismus». Die Serie behandelt die unmittelbare Vorgeschichte der Gründung einer «Vereinten Föderation der Planeten» (nach dem Vorbild der Vereinten Nationen), inklusive eines sich über die gesamte dritte Staffel erstreckenden Krieges, der auf bewusster Falschinformation aufbaut. Ein vermeintlich vorbereiteter Angriff soll durch einen Präventivschlag verhindert werden, der so massiv sein muss, dass der Gegner keinen Zweitschlag mehr ausführen kann. Dieser Krieg dient der Vorbereitung eines von langer Hand geplanten Kolonisierungsprojektes, das nicht zuletzt sogar mit einer Änderung der physikalischen Konstellationen des Raumes diesen für die bisherigen Bewohner mit technischen Mitteln unbewohnbar machen wird. Hinter diesem Erzählbogen sind unschwer jene europäischen Kolonialmächte zu finden, die zuerst regionale Kriege auslösen, um dann der gewinnende Seite rettend beizustehen und anschliessend den eigenen Vorteil als Dankbarkeit einzufordern.²⁶

In der zweiten Staffel lädt die vierte Folge zur Meditation über den Preis der Militärlogistik ein. Die Folge trägt den Titel «Todesstation» (Dead Stop)²⁷, der zumindest im Englischen auch an «Sackgasse» (dead end) erinnert, aber auch metaphorisch als «Ende des Todes» verstanden werden kann. Das schwer beschädigte Raumschiff Enterprise kommt zu einer unbemannten Station, die nach kurzem Scan eine für die Mannschaft ansprechende Warteatmosphäre erzeugt, während das Raumschiff vollautomatisiert und professionell repariert wird.

Die geisterhafte Arbeit ist verstörend, aber nützlich, weshalb sie in Anspruch genommen wird. Dabei ist nicht klar, wer diese Station gebaut hat oder betreibt. Normalerweise werden Begegnungen mit Freunden, Feinden oder Noch-nicht-Eingeordneten unterschieden. Von besonderer Freude ist es für den Captain, dass nur geringwertige Güter im Tausch für diese Instandsetzungsmassnahmen gefordert werden. Das System verfügt anscheinend über ausreichend Energie, um die gewünschten Ersatzteile zu replizieren, und um das nötige Wissen. Ein Besatzungsmitglied,

das scheinbar eines erklärlichen Todes stirbt, wird von der Station allerdings als Beute einbehalten, der Scheintod wird zu einem Koma, das allerdings die Hirnfunktionen des Besatzungsmitgliedes als leistungsfähigen externen Speicher der künstlichen Intelligenz nützt. Zwar baut man die Reparaturen nicht zurück, als der hohe Preis erkannt wird, allerdings zerstört man die Station, um künftige Nutzer zu schützen. Im Abspann der Folge beginnt die Station allerdings, sich selbst zu reparieren.

Oberflächlich betrachtet scheint die Folge einen Traum vieler Militärlogistiker zu beinhalten: vollautomatisierte Reparatur- und Versorgungssysteme, die ohne Gefahr für menschliche Techniker, Sanitäter oder anderes Spezialpersonal ihre vorprogrammierten Aufgaben auf dem Gefechtsfeld ausführen können. Auf einer symbolischen Ebene könnte die tiefe Technikskepsis der Serie dargestellt sein: Es ist der menschliche Navigator, der als betäubte Speichererweiterung der automatisierten Reparaturstation dient: Könnte es sein, dass die Möglichkeit automatisierter Kampfunterstützung menschliche Akteure «vergessen» lässt, worauf sie zusteuern? Wer Instrumente verwendet, spart damit Zeit, Ressourcen und vor allem (Menschen-)Leben; allerdings bleibt die Frage, ob man dieselben Fertigkeiten auch ohne die Instrumente noch anwenden könnte, etwa im Fall der Zerstörung oder Entwendung der Instrumente.

Zur Praxis: Aus der Folge «Dead Stop» heraus können mindestens drei militäretische Komplexe angesprochen werden:

- Welche Kompromisse können im Einsatzraum eingegangen werden, um logistische Unterstützung zu erhalten?
- Welchen Nutzen, welche Gefahren können vollautomatisierte Logistikeinrichtungen (Nachschublager, Reparaturstationen, Notfallmedizineinrichtungen etc.) mit sich bringen (Schutz der eigenen Truppe, Anfälligkeit für Hacking etc.)?
- Könnten informiert zugestimmte Mensch-Maschine-Interfaces die Leistungsfähigkeit beider Verbundenen erhöhen, ohne die Würde des menschlichen Teils zu verletzen?

6. Epilog: Wie die Effizienz der Analyse sich selbst austrickst oder: Die sich selbst erfüllenden Konspirationstheorien

Viele mit den Serien des Star Trek-Universums vertraute Personen hätten bei einer Überschrift wie «Unendliche Denkmöglichkeiten zwischen Tod und Technologie» in erster Linie an eine wiederkehrende Feindentität gedacht, die aus als kollektiv verfassten Drohnen besteht, Cyborgs aus mechanischen und organischen Bestandteilen. Dieses Kollektiv erweitert sich durch Assimilation, was in dem ikonisch gewordenen Begrüssungsspruch zusammengefasst wird, mit dem das Kollektiv sich neuen Spezies vorstellt: «Wir sind die Borg! Deaktivieren Sie Ihre Schutzschilde und ergeben Sie sich! Wir werden Ihre biologischen und technologischen Charakteristika den unsrigen hinzufügen. Ihre Kultur wird sich anpassen und uns dienen. Widerstand ist zwecklos.»

Da die einzelnen Drohnen eher wie Zellen eines Organismus denn wie Mitglieder einer Gruppe vorgestellt werden, ist die Zerstörung/Tötung einer Drohne eher einer Abschürfung oder dem Verlust eines Körpergliedes gleichzusetzen. Die Akkumulation von Wissen und Fähigkeiten durch Assimilierung (möglicherweise ein Bild für die grösstenteils durch Immigration entstandene Gesellschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, die durch ein «Verfassungsbewusstsein» geknüpft wurde) scheint effizient, zeitsparend und vor allem zur Eroberung des Weltraums höchst nützlich, weil alle irgendwo entstandenen Technologien und biologischen Anpassungen ohne Phasen des Lernens oder Studiums sofort verfügbar gemacht werden können (etwa wie in rezenten Chatbots). Umso skurriler ist die Deutung, dass die BORG geradezu das Gegenteil vermeintlich individualistisch-liberalen US-Denkens (unter Ausschluss der Indigenen und sozial Unterprivilegierten) seien: «Liessen sich bspw. die Abwehr der Borg durch infiltratorische Individualisierung und der spätere Umgang mit Seven of Nine (VOY) als projektierte Strategie zur Abwehr einer wirtschaftlichen (gelben Gefahr) aus US-amerikanischer Perspektive verstehen?»²⁸

In einem Kammerstück aus der Serie VOY wird die Grenze dieser BORG-Effizienz aufgezeigt: In der sechsten Staffel beschäftigt sich die neunte Folge «Die Voyager-Konspiration» (The Voyager Conspiracy)²⁹ mit einer vom Kollektiv getrennten Drohne,

die ihre Fähigkeiten des vernetzten Denkens effizient zur Verhinderung zukünftiger Aufstände auf dem Schiff einbringen möchte. Allerdings verknüpft sie so schnell und geschickt Hinweise, dass aus einer blossen Koinzidenzenreihe auf Kausalitäten geschlossen wird. In der Folge berät die Drohne die Kommandantin und den Kommandantstellvertreter unabhängig voneinander und hetzt sie unabsichtlich gegeneinander auf, wobei die jeweils angeratenen Vorsichtsmassnahmen von der Gegenseite als Vorbereitung eines gewaltsamen Handelns interpretiert werden (wiederum mithilfe der höchst effizienten Drohne).

Menschliches Lernen und Verstehen hat seine Grenze nicht in erster Linie darin, dass nicht alle Möglichkeiten zugleich beobachtet oder dokumentiert werden können; es liegt eher in der korrekten Bewertung, welche Beobachtungen signifikant sind. Für militärische Führungskräfte ist das umso wichtiger, als ihre Entscheidung in letzter Konsequenz den Tod der eigenen, gegnerischen oder unbeteiligten Personen zur Folge haben kann.

Ein Kollektiv könnte zwar alle Wahrnehmung gleichzeitig präsent haben, aber eine Kompanie, bei der alle Soldaten alle Sinneseindrücke aller Kameraden zugleich wahrnehmen, wäre handlungsunfähig, weil die Gewichtung, welchen Eindrücken gefolgt wird und welche ignoriert werden, in einem völlig gleichberechtigten Informationssammelsystem nicht entscheidbar ist.

Greift man auf die vereinfachte Vorstufe zurück, dass ein automatisiertes System alle Sensorendaten und verfügbaren Datenspeicher prüft und daraus nach Wahrscheinlichkeiten einen Entscheidungsvorschlag generiert, wird der menschliche Kommandant hohes Selbstbewusstsein brauchen, um dem Vorschlag zu widersprechen oder Alternativen einzufordern. Je schneller grosse Datenmengen präsentiert werden, desto eher neigt man dazu, der vorgestellten Schlussfolgerung nachzugeben, weil man um die eigene begrenzte Datenlage weiss.

«Die Voyager Konspiration» führt (humorvoll) vor Augen, dass diese Hypereffizienz im Verknüpfen von Daten anders als bei realen Verschwörungstheoretikern innerhalb einer Folge enttarnt und gelöst werden kann. Es bleibt aber der Denkanstoss, mit wel-

chen verlässlichen Methoden man die Stichhaltigkeit maschinell generierter Daten und Entscheidungsvorschläge überprüfen kann.

Zusammenfassung

Die Einsetzbarkeit von Szenen oder Erzählmotiven aus der Star Trek-Welt für Führung, Erziehung und Ausbildung von Soldaten kann auf eine reiche Vielfalt an Möglichkeiten zurückgreifen. Dort, wo die Verbindung von Technologie und Tod herausgearbeitet werden soll, scheinen dem Autor vor allem fünf Zugänge bedeutsam: Maschinengemachter Tod, tötende Maschinen, maschinengeborenes Leben, maschinengestützte Heilung und maschinengestützte Reparatur sind nur fünf Beispiele, welche militäretischen Themen aus den über 900 Folgen von Star Trek als Denkanstoss genommen werden können. Das Zeigen einer Star-Trek-Folge oder nur einzelner Szenen daraus kann in der militäretischen Ausbildung mehrere Konsequenzen haben: Die erste ist eine Zeitreise in die Zeit der Abfassung des Drehbuchs und der Verfilmung. Damalige politische bzw. militärische Konflikte können erneut ins Bewusstsein gehoben werden und die Zuhörenden dafür sensibilisieren, wie stark rezente Populärkultur immer vom Produktionskontext abhängig ist. Die Analyse zeigt auch, wie sehr sich die gegenwärtigen Zukunftserwartungen von denen der 60er-, 80er- oder 2000er-Jahre unterscheiden.

Auf der intranarrativen Ebene können zweitens die präsentierten Szenarien eine Emulation von Denkmöglichkeiten bilden, die nicht durch unsere heutigen nationalen und internationalen Gesetze eingeschränkt sind. So kann etwa der exzessive Einsatz von Enhancement-Technologie durch den «Serienbösewicht» die Frage stellen, ob man entweder gleichziehen oder dagegenhalten muss, um nicht nur militärisch, sondern auch vernunftmässig konsequent zu bleiben. Eine temporäre Ausserkraftsetzung und «Terrorisierung» der eigenen Prinzipienwelt (etwa mit Blick auf die oberste Direktive) entzieht mittel- und langfristig jede Legitimation der Argumentation, warum der Gegner das in ähnlicher Situation nicht ebenfalls machen dürfen soll.

Drittens zeigen sich die neuen, der Streaming-Tradition angepassten Serien mehr als in Abschnitte zerlegte Megafilme denn als klassische Serie mit va-

gen Bezügen der einzelnen Folgen zueinander. Das bringt Vor- und Nachteile für die Verwendbarkeit in der Ethikausbildung: Kurze Episoden können ein Thema zuspitzen und pointiert zur Sprache bringen, sie zeigen allerdings selten die Konsequenzen des Handelns, von dem schon der nächsten Episode jede Spur fehlt. Grosse, konsistente Staffeln oder gar Serien haben die Möglichkeit, in epischer Breite mehrere Protagonisten in ihrem Handeln und dessen Folgen zu beobachten, allerdings hat man kaum die Zeit im Unterricht, eine ganze Staffel, geschweige denn Serie zu schauen UND dann noch zu analysieren. Auch steigert möglicherweise eine kurze, in sich geschlossene Szene kurzfristig die Aufmerksamkeit, stundenlanges Schauen hingegen verlangt entweder grosse Konzentration oder wird zur Berieselung, von der selten mehr haften bleibt als spektakuläre Effekte oder sehenswerte Schauspieler.

Der vordergründig deontologische Ansatz von Star Trek, garniert mit tugendethischen Versatzstücken in den manchmal comichaft überzeichneten Charakteren, entspricht möglicherweise dem DACH-Ethikkonzept, das auf einer indispensable Anerkennung der Würde jedes Menschen basiert und daraus Verpflichtungen für das Handeln der Staaten und der Personen ableitet. Auch die verschiedenen Tugendkanons werden doppelt auf diese Würde des Menschen zurückgeführt: Die Tugend kann weder der Würde dessen widersprechen, der sie einübt, noch dessen, für den er sie einübt. Jede Art von Technologie, die diese Würde des Menschen zu schützen hilft, ist ein willkommenes Instrument, um die unendlichen Möglichkeiten des Lebens zu fördern. ♦

Endnoten

- 1 <https://www.imdb.com/title/tt0053250/>, zuletzt abgerufen am 29.04.2024
- 2 https://www.imdb.com/title/tt0053250/alternateversions/?tab=c&ref_tt_trv_alt, zuletzt abgerufen am 29.04.2024
- 3 https://de.wikipedia.org/wiki/Der_schweigende_Stern#Science_Fiction_vor_dem_Hintergrund_des_Kalten_Krieges, zuletzt abgerufen am 29.04.2024
- 4 <https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Hauptseite>, zuletzt abgerufen am 29.04.2024
- 5 Ludwig, Klemens: Maos letzte Kampagne; in: Damals: Das Magazin für Geschichte 7–2016, 60–65, 62
- 6 Mariette, Maëlle / Poupeau, Franck: Das Recht zu schießen: Amerikas Waffennarren werden diverser; in: Le Monde diplomatique (deutsche Ausgabe), Mai 2024, 14–15
- 7 Deutsche Fassung des englischen Intros: «Space: the final frontier. These are the voyages of the starship Enterprise. Its five-year mis-

sion: to explore strange new worlds, to seek out new life and new civilizations, to boldly go where no man has gone before.»

8 Vgl. Baumann, Dieter: *Militäretik: Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven* (Theologie und Frieden, Bd. 36), Stuttgart 2007

9 Werlen, Benno / Lippuner, Roland: Regionale Kulturen und globalisierte Lebensstile; in: *Geographische Rundschau Juli-August / 2007 Kulturgeographie*, Braunschweig 2007, 22–27, 23

10 Ricœur, Paul: *Zeit und Erzählung Bd. 1., Zeit und historische Erzählung / aus dem Franz. von Rainer Rochlitz*, Paderborn 2007

11 Ricœur, Paul: *Zeit und Erzählung Bd. 2., Zeit und literarische Erzählung / aus dem Franz. von Rainer Rochlitz*, Paderborn 2007

12 Ricœur, Paul: *Zeit und Erzählung Bd. 3., Die erzählte Zeit / aus dem Franz. von Andreas Knop*, Paderborn 2007

13 Ebd. 295

14 Ebd. 311

15 https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Krieg_der_Computer, zuletzt abgerufen am 29.04.2024

16 Coker, Christopher: *Ethics and War in the 21st Century* (LSE International Studies Vol. 4), London – New York 2008, 170

17 Offb 16,16 mit Bezug zu Ri 4,12–16, Ri 5,19, 2 Kön 23,29 und 2 Chr 35,22. Allerdings ist die übrige Antikenrezeption ähnlich unscharf, wie meisterlich nachgewiesen wird in Wenskus, Otta: *Umwege in die Vergangenheit: Star Trek und die griechisch-römische Antike* (Comparanda Literaturwissenschaftliche Studien zu Antike und Moderne Bd. 13), Innsbruck 2009

18 https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Die_Waffen%C3%A4ndler, zuletzt abgerufen am 29.04.2024

19 Finn, Anthony / Scheduling, Steve: *Development and Challenges for Autonomous Unmanned Vehicles* (Intelligent Systems Reference Library Vol. 3), Berlin – Heidelberg 2010

20 Ebd. 82–102, besonders 83: «This lack of individual capability may be offset by the increased affordability of the multi-vehicle systems, our ability to derive process gain by networking the UVS and sensors (potentially achieving multi-aspect SA across the environments) and our capacity to withstand losses due to conflict or malfunction.»

21 Hinter der Linie | Memory Alpha, das Star-Trek-Wiki | Fandom, zuletzt abgerufen am 29.04.2024

22 Agamben, Giorgio: *Herrschaft und Herrlichkeit: Zur theologischen Genealogie von Ökonomie und Regierung* (Homo Sacer II.2) / aus dem Ital. von Andreas Hiepko, Berlin 2010, 218

23 https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Inhumane_Praktiken, zuletzt abgerufen am 29.04.2024

24 Vgl. dazu die sehr lesenswerten Ausführungen zum Arzt als Überwacher von Folter in Koch, Bernhard: *Der Gegner als Mitmensch: Michael Walzer, Jeff McMahan und die moralphilosophische Kritik am Humanitären Völkerrecht*; *Studien zur Friedensethik*, Bd. 71), Münster 2023, 505–506

25 Weber, Ingrid: *Wie unendlich sind die Weiten unseres (Denk-) Universums*, in: Rogotzki, Nina / Richter, Thomas / Brandt, Helga et al. (Hrsg.): *Faszinierend!: Star Trek und die Wissenschaften* (Band 2), Kiel 2003, 118–138, 121

26 Vgl. Klein, Thoralf / Schumacher, Frank (Hg.): *Kolonialkriege: Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus*, Hamburg 2006; Hilger, Andreas: *Die Sowjetunion und die Dritte Welt: UdSSR, Staatssozialismus und Antikolonialismus im Kalten Krieg 1945–1991*; Jüres, Jacqueline / Schuh, Roman / Wirtisch, Manfred: *In Verteidigung der Demokratie: Bildungspolitische Auseinandersetzungen mit dem Konzept der Geistigen Landesverteidigung*, Wien 2021

27 <https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Todesstation>, zuletzt abgerufen am 29.04.2024

28 Jenzowsky, Stefan: *Kooperation im Star Trek-Universum*; in: Rogotzki, Nina / Richter, Thomas / Brandt, Helga et al. (Hrsg.): *Faszinierend!: Star Trek und die Wissenschaften* (Band 1), Kiel 2007, 2. Aufl., 202–222, 209

29 https://memory-alpha.fandom.com/de/wiki/Die_Voyager-Konspiration, zuletzt abgerufen am 29.04.2024

Forschung

Mensch-Maschine-Kooperation im Sicherheitsbereich: Wer ist verantwortlich?

MARKUS CHRISTEN,
Digital Society Initiative, Universität Zürich

MARKUS KNEER,
Lehrstuhl Ethik der Künstlichen Intelligenz, IDea_Lab, Universität Graz



Abstract

Künstliche Intelligenz (KI) gewinnt in entscheidungsunterstützenden Systemen und in verkörperter Form (Roboter) im Sicherheitsbereich laufend an Bedeutung. Fragen nach effektiver Kontrolle solcher KI-Systeme und nach der Zurechnung von Verantwortung bei Fehlleistungen sind schwierig zu beantworten, für eine Akzeptanz dieser Systeme aber zentral. Wir präsentieren überblicksartig mehrere Studien, welche einen Einblick in die Einschätzung dieser Fragen kultur- und kontextübergreifend erlauben. Es zeigt sich, dass KI-Systemen bei der Kooperation mit Menschen ein gewisses Mass an moralischer Verantwortung zugeschrieben wird, die entsprechenden Erwartungen an den Menschen – insbesondere, wenn sie in einer beaufsichtigenden Funktion sind – aber zunehmen.

Résumé

L'intelligence artificielle (IA) prend de plus en plus d'importance dans les systèmes d'aide à la décision et sous sa forme incarnée (robots) dans le domaine de la sécurité. Les questions du contrôle effectif de ces systèmes d'IA et de l'attribution de la responsabilité en cas d'erreur sont difficiles à résoudre, mais essentielles pour l'acceptation de ces systèmes. Nous présentons une vue d'ensemble de plusieurs études qui permettent de se faire une idée de l'évaluation de ces questions dans plusieurs cultures et contextes. Il s'avère que les systèmes d'IA se voient attribuer un certain degré de responsabilité morale lorsqu'ils coopèrent avec des êtres humains, mais que les attentes correspondantes envers les êtres humains – en particulier lorsqu'ils occupent une fonction de surveillance – augmentent.

DOI: 10.48593/zckq-5574

Schlüsselbegriffe Künstliche Intelligenz; Kontrolle; Verantwortung; Vertrauen; Sicherheitsbereich

Keywords Artificial Intelligence; control; responsibility; trust; security sector



PD DR. SC. MARKUS CHRISTEN

studierte Philosophie (Hauptfach), Physik, Mathematik und Biologie an der Universität Bern, promovierte in Neuroinformatik an der ETH Zürich und habilitierte in Bioethik an der Universität Zürich (UZH). Er ist Geschäftsführer der «Digital Society Initiative» der UZH und leitet das «Digital Ethics Lab» am Institut für Biomedizinische Ethik und Medizingeschichte an der UZH. Seine Forschungsgebiete sind Ethik von Informations- und Kommunikationssystemen, Neuroethik und Empirische Ethik.

E-Mail: christen@ifi.uzh.ch



PROF. DR. MARKUS KNEER studierte Philosophie, Politik und Wirtschaftswissenschaften an der Universität Oxford und promovierte in Philosophie an der École normale supérieure in Paris. An der Universität Graz hat er den Lehrstuhl Ethik der Künstlichen Intelligenz inne. Darüber hinaus ist er assoziierter Forscher der Digital Society Initiative (UZH). Er forscht zu den Themen Ethik der KI, Mensch-Maschine-Interaktion und Algorithmic Bias.

E-Mail: markus.kneer@uni-graz.at

Einführung – Die These der «Verantwortungslücke»

Die Entscheidungsfindung in sicherheitsrelevanten Kontexten (z.B. bewaffnete Konflikte oder Rettung) ist oft mit begrenzten Informationen, Stress und Zeitdruck für die beteiligten menschlichen Entscheider verbunden. Es ist absehbar, dass Künstliche Intelligenz (KI) sowohl als entscheidungsunterstützende Systeme als auch verkörpert (z.B. als Roboter) in solchen Situationen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird, um diese Einschränkungen zu überwinden.¹ Da in solchen Situationen jedoch menschliches Leben auf dem Spiel steht, besteht nach wie vor Konsens darüber, dass die moralische Verantwortung für solche Entscheidungen beim Menschen verbleiben soll. Dies drückt sich in der Idee der «bedeutsamen menschlichen Kontrolle» (*meaningful human control*) aus – eine Forderung, die insbesondere in der Debatte um ein allfälliges Verbot autonomer Waffensysteme aufgenommen ist.²

Diese Diskussion fusst in einer schon seit längerem gehegten grundlegenden Befürchtung, wonach zunehmend autonom agierende technische Systeme eine Herausforderung für das moralphilosophische Konzept der Verantwortung bilden.³ Die Wahrnehmung von Verantwortung für Handlungen – so ein Grundprinzip sowohl der Moralphilosophie⁴ als auch des Rechts⁵ – ist an die Bedingung geknüpft, ausreichend Kontrolle über die handlungsbestimmenden Faktoren zu haben.

In einem einflussreichen Aufsatz hat Matthias⁶ nun aber argumentiert, dass der Einsatz von «lernenden Automaten» schädliche Auswirkungen haben kann, wofür die menschlichen Nutzer, Designer oder Besitzer dieser Systeme nicht verantwortlich gemacht werden könnten. Grund dafür sei, dass diese nur eine begrenzte Kontrolle über das KI-gesteuerte System haben, dessen Verhalten sich im Laufe der Zeit ändert und schwer vorherzusagen ist. Da es wenig sinnvoll sei, dem System selbst die Schuld zu geben, würde eine «Verantwortungslücke» (*responsibility gap*) entstehen: eine Situation, in der niemand in moralischer Hinsicht Verantwortung trägt.

Sparrow⁷ hat diesen Gedanken in einem ebenfalls einflussreichen Aufsatz auf autonome Waffensysteme im militärischen Bereich angewendet. Da ein

technisches System gemäss Sparrow kein Träger moralischer Verantwortung sein könne, man aber insbesondere im Fall schwerer Verfehlungen wie einem Kriegsverbrechen in der Lage sein müsse, einen Verantwortlichen zu bestimmen, sei der Einsatz autonomer Waffensysteme grundsätzlich abzulehnen, so das Argument. Es wird also eine direkte Verknüpfung zwischen dem Vorliegen von «Verantwortungslücken» und der Legitimität – und damit auch der Akzeptanz – der Nutzung autonomer Systeme vollzogen.

Diese hypothetischen Überlegungen werden allerdings den realen Einsatzbedingungen von KI-Systemen kaum gerecht. Diese agieren nicht völlig autonom, sondern sind in vielfältiger Weise mit menschlichen Akteuren verbunden,⁸ so dass die Mensch-KI-Kooperation in den Fokus der Überlegungen gestellt werden sollte. Idealtypisch lassen sich dabei vier Kontrollbedingungen unterscheiden: nur Menschen als Akteure, durch KI beratene menschliche Akteure (*human-in-the-loop*), (robotische) KI-Systeme als Akteure unter menschlicher Aufsicht (*human-on-the-loop*) und nach menschlichem Einsatzbefehl autonom agierende KI-Systeme.⁹ Die Möglichkeit von Verantwortungslücken als Folge von Mensch-KI-Interaktion ist dabei (mit Ausnahme des ersten Falls ohne KI-Einbezug) immer gegeben, wobei aber drei Fragen unterschieden werden sollten: (1) Die *moralphilosophische* Frage, wer (wenn überhaupt) für Schäden, die in bestimmten Mensch-KI-Interaktionen entstehen, zu Recht verantwortlich gemacht werden kann. (2) Die *psychologische* Frage nach den tatsächlichen menschlichen Dispositionen, in solchen Kontexten Verantwortung zuzuweisen. (3) Die rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Fragen, wie mit den Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen umgegangen werden soll.

Der Sicherheitsbereich ist hierbei von besonderem Interesse, weil Menschen direkt und mitunter tödlich von Fehlleistungen betroffen sein können, was in der Regel immer mit dem Wunsch nach Aufklärung und Schuldzuweisung verbunden ist. Die Nutzung von KI in solchen Kontexten könnte demnach eine «Vergeltungslücke» (*retribution gap*) zur Folge haben,¹⁰ was in der öffentlichen Wahrnehmung als besonders problematisch angesehen werden könnte. Diese basiert auf der moralphilosophischen Theorie des Retributivismus,¹¹ wonach ein Akteur, der kausal

für negative Konsequenzen verantwortlich ist, dafür moralisch zur Verantwortung gezogen werden und bestraft werden muss. In der Strafrechtslehre entspricht dies der Vergeltungstheorie, welche fordert, dass die Höhe einer Strafe dem Mass der Schuld des Täters entsprechen soll – und der Tod eines Menschen entspricht einem besonders hohen Mass an Schuld. Erzeugt ein schädliches Ergebnis derart viel Schuld, die aber aufgrund der spezifischen Konstellation der Mensch-KI-Kooperation niemandem zugeordnet werden kann, entsteht eine «Vergeltungslücke» und damit mutmasslich auch der Anreiz, einen «Sündenbock» zu finden – wofür sich dann der menschliche Akteur in der Konstellation anbietet.¹²

Wir werden nachfolgend vorab die zweite Frage anhand von mehreren empirischen Studien genauer untersuchen, wobei wir auf die Frage der Verantwortungszuschreibung fokussieren. Basierend auf diesen Ergebnissen werden wir Schlussfolgerungen zum dritten Fragekomplex ziehen. Die moralphilosophische (erste) Frage diskutieren wir hier nicht.

Wir gliedern unseren Beitrag wie folgt: Im nächsten Abschnitt fokussieren wir in einer interkulturellen Befragungsstudie (Daten aus Deutschland, Japan und den USA; $N_{\text{total}}=307$)¹³ zunächst auf das ursprüngliche Gedankenexperiment eines (nach menschlichem Einsatzbefehl) völlig autonom agierenden KI-Systems, das ein Kriegsverbrechen begeht und wir vergleichen diesen Fall mit einer analogen Fehlleistung eines menschlichen Akteurs. Im Zentrum steht dabei die Frage, welche Verantwortung den einzelnen Involvierten zugeschrieben wird.

Im darauffolgenden Abschnitt diskutieren wir eine Studie, in der repräsentative Daten aus der Schweizer Bevölkerung (dreisprachig; $N_{\text{total}}=1278$) erhoben wurden.¹⁴ Dabei wurden zwei unterschiedliche Szenarien durchgespielt. In einem Szenario wurden alle vier idealtypischen Formen der Mensch-KI-Interaktion durchgespielt. Zudem wurden zwei unterschiedliche Anwendungskontexte (Terrorabwehr versus Personenrettung) erforscht, um den Effekt einer in der Moralphilosophie breit diskutierten Unterscheidung zwischen Schäden als Folge einer Handlung (Terrorabwehr: die Opfer resultieren aus der direkten Handlung des Akteurs) und solchen als Folge einer Unterlassung (Rettung: die Opfer resultieren aus der

Verwendete Fallvignetten

Wir beschreiben nachfolgend beispielhaft die in den Studien verwendeten Fallvignetten; in Fall 1 gibt es zwei verschiedene Vignetten (Mensch/KI als Akteur), in Fall 2 gibt es acht verschiedene Vignetten (2 Kontexte $\times$ 4 Kontrollbedingungen), in Fall 3 gibt es 10 verschiedene Vignetten (5 Kontexte $\times$ Mensch/KI):

Fall 1 (KI als Akteur): *Tundland und sein Nachbarland Wexitan befinden sich im Krieg miteinander. General Müller, der die Luftwaffe von Tundland kommandiert, schickt ein Kampfflugzeug, um eine Metallfabrik von Wexitan anzugreifen. Das Flugzeug trägt schwere Luft-zu-Boden-Waffen. Gesteuert wird es von EMEX2, einem Roboter mit Künstlicher Intelligenz, der in der Lage ist, unabhängige Entscheidungen zu treffen. EMEX2 gelingt es, die gegnerische Metallfabrik zu bombardieren. Bei der Umrundung des brennenden Gebäudes bemerkt er eine Kolonne feindlicher Soldaten, die deutlich ihren Willen zur Kapitulation signalisieren. Sie haben ihre Waffen fallen gelassen und schwenken eine weisse Fahne. EMEX2 denkt darüber nach, sie zu überwachen, Verstärkung zu bestellen und sie gefangen zu nehmen, kommt aber letztendlich zu dem Schluss, dass die Kosten für die Operation zu hoch wären. Stattdessen wirft EMEX2 eine Bombe auf die Soldaten, die alle sterben.*

Fall 2 (Mensch überwacht KI, Rettungsszenario): *In einer Stadt herrscht höchste Alarmstufe wegen eines schweren Erdbebens. Dieses hat die Tanks einer Chlorgasfabrik beschädigt und giftiges Chlor strömt aus. Die meisten Menschen aus der Umgebung konnten evakuiert werden, doch an einigen Orten befinden sich noch Gruppen von Menschen. Der Katastrophenschutz verfügt über eine Transportdrohne, welche Gasmasken zu den verbliebenen Menschen bringen kann. Allerdings reicht die Kapazität der Drohne nur für eine der verbliebenen Gruppen. Ziel des Katastrophenschutzes ist es, so viele Menschen wie möglich zu retten. Kontrolliert wird die Transportdrohne von EMEX2, einem Künstliche-Intelligenz-System, das in der Lage ist, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Wenn eine Kommunikation möglich ist, informiert EMEX2 den erfahrenen Drohnenpiloten Hasler, welche Entscheide das System trifft. Hasler hat dann die Möglichkeit, ein Veto einzulegen und die Entscheidung wird nicht umgesetzt. EMEX2 entdeckt zwei Gruppen von Menschen im Gefahrengebiet. EMEX2 identifiziert jene Gruppe, die mutmasslich am besten von den transportierten Gasmasken profitiert.*

EMEX2 steuert deshalb die Drohne zu dieser Gruppe. Dreissig Sekunden vor der Landung bemerkt EMEX2, dass sich in der Nähe der Landungszone Kabel einer zerstörten Hochspannungsleitung befinden. EMEX2 kommt zum Schluss, dass die Drohne den Kabeln ausweichen kann und beschliesst, die Mission trotz der neuen Situation nicht abubrechen, obwohl auch noch die andere Gruppe hätte angesteuert werden können. EMEX2 informiert Drohnenpilot Hasler über seine Beurteilung und seinen Entscheid. Hasler legt kein Veto ein. Die Transportdrohne verfängt sich im Kabel und stürzt ab; die Gasmasken können nicht abgeliefert werden. Kurze Zeit später sterben mehr als 20 Menschen an der Chlorgaswolke, die sich ausgebreitet hat.

Fall 3 (Mensch als Akteur, Beispiel Medizin): *Dr. Meier ist der leitende Arzt in einer Hautklinik. Er ist Vorgesetzter von Dr. Keller, einem Spezialisten für die Diagnose von Hautkrebs. Die Klinik hat kürzlich die Software CANCERFIX gekauft, die sich Künstlicher Intelligenz auf Basis neuronaler Netzwerke bedient, um Hautkrebs zu diagnostizieren. Die Software wurde mit über 400 000 Bildern von Hautläsionen trainiert. Die Rate der korrekten Diagnose liegt bei 95%, der genau gleichen Rate wie jene des Hautarztes Dr. Keller. Anna Schmid kommt mit einer beunruhigenden Hautveränderung in die Hautklinik. Proben werden entnommen und der leitende Arzt, Dr. Meier, beschliesst, dass die Proben von Dr. Keller analysiert werden sollen. Die Hautveränderungen auf Schmidts Arm werden als harmlos diagnostiziert. Allerdings stellt sich nach einiger Zeit heraus, dass die Diagnose inkorrekt war. Schmidts Zustand verschlechtert sich rapide und vier Jahre später verstirbt sie an Hautkrebs. Wäre die Diagnose korrekt gewesen, hätte sie erfolgreich behandelt werden können.*

Generell ist zu den verwendeten Szenarien zu sagen, dass (mit Ausnahme der Fälle mit vollautonomem KI-System) alle beschriebenen Fälle bereits bestehende KI-Anwendungen (Einsatz von KI in der medizinischen Diagnostik, der Beurteilung von CVs und der Erkennung von Fake News) oder solche im Testbetrieb (Einsatz von KI in der Kampfmittelräumung und Führungsunterstützung im Terror oder Katastrophenfall) betreffen. Zu diversen dieser Anwendungen wurde bereits in Medien ausführlich berichtet. Die detaillierten Fallbeschreibungen finden sich in den Originalpublikationen.

Unterlassung einer Hilfeleistung) auf Verantwortungszuschreibungen zu untersuchen.¹⁵ In einem zweiten Szenario wurden fünf verschiedene Szenarien untersucht – sowohl solche aus dem Sicherheitsbereich (Kampfmittelräumung, Personenbergung aus dem Schlachtfeld) als auch solche aus dem zivilen Sektor (medizinische Diagnostik, Auswahl von Führungspersonal, Bekämpfung von Falschmeldungen). Dies mit dem Ziel, Kontext-Effekte breiter untersuchen zu können. In allen Fällen wird eine Fehlleistung eines Akteurs mit gravierenden Konsequenzen beschrieben. Die Studienteilnehmer mussten diese Akteure bezüglich Vertrauen und Verantwortung beurteilen; wir präsentieren hier aber nur die Resultate bezüglich letzteren Aspekts.

Im Schlussabschnitt diskutieren wir diese Ergebnisse im Hinblick auf die verschiedenen Faktoren, welche die menschliche Disposition zur Zuschreibung von Verantwortung im Sicherheitsbereich (und anderswo) zu beeinflussen scheinen. Wir schliessen mit zwei Folgerungen, was dies für das Konzept der «bedeutsamen menschlichen Kontrolle» von KI-Systemen aus normativer Sicht bedeutet. Im Kasten beschreiben wir beispielhaft einige der in den Studien verwendeten Fallvignetten.

Erste Studie – KI als moralischer Akteur

Methodik

Wir fassen nachfolgend die Methodik der ersten Studie kurz zusammen; Details finden sich in Kneer & Christen (2024). Teilnehmer aus drei Staaten (Deutschland, Japan, USA) haben im Jahr 2019 an einer Online-Umfrage teilgenommen. Unter Anwendung von Qualitätskriterien (u. a. Aufmerksamkeits-test in der Befragung) wurden schliesslich die Daten von 307 Personen (42% weiblich, Durchschnittsalter 38 Jahre) ausgewertet. Die Teilnehmer der Umfrage erhielten zufällig zugeteilt eine Fallvignette, in der entweder ein KI-System oder ein menschlicher Pilot ein Kriegsverbrechen begangen hat (*between-subjects design*). Eine zweite involvierte Person («Vorgesetzter») entschied vorher, welcher Akteur (KI-System oder Pilot) auf die Mission geschickt wurde; sie war aber an der Entscheidung (Abwurf einer Bombe auf kapitulierende Soldaten) nicht direkt beteiligt. Danach mussten die Studienteilnehmer eine Reihe von Fragen beantworten: Beurteilt wurden insbesondere,

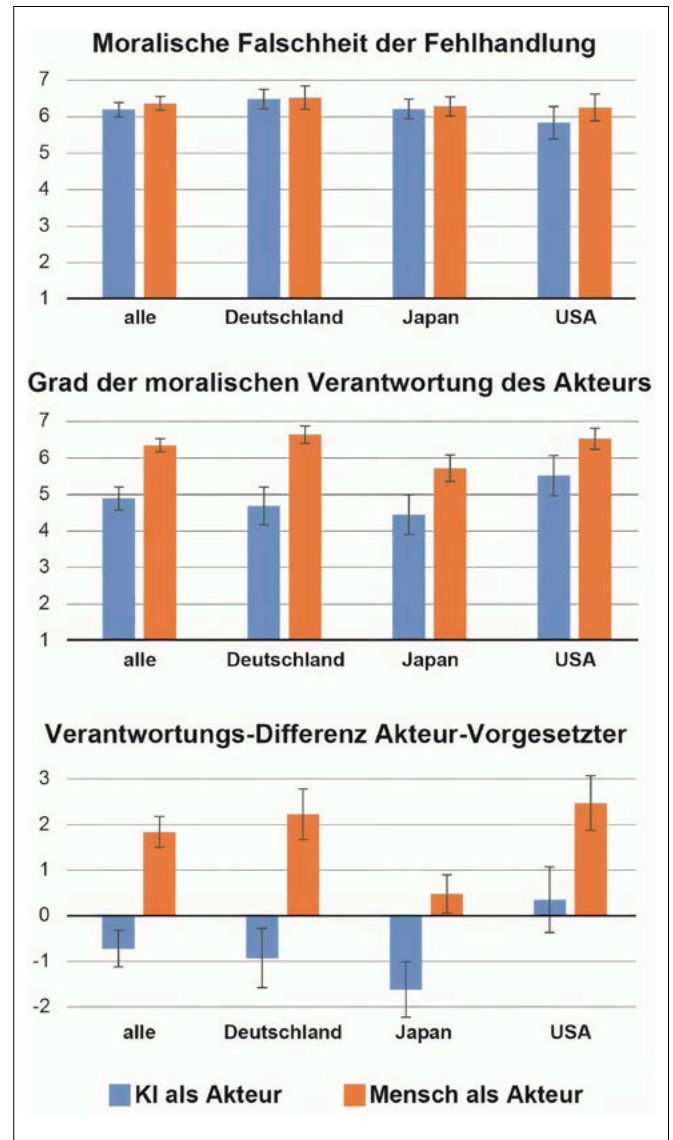


Abbildung 1: Zuschreibung moralischer Verantwortung im interkulturellen Vergleich; für genaue statistische Analysen inkl. Konfidenzintervalle und Effektstärken verweisen wir auf Kneer & Christen (2024).

für wie moralisch falsch sie die Handlung des Akteurs hielten und inwieweit die Involvierten (Akteur und Vorgesetzter) für die Handlung kausal und moralisch verantwortlich waren (diese Unterscheidung erfolgte mit dem Zweck zu kontrollieren, ob die Personen kausale von moralischer Verantwortung unterscheiden; die Resultate zeigten, dass dies der Fall war). Verantwortung wurde dabei als graduelles Konzept ermittelt mit einer Skala von 1 (überhaupt nicht verantwortlich) bis 7 (vollständig verantwortlich). Es folgte auch eine Reihe soziodemografischer Fragen, um weitere Einflussfaktoren auf die Beurteilungen der Befragten zu bestimmen (so beispielsweise akademische Vorbildung, Interesse an und Nutzung von digitalen Technologien und KI-Anwendungen, militärische Kenntnisse). Nachfolgend fokussieren wir aber

nur auf die Ergebnisse bezüglich moralischer Verantwortung; für tiefergehende statistische Analysen verweisen wir auf Kneer & Christen (2024).

Resultate

Die Ergebnisse sind in Abbildung 1 zusammengefasst. Es zeigt sich erstens (Abbildung 1, oben) eine stabile, weitgehend kulturunabhängige Einschätzung der Frage, wie moralisch falsch die Handlung eingeschätzt wurde. Die Beschreibung der Fallvignette machte deutlich, dass es sich hier um ein Kriegsverbrechen handelte und die Personen schätzten dies auch so ein (Durchschnittswerte über 6 auf einer Skala von 1: überhaupt nicht falsch bis 7: extrem falsch). Die Falschheit der Handlung hing nicht davon ab, wer der Akteur war (Mensch oder KI) und auch im interkulturellen Vergleich zeigten sich nur geringe, statistisch nicht signifikante Unterschiede.

Bezüglich der Zuschreibung moralischer Verantwortung an die Akteure findet sich zweitens folgende, interessante Beobachtung (Abbildung 1, Mitte). Wie erwartet unterscheidet sich der Grad der Verantwortlichkeit zwischen dem menschlichen Piloten und dem KI-System: Der Mensch wird in allen untersuchten Kulturen als klar stärker moralisch verantwortlich angesehen. Allerdings ist es nicht so, dass dem KI-System keine Verantwortung zugeschrieben wird – wie Sparrow und andere Philosophen hypothesieren; die Durchschnittswerte liegen in allen Kulturen für die KI signifikant über dem Mittelpunkt der Skala (also über einem Mass von «mittlerer Verantwortung»).

Drittens kann man die Verteilung der moralischen Verantwortung zwischen Akteur und Vorgesetztem vergleichen. Wir berechnen dazu die Differenz zwischen der dem Akteur und der dem Vorgesetzten zugeschriebenen Verantwortung – bei einem negativen Wert hat letzterer ein höheres Mass an Verantwortung. Das Ergebnis verweist auf kulturelle Unterschiede bezüglich Verantwortungsverteilung. Zwar ist es so, dass der Vorgesetzte im Fall der KI als Akteur generell mehr Verantwortung trägt, doch im Kulturvergleich sind die Unterschiede beim KI-System – aber nicht beim menschlichen Piloten – beachtlich: Die Befragten aus Japan, die dem KI-System auch den tiefsten Grad an moralischer Verantwortung zurechnen, sehen den Vorgesetzten (auch beim

menschlichen Piloten) deutlich mehr in der Pflicht als die Befragten aus den USA, die der KI sogar eine leicht höhere Verantwortung als dem Vorgesetzten zuweisen. Bezüglich der «Teamverantwortung» (dem durchschnittlichen Grad der Verantwortung aller Involvierter; wobei der Begriff «Team» hier nicht ganz korrekt ist, weil ja keine Interaktion zwischen den Beteiligten stattfand) finden sich dann aber keine signifikanten Unterschiede im interkulturellen Vergleich (siehe dazu Abbildung 4 später).

Zweite Studie – Verantwortungszunahme durch KI-Einbezug

Methodik

Wir fassen nachfolgend die Methodik der zweiten Studie kurz zusammen; Details finden sich in Kneer et al. (in Vorbereitung). Nach der Durchführung von mehreren Pretests, um Verständlichkeit und Benutzerfreundlichkeit des Fragebogens zu überprüfen, wurde der Online-Fragebogen in Zusammenarbeit mit gfs Bern (<https://www.gfsbern.ch/en/>) im Januar und Februar 2022 gesamtschweizerisch in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verbreitet. Unter Anwendung von Qualitätskriterien (u. a. Aufmerksamkeitstest in der Befragung) wurden schliesslich die Daten von 1278 Personen (50% weiblich, Durchschnittsalter 50 Jahre) ausgewertet. Die Daten dieser Personen wurden bezüglich Alter, Bildung, Geschlecht, politischer Orientierung und Sprache gewichtet, um Repräsentativität zu gewährleisten. In der Umfrage wurde anhand von lebensnahen Beispielen auch spezifiziert, was mit «KI-Systemen» gemeint ist – insbesondere um zu vermeiden, dass die Befragten unrealistische Erwartungen an eine KI haben.

Nebst der Erhebung soziodemografischer Merkmale (Bildung, Einkommen, Muttersprache, politische Orientierung, Wohnregion, Geburtsjahr; die nachfolgende Zusammenstellung differenziert nicht nach diesen Faktoren) bestand der Fragebogen aus zwei Gruppen von Fallvignetten. In der ersten Gruppe wurden für zwei verschiedene Kontexte (Abwehr einer mit Giftgas ausgerüsteten Terrordrohne vs. Transport von Rettungsmaterial bei einem Gasunfall) alle vier idealtypischen Kontrollbedingungen durchgespielt: nur Menschen als Akteure, durch KI beratene menschliche Akteure (*human-in-the-loop*), ro-

botische KI-Systeme als Akteure unter menschlicher Aufsicht (*human-on-the-loop*) und nach menschlichem Einsatzbefehl autonom agierende KI-Systeme. Diese vier Fälle unterscheiden sich auch dahingehend, dass in der ersten und vierten Bedingung der (menschliche) Supervisor nur den Einsatzbefehl gibt und der Akteur (Mensch oder KI) danach autonom handelt. In der zweiten und dritten Bedingung ist entweder die KI Berater des Menschen oder der Mensch Supervisor der KI und deren Interaktion geschieht während der Handlung.

Die Personen erhielten jeweils zufällig ausgewählt nur eine der acht möglichen Fallvignetten (*between-subjects design*). In jeder Fallvignette gab es einen Akteur (Mensch oder KI) und einen Supervisor (Mensch), wobei in den Kontrollbedingungen «Mensch agiert allein» und «KI agiert allein» der Supervisor letztlich nur die Entscheidung gefällt hat, dass der Mensch bzw. die KI agieren soll, ohne die Handlung selbst zu überwachen (analog zur ersten Studie). In jeder Fallvignette begeht der Akteur dann einen Fehler, der eine hohe Anzahl menschlicher Opfer zur Folge hat. In jeder Fallvignette wurde dann unter anderem angefragt, für wie moralisch falsch die Handlung eingeschätzt wurde und welchen Grad an Verantwortung der Akteur bzw. Supervisor hat (Likert-Skalen von 1–7 für alle Fragen; analog zur ersten Studie).

Die zweite Gruppe von Fallvignetten bestand aus insgesamt fünf Szenarien, in denen jeweils ein Mensch oder ein KI-System als Akteur einen Fehler begeht, bei dem ein Mensch zu Schaden kommt (Fehlidiagnose bei einer Krebserkrankung, Fehler bei der Kampfmittelräumung, Auswahl von kriminellen Führungspersonal in einer Bank, Versagen bei der Identifizierung von Falschmeldungen in Sozialen Medien, Irrtum bei der Bergung eines verletzten Soldaten aus einer Kampfzone). In diesen Szenarien waren nebst Akteur und Vorgesetzter noch weitere Akteure als potenzielle Verantwortungsträger involviert – im Fall des menschlichen Akteurs dessen Ausbilder und im Fall des KI-Systems dessen «Trainer» (mittels Daten) und dessen Hersteller. Die Akteure wurden im ersten Teil der Fallvignette als gleichermassen kompetent beschrieben und es folgte die Frage nach dem Vertrauen (hier nicht diskutiert); im zweiten Teil wird dann die Fehlleistung beschrieben und es folgten die Fragen nach dem Grad der Verantwortung aller involvierter

Akteure (und weitere Fragen). Auch hier erhielten die Personen jeweils zufällig ausgewählt nur eine der zehn möglichen Fallvignetten (*between-group design*).

Resultate erste Gruppe von Fallvignetten

Wir beschreiben nachfolgend nur die für die Zwecke dieser Zusammenstellung relevanten Resultate; ausführliche Analysen finden sich in Kneer et al. (in Vorbereitung).

Der erste Analysepunkt betrifft die moralische Falschheit der Fehlhandlung (Abbildung 2, oben). Zum einen fällt auf, dass die Falschheit der Handlung generell als tiefer eingestuft wird als in der ersten Studie (Werte meist zwischen 3 und 4 statt über 6). Dies überrascht insofern nicht, als dass in der ersten Studie ein klares Kriegsverbrechen (das Töten von kapitulierenden Soldaten) beurteilt wurde, während hier die Akteure mit dem Problem konfrontiert waren, dass Nichthandeln in jedem Fall menschliche Opfer zur Folge hat. Die Absicht der Handlung war also grundsätzlich moralisch positiv, doch es wurde im Zug dieser positiven Absicht ein Fehler gemacht, der fatale Konsequenzen hatte. Die zweite interessante Beobachtung ist allerdings – dies im Unterschied zur ersten Studie –, dass die Beurteilung der Falschheit der Handlung höher ist, je stärker das KI-System als Akteur involviert ist. Dieser Effekt ist deutlich im Fall des Szenarios «Terrorabwehr» (also wenn die Handlung direkt den Kollateralschaden verursacht); im Fall des Rettungsszenarios (also wenn die Handlung zu einer missglückten Rettung führt und die menschlichen Opfer nur indirekt verursacht) ist dieser Effekt weniger stark ausgeprägt.

Der zweite Analysepunkt (Abbildung 2, unten) zielt auf die Verteilung der Verantwortung zwischen den beiden involvierten Entitäten – dem Akteur und dem Supervisor. Gezeigt wird erneut die Differenz zwischen der Verantwortung, die dem Akteur zugewiesen wird, und der Verantwortung, die dem Supervisor zugewiesen wird. Ist die Differenz positiv, so hat der Akteur mehr Verantwortung; ist sie negativ, liegt mehr Verantwortung beim Supervisor. Hier bestätigt sich im Grundsatz das Muster der ersten Studie, wonach einer «handelnden» KI (sowohl autonom handelnd als auch unter menschlicher Überwachung) weniger Verantwortung zugeschrieben wird

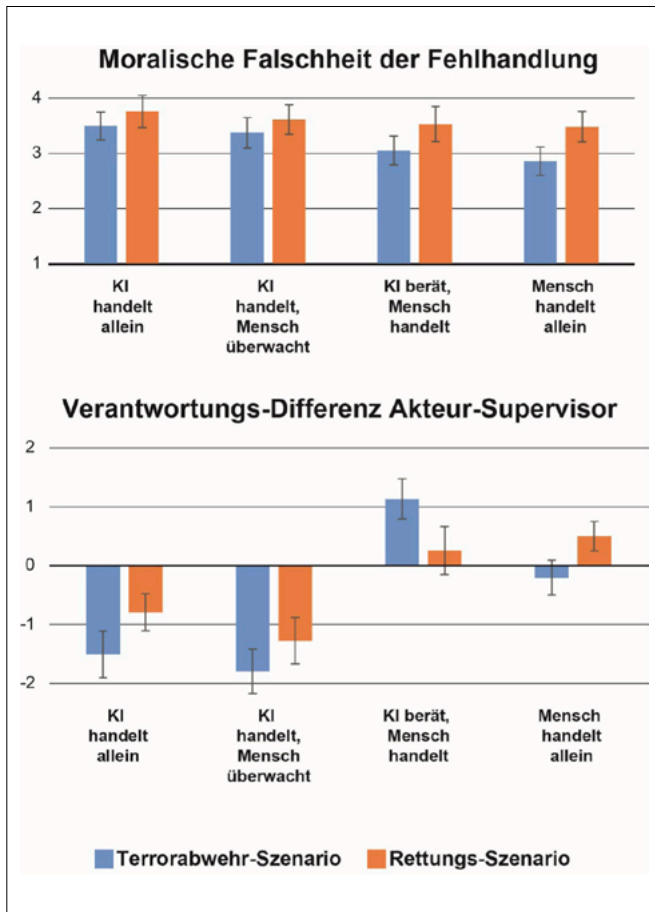


Abbildung 2: Zuschreibung moralischer Verantwortung im Vergleich unterschiedlicher Kontrollbedingungen und Kontexte; genauere Angaben zu statistischen Aspekten finden sich in Kneer et al. (in Vorbereitung).

als dem Menschen – allerdings zeigten sich erneut interessante Kontext-Effekte: So ist zum einen (wenig überraschend) die Verantwortungs-Differenz dann am höchsten, wenn die «handelnde» KI unter direkter menschlicher Supervision agiert, d. h., wenn der Mensch die Handlung der KI absegnen muss. Dies gilt für beide Szenarien, wobei aber das Terrorabwehr-Szenario grössere Verantwortungs-Differenzen erzeugt als das Rettungsszenario. In Fällen, in denen der Mensch unter Beratung von KI agiert, trägt der Akteur (Mensch) erwartungsgemäss mehr Verantwortung; doch erneut deutlich mehr im Terrorabwehr- als im Rettungsszenario. Wenn schliesslich der Mensch von einem Supervisor abkommandiert wird, die Handlung zu vollziehen (ohne dass der Supervisor die Handlung selbst überwacht), kommt es zu einer interessanten qualitativen Differenz in den beiden Szenarien: Im Terrorabwehr-Szenario liegt mehr Verantwortung beim Supervisor, was im Rettungsszenario nicht der Fall ist. Den Aspekt der Teamverantwortung diskutieren wir weiter unten (Abbildung 4).

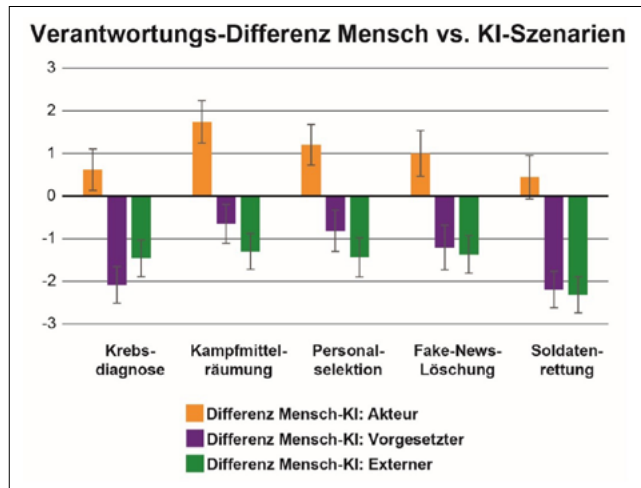


Abbildung 3: Verantwortung im kontextübergreifenden Vergleich; genauere Angaben zu statistischen Aspekten finden sich in Kneer et al. (in Vorbereitung).

Resultate zweite Gruppe von Fallvignetten

In der zweiten Gruppe von insgesamt fünf Fallvignetten zeigt sich bei der Verteilung der Verantwortung der Akteure (Abbildung 3), das bekannte Bild, allerdings erneut mit kontextspezifischen Unterschieden. Hierzu berechnen wir die Differenz zwischen den Verantwortungswerten jeweils von den Szenarien, in denen der Mensch bzw. die KI Akteur ist (also beispielsweise die Differenz zwischen dem Verantwortungsgrad, die dem Menschen als Akteur zugeschrieben wird, und dem Verantwortungsgrad, die dem KI-System als Akteur zugeschrieben wird).

Vergleicht man die Akteure direkt, so ist die Differenz positiv, also der Mensch hat eine höhere Verantwortung als die KI. Vergleicht man die Vorgesetzten (also jene, welche entschieden haben, dass der Mensch bzw. die KI die jeweilige Aufgabe lösen soll), so trägt im KI-Fall der Vorgesetzte die Last der Verantwortung – allerdings mit deutlichen szenario-spezifischen Unterschieden (am meisten bei der Soldatenrettung, am geringsten bei der Kampfmittelräumung). Externe schliesslich (im Fall des Menschen ist der Externe dessen Ausbilder und im Fall der KI gibt es zwei Externe: der «Daten-Trainer» als auch der Hersteller; für den Vergleich wurde der Mittelwert für beide Externe genommen) tragen beim KI-Fall ebenfalls ein beachtliches Mass an Verantwortung (im Fall der Kampfmittelräumung und der Personalselektion ist sie auch signifikant grösser als beim Vorgesetzten); die szenario-spezifischen Unterschiede sind hier allerdings etwas geringer. Diese Daten belegen, dass nach Ansicht der Befragten sowohl Hersteller als auch «Trainer» einer KI (also die Personen, welche das System mit entsprechenden Daten trainie-

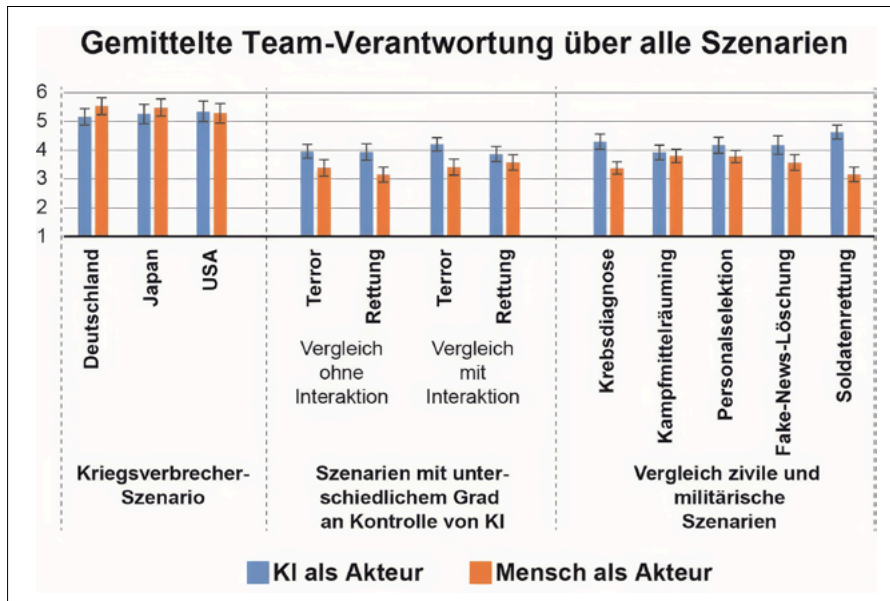


Abbildung 4: Zusammenschau der «Teamverantwortung» über alle Szenarien.

ren) deutlich mehr Verantwortungslast tragen als der Ausbildner eines menschlichen Akteurs. Sie stützen damit die verbreitete Intuition, dass die «Erschaffer» eines KI-Systems (Firmen/Forscher und Datensätze) einen sehr grossen Einfluss auf ein KI-System haben.

Studienübergreifender Vergleich der Teamverantwortung

Zum Schluss der Resultate-Übersicht zeigen wir noch die Werte, welchen durchschnittlichen Grad an Verantwortung jedes der einzelnen Szenarien in allen Varianten über alle involvierten Akteure erzeugt hat. Man kann dies als Mass einer «Teamverantwortung» verstehen – allerdings unter dem Vorbehalt, dass nicht in jedem Fall ein Zusammenwirken zwischen Mensch und KI im Verlauf der (kritisierten) Handlung stattgefunden hat, sondern stattdessen eine Delegation (an den Menschen oder an eine KI).

Abbildung 4 zeigt diese Übersicht. Aus dieser wird erstens deutlich, dass das Kriegsverbrecher-Szenario deutlich grössere Absolutwerte an Verantwortung erzeugt als alle anderen Szenarien. Es finden sich hier auch keine signifikanten Unterschiede sowohl zwischen den Kulturen als auch zwischen dem Menschen oder der KI als Akteur. Dies verweist auf eine stabile, kulturübergreifende Beurteilung der Schwere des Kriegsverbrechens, das mit einem entsprechend hohen Grad an Verantwortung einhergeht. Zu beachten ist hier auch, dass dieses Szenario eine «beabsichtigte» böse Tat beschreibt im Unterschied zu allen anderen Szenarien, die sich als eine Form eines tragischen Irrtums oder Unfalls beschreiben lassen.

Zweitens zeigen sich bei den Szenarien, in denen die Idealtypen der Mensch-KI-Interaktion durchgespielt wurden, mehrere interessante Beobachtungen. Wir unterscheiden hier zwischen den Szenarien «ohne Interaktion» (d. h. ein Mensch oder eine KI wird von einem Vorgesetzten mit der Mission betraut, ohne Interaktion während der Handlung) und jenen «mit Interaktion» (d. h., der Mensch entscheidet unter KI-Beratung oder die KI entscheidet unter menschlicher Aufsicht). Hier zeigt sich generell, dass die Verantwortung zunimmt, wenn KI als «Akteur» operiert. Die Verantwortung ist zudem tendenziell höher im Setting «mit Interaktion» im Vergleich zu «ohne Interaktion» (die Differenz ist allerdings nicht signifikant) und auch der Kontext spielt eine grössere Rolle, denn die Differenz zwischen KI als Akteur und Mensch als Akteur ist beim Terrorabwehr-Szenario deutlich höher als beim Rettungsszenario.

Drittens schliesslich zeigt sich auch beim Vergleich der verschiedenen militärischen und zivilen Szenarien, dass ein Einbezug von KI den Grad an Verantwortung erhöht, allerdings die Absolutwerte im Fall «Mensch als Akteur» je nach Szenario stärker schwanken.

Beurteilung der Resultate

Aus diesen Resultaten lässt sich nun eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen. Erstens zeigt sich ein deutlicher Effekt der Schwere des Schadens. Eine beabsichtigte Schädigung von Menschen (Kriegsverbrechen in unserem Fall) wird als moralisch deutlich gravierender angesehen. Der Grad der zugeschriebenen moralischen Verantwortung ist dementsprechend auch höher als

in Fällen, in denen der Schaden eher als unbeabsichtigter, tragischer Unfall beschrieben werden kann. Dieses Ergebnis ist robust bezüglich Art des Akteurs (Mensch oder KI) und kulturellem Hintergrund der Befragten (Deutschland, Japan und USA in unserem Fall); kulturspezifische Unterschiede ergeben sich primär bezüglich der Verteilung der Verantwortung zwischen den Beteiligten (Akteur versus Vorgesetzter). Dieses Ergebnis mag beruhigend sein im Hinblick auf den Wunsch nach einem globalen Konsens für die Verurteilung von Kriegsverbrechen und ähnlich gravierenden Ereignissen. Allerdings dürften die meisten KI-Anwendungen im Sicherheitsbereich nicht von der Idee getrieben sein, Kriegsverbrechen zu begehen, sondern Gefahren abzuwehren oder Personen zu schützen und zu retten. Und hier zeigen unsere Resultate, dass nur schon die Einschätzung der Schwere eines Schadens davon abhängen kann, ob eine KI oder ein Mensch diesen verursacht und in welchem Kontext das geschieht. Ergebnisse dieser Art (siehe auch Malle et al. 2015 sowie Kneer & Viehoff, eingereicht) sind von fundamentaler Bedeutung für das Problem der «Werteangleichung» (*value alignment*) von KI-Systemen (siehe Gabriel, 2020). Im Prinzip wollen wir, dass KI unseren moralischen Werten gemäss entscheidet, es kann aber zu «Wertegabeln» (*value forks*) kommen, wenn das, was wir für moralisch richtig oder falsch halten, von der Natur des Akteurs (Mensch versus KI) beeinflusst wird.¹⁶

Zweitens zeigt sich eine vermutlich überraschende Bereitschaft der Befragten, auch KI-Systemen ein gewisses Mass an moralischer Verantwortung zuzuschreiben. Zwar erreichen die menschlichen Involvierten in den jeweiligen Szenarien (fast) immer höhere Verantwortungswerte als die KI. Doch die Ergebnisse widersprechen der Hypothese von Sparrow,¹⁷ wonach Menschen es generell als absurd ansehen würden, einem KI-System überhaupt irgendwelche moralische Verantwortung zuschreiben zu wollen. Unsere Ergebnisse decken sich mit einer Reihe weiterer Studien.¹⁸ Des Weiteren zeigt sich aber auch, dass Kontexte und die Art des Einbezugs einer KI einen deutlichen Einfluss darauf haben, wie viel Verantwortung der KI zugeschrieben wird. So erzeugte das Terrorabwehr-Szenario generell eine höhere «Verantwortungslast» für die involvierten Menschen; ein Grund dafür könnte sein, dass absichtsvolles Handeln zum Abschuss der Terrordrohne

mit übermässigem Kollateralschaden geführt hat – und dies demnach ein Effekt der moralphilosophisch diskutieren «Tun-Unterlassen-Unterscheidung» sein könnte. Interessant ist aber, dass im Unterschied dazu der Schaden im Rettungsszenario als moralisch gravierender angesehen wurde, obwohl die gleiche Zahl an Menschen ums Leben gekommen ist.

Diese Bereitschaft der Verantwortungszuschreibung auch an KI-Systeme dürfte drittens ein Grund dafür sein, warum der Einbezug von KI-Systemen generell die «Gesamtsumme» an Verantwortung erhöht, sobald wir Mischformen der Kooperation haben und ein schwerer Schaden nicht absichtsvoll verursacht wird; wenngleich auch hier Kontexte zu Unterschieden führen können. Bedeutsam ist insbesondere, dass dem Menschen dann am meisten Verantwortung zugeschrieben wird, wenn er das KI-System beaufsichtigen muss – dies entspricht dem Konzept von «human oversight» für KI-Hochrisikosysteme, wie sie im AI Act der Europäischen Union beschrieben sind.¹⁹

Hinzuweisen ist auch auf wichtige Limitierungen, welche die vorgestellten Studien haben: Erstens wurden in den Studien nicht alle möglichen soziodemografischen Einflussfaktoren erfasst, welche die identifizierten Unterschiede erklären könnten. Zweitens wurden die Daten beider Studien vor dem Aufkommen von ChatGPT gesammelt, was weltweit das Bewusstsein der Fähigkeiten von (generativer) KI geschärft haben dürfte; eigene Studien²⁰ geben mindestens für die Schweiz Anlass zur Vermutung, dass dies zu einer kritischeren Haltung gegenüber KI führen könnte. Drittens ist zu beachten, dass solche Studien immer nur eine Momentaufnahme bilden. Angesichts der erwartbaren zunehmenden Nutzung von KI im beruflichen und privaten Alltag der Menschen können sich die identifizierten Muster im Zeitverlauf ändern.

Folgerungen für die «sinnvolle menschliche Kontrolle» von KI

Die Frage nach den Folgerungen dieser Resultate zielt auf die rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Aspekte ab, wie mit den Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen umgegangen werden soll. Hierzu gibt es seit längerem eine intensive Diskussion, was sich in zahlreichen internationalen Initiativen zur Formulierung

von «Grundsätzen» zum Umgang mit KI manifestiert hat.²¹ Für den Schweizer Kontext am relevantesten ist hierbei die neue KI-Verordnung der Europäischen Union, die auch für Schweizer Unternehmen von Bedeutung ist, sobald sie in EU-Staaten exportieren. Entsprechend arbeitet der Bundesrat derzeit (bis Ende 2024) einen Bericht aus, in dem ausgeführt werden soll, wie die Schweizer Gesetzgebung auf die EU-Regulierung reagieren soll.²²

Wichtig für den hier besprochenen Sicherheitskontext ist aber, dass die KI-Verordnung der EU den Sicherheitsbereich explizit ausschliesst.²³ Gleichzeitig ist der internationale Diskurs im Rahmen der *Convention for Certain Conventional Weapons* zu einem allfälligen Verbot autonomer Waffen – der wohl folgenschwersten Einsatzmöglichkeit von KI-Systemen – zum Erliegen gekommen.²⁴ Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass keinerlei Möglichkeiten zur Regulierung von KI-Systemen im Sicherheitsbereich bestehen (siehe dazu die Ausführungen von Burri et al. 2023).²⁵ Die hier vorgestellten Resultate verweisen dabei auf folgende Punkte, die bei diesen Überlegungen beachtet werden sollten:

1. Der Einbezug von KI-Systemen erhöht – mindestens auf der Ebene der öffentlichen Wahrnehmung – die Verantwortungslast insgesamt, sobald es um realistischere Settings der Mensch-KI-Kooperation geht. Ein Teil der Erhöhung ergibt sich aus der Bereitschaft, auch dem KI-System selbst eine gewisse moralische Verantwortung aufzubürden. Das aber hat nicht zur Folge, dass der involvierte Mensch weniger Verantwortung trägt; vielmehr wird dieser – selbst, wenn er nur eine beaufsichtigende Funktion hat – ebenfalls stärker belastet. Dies wird konkrete Auswirkungen auf das Design der verschiedenen Interaktionsmöglichkeiten²⁶ zwischen Mensch und KI haben, um sicherzustellen, dass ein Mensch in gerechtfertigter Weise diese Zusatzlast tragen kann (indem der Mensch z.B. das System ausreichend versteht) und nicht als «Sündenbock» im Fall einer Fehlleistung dienen muss.
2. Konkrete Kontexte und auch kulturelle Faktoren haben einen grossen Einfluss darauf, wie die Verantwortungsverteilung bewertet wird. Generische Lösungen (etwa ein allgemeines KI-Gesetz) können auf diese Kontexte nur unzureichend

eingehen. Stattdessen sollen auf der Ebene konkreter bestehender Gesetze, Verordnungen und weiterer Richtlinien für jede Anwendungsklasse die relevanten Faktoren der Verantwortungszuschreibung identifiziert und in die entsprechenden Folgerungen für einen fachgerechten Umgang mit KI-Systemen gezogen werden.

Die höhere Verantwortungslast, welche die Nutzung von KI-Systemen im Sicherheitsbereich generiert, dürfte den Wunsch nach menschlicher Kontrolle erhöhen, stellt gleichzeitig aber auch schwierige Fragen nach der konkreten Ausgestaltung der Mensch-Maschine-Interaktion. Forschungen aus dem zivilen Bereich zeigen, dass eine Steigerung der Effizienz durch Mensch-KI-Teams keinesfalls sicher ist und Bedenken von Seiten der involvierten Menschen wichtige Hindernisse darstellen.²⁷ Da der Sicherheitsbereich ein grösseres Potenzial zur Erzeugung von «moralischer Schuld» aufweist, dürften sich solche Probleme hier noch verstärkt stellen. Entsprechend ist es wichtig, dass die Erforschung ethischer, psychologischer, rechtlicher und sozialer Aspekte bei der Interaktion von KI und Mensch im Sicherheitsbereich ausreichend Beachtung findet.

Dank

Diese Forschung wird durch das Schweizer Drohnen- und Robotik-Zentrum des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Projektnummer R-3210/050-43) und das Forschungsprogramm 77 «Digitale Transformation» des Schweizerischen Nationalfonds (Projektnummer 407740_187494) unterstützt. ♦

Endnoten

- 1 Burri, T., & Christen, M. (2022). *Rechtliche und ethische Dimensionen der Robotik im Sicherheitsbereich / Legal and ethical dimensions of robotics in the security sector* (July, 2022). Universität Zürich, Digital Society Initiative. Verfügbar unter SSRN: <https://ssrn.com/abstract=4164188> (letzter Zugriff: 31.05.2024)
- 2 International Committee of the Red Cross (2018): *Ethics and autonomous weapons systems: an ethical basis for human control?* Verfügbar unter: https://www.icrc.org/en/download/file/69961/icrc_ethics_and_autonomous_weapon_systems_report_3_april_2018.pdf (letzter Zugriff: 31.05.2024)
- 3 Christen, M. (2004). Schuldige Maschinen? Autonome Systeme als Herausforderung für das Konzept der Verantwortung. *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, 9, 163–191.
- 4 Kant, I. (2004/1785). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- 5 Fletcher, G. P. (1998). *Basic concepts of criminal law*. Oxford University Press.

- 6 Matthias, A. (2004). The responsibility gap: Ascribing responsibility for the actions of learning automata. *Ethics and Information Technology*, 6(3), 175–183.
- 7 Sparrow, R. (2007). Killer robots. *Journal of Applied Philosophy*, 24(1), 62–77.
- 8 Christen, M., Mader, C., Čas, J., Abou-Chadi, T., Bernstein, A., Braun Binder, N., Dell'Aglío, D., Fábrián, L., George, D., Gohdes, A., Hilty, L., Kneer, M., Krieger-Lamina, J., Licht, H., Scherer, A., Som, C., Sutter, P., & Thouvenin, D. (2020). *Wenn Algorithmen für uns entscheiden: Chancen und Risiken der künstlichen Intelligenz*. vdf Hochschulverlag AG.
- 9 Christen, M., Burri, T., Kandul, S., & Vörös P. (2023): Who is controlling whom? Reframing «Meaningful Human Control» of AI systems in security. *Ethics and Information Technology*, 25, 10.
- 10 Danaher, J. (2016). Robots, law and the retribution gap. *Ethics and Information Technology*, 18(4), 299–309.
- 11 Siehe den Eintrag «Retributive Justice» in der Stanford Encyclopedia of Philosophy; zugänglich unter: <https://plato.stanford.edu/entries/justice-retributive/> (letzter Zugriff: 31.05.2024)
- 12 Siehe Christen et al., Endnote 9.
- 13 Kneer, M., & Christen, M. (2024). *Responsibility Gaps and Retributive Dispositions: Evidence from the US, Japan and Germany*. *Science and Engineering Ethics*, 30(6), 51: 1–19.
- 14 Kneer, M., Loi, M., & Christen, M. (in Vorbereitung). Responsibility attributions and trust in high risk AI systems – evidence from a Swiss representative population survey
- 15 Die Debatte geht zurück auf: Rachels, J. (1975). Active and passive euthanasia. *New England Journal of Medicine* 292: 78–80. Eine Übersicht der philosophischen Literatur findet sich in: Woolard (2012), The doctrine of doing and allowing I: Analysis of the doing/allowing distinction. *Philosophy Compass*, 7(7), 448–458.
- 16 Bezüglich value forks, siehe: Malle, B. F., Scheutz, M., Arnold, T., Voiklis, J., & Cusimano, C. (2015). Sacrifice one for the good of many? People apply different moral norms to human and robot agents. In *Proceedings of the tenth annual ACM/IEEE international conference on human-robot interaction* (pp. 117–124) sowie: Kneer, M. & Viehoff, J. (eingereicht). Value alignment in complex moral tradeoffs. Bezüglich value alignment siehe: Gabriel, I. (2020). Artificial intelligence, values, and alignment. *Minds and machines*, 30(3), 411–437. Für «moralische Algorithmen» siehe: Tolmeijer, S., Kneer, M., Sarasua, C., Christen, M., & Bernstein, A. (2020). Implementations in machine ethics: A survey. *ACM Computing Surveys*, 53(6), 1–38.
- 17 Siehe Sparrow, Endnote 7
- 18 Siehe unter anderem: Hong, J. W., Wang, Y., & Lanz, P. (2020). Why is artificial intelligence blamed more? Analysis of faulting artificial intelligence for self-driving car accidents in experimental settings. *International Journal of Human-Computer Interaction*, 36(18), 1768–1774. / Kneer, M., & Stuart, M. T. (2021). Playing the blame game with robots. In *Companion of the 2021 ACM/IEEE international conference on human-robot interaction* (pp. 407–411). / Malle, B. F., Magar, S. T., & Scheutz, M. (2019). AI in the sky: How people morally evaluate human and machine decisions in a lethal strike dilemma. *Robotics and well-being*, 111–133. / Stuart, M.T., & Kneer, M. (2021). Guilty Artificial Minds: Folk Attributions of Mens Rea and Culpability to Artificially Intelligent Agents. *Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction*, 51(2), 1–27. / Tolmeijer, S., Christen, M., Kandul, S., Kneer, M., & Bernstein, A. (2022). Capable but amoral? Comparing AI and human expert collaboration in ethical decision making. In *Proceedings of the 2022 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems* (pp. 1–17). / Voiklis, J., Kim, B., Cusimano, C., & Malle, B. F. (2016). Moral judgments of human vs. robot agents. In *2016 25th IEEE international symposium on robot and human interactive communication (RO-MAN)* (pp. 775–780). IEEE.
- 19 European Parliament (2024). *Legislative resolution of 13 March 2024 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on laying down harmonised rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union Legislative Acts (COM(2021)0206 – C9-0246/2021-2021/0106(COD))*. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138_EN.html (letzter Zugriff: 31.05.2024)
- 20 Siehe dazu: Christen, M. (2024). ChatGPT erhöht die Skepsis gegenüber KI – darauf verzichten will man aber doch nicht. *InsideIT*, 24.05.2024. Verfügbar unter: <https://www.inside-it.ch/dsi-insights-chatgpt-erhoeht-die-skepsis-gegenueber-ki-%E2%80%93-darauf-verzichten-will-man-aber-doch-nicht-20240524> (letzter Zugriff: 31.05.2024; Manuskript zu Publikation in Vorbereitung).
- 21 Kluge Corrêa, N., Galvão, C., Santos, J.W., Del Pino, C., Pinto, E.P., Barbosa, C., Massmann, D., Mambrini, R., Galvão, L., Terem, E., & de Oliveira, N. (2023). Worldwide AI ethics: A review of 200 guidelines and re-

commendations for AI governance. *Patterns*, 4(10), 100857. <https://doi.org/10.1016/j.patter.2023.100857>

- 22 Bundesrat (2023). Bundesrat prüft Regulierungsansätze für Künstliche Intelligenz: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98791.html> (letzter Zugriff: 31.05.2024)
- 23 Grund dafür ist, dass die EU-Verträge den Bereich der Nationalen Sicherheit der alleinigen Verantwortung der Mitgliederstaaten unterstellt (Artikel 4(2) des Vertrags über die Europäische Union). Für eine Diskussion dieses Sachverhalts betreffend der KI-Verordnung siehe: Rosamund Powell: The EU AI Act: National Security Implications. Verfügbar unter: <https://cetas.turing.ac.uk/publications/eu-ai-act-national-security-implications> (letzter Zugriff: 06. Oktober 2024)
- 24 Siehe Burri & Christen, Endnote 1.
- 25 Burri, T., Christen, M., Beck, J., & Trusilo, D. (2024). *Eight Recommendations for Ethical and Legal Assessments of Robotic Systems Interacting with Humans*. In: Barfield, W., Pagallo, U., Weng, Y.-H. (eds). *Re-search Handbook on the Law, Regulation, and Policy of Human Robot Interaction*, CUP, 2024. Verfügbar unter SSRN: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4437806 (letzter Zugriff: 31.05.2024)
- 26 Hier müssen verschiedene Ebenen unterschieden werden: Beim Design eines KI-Systems bestimmen menschliche Entscheidungen die Art des Zusammenwirkens der verschiedenen KI-Systemkomponenten; Menschen definieren das Interface zwischen Bediener und KI; Menschen wählen die Daten aus, mit denen KI-Systeme trainiert werden; Menschen sind für den längerfristigen Unterhalt der Systeme zuständig (bezüglich Mechanik, Daten, Updates etc.); Menschen sind für allfällige Zertifizierung und Auditierung zuständig; etc.
- 27 Georganta, E., & Ulfert, A.S. (2024). My colleague is an AI! Trust differences between AI and human teammates. *Team Performance Management: An International Journal*, 30(1–2), 23–37 / Glikson, E. & Woolley, A.W. (2020). Human trust in artificial intelligence: Review of empirical research. *Academy of Management Annals*, 14(2), 627–660. <https://doi.org/10.5465/annals.2018.0057>

Literaturverzeichnis

- Bundesrat (2023). *Bundesrat prüft Regulierungsansätze für Künstliche Intelligenz*. Verfügbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98791.html>
- Burri, T., & Christen, M. (2022). *Rechtliche und ethische Dimensionen der Robotik im Sicherheitsbereich / Legal and ethical dimensions of robotics in the security sector* (July, 2022). Universität Zürich, Digital Society Initiative. Verfügbar auf SSRN: <https://ssrn.com/abstract=4164188>
- Burri, T., Christen, M., Beck, J., & Trusilo, D. (2024). *Eight Recommendations for Ethical and Legal Assessments of Robotic Systems Interacting with Humans*. In: Barfield, W., Pagallo, U., Weng, Y.-H. (eds). *Re-search Handbook on the Law, Regulation, and Policy of Human Robot Interaction*, CUP, 2024. Verfügbar unter SSRN: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4437806
- Christen, M. (2004). Schuldige Maschinen? Autonome Systeme als Herausforderung für das Konzept der Verantwortung. *Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik*, 9, 163–191.
- Christen, M. (2024). ChatGPT erhöht die Skepsis gegenüber KI – darauf verzichten will man aber doch nicht. *InsideIT*, 24.05.2024. Verfügbar unter: <https://www.inside-it.ch/dsi-insights-chatgpt-erhoeht-die-skepsis-gegenueber-ki-%E2%80%93-darauf-verzichten-will-man-aber-doch-nicht-20240524>

- ten-will-man-aber-doch-nicht-20240524 (Manuskript in Vorbereitung).
- Christen, M., Burri, T., Kandul, S., & Vörös P (2024): Who is controlling whom? Reframing «Meaningful Human Control» of AI systems in security. *Ethics and Information Technology*, 30: 51.
- Christen, M., Mader, C., Čas, J., Abou-Chadi, T., Bernstein, A., Braun Binder, N., Dell'Aglío, D., Fábíán, L., George, D., Gohdes, A., Hilty, L., Kneer, M., Krieger-Lamina, J., Licht, H., Scherer, A., Som, C., Sutter, P., & Thouvenin, D. (2020). *Wenn Algorithmen für uns entscheiden: Chancen und Risiken der künstlichen Intelligenz*. vdf Hochschulverlag AG.
- Danaher, J. (2016). Robots, law and the retribution gap. *Ethics and Information Technology*, 18(4), 299–309.
- European Parliament (2024). *Legislative resolution of 13 March 2024 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on laying down harmonised rules on Artificial Intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union Legislative Acts (COM(2021)0206 – C9-0146/2021–2021/0106(COD))*. Verfügbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0138_EN.html
- Fletcher, G. P. (1998). *Basic concepts of criminal law*. Oxford University Press.
- Gabriel, I. (2020). Artificial intelligence, values, and alignment. *Minds and machines*, 30(3), 411–437.
- Georganta, E., & Ulfert, A.S. (2024). My colleague is an AI! Trust differences between AI and human teammates. *Team Performance Management: An International Journal*, 30(1–2), 23–37
- Glikson, E. & Woolley, A.W. (2020). Human trust in artificial intelligence: Review of empirical research. *Academy of Management Annals*, 14(2), 627–660. <https://doi.org/10.5465/annals.2018.0057>
- Hong, J. W., Wang, Y., & Lanz, P. (2020). Why is artificial intelligence blamed more? Analysis of faulting artificial intelligence for self-driving car accidents in experimental settings. *International Journal of Human-Computer Interaction*, 36(18), 1768–1774.
- International Committee of the Red Cross (2018): *Ethics and autonomous weapons systems: an ethical basis for human control?* Verfügbar unter: https://www.icrc.org/en/download/file/69961/icrc_ethics_and_autonomous_weapon_systems_report_3_april_2018.pdf
- Kant, I. (2004/1785). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kluge Corrêa, N., Galvão, C., Santos, J.W., Del Pino, C., Pinto, E.P., Barbosa, C., Massmann, D., Mambrini, R., Galvão, L., Terem, E., & de Oliveira, N. (2023). Worldwide AI ethics: A review of 200 guidelines and recommendations for AI governance. *Patterns*, 4(10), 100857. <https://doi.org/10.1016/j.patter.2023.100857>
- Kneer, M., & Christen, M. (2024). *Responsibility Gaps and Retributive Dispositions: Evidence from the US, Japan and Germany*. *Science and Engineering Ethics*, 30(6), 51: 1–19. <https://doi.org/10.1007/s11948-024-00509-w>
- Kneer, M., Loi, M., & Christen, M. (in Vorbereitung). Responsibility attributions and trust in high risk AI systems – evidence from a Swiss representative population survey.
- Kneer, M., & Stuart, M. T. (2021). Playing the blame game with robots. In *Companion of the 2021 ACM/IEEE international conference on human-robot interaction* (pp. 407–411).
- Kneer, M. & Viehoff, J. (eingereicht). Value alignment in complex moral tradeoffs.
- Malle, B. F., Scheutz, M., Arnold, T., Voiklis, J., & Cusimano, C. (2015). Sacrifice one for the good of many? People apply different moral norms to human and robot agents. In *Proceedings of the tenth annual ACM/IEEE international conference on human-robot interaction* (pp. 117–124).
- Malle, B. F., Magar, S. T., & Scheutz, M. (2019). AI in the sky: How people morally evaluate human and machine decisions in a lethal strike dilemma. *Robotics and well-being*, 111–133.
- Matthias, A. (2004). The responsibility gap: Ascribing responsibility for the actions of learning automata. *Ethics and Information Technology*, 6(3), 175–183.
- Rachels, J. (2019). Active and passive euthanasia. In *Death, Dying and the Ending of Life, Volumes I and II* (pp. V2_5–V2_7). Routledge.
- Sparrow, R. (2007). Killer robots. *Journal of Applied Philosophy*, 24(1), 62–77.
- Stuart, M.T., & Kneer, M. (2021). Guilty Artificial Minds: Folk Attributions of Mens Rea and Culpability to Artificially Intelligent Agents. *Proceedings of the ACM on Human-Computer Interaction*, 5(12), 1–27. <https://doi.org/10.1145/3479507>
- Tolmeijer, S., Christen, M., Kandul, S., Kneer, M., & Bernstein, A. (2022). Capable but amoral? Comparing AI and human expert collaboration in ethical decision making. In *Proceedings of the 2022 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems* (pp. 1–17).
- Tolmeijer, S., Kneer, M., Sarasua, C., Christen, M., & Bernstein, A. (2020). Implementations in machine ethics: A survey. *ACM Computing Surveys*, 53(6), 1–38.

- Voiklis, J., Kim, B., Cusimano, C., & Malle, B. F. (2016). Moral judgments of human vs. robot agents. In *2016 25th IEEE international symposium on robot and human interactive communication (RO-MAN)* (pp. 775–780). IEEE.
- Woollard, F. (2012). The doctrine of doing and allowing I: Analysis of the doing/allowing distinction. *Philosophy Compass*, 7(7), 448–458.

Forschung

Medizinisches Enhancement in der Militärmedizin

Technologien gegen das Sterben – oder Technologien als Risiko für das klassische Berufsethos?



DANIEL MESSELKEN

DOI: 10.48593/b05h-kq55

Schlüsselbegriffe Militärmedizin; Enhancement; Berufsethos; Medizinethik; Militärmedizinethik; Doppelte Loyalität

Keywords Military medicine; enhancement; professional ethics; medical ethics; military medical ethics; dual loyalties



DR. DANIEL MESSELKEN arbeitet am Ethik-Zentrum der Universität Zürich, Fachzentrum Militärmedizinethik, im Auftrag des Kompetenzzentrums für Militär- und Katastrophenmedizin, Schweizer Armee (Bern, Schweiz) zu Fragen der Militärmedizinethik.

Web: <https://www.cmme.uzh.ch>

E-Mail: messelken@ethik.uzh.ch

Einleitung

In der Ausschreibung für die D-A-CH-Tagung 2024 hiess es: «Der Tod ist in der militärischen Praxis zentral, weil sie eine Praxis des Tötens ist.» Diese Formulierung ist sicher zugespitzt und es muss einschränkend gesagt werden, dass Töten auch in der militärischen Praxis nie das primäre Ziel sein darf, sondern es nur im Rahmen legitimer militärischer Gewaltanwendung als ein (letztes) Mittel zum Zweck eingesetzt werden kann. Die ethischen Konflikte, die mit dem Töten als militärische Praxis einhergehen, werden im Rahmen der Debatten um «gerechte Kriege / Just Wars» breit geführt und zeigen, dass Töten auch als militärische Praxis ethisch problematisch bleibt. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit einer Fragestellung aus dem Bereich der Militärmedizinethik und kann die wichtigen ethischen Fragen um das Töten als militärische Praxis nicht behandeln. Er konzentriert sich auf die Ausübung der medizinischen Praxis im Kontext des Militärs und fragt, inwiefern diese an der militärischen Praxis des Tötens möglicherweise teilhaben muss.

Auch in der medizinischen Praxis ist der Tod ein zentrales und unvermeidbares Element; jedoch würde man die Medizin in erster Linie als eine «Praxis des Heilens» beschreiben, welche den Tod zu verhindern sucht und Töten nie als Mittel zum Zweck sieht.¹ Medizin und Militär unterscheiden sich in dieser Hinsicht diametral. Insofern medizinisches Personal beim Militär seine Tätigkeit in den beiden Praxisfeldern von Militär und Medizin ausübt, ist es den besonderen Spannungen der beiden Felder und dabei praktischen wie auch ethischen Herausforderungen ausgesetzt.²

Im Folgenden wird die Frage aufgeworfen, inwiefern militärisches Gesundheitspersonal seine Tätigkeit wie seine zivilen Kolleg:innen (primär/ausschliesslich) der Vermeidung von Krankheit und Tod widmen kann oder wann und auf welche Weise es sich an militärischen Aufgaben beteiligen muss und damit möglicherweise auch in die Praxis des Tötens involviert sein könnte. Konkret diskutiert der vorliegende Beitrag einige ethische Fragen im Zusammenhang mit der Verwendung von medizinischen Mitteln der Leistungssteigerung – so genannte «Human Augmentation» (HA) oder «Medical Enhancement» (ME) – durch das Militär. Die Argumentation befasst sich mit den potenziellen Auswirkungen, die eine breitere Einführung

von HA/ME auf militärisches Gesundheitspersonal³ haben könnte, sowohl in Bezug auf mögliche neue Aufgaben als auch in Bezug auf veränderte Rollendefinitionen und Rollenverpflichtungen. Zum Beispiel, wie sich die Einführung von HA/ME auf das Rollenverständnis des medizinischen Personals auswirken und es von einem reinen Gesundheitsversorger zu einem «Enhancer» machen könnte. Mit der Skizzierung einiger ethischer Bedenken und ethisch notwendiger Grenzsetzungen bezüglich der Anwendung von HA/ME sowie ethischer Herausforderungen beim tatsächlichen Einsatz von HA/ME bei Soldat:innen will dieser Beitrag einen Kommentar zur Diskussion und Denkanstösse für eine wichtige Debatte liefern.⁴

Aufgabe der Militärmedizin

Zunächst soll die Aufgabe und Zielsetzung der Militärmedizin skizziert werden. Dabei geht es in erster Linie darum, inwiefern sich die Militärmedizin von der zivilen Medizin unterscheidet und welche spezifischen Regelungen und Herausforderungen beachtet werden müssen.

Die Militärmedizin als Ausübung der medizinischen Praxis im militärischen Kontext teilt erstens das zentrale Ziel der Medizin, die Gesundheit von Patient:innen zu erhalten und deren Tod zu verhindern. Die primäre Aufgabe der Militärmedizin (in Konfliktzeiten) ist die schnelle medizinische Versorgung der Verwundeten und die Linderung von Leid, das mit der Anwendung militärischer Gewalt einhergeht. Im gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Konventionen ist festgelegt, dass die Verwundeten und Kranken geborgen und gepflegt werden sollen. Dies soll ohne Diskriminierung nach Zugehörigkeit, Rang, Nationalität etc. geschehen. Die erste und zentrale Aufgabe von medizinischem Personal im Militär ist also eine humanitäre und sie unterscheidet sich nicht von derer ihrer zivilen Kolleg:innen. Und es ist diese Aufgabe, die die Grundlage für den besonderen völkerrechtlichen Schutz des medizinischen Personals ist und die das militärische Gesundheitspersonal zugleich zu einer neutralen oder zumindest unparteilichen Haltung bei der medizinischen Behandlung verpflichtet.⁵

Der Zuständigkeitsbereich in Bezug auf die Gruppen möglicher Patient:innen ist im militärmedizinischen Bereich verglichen mit der zivilen Medizin aber ein-

geschränkt, denn der Gesundheitsversorgung der eigenen Soldat:innen kommt eine besondere Verpflichtung zu. Beispielsweise ist die Aufgabe des Sanitätsdienstes der Schweizer Armee gemäss dem Reglement zum Sanitätsdienst der Truppe

«die Einsatzfähigkeit, Kampfkraft und Moral der Truppe in allen Lagen zu erhalten oder wiederherzustellen, soweit diese durch Gesundheitsstörungen beeinträchtigt werden können.» (Schweizer Armee, 2008, S. 3)

Der Sanitätsdienst der deutschen Bundeswehr formuliert in der Darstellung des Selbstverständnisses seinen Kernauftrag darin, «die Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen.» Weiter wird dort als Aufgabe ausgeführt:

«Wir versorgen im Einsatz entsprechend unserem Auftrag die deutschen Soldatinnen und Soldaten, die Soldatinnen und Soldaten unserer Partnernationen und alle uns anvertrauten Patientinnen und Patienten und setzen dafür notfalls unser Leben ein.» (Sanitätsdienst der Bundeswehr, 2024)

Der Fokus liegt in beiden Dokumenten also auf der Versorgung der *eigenen* Soldat:innen und erst anschliessend wird die Behandlung anderer Patient:innengruppen ins Auge gefasst. Mindestens während internationaler bewaffneter Konflikte erweitert sich die Zuständigkeit der militärischen Gesundheitsversorgung aber gemäss der dann anwendbaren völkerrechtlichen Regelungen (u. a. der Genfer Konventionen) auf die Versorgung *aller* Verletzten und Kranken. Medizinisch versorgt werden müssen im internationalen Konfliktfall prinzipiell alle medizinisch hilfsbedürftigen Menschen, die nicht mehr am Konflikt teilnehmen oder *hors de combat* sind – unabhängig davon, auf welcher Seite des Konflikts sie stehen und unabhängig davon, ob sie Zivilist:innen oder Soldat:innen sind. Das lässt sich aus dem Prinzip der Humanität im gemeinsamen Artikel 3 der *Genfer Konventionen* ableiten, oder direkter etwa auch aus den folgenden Regeln des *Customary International Humanitarian Law*.

«Rule 87. Civilians and persons hors de combat must be treated humanely. [...]

Rule 110. The wounded, sick and shipwrecked must receive, to the fullest extent practicable and with the least possible

delay, the medical care and attention required by their condition. No distinction may be made among them founded on any grounds other than medical ones.» (Henckaerts et al., 2005, S. 306, 400)

Offensichtlich ist die völkerrechtliche Verpflichtung zur medizinischen Versorgung an das Vorhandensein der notwendigen medizinischen Ressourcen geknüpft. Eine (moralische oder rechtliche) Verpflichtung kann nur dann bestehen, wenn man sie mit den gegebenen Mitteln auch erfüllen kann. Entscheidend ist aber, dass eine Diskriminierung aufgrund nicht-medizinischer Merkmale im Völkerrecht verboten ist. Das «Leitmotiv» (Pictet, 1958) der Genfer Konventionen ist die menschliche Behandlung aller geschützten Personen – und das heisst aller Personen, die nicht (mehr) an den militärischen Auseinandersetzungen teilnehmen (können). Eine Unterscheidung von Patient:innengruppen aufgrund nicht-medizinischer Kriterien ist völkerrechtlich verboten. Gleiches gilt aus Sicht der vorherrschenden medizinethischen Meinung, gemäss der sich die medizinethischen Grundsätze «in Zeiten bewaffneter Konflikte und anderer Notfälle nicht [ändern]» und sie «dieselben [sind] wie die ethischen Grundsätze der Medizin in Friedenszeiten.» (International Committee of the Red Cross (ICRC) et al., 2015 Übersetzung DM) Grundsätzlich, so kann man daraus schliessen, ist die Ausrichtung und Zielsetzung der Militärmedizin jener der zivilen Medizin sehr ähnlich. Die Arbeitsumgebung und das Umfeld können sich zwischen ziviler und militärischer Medizin stark unterscheiden, die ethischen Grundsätze und das Berufsethos tun dies jedoch nicht.⁶

Ein zweiter Aufgabenbereich der militärischen Gesundheitsversorgung ist die so genannte «*Force Health Protection*», die Gesunderhaltung der eigenen Soldat:innen zur Sicherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit. Dabei geht es um die proaktive Verminderung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens gesundheitlicher Probleme oder Schäden bei den eigenen Soldat:innen.⁷ In diesem Bereich kommt der Prävention und auch dem Einsatz neuer Technologien wie HA/ME eine wichtige Rolle zu, denn sie könnten zum einen Vorteile gegenüber Gegner:innen bieten und zum anderen schlicht die besten Erfolgsaussichten in Bezug auf die Ziele der *Force Health Protection* haben.

Diskussionen über mögliche zukünftige Aufgaben und Aufgabenerweiterungen der Militärmedizin konzentrieren sich häufig auf das Potenzial neuer Technologien und darauf, wie diese die medizinische Versorgung und den Schutz der Soldat:innen verbessern könnten. Das Potenzial neuer (medizinischer) Technologien und Therapien ist offensichtlich und soll nicht bestritten werden. Jedoch können diese Technologien auch weniger offensichtliche Effekte haben, etwa in Bezug auf Erwartungen, Rollenverständnis und Rollenverpflichtungen. Wenn neue medizinische Technologien wie ME zum Beispiel zu einem festen Bestandteil der *Force Health Protection* werden, kann sich ein wichtiger Teil der Arbeit des medizinischen Personals von seiner traditionellen therapeutischen Rolle weg zu einer aktiveren Kampf unterstützenden Rolle verlagern. Es besteht dann die Gefahr, dass Mediziner:innen einerseits den durch das humanitäre Völkerrecht gewährten Schutz verlieren und sich andererseits in Situationen mit gemischten Rollen und gemischten Verpflichtungen wiederfinden, welche sie vor grosse ethische Herausforderungen stellen.

Aber gehen wir zunächst einen Schritt zurück und versuchen die Frage zu klären, welche neuen Technologien relevant sein könnten und was mit den typischerweise genutzten Begriffen in diesem Kontext gemeint ist.

Was sind «Human Augmentation» und «medizinisches Enhancement»?

Es kann hier nicht vertieft diskutiert werden, was genau mit «Human Augmentation» und «medizinischem Enhancement» gemeint ist.⁸ Für die Zwecke dieses Beitrags ist eine detaillierte Klärung der Begrifflichkeiten auch nicht notwendig; es ist ausreichend, die für die ethischen Fragen problematischen Aspekte des Einsatzes von HA/ME im militärischen Kontext aufzuzeigen und zu benennen.

Von den beiden Begriffen ist «Human Augmentation» das breitere Konzept, da es sich nicht auf eine spezifische Methode zur Erreichung der «Augmentation» beschränkt, sondern sich allein über die Zielsetzung definiert. Es soll verstanden werden als «die Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien zur vorübergehenden oder dauer-

haften Steigerung der menschlichen Leistungsfähigkeit.» (Development, Concepts and Doctrine Centre & Bundeswehr Office for Defence Planning, 2021, S. 18) Methoden zur Leistungssteigerung können in verschiedenen Formen des körperlichen oder kognitiven Trainings bestehen, aber auch die Anwendung von Erkenntnissen aus der Ernährungs- oder Schlaforschung und anderen Bereichen beinhalten. Im engeren Sinne medizinische Eingriffe stehen also nicht im Vordergrund, sondern werden als ein mögliches Mittel zur Erreichung des Ziels der Leistungssteigerung neben anderen Mitteln gesehen.

Demgegenüber ist der Begriff des «medizinischen Enhancements» enger, da er das Feld möglicher Methoden zur Leistungssteigerung auf medizinische Eingriffe reduziert. ME soll hier wie in verbreiteten Definitionen verstanden werden als «biomedizinische Interventionen, die eingesetzt werden, um die menschliche Form oder Funktionsweise über das hinaus zu verbessern, was zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Gesundheit notwendig ist» (Juengst & Moseley, 2016, S. 1). Beim ME geht es also darum, «unsere Fähigkeiten über das arttypische Niveau oder den statistisch normalen Funktionsbereich eines Individuums hinaus zu steigern» (Allhoff et al., 2010, S. 3) – und das mit Hilfe medizinischer Interventionen. Im Unterschied zu therapeutischen medizinischen Eingriffen zielt ME nicht auf die Heilung eines medizinischen Problems ab, sondern ist einzig durch das Ziel der Leistungssteigerung motiviert, ohne Vorliegen eines pathologischen Befunds. Der Grund für die Behandlung im Rahmen von ME ist also kein eigentlich medizinischer, sondern liegt zum Beispiel im Suchen eines militärischen Vorteils. Anders als bei HA besteht das Mittel zum Erreichen dieses Ziels aber in einer *medizinischen Behandlung*, welche die direkte Beteiligung von medizinischen Fachpersonen erfordert.

Wichtige Unterscheidungen hinsichtlich medizinischer Methoden des Enhancements sind unter anderem, ob sie (i) temporär oder reversibel sind sowie ob sie (ii) invasiv oder extern angewandt werden können. Schliesslich ist aus medizinethischer Perspektive relevant, ob es sich um den Einsatz von in anderen Kontexten erprobter Verfahren handelt oder um vollständig neue Methoden oder Medikamente, die

noch gar nicht am Menschen erprobt wurden und somit in den Bereich der Forschung fallen.

Das Kontinuum zwischen Therapie und HA/ME kann am Beispiel der Korrektur von Sehschwächen illustriert werden. In den Bereich der Therapie fallen zum Beispiel Brillen und Kontaktlinsen (nicht-medizinisch), aber auch operative Eingriffe wie das Augenlasern oder das operative Einsetzen künstlicher Linsen (medizinisch). Das Ziel ist in diesen Fällen jeweils die Wiederherstellung der normalen/normalisierten Sehstärke. Hingegen wäre die Verwendung eines Fernglases oder Nachtsichtgeräts ein Beispiel für nicht-medizinische Human Augmentation, während zukünftig mögliche (Gen-)Behandlungen zur Erreichung einer verbesserten und über-normalen Sehkraft oder das Implantieren von Hilfs-Devices Beispiele für medizinisches Enhancement sind (vgl. Development, Concepts and Doctrine Centre & Bundeswehr Office for Defence Planning, 2021, S. 18).

Gemeinsam ist HA und ME beim Einsatz zur Leistungssteigerung im Militär, dass ihre Verwendung keinem therapeutischen Zweck dient, sondern sie als Mittel zum Zweck der Leistungssteigerung eingesetzt werden.⁹ Aus militärmedizinethischer Perspektive problematisch sind in erster Linie solche Methoden, welche invasiv sind und die Beteiligung von medizinischem Personal voraussetzen. Also nicht die Verwendung von Nachtsichtgeräten, sondern operative oder medikamentöse Eingriffe. Auf solche Methoden medizinischen Enhancements wird sich die folgende Diskussion fokussieren.

Gründe für medizinisches Enhancement im Militär

Es wird weithin angenommen, dass medizinisches Enhancement ein notwendiges und fast unvermeidliches Mittel ist oder sein wird, um zukünftig in militärischen Konflikten überleben zu können. Dennoch sollte die Frage gestellt werden, ob da ME von Soldat:innen diese Bedeutung haben muss oder soll und welche Ziele damit verfolgt werden.

Aus militärmedizinischer und militärmedizinethischer Sicht (auf die sich dieser Beitrag konzentriert) könnte ME als Teil des medizinischen Truppenschutzes (*Force Health Protection*) verstanden werden, der eines der Ziele der militärischen Gesundheitsversor-

gung darstellt. Demnach besteht die Pflicht, die Soldat:innen zu schützen und ihnen zur Ausübung ihres Jobs die bestmögliche Ausrüstung, Ausbildung und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen. Sie sollen ihren Auftrag erfüllen können und trotz der feindseligen Umgebung die bestmöglichen Chancen haben, dabei unverletzt zu bleiben und zu überleben. ME kann in dieser Argumentationslinie als medizinischer Beitrag zum Schutz der Truppe und zur Unterstützung der Soldat:innen verstanden werden.

Zwei Dinge bleiben in Bezug auf diese Position jedoch fraglich: Erstens ist unklar, ob und inwieweit ME die Antwort auf bestehende Fragen ist oder ob es eher im Vorgriff auf mögliche Herausforderungen oder auf das, was die andere Seite in Zukunft tun könnte, eingesetzt wird. Wie bei der Entwicklung von Waffensystemen oder Strategien/Taktiken geht es auch im Bereich von HA darum, sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Das Antizipieren möglicher künftiger Fähigkeiten des Gegners ist daher wichtig und richtig, um rechtzeitig neue Herausforderungen zu erkennen und mit der Verbesserung der eigenen Fähigkeiten reagieren zu können. Der Einsatz von ME mag dabei verlockend erscheinen, allerdings besteht (wie noch zu diskutieren sein wird) auch die Gefahr, dass (medizin-)ethische Grenzen überschritten werden, ohne dass es dafür eine zwingende und rechtfertigende Notwendigkeit gibt.

Zweitens kann man sich fragen, ob der Einsatz von ME schlicht eine billigere und (aus der Perspektive des Militärs) scheinbar einfachere Alternative darstellt als ausgefeilte und zeitaufwändige Trainingsmethoden oder teure Ausrüstung. Zumindest wenn sich manche Probleme durch die Einnahme einer Pille beheben liessen. Ebenso könnte man sich fragen, ob ME eher akzeptiert wird, weil es auch aus Sicht der Soldat:innen selbst einen gewissen Reiz hat – wer wäre nicht gern ein bisschen Super-wo:man. Dieser Punkt ist bewusst etwas provokativ formuliert und klingt auch nach Science-Fiction. Experimente mit und Anwendungen von zum Beispiel Amphetaminen beweisen aber, dass derartige Methoden seit langem in der Praxis angekommen sind (Bower & Phelan, 2003). Es ist daher anzunehmen, dass nach der Entwicklung von ausgefeilteren Medikamenten diese in ähnlicher Weise zum Einsatz kommen werden.

Die Antworten auf die Fragen, ob ME im Vorgriff auf Erwartungen eingesetzt wird und ein scheinbar einfaches Mittel darstellt, müssen gegen die (teils unvorhersehbaren) Auswirkungen abgewogen werden, die ME auf die individuelle Sicherheit und Gesundheit haben kann, sowie gegen das Risiko von akuten Nebenwirkungen und längerfristigen Effekten bei der Rückkehr der Soldat:innen ins zivile Leben.

In Anbetracht der Tatsache, dass ME noch ein recht unerforschtes Gebiet ist und viele seiner Methoden eher in den Bereich der Forschung gehören und nicht als gewöhnliche medizinische Behandlung gelten können,¹⁰ liegt es auf der Hand, dass ME aus ethischer Sicht nicht die beste Antwort auf alle Herausforderungen ist. Man wird andere Ansätze des HA (wie Ausbildung, Ausrüstung und Ressourcen), aber auch Veränderungen in der Politik als alternative Antworten auf die Fragen in Betracht ziehen müssen, auf die ME die Antwort zu sein scheint oder sein will. Man muss zumindest verstehen, warum das Militär die Leistung seiner Streitkräfte mit Hilfe von medizinischem Enhancement steigern möchte und welche Alternativen bestehen könnten. Kurzum, ME sollte nicht als unvermeidlich und auch nicht als einzige verfügbare Option betrachtet werden.

Welche Rolle könnte (oder sollte) die militärische Gesundheitsversorgung bei ME spielen?

Im Folgenden soll der Einsatz von ME aus der Perspektive des militärischen Gesundheitspersonals erörtert werden, d. h. aus der Perspektive derjenigen, die die medizinische Enhancement-Behandlung *verabreichen*, nicht aber als Patient:in *erhalten*.¹¹ Die Auswirkungen, die die Verabreichung von medizinischen Interventionen aus dem Bereich ME auf die Rolle und die Wahrnehmung des medizinischen Personals haben können, werden in der allgemeinen Debatte, die sich auf die Chancen für die ME-Empfänger:innen betont, häufig übersehen und sollen hier näher betrachtet werden.

Die Frage, wie sich der Einsatz von medizinischem Enhancement bei Soldat:innen auf die Rolle des militärischen Gesundheitswesens auswirken wird, ist zunächst eine empirische Frage. Es bleibt abzuwarten und hängt davon ab, welche Arten von (medizinischem) Enhancement tatsächlich einsetzbar werden,

welche dieser Methoden dann tatsächlich eingesetzt werden, und wie der Einsatz von Enhancement in der Praxis organisiert sein wird. Es macht zum Beispiel einen Unterschied, ob Ärzt:innen im Vorfeld von Einsätzen nach medizinischen Abklärungen mit den betroffenen Soldat:innen ihr grundsätzliches Einverständnis zur Einnahme leistungssteigernder Mittel geben oder ob sie komplexere Interventionen zeitnah und mit direktem Bezug zu einem spezifischen Kampfeinsatz durchführen. Es dürfte aus ethischer Sicht ebenfalls von Relevanz sein, ob «enhancete» Soldat:innen vom medizinischen Personal direkt und dauerhaft auch während Einsätzen medizinisch überwacht werden, ob die Mediziner:innen dadurch also eine direktere Beteiligung auch an Kampfeinsätzen haben. Im Hinblick auf die faktische Rolle des militärischen Gesundheitswesens beim ME hängt also vieles von zukünftigen Entwicklungen und Entscheidungen über deren Verwendung ab und bleibt aktuell Spekulation.

Die zweite Art und Weise, in der die Frage nach der möglichen Rolle des militärischen Gesundheitspersonals beim Enhancement verstanden und analysiert werden kann, ist eine normative Frage: Welche Rolle *sollte* oder *darf* das militärische medizinische Personal beim Einsatz von ME aus ethischer Sicht spielen? Die Antwort auf diese Frage hat das Potenzial, die Rolle des militärischen Gesundheitspersonals, wie sie derzeit konzipiert ist, erheblich zu verändern. Erstens verändert eine Normalisierung der Verabreichung von ME an (eigene) Soldat:innen die Rolle des medizinischen Personals von der eines Gesundheitsdienstleisters zu der eines direkten Unterstützers der Kampfkraft. Daher fallen derartige Aktivitäten nicht unter die im Völkerrecht so genannte «humanitäre Funktion» des medizinischen Personals (Henckaerts et al., 2005 Rule 25; auch GC I, Art. 24). Zweitens ist der Einsatz neuer Technologien wie ME aus ethischer Sicht nicht neutral, sondern beinhaltet (zumindest) implizite Annahmen.

Ich werde im Rest dieses Abschnittes auf drei ethische Fragen eingehen, die sich aus der gemischten oder doppelten Rolle ergeben, die das Gesundheitspersonal innehatte, wenn es sowohl für die kurative medizinische Versorgung als auch für die Enhancement-Behandlung (d. h. die nicht-therapeutische Behandlung) zuständig wäre.

Zunächst ist natürlich zu entscheiden, welche der beiden Rollen die wichtigere ist und wie sie im Falle von (Rollen-)Konflikten zu priorisieren sind. Versteht man medizinische Enhancement-Behandlungen als eine der üblichen Aufgaben der Militärmedizin so ist es nicht selbstverständlich, ob unter (militärischem) Druck die Rolle des Enhancers oder die Rolle des gewöhnlichen Gesundheitsversorgers überwiegt. Würde ein Soldat zuerst behandelt werden, der in einem Gefecht verletzt wurde, oder müsste seine Kameradin bevorzugt werden, die sich auf eine Mission begibt, bei der eine Form von ME üblich geworden ist? Oder werden Soldat:innen, die mit teurer Enhancement-Technologie behandelt worden sind, bei der Triage bevorzugt, um die Investition zu retten? Mit anderen Worten: Bleibt militärisches Gesundheitspersonal in erster Linie medizinischer Logik und Ethos verpflichtet und kümmert sich in erster Linie um Kranke und Verletzte, oder wird seine erweiterte Rolle als Enhancer im Zweifelsfall die wichtigere sein?

Damit verbunden ist eine zweite Frage, nämlich die, ob eine Person gleichzeitig die Rollen von Ärzt:in und Enhancer:in¹² gegenüber einem:r Soldat:in sein kann, d. h. dieselbe Person als Patient:in und als «zu ehancende:r Soldat:in» behandeln kann? Bei der ersten Rolle handelt es sich um die typische medizinische Rolle, bei der es um die Wiederherstellung der Gesundheit, die Behandlung von Verletzungen oder Krankheiten geht, die das Ergebnis der Arbeit als Soldat:in sein können; man könnte sie als die «heilende Rolle» bezeichnen (vgl. Sidel & Levy, 2003). Bei der Rolle der Enhancer:innen geht es hingegen um die Verbesserung oder Steigerung militärischer Fähigkeiten und die medizinische Unterstützung von Soldat:innen (und nicht von Patient:innen) zur Förderung militärischer Erfordernisse und Ziele. In dieser Rolle handelt eine Ärzt:in (oder eben «Enhancer:in») ausschliesslich gemäss einer militärischen Logik, welche so oder so das Arbeitsumfeld militärischer Gesundheitsversorger beeinflusst. Das Ziel der Arbeit des militärischen Gesundheitspersonals als «Enhancer:in» ist aber nicht nur die «Erhaltung der Kampfkraft»¹³, sondern die medizinische Unterstützung der Soldat:innen zur über-durchschnittlichen Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit. Wenn nun dasselbe medizinische Personal sowohl für medizinisch induzierte therapeutische als auch für militärisch

erwünschte leistungssteigernde Behandlungen zuständig ist, werden die bereits bestehenden doppelten oder gemischten Loyalitäten, mit denen militärische Gesundheitsversorger ohnehin konfrontiert sind (siehe z.B. Allhoff, 2008), in Zukunft noch akzentuiert werden.

Drittens könnte die Aufnahme von ME in den Aufgabenbereich des militärischen Gesundheitspersonals dessen Rolle so verändern, dass es den Schutz durch das humanitäre Völkerrecht verliert. Medizinisches Personal ist völkerrechtlich vor Angriffen geschützt, weil es nicht *direkt* am Konflikt beteiligt ist, sondern vielmehr seine humanitäre Aufgabe bei der Versorgung der Verletzten wahrnimmt. Eigentlich völkerrechtlich geschützt sind die Verletzten und Kranken; der Schutz des medizinischen Personals ist zu diesem nur subsidiär (Henckaerts et al., 2005, S. 80). Mit dem Schutz kommt aber auch die Erwartung, dass das Gesundheitspersonal die medizinische Versorgung unparteiisch erbringt (vgl. Melzer, 2016 Kap. 4) und sich dabei sogar neutral verhält (vgl. Messelken & Barbar, 2024). Ich habe dies an anderer Stelle so formuliert, dass militärisches Gesundheitspersonal ausserhalb der Konfliktlogik arbeitet, obwohl es ein integraler Bestandteil der militärischen Organisation ist (Messelken, 2017, 2019). Vor diesem Hintergrund würde die Aufnahme von ME in das Standardrepertoire der militärischen Gesundheitsversorgung die Rolle des militärischen Gesundheitspersonals erweitern und seinen Aufgabenbereich deutlich über die enge humanitäre Funktion hinaus dehnen. Rechtliche Diskussionen darüber, ob das Enhancement von Soldat:innen als direkte Teilnahme an Feindseligkeiten oder zumindest als den Feind schädigende Handlung ausgelegt werden kann, sind noch nicht abgeschlossen (vgl. Liivoja, 2017, 2019), und auch in der ethischen Debatte verdient diese Frage mehr Aufmerksamkeit. Selbst wenn es den Anschein hätte, dass der völkerrechtliche Schutz bestehen bliebe, könnte der Einbezug des militärischen Gesundheitspersonals in das ME von Soldat:innen dennoch Erklärungen für einen Verlust des Respekts für das medizinische Personal in der Realität liefern, da es mehr und mehr als Teil der kämpfenden Truppen und nicht als Akteur mit einer eigenständigen medizinischen Rolle anerkannt würde. Eine klare Trennung zwischen der heilenden und der verwundenden (bzw. daran beteiligten) Rolle (Sidel, 2004, S. 2562) bietet in jedem Fall

den besten Schutz gegen die Vermischung von Verantwortlichkeiten in einer Person. Letztendlich sollten Ärzt:innen auch beim Militär «Physician First, Last, and Always» sein (Annas, 2008) und sich auf ihre humanitäre Aufgabe der Versorgung der Kranken und Verwundeten konzentrieren können.

Ethische Grenzen für Enhancement?

Nehmen wir einmal *for the sake of the argument* an, dass ME trotz der im vorangegangenen Abschnitt geäußerten Bedenken vom militärischen Gesundheitspersonal durchgeführt wird und zukünftig in seinen Aufgabenbereich integriert wird. Sollte dies der Fall sein, müssten in jedem Fall eine Reihe von ethischen Prinzipien und Limiten beachtet werden. Da sich dieser Beitrag auf die Rolle der militärischen Gesundheitsversorgung konzentriert, beschränkt er sich darauf, einige Fragen aus dem Bereich der Militärmedizinethik zu kommentieren.

Erstens muss das oberste Prinzip der medizinischen Ethik, nämlich die informierte Einwilligung der Patient:innen, unter allen Umständen beachtet werden. Eine Reduzierung oder Uminterpretation dieses Grundsatzes, beispielsweise als institutionelle Zustimmung durch die militärische Führung, kann nicht ausreichen: Eine ME-Behandlung kann nicht einfach angeordnet oder befohlen werden, sondern muss individuell von der betroffenen Person wie jeder andere medizinische Eingriff erlaubt werden (oder abgelehnt werden können). Die gängige medizinische Ethik aus dem zivilen Kontext gilt auch im militärischen Umfeld und auch während bewaffneter Konflikte oder sonstiger Notfälle. Dieser Grundsatz ist international anerkannt und die Bedeutung entsprechender Richtlinien kann nicht bestritten werden (International Committee of the Red Cross (ICRC) et al., 2015).¹⁴ In Bezug etwa auf das Prinzip der informierten Einwilligung bedeutet dies, dass Patient:innen über mögliche Behandlungen sowie deren Varianten informiert werden müssen und dann in voller Kenntnis der Chancen, Alternativen und potenziellen Risiken frei und freiwillig dem Verfahren zustimmen müssen. Da ME auch experimentelle Formen der Behandlung beinhalten kann (und häufig beinhalten wird), muss in vielen Fällen der weitaus strengere Rahmen der Forschungsethik angewendet werden (Messelken & Winkler, 2020). Eine Einschrän-

kung zivil-medizinethischer Grundsätze durch Argumente wie die häufig zitierte militärische Notwendigkeit kann nur in extrem seltenen Ausnahmefällen ethisch gerechtfertigt sein und muss im Einzelfall gut begründet sein. Daher lassen sich keine klaren Prinzipien formulieren, wann dies der Fall ist und wann zum Beispiel Impfungen für Soldat:innen verpflichtend sein könnten.

Darüber hinaus muss bei der möglichen Anwendung von ME berücksichtigt werden, dass Soldat:innen in Bezug auf die Teilnahme an medizinischer Forschung eine sogenannte «vulnerable Population» darstellen. Damit bezeichnet man Gruppen, die wegen unterschiedlicher sozialer, kultureller, finanzieller und weiterer Eigenschaften in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, frei und nur aufgrund eigener Entscheidungen über medizinische Eingriffe zu entscheiden.¹⁵ Für Soldat:innen gilt, dass sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu und Abhängigkeit von militärischen Hierarchien, militärischer Kultur und anderer Faktoren unter Umständen nicht vollständig in der Lage sind, eine wirklich freie und informierte Zustimmung zu möglichen medizinischen Eingriffen zu geben (vgl. Parasidis, 2016). Einerseits wegen der Abhängigkeiten in ihrer Beziehung zu den behandelnden (Militär-)Ärzt:innen, welche etwa nicht frei gewählt werden können. Zum anderen aber auch, weil sie mit negativen Konsequenzen für ihre Karriere rechnen müssen (oder diese zumindest befürchten), falls sie die ME-Behandlung ablehnen (Amoroso & Wenger, 2003). Auch deswegen stellt die Einhaltung des grundlegenden medizinethischen Prinzips der informierten Zustimmung eine grosse ethische Hürde bei der Anwendung von ME an Soldat:innen dar.

Drittens wird Militärmedizin häufig unter Bedingungen begrenzter oder sogar knapper Ressourcen praktiziert. Triage und strenge Regeln für die Zulassung zu medizinischer Versorgung («Medical Rules of Eligibility») sind in Konfliktsituationen üblich, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, und führen zu ethisch schwierigen Situationen für militärisches Gesundheitspersonal (Messelken, 2023). Wenn die Aufgaben des militärischen Gesundheitssystems um die Verabreichung von ME erweitert werden, müssen einige medizinische Ressourcen für primär militärische Zwecke eingesetzt werden, was die bestehende Ressourcenknappheit für normale medi-

zinische Behandlungen noch verschärfen dürfte. Es muss unbedingt vermieden werden, dass die kurative Versorgung (einschliesslich der Behandlung von Kriegsgefangenen und anderen Kriegsopfern) durch die Verwendung medizinischer Ressourcen für (militärische) ME verschlechtert wird. Medizinisches Enhancement kann immer nur dann als Aufgabe des militärischen Gesundheitswesens in Betracht gezogen werden, wenn neben den für die eigentliche medizinische Versorgung reservierten Ressourcen die entsprechend benötigten *zusätzlichen* Ressourcen (in Bezug auf Ausrüstung und Personal) bereitgestellt werden. Die Kernaufgabe des medizinischen Personals muss im Fokus bleiben und im Zweifelsfall auch Priorität haben.

Viertens muss die individuelle Sicherheit und Gesundheit der behandelten Soldat:innen gewährleistet sein. Es dürfen nur solche Behandlungen und Methoden eingesetzt werden, die für die betroffenen Personen nachweislich sicher sind (oder deren mögliche Nebenwirkungen und/oder Spätfolgen zumindest bekannt sind und denen individuell zugestimmt worden ist, s. o.). Andernfalls kann sich das Gesundheitspersonal mit der ethisch äusserst fragwürdigen Situation konfrontiert sehen, dass «militärische Notwendigkeit, wenn auch unbewusst, dazu benutzt werden kann, Forschung an Soldaten zu genehmigen, die in der allgemeinen Bevölkerung nicht erlaubt wäre.» (Bonham & Moreno, 2008, S. 472) Soldat:innen-Patient:innen müssen als Individuen respektiert werden, und eine ME-Behandlung darf nicht gegen ihre grundlegenden Interessen oder gegen ihr Würde verstossen. Wenn medizinische Interventionen mit dem Ziel eingesetzt werden, die Leistungsfähigkeit von Soldat:innen für militärische Einsätze zu steigern, müssen die angewandten Methoden in standardisierten Forschungsprozessen (mit allen geltenden ethischen Einschränkungen) vorher erforscht worden sein und dürfen nicht selbst in den Bereich der Forschung fallen.

Schlussbemerkungen

In diesem Beitrag wurden einige der ethischen Fragen skizziert, die sich aus Sicht der Militärmedizinethik im Hinblick auf den Einsatz von medizinischem Enhancement bei Soldat:innen stellen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Einsatz von ME eine Reihe ethischer Beden-

ken aufwirft und auch zu einer tiefgreifenden Veränderung der Rolle des militärischen Gesundheitspersonals führen kann. Wenn ME dennoch eingesetzt werden soll, muss es zumindest unter Beachtung der grundlegenden medizinethischen Prinzipien und innerhalb der von der Forschungsethik gesetzten Grenzen durchgeführt werden. Auch wenn HA/ME im Hinblick auf seinen potenziellen (militärischen) Nutzen attraktiv sein mag, dürfen die damit verbundenen Risiken und ethischen Fallstricke nicht unterschätzt werden. Dies gilt sowohl für die Auswirkungen, die es auf einzelne Soldat:innen haben kann, als auch für die Auswirkungen, die es auf die Rolle und die Wahrnehmung der militärischen Gesundheitsdienstleister haben kann. ♦

Endnoten

- 1 Man könnte einwenden, dass bei (aktiver) Sterbehilfe der Tod als Mittel zur Beendigung des Leidens akzeptiert wird.
- 2 Eine Reihe von Fallbeispielen aus der militärmedizinischen Praxis findet sich in der Sammlung von Vignetten des Fachzentrums für Militärmedizinische Ethik: <https://scenarios.militarymedicalethics.ch/>
- 3 Der Begriff «Gesundheitspersonal/Gesundheitsversorger» (englisch Health Care Provider / Personnel) bezieht sich auf alle Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind. Das beinhaltet Ärzt:innen, Pflegepersonal, Sanitätspersonal, psychiatrisches Personal usw.
- 4 Der vorliegende Beitrag baut auf früher publizierte Thesen auf (Messelken, 2020), erweitert die Argumentation und setzt einen anderen Schwerpunkt.
- 5 Zu Diskussionen um den Begriff der Neutralität im Kontext der Militärmedizin siehe Messelken & Barbar, 2024.
- 6 In vielen Gesprächen mit Militärärzt:innen aus aller Welt sieht der Autor diese These bestätigt. Ärzt:innen, die als militärmedizinisches Gesundheitspersonal arbeiten, sehen sich in der grossen Mehrheit primär als Ärzt:innen.
- 7 In NATO Standard AJMedP-4 wird Force Health Protection definiert als: «All medical efforts to promote or conserve physical and mental well-being, reduce or eliminate the incidence and impact of disease, injury and death and enhance operational readiness and combat effectiveness of the forces.»
- 8 Für einen Überblick über die Definitionsmerkmale siehe z. B. Allhoff et al., 2010; de Boisboissel & Le Masson, 2017.
- 9 Zur Unterscheidung von Therapie und Enhancement in der Medizin siehe z. B. Daniels, 2000.
- 10 Die Unterscheidung zwischen Forschung und normaler Praxis wurde vor allem durch den Belmont-Bericht eingeführt. Siehe Beauchamp, 2008, oder, für eine Diskussion über die Anwendung auf den aktuellen Kontext siehe z. B. Messelken & Winkler, 2020.
- 11 Entsprechend geht es in diesem Abschnitt nur um solche ME-Methoden, die in den Bereich medizinischer und/oder pharmazeutischer Behandlungen fallen und deren Anwendung die Beteiligung medizinischen Fachpersonals voraussetzt.
- 12 Zur Unterscheidung zwischen Ärzt:in und Enhancer:in siehe z. B. Fischer, 2020.
- 13 «To conserve fighting strength» – so das Motto des U.S. Army Medical Corps.
- 14 Die zitierten «Ethical Principles of Health Care in Times of Armed Conflict and Other Emergencies» werden unterdessen z. B. auch von der NATO in Richtlinien für medizinisches Personal eingearbeitet.
- 15 «Vulnerabel» bezieht sich hier nicht in erster Linie auf körperliche Eigenschaften. Soldat:innen gehören in dieser Hinsicht sicherlich eher zur gesunden und körperlich fitten Population. «Vulnerabel» bezieht sich vielmehr auf mögliche Einflüsse und Einschränkungen in Bezug auf die freie informierte Einwilligung. Soldat:innen sind in dieser Hinsicht mit Sicherheit einer Reihe von Einflüssen und Druck ausgesetzt, der sie anfällig macht.

Referenzen

- Allhoff, F. (2008). *Physicians at war the dual-loyalties challenge*. Dordrecht: Springer.
- Allhoff, F., Lin, P., Moor, J. & Weckert, J. (2010). Ethics of human enhancement: 25 questions & answers. *Studies in Ethics, Law, and Technology*, 4 (1).
- Amoroso, P. J. & Wenger, L. L. (2003). The human volunteer in military biomedical research. In T.E. Beam & L.R. Sparacino (Hrsg.), *Military Medical Ethics Vol. 2* (563–603). Washington D.C.: Office of The Surgeon General, United States Army.
- Annas, G. J. (2008). Military Medical Ethics – Physician First, Last, Always. *New England Journal of Medicine*, 359 (11), 1087–1090.
- Beauchamp, T. L. (2008). The Belmont Report. *The Oxford text-book of clinical research ethics*, 21–28.
- de Boisboissel, G. & Le Masson, J.-M. (2017). Le soldat augmenté: définitions (Les Cahiers de la Revue Défense Nationale). In F. Blachon & Gérard de Boisboissel (Hrsg.), *Le soldat augmenté. Les besoins et les perspectives de l'augmentation des capacités du combattant* (21–26). Saint-Cyr Coëtquidan: CREC.
- Bonham, V. H. & Moreno, J. D. (2008). Research with captive populations: Prisoners, students, and soldiers.
- Bower, E. A. & Phelan, J. R. (2003). Use of amphetamines in the military environment. *The Lancet*, 362, s18–s19.
- Daniels, N. (2000). Normal Functioning and the Treatment-Enhancement Distinction. *Cambridge Quarterly of Healthcare Ethics*, 9 (3), 309–322. doi:undefined
- Development, Concepts and Doctrine Centre & Bundeswehr Office for Defence Planning. (2021). *Human Augmentation – The Dawn of a New Paradigm*. London: Ministry of Defence. Zugriff am 29.5.2024. Verfügbar unter: <https://www.gov.uk/government/publications/human-augmentation-the-dawn-of-a-new-paradigm>
- Fischer, D. (2020). Human Enhancement, Transhuman Warfare and the Question: What does it mean to be Human? (Military and Humanitarian Health Ethics). In D. Messelken & D.T. Winkler (Hrsg.), *Ethics of Medical Innovation, Experimentation, and Enhancement in Military and Humanitarian Contexts* (s. Chapter 9). Springer.
- Henckaerts, J.-M., Doswald-Beck, L., Alvermann, C. & ICRC (Hrsg.). (2005). *Customary international humanitarian law*. Cambridge: Cambridge University Press.
- International Committee of the Red Cross (ICRC), World Medical Association (WMA), International Committee of Military Medicine (ICMM), International Council of Nurses (ICN) & International Pharmaceutical Federation (FIP). (2015). *Ethical Principles of Health Care in Times of Armed Conflict and Other Emergencies*. Geneva: ICRC. Zugriff am 9.11.2022. Verfügbar unter: https://www.icrc.org/en/download/file/9567/ethical_principles_of_health_care.pdf
- Juengst, E. & Moseley, D. (2016). Human Enhancement. In E.N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*. Stanford University.
- Liivoja, R. (2017). Biomedical Enhancement of Warfighters and the Legal Protection of Military Medical Personnel in Armed Conflict. *Medical Law Review*, 26 (3), 421–448. doi:10.1093/medlaw/fwx046
- Liivoja, R. (2019). Status of medical personnel: Clear as mud? *ICRC Humanitarian Law & Policy Blog*. Verfügbar unter: <https://blogs.icrc.org/law-and-policy/2019/02/25/status-medical-personnel-clear-as-mud/>
- Melzer, N. (2016). *International Humanitarian Law: A Comprehensive Introduction*. Geneva: ICRC.
- Messelken, D. (2017). Medical Care During War: A Remainder and Prospect of Peace. In F. Demont-Biaggi (Hrsg.), *The Nature of Peace and the Morality of Armed Conflict* (293–321). Palgrave Macmillan.
- Messelken, D. (2019). The «peace role» of healthcare during war: understanding the importance of medical impartiality. *Journal of the Royal Army Medical Corps*, 165 (4), 232–235. doi:10.1136/jramc-2018-000982
- Messelken, D. (2020). Ethical Reflections on the Role of Military Health Care Providers in Enhancement. In G. de Boisboissel & M. Revue (Hrsg.), *Enhancing Soliders. A European Ethical Approach* (S. 128–134). Paris: CREC/EuroISME.
- Messelken, D. (2023). Medical Rules of Eligibility – Can Preferential Medical Treatment Provisions Be Ethically Justified? In S.M. Eagan & D. Messelken (Hrsg.), *Resource Scarcity in Austere Environments: An Ethical Examination of Triage and Medical Rules of Eligibility* (133–153). Cham: Springer International Publishing. doi:10.1007/978-3-031-29059-6_9
- Messelken, D. & Barbar, A. E. (Hrsg.). (2024). *Challenging Medical Neutrality: healthcare ethics in armed conflict and (Military and Humanitarian Health Ethics)*. Cham: Springer International Publishing.
- Messelken, D. & Winkler, D. T. (2020). Ethics of Medical Innovation, Experimentation, and Enhancement in Military and Humanitarian Contexts. Introduction to the Volume (Military and Humanitarian Health Ethics). In D. Messelken & D.T. Winkler (Hrsg.), *Ethics of Medical Innovation, Experimentation, and Enhancement in Military and Humanitarian Contexts* (s. Chapter 1). Springer.

- Parasidis, E. (2016). The Military Biomedical Complex: Are Service Members A Vulnerable Population? *Houston Journal of Health Law and Policy*, 16, 113–161.
- Pictet, J. (1958). *Commentary IV Geneva Convention relative to the protection of civilian persons in time of war* (Reprint.). Geneva: International Committee of the Red Cross.
- Sanitätsdienst der Bundeswehr. (2024). Auftrag und Selbstverständnis des Sanitätsdienstes. Zugriff am 31.5.2024. Verfügbar unter: <https://www.bundeswehr.de/de/organisation/sanitaetsdienst/aufgaben-und-selbstverstaendnis-sanitaetsdienst-bundeswehr>
- Schweizer Armee. (2008). *Sanitätsdienst der Truppe. Reglement 59.021 d.* Bern: Schweizer Eidgenossenschaft.
- Sidel, V. W. (2004). Warfare (II. Medicine and War). In S.G. Post (Hrsg.), *Encyclopedia of Bioethics* (Band 5, 2560–2566). New York: MacMillan.
- Sidel, V. W. & Levy, B. S. (2003). Physician-Soldier: A moral dilemma? In T.E. Beam & L.R. Sparacino (Hrsg.), *Military Medical Ethics. Vol 1* (293–329). Washington D.C.: Office of The Surgeon General, United States Army.

Forschung

Ein militäretisches Entscheidungsmodell

**PATRICK HOFSTETTER****Abstract**

Seit dem offenen Ausbruch des Russisch-Ukrainischen Kriegs im Jahr 2022 sehen sich die europäischen Streitkräfte mit Herausforderungen konfrontiert, die nach dem Kalten Krieg in den Hintergrund getreten sind. Auswirkungen sind nicht nur auf institutioneller, sondern auch auf individueller Ebene zu erwarten. Soldaten aller Dienstgrade müssen in der Lage sein, in Extremsituationen moralische Entscheidungen zu treffen. Ob dazu eine Rückkehr der soldatischen Identität vom «miles protector» zum Kämpfer und Krieger zulässig und notwendig ist, bleibt umstritten. Eine konsequente Auseinandersetzung mit dieser Frage setzt jedoch ein besseres Verständnis darüber voraus, wie Soldaten ethische Entscheidungen treffen. Der vor-

liegende Beitrag entwickelt dazu ein militäretisches Entscheidungsfindungsmodell (ME-EM) als konzeptionelle Grundlage für entsprechende empirische Forschung. Das Modell legt nahe, dass der normative Rahmen und die Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Auftrag von zentraler Bedeutung sind. Gleichzeitig ist zu erwarten, dass zwei weitere Bereiche das Erkennen, Beurteilen und Entscheiden in moralischen Fragen beeinflussen: zum einen die Faktorengruppe «Soldat», die neben möglichen Identitäten auch individuelle Dispositionen umfasst. Zum anderen die Faktorengruppe «Verband», die den unmittelbaren Kontext, die Organisationskultur und Bezugspersonen umfasst.

DOI: 10.48593/y88w-0007

Schlüsselbegriffe Militäretik; Entscheidungsfindung; Verhalten; Identität

Keywords Military Ethics; Decision Making; Behaviour; Identity



OBERSTLT I GST DR. PATRICK HOFSTETTER, ist seit dem 01.01.2023 Dozent für Führung und Kommunikation an der Militärakademie (MILAK) der ETH Zürich. Nach einem Master of Science in Physik an der Universität Bern studierte er an der MILAK Militärwissenschaften und war als Berufsoffizier in der Schweizer Armee tätig, zuletzt als Klassenlehrer an der Infanterie-Offiziersschule. Parallel dazu schrieb er seine Dissertation bei Prof. Dr. Bruno Staffelbach am Lehrstuhl für Human Resource Management an der Universität Zürich. Von 2020 bis 2022 war Patrick Hofstetter für die Gründung der Weiterbildungsakademie an der Universität Luzern verantwortlich. Seit dem 01.01.2022 kommandiert er als Milizoffizier das Gebirgsinfanteriebataillon 29.

E-Mail: Patrick.Hofstetter@vtg.admin.ch

Einleitung

Der offene Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 hat ein Umdenken in der europäischen Sicherheitspolitik ausgelöst (Röhl, Bardt & Engels, 2023). Nach Jahrzehnten der Friedensdividende steigen die Rüstungsausgaben in fast allen europäischen Ländern – wobei durchaus fraglich ist, wie konsequent der viel beschworenen Zeitenwende (GfdS, 2022) politische Taten folgen (Biscop, 2024). Dies betrifft innerhalb der Streitkräfte und in der Politik Fragen der Doktrin und Einsatzverfahren, Unternehmung, Organisation, Ausbildung, Material, Personal, Finanzen, Infrastruktur und Sicherheit¹. Die NATO-Beiträge Finnlands und Schwedens nach Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten der Neutralitätspolitik können als Beleg für den historischen Charakter dieser Entwicklungen gelten (Forsberg, 2023).

Publikationen wie die Podcast-Episode «Zeitenwende in der Friedensethik» (Schliesser et al., 2023) illustrieren, dass sich diese Zeitenwende nicht nur in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, sondern auch in der Ethik abzeichnet. In Anlehnung an die vier Ebenen von Verantwortungsakteuren «Staat, Armee, militärischer Führer und Soldat» in der Militäretik (Baumann, 2007) habe ich an anderer Stelle (Hofstetter, 2023b) argumentiert, dass sich der Diskurs vorerst noch auf die institutionellen, d. h. oberen Ebenen Staat und Armee beschränkt, die Veränderungen aber auch die unteren Ebenen, die militärischen Führer und Soldaten, betreffen werden. Geradezu in Umkehrung des nach dem Ende des Kalten Krieges geforderten Identitätswandels von Soldaten (Haltiner & Kümmel, 2008) ist eine Rückbesinnung auf die originäre Rolle des Landesverteidigers unabdingbar, um Scherkräfte zwischen individuellen Ansprüchen und institutionellen Erfordernissen zu vermeiden (Hofstetter, 2023b, S. 36). Zwar forderten Haltiner und Kümmel (2008) seinerzeit für das soldatische Subjekt ein umfassendes Rollenspektrum: «Es ist für beiderlei Geschlecht sowohl Kämpfer und Krieger wie Gendarm, Polizist, Konstabler, Diplomat und bewaffneter Sozialarbeiter» (ibid., S. 50). In der Ausbildungsrealität dürfte jedoch vor allem eine Abkehr vom Kämpfer und Krieger hin zum «miles protector» stattgefunden haben, in dem Sinne, dass ihm die Rolle des Kämpfers und Kriegers abgesprochen und der Fokus auf die gesellschaftlich eher akzeptierten Rollen beschränkt wurde. Davon zeugen sowohl Einsatzberichte der Bundeswehr (Neitzel, 2020, S. 541;

siehe auch Brinkmann, Hoppe & Schröder, 2015) als auch persönliche Erfahrungen aus dem Ausbildungsdienst der Schweizer Armee (Hofstetter, 2023a).

Um mögliche Spannungen zwischen einer sich wieder auf Verteidigung auszurichtenden Armee und einer jahrzehntelang für andere Einsätze ausgebildeten Truppe zu überwinden, sind militärische Führungskräfte in ihrer Scharnierfunktion besonders gefordert (Hofstetter, 2023b, S. 38). Sie und alle anderen Formen von Militärangehörigen, d. h. Unteroffiziere, Offiziere oder ziviles Personal der Streitkräfte, beider Geschlechter und allen Alters, seien deshalb mitgemeint, wenn im Folgenden von der Identität des «Soldaten» die Rede ist. Es ist sogar denkbar, dass die Reorientierung soldatischer Identitäten bei Führungskräften aufgrund ihrer längeren Verweildauer und damit gefestigteren Einstellungen eine grössere Herausforderung darstellt als bei Rekruten, denen ihre soldatische Prägung noch bevorsteht.

Es ist empirisch belegt und auch intuitiv nachvollziehbar, dass Identitäten das ethische Handeln von Individuen in Organisationen beeinflussen (Shao, Aquino & Freeman, 2008). Was militärische Organisationen betrifft, hat sich die Forschung jedoch mit dem Einfluss soldatischer Identitäten auf ethisches Verhalten und Entscheiden bisher nur am Rande auseinandergesetzt. Entsprechende Debatten werden etwa im Zusammenhang mit Gender- und Diversity-Fragen geführt (Hachey, Libel & Dean, 2024). Auch die Forschung zur Reintegration von Veteranen greift das Konzept der Veteranenidentitäten regelmässig auf (z. B. Flack & Kite, 2021; Antal et al., 2023). De Graaff, Giebels & Verweij (2020) zeigen in ihrer explorativen Studie mit 45 niederländischen Armeeangehörigen, die in Friedensoperationen moralische Dilemmata bewältigen mussten, wie diese dabei auf ihre soldatische Identität zurückgreifen konnten. Gleichzeitig fordern sie in ihrem Fazit, dass die Wirkung der Identität in solchen Situationen zukünftig gezielt erforscht werden sollte (ibid., S. 372). Obwohl also soldatische Identitäten seit Jahrzehnten in der Militärsoziologie reflektiert werden und die Entscheidungsfindung seit ihren Anfängen in der Antike inhärenter Bestandteil der Militäretik ist (Werkner, 2023, S. 228), kann der Einfluss von Identitäten auf die ethische Entscheidungsfindung im militärischen Kontext als Forschungslücke bezeichnet werden.

Diese konzeptionelle Lücke ist vielschichtig. Zunächst geht es um die Definition von Identität, die als Selbstbild, Rolle, Prägung, Leistung, Narrativ oder mehr verstanden werden kann (Zirfas, 2010, S. 9). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in den Militärwissenschaften verschiedene Ansätze gibt. Zum einen geht es um die Frage, wie der Soldat seine Rolle sieht (z.B. Moskos, 1977a; Haltiner & Kümmel, 2008; Neitzel, 2020; Hofstetter, 2023b), zum anderen, wie er seine Arbeit versteht (z.B. Moskos, 1977b; Hofstetter, 2016). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass der Identitätsbegriff mit den Debatten der Spätmoderne verfänglich geworden ist, wenn man etwa an die Genderforschung, die Cultural Studies oder die sogenannten postkolonialen Theorien denkt (Zirfas, 2010; Göhlich, 2010).

Neben diesem akademischen Desiderat besteht ein relevantes praktisches Interesse westlicher Gesellschaften, die Zusammenhänge zwischen soldatischen Identitäten und moralischen Entscheidungen besser zu verstehen. Wenn die Streitkräfte der freien, demokratischen Welt des 21. Jahrhunderts ihrer rechtsstaatlichen Verantwortung nachkommen sollen, ist es zumindest wünschenswert, dass sie die soldatischen Identitäten ihrer Angehörigen, die damit verbundenen ethischen Haltungen und deren Auswirkungen auf ihr Handeln und Unterlassen kennen und verstehen. Dies würde den Streitkräften ermöglichen, diese Identitäten durch Führung, Erziehung und Ausbildung zu prägen und damit das ethische Handeln der Soldaten im gewünschten Sinne, d.h. nach den Grundsätzen des Kriegsvölkerrechts, zu beeinflussen.²

Die Trias «Führung, Erziehung, Ausbildung» ist im Schweizer Dienstreglement prominent verankert (DRA, 2018, Ziff. 1 Bst. a), findet aber auch in der Bundeswehr Anwendung (Neitzel, 2020, S. 465). Der Begriff der «Erziehung» sticht dabei in der deutschen Sprache prägnant und fordernd hervor, während die französischen und italienischen Entsprechungen «education» bzw. «educazione» weniger verfänglich wirken. Zu Beginn des 4. Kapitels des Dienstreglements wird der Begriff wie folgt erläutert: «Die Erziehung nimmt Einfluss auf das Verhalten und auf Werthaltungen.» In dieser Direktheit, sowohl des Begriffs als auch der Definition, wird das Potential dieser zentralen Führungsaufgabe sichtbar – zum Guten

wie auch hinsichtlich allfälligen Missbrauchs. Werthaltungen sind auch Ausdruck von Identität. Ihre Kenntnis dient daher sowohl der Führungskraft als auch der Institution, da sie die Einflussnahme auf Werthaltungen im Sinne der jeweiligen Gesellschaft – ganz im Sinne des Primats der Politik – erleichtert.

Der vorliegende Artikel ist Teil einer grösseren Studie, die vier Fragestellungen nachgeht:

1. Wie kann das Konzept der soldatischen Identität für westliche Streitkräfte sinnvoll definiert werden?
2. Welche soldatischen Identitäten können in den westlichen Streitkräften empirisch unterschieden werden?
3. Wie hängt die ethische Entscheidungsfindung konzeptionell von der Identität des jeweiligen Soldaten ab?
4. Wie beeinflussen diese Identitäten die ethische Entscheidungsfindung des jeweiligen Soldaten in spezifischen Situationen?

Der Artikel konzentriert sich auf die dritte Frage, indem er ein militäretisches Entscheidungsfindungsmodell entwickelt. Dies erlaubt später, die Identitätskonzeption (erste Frage) und deren empirische Erfassung (zweite Frage) zielgerichtet, das heisst anwendungsorientiert vorzunehmen. Abschliessend kann dann die Relevanz der in den Streitkräften geführten Identitätsdebatten nachgewiesen – oder widerlegt – werden (vierte Frage).

Der weitere Verlauf des Artikels ist wie folgt strukturiert: Kapitel 2 entwickelt ein militäretisches Entscheidungsmodell, das soldatische Identitäten als Einflussfaktoren berücksichtigt. Kapitel 3 reflektiert eine für westliche Soldaten in einem Verteidigungsszenario beispielhafte moralische Frage. Kapitel 4 schliesst mit einer Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für die verbleibenden Fragestellungen.

Ein militäretisches Entscheidungsmodell

Ausgangspunkt der vorliegenden Betrachtung ist die Theorie des geplanten Verhaltens (Theory of Planned Behavior; Ajzen, 1991; Ajzen, Fishbein, Lohmann & Albarracín, 2018). Kernaussage dieser psychologischen Theorie ist die Er-

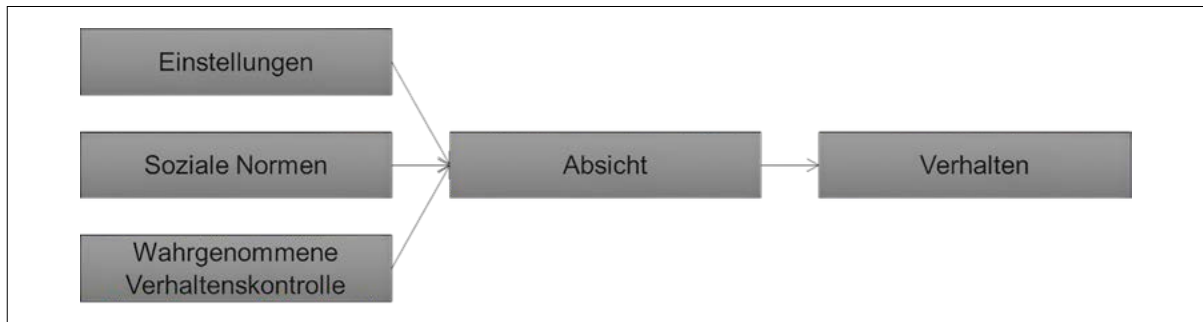


Abbildung 1: Theorie des geplanten Verhaltens (Ajzen, 1991)

kenntnis, dass Einstellungen («attitudes») Verhalten («behavior») nur begrenzt vorhersagen können.³ Die aktuellen Debatten zum Klimawandel liefern dafür bestes Anschauungsmaterial; etwa, wenn eine Diskrepanz zwischen der eigenen Einstellung («Fliegen ist verwerflich») und dem eigenen Verhalten («ich verbringe meine Ferien in Übersee») besteht.

Solche Spannungspotentiale sind bei Soldaten in westlichen Demokratien von besonderer Bedeutung. Die Streitkräfte von Rechtsstaaten haben ein genuines Interesse daran, dass sich ihre Angehörigen rechtlich legal und ethisch legitim verhalten. Wenn deren Einstellung allein aber nur bedingt zum geforderten Verhalten führt, ist dies in mehrfacher Hinsicht problematisch. Erstens aus rechtsstaatlicher Perspektive, da das Primat der Politik verlangt, dass die Streitkräfte als Teil der Exekutive die Einhaltung der politischen Normen sicherstellen. Zweitens auch aus strategischem Kalkül, denn spätestens seit Krukals (1999) Strategischem Korporal dürfte bekannt sein, dass ethisches Fehlverhalten einzelner Soldaten zum Misserfolg einer Operation führen kann. Drittens aber auch aus der Fürsorgepflicht, da unethisches Verhalten von Soldaten mittlerweile als mögliche Ursache und Verstärker posttraumatischer Störungen nachgewiesen ist (Griffin et al., 2019) und auch aus diesem Grund vermieden werden sollte.

Die Theorie des geplanten Verhaltens (Ajzen, 1991) ist eine Weiterentwicklung früherer Theorien (Ajzen & Fishbein, 1977), welche der Tatsache Rechnung trägt, dass die «Absicht» als entscheidender Mediator zwischen Einstellungen und Verhalten steht. Darüber hinaus üben jedoch auch die sozialen Normen und die wahrgenommene Kontrolle über das eigene Verhalten einen massgeblichen Einfluss auf die Absicht aus (Abb. 1).

Verschiedene Forscher haben seither versucht, Identitätsaspekte in Verhaltenstheorien zu adressieren. Hogg und Smith (2007) stellen fest, dass normative

Dimensionen – sowohl aufgrund von Gruppenmitgliedschaften als auch aufgrund von Identitäten – generell wenig Beachtung finden. Dennoch gibt es genügend Studien, welche die Theorie des geplanten Verhaltens spezifisch um Fragen der Identität erweitert haben. Meta-Analysen zeigen, dass Absichten das Verhalten besser erklären, wenn zusätzlich zu den bekannten Prädiktoren der Theorie des geplanten Verhaltens auch die eigene Identität (im englischen: *self-identity*) berücksichtigt wird (Rise, Sheeran & Hukkelberg, 2010).

Ein militärisches Beispiel soll einerseits das vorliegende Modell veranschaulichen und andererseits zeigen, dass die Theorie des geplanten Verhaltens zwar den Kern der Herausforderungen erklären kann, jedoch nicht spezifisch auf den militärischen Kontext eingeht. Man stelle sich den Soldaten M. einer westlichen Armee vor, die einen Verteidigungskrieg auf eigenem Territorium führt. M. sei dabei einer von vier Soldaten eines Trupps, der im laufenden Gefecht einen Kriegsgefangenen gemacht hat. Das Dilemma besteht darin, dass der Gefangene nun bewacht werden muss, dies aber für den Kampf notwendige Mittel bindet. Es gibt also eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten: Der Kriegsgefangene kann nach seiner Entwaffnung von mehreren oder einem Soldaten bewacht, aber auch freigelassen werden. Er kann auch gefesselt und allein gelassen werden – was zumindest problematisch ist, weil er dadurch möglicherweise unnötigen Gefahren ausgesetzt wird. Schliesslich kann er erschossen werden, was eindeutig gegen das Kriegsvölkerrecht verstösst. Nehmen wir an, Soldat M. erhält von seinem Truppführer den Auftrag, den Soldaten bis auf weiteres allein zu bewachen, damit für den Kampfauftrag immerhin drei Soldaten verbleiben. Wie ist diese Situation im Rahmen der Theorie des geplanten Verhaltens zu bewerten?

Nach Ajzen (1991) wird die Absicht von Soldat M., eine bestimmte Handlung auszuführen, durch seine Einstellung zu diesem Verhalten, die auf ihn einwirken-

den sozialen Normen und seine wahrgenommene Verhaltenskontrolle bestimmt. Soldat M. könnte den Auftrag stillschweigend ausführen. Er könnte aber auch protestieren. Schliesslich könnte er auch heimlich von seinem Auftrag abweichen, sobald seine Kameraden fort sind. Die Einstellung zu den möglichen Verhaltensalternativen ergibt sich dabei aus den erwarteten Konsequenzen und deren Eintretenswahrscheinlichkeiten. Nimmt er denn Verlust der Kampfkraft des Trupps in Kauf? Sieht er sich selbst in Gefahr, wenn er mit einem Kriegsgefangenen allein gelassen wird? Die soziale Norm umfasst die Erwartung des Soldaten, wie sein Umfeld auf die Handlung reagieren wird. Ist es üblich, sich einem Befehl zu widersetzen? Wie gross ist das hierarchische Gefälle zwischen einem Truppführer und einem Soldaten? Was erwarten die Kameraden von ihm? Schliesslich berücksichtigt die Verhaltenskontrolle, ob und wie sehr dem Soldaten M. das Vorgehen als durchführbar erscheint. Gibt es überhaupt einen Raum, um den Kriegsgefangenen festzuhalten? Kann er dessen und seine eigene Sicherheit gewährleisten?

Das Beispiel zeigt, dass die Theorie des geplanten Verhaltens für die Analyse der Situation durchaus hilfreich ist. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass verschiedene kontextspezifische Aspekte nicht – oder zumindest nicht explizit – adressiert werden. Für den militärischen Kontext ist insbesondere der erhaltene Auftrag zentral, der jedoch in der Theorie des geplanten Verhaltens nicht sichtbar wird und allenfalls indirekt in die Bewertung einfließt. Auch affektive Einflüsse wie Hass oder Mitleid des Soldaten M. gegenüber dem Kriegsgefangenen werden nicht direkt abgebildet. Schliesslich wird der organisationale Kontext, der im Militär entscheidend ist, nur teilweise berücksichtigt. Neben den unmittelbaren Konsequenzen, die durch soziale Normen und wahrgenommene Verhaltenskontrolle wirken, sind für Streitkräfte insbesondere Rückkoppelungseffekte relevant. Wie lernt Soldat M. aus dieser Situation und wie geht die Organisation mit solchen Ereignissen um?

Skandale grosser Tragweite in Organisationen «von Unternehmen über Sportmannschaften bis hin zu religiösen Organisationen» (Treviño, Weaver & Reynolds, 2006, S. 951) haben über die Jahrzehnte einen reichhaltigen Forschungsstrang angeregt, der sich

mit der Erklärung von unethischem und ethischem Verhalten in Organisationen befasst. Treviño, Weaver und Reynolds (2006) fassen in ihrer Review über 270 «substantielle» sozialwissenschaftliche Publikationen zusammen, was die Auswahl einer bestimmten Theorie anspruchsvoll gestaltet. Auffällig ist, dass sie in ihrer Übersicht den militärischen Kontext nicht adressieren. Es ist davon auszugehen, dass ein militärspezifisches Entscheidungsmodell erst noch entwickelt werden muss.

Schwartz (2016) bietet mit seinem integrativen Ansatz einen geeigneten Rahmen, um ein Modell spezifisch für den militärischen Kontext masszuschneiden. Sein integriertes ethisches Entscheidungsmodell (Integrated Ethical Decision-Making model, I-EDM; *ibid.*, S. 761) ist im Kern ein vierstufiges rationalistisches Prozessmodell, das auf Rest (1986) zurückgeht, wobei die Verwandtschaft zu Ajzen und Fishbein (1977) in den letzten beiden Prozessschritten sichtbar wird: a) das Entstehen eines Bewusstseins (*awareness*), dass eine moralische Frage oder ein ethisches Problem vorliegt; b) das Fällendes eines moralischen Urteils (*judgement*), auch ethische Entscheidungsfindung genannt, c) das Treffen einer moralischen Absicht (*intent*), auch Entscheidung genannt, und schliesslich d) das Handeln durch das eigene Verhalten (*behavior*) (Schwartz, 2016, S. 758). Ein solches Prozessmodell weist dabei Ähnlichkeiten zu militärischen Entschlussfassungsprozessen auf (z. B. FSO 17, 2021, Ziff. 110–114; DEU FüProz SaSK, 2017; FM 6-0, 2014) was die Anschlussfähigkeit an den militärischen Kontext erleichtert.

Darüber hinaus integriert das I-EDM jedoch auch nicht-rationalistische Ansätze kognitiver (*intuition*) und affektiver (*emotion*) Art. Schwartz (2016) trägt damit empirischen Erkenntnissen der Moralphysiologie Rechnung, wonach ethische Entscheidungen häufig aufgrund von Intuitionen und Gefühlen getroffen werden (z. B. Rainone et al., 2021). Dies erscheint auch für ein Modell im militärischen Kontext angemessen, da ethische Entscheidungen von Soldaten häufig unter Zeitdruck und anderen Belastungen getroffen werden müssen. Das zentrale Reglement für Führungsprozesse in der Schweizer Armee widmet dem Zusammenspiel von «rationalen und intuitiven Aspekten der Führung» gar ein eigenes Kapitel (FSO 17, 2021, Ziff. 59–63).

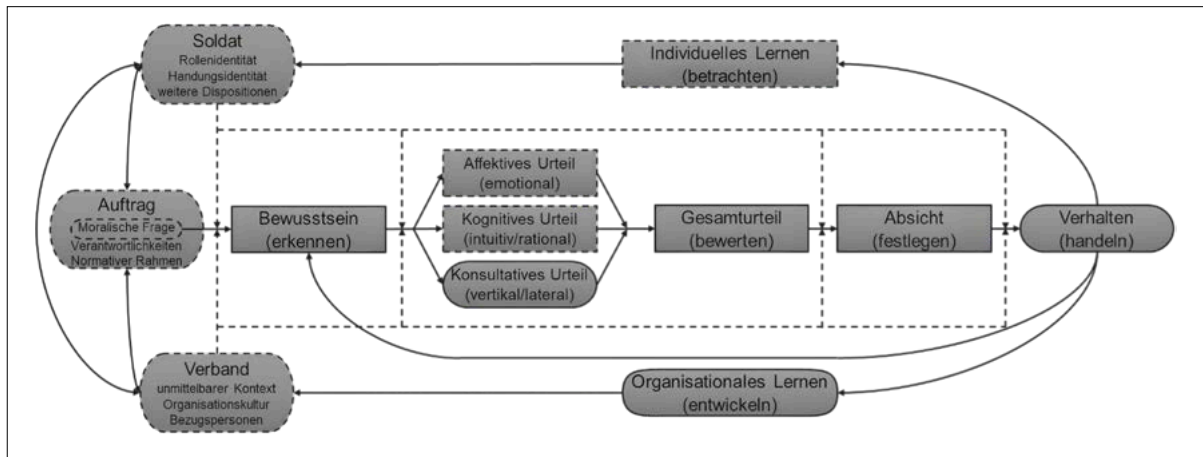


Abbildung 2: Das militäretische Entscheidungsmodell (ME-EM) als Weiterentwicklung des integrierten Entscheidungsfindungsmodells (I-EDM; Schwartz, 2016). Legende: durchgezogenes Rechteck – mentaler Zustand; gestricheltes Rechteck – mentaler Prozess; durchgezogenes Oval – aktives Verhalten; gestricheltes Oval – Faktor/Variable.

Schwartz (2016) greift auch den viel rezipierten Ansatz von Jones (1991) auf, der die Natur des ethischen Problems als relevant für die ethische Entscheidungsfindung erkannt hat. Jones fasst unter dem Begriff «Moralische Intensität» die Faktoren «Ausmass der Konsequenzen, gesellschaftlicher Konsens, Wahrscheinlichkeit des Effekts, zeitliche Unmittelbarkeit, räumliche Nähe und Konzentration des Effektes» zusammen (ibid., S. 374–378). Tatsächlich mag der Munitionsverschleiss in einer Übung – etwa durch unangemessenes Seriefeuer – ebenso gegen Gesetz (Legalität) und Norm (Legitimität) verstossen wie die Tötung eines Kriegsgefangenen; es ist jedoch offensichtlich, dass die moralische Intensität sowohl das Erkennen des moralischen Problems, das moralische Urteil, die moralische Absicht als auch das moralische Verhalten beeinflusst. Somit widerspiegelt diese Erweiterung eines Entscheidungsmodells treffend die Realitäten in militärischen Kontexten.

Darüber hinaus berücksichtigt Schwartz (2016) verschiedene individuelle (ibid., S. 761) und situative (ibid., S. 762) Moderatoren, die Möglichkeit des Übersehens moralischer Probleme (ibid., S. 765) sowie Feedbackschleifen (ibid., S. 770). Er räumt schliesslich selbst als Schwäche ein, dass das I-EDM-Modell als «zu umfassend und zu wenig fokussiert» (ibid., S. 772) kritisiert werden kann. Dennoch – oder gerade deshalb – eignet es sich als Ausgangspunkt, um ein Modell für den militärischen Kontext zu entwickeln. Das resultierende «militäretische Entscheidungsmodell (ME-EM)» ist in Abb. 2 wiedergegeben. Um den Vergleich zu vereinfachen, verwendet es die Notation von Schwartz (2016, S. 761, Legende zur dortigen Abb. 1).

Im Folgenden grenze ich das ME-EM wie folgt vom I-EDM ab:

- Das vierstufige rationalistische Prozessmodell (Rest, 1986) wird von Schwartz (2016) übernommen und hier als «zentrale Achse» bezeichnet.
- Bei der Urteilsbildung unterscheide ich zwischen affektiven und kognitiven Urteilen, während Schwartz (2016, S. 758–759) primär zwischen rationalistischen und nicht-rationalistischen Urteilsbildungen unterscheidet. Rationale und nicht-rationale Entscheide können jedoch willentlich und wissentlich ineinander übergehen, denn «der Kommandant wird zuweilen ohne gesicherte Kenntnis der Gesamtlage entscheiden müssen» (FSO 17, 2021, Ziff. 59) und hat zu berücksichtigen, dass «der intuitive Anteil sich mit zunehmendem Zeitdruck, auf tiefen Führungsstufen und mit zunehmender Erfahrung des Kommandanten vergrössern kann, um die Beurteilungsverfahren zu verkürzen» (ibid., Ziff. 60). Soldaten sind in Ausbildung und Einsatz besonderen Belastungen ausgesetzt und die emotionale Stabilität ist entscheidend für ihren Erfolg (Nakkas, Annen & Brand, 2016). Es scheint daher angezeigt, affektive Aspekte der Urteilsbildung explizit auszuweisen.
- Als dritte explizite Möglichkeit der Urteilsbildung wird die «moral consultation» von Schwartz (2016, S. 769) übernommen. Die Konsultation ist gerade im militärischen Kontext üblich. Sie erfolgt typischerweise bei der vorgesetzten Stufe. Dies entspricht der Logik der Kompetenzhierarchie, wie sie in militärischen Prozessen hinterlegt ist. Die Regelung, wer den Befehl zum Angriff auf geschützte Kulturgüter erteilen darf, veranschaulicht dies (RVE, 2021, S. 39): Grundsätzlich ist der

Angriff auf ein Kulturgut und dessen unmittelbare Umgebung verboten. Handelt es sich um ein einfach geschütztes Kulturgut, darf der Angriffsbefehl nur von einem Kommandanten der Stufe Truppenkörper (Bataillon, Abteilung) oder höher erteilt werden, beim «Sonderschutz» ist ein Kommandant der Stufe Division oder höher erforderlich und beim «verstärkten Schutz», der höchsten Stufe, der Oberbefehlshaber der Armee. Vertikale Konsultationen können aber auch die Rücksprache mit Unterstellten umfassen, die im Rahmen der Auftragstaktik (auch: Führen mit Auftrag) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen sind (TF 17, Ziff. 5081). Im Falle des Kulturgüterschutzes könnte dies z. B. die Rückfrage beim Unterstellten vor Ort sein, ob alternative Vorgehensweisen in Frage kommen. Zudem ist es im militärischen Alltag üblich, sich an Gradkameraden zu orientieren, weshalb ich die laterale Konsultation ebenfalls erwähne.

- d. Anders als Schwartz (2016) verzichte ich auf eine eigene Schleife für den Fall, dass kein moralisches Problembewusstsein vorhanden ist (dort «lack of awareness (overlook)» genannt). Dies kann ohne Informationsverlust über die zentrale Achse abgewickelt werden, da es sich letztlich um ein intuitives Urteil handelt, dass eben kein ethisches Dilemma vorliegt.
- e. Die Rückkoppelungsschleife vom Verhalten zum Bewusstsein ist von Schwartz (2016) übernommen, denn das eigene Verhalten kann selber wiederum Gegenstand moralischer Erkenntnis sein.
- f. Das ME-EM unterscheidet zwei Faktorengruppen «Verband» und «Soldat», welche die Abhängigkeiten der zentralen Achse moderieren sowie die Faktorengruppe «Auftrag», welche die eigentliche moralische Frage beinhaltet. Erstere sind an die beiden Faktorengruppen «Situation» und «Individuum» nach Schwartz (2016) angelehnt, letztere entspricht in etwa seinem Cluster «Norms», der die ethische Fragestellung «issue» beinhaltet. Die Abhängigkeiten und Redundanzen in den Faktoren habe ich jedoch bereinigt (vergleiche Fig. 1 bei Schwartz). Die klare Struktur mit inhaltlich vergleichbaren Clustern entspricht dem ursprünglichen Interaktionsmodell von Treviño (1986), ergänzt um das eigentliche Problem – hier: den Auftrag – wie von Jones (1991) eingeführt. Die drei Faktorengruppen bilden zusammen die Triade «Auftrag – Mensch – Organisation» ab, welche militärische Führung ausmacht (Hofstetter, 2023c). Die drei Faktorengruppen sind wie folgt zu verstehen:
 - i. Der *Auftrag* im militärischen Sinne ist der Rahmen der eigentlichen moralischen Frage, wobei dieser nicht im Sinne einer eindeutigen Anordnung, sondern viel weiter zu verstehen ist. Nur im Rahmen des Auftrags kann es sich um eine militäretische Frage handeln. Als weitere Faktoren spielen die Verantwortlichkeiten und der normative Rahmen in diesen Komplex hinein – in Anlehnung an Treviño (1986), die diese Faktoren allerdings der Organisationskultur (ibid., S. 612 bzw. S. 613) zugeordnet hatte.
 - ii. Der *Soldat* als Selbst- und Fremdbezeichnung des hier relevanten Menschen umfasst die möglichen Identitäten, was in Übereinstimmung mit der Aussage von Schwartz (2016, S. 762) steht, dass die ethische Ideologie oder Identität (vgl. Schlenker, 2008) ein Beispiel für einen individuellen Faktor darstellt. Darüber hinaus können auch demographische Variablen in dieser Faktorengruppe subsumiert werden.
 - iii. Der *Verband* ist das militärische Pendant zur zivilen Organisation. Im militärischen Jargon ist «Verband» ein Überbegriff für Organisationseinheiten aller Stufen, vom Trupp bis zur Armee als Ganzes. Der Begriff weist damit darauf hin, dass die relevanten Faktoren «unmittelbarer Kontext, Organisationskultur und Bezugspersonen» auf verschiedenen Führungsebenen wirken können.
- g. In Analogie zum Lernprozess, der wie bei Schwartz (2016) durch Beobachtung des tatsächlichen Verhaltens die individuellen Faktoren beeinflussen kann, integriere ich in das ME-EM eine zweite analoge Feedbackschleife mit potentielltem Einfluss auf die Verbandsfaktoren. Im Gegensatz zum individuellen Lernen handelt es sich jedoch nicht um einen mentalen Zustand, sondern um ein aktives Verhalten.

Das militäretische Entscheidungsmodell (ME-EM) kann in seiner Gesamtheit dazu dienen, besser zu verstehen, zu welchem Verhalten moralische Fragen im militärischen Kontext führen und wie entsprechende Lernprozesse ablaufen. Darüber hinaus liegt

die Analogie zum OODA-Loop nach Boyd (1986) nahe, der als Kernprozess militärischen Handelns verstanden werden kann. Der OODA-Loop kann mit den vier Stufen und der Rückkoppelungsschleife des I-EDM identifiziert werden (siehe Tab. 1). Diese Parallele dürfte die Integration ethischer Fragestellungen bei der Weiterentwicklung militärischer Systeme im Zuge der Digitalisierung des OODA-Loops⁴ wesentlich erleichtern.

Mentale Zustände im ME-EM	Prozessschritte im OODA-Loop
Bewusstsein (erkennen)	Beobachten (Observe)
Gesamturteil (bewerten)	Orientieren (Orient)
Absicht (festlegen)	Entscheiden (Decide)
Verhalten (handeln)	Handeln (Act)

Tabelle 1: Die mentalen Zustände der zentralen Achse im militäretischen Entscheidungsmodell entsprechen den Prozessschritten des OODA-Loops nach Boyd (1986).

Als nächstes geht es darum, die Anwendbarkeit des ME-EM anhand eines Beispiels aufzuzeigen.

Eine beispielhafte Anwendung

Soldatisches Entscheiden findet in Extremsituationen statt und umfasst mitunter auch unlösbare Dilemmata (Schulzke, 2013). Das Spektrum möglicher Herausforderungen ist dabei schon im einzelnen Gefecht breit und erweitert sich rasch mit fortschreitendem Zeithorizont. Selbst einfache, im militärischen Sinne alltägliche Situationen konfrontieren Soldaten mit moralischen Fragen. Daher soll das ME-EM zur Veranschaulichung auf ein relativ einfaches Szenario angewendet werden. Wir nehmen dazu das Beispiel des Soldaten B., der als 12,7-mm-Schütze in einem Infanterieverband an Kriegshandlungen seiner Armee zur Verteidigung des eigenen Landes teilnimmt. Dies stellt eine Situation dar, die mit der «Rückkehr der Machtpolitik» (NDB, 2023, S. 10) selbst in Mitteleuropa nicht ausgeschlossen ist. Auch Bürgersoldaten, seien es Milizsoldaten der Schweizer Armee, Grundwehrdiener in Österreich oder Freiwillige in Deutschland, müssen Antworten auf moralische Fragen finden, um handlungsfähig zu sein. Das ME-EM ist dabei nicht als Entscheidungshilfe für den Soldaten gedacht. Vielmehr soll es helfen, die Komple-

xität des Weges vom militärischen Auftrag zum soldatischen Verhalten zu verstehen.

Zunächst wird die genannte geopolitische Herausforderung kurz skizziert und dann für die unterste Stufe, jene des Soldaten, konkretisiert. Es versteht sich von selbst, dass die Führungskräfte auf den dazwischenliegenden Stufen ebenso von moralischen Fragen betroffen sind. Das ME-EM soll auch auf ihre Entscheidungen anwendbar sein.

Die mit dem offenen Einmarsch am 24. Februar 2022 sichtbar gewordene Rückkehr der Machtpolitik (NDB, 2023, S. 10) führt zu einem sicherheitspolitischen Umdenken in den Ländern Europas. Was sich in Osteuropa und Skandinavien aufgrund der Nähe zu Russland bereits ab 2014 vollzog, geschieht nun mit Verzögerung auch im westlichen Mitteleuropa: Die Streitkräfte richten sich 30 Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer wieder auf Verteidigung (Schweizer Armee, 2023), Umfassende Landesverteidigung (Österreich; Baumann, 2022) bzw. Landes- und Bündnisverteidigung (Deutschland; Hartmann, Janke & von Rosen, 2022) aus, wofür ich den Oberbegriff der Territorialverteidigung verwende. Dabei steht das grundsätzliche Dilemma, Schaden anzurichten, um grösseren Schaden abzuwenden, im Mittelpunkt militärischen Handelns. Die Zerstörung eigener Infrastruktur wie Brücken, aber auch die bewusst in Kauf genommene Gefährdung der eigenen Bevölkerung oder die aus operativen Gründen angezeigte Aufgabe eigener Geländeteile gehören zu solchen Fragestellungen.

Nehmen wir an, dass der Soldat B. in unserem konkreten, fiktiven Beispiel nach Beginn der Invasion eines konventionellen Gegners an Kampfhandlungen in St. Gallen teilnimmt, nachdem er ein Jahr zuvor noch dort studiert hatte. Als Schütze eines 12,7-mm-Maschinengewehrs erhält er den Auftrag, die Fassade eines Gebäudes in St. Gallen «abzudecken», d. h., das Unterstützungsfeuer sicherzustellen, damit der Gegner allfällige Stellungen in diesem Gebäude nur erschwert oder gar nicht nutzen kann. «Feuer und Bewegung», wie dieser taktische Grundsatz genannt wird, «bilden den Schlüssel zum Erfolg» (TF 17, Ziff. 5057). Es ist «das wichtigste gefechts Technische Prinzip zur praktischen Auftragserfüllung [und] wird überall angewendet, wo es darum geht,

Handlungen unter Sicherung / Schutz vorzunehmen», denn «[w]er sich im Gefecht bewegt, braucht jemanden, der ihn dabei schützt (Unterstützender = Feuer, Vorstossender = Bewegung)» (GS 17, Ziff. 176). Gleichzeitig schränkt das Reglement ein: «Feuer» heisst dabei nicht zwangsläufig «schiessen», sondern primär «schussbereit sein, wenn nötig schiessen» (ibid.). Dem Soldaten stellt sich damit die moralische Frage, ob es «nötig» ist, zu schiessen.

Die Ausbildung der Infanterie hat sich in der Schweiz seit 2004 auf subsidiäre Einsätze ausgerichtet, das heisst Unterstützungsaufträge zugunsten der zivilen Behörden (weit) unterhalb der Kriegsschwelle. Dabei wird vom Soldaten maximal die so genannte Feuerbereitschaft erwartet; effektiv geschossen wird nur «auf erkannten Gegner» – wobei die Einsatzregeln (Rules of Engagement) den Waffengebrauch häufig noch deutlich stärker einschränken (RVE, Ziff. 39, 44, 52). In der Praxis, z. B. bei den wiederkehrenden Konferenzschutzaufträgen, ist der Waffeneinsatz meistens auf die persönliche Waffe⁵ zur Notwehr und Notwehrhilfe beschränkt (ibid., Ziff. 34), im Friedensförderungsdienst kann sogar die Notwehrhilfe ausgeschlossen sein (ibid., Ziff. 39). Mit der Neuausrichtung der Ausbildung auf Verteidigungseinsätze zeigt sich in der Praxis, dass die Soldaten Mühe bekunden, die «auf Unterstützung ziviler Behörden gedrillte Verhältnismässigkeit» zu überwinden und eine der Eskalationsstufe Krieg angemessene Verhältnismässigkeit zu verinnerlichen (Hofstetter, 2023a, S. 26). Auch ist ein genaues Vorgehen nicht mehr durch die stark einschränkenden Einsatzregeln vorgegeben. Dadurch wird in der Territorialverteidigung der Ermessensspielraum des Soldaten deutlich grösser.

In der Territorialverteidigung kann es insbesondere im Rahmen des Stadtkampfs⁶ «nötig» sein, die Fassade zu beschliessen, bevor ein möglicher Gegner erkannt wird oder eine Gefährdung von Zivilisten ausgeschlossen werden kann. Die gefechtstechnische Logik besagt, dass im hochintensiven Kampf zum Schutz der Bewegung der Kameraden geschossen werden muss, bevor ein möglicher Gegner sichtbar wird. Gleichzeitig kann im Stadtkampf, selbst nach erfolgter Evakuierung, die Anwesenheit von Zivilisten, d. h. schutzwürdigen Personen, nicht ausgeschlossen werden.

Das Beispiel des Soldaten B. reflektieren wir nun anhand des ME-EM, wobei wir mit der zentralen Achse beginnen. Modellbegriffe sind dabei zur Kenntlichmachung jeweils *kursiv* gesetzt.

Die in den vorangegangenen Abschnitten vorgenommene umfassende Beschreibung des bestehenden *Auftrags*, der neben der *moralischen Frage* und dem *normativen Rahmen* auch die *Verantwortlichkeiten* umfasst, verdeutlicht dessen zentrale Bedeutung für militäretische Entscheidungen. Um das Problem des Soldaten B. zu verstehen, muss ein Beobachter – aber auch der Soldat selbst – die moralische Frage kontextualisieren können. In Rechtsstaaten bilden die Gesetze und Gebräuche des Krieges, die Verfassungsbestimmungen, die nationalen Gesetze und Verordnungen sowie die militärischen Weisungen, Reglemente, Vorschriften und dienstlichen Anordnungen wie Befehle oder Einsatzregeln (Rules of Engagement) hierfür einen umfassenden Rahmen (RVE, Ziff. 157–161).

Der zentralen Bedeutung des erhaltenen Auftrags wird im Modell dadurch Rechnung getragen, dass er zu Beginn dieser Achse steht. Die *moralische Frage* «Schiessen oder nicht schiessen» kann nur im Kontext des *Auftrags* verstanden werden, der eben darin besteht, durch das Abdecken der Fassade die Bewegung einer anderen Gruppe zu schützen.

Der *normative Rahmen* umfasst dabei das geltende Kriegsvölkerrecht (DRA, Ziff. 78) und die bereits in der Situationsbeschreibung ausgeführten weiteren rechtlichen Einschränkungen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass im Falle des Soldaten B. weitere – unbewusste oder bewusste, zutreffende oder unzutreffende – Auflagen zum normativen Rahmen beitragen. So ist denkbar, dass Soldat B. noch in Friedenszeiten ausgebildet wurde und er entsprechende Sicherheitsvorschriften verinnerlicht hat. So heisst es im Reglement für das 12,7-mm-Maschinengewehr: «Jeder Schütze ist für den Einsatz seiner Waffe verantwortlich. Er stellt das Feuer auch entgegen anders lautendem Befehl sofort ein, wenn er eine Gefährdung von Menschen und Tieren oder eine Beschädigung von Material zu erkennen glaubt.» (Radspz 93 12,7 mm Mg 64/93, Ziff. 57)⁷ Auch wenn solche Bestimmungen im Kriegsfall angepasst oder gar aufgehoben werden, ist nicht auszuschliessen, dass sie

sublim zum normativen Rahmen des Soldaten B. beitragen oder zumindest sein Gefühl von *Verantwortlichkeit* mitprägen.

Die *Verantwortlichkeiten* des Soldaten B. (DRA Ziff. 12, Abs. 5) stehen somit ebenfalls im Kontext des *Auftrags*. Sie bestehen für ihn gegenüber der anderen Gruppe, gegenüber möglichen Zivilisten im Raum, aber grundsätzlich auch gegenüber dem Gegner. Darüber hinaus wirken auch Verantwortlichkeiten der Vorgesetzten und Kameraden gegenüber Soldat B. Ein Blick in das schweizerische Militärstrafgesetz zur «Strafbarkeit des Vorgesetzten und Handeln auf Befehl oder Anordnung» (MStG, Art. 20) ist hier aufschlussreich, auch wenn die vom Soldaten B. wahrgenommene Verantwortung nicht mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen übereinstimmen muss. Art. 20 Abs. 2 MStG lautet: «Auch der Untergebene, der auf Befehl eines Vorgesetzten oder auf Anordnung von vergleichbarer Bindungswirkung eine Tat begeht, ist strafbar, wenn er sich der Strafbarkeit der Handlung zur Zeit der Tat bewusst war. [...]» Dieselbe Ambivalenz besteht nun für den Soldaten B., wenn er sich einerseits aufgrund verinnerlichter Grundsätze («Jeder Schütze ...») verantwortlich fühlt, andererseits aber seinen Vorgesetzten, der ihm den Feuerbefehl erteilt hat, für sein Handeln verantwortlich machen kann.

Im Kontext des *Auftrags* kann Soldat B. also *erkennen*, ob es sich bei der Frage «Schiessen oder nicht schiessen» um eine *moralische Frage* handelt. Nehmen wir an, dass dies der Fall ist. Das entsprechende *Bewusstsein* kann sich etwa in einem kurzen Zögern vor dem Betätigen des Abfeuerungsknopfs äussern und zu einem *Urteil*, d. h. zu einer *Bewertung* der vorliegenden Situation führen. Dies kann *affektiv* geschehen, wobei eine breite Palette an Emotionen denkbar ist. Vielleicht ist Soldat B. wütend auf den Gegner, traurig über einen gefallen Kameraden, besorgt um die möglichen Anwohner oder auch einfach gleichgültig. Er kann sich auch ein *kognitives Urteil* bilden, indem er *intuitiv* («ich verlasse mich auf die Einschätzung meines Vorgesetzten / in solchen Situationen schieesse ich immer») oder *rational* («ich schätze es als unwahrscheinlich ein, dass hier noch Zivilisten sind / die Gefahr durch gegnerischen Beschuss ist hoch») urteilt. Ebenso denkbar ist ein *konsultatives Urteil*, etwa durch Nachfrage beim Besatzerunteroffi-

zier, ob Feuerbereitschaft ausreiche oder wirklich geschossen werden soll. Alle Formen des Urteilens sind gleichzeitig möglich, aber nicht zwingend. So oder so wird sich Soldat B. aber ein *Gesamturteil* bilden, indem er z. B. das Schiessen als unproblematisch, zulässig, problematisch oder unzulässig beurteilt. Dies gilt auch dann, wenn er zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt. In diesem Fall wird er die Frage als unklar oder sogar unlösbar beurteilen (Schulzke, 2013).

Jedenfalls *trifft* Soldat B. nun aufgrund seines Gesamturteils eine entsprechende *Absicht*. Dabei ist der Optionenraum grösser als die moralische Frage «Schiessen oder nicht schiessen». Die *Absicht* kann differenzieren («ich werde zunächst nur eine Serie von 4 bis 6 Schuss feuern und dann eine mögliche Reaktion abwarten»), sie kann aber auch die ursprüngliche Option erweitern («ich werde zunächst mein Wärmebildgerät einsetzen, um mögliche Personen in der Tiefe der einzelnen Räume zu erkennen»).

Das ME-EM besagt nun, dass Soldat B. aufgrund seiner *festgelegten Absicht* auch *handeln* wird. Das resultierende *Verhalten* muss aber nicht zwingend mit der *Absicht* übereinstimmen. Es ist etwa denkbar, dass Soldat B. entgegen seiner Absicht handelt. So könnte er die Absicht treffen, nicht schiessen zu wollen, es aber aufgrund seiner *Disposition* zum Gehorsam oder wegen anwesender *Bezugspersonen* dennoch tun. Umgekehrt kann es sein, dass er schiessen will, sich aber aufgrund seiner *Identität* im Sinne seines Selbstbildes als friedliebender Mensch nicht dazu überwinden kann.

Solche weiteren Einflussfaktoren, welche die Prozesse der zentralen Achse moderieren, fasst das ME-EM in zwei Faktorengruppen zusammen. Unter der Faktorengruppe *Soldat* werden jene Faktoren verstanden, die dem Individuum selbst zuzuordnen sind. Dazu zählen mögliche Formen von *Identitäten*,⁸ z. B. das Selbstbild des Soldaten B. als friedliebender Mensch. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass *weitere Dispositionen* relevant sind, etwa die genetische Veranlagung zur Gewaltausübung oder die eigene Biographie.

Auch *organisatorische* Faktoren moderieren die Prozesse der zentralen Achse. Der *unmittelbare Kontext* (z. B. die anwesenden Kameraden), die *Organisations-*

kultur (z. B. wie diszipliniert die Kompanie ist) sowie Bezugspersonen (z. B. ein vertrauenswürdiger Zugführer) können sich stark auswirken. Rein exemplarisch: Als Krieger (Kaspersen, 2021) mit entsprechendem Ethos (Sherman, 2007) erkennt Soldat B. das Problem der Gefährdung von Schutzwürdigen eher und fällt ein entsprechendes *kognitives Urteil*. Seine frühere Studentenzeit in St. Gallen beeinflusst jedoch sein *affektives Urteil* und er kann seine Wut auf den Gegner nur schwer kontrollieren. Im gleichen Sinne kann die Umsetzung des Urteils in eine *Absicht* von organisationalen Faktoren abhängen: Er kann zum Schluss kommen, dass eine reine Feuerbereitschaft ausreicht, aber er will trotzdem schießen, weil die Kultur seiner Einheit fordert, «auf Nummer sicher zu gehen». In gleicher Art können organisationale Faktoren auch den letzten Schritt von der *Absicht* zum *Handeln* beeinflussen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jemand gegen seine *Absicht* zu einem bestimmten *Handeln* angehalten, genötigt oder gar gezwungen wird. Es handelt sich dabei um Formen der sozialen Einflussnahme, die im militärischen Kontext üblich sind (Kelman, 2017; Firing, Karlsdottir & Laberg, 2009).

Sobald Soldat B. ein *Verhalten* zeigt, und dazu zählt auch ein *Nichthandeln* – ist ein *individuelles Lernen* möglich. Das Verhalten geht in den eigenen Erfahrungsschatz ein, insbesondere, wenn es sich um neuartige Erfahrungen handelt. Soldat B. *betrachtet* sein Schiessen und die Auswirkungen, was künftiges moralisches Entscheiden beeinflussen kann (Reynolds, 2006). Doch auch ein *organisationales Lernen* ist möglich, indem sich der *Verband* aufgrund der gesammelten Erfahrungen entwickelt; ein Prozess, der in Streitkräften sowohl formell als auch informal abläuft (Catigni, 2014). Schliesslich kann das eigene Verhalten von Soldat B. auch dazu führen, dass unmittelbar eine neue moralische Frage *erkannt* wird, weil etwa das *Handeln* sichtbare Konsequenzen zeitigt.

Zusammengefasst zeigt das Beispiel von Soldat B., dass das militäretische Entscheidungsmodell ME-EM in der Lage ist, die Komplexität moralischer Entscheidungen im militärischen Kontext abzubilden.

Zusammenfassung

Die spätestens mit dem offenen Einmarsch Russlands in die Ukraine sichtbar gewordenen Entwicklungen werden in den kommen-

den Jahren grossen Einfluss auf die militärische Führung, Erziehung und Ausbildung haben. Neben der Rückkehr der Machtpolitik sind dies der technologische Fortschritt, die Urbanisierung sowie die geringen Armeebestände West- und Mitteleuropas, was die Integration Freiwilliger oder Irregulärer in die westlichen Streitkräfte wahrscheinlich und notwendig macht (Hofstetter, 2023c, S. 126).

Gemeinsam ist diesen Herausforderungen, dass sie spezifische ethische Fragen für Soldaten, Führungskräfte, Streitkräfte und Gesellschaften aufwerfen. In Bezug auf die Rückkehr der Machtpolitik wurde dies anhand des Soldaten B. verdeutlicht, wobei auch die Folgen der Urbanisierung aufgezeigt wurden. Es ist allgemein anerkannt, dass der technologische Fortschritt die auftretenden ethischen Dilemmata verschärft und neue schafft, etwa durch den flächendeckenden Einsatz von Drohnen (Kunertova, 2023) oder die Integration Künstlicher Intelligenz in Entscheidungsprozesse (Schraagen, 2023). Die Integration irregulärer Kräfte auf der eigenen Seite wurde bisher noch kaum diskutiert (Ausnahmen bilden z. B. Fabian, 2012; Fabian & Kennedy, 2023), wirft jedoch anspruchsvolle ethische Fragen auf (Hofstetter, 2023c, S. 128). Die westlichen, demokratischen Rechtsstaaten sind gefordert, diese Entwicklungen nicht nur hinzunehmen, sondern ihnen durch Führung, Erziehung und Ausbildung in ihren Streitkräften aktiv zu begegnen. Es ist daher wünschenswert, das ethische Entscheiden von Soldaten – und damit sind militärische Führungskräfte mitgemeint – besser zu verstehen. Damit können nicht zuletzt die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Rechtsstaaten das ethische Entscheiden ihrer Soldaten in ihrem Sinne besser beeinflussen können.

Ein möglicher und im Ausbildungsalltag verbreiteter Versuch der Einflussnahme auf soldatisches Verhalten ist dabei die Vermittlung bestimmter Rollenbilder oder Identitäten. Die Schweizer Armee kennt keine Tradition einer soldatischen Identität. Ausgehend vom deutschen Diskurs werden zwar einige Konzeptionen wie der Bürger in Uniform rezipiert, aber ein Diskurs, wie er etwa in Deutschland im Umgang mit der Afghanistan-Generation erfolgt ist, hat die Schweiz nicht erlebt und dieser hat auch in Deutschland zu Widerspruch geführt. Eine militärhistorische Aufarbeitung wie bei Neitzels (2020)

«Deutsche Krieger» liegt weder für die Schweiz noch für Österreich vor. Insgesamt schien die Vorstellung von Schweizer Soldaten als Krieger in den letzten 20 Jahren eher befremdlich. Um zu beurteilen, ob dieser Ansatz überhaupt zielführend ist, sind weitere Forschungsschritte erforderlich. Das vorliegend entwickelte militäretische Entscheidungsmodell (ME-EM) bildet hierzu das Scharnier.

Um den Einfluss soldatischer Identitäten auf moralische Entscheidungen umfassend verstehen zu können, muss zunächst ein Identitätsbegriff definiert werden. Dabei sind die im ME-EM abgegrenzten Faktorengruppen zu berücksichtigen; so ist beispielsweise der normative Rahmen Teil des Auftragsverständnisses. Der «Auftrag» steht zwar in Abhängigkeit zur Faktorengruppe «Soldat», ist aber von dieser abzugrenzen. Gleiches gilt für die Faktorengruppe «Verband». Darauf aufbauend soll empirisch erhoben werden, welche Formen und Typen von Identitäten bei Schweizer Soldaten – und potentiell auch bei befreundeten Streitkräften – vorhanden sind.

Schliesslich kann in einer weiteren Studie untersucht werden, wie Soldaten in Abhängigkeit der Einflussfaktoren «Auftrag», «Soldat» und «Verband» moralische Fragen erkennen, beurteilen und entsprechende Absichten treffen. Hierfür dürften qualitative Ansätze wie Vignettenstudien besonders geeignet sein, ggfs. ergänzt durch Beobachtungsstudien im Ausbildungsalltag oder in Übungen. Erst wenn alle diese Forschungsergebnisse vorliegen, kann die Relevanz der in vielen Streitkräften geführten Identitätsdebatten belegt – oder widerlegt – werden. Die Vielzahl der Diskurse lässt vermuten, dass soldatische Identitäten zu einflussreich sind, um in der militärischen Führung, Erziehung und Ausbildung ignoriert zu werden. Ohne empirische Fundierung besteht jedoch die Gefahr, dass die Chance zur Einflussnahme auf das ethische Handeln von Soldaten ungenutzt bleibt. Den westlichen Streitkräften läuft jedoch die Zeit davon, sich auf die kommenden Bedrohungen vorzubereiten, weshalb jede verantwortbare Chance zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit genutzt werden sollte. Der Anspruch des Rechtsstaates an seine Soldaten, ethisch gut zu handeln, unterstreicht zusätzlich die Notwendigkeit eines besseren Verständnisses moralischer Entscheidungen. ♦

Endnoten

- 1 DUOAMPFIS, Massnahmenbereiche des Masterplans der Schweizer Armee.
- 2 Für eine Einführung in die Verquickung der Rolle der Nationalstaaten und des Militärs im Kontext des Völkerrechts siehe Kantner & Sasndawi (2023).
- 3 Dabei kann der Zusammenhang zwischen Einstellungen und Identitäten vorerst offenbleiben. Je nach Konzeption können die Einstellungen als Bestandteil der Identität verstanden werden. Es ist aber auch denkbar, dass die Identität Einfluss hat darauf, wie Einstellungen in Verhalten resultieren.
- 4 In der Schweizer Armee ungenau als Sensor-Nachrichten-Führungs-Wirkungs-Verbund (SNFW-V) übersetzt, ein Begriff, der einer – meines Erachtens irreführenden – Reduktion auf die technische Ebene entspricht. «Orientieren» betrifft weit mehr als den Nachrichtenaspekt und bildet das zentrale Element des Zyklus. «Entscheiden» wiederum ist nur ein Teil der Führung; diese besteht schliesslich in der Gesamtheit des Zyklus.
- 5 Sturmgewehr oder Pistole; im Gegensatz zum Maschinengewehr, das hinsichtlich Reichweite und Tödlichkeit wesentlich effektiver ist und als sogenannte Korpswaffe gilt.
- 6 Stadtkampf bezeichnet hierbei, analog zum englischsprachigen *urban warfare*, die Gesamtheit der Herausforderungen bei Operationen im überbauten Gelände. Dies reicht von der Koordination militärischer Aktionen in verschiedenen Operationssphären bis zu den gefechts-technischen Aufgaben im Häuser- und Ortskampf.
- 7 Das Reglement weist, Stand 2024, keinen Hinweis auf, dass diese Regeln im Kriegsfall ausser Kraft gesetzt würden.
- 8 In bewusster Vorwegnahme des noch zu konzipierenden Identitätsbegriffs (siehe Einleitungskapitel).

Literatur

- Ajzen, I. & Fishbein, M. (1977). Attitude-behavior relations: A theoretical analysis and review of empirical research. *Psychological bulletin*, 84(5), 888.
- Ajzen, I. (1991). The theory of planned behavior. *Organizational behavior and human decision processes*, 50(2), 179–211.
- Ajzen, I., Fishbein, M., Lohmann, S. & Albarracín, D. (2018). The influence of attitudes on behavior. *The handbook of attitudes, volume 1: Basic principles*, 197–255.
- Antal, C. J., Yeomans, P. D., East, R., Hickey, D. W., Kalkstein, S., Brown, K. M. & Kaminstein, D. S. (2023). Transforming veteran identity through community engagement: A chaplain-psychologist collaboration to address moral injury. *Journal of Humanistic Psychology*, 63(6), 801–826.
- Aquino, K. & Reed, A. II. 2002. The self-importance of moral identity. *Journal of Personality and Social Psychology*, 83(6): 1423
- Bauer, T. & Rotte, R. (1997). Prospect theory goes to war: Loss-aversion and the duration of military combat. *Forschungsbericht Nr 97 zum Sonderforschungsbereich 386*. Universität München.
- Caforio, G. & Nuciari, M. (1994). The officer profession: Ideal-type. *Current Sociology*, 42(3), 33–56.
- Baumann, D. (2007). *Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven*. Stuttgart.

- Baumann, W. (2022). Umfassende Landesverteidigung und Umfassende Sicherheitsvorsorge. Ungelöstes sicherheitspolitisches Spannungsfeld. In: Bundesministerium für Landesverteidigung (Ed.): *Sicher. Und morgen? Risikolandschaft Österreich 2022*: 279–284.
- Biscop, S. (2024). European defence: no Zeitenwende yet. *Defence and Peace Economics*, 35(4), 516–520.
- Boyd, J. R. (1986). *A discourse on winning and losing: Patterns of Conflict*. Lecture notes. Washington, DC: US Department of Defense. Abrufbar unter <http://dnipogo.org/john-r-boyd/>.
- Catignani, S. (2014). Coping with knowledge: Organizational learning in the British Army? *Journal of strategic studies*, 37(1), 30–64.
- Chivukula, S. S., Hasib, A., Li, Z., Chen, J. & Gray, C. M. (2021). Identity claims that underlie ethical awareness and action. In *Proceedings of the 2021 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems* (1–13).
- Däniker, G. (1992). *Wende Golfkrieg. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte*. Frankfurt am Main: Huber Frauenfeld.
- de Graaff, M. C., Giebels, E. & Verweij, D. E. (2020). On moral grounds: Moral identity and moral disengagement in relation to military deployment. *Military Psychology*, 32(4), 363–375.
- DEU FüProz LaSK (2017). *Truppenführung – Deutscher Führungsprozess der Landstreitkräfte*. C1-160/o-1004. Kommando Heer.
- DRA (2018). *Dienstreglement der Armee (DRA)* vom 22. Juni 1994 (Stand am 1. Januar 2018). Verordnung des Schweizerischen Bundesrats. SR 510.107.0.
- Fabian, S. (2012). *Professional Irregular Defense Forces: The Other Side of COIN* (Doctoral dissertation, Monterey, California. Naval Postgraduate School).
- Fabian, S. & Kennedy, G. (2023). *The Conceptualization of Irregular Warfare in Europe*. Arlington, VA: Irregular Warfare Center.
- Firing, K., Karlsdottir, R. & Christian Laberg, J. (2009). Social influence in military leadership training. *Leadership & Organization Development Journal*, 30(8), 709–721.
- Flack, M. & Kite, L. (2021). Transition from military to civilian: Identity, social connectedness, and veteran well-being. *PloS one*, 16(12), e0261634.
- FM 6-0 (2014). *Commander and Staff Organization and Operations*. Field Manual 6-0. Headquarters, Departments of the Army.
- FSO 17 (2021). *Führung und Stabsorganisation der Armee 17* vom 1. Oktober 2018 (Stand am 1. Dezember 2021). Schweizer Armee. Regl 50.040 d.
- Forsberg, T. (2023). Finland and Sweden's Road to NATO. *Current history*, 122(842), 89–94.
- GfdS (2022). GfdS wählt «Zeitenwende» zum Wort des Jahres 2022. Pressemitteilung der Gesellschaft für deutsche Sprache e. V. vom 9. Dezember 2022. <https://gfdS.de/wort-des-jahres-2022/>.
- Göhlich, M. (2010). Homi K. Bhabha: Die Verortung der Kultur. In: Jörissen, B., Zirfas, J. (Hrsg.): *Schlüsselwerke der Identitätsforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Griffin, B. J., Purcell, N., Burkman, K., Litz, B. T., Bryan, C. J., Schmitz, M., Villierme, C., Walsh, J. & Maguen, S. (2019). Moral injury: An integrative review. *Journal of traumatic stress*, 32(3), 350–362.
- GS 17 (2017). *Grundsicherung 17* vom 1. Januar 2017. Schweizer Armee. Regl 50.019 d.
- Hachey, K. K., Libel, T. & Dean, W. H. (Eds.) (2020). *Rethinking military professionalism for the changing armed forces*. Springer International Publishing.
- Hartmann, U., Janke, R. & von Rosen, C. (Eds.). (2022). *Jahrbuch Innere Führung 2021/2022: Ein neues Mindset Landes- und Bündnisverteidigung?* Band 13.
- Haltiner, K. & Kümmel, G. (2008, October). Die Hybridisierung der Soldaten: Soldatisches Subjekt und Identitätswandel. In: *Streitkräfte im Einsatz: Zur Soziologie militärischer Interventionen* (47–54). Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Hecht, E. (2022). Drones in the Nagorno-Karabakh War: Analyzing the Data. *Mil. Strateg. Mag.*, 7, 31–37.
- Hofstetter, P. (2023a). Der Aufwuchs hat begonnen – auch im Kopf. *Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift*, 189(3).
- Hofstetter, P. (2023b). Die Rücktransformation soldatischer Identitäten. *Kontroversen in Militärethik und Sicherheitspolitik. Ethik und Militär* (2), 36–43.
- Hofstetter, P. (2023c). Command – Leadership – Management. 95 Thesen zur Führung in der Schweizer Armee und darüber hinaus. *Stratos* 3(2), 126–135.
- Hogg, M. A. & Smith, J. R. (2007). Attitudes in social context: A social identity perspective. *European Review of Social Psychology*, 18(1), 89–131.
- Hoppe, J., Brinkmann, S. & Schröder, W. (2015). *Feindkontakt: Gefechtsberichte aus Afghanistan*. ES Mittler & Sohn.
- Kabisch, N. & Haase, D. (2011). Diversifying European agglomerations: Evidence of urban population trends for the 21st century. *Population, space and place*, 17(3), 236–253.
- Kaempff, S. (2018). *Saving soldiers or civilians? Casualty-aversion versus civilian protection in asymmetric conflicts*. Cambridge University Press.

- Kantner, C. & Sandawi, S. (2023). Der Nationalstaat und das Militär. In: Leonhard, N. und Werkner, I.-J. (Hrsg.): *Militärsoziologie – Eine Einführung*. 3. Auflage (113–143). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Kaser, R. (2024). *Exploring the Potential of Civilian-based Defence in the Context of Switzerland*. Master's Thesis. Åbo Akademi University, Finland.
- Kelman, H. C. (2017). Further thoughts on the processes of compliance, identification, and internalization. In: Tedeschi, J. T. (Ed.): *Social power and political influence* (125–171). Routledge.
- Krulak, C. C. (1999). The strategic corporal: Leadership in the three block war. *Marine Corps Gazette*, 83, 18–22.
- Kunertova, D. (2023). Drones have boots: Learning from Russia's war in Ukraine. *Contemporary security policy*, 44(4), 576–591.
- Leonhard, N. & Biehl, H. (2012): Beruf: Soldat. In: Leonhard, N. und Werkner, I.-J. (Hrsg.): *Militärsoziologie – Eine Einführung*. 2., aktualisierte und ergänzte Auflage. Wiesbaden, 393–427, 407.
- Meier, T. J. (2018). *Widerstandsvorbereitungen für den Besetzungsfall: Die Schweiz im Kalten Krieg*. NZZ Libro.
- MStG (2024). *Militärstrafgesetz* vom 13. Juni 1927 (Stand am 1. Juli 2024). Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. SR 321.0.
- Moskos, Charles C. (1977a): From institution to occupation: Trends in military organization. *Armed Forces & Society* 4, S. 41–50.
- Moskos Jr, Charles C. (1977b): The all-volunteer military: Calling, Profession, or Occupation? The US Army War College Quarterly: *Parameters* 7(1), 2–9.
- Nakkas, C., Annen, H. & Brand, S. (2016). Psychological distress and coping in military cadre candidates. *Neuropsychiatric disease and treatment*, 2237–2243.
- Neitzel, S. (2020). *Deutsche Krieger: Vom Kaiserreich zur Berliner Republik – eine Militärgeschichte*. Deutschland: Ullstein Ebooks.
- NDB (2023). *Sicherheit Schweiz. Lagebericht des Nachrichtendienstes des Bundes*. Nachrichtendienst des Bundes. Art.-Nr. 503.001.23d.
- Nigbur, D., Lyons, E. & Uzzell, D. (2010). Attitudes, norms, identity and environmental behaviour: Using an expanded theory of planned behaviour to predict participation in a kerbside recycling programme. *British journal of social psychology*, 49(2), 259–284.
- Nuciari, M. (2007). Coping with Diversity: Military and Civilian Actors in MOOTW. *International Review of Sociology* 17(1), 25–53.
- Radspez 93 12,7 mm Mg 64/93 (2001) *Radschützenpanzer 93–12,7 mm Maschinengewehr 1964/93* vom 1. März 2001. Schweizer Armee. Reglement 53.080/III d.
- Rainone, N. A., Watts, L. L., Mulhearn, T. J., McIntosh, T. J. & Medeiros, K. E. (2021). The impact of happy and sad affective states on biases in ethical decision making. *Ethics & Behavior*, 31(4), 284–300.
- Reed A. II & Aquino, K. 2003. Moral identity and the expanding circle of moral regard towards out-groups. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84(6): 1270–1286.
- Rest, J. R. (1986). *Moral development: Advances in research and theory*. New York: Praeger.
- Reynolds, S. J. (2006). A neurocognitive model of the ethical decision-making process: Implications for study and practice. *Journal of Applied Psychology*, 91(4), 737–748.
- Rise, J., Sheeran, P. & Hukkelberg, S. (2010). The role of self-identity in the theory of planned behavior: A meta-analysis. *Journal of Applied Social Psychology*, 40(5), 1085–1105.
- Röhl, K. H., Bardt, H. & Engels, B. (2023). A new era for the defense industry? Security policy and defense capability after the Russian invasion of Ukraine. *IW-Policy Paper*, (1).
- RVE (2021). *Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz* vom 1. Mai 2019 (Stand am 1. April 2021). Schweizer Armee. Regl 51.007.04 d.
- Schlenker, B. R. (2008). Integrity and character: Implications of principled and expedient ethical ideologies. *Journal of Social and Clinical Psychology*, 27(10), 1078–1125.
- Schliesser, Christine et al. (2022): *Zeitenwende in der Friedensethik (Krieg & Frieden 1)*. https://www.youtube.com/watch?v=kbeNI_m2lY.
- Schwartz, M. S. (2016). Ethical decision-making theory: An integrated approach. *Journal of Business Ethics*, 139, 755–776.
- Schweizer Armee. (2023). *Die Verteidigungsfähigkeit stärken – Zielbild und Strategie für den Aufwuchs*. Schweizer Armee (17.07.2023), Dokumentation 81.298d. <https://www.vtg.admin.ch/de/zielbild-und-strategie-fur-die-armee-der-zukunft>.
- Schweizer Parlament. (2024). 24.025 | Armeebotschaft 2024 | Amtliches Bulletin | Das Schweizer Parlament. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=64679>.
- Schraagen, J. M. (2023). Responsible use of AI in military systems: Prospects and challenges. *Ergonomics*, 66(11), 1719–1729.

- Shao, R., Aquino, K. & Freeman, D. (2008). Beyond moral reasoning: A review of moral identity research and its implications for business ethics. *Business Ethics Quarterly*, 18(4), 513–540.
- Sherman, N. (2007). *Stoic warriors: The ancient philosophy behind the military mind*. Oxford University Press.
- Small Arms Survey (2018). <https://www.smallarmssurvey.org/database/global-firearms-holdings>.
- Stanar, D. & Tonn, K. (Eds.). (2022). *The Ethics of Urban Warfare: City and War* (Band 10). Brill.
- Stouffer, S.A., A.A. Lumsdaine, M.H. Lumsdaine, R.M. Williams Jr, M.B. Smith, I.L. Janis, S. A. Star & L.S. Cottrell Jr. *The American Soldier: Combat and Its Aftermath. (Studies in Social Psychology in World War II)*. Vol. 2. Princeton, NJ: Princeton University Press, 1949.
- TF 17 (2019). *Taktische Führung 17* vom 1. Januar 2018 (Stand am 1. September 2019). Schweizer Armee. Regl 50.030 d.
- Treviño, L. K. (1986). Ethical Decision Making in Organizations: A Person-Situation Interactionist Model. *The Academy of Management Review*, 11(3), 601–617.
- Treviño, L. K., Weaver, G. R. & Reynolds, S. J. (2006). Behavioral ethics in organizations: A review. *Journal of Management*, 32(6), 951–990.
- Tresch, T. S., Wenger, A., Rosa, S. D., Ferst, T., Honegger, M., Rizzo, E. & Robert, J. (2024). *Sicherheit 2024. Bericht zur Medienkonferenz vom 26. März 2024 – Aussen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitische Meinungsbildung im Trend*.
- Werkner, I.-J. (2023). Der gerechte Frieden und die ethische (De-)Legitimierung militärischer Gewalt. In: Leonhard, N. und Werkner, I.-J. (Hrsg.): *Militärsoziologie – Eine Einführung*. 3. Auflage (223–239). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Zirfas, J. (2010). Identität in der Moderne. In: Jörissen, B., Zirfas, J. (Hrsg.): *Schlüsselwerke der Identitätsforschung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Forschung

Militäretik als Gesellschaftskritik?

**FLORIAN DEMONT,**

Dozentur Führung & Kommunikation der Militärakademie an der ETH Zürich

DOI: 10.48593/xx5h-fe52

Schlüsselbegriffe Militäretik; Kriegsetik; demokratische Gesellschaft; gerechter Krieg; Gesellschaftskritik

DR. FLORIAN DEMONT studierte Anglistik und Philosophie an der Universität Basel (2003–2007), Master durch Forschung in Philosophie an der University of Birmingham und Forschung am King's College London (2007–2009). Anschliessend Promotion in Sprachphilosophie an der Universität Zürich (2010–2012). Seit 2013 ist er wissenschaftlicher Assistent der Dozentur Führung & Kommunikation der Militärakademie an der ETH Zürich. Er ist der Autor der Monographie *Rules and Dispositions in Language Use* (Palgrave 2014) und Herausgeber des Sammelbandes *The Nature of Peace and the Morality of Armed Conflict* (Palgrave 2017). In Lehre und Forschung konzentriert er sich auf Führungsetik, Militäretik, Leadership Studies und Wertetheorie. *Elemente der Leadership-Ethik*, sein neuestes Buch, ist im Herbst 2024 erschienen (Springer VS).

E-Mail: Florian.Demont@vtg.admin.ch

Militärische Praxis ist kriegsorientierte Praxis. Zumindest gilt das für ihre Grundkonzeption. In einigen Ländern bereiten sich die Streitkräfte aber lediglich auf den Krieg vor (manchmal in sehr geringem Umfang), ohne sich je an Kampfhandlungen zu beteiligen. Streitkräfte führen auch subsidiäre Operationen durch, wenn Naturkatastrophen, Epidemien die öffentliche Ordnung substanziell stören oder diese sonst durch Krisen (inter-)nationalen Ausmaßes bedroht ist. Dennoch versucht die Militärethik in der Regel, einen Grossteil ihrer Inhalte aus der Kriegsethik abzuleiten.¹ Es gibt eine lange Tradition der Diskussion von Kriterien für einen gerechten Krieg, in der die Beiträge von Michael Walzer (2015, 2004) immer noch einen wichtigen Reflexionsstrom darstellen. Zudem hat Walzer in vielen Militärakademien als Basislektüre für ethische Fragen einen festen Platz eingenommen, was seiner Relevanz für die Militärethik zusätzlich stärkt.

Ich beginne nach einigen einleitenden Ausführungen mit Walzers eigener Auffassung (1987, 2019) davon, was es bedeutet, sich mit Moralphilosophie zu beschäftigen.² Für Walzer bedeutet die Thematisierung des Krieges in der Moralphilosophie eine Form der Gesellschaftskritik, wie er sie auch in anderen Bereichen wie der Verteilungsgerechtigkeit oder dem Verhältnis von Religion und Politik anwendet (Reiner 2020). Sollte man daraus ableiten, dass auch Militärethik eine Form der Gesellschaftskritik ist? Walzer zu folgen, würde in der Tat bedeuten, Militärethik als eine Art Gesellschaftskritik zu sehen und ihre Kernthemen weitgehend in einer philosophischen Betrachtung zu verorten, für welche die tatsächlichen gesellschaftlichen Praktiken die relevanten Ausgangspunkte darstellen und somit der Umgang mit Pluralismus ein zentrales Thema wird.

Eine solche Sichtweise vernachlässigt jedoch soziologische Beiträge über militärische Praktiken in demokratischen Gesellschaften. Lange Zeit haben Soziologen auf die strukturellen Unterschiede zwischen militärischen und zivilen Lebensformen hingewiesen. Dies führte zu verschiedenen Versionen eines Unvereinbarkeitstheorems, das einen kategorischen Unterschied zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich aufzeigen sollte (Kernic 2023). Im Hinblick auf moralische Fragen besteht der entscheidende Punkt dieser Kluft darin, dass der Militär-

dienst die Anerkennung und Akzeptanz der Tatsache beinhaltet, dass militärische Praktiken in erster Linie die unmittelbare Gefährdung des eigenen Lebens und oft auch des Lebens anderer beinhalten. Im zivilen Kontext stellt eine solche Bereitschaft in der Regel einen Grund für paternalistische Eingriffe, aktive soziale Ausgrenzung oder stille, zähneknirschende Akzeptanz gepaart mit einem Unwillen, sich zu engagieren, dar. Denn warum sollten wir aus einer weitgehend liberalen Sichtweise heraus die Autonomie einer Person akzeptieren und ihr bürgerliche Freiheiten gewähren, wenn sie diese dazu nutzt, selbst- und fremdnützige Ziele in einer Weise zu verfolgen, die den meisten Formen des Liberalismus zuwiderläuft, die diese als freie, autonome Lebensform verstehen würden? Und wenn die Verfolgung dieser Ziele auch die Tötung anderer Menschen beinhaltet, sie in den Tod oder andere Formen der Grausamkeit führt, ist das dann nicht weit entfernt von dem zentralen Punkt, den der Liberalismus ins Zentrum der Aufmerksamkeit rückt?

Wegen der Kluft zwischen Militär und Zivilbevölkerung und den moralischen Fragen, die sie aufwirft, kann die Art von Gesellschaftskritik, auf die sich die Kriegsethik für Walzer beschränkt, nicht in vollem Umfang das umfassen, was die Militärethik beinhalten muss, zumindest für jemanden, der der Idee anhängt, dass es in einer demokratischen Ordnung zentral um die Wertschätzung der persönlichen Autonomie und um die Sicherung ziviler Freiheiten geht. Die Akzeptanz oder Bereitschaft einer einzelnen Person, ihr Leben zu riskieren, wirft eindeutige moralische Fragen auf, und zwar umso mehr, wenn dies nicht nur bedeutet, das Leben anderer Einzelpersonen zu riskieren, sondern auch, andere Menschen zu töten, Untergebene dazu anzuweisen, in lebensbedrohliche Situationen geführt zu werden, und Untergebene in lebensbedrohliche Situationen zu führen. Was genau sind nun die moralischen Konsequenzen der Entscheidung einer autonomen Person, zum Militärdienst zu gehen? Welchen Einfluss hat dies auf die Art und Weise, wie Autonomie innerhalb des Militärdienstes oder durch Akteure ausserhalb der militärischen Praxis gegenseitig anerkannt, nicht anerkannt, oder mutwillig ausser Kraft gesetzt wird, und wie sollte dies geschehen? Welche Konsequenzen ergeben sich für die politische und militärische Führung bei der Festlegung von Sicherheits-

zielen und dem Einsatz von Militärangehörigen zur Erreichung dieser Ziele? Und welche Konsequenzen ergeben sich aus der Kluft zwischen Militär und Zivilbevölkerung, zumal die Sicherheit und möglicherweise andere Interessen der zivilen Seite vom Militärdienst abhängen? Militäréthik kann also eine Form der Gesellschaftskritik sein. Aber im Zentrum stehen Fragen der Autonomie und ihrer Anerkennung, die sich in, durch, und im Zusammenhang mit militärischer Praxis stellen.

Eine wichtige Konsequenz dieses Verständnisses von Militäréthik ist, dass die philosophische Untersuchung nicht alle Fragen allein behandeln kann. Es gibt empirische Fakten darüber, wie Autonomie und ihre Anerkennung gehandhabt werden, es gibt Richtlinien und Erfahrungen von Praktikerinnen und Praktikern, die normativ beeinflussen, wie Dinge getan werden sollten, und es gibt beträchtliche Unterschiede in der militärischen Praxis nicht nur zwischen den Staaten, sondern auch zwischen verschiedenen Bereichen innerhalb der Streitkräfte eines Staates. Diese Aspekte sind in ständiger Veränderung und gleichzeitig konstitutiv für die Inhalte, um die es in der Militäréthik geht. In diesem Sinne ist die Militäréthik eine interdisziplinäre Theoriebildung. Philosophinnen und Philosophen sind auf die Beiträge anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, um die Inhalte richtig (d. h. mit genügend Realitätsbezug und detailgetreu) formulieren zu können. Gleichzeitig sind andere akademische Disziplinen, militärische Praktikerinnen und Praktiker, Politikerinnen und Politiker sowie der öffentliche Diskurs nicht nur auf die Philosophie angewiesen, um moralische Fragen zu identifizieren, sondern auch, um zu lernen, wie man sie begrifflich fassen, diskutieren, und abstrakt behandeln kann. Militäréthik ist daher ein von unten nach oben gerichtetes, wirklich interdisziplinäres, und wohl auch geographisch differenziertes Unterfangen. Der bloße Versuch, allgemeine Prinzipien aus der Theorie des gerechten Krieges (oder des gerechten Friedens) anzuwenden, läuft Gefahr, entscheidende Faktoren auszuklammern. Und was dabei ausgeklammert wird, ist der besondere sozio-politische Status militärischer Praktiken in demokratischen Gesellschaften, der auch die Militäréthik als eigenständige Disziplin kennzeichnet.

Doch wenn dieses Bild der Militäréthik zutrifft, wo bleibt dann die Moral, die eine klare Orientierung darüber bieten soll, was gut oder schlecht ist? Wenn das Projekt der Militäréthik sinnvoll sein soll, muss es eine ausreichend stabile Grundlage für die Entwicklung einer ethischen Theorie bieten, die über genügend Klarheit und Verbindlichkeit verfügt, um die Rahmenbedingungen zu liefern, die erforderlich sind, um militärische Praxis normativ zu leiten. In vorliegendem Beitrag soll folgender Standpunkt beschrieben und vertreten werden: Gesellschaftskritik – wenn sie als immanente Kritik militärischer Institutionen und Praktiken verstanden wird – hat fragwürdige Aussichten, die gestellten Anforderungen zu erfüllen, es sei denn, der Begriff der Autonomie wird als so zentral angesehen, wie es die moralischen Spannungen, die sich aus der Kluft zwischen Militär und Zivilisten ergeben, nahelegen. Schlussendlich muss sich auch eine Militäréthik objektiver Werte bedienen, um moralisches Sollen angemessen zu erfassen.

Militäréthik als Theorie des gerechten Krieges? Fragen der Anwendbarkeit und Fragen der Verfügbarkeit

Was manchmal als «Theorie des gerechten Krieges» bezeichnet wird, ist nicht eine einzige Theorie, sondern wird am besten als eine Tradition gesehen. Diese Tradition umfasst verschiedene Theorien, die im Allgemeinen einen Mittelweg suchen, zwischen der strikten Verneinung, dass moralische Bewertungen der Kriegsführung möglich sind, weil moralische Massstäbe nicht auf den Krieg angewandt werden können, und der strikten Verneinung, dass es eine moralisch vertretbare Kriegsführung gibt, weil das Töten (oder einfach Gewalt als Mittel zur Erreichung irgendeines Ziels) immer falsch ist.³ Mit anderen Worten, alle Theorien des gerechten Krieges argumentieren, dass einige Fälle des Tötens im Krieg moralisch vertretbar sind. In diesem Punkt haben die Theorien des gerechten Krieges einige Gemeinsamkeiten mit dem Militarismus, der im Krieg einen echten moralischen Wert sieht (Coates 1997:40–76). Allerdings geben die Theorien des gerechten Krieges dem Frieden den Vorrang vor dem Krieg, während der Militarismus den Krieg für unverzichtbar hält, um zentrale moralische Werte zu verwirklichen. In dieser Hinsicht ist die Klärung der Grenzen der Moral von grosser Bedeu-

tung für jede Theorie des gerechten Krieges. Coates schreibt (1997:106):

«Militarism must be a matter of very considerable and pressing concern to the just war tradition, not only because of the threat that it poses to the moral limitation of war, but also because of the tradition's own proven vulnerability to militarism. That vulnerability arises from the very attempt to subject war to moral considerations.»

Sowohl die Position, dass der Krieg vom moralischen Bereich getrennt ist, als auch die Position, dass es keine moralisch vertretbare Kriegsführung geben kann, ziehen klare Grenzen in Bezug auf Moral und Krieg. Die Denktradition des gerechten Krieges versucht, die theoretische Möglichkeit zu schaffen, dass ein gewisses Kriegsverhalten gerechtfertigt ist und dass die Kriegsführung zumindest im Prinzip durch moralische Regeln in Zaum gehalten werden kann. Doch wie kann diese theoretische Möglichkeit davor bewahrt werden, zu einer Position zu verkommen, die zu viel im Krieg zulässt? Und wo ist die Grenze zu ziehen zwischen dem Zulassen von zu viel und dem Aufgeben des Vorrangs der Friedensstiftung gegenüber der Betrachtung einiger konkreter Kriegshandlungen als moralisch akzeptabel (oder sogar moralisch notwendig)? Sowohl das Potenzial für ein Abdriften in Richtung unmoralischer Grausamkeit als auch für ein Abdriften in Richtung Militarismus stellen zentrale Herausforderungen dar, sobald es darum geht, einen moralischen Raum für eine echte Theorie des gerechten Krieges abzustecken.

Es gibt noch eine weitere weit verbreitete Gemeinsamkeit in der Tradition des Nachdenkens über die Möglichkeit eines gerechten Krieges: den moralischen Realismus. Dem moralischen Realismus zufolge gibt es moralische Tatsachen. Und moralische Urteile (zusammen mit Behauptungen und Aussagen, die sie ausdrücken) sind wahrheitsfähig (d. h. sie können wahr oder falsch sein). Coates (1997:98–104) argumentiert, dass das Bekenntnis zum moralischen Realismus dazu dient, die Grenzen der Moral im Krieg zu klären, während Frowe (2023:3) diese Position ohne Argumente annimmt (und damit, wie sie schreibt, «most just war theorists» folgt).

Der moralische Realismus ist umstritten, aber er hat auch seine Vorzüge, denn er respektiert die Intuition

des gesunden Menschenverstands, dass ein Sachverhalt als wirklich gut oder schlecht erkannt werden kann. Da moralische Urteile wahrheitswertfähig sind, wird das moralisch Gute mit Wahrheit assoziiert. Die Denktradition des Gerechten Krieges vertritt also oft, dass das Wahre und das Gute in Zusammenhang stehen und selbst im Krieg eine ordnende Rolle spielen.

Für unsere Zwecke hier ist noch ein weiteres Merkmal von Bedeutung, nämlich die (oft nur mitgedachte) Ortungsepistemologie: Die korrekte Beurteilung von etwas als gut oder schlecht beinhaltet die erfolgreiche *Ortung* einer moralischen Tatsache. Dank ihr haben Vertreterinnen und Vertreter des gerechten Krieges immer die theoretische Möglichkeit zu behaupten, dass es eine objektive moralische Tatsache darüber gibt, ob eine Kriegshandlung gut oder schlecht ist, auch wenn wir keine Möglichkeit haben, das in einem bestimmten Fall abschliessend festzustellen. Angesichts der im Krieg vorherrschenden Ungewissheit, der perspektivischen oder unvollständigen Informationen und der Auswirkungen, die Stress auf die kognitiven und evaluativen Fähigkeiten eines Individuums hat, könnten Theoretiker und Theoretikerinnen des gerechten Krieges das Bekenntnis zum moralischen Realismus als nützlich erachten, da es keine prima facie Anforderung gibt, diese oder ähnliche Überlegungen über konkrete Sachzwänge bei der Bestimmung der grundlegenden Eigenschaften einer Theorie des gerechten Krieges zu berücksichtigen. Es besteht die Hoffnung, dass ein solcher Schritt den Umgang mit moralischen Abgrenzungsfragen erleichtert.

Das kann ein Weg sein, um ernsthaft eine Kriegsethik zu verfolgen, die behauptet, gute Gründe dafür zu haben, den Besonderheiten militärischer Praxis keine grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Schliesslich kann es im Krieg moralische Tatsachen geben, auch wenn die Soldatinnen und Soldaten systematisch darin versagen, diese zu orten. Da Soldatinnen und Soldaten im Krieg aufgrund von Stress, Ungewissheit, unvollständigen Informationen und anderen Faktoren zu kognitiven Defiziten neigen, ist es in der Tat sinnvoll, davon auszugehen, dass ihre moralischen Urteile im Krieg nicht konstitutiv für das moralisch Gute oder das moralisch Schlechte sein können. Wenn es etwas Gutes oder Schlechtes im Krieg gibt, ist es schwer zu erkennen, wie das entweder von der

Reaktion von Individuen abhängig sein kann oder wie eine zuverlässige Ortung moralischer Fakten sichergestellt wird.⁴ Das macht es jedoch schwierig zu verstehen, wie genau die Beziehung zwischen einer Theorie des gerechten Krieges und militärischer Praxis aussieht, denn es ist rätselhaft, wie moralische Fakten überhaupt für moralisches Handeln verfügbar werden.⁵

Im Allgemeinen ist die Militäretik nicht sehr besorgt über die Verpflichtung zum moralischen Realismus, die sie (manchmal unbewusst) von Theorien des gerechten Krieges übernommen hat. Sie konzentriert sich auf andere Themen. Paul Schulte (2012:110) zufolge bildet die militärische Ehre den Kern des militärischen Ethos (und nicht die Ethik) und umfasst sowohl Pflichten gegenüber der Regierung als auch gegenüber dem Kriegsvölkerrecht. Am wichtigsten in der zeitgenössischen Kriegsführung ist die Selbstdisziplin, «to avoid a desensitizing process of military drift to less and less proportionate actions eventually amounting to barbarism» (ebd.). Wenn es um die von der Denktradition des gerechten Krieges entwickelten Regeln geht, sind die Fragen, die er aufwirft, Fragen der Anwendung. Schliesslich ist die (*sic*) Theorie des gerechten Krieges aufgrund ihrer Wurzeln in der Naturrechtstradition «the closest equivalent to a shared global framework for the moral evaluation of conflict» (101). Sie wurde noch immer nicht «refuted or superseded» (112), aber gleichzeitig gilt es, zu bedenken: «[i]ts abstracted set of conventions no longer grips the increasingly convoluted landscapes of twenty-first-century conflict» (113). Laut Schulte bedrohen Anwendungsfragen daher die Denktradition des gerechten Krieges und kündigen die Grenzen ihrer Nützlichkeit an.⁶

George Lucas (2016:17–18) zufolge beinhaltet die Achtung der Moral des Krieges (im Sinne von Michael Walzer) die Forderung nach guten Gründen, letzter Möglichkeit und Verhältnismässigkeit. Aber wenn wir gute Gründe haben, dürfen wir keine moralischen Skrupel in den Kampf einbringen. Es gibt eine besondere Art von Notwendigkeit in der Theorie des gerechten Krieges, die nach Lucas (2020:35) durch menschliche rationale Überlegungen über eine lange Zeit und auf der Grundlage vieler praktischer Kriegserfahrungen entstanden ist. Diese Notwendigkeit führte schliesslich zu den rechtlichen Regelungen

des Kriegsvölkerrechts (*Law of Armed Conflict, LoAC*) und des humanitären Völkerrechts (*International Humanitarian Law, IHL*) (42). Lucas lenkt die Aufmerksamkeit auch auf militärische Operationen ausserhalb der Kriegsführung und betont die Regeln des *ius post bellum*, die den Aufbau einer friedlichen und stabilen Ordnung nach einem Konflikt regeln sollen, sowie die Regeln des *ius ante bellum*, welche die Vorbereitung auf den Krieg und damit die militärische Ausbildung regeln (44).

Das übergeordnete Ziel von Lucas Projekt ist es, die «proper role of ethics in military strategy» zu klären, und obwohl der Anwendungsbereich der Denktradition des gerechten Krieges erweitert werden kann, stehen Anwendungsprobleme weiterhin im Vordergrund. Er behauptet auch, dass ein Kriegerethos, insbesondere die Kriegerehre, «now also constitutes a direct and immediate reflection on the justification of the nation's cause, and a reflection on the nation's own legitimacy and honor» (74; Hervorhebung im Original). Dies läuft darauf hinaus, dass das Kriegerethos seinen moralischen Gehalt auch aus der Denktradition des gerechten Krieges ableitet und wohl die einzige Quelle moralischen Sollens für eine Militäretik ist. Alles in allem betrachtet Lucas die Tradition des gerechten Krieges als eine Form des moralischen Diskurses, die anderen moralischen Diskursen über moralische Ausnahmen (wie z.B. zivilem Ungehorsam, Lügen, Versprechensbruch oder Whistleblowing) ähnlich ist, für die das Problem der Anwendbarkeit die Frage aufwirft, ob traditionelle Beschränkungen geändert oder neu interpretiert werden müssen: «in order for the Tradition as a whole to remain relevant to [...] new and varied forms of conflict» (Lucas 2020:97–98). Doch was kann er zu den Verfügbarkeitsproblemen, die mit einer moralisch-realistischen Haltung zur Kriegsethik verbunden sind, sagen?

Lucas hat Ansichten darüber, was eine Theorie des gerechten Krieges ausmacht. Die Ursprünge und die historische Entwicklung der Theorie des gerechten Krieges dürfen nicht verwechselt werden «with the normative substance and applicability of the kind of moral reasoning that applying the principles of the Tradition entails» (99; Hervorhebung im Original). Lucas zufolge geht es bei der Denktradition des gerechten Krieges also nicht in erster Linie um das Aufspüren moralischer Tatsachen (die potenziell unabhängig

von Verstand und Sprache sind), sondern um eine Form der Deliberation, die sowohl rational als auch moralisch ist. Wenn er Fragen der Anwendbarkeit nachgeht, überlegt er, wie die Moral des Krieges auf der Grundlage und im Austausch mit einer vielfältigen Tradition zu handhaben ist, die eine Reihe von Ansichten (und Meinungsverschiedenheiten) darüber bietet, wie ein gewisses Töten im Krieg zulässig sein kann. Nichtsdestotrotz wird die Form der Deliberation, die verwendet wird, um über moralische Ausnahmeregelungen nachzudenken, immer zu einem bestimmten Satz von Prinzipien führen. Er schreibt (111, Hervorhebungen im Original):

«One way of resolving the question of JWT's [i. e. Just War Theory's] appropriate jurisdiction, then [...], is thus to recognize that although the Just War Tradition does not itself provide strict answers, it can still provide a structured approach to decision-making even when considering matters that are not directly related to the use of deadly force. One could just as easily look at the necessary conditions that might be collectively sufficient to permit (or even require) whistle-blowing (in order to expose a grave danger to the unwary and vulnerable public) or deception (to save the lives of innocents) in some situations. The type of reasoning, and the criteria that inform that reasoning, are going to be very similar to those required for a justified declaration of war: just cause, legitimate authority / publicity, right intention, last resort, and proportionality of harm suffered to harm done by granting and carrying out the exception.»

Die Grenzen der Theorie des gerechten Krieges werden daher durch diese allgemeine Form der moralischen Deliberation über Ausnahmeregelungen festgelegt, die in verschiedenen Kontexten (einschliesslich innerstaatlicher und friedlicher Umgebungen) bemerkenswert robust ist. Zumindest ist sie es, wenn es darum geht, *prima facie* Pflichten oder allgemeine Prinzipien zu formulieren (130). Lucas erwähnt wiederholt Notwendigkeiten, wenn er die Ergebnisse rationaler Überlegungen erörtert. Für ihn sind zumindest einige traditionelle Prinzipien der Tradition des gerechten Krieges «binding, deontological restraint[s] upon war» (133). Dies ist der Punkt, an dem wir den Verfügbarkeitseinwand vorbringen sollten, denn schliesslich ist die Entscheidungsfindung im Krieg aufgrund der vorherrschenden Unsicherheit, der perspektivischen oder unvollständigen Informationen und der Auswirkungen, die Stress auf

die kognitiven und evaluativen Fähigkeiten eines Individuums haben kann, besonders schwierig. Wie kann Lucas sicher sein, dass seine Vorstellung von einer Form der Deliberation über Ausnahmeregelungen unter solchen Umständen möglich ist? Gibt es Raum für moralische Meinungsverschiedenheiten? Und wenn die Deliberation zu einer Handlungsweise führt, die einigermassen mit der Theorie des gerechten Krieges vereinbar ist, wie können die so gefundenen moralischen Gebote verbindlich genug sein, um zu moralischem Handeln zu führen oder Untergebene zu moralischem Handeln zu veranlassen? Die Sorge hierbei ist, dass Fragen der Verfügbarkeit Lucas rationalistischen Ansatz ebenso beeinträchtigen wie die moralisch-realistische Vorstellung von einer moralischen Tatsache da draussen.

Es wird kaum anerkannt, dass Michael Walzer Fragen der Verfügbarkeit ausführlich erörtert hat.⁷ Er hat sie auch nicht explizit in seinen Werken über den Krieg erörtert, sondern vor allem in seinem Werk *Interpretation and Social Criticism* (1987). Kommentatoren wie Reiner (2020) schlagen als exegetisches Prinzip vor, dass Walzer in der Moralphilosophie eine einheitliche Methode anwendet. Erst im Nachwort zur Neuauflage von *Thick and Thin* (Walzer 2019:107–111) erläutert Walzer selbst einige zentrale Punkte über das Verhältnis zwischen Verfügbarkeitsfragen und der Theorie des gerechten Krieges: Für ihn ist die Kluft zwischen Verfügbarkeitsfragen und Kriegsethik ein echtes Problem und muss überbrückt werden (ebd.)

Walzer stellt drei «common and important» Methoden der Moralphilosophie vor (1987:3), die er als Entdeckung (*discovery*), Erfindung (*invention*) und Interpretation (*interpretation*) bezeichnet, und diskutiert sie. Der moralische Realismus gehört zum Ansatz der Entdeckung. Ursprünglich auf der religiösen Offenbarung moralischer Wahrheiten beruhend, suchen Philosophinnen und Philosophen nach Entdeckungen durch Distanz und Reflexion, ohne Fragen aus einer bestimmten Perspektive zu betrachten (4–5). Was sie finden und worüber sie berichten, sind Dinge wie ein Naturrecht oder eine andere Reihe objektiver moralischer Wahrheiten (ebd.). Doch Walzer zufolge stimmt da etwas nicht (6):

«The necessity [philosophers report to have discovered], clearly, is moral, not practical, else we would not have to

step back to discover it. Hence the principles, once again, are critical principles; they exist at some distance from our parochial practices and opinions. And once we have discovered them, or once they have been announced to us, we ought to incorporate them into our everyday moral life. But I confess to less confidence in this secular discovery than in the earlier religious discovery. Most often, the moral principles here delivered to us are already in our possession, incorporated, as it were, long ago, familiar and well-thumbed by now. Philosophical discovery is likely to fall short of the radical newness and sharp specificity of divine revelation. Accounts of natural law or natural rights rarely ring true as descriptions of a new moral world.»

Vielleicht ist es die wohltuende Einfachheit, ein affektiver Reiz oder die autoritative Bestimmtheit objektiver moralischer Tatsachen, die den moralischen Realismus mit alltäglichen moralischen Intuitionen in Einklang bringen. Aber Walzers Charakterisierung verdeutlicht auch, warum diejenigen, die die Theorie des gerechten Krieges durch die Linse des moralischen Realismus betrachten, dazu neigen, Fragen der Verfügbarkeit beiseitezuschieben und sich auf Fragen der Anwendbarkeit zu konzentrieren: Schliesslich sind die Regeln offenbart worden, und jetzt müssen wir sie durch Anwendung einbeziehen.

Die Form der rationalen Deliberation, die Lucas in der Theorie des gerechten Krieges vorfindet, kann möglicherweise im Sinne einer Entdeckung gelesen werden, bei der die Offenbarung durch rationale Einsicht erfolgt: Rationale Deliberation hilft uns, immerwährende, objektive Regeln für moralische Ausnahmen zu entdecken, unabhängig davon, ob wir uns für Kriegsführung, Täuschung, Lügen oder Whistleblowing interessieren. Eine solche Lesart wäre jedoch unfair gegenüber Lucas, der sich der verschiedenen diachronen und synchronen Prozesse bewusst ist, die sowohl die traditionellen Überlegungen zum gerechten Krieg als auch die Aussichten auf ihre Anwendung auf die neuen Formen der Kriegsführung beeinflussen, die wir in den letzten 25 Jahren mit ihren Aufstandsbekämpfungsmissionen, der Friedenssicherung, der Cyberkriegsführung und den Chancen und Risiken gezielter Tötungen auf grosser Distanz (etwa mit Drohnen) sowie den disruptiven Fortschritten in der Militärtechnologie kennen gelernt haben. Es handelt sich weder um ein vorgefertigtes Modell des moralischen Realismus noch um eine Entdeckung

durch objektive rationale Einsicht in objektiv gegebene moralische Tatsachen.

Die rationale Deliberation, die Lucas vorschlägt, ist ein Entwurfsverfahren, das darauf abzielt, eine Eini-gung über Moral im Krieg und in militärischer Praxis herbeizuführen.⁸ Es gibt keinen göttlichen, natürlichen oder rationalen Bauplan, aber es gibt eine zuverlässige Vorgehensweise. In dieser Lesart befürwortet Lucas die Theorie des gerechten Krieges, ohne sich einem moralischen Realismus zu verschreiben. Er betreibt eine Art von Moralphilosophie, die Walzer als Erfindung charakterisiert (10):

«So we are to design the moral world under this condition: that there is no pre-existent design, no divine or natural blueprint to guide us. How should we proceed? We need a discourse on method for moral philosophy, and most moral philosophers who have walked the path of invention have begun with methodology: a design of a design procedure. [...] The crucial requirement of a design procedure is that it eventuate in agreement.»

Wenn Militäréthik (oder jedes andere Thema einer moralischen Untersuchung) als eine Form der Erfindung betrieben wird, verlieren Verfügbarkeitsfragen schnell an Dringlichkeit. Die Klärung der Frage, was das richtige Planungsverfahren ist, muss sich nicht in Fragen darüber verlieren, was potenziell von Geist und Sprache unabhängige moralische Fakten sind, wie die richtigen Fakten für eine Theorie des gerechten Krieges gegenüber dem Militarismus abgegrenzt werden können und wie diese Fakten von Militärpersonal im Krieg geortet und diese Menschen dann leiten sowie motivieren können. Rationale Deliberation wird so zu einer Methode, Pflichten zu erfinden, die sowohl verbindlich sind als auch eine moralisch akzeptable Kriegsführung sichern. Was könnte man sich sonst noch wünschen?

Wir sollten in diesem Zusammenhang nach einer genauen Charakterisierung von «verbindlich» fragen. Was immer wir für den Bereich der militärischen Praxis erfinden, muss in dem Sinne handlungsleitend sein, dass alle Militärangehörigen es potenziell als moralische Aufforderung verstehen können und dadurch dazu motiviert werden, moralisch zu handeln. Und diese Aufforderung muss im Kriegskontext Geltung besitzen, wo moralische Bewertungen in Si-

tuationen vorgenommen werden müssen, die durch Stress, Unsicherheit, unvollständige Informationen und andere Faktoren gekennzeichnet sind, welche die kognitiven und evaluativen Fähigkeiten beeinträchtigen. Es ist nicht klar, wie der Erfindungsansatz dem gerecht werden soll, da er das Perspektivische, das Parochiale vermissen lässt, das notwendig ist, damit Prinzipien in dem erforderlichen Sinne verbindlich sind.⁹ Es bleibt also weiterhin ungeklärt, wie moralische Fakten für moralisches Handeln im Kontext des Krieges verfügbar werden.

Der dritte Ansatz zur Moraltheorie, den Walzer in Erwägung zieht, ist die Interpretation, und seine Behauptung lautet einfach, «that neither discovery nor invention is necessary because we already possess what they pretend to provide» (19). Mit anderen Worten: Die Interpretation stellt sich als die einzig gangbare Reaktion auf Fragen der Verfügbarkeit dar. Der Preis dafür ist, dass wir uns nicht anmassen können (ohne substanzielle Argumente, welche die Verfügbarkeitseinwände wirksam entkräften), auf festen, faktischen Füßen zu stehen oder über eine von situativen Besonderheiten weitgehend unabhängige Methode für optimales moralisches Urteilen zu verfügen. Menschliche Angelegenheiten, insbesondere Kriege, sind chaotisch, und der Interpretationsansatz verlangt, dass wir mit (fast) leeren Händen in sie hineinwaten. Walzer schreibt (20):

«The whole thing, taken as a whole, lends itself less to abstract modelling than to thick description. Moral argument in such a setting is interpretive in character, closely resembling the work of a lawyer or judge who struggles to find meaning in a morass of conflicting laws and precedents.»

Es scheint jedoch noch ein Verbindlichkeitsproblem zu geben. Wie kann eine aus der Interpretation entwickelte Moral verbindlich sein? Denn «this morality [...] just is [...] the product of time, accident, external force, political compromise, fallible and particularist intentions» (20). Ein weiteres Problem ist, dass moralische Erfahrung oft so beschrieben wird (insbesondere unter der Annahme, dass sie entdeckt oder erfunden wurde), dass sie in gewisser Weise die Anerkennung einer moralischen Ordnung beinhaltet und dass moralische Urteile wahr sind. Der Vorwurf lautet also, dass die Interpretation normativ nicht angemessen ist, weil sie ein schlechtes Programm

für moralische Erfahrung ist, und dass sie deskriptiv nicht angemessen ist, weil sie eine schlechte Darstellung moralischer Erfahrung ist (3, 18, 20). Für Walzer ist die Interpretation der beste verfügbare Weg, weil wir darauf bestehen können, (20–21):

«that the moralities we discover and invent always turn out, and always will turn out, remarkably similar to the morality we already have. Philosophical discovery and invention (leaving aside divine revelation) are disguised interpretations; there is really only one path in moral philosophy. [...] What we do when we argue is to give an account of the actually existing morality. That morality is authoritative for us because it is only by virtue of its existence that we exist as the moral beings we are. Our categories, relationships, commitments, and aspirations are all shaped by, expressed in terms of, the existing morality. Discovery and invention are efforts at escape, in the hope of finding some external and universal standard with which to judge moral existence.»

Der Interpretationsansatz nach Walzer geht also davon aus, dass für moralische Wesen wie uns Moral immer schon verfügbar und bindend war. Genau aus diesem Grund, so darf man folgern, wirft militärische Praxis im Krieg und in Bezug auf das zivile Leben für uns überhaupt erst moralische Fragen auf. Gleichzeitig darf man aber den Einwand, dass der Interpretationsansatz deskriptiv nicht angemessen ist, nicht zu schnell als widerlegt einstufen. Laut Walzer sollen Moralphilosophinnen und Moralphilosophen wie Anwältinnen, Anwälte oder Richterinnen, Richter vorgehen, die Sinnhaftigkeit inmitten konfligierender Gesetze und Präzedenzfälle suchen. Aber stimmt dieser Vergleich? Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte kreieren keine neuen Gesetze, wohl aber Präzedenzfälle durch neue Auslegungen oder Anwendungen von bestehenden Gesetzestexten. Machen Moralphilosophen das auch so, dann besteht Innovation im Bereich der Moral ebenfalls nur durch Auslegen und Anwenden von Bestehendem. Durch technologischen Fortschritt und andere Entwicklungen verändern sich aber moralische Praktiken. Es gibt neue Probleme, es entstehen neue Lösungen, alte Probleme verschwinden, und alte Lösungen werden unbrauchbar. Die Technikfrage und ihre Auswirkungen auf der praktischen Ebene drängt sich also auch hier als wichtige Messlatte auf.

Walzers Ansatz muss sich also zwei Fragen stellen, die noch nicht hinreichend geklärt wurden. Wie entstehen neue Lösungen für moralische Probleme? Wie wird Sollen im moralischen Sinn revidiert oder gar abgeschafft? Aktuelle Vertreter des Interpretationsansatzes wie Cheyney Ryan (2024) nähern sich den Themen Krieg, Frieden, und Militär über eine kritische Theorie des Krieges (*critical war theory*) an, welche vor allem davon lebt, dass politische Philosophie durch soziologische und historische Forschung ergänzt werden soll (Ryan 2024:76–80). Ob und wie dieses Vorgehen genügt, um die Fragen abschliessend beantworten zu können, muss sich erst noch weisen.

Es gibt Gründe, die die Zweifel daran untermauern, dass Ryans Ansatz nicht genügt. Gerade für den Sicherheitsbereich spielen Menschenbilder eine Rolle und bei der Diskussion derselben sollten wir die besten empirischen Theorien dazu einbeziehen. So argumentiert etwa Nayef Al-Rodhan (2021, 2022a, 2022b), dass neurowissenschaftliche Gesichtspunkte eine Kritik bestehender Menschenbilder ermöglichen, für eine stabile geopolitische Sicherheit aufschlussreich sind und grundlegende moralische Tatsachen benennen, wobei jeweils auch die Berücksichtigung technologischer Veränderungen und deren neuropsychologischen Auswirkens notwendig ist. Sollte Al-Rodhan recht haben, so muss Walzers Interpretationsansatz (und damit auch Ryans kritische Theorie des Krieges) zumindest den Einbezug neuroethischer und technologiekritischer Aspekte zulassen und darf sich nicht nur auf Soziologie und Geschichtswissenschaften als zentrale Ergänzungen philosophischen Nachdenkens beschränken.

Ein weiterer Punkt hat mit Religion zu tun. Gerade im militärischen Kontext stellen sich existenzielle Fragen, die durch empirische Belege und säkulare Philosophie nur bedingt erhellt werden. Die Fragen danach, ob es ein Leben nach dem Tod gibt und ob moralisches Handeln für dieses nachfolgende Leben relevant ist, sind spirituelle Fragen. Antworten darauf (und auch das Ausbleiben guter Antworten) wirken sich prägend auf das aus, wie hier und jetzt moralisch geurteilt und gehandelt wird. Wenn eine Religion, wenn auch in verschiedenen Varianten, eine geographische Region über viele Jahrhunderte geprägt hat, wird ihr Einfluss auf Denken, Sprechen und Handeln auch dann beibehalten, wenn der all-

gemeine Fokus auf empirisch Fassbares und rational Ergründbares wechselt. Der Interpretationsansatz muss dieses Themengebiet mitberücksichtigen, tut dies oft aber nicht.

Eine abschliessende Diskussion darüber, wie der Interpretationsansatz optimal für die Militäréthik fruchtbar gemacht werden kann, wird hier kaum zu bewerkstelligen sein. Aber es wird argumentiert, dass der Ansatz plausibel und auch vielversprechend genug ist, um ihn weiter zu verfolgen. Dennoch wird unter dem Strich klar gemacht, dass eine Verankerung in objektiven Werten unablässig ist, um normative Verbindlichkeit zu garantieren. Um etwas besser zu verstehen, wie Militäréthik als eine Form der erweiterten Interpretation betrieben werden kann, und um einige der moralischen Fragen, die militärische Praxis aufwirft, besser zu verstehen, lassen wir Fragen der Anwendbarkeit und der Verfügbarkeit im Kontext der Denktradition des gerechten Krieges hinter uns und wenden uns dem Verhältnis von militärischem und zivilem Leben zu.

Gesellschaftskritik und das Unvereinbarkeitstheorem

Moralphilosophie als Form der Interpretation ist, zumindest für Walzer, eng mit Gesellschaftskritik verbunden. Doch während Gesellschaftskritik der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung verpflichtet bleibt – sie ist schliesslich «subversive of class and power» (Walzer 1987:22) –, erarbeitet Moralphilosophie die theoretischen Überlegungen, um sowohl eine Grundlage als auch eine klare Perspektive für moralische Urteile zu etablieren. Wenn unser Hauptthema allein Kriegsethik wäre, müssten wir Walzers Beispiel folgen und die verschiedenen Interdependenzen der zeitgenössischen Kriegsführung analysieren, die sich in Bezug auf unsere moralischen Reaktionen auf sie ergeben. Aber hier geht es um Militäréthik, und in militärischer Praxis geht es nicht nur um Kriegsführung. Wo sollen wir also ansetzen? Der unmittelbare Kontext militärischer Praxis ist ein sozio-politischer Kontext, und für den vorliegenden Zweck werde ich mich auf eine zeitgenössisch demokratische Rahmung konzentrieren, die Autonomie als grundlegenden Wert schätzt (auch wenn dieser Wert vielfältig ausgelegt wird). Daher wird zunächst die Beziehung zwischen

militärischer Praxis und dem demokratisch-zivilen Leben untersucht.¹⁰

Seit ihren Anfängen hat sich die Soziologie mit dem Verhältnis zwischen militärischen Einrichtungen und dem bürgerlichen Leben befasst.¹¹ Auguste Comte (1896:116) behauptete als erster, dass die Industriegesellschaft und militärische Institutionen unvereinbar seien. Ihm zufolge macht der soziale Fortschritt, der durch das wissenschaftliche Denken ermöglicht wird, den Krieg und die militärischen Praktiken irgendwann überflüssig. Herbert Spencer (1898) wies auf die Rolle der freiwilligen Zusammenarbeit in der Industriegesellschaft hin (§ 422) und sah zusammen mit der Rolle, die der Wille der Bürgerinnen und Bürger in Demokratien spielt, eine Unvereinbarkeit mit militärischen Institutionen, deren Grundlage die erzwungene Zusammenarbeit ist (§ 260).¹² Die Vorstellung einer solchen Unvereinbarkeit beeinflusste weiterhin die soziologischen Studien, und vor allem in der zweiten Hälfte des 20th Jahrhunderts setzte sich die Annahme durch, dass militärische Praktiken in ihrem Kern eine Verpflichtung zur autoritären Bürokratie enthalten. Franz Kernic (2023:62) formuliert eine Version des Unvereinbarkeitstheorems in organisationstheoretischen Begriffen:

«The principles of military organization recognize an essential dichotomy between organizational demands and individual interests to a much greater degree than does, for example, industry regarding the relationship between employer and employee. In contrast to an industrial enterprise, within the military there is indeed a genuine incompatibility of family life with life in the barracks as well as a completely different social and communicative relationship between superiors and subordinates. Achieving maximum organizational efficiency within the military demands the complete submission of the individual, up to and including his/her willingness to die for the organization (or the state represented by the military institution). It is precisely this point that constitutes the unique quality of the military organization, what distinguishes it most clearly from all industrial organizations. This does not mean, of course, that all parts of the military organization seek to implement this totalitarian claim in daily practice. In this respect, there are gradual differences, especially in peacetime armies, but the basic tendency certainly applies to the organization as a whole.»

Diese Passage drückt aus, dass sich militärische Institutionen von zivilen Institutionen dadurch unterscheiden, dass in ihnen Autonomie eine andere Rolle spielt. Ebenfalls unterscheiden sich beide in der Rolle, welche die individuelle Bereitschaft spielt, für die Organisation oder ihre Ziele zu sterben. Diese Bereitschaft zu sterben hängt mit der allgemeinen Rolle des Todes in militärischen Institutionen zusammen, denn militärische Praxis ist eine Praxis des Tötens, des Riskierens des eigenen Lebens und des Lebens anderer.¹³ Dies sind wesentliche Eigenschaften von allem, was militärisch ist, denn militärische Praxis ist in erster Linie kriegsorientiert, und es gibt keinen Krieg ohne gewaltsamen Tod und Zerstörung, was die Existenz des Lebens bedroht.

Aus diesem Grund bietet militärische Praxis auch eine Vielzahl von Mitteln zur Bewältigung von Krisen grösseren Ausmasses mit erheblichen Risiken für die Ordnung, die Sicherheit und den allgemeinen Lebenserhalt, die über den Krieg hinausgehen. Was angesichts der Katastrophen des Krieges funktioniert, funktioniert auch angesichts anderer Katastrophen, selbst wenn diese nicht mit tödlicher Gewalt zwischen Gruppen von Menschen verbunden sind. Das ist die Zwickmühle, in der sich zivile Gesellschaften befinden: Wenn sie über die strategischen Mittel verfügen wollen, um sich (und vielleicht auch andere) gegen militärische Angriffe zu verteidigen und mit anderen Krisen grossen Ausmasses umzugehen, welche die öffentliche Ordnung, Sicherheit und individuelle Existenzen gefährden, müssen sie Institutionen einrichten und unterhalten, welche die Autonomie einschränken und die Bereitschaft Einzelner voraussetzen, ihr eigenes Leben und möglicherweise das anderer zu riskieren. Kurz gesagt, die Einschränkung der Autonomie ist der Preis für die Sicherheit.

George Lucas erkennt an, dass die Bereitschaft, das eigene Leben zu riskieren, für eine vernünftige Militäretik von grosser Bedeutung ist. Er schreibt (2020:89):

«Whatever we choose to call it [...] this ethical challenge is the most significant moral responsibility we face today: deciding how we should educate the men and women whom we will charge to keep peace, protect the human rights of vulnerable peoples throughout the world, and defend the rule of law in our global society. If we have the temerity to ask them to

risk their lives to undertake that for us, we should be willing to do a much better job of this for them.»

Lucas' Sichtweise wird jedoch der moralischen Dimension des Unvereinbarkeitstheorems nicht gerecht, denn die moralischen Anforderungen, die sich daraus ergeben, werden nicht einfach durch eine gute Ausbildung des Militärpersonals erfüllt (vor allem dann nicht, wenn wir es nur in der Denktradition des gerechten Krieges ausbilden). Die relevanten moralischen Fragen, die sich aus der Kluft zwischen zivilem und militärischem Leben ergeben, lassen sich am besten betrachten, wenn man sich ansieht, was die beiden Seiten der Kluft trennt. Dazu ist ein Perspektivenwechsel nötig.

Montaignes Bekenntnis, dass er Grausamkeit grausam hasst und sie für das schlimmste aller Laster hält (1965:429), wird manchmal als ein Eckpfeiler einer liberalen Vision ziviler Ordnung gesehen.¹⁴ Judith Shklar (1984:80) zeigt die Konsequenzen dieser Sichtweise für moralische Überlegungen zum Krieg auf:

«[I]f one puts cruelty first, one will follow some version of Kant's doctrine and see war as beyond the rules of good and evil, just and unjust. It falls in the realm of pure necessity, where the impulse to self-preservation extinguishes the very possibility of justice. It is the world of kill or be killed. In war the moral law as a set of binding rules is as silent as all other laws. Salus populi suprema lex, and the only remaining imperative is to end war as soon as possible, and in such a way as to avoid its recurrence. War, in this view, is not an extreme moral situation; it is wholly devoid of any moral compensation save personal courage. Even wars of survival are not just – merely inevitable.»

Sie fährt auf derselben Seite fort und erklärt, dass die Denktradition des gerechten Krieges daher dem Vorwurf der Heuchelei ausgesetzt ist. Und das ist natürlich dasselbe wie zu sagen, dass die Denktradition des gerechten Krieges unmöglich einen moralischen Bereich abstecken kann, der das Töten im Krieg erfolgreich reguliert. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das bisschen moralische Substanz, das die Tradition im Krieg findet, zu einem Kult des persönlichen Mutes im moralischen Gewand verkommt – zu einem individualistischen Militarismus.

Die zivil-militärische Kluft muss demnach also als beständig betrachtet werden, weil militärische Praxis das Verlassen des moralischen Raums einübt, der das Zivilleben also solches kennzeichnet. Das Ausmass, in dem es als notwendig erachtet wird, sich selbst und andere kaltblütig tödlichen Risiken auszusetzen, ist *nicht* das Ausmass, in dem man sich von einer liberalen Zivilordnung entfernt. Grausamkeit für notwendig zu halten bedeutet, kategorisch mit der liberalen Zivilordnung zu brechen. Ist eine liberale Sicht, die Grausamkeit ins Zentrum stellt, gangbar?

Diese Form des Liberalismus ist sicherlich zu stark und tut der Denktradition des gerechten Krieges unrecht. Die Denktradition des gerechten Krieges lässt sich am besten als rationales Überlegungsschema für moralische Ausnahmeregelungen verstehen, die auf das höhere Gut der Sicherung des Friedens, der zivilen Ordnung sowie der Grundrechte auf Leben und Freiheit abzielen. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass militärische Praxis Autonomie einschränkt, auch wenn zeitgenössische militärische Institutionen nicht mehr als Paradigmen erzwungener Kooperation geführt werden müssen. Die Unvereinbarkeit besteht zumindest auf moralischer Ebene weiter, und zwar aufgrund der militärischen Praxis, welche die Bereitschaft zu sterben und zu töten beinhaltet. Daraus ergibt sich eine Kluft zwischen den Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit Krieg und militärischer Praxis auf der einen Seite und den moralischen Ausnahmeregelungen, wie wir sie beim Lügen, Täuschen oder Whistleblowing im zivilen Leben finden. Wo sie erlaubt sind, sind Lügen, Täuschung und Whistleblowing echte Ausnahmen im zivilen Leben, und es ist klar, was die normale moralische Ordnung ist, von der sie abweichen. Aber militärische Praxis, die auf den Krieg ausgerichtet ist, beinhaltet die Bereitschaft zu sterben und zu töten als den Normalfall. Und es ist dieser Unterschied, der die moralische Dimension der zivil-militärischen Kluft ausmacht. Militärische Praxis besitzt also entweder einen eigenen, genuin moralischen Bereich, oder es gibt keine Moral im militärischen Bereich.

Wenn es so etwas wie eine Militäretik gibt, dann muss die Bereitschaft zu sterben und zu töten genügend moralische Substanz für eine nachhaltige philosophische Reflexion und für moralisches Verhalten im Krieg bieten. Die dafür relevante Form der

philosophischen Reflexion wird eine Form der Interpretation sein, die auch die Grundlage für eine gesellschaftliche Kritik an militärischen Institutionen darstellt. Wenn die bisherigen Überlegungen zutreffen, ist dies der einzige Ansatz, den die Militäréthik verfolgen kann.

Die moralische Dimension der Selbstaufopferung und die Möglichkeit militärischer Ehre

Selbstaufopferung wird am ehesten mit der Moralphilosophie als Entdeckung in Verbindung gebracht. Sein Leben für eine geoffenbarte Wahrheit hinzugeben, impliziert Transzendenz durch radikale Unterwerfung: Ein begrenztes Leben wird dadurch (wieder) mit unbegrenzten religiösen Wahrheiten oder einem immerwährenden moralischen Gesetz verbunden, in militärischen Kontexten möglicherweise auch mit absoluten Pflichten oder einem unveränderlichen Vaterland. Religiöse Transzendenz ist eine Sache, aber Selbstaufopferung für absolute Pflichten oder ein unveränderliches Vaterland sind Ausdruck einer überfordernden, totalitären Denkweise.

Unter dem Gesichtspunkt der Moralphilosophie als Erfindung schwankt die Bewertung der Selbstaufopferung zwischen Zynismus und ausbeuterischer Grausamkeit hin und her. Denn wenn Selbstaufopferung das ist, was unsere besten deliberativen Methoden hervorbringen, landen wir leicht bei Pflichten, die nach den Massstäben des gesunden Menschenverstands viel zu anspruchsvoll sind.

Betrachtet man hingegen die Interpretation als das richtige Modell, muss die Selbstaufopferung rätselhaft erscheinen. Warum sollte Selbstaufopferung in einem bestimmten Zusammenhang moralisch wertvoll sein und in welchem Sinne? Schliesslich ist die Selbstaufopferung in der Regel nicht wünschenswert, und es ist schwer, moralische Prinzipien zu finden, die gute Gründe dafür liefern.

All diese Ansätze neigen, wenn sie auf den Krieg angewandt werden, dazu, den Militarismus durch Wertschätzung der Selbstaufopferung zu fördern oder aber Selbstaufopferung als eine weitere tragische Notwendigkeit des Krieges zu betrachten. Denn Selbstaufopferung als integraler Bestandteil des Mi-

litärdienstes und als moralisch wertvoll zu betrachten, scheint nicht damit vereinbar zu sein, dem Frieden sogar in Kriegszeiten Vorrang vor allem anderen einzuräumen. Was könnte die Bereitschaft zur Selbstaufopferung im Krieg anderes sein als eine unachgiebige Alles-oder-nichts-Haltung? Das hat auch Auswirkungen auf eine zivile Gesellschaft, die dann Kriegsheldinnen und Kriegshelden nicht für ihren Beitrag zum Frieden, sondern für blosser Selbstlosigkeit feiert.

Sobald man sich ernsthaft mit Fragen der Verfügbarkeit von moralischen Grundsätzen und Werten beschäftigt, ist es vielleicht nicht mehr so einfach, ausreichende Gründe für Selbstaufopferung zu sehen oder andere Interpretationen zu erkennen als diejenigen, die einem Militarismus zu nahe stehen. Zusammen mit der Annahme, dass militärische Praxis im Wesentlichen eine Bereitschaft zum Sterben beinhaltet, sind dies ernüchternde Aussichten für die Militäréthik. Vielleicht gibt es so etwas wie eine Militäréthik gar nicht.

Ein Teil einer Antwort und damit eine Möglichkeit für eine positivere Auffassung von Selbstaufopferung und militärischer Ehre lässt sich finden, wenn man genauer untersucht, was eine demokratische Zivilgesellschaft von ihren militärischen Einrichtungen hat.¹⁵ Wenn alles gut geht, erhält sie zumindest Verteidigungsfähigkeiten, die auch zur inneren Sicherheit in den Krisenzeiten beitragen, die keine bewaffneten Konflikte sind, sondern in denen die öffentliche Ordnung bedroht ist und ein gutes Management auf strategischer und operativer Ebene notwendig wird (man denke an Naturkatastrophen, Pandemien, eine Überlastung der öffentlichen Ordnung durch mehrere gleichzeitig auftretende Krisen usw.).¹⁶ In Ermangelung eines besseren Begriffs könnte man dies auch als Friedensfähigkeiten bezeichnen. Was wäre, wenn wirksame Friedensfähigkeiten auch die Bereitschaft Einzelner beinhalten, für Ordnung und Sicherheit zu sterben? Und was ist, wenn eine Zivilgesellschaft diese Bereitschaft nicht nur akzeptiert, sondern auch honoriert, ohne aktiv zu verlangen, dass sich jemand tatsächlich aufopfert?

Ausgehend von der Annahme, dass Friedensfähigkeiten Fähigkeiten zur Sicherung zumindest eines zentralen Teils des Wohlergehens eines Staates sind, sind

ethische Theorien, die eine Verbindung zwischen Selbstaufopferung und Wohlergehen herstellen, ein natürlicher Anknüpfungspunkt.

Eine Definition von Selbstaufopferung, die eine Verbindung zwischen Selbstaufopferung und Wohlbefinden zulässt, ist die von Connie Rosati (2009:320):

«An act is a genuine act of self-sacrifice just in case:

- i. the act results in a loss of welfare that is expected and anticipated,*
- ii. the act is voluntary,*
- iii. the act is undertaken primarily out of a regard for the value or good of another rather than out of a regard for long term self-benefit,*
- iv. the agent was aware of at least one alternative open at the time of the act the consequences of which she correctly expected would have been, in some respect, more in the immediate self-interest, and*
- v. any adverse effect on her self-interest as a consequence of her chosen act is on some part of her good such that the sacrifice of that part of her good is also a sacrifice of her self.»*

Bei der Anwendung dieser Definition auf den Militärdienst ist zu bedenken, dass Rosati den Menschen als ein Wesen mit der Fähigkeit zur Autonomie versteht (323), dass autonome Entscheidungen eine Rolle für das spielen, was im Leben eines Menschen von zentraler Bedeutung ist (316), und dass autonomes Handeln zu respektieren ist (322). Wie kann also ein Eintritt in den Militärdienst sowohl das Wohl einer Person fördern als auch die Bereitschaft, das eigene Leben aufzugeben (d. h. eine potenzielle Selbstaufopferung), in den Mittelpunkt stellen?

Ein wichtiger erster Schritt ist ein freiwilliger Identitätswechsel: Wer sich zum Militärdienst meldet, muss sich selbst als Beschützerin oder Beschützer und nicht als Kriegerin oder Krieger sehen, als jemanden, der die Ordnung wiederherstellt und sichert, und nicht als jemanden, der das Töten und Zerstören als Selbstzweck beherrscht und sucht. Ein solches militärisches Ethos verknüpft die freiwillige Dienstverpflichtung einer Person eng mit nationalen Friedensfähigkeiten: Diese Personen sind es, die die Friedensfähigkeiten ermöglichen, wenn es darauf ankommt. Das Engagement ist beträchtlich, aber wenn es verstanden wird und mit dem überein-

stimmt, was eine demokratische Zivilgesellschaft an Friedensfähigkeiten braucht, ist es eine Form von Heldentum, sobald es im öffentlichen Diskurs als legitim akzeptiert wird. Es gibt also so etwas wie ein militärisches Heldentum, aber eines, das viel näher an Hektor, dem archetypischen Beschützer, als an Achilles, dem archetypischen Krieger, ist.

Eine Möglichkeit, die Definition eines echten Akts der Selbstaufopferung neu zu formulieren, ist also diese:

«Eine Handlung ist ein echter Akt der militärischen Selbstaufopferung nur genau in dem Fall, dass:

- i. die Handlung zu einem erwarteten und vorhersehbaren Verlust des Lebens oder der körperlichen, emotionalen oder psychologischen Unversehrtheit führt,*
- ii. die Handlung freiwillig ist,*
- iii. die Handlung in erster Linie aus der Überlegung heraus erfolgt, einen Beitrag zur Friedensfähigkeit einer Gesellschaft zu leisten, und nicht aus einer Wertschätzung für den individuellen Eigennutzen auf lange Sicht hin,*
- iv. die handelnde Person zum Zeitpunkt der Handlung mindestens eine Alternative kannte (d. h. selektive Befehlsverweigerung aus Gewissensgründen, Desertion, vorge-täuschte Unwissenheit, vorgetäuschte Inkompetenz usw.), deren Folgen sie korrekt erwartet hätte und die in irgendeiner Hinsicht eher im unmittelbaren Eigennutzen gelegen hätte und*
- v. jede nachteilige Auswirkung auf ihren Eigennutzen als Folge ihrer gewählten Handlung einen Teil ihres Gutes betrifft, so dass das Opfer dieses Teils ihres Gutes auch ein Opfer ihres Selbst ist.»*

Diese Vorstellung von militärischer Selbstaufopferung bildet nicht nur die Grundlage für ein alternatives militärisches Ethos für Soldatinnen und Soldaten. Sie erlaubt auch einen Umgang mit zivil-militärischen Spannungen und versucht, diese Lücke zu schliessen, indem sie den Friedensfähigkeiten einer Nation eine Art Scharnierfunktion zuschreibt. Im Gegensatz zu traditionelleren Formen der Militäréthik geht sie dabei nicht von der Annahme aus, dass die Denktradition des gerechten Krieges oder ein fixes Kriegerethos notwendig sind, um eine angemessene moralische Substanz zu liefern. Moralische Substanz wird durch eine besondere Art der freiwilligen Verpflichtung fassbar. In gewisser Weise regelt ein Begriff der Autonomie, der sowohl für das zivile

Leben als auch für militärische Praktiken gilt, nun normativ beide Bereiche.

Aber bedeutet das nicht einen Schritt weg von der Wahrnehmung der Moralphilosophie durch die Linse der Interpretation? Denn vielleicht ist die richtige Art von Autonomie, auch wenn sie durch Interpretation zugänglich gemacht wird, moralisch substantiell, weil sie eine objektive Tatsache oder Teil einer soliden Methodik ist, um zu bestimmen, was richtig oder falsch ist. Zudem geht es ja um die autonome Entscheidung, sich für Frieden und Ordnung einzusetzen. Eine autonome Entscheidung, sich für Tod und Zerstörung einzusetzen ist moralisch unwert.

Militärethik als immanente Kritik?

Walzer

weiss, dass ein Einwand gegen das Verständnis von Moralphilosophie als Interpretation darin besteht, dass es ihr an normativer Kraft fehlt. Warum sollten wir uns um moralische Gebote kümmern, die nur durch Interpretation erarbeitet werden? Die einschlägige Antwort lautete, dass für moralische Wesen wie uns die Moral immer schon verfügbar und autoritativ verbindlich war. Einige finden diese Antwort nicht überzeugend.

Das Problem tritt vor allem dann auf, wenn man bedenkt, dass Gesellschaftskritik innerhalb einer Gesellschaft wirkt, vielleicht sogar nur innerhalb einer sozialen Praxis (oder einer militärischen Institution). Die Sorge ist, dass eine solche Kritik zu nahe an ihrem Gegenstand dran ist, um unparteiische Behauptungen aufzustellen (erkenntnistheoretische Angemessenheit), oder dass ihre Behauptungen, ob unparteiisch oder nicht, nicht die normative Verbindlichkeit haben, um tatsächlich moralisches Sollen festzulegen (normative Angemessenheit). Es ist diese Art von Immanenz, die beunruhigend erscheinen mag. Walzer argumentiert jedoch, dass, auch wenn er einen «local judge» oder einen «connected critic» (Walzer 1987:39) ins Auge fasst, die Immanenz nicht auf eine vollständige Verstrickung hinausläuft (60):

«Criticism does not require us to step back from society as a whole but only to step away from certain sorts of power relationships within society. It is not connection but authority and domination from which we must distance ourselves. Marginality is one way of establishing (or experiencing) this

distance; certain sorts of internal withdrawal provide other ways. I am inclined to think that something like this is a requirement of intellectual life generally[.]»

Die Kritik beobachtet also eine Praxis von innen heraus, enthält sich aber eines vollen Engagements. Aber reicht das aus, um eine Grundlage für erkenntnistheoretische und normative Angemessenheit zu schaffen? Rachel Fraser (2023) ist zum Beispiel nicht davon überzeugt, dass Gesellschaftskritik den an sie gestellten Anforderungen gerecht wird. Sie findet, dass die Kritik zu einer besonderen Einschränkung verpflichtet ist (Fraser 2023:100):

«Social critique may appeal only to principles contained within the society under evaluation [...]. For a principle to be «contained within» a society, its members need not explicitly affirm it. It might instead be embedded within social practices or institutions [...], or [be] the product of an interpretive reconstruction [...].»

Es ist nicht klar, ob diese besondere Einschränkung – Fraser nennt sie *containment constraint* – die Art von Losgelöstheit erlaubt, die Walzer für gute Kritik vorschwebt, insbesondere wenn diese Kritik die Bedingungen der Möglichkeit der moralischen Dimension einer Praxis von innen heraus untersuchen soll. Es könnte die Kritik bestimmte Episoden innerhalb der Praxis mit Episoden in anderen Praktiken vergleichen wollen. Sind solche praxisübergreifende Vergleiche, wenn auch nur zum Zweck der Illustration, unter Frasers Einschränkung zulässig?

Es ist auch nicht klar, wie die Bedingungen der Möglichkeit moralischer Urteile in einer Praxis selbst in ebendiese Praxis eingebettet oder das Produkt einer interpretativen Rekonstruktion sein sollen. Als Bedingungen der Möglichkeit sind sie weder intern noch extern, Konstitutivität ist eine eigene Kategorie.

Betrachten wir die Moral in der militärischen Praxis und die besondere Rolle, welche die Autonomie für sie spielt. Die Möglichkeit, sich aus freien Stücken für den Militärdienst zu melden und anschliessend freiwillig in der Praxis mitzuwirken, ist sicherlich dadurch gegeben, dass eine gewisse Autonomie vorhanden ist. Es ist möglich, dass die Autonomie in der Praxis manchmal ausdrücklich bestätigt wird. Es ist aber auch möglich, dass in bestimmten Ausbildungs-

situationen oder während des Arbeitsverhältnisses die Autonomie erheblich eingeschränkt wird. Das wird als zulässig gelten, weil der oder die Betroffene wusste, dass dies Teil der Praxis ist und damit einverstanden war.

In einem solchen Kontext tritt eine Kritikerin oder ein Kritiker auf, die oder der nicht nur bis zu einem gewissen Grad an der Praxis teilnimmt, sondern auch prüft, ob Personen, Gruppen oder Regelungen innerhalb der Praxis Autonomie sinnvoll einschränken oder nicht. Sie oder er könnte vielleicht feststellen, dass Rekrutierungsbeamten oder Rekrutierungsbeamte ein falsches Bild zeichnen, so dass die Rekrutierten später ein Mass an eingeschränkter Autonomie erfahren, dem sie auf Basis guter Informationen niemals zugestimmt hätten. Hätten sie dies vorher gewusst, hätten sie sich vielleicht nicht gemeldet. Das wäre etwas, worauf eine Kritik aufmerksam machen sollte. Denkbar ist auch, dass militärische Praxis im öffentlichen Diskurs in dem Ruf steht, Autonomie in einem viel stärkeren Masse einzuschränken, als dies tatsächlich der Fall ist. Auch hier kann eine Kritik darauf aufmerksam machen und Gründe für eine ausgewogenere und realistischere Sichtweise anführen.

In beiden Fällen ist die Kritik eine immanente Kritik. Aber sie ist nicht so sehr in der Praxis verstrickt, dass sie nicht mehr als eine Art reflektierende Schnittstelle dienen kann, welche die zivil-militärische Kluft überbrückt. Das ist aber nur möglich, wenn der Kritiker oder die Kritikerin mit beiden Seiten vertraut und distanziert genug ist, um zu erkennen, dass Autonomie sowohl eine Bedingung der Möglichkeit von Moral auf der militärischen Seite als auch auf der zivilen Seite ist. Es ist dieser besondere Blickwinkel, der es einer Kritik erlaubt, einzelne Fälle von (Bereitschaft zur) Selbstaufopferung moralisch zu bewerten und darüber zu berichten, ob sie im Einklang mit dem vorherrschenden Verständnis von Friedensfähigkeiten stehen. Damit eine Kritik das tun kann, ist das Prinzip der Autonomie nicht in die Praxis eingebettet, wie es Fraser mit ihrem Containment-Prinzip vorschwebt.

Fraser befürchtet, dass immanente Kritik niemals in der Lage sein wird, transformative Arbeit zu leisten, sondern höchstens reparative (Fraser 2023:101). In

gewisser Weise ist das richtig. Was die Militäréthik betrifft, kann Gesellschaftskritik auf ein Missverhältnis zwischen dem, was in der militärischen Praxis geschieht, und einem allgemeinen Verständnis von Friedensfähigkeiten im öffentlichen Diskurs hinweisen. Aber das führt nicht zu einer Transformation. Eine Transformation setzt erst dann ein, wenn beispielsweise politischer Druck beginnt, eine militärische Praxis zu beeinflussen, oder wenn militärische Expertisen dazu führen, dass sicherheitspolitische Meinungen im öffentlichen Diskurs revidiert werden. Neue Technologien können ebenfalls transformierend wirken, weil sie neue Handlungsmöglichkeiten eröffnen und damit gewisse Formen der Selbstaufopferung obsolet machen.¹⁷ Was hier repariert wird, ist, wie Autonomie als Wert beide Seiten der zivil-militärischen Kluft normativ reguliert, um sicherzustellen, dass eine ausgewogene Form der Selbstaufopferung gesichert ist, wenn sie gebraucht wird.

Die normative Bedeutung dessen, was Kritik in der Form von Militäréthik tut, hängt also von der Definition der Selbstaufopferung und der Rolle ab, welche Autonomie dabei spielt. Das muss noch näher ausgeführt werden, aber es ist klar genug, dass der allgemeine Begriff der Selbstaufopferung und seine moralische Dimension nicht wesentlich davon abhängen muss, was konkret in militärischer Praxis geschieht. Positive Selbstaufopferung ist Teil einer ausgewogenen zivil-militärischen Beziehung.

Ist diese Position nicht doch etwas Entdecktes oder Erfundenes? Nein, es ist das Ergebnis von Interpretation und soziologischer Analyse. Es beinhaltet empirische Behauptungen, die überprüft und revidiert werden müssen. Aber es geht auch um Moralvorstellungen, die hinreichend erprobt sind, um zuverlässig zu sein. Die Behauptungen, dass Sollen auch Können impliziert, dass freiwillige Entscheidungen moralisch bedeutsam sind oder dass Autonomie wertvoll ist, sind nicht unanfechtbar. Aber sie sind viel sicherer vor Einwänden als die Behauptung, dass diese (und ähnliche Grundsätze) in einem Masse sozial kontingent sind, dass wir ihre normative Verbindlichkeit in bestimmten Situationen immer bestreiten können, indem wir erklären, dass wir in *solchen* Fällen nicht wirklich an die soziale Praxis gebunden sind oder dass wir eigentlich eine andere Praxis an-

wenden wollten, die dieser – ausser eben in vorliegendem Fall – ähnlich ist.¹⁸

Wenn es um praktische Fragen geht, kann sich eine Kritik militärischer Praxis also auf Prinzipien berufen, die fast so verlässlich sind wie die der moralischen Realisten, ohne sich jedoch um Fragen der Verfügbarkeit kümmern zu müssen. Die Ad-hoc-Ausnahmebildungen, die für eine immanente Kritik ein Problem darstellen, weil die Verstrickung in die untersuchte Praxis zu gross ist, sind hier ohnehin abzulehnen, weil sie in militärischen Angelegenheiten viel zu gefährlich sind. Gerade im Ernstfall sind Ad-hoc-Ausnahmebildungen sicher immer ein Holzweg.

Ich bin nicht davon überzeugt, dass die hier für eine Militärethik als Gesellschaftskritik vorgeschlagene Strategie auch in anderen Bereichen funktioniert, in denen Gesellschaftskritik das richtige Modell für die Moralphilosophie sein soll. Erstens können militärische Institutionen (die geronnenen, kodifizierten Formen militärischer Praxis) leicht als Akteure betrachtet werden. Sie haben aufgrund ihrer Rolle für die Friedensfähigkeiten einer Gesellschaft einen gemeinsamen Auftrag und klare Verfahren für die Entscheidungsfindung (und für fast alles andere). Hierarchie und der Hang zur Bürokratie schränken die Autonomie ein und sorgen dafür, dass die Absichten des Einzelnen mit dem Gesamtauftrag in Einklang gebracht werden. Und wenn alles gut geht, arbeiten die Angehörigen der Streitkräfte freiwillig zusammen. Bei den meisten anderen sozialen Praktiken, bei denen Gesellschaftskritik eine Rolle spielen könnte, sind solche stabilisierenden Faktoren kaum zu finden.

Zweitens: Selbst bei Praktiken und Institutionen, die militärischen Einrichtungen hinreichend ähneln (man denke an Gefängnisse, Krankenhäuser, hierarchisch geführte Eliteschulen, Feuerwehrbrigaden und dergleichen), spielen Tod und Selbstaufopferung eine völlig andere Rolle. Soldatinnen und Soldaten töten oder tragen substanziell dazu bei. Und im Krieg bricht die öffentliche Ordnung entweder zusammen oder ist substanziell bedroht. Unter solchen Umständen sind die Einzelheiten dessen, was Selbstaufopferung für den Einzelnen in bestimmten Situationen tatsächlich bedeuten kann, mit Risiken für den Einzelnen, für andere, für Gruppen und möglicher-

weise für Gesellschaften verbunden, wie sie in diesem Ausmass in nicht-militärischen Bereichen nicht zu finden sind. Es gibt daher gute Gründe für die Annahme, dass, selbst wenn Frasers Einwände zu einem gewissen Grad zutreffen, militärische Praxis dennoch hinreichend anders ist, um plausibel behaupten zu können, dass Militärethik am besten als Gesellschaftskritik verstanden wird.

Fazit: Von der Ausnahme zum Schutz

Es wurde

argumentiert, dass die Denktradition des gerechten Krieges nicht die einzige Quelle normativer Kraft für militärische Praxis ist. Dies gilt selbst dann, wenn wir sie als Formvorlage für moralische Ausnahmeregelungen verstehen. Sobald wir über Verfügbarkeitsfragen nachdenken und Moralphilosophie als eine Form der Interpretation akzeptieren, erscheint das Erfinden von Ausnahmeregelungen tatsächlich als etwas Besorgniserregendes. Und Verfügbarkeitsfragen stellen sich nicht zuletzt deshalb, weil es technologische Veränderungen gibt, welche Lebensformen in der Gesellschaft und auch militärische Einsatzformen fortlaufend und substanziell verändern. Was unterscheidet legale Formen der Ausnahmebildung im Krieg von illegalen Formen der Ausnahmebildung? Was wenn technologische Entwicklungen völlig neue Formen der Ausnahmebildung ermöglichen oder sogar nötig machen? Wenn das Erfinden von Ausnahmeregelungen das Modell für moralische Erwägungen für den Krieg und alles Militärische ist, ist es schwer zu erkennen, was Willkür verhindern soll. Immerhin gibt es aus Sicht der Moralphilosophie als Erfindung keine übergeordneten Massstäbe oder Erwägungen.

Die hier vertretene Alternative stellt nicht Naturrecht oder das Erdenken von Ausnahmeregelungen in den Mittelpunkt der Militärethik, sondern eine Konzeption der Soldatin oder des Soldaten als Beschützerin oder Beschützer. Auf dieser Grundlage wurde ein Begriff der Selbstaufopferung entwickelt, der Autonomie in einer Weise nutzt, die den individuellen Beitrag zu den Friedensfähigkeiten einer Gesellschaft moralisch lobenswert macht. In Verbindung mit diesen Vorstellungen lässt sich Militärethik sinnvollerweise als eine Form der Gesellschaftskritik umgestalten.

Damit diese Perspektive praktisch und theoretisch tragfähig wird, ist noch viel Arbeit nötig. Was hier an Überlegungen und Argumenten angeboten wurde, sollte zeigen, dass wir, wenn wir dem Frieden angesichts des Krieges Vorrang einräumen wollen, besser den Einfluss der Denktradition des gerechten Krieges relativieren und uns der Gesellschaftskritik zuwenden. Das schließt nicht aus, dass die Denktradition des gerechten Krieges eine Fundgrube für sinnvolle Heuristiken für politische und militärische Entscheidungen im Krieg ist. Aber es bestreitet, dass die Denktradition des gerechten Krieges vollumfänglich den moralischen Gehalt für militärische Praktiken bereitstellt. In Demokratien ist Gesellschaftskritik eine notwendige Ergänzung.

Der hier angedachte Vorschlag löst nicht alle Probleme und schafft sogar neue. Welche Rolle genau die Denktradition des gerechten Krieges spielen kann und soll, muss erst noch erkundet werden. Zudem wird eine substanzielle Interdisziplinarität nötig, um Militäretik angemessen betreiben zu können. Es braucht laufend Anpassungen, um mit technologischen, gesellschaftlichen und militärischen Veränderungen Schritt zu halten. Aber das, so der Ansatz, ist die aktuelle Wirklichkeit für eine ernsthafte Militäretik. Es ist auch die Wirklichkeit militärischer Praxis. Ebenso ist es die Wirklichkeit ziviler Lebensformen. Es wird Zeit, dass sich Militäretik als Disziplin diesen Tatsachen stellt und sich in grundlegenden Fragen nicht einfach auf andere verlässt. ♦

Endnoten

- 1 Es gibt auch verschiedene Varianten eines Kriegerethos, die nicht eng mit spezifischen ethischen Theorien verbunden sind und deren Erforschung eher interdisziplinär und von persönlichen Erfahrungen von Militärangehörigen geprägt ist (French 2017, Skerker et al. 2019). Das Ethos des Kriegers wird in der Regel als Teil der Militäretik betrachtet, lässt aber oft eine philosophische Reflexion über moralische Begriffe vermissen, so dass es in der gegenwärtigen Diskussion nur am Rande eine Rolle spielt. Gegen Ende dieses Artikels wird sich jedoch herausstellen, dass eine Art von soldatischem Ethos in der Militäretik eine Rolle spielt, sobald seine moralische Dimension richtig geklärt worden ist.
- 2 In Abweichung von Walzers eigener Verwendung der Begriffe verwende ich «Ethik» und ihre sprachlichen Verwandten, um mich auf die Theoriebildung über moralische Fragen zu beziehen, während ich «Moral» und ihre sprachlichen Verwandten hauptsächlich dazu verwende, um über Praktiken der moralischen Bewertung und Beurteilung erster Ordnung zu schreiben.
- 3 Die Charakterisierung der Theorien des gerechten Krieges als Suche nach so einem Mittelweg geht ursprünglich auf Hugo Grotius zurück und ist der Ausgangspunkt für Christopher (2004:1–5) und Coates (1997:17–119). Sie wird auch von Frowe (2023:3–4) explizit und ohne Argumente vorausgesetzt.

4 Die Art und Weise, wie diese Fragen bezüglich der Reaktionsabhängigkeit (*response-dependence*) und der Rolle kognitiver Mängel hier dargestellt werden, basiert auf dem konzeptionellen Rahmen von Crispin Wright (1992). In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass keine unfantastische Verbesserung der Belege für Überzeugungen, die ein Soldat im Kampf zur Verfügung hat, sein Urteil konstitutiv dafür macht, was moralisch gut oder schlecht ist. Und wenn das Urteil korrekt wiedergibt, was gut oder schlecht ist, wird dies nicht wesentlich von den Besonderheiten der Situation abhängen. Mit anderen Worten: Moralisch richtiges Handeln im Krieg ist keine Frage der kognitiven Fähigkeiten (*cognitive command*).

5 Diese Besonderheit führt bei vielen Theoretikerinnen und Theoretikern des gerechten Krieges zu einem Praktikabilitätsproblem, denn, wie Henry Shue (2016:426) argumentiert, «principles that are intended to be action-guiding must be understandable as relevant by those whose actions they are to guide». Während ich das Problem durch allgemeine erkenntnistheoretische Bedenken im Zusammenhang mit dem moralischen Realismus begründet habe, hat Regina Surber (2024) argumentiert, dass bestimmte Formen der militärischen Ausbildung es den Soldaten unmöglich machen, zu erkennen, was gut oder schlecht ist. Für sie liegt die Ursache des Praktikabilitätsproblems also in der Ausbildung. In Anbetracht dieses genealogischen Unterschieds werde ich meine Version des Problems, die nicht an spezielle Ausbildungsformen geknüpft ist, als «Verfügbarkeitsproblem» bezeichnen.

6 Paul Christopher (2004:241–242) stimmt dem im Geiste zu, auch wenn er sich um Fragen der Anwendbarkeit weit weniger Sorgen zu machen scheint als Schulte. Ihm zufolge geht es bei militärischer Professionalität in erster Linie um Engagement, und die militärische Berufsethik wird durch die Tradition des gerechten Krieges und die Moral des Kriegers definiert (d. h. ein Kriegerethos, das sich um Begriffe wie militärische Ehre und Loyalität dreht, siehe Christopher 2004:224–230).

7 Lucas schreibt beispielsweise durchweg so, als ob er mit der Grundhaltung hinter Walzers Ansichten generell einverstanden ist (trotz einiger verstreuter Bemerkungen darüber, dass Walzer nicht besonders hilfreich sei, wenn es darum gehe, unsere zeitgenössischen Anwendbarkeitsfragen zu sortieren).

8 In dieser Hinsicht ist sein allgemeiner Ansatz zur Moralphilosophie ein «Cousin» der kontrafaktischen Argumentation durch Vignetten (in vielen Zweigen der Philosophie oft als Denkeperimente, *though experiments* bezeichnet), auf die sich auch Autoren wie Frowe (2023:2) stützen.

9 Der Punkt ist, dass sowohl die Entdeckung als auch die Erfindung von individuellen Blickwinkeln abstrahieren (das Perspektivische), die in konkrete Situationen eingebettet sind und das beeinflussen, was in Bezug auf Interpretation und Motivation für einen bestimmten Kontext möglich ist (das Parochiale). Aufgrund dieser Abstraktion brauchen entdeckte und erfundene moralische Prinzipien etwas mehr, um für moralische Akteure, die sich immer schon in einem Kontext befinden und konkrete Blickwinkel einnehmen, verbindlich zu werden. Die Sorge ist, dass weder Entdeckung noch Erfindung dies leisten können, ohne ihren Anspruch auf die Konstitution des Moralischen aufzugeben. Man beachte, dass die Art von Kontextsensitivität, auf der hier bei der Frage nach der Verfügbarkeit bestanden wird, selbst nicht kontextsensitiv ist, weil sie nicht Teil moralischer Praxis erster Ordnung ist; sie ist vielmehr eine Charakterisierung, die sich auf die Bedingungen der Möglichkeit moralischer Praktiken bezieht. Mehr dazu weiter unten.

10 Das «demokratisch-zivile Leben» ist weit zu verstehen und leitet seinen Inhalt hauptsächlich aus der Annahme ab, dass individuelle und politische Autonomie in Demokratien in einer Weise respektiert werden, wie dies in prätorianischen oder despotischen Staaten nicht der Fall ist.

11 Meine Beschreibung folgt hier Kernic (2023:19–36).

12 Die drei Bände von Spencers *Principles of Sociology* lassen sich am einfachsten anhand der fortlaufenden Unterteilung in Abschnitte navigieren. Für die Aussage über freiwillige versus erzwungene Zusammenarbeit siehe Spencer (1898: Bd. II, 208–209) und für das politische Leben der Bürger siehe Spencer (1898: Bd. I, 584–590).

13 Natürlich sind nicht alle Funktionen gleichermaßen betroffen. Nicht alle Soldatinnen und Soldaten kämpfen als Infanteristinnen und Infanteristen an der Front. Aber auch Logistiker und Logistikerinnen, Spitalsoldatinnen und Spitalsoldaten leisten substanzielle Beiträge dazu, dass militärische Institutionen insgesamt effizient tödliche Gewalt anwenden können und dass das auch über eine gewisse Zeit hinweg trotz Gegenwehr möglich bleibt.

14 Am deutlichsten ist Shklar (1989), der Rorty (1989:146) in der Auffassung folgt, dass Grausamkeit das Schlimmste ist, was wir tun können.

15 Militärische Institutionen werden hier als explizit kodifizierte militärische Praxis betrachtet. Manchmal agieren und reagieren Menschen

nicht in Übereinstimmung mit dem, was kodifiziert wurde, aber ihre Kodifizierung konstituiert militärische Institutionen als Akteure, weil ein Mitwirken die Verpflichtung auf eine gemeinsame Orientierung und gemeinsame Absichten beinhaltet.

16 Natürlich kann eine demokratische Gesellschaft auch offensive Fähigkeiten aufbauen, die für Präventivkriege und humanitäre Interventionen eingesetzt werden können. Aber das ist nicht etwas, wonach alle demokratischen Zivilgesellschaften streben, und offensive Fähigkeiten sind sicherlich nicht konstitutiv für die militärische Praxis in vielen Ländern. Deshalb werde ich mich hier auf Verteidigungsfähigkeiten konzentrieren, wobei ich davon ausgehe, dass jede demokratische Zivilgesellschaft einen Trumpf im Ärmel haben muss, um mit Aggressionen von aussen umzugehen und Krisen grösseren Ausmasses zu bewältigen. Aufgrund dieser dialektischen Entscheidung gehe ich ohne ausführliche Argumente davon aus, dass nicht jede demokratische Zivilgesellschaft über umfangreiche offensive militärische Fähigkeiten verfügt und diese aufrechterhalten will, geschweige denn Präventivkriege führen können will.

17 Ein gutes Beispiel sind etwa Bergungsroboter, welche Risiken für Helferinnen und Helfer sowohl in zivilen wie auch militärischen Kontexten verringern.

18 Fraser (2023:116–121) erörtert ausführlich, wie diese Merkmale der sozialen Kontingenzen es sehr viel schwieriger machen, normative Angemessenheit zu erkennen.

Referenzen

- Al-Rodhan, N. (2021). *Emotional amoral egoism a neurophilosophical theory of human nature and its universal security implications*. Lutterworth Press.
- Al-Rodhan, N. (2022). Transdisciplinarity, neuro-techno-philosophy, and the future of philosophy. *Metaphilosophy*, 54(1), 73–86. <https://doi.org/10.1111/meta.12595>
- Al-Rodhan, N. R. F. (2022). *21st-century statecraft: Reconciling power, justice and meta-geopolitical interests*. The Lutterworth Press.
- Carrick, D., Skerker, M., & Whetham, D. (Hrsg.). (2019). *Military virtues*. Howgate Publishing Limited.
- Christopher, P. (2004). *The ethics of war and peace: An introduction to legal and moral issues* (3rd ed). Pearson/Prentice Hall.
- Coates, A. J. (1997). *The ethics of war*. Manchester University Press ; Distributed exclusively in the USA by St. Martin's Press.
- Comte, A. (1896). *The Positive Philosophy of Auguste Comte. Freely translated and condensed by Harriet Martineau, vol. III*. George Bell & Sons. <https://ia902800.us.archive.org/3/items/positivephilosophy3comt/positivephilosophy3comt.pdf>
- Fraser, R. (2023). The Limits of Immanent Critique. *Proceedings of the Aristotelian Society*, 123(2), 97–125. <https://doi.org/10.1093/arisoc/aoad005>
- French, S. E. (2017). *The code of the warrior: Exploring warrior values past and present* (Second Edition). Rowman & Littlefield.
- Frowe, H. (2023). *The Ethics of War and Peace: An Introduction* (3. Aufl.). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781003275466>
- Kernic, F. (2023). *War, Peace and the Military: Sociological Perspectives* (Bd. 56). Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-40521-2>
- Lucas, G. (2020). *Ethics and Military Strategy in the 21st Century: Moving Beyond Clausewitz* (1. Aufl.). Routledge. <https://doi.org/10.4324/9781315189123>
- Lucas, G. R. (2016). *Military ethics: What everyone needs to know*. Oxford University Press.
- Montaigne, M. E. (1965). *Essais* (P. Villey & V. L. Saulnier, Hrsg.). Alcan.
- Reiner, J. T. (2020). *Michael Walzer*. Polity.
- Rorty, R. (1989). *Contingency, Irony, and Solidarity* (1. Aufl.). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511804397>
- Rosati, C. S. (2009). Self-Interest and Self-Sacrifice. *Proceedings of the Aristotelian Society*, 109(1), 311–325.
- Ryan, C. (2024). *Pacifism as war abolitionism*. Routledge.
- Schulte, P. (2012). *Morality and War*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780199562930.013.0008>
- Shklar, J. N. (o. J.). The Liberalism of Fear. In N. L. Rosenblum (Hrsg.), *Liberalism and the Moral Life* (S. 21–38). Harvard University Press.
- Shklar, J. N. (1984). *Ordinary vices*. The Belknap Press of Harvard University Press.
- Shue, H. (2016). *Fighting Hurt: Rule and Exception in Torture and War*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780198767626.001.0001>
- Skerker, M., Whetham, D., & Carrick, D. (Hrsg.). (2019). *Military Virtues*.
- Spencer, H. (1898). *The Principles of Sociology*. 3 Volumes. Appleton and Company. <https://oll.libertyfund.org/titles/spencer-the-principles-of-sociology-3-vols-1898>
- Surber, R. S. (2023). Military Training and Revisionist Just War Theory's Practicability Problem. *The Journal of Ethics*. <https://doi.org/10.1007/s10892-023-09439-4>
- Walzer, M. (1987). *Interpretation and social criticism*. Harvard University Press.
- Walzer, M. (2004). *Arguing about war*. Yale University Press.
- Walzer, M. (2015). *Just and unjust wars: A moral argument with historical illustrations* (Fifth edition). Basic Books, a member of the Perseus Books Group.
- Walzer, M. (2019). *Thick and thin: Moral argument at home and abroad*. University of Notre Dame Press.
- Wright, C. (1992). *Truth and objectivity* (1. paperback ed). Harvard Univ. Press.

Forschung

Human Shields – militäretische Erwägungen im Horizont der Normen von Verhältnismässigkeit und Unterscheidung



ROGER MIELKE

DOI: 10.48593/3zsd-be32

Schlüsselbegriffe Human Shields; Just-War-Tradition; Verhältnismässigkeit; Unterscheidung; Doppeleffekt



DR. ROGER MIELKE

Theologe und Sozialwissenschaftler, Militärdekan am Zentrum Innere Führung der Bundeswehr.

E-Mail: rogermielke@bundeswehr.org

«Human Shields» – Kollateralopfer in gegenwärtigen Konflikten

Die Frage nach dem guten Handeln stellt sich der Militärethik nicht abstrakt, sie stellt sich angesichts konkreter Erfahrungen und Szenarien, die zur Reflexion und zur Urteilsbildung aufrufen. Seit Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022 und mit dem Überfall der Hamas auf israelische Zivilisten im Oktober 2023 verbreiten die Medien mit verstörender Regelmässigkeit Bilder, die zivile Opfer grössten Ausmasses dokumentieren.

Erstes Szenario: In der Ukraine sterben bei russischen Angriffen auf zivile Infrastruktur wie Krankenhäuser oder Schulen viele Menschen. Es handelt sich hier kaum um Kollateralopfer, also solche, die sich als nichtintendierte «Nebenfolgen» von Angriffen auf militärisch relevante Ziele beschreiben lassen. Vielmehr scheint es sich um bewusst auf die Zivilbevölkerung gerichtete Terrorangriffe zu handeln, deren leitendes Motiv ist, die Widerstandskraft der ukrainischen Bevölkerung zu schwächen – und zwar im Widerspruch zu allen auch die Russische Föderation verpflichtenden Normen des humanitären Völkerrechts.

Zweites Szenario: In den sozialen Netzwerken kursieren Bilder und Videoclips, die den völkerrechtswidrigen Missbrauch von Kriegsgefangenen als menschliche Schutzschilde zu zeigen scheinen – von russischer wie von ukrainischer Seite.¹ Wie sollen Soldaten in Gefechtsszenarien agieren, in denen von der Gegenseite gefangen genommene Kameraden als Schutzschilde instrumentalisiert werden.

Drittes Szenario: Im Gaza-Krieg werden regelmässig Einrichtungen wie Schulen oder Krankenhäuser zerstört, die eigentlich durch das humanitäre Völkerrecht geschützt sind. Viele Zivilisten sterben dabei. Diese Bilder sind auch politisch relevant, werden sie doch dafür genutzt, die Selbstverteidigung Israels gegen den Terrorangriff der Hamas zu delegitimieren. Das israelische Militär rechtfertigt diese Angriffe damit, dass sie sich auf Kommandoposten und militärische Führer der Hamas richten, die sich des Schutzes ziviler Einrichtungen bedienen. Damit liege die Verantwortung für die Kollateralopfer ausschliesslich bei der Hamas. Kritische Stimmen im globalen Kampf um die Deutungshoheit des Gaza-Krieges betonen, dass, wenn auch die Selbstverteidigung Israels

gegen den Angriff der Hamas legitim sei, damit noch wenig über die Legitimität der Kampfführung im Einzelnen gesagt sei.

Die Auseinandersetzung um die hier skizzierten Szenarien zeigt, wie sehr im Hintergrund der völkerrechtlichen Beurteilung moralische Prinzipien und ethische Reflexion stehen. Fragestellungen der politischen Ethik und der Militärethik stellen sich in dem Raum, der juristisch nicht voll ausgeleuchtet werden kann. Die Fragen nach juristischer Legalität und ethisch reflektierter moralischer Legitimität des Handelns stehen in einem unauflöslichen Verweisungszusammenhang.² Dieser berührt die Fragen des Gehorsams gegenüber Befehlen, die möglicherweise völkerrechtswidrig sind, die Einsatzbefehle selbst und darüber hinaus die Frage nach der politischen Legitimität der Kriegführung im Ganzen. Immer wieder geht es dabei um die Normen der Unterscheidung und der Verhältnismässigkeit: Wie kann unterschieden werden zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, welches Ausmass an militärischer Gewalt ist in Ansehung der militärischen Ziele legitim? Die Frage stellt sich auf allen Ebenen des Handelns: auf der Ebene der politischen Zwecke, der strategischen Ziele und der taktischen Mittel. Die Legitimität des Gewalteinsatzes muss auf jeder dieser Ebenen angemessen ethisch reflektiert werden. In einer liberalen politischen Ordnung ist der Soldat nicht blosser Befehlsempfänger.³ Die Frage nach der Legitimität des eigenen Handelns, die schlichte und doch so abgründige Frage «Warum?», muss, soweit immer möglich, von jeder handelnden Person auf der jeweils eigenen Verantwortungsebene beantwortet werden.⁴

Just-War-Reasoning – Die Tradition des Gerechten Krieges

Die Fragen nach der Unterscheidung und nach der Verhältnismässigkeit des Gewalteinsatzes sind tief verankert in der Geschichte des Nachdenkens über Krieg und Gewalt. In der Kriteriologie des Gerechten Krieges hat sich dieses Nachdenken zu einem überschaubaren Normenbestand verdichtet, der trotz aller kritischen Einwände seine klärende und handlungsleitende Kraft bis in die Gegenwart behalten hat. Ethische Bildung und militäretische Ausbildung in den Streitkräften beruhen auf einer intensiven Auseinandersetzung mit dieser Tradition. Im englischsprachigen Raum ist

dies zentral und selbstverständlich, im Bereich der Bundeswehr ist das Just-War-Reasoning eher randständig. Konzeptioneller Ausgangspunkt der Tradition des Gerechten Krieges⁵ – dies ist angesichts der Allgegenwärtigkeit kriegerischer Auseinandersetzungen in der menschlichen Geschichte durchaus nicht trivial⁶ – sind die Vorannahmen, dass tödliche militärische Gewalt zum einen das normativ Unerwünschte und zu Überwindende ist, und dass Gewalt zum anderen das Ausserordentliche ist. Friede ist der Normalfall und jede Gewaltanwendung muss sich daran ausweisen, dass sie dem Frieden dient.⁷ Nur solche Gewalt ist «gerecht» in dem Sinne, dass sie begrenzt und gerechtfertigt ist.

Die in der Tradition des Gerechten Krieges entwickelten Prüfkriterien für die Anwendung von Gewalt werden herkömmlich in zwei Normensätze aufgeteilt. Im Normensatz des «*ius ad bellum*» (Recht zum Krieg) geht es um die Legitimität der Anwendung militärischer Gewalt überhaupt, um das «Ob» des Krieges. Im Normensatz des «*ius in bello*» (Recht im Krieg) geht es um die Art der Kampfführung, um das «Wie» des Krieges. Auch wenn die Anwendung militärischer Gewalt, vor allem im Falle der Selbstverteidigung, grundsätzlich legitim ist und den Kriterien des «gerechten Grundes», der «legitimen (politischen) Autorität», der «gerechten Zielsetzung», des «letzten Mittels» und der «Aussicht auf Erfolg» genügt, entbindet das die Konfliktparteien – auch diejenige, deren Sache gerecht ist⁸ – nicht von der Verpflichtung, den Kampf in Übereinstimmung mit den Regeln des «*ius in bello*» zu führen: in der Anwendung von Gewalt streng zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu unterscheiden («*discriminatio*») und nur das Mass an Gewalt anzuwenden, das «verhältnismässig», d. h. nötig ist, um ein gegebenes militärisches Ziel zu erreichen («*proportionalitas*»).⁹

Die Kriterien der Just-War-Tradition gehören zum Völkergewohnheitsrecht und wurden seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in das schrittweise sich herausbildende Corpus des Völkervertragsrechts, des Humanitären Völkerrechts im engeren Sinne, übernommen. Nach dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (1977) sind «unterschiedslose», nicht die Unterscheidung von Kombattanten und Nichtkombattanten achtende, Angriffe

untersagt, wobei als «unterschiedslos» ein Angriff gilt, «bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.»¹⁰

Das Verbot menschlicher Schutzschilde ist explizit in Art. 51,7 des I. Zusatzprotokolls geregelt:

«Die Anwesenheit oder Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen dürfen nicht dazu benutzt werden, Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten, insbesondere durch Versuche, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern. Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilpersonen nicht zu dem Zweck lenken, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken.»¹¹

Das humanitäre Völkerrecht gibt militärischer Gewalt damit einen ausgesprochen weiten Spielraum. Ein «Exzessverbot» einzuschärfen¹² ist das eine. Die Frage, welches (Miss-)Verhältnis zwischen humanitärem Schaden und «konkretem und unmittelbarem militärischem Vorteil» konkret als «exzessiv» zu bewerten ist, den Kriterien der Unterscheidung und der Verhältnismässigkeit also nicht genügt, findet damit keine Beantwortung. Unter dem Gesichtspunkt der Legalität besteht ein weiterer Spielraum des Handelns, in dem abgewogen werden muss, ob ein Gewalteininsatz verhältnismässig ist – das heisst, ob er geeignet zur Erreichung des Ziels ist, erforderlich und angemessen. Erwägungen zu Effektivität und Legalität des Einsatzes militärischer Gewalt markieren die eine Perspektive des Fragens, die ethische Frage nach der Legitimität eine andere.¹³ Beide Perspektiven sind zentral auch in gegenwärtigen Konflikten.

Die oben skizzierten Bilder aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und aus dem Gaza-Krieg, die weiter drohende Eskalation des bewaffneten Konflikts im Nahen Osten und insgesamt die Umbrüche in den internationalen Beziehungen haben die Szenarien, auf die sich militäretische Bildung (nicht

nur) in den deutschen Streitkräften beziehen muss, tiefgreifend verändert. Mehr als zwanzig Jahre lang war die Bundeswehr, ebenso wie andere westliche Streitkräfte, in erster Linie eine Einsatzarmee, die sich in asymmetrischen Konfliktszenarien bewegte. Die seit 2014 eingeleitete und seit 2022 dramatisch beschleunigte Ausrichtung auf Landes- und Bündnisverteidigung ist dagegen auf symmetrische zwischenstaatliche Konflikte bezogen, die sich potentiell als hochintensive Gefechte abspielen. Über dem unbestritten notwendigen Schwenk zum Mindset «Landes- und Bündnisverteidigung» (LV/BV) darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass, angesichts global sich ausweitender Konfliktzonen, die individuelle und kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta künftig sowohl symmetrische wie asymmetrische Konfliktszenarien umfassen wird. Szenarien ethischer Reflexion müssen Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) ebenso wie Internationales Krisenmanagement (IKM) abdecken.¹⁴ Das heisst auch: Soldaten müssen sich vorbereiten auf Einsätze in Konflikt- und Kriegsgebieten, in denen eine eindeutige Unterscheidung und Trennung von Kombattanten und Nichtkombattanten schwierig sein kann. Diese Lage verschärft sich, wenn, wie oben beschrieben, eine Partei Nichtkombattanten, Zivilisten oder Kriegsgefangene, als Schutzschilde missbraucht («involuntary human shields») oder Zivilisten sich freiwillig, aus Identifikation mit einer kriegführenden Partei, in der Gefechtszone bewegen («voluntary human shields» oder «supportive civilians»). Wie ist der moralische Status von Zivilisten in diesen unterschiedlichen Szenarien zu bewerten? Die Lage kompliziert sich weiter, wenn die Möglichkeit im Raum steht, dass eine Seite die Tötung von Zivilisten mit dem Ziel der Abschreckung in ihre Verhältnismässigkeitserwägungen aufnimmt. Wie geht die Militär-ethik mit diesen Aufgaben um? Dazu ist eine kurze Zwischenüberlegung nötig.

Aufgaben der Militär-ethik

Zumindest in den deutschen Streitkräften ist das Interesse an Militär-ethik gestiegen. Das hat, jenseits der politischen Anlässe¹⁵, tiefer liegende Ursachen in der Wahrnehmung wachsender Komplexität in allen Handlungskontexten.¹⁶ Gesellschaftliche Pluralisierung, Globalisierung, Digitalisierung sind nur grobe Indikatoren für Komplexität. Etablierte Routinen und

verlässliche Modelle des Verhaltens erodieren, Erfahrungswissen wird entwertet. Der Soziologe Armin Nassehi beschreibt Komplexität als Variabilität in den Anschlüssen von Kommunikation: Wenn einer etwas anfängt, ist weder durch Routinen noch durch Regeln eindeutig vorgegeben, wie weiter gemacht wird. Es gibt mehrere Möglichkeiten – über die *entschieden* werden muss.¹⁷ Und gutes Entscheiden muss gelernt, eingeübt und reflektiert werden – eine der Aufgaben der Ethik.

Die oben beschriebenen Phänomene aus den jüngsten bewaffneten Konflikten sind Teil dieser umfassenden gesellschaftlichen Veränderungen und globalen Machtverschiebungen. Die regulatorische Durchdringung des Neuen kommt an ihre Grenze. Nicht für jede neue Lage kann eine neue Vorschrift entwickelt werden. Mit der Stärkung der ethischen Bildung verbindet sich eine gegenläufige Bewegung: persönliche «wertgebundene Entscheidungskompetenz»¹⁸ und Urteilkraft sollen gestärkt werden, um sich unter den Bedingungen wachsender Komplexität zu orientieren. Für die Bundeswehr wird an einer neuen Allgemeinen Regelung (A 2620/7 im Entwurf) «Persönlichkeitsbildung» gearbeitet, in der die Bereichsvorschriften zur politischen Bildung, zur historischen Bildung und zur ethischen Bildung zusammengefasst sind. Damit sind wesentliche Dimensionen der Urteilsbildung abgedeckt: die strukturell-synchrone Dimension des demokratischen Gemeinwesens, die temporal-diachrone Tiefendimension historischer Prozesse, und die normative Dimension der Tugenden, Regeln, der Güter und Werte, die im Personenzentrum verankert sind und das Handeln leiten.

Hinter der Überschrift «Persönlichkeitsbildung» steckt also eine alles andere als triviale konzeptionelle Grundannahme: Persönlichkeit und Urteilsfähigkeit stärken Handlungsfähigkeit – aktive Selbststeuerung steht an der Stelle eines passiven Gesteuert-Werdens, Autonomie und Handlungsspielräume sind nicht nur riskant – das sind und bleiben sie aus der Perspektive militärischer Führung – sondern sie eröffnen Möglichkeiten der Adaption, die unter Bedingungen wachsender Komplexität unverzichtbar sind.¹⁹

Von diesen Überlegungen zur Persönlichkeitsbildung und zur Militäretik her wird eine Aufgabenbeschreibung der Militäretik möglich:²⁰

- Sie übt, unter Druck, unter Bedingungen der Knappheit von Zeit und Ressourcen *gute Entscheidungen* zu fällen. «Gut» heisst hier: effektive, legale und legitime Entscheidungen, die Handlungsziele («Aufträge») realisieren, die Rechte beteiligter Personen achten und mit den grundlegenden militärischen Tugenden übereinstimmen.
- Militäretik umfasst die Trias von Tugendethik, Pflichtenethik und Güterethik. Sie wirkt mit an der Ausprägung stabiler Grundhaltungen der Persönlichkeit, an der Ausrichtung des Handelns an den Rechten von Personen und den darauf bezogenen Pflichten, und an der Reflexion auf und Abwägung von Handlungszielen (Gütern). Alle drei Aspekte der Urteilsbildung sind zu erwägen. Nur in ihrem Zusammenwirken decken sie das Feld des Handelns ab.
- Die Prinzipien und Regeln, nach denen Entscheidungen gefällt werden, sind *einfach* genug, um auch unter Druck auf eingeübte basale Entscheidungsmuster (Heuristiken) rekurren zu können. Sie sind aber so *skalierbar*, dass auch komplexe Handlungssituationen in ihrer normativen Qualität, vom «ethical point of view» aus, rekonstruiert werden können.
- Militäretik unterstützt dabei, eine moralische Perzeption zu entwickeln, die *widerstandsfähig* macht gegen toxische militärische Kulturen und im Extremfall auch zum Ungehorsam gegen rechtswidrige und unmoralische Befehle befähigt.
- Militäretik hilft dazu, den eigenen «Wertekompass» bewusst zu machen und so Resilienz zu entwickeln in moralischen Konflikten und gegen die Gefährdung moralischer Verletzungen.²¹

Entscheidungen an der Schnittstelle von Mensch und Maschine

Wenn wir diesen anspruchsvollen Aufgabenkatalog der Militäretik skizzieren, gilt es gleichzeitig einen Blick zu werfen auf Aspekte gegenwärtiger Konfliktmuster, die dem starken Fokus auf Entscheidungskompetenz und Urteilskraft *prima facie* widersprechen.²² Wir werden dem Ansatz bei der Persönlichkeitsbildung nur gerecht, wenn wir diesen Widerspruch deutlich markieren

und ausweisen. Es ist vor allem das Zusammenwirken von Mensch und Maschine, das die moralische Perzeption, die Handlungsmacht und die Zurechenbarkeit von Handlungen zu verantwortlichen Akteuren verändert und erschwert.

Gerade im Ukraine-Krieg fällt das merkwürdige Doppelantlitz des Konflikts auf, eine Gleichzeitigkeit von an den Ersten Weltkrieg gemahnenden Gefechtsszenarien und modernstem Technologieeinsatz. Einerseits infanteristische Massenangriffe auf Schützengrabenstellungen, andererseits das gläserne Gefechtsfeld, auf dem massenhafter Drohneinsatz zu anscheinend totaler Transparenz führt. Die Möglichkeiten, mit Störsendern die Steuerung von Drohnen und Lenkwaffen zu unterbinden, führen zur rapiden Weiterentwicklung von autonomen Waffensystemen und «loitering munition», in deren Einsatz kein steuernder Eingriff mehr möglich ist. Hier gilt: Nach dem Abschuss der Waffe ist man «out of the loop». Auch die Verarbeitung der wachsenden Datenmengen, die von den unterschiedlichsten Sensoren bereitgestellt werden, ist nicht mehr über humane Intelligenz zu leisten. Allein maschinelle Assistenz erlaubt es, Daten zu synthetisieren, Ungewissheiten einzuschätzen, die sich aus unterschiedlicher Datenqualität ergeben, Daten zu gewichten und plausible Handlungsoptionen zu entwickeln, denen menschliches Entscheidungsvermögen dann wieder gewachsen ist.²³ Gleichzeitig verbergen sich hinter den Modellen zur Datenfusion Heuristiken, in denen versucht wird, die radikale Komplexitätsreduktion humaner Intelligenz nachzubilden. Die Prozesse, in denen datengetriebene und modellbasierte Algorithmen zusammenwirken, werden rasch fortentwickelt. In der Summe heisst dies, dass auch eine wohlgeordnete Urteilskraft in Umgebungen agiert, in denen Entscheidungen technisch auf eine Weise vorformatiert werden, ohne dass, zumindest unter den Bedingungen von Zeitknappheit, die Verarbeitungsprozesse von Algorithmen im Einzelnen nachvollziehbar sind.²⁴

Die oben skizzierten Szenarien aus Gaza und dem Ukraine-Krieg verdecken diese technische Rückseite.²⁵ Im Hintergrund der Kollateralopfer, ganz zu schweigen von schieren Terrorattacken auf zivile Ziele, wie wir sie in der russischen Kampfführung beobachten, stehen Targeting-Prozesse, in denen technische Zu-

richtung und individuell zurechenbare Entscheidungen in einem von aussen schwer durchschaubaren Verhältnis stehen. Überlegungen dieser Art, die hier nur gestreift werden können, machen deutlich, dass der Ansatz der Militäretik bei der Persönlichkeitsbildung höchst voraussetzungsreich ist und auf ein Umfeld trifft, das mit dem Schlagwort «Dezentrierung des Subjekts» durchaus zutreffend beschrieben ist.²⁶

Unterscheidung und Verhältnismässigkeitserwägungen

Erst vor dieser gleichsam warnenden Folie gilt es nun zurückzukehren zu den Fragen der Verhältnismässigkeit und der menschlichen Schutzschilde.²⁷ Unter welchen Bedingungen können Angriffe, bei denen Nichtkombattanten zu Schaden kommen, gerechtfertigt werden? In den Überlegungen weiter oben haben wir diese Frage unter dem Gesichtspunkt von Verhältnismässigkeitserwägungen modelliert und bewegen uns damit in den Spuren der Tradition des Gerechten Krieges. Grundsätzlich ist die Schädigung von Nichtkombattanten untersagt. Gerechtfertigt werden können Kollateralopfer nach den Regeln des humanitären Völkerrechts nur, wenn man einen «konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil» erreichen kann und keine «exzessive» Gewaltanwendung im Sinne eines Missverhältnisses zwischen Nutzen und Schaden vorliegt.²⁸ Diese Bestimmungen erlauben, so war festzustellen, einen ausserordentlich weiten Ermessensspielraum für die Verhältnismässigkeitserwägungen.

Wird die Verhältnismässigkeitserwägung beeinflusst durch die Tatsache oder zumindest die Annahme, dass die Nichtkombattanten, die durch einen Angriff geschädigt werden, der gegnerischen Seite als menschliche Schutzschilde dienen?

Dass etwa die russischen Angriffe auf Zivilisten und (ausschliesslich) zivile Infrastruktur nach keinem moralischen Massstab zu rechtfertigen sind und nach Gesichtspunkten vermeintlicher militärischer Effektivität und als Terror gegen die getroffene Bevölkerung durchgeführt werden, liegt auf der Hand. Dies zu benennen, ist auch ein militäretischer Gesichtspunkt, aber keiner, an dem das eigene Handeln Mass nehmen kann.²⁹

Anders sieht es aus mit Blick auf das Szenario, in dem der Gegner Kriegsgefangene als menschliche Schutzschilde einsetzt. Die Frage, ob und wann es legitim sein könnte, diesen gefangenen eigenen Kameraden zu schaden, berührt unstrittig Identität und Integrität der militärischen Gemeinschaft. Die Hürden für einen Einsatz von Gewalt gegen menschliche Schutzschilde wären ausgesprochen hoch, wenn es sich um eine Gefechtssituation handelt, in der die Gefangenen als physische Schutzschilde eingesetzt werden. Sie wären wohl niedriger, wenn es sich um einen Einsatz gegen ein militärisch bedeutsames Ziel handelte, in dessen unmittelbarer Nähe sich ein Lager mit Kriegsgefangenen befände, die bei einem Angriff zu Schaden kämen.³⁰ So der so, moralisch neutral wäre die Handlungssituation in keinem Fall, sie würde dem Handeln nach Gesichtspunkten militärischer Notwendigkeit («necessity») Schranken auferlegen.

Das Szenario des Gaza-Krieges bietet bei allen Unsicherheiten, die mit öffentlich zugänglichen Informationen verbunden sind, reichhaltiges und bedrückendes Anschauungsmaterial für die Frage nach Kollateralopfern. Es geht hier um Konsequenzen der Entscheidung der israelischen Streitkräfte, hochrangige Ziele auch um den Preis ziviler Opfer anzugreifen. Die Bilder aus Krankenhäusern und Schulen gehen um die Welt. Wichtig für die Militäretik ist es, die Argumente zu rekonstruieren, die mutmasslich hinter den israelischen Angriffen stehen. Es geht darum, sich auf derartige Gefechtsszenarien vorzubereiten. In ethischer Terminologie handelt es sich dabei um Handlungstypen, auf die sich die ethische Reflexion richtet.

Im Hintergrund dieser Angriffe liegen aus israelischer Perspektive wohl folgende Vorannahmen:

1. Das Ziel ist so hochrangig, dass zivile Opfer als nichtintendierte (aber in Kauf genommene) Nebenfolge legitim sind. Wenn es gelingt Kommandostrukturen und Infrastruktur der Hamas auszuschalten, wird es für die Terroristen unmöglich, den Kampf fortzusetzen. Dadurch wird, so die Annahme, die Zahl künftiger Opfer gemindert. Dieses konsequentialistische Argument ist auf den ersten Blick einleuchtend, aber doch mit hoher Ungewissheit behaftet. Die Logik der Eskalation

kann sich auch gegen Israel wenden, wenn der Konflikt internationalisiert wird und sich externe Akteure einschalten. Eskalation durch Internationalisierung ist eine Strategie, die von der Hamas schon lange, allerdings mit bislang eher überschaubarem Erfolg, verfolgt wird.

2. Die Verantwortung für die zivilen Opfer liegt bei der Hamas, die Kommandoposten und hochrangige militärische Führer bewusst in zivilen Einrichtungen positioniert. Zivilpersonen, im Falle von Kranken und Kindern sogar besonders vulnerable Gruppen, werden damit als menschliche Schutzschilde instrumentalisiert, um die israelischen Streitkräfte vor einer kritischen Weltöffentlichkeit als Kriegsverbrecher vorzuführen. Unklar ist, ob es sich bei der palästinensischen Zivilbevölkerung um freiwillige Schutzschilde handelt, die sich um ihrer Identifikation mit der palästinensischen Sache willen bewusst der Gefahr des Angriffs aussetzen, oder ob es sich um unfreiwillige Schutzschilde handelt, die in einer Situation äusserster Hoffnungslosigkeit überhaupt keine Möglichkeiten zur Flucht hatten oder vielleicht gar von der Hamas an der Flucht gehindert wurden, um als moralische Schutzschilde zu agieren. Dies berührt auch die dritte Vorannahme:
3. Durch die Warnung an die verbleibende Zivilbevölkerung, dass ein Angriff bevorstehe, und durch die Aufforderung, das Zielgebiet zu verlassen, folgen die israelischen Streitkräfte der Norm, die Zivilbevölkerung zu schützen. Wenn die Zivilbevölkerung das Zielgebiet nicht verlässt, ist der daraus resultierende Schaden deren eigene Verantwortung, nicht mehr diejenige des Angreifers.

Doppeleffekt und Doppelintention

Ein für die Militärethik wichtiges, wenn auch nicht unumstrittenes Instrument geht über die Minimalbestimmungen des humanitären Völkerrechts hinaus: Die Lehre vom Doppeleffekt, auf ältere Quellen zurückgreifend von Thomas von Aquin formuliert, ist eng mit der *Bellum-Iustum*-Tradition verbunden.³¹ Im Kern ist die Lehre vom Doppeleffekt ein Instrument zur Abschätzung der Verhältnismässigkeit von nicht beabsichtigten Nebenfolgen und, ähnlich wie die Kriegerlogik des Gerechten Krieges, ein Regelwerk, das die Begrenzung des Einsatzes von Gewalt und der Schädigung von unbeteiligten Dritten zum Ziel hat.

Die Lehre vom Doppeleffekt unterscheidet zwischen dem intendierten Effekt des Gutes, das handelnd realisiert werden soll, und dem nichtintendierten Effekt, des Schadens, der entsteht, wenn das gute Ziel angestrebt wird.

In der Tradition werden vier Kriterien genannt, an denen die Vertretbarkeit eines Schadens geprüft werden kann: 1. Die Handlung muss «in sich gut» sein, d. h. sie muss ein gutes Ziel (*obiectum*) haben.³² 2. Die Absicht des Handelnden (*intentio*), also die neben dem «objektiven» Handlungsziel «subjektive» Dimension der Handlung, muss sich auf die gute Folge, nicht auf die Nebenfolge, den Schaden, richten. 3. Die Realisierung des Handlungsziels darf nicht instrumentell von den schädigenden Nebenfolgen abhängen. Das impliziert die für unseren Fragekreis wichtige Bedingung, dass keine Personen instrumentell missbraucht werden dürfen, um das Handlungsziel zu realisieren. Der Schaden darf nur akzidentiell auftreten. Die Prüffrage lautet, ob es dem Ziel des Handelnden besser entsprechen würde, wenn er den Schaden vermeiden könnte. Und schliesslich das 4. Kriterium in Form einer Prüffrage: Steht der Schaden in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten guten Ziel? Mit diesem vierten Kriterium kehrt die Unklarheit wieder, die schon in den Formulierungen des humanitären Völkerrechts auffiel: Welcher Schaden ist im Vergleich zum angestrebten Nutzen «verhältnismässig»? Allerdings zieht die Lehre vom Doppeleffekt eine schärfere Restriktion ein. Sie untersagt jegliche Instrumentalisierung von unbeteiligten Personen für einen noch so guten Zweck. Das Recht auf Leben und Unversehrtheit Unbeteiligter wirkt als Verpflichtung auf die Handelnden, dem rein *konsequentialistischen* Kalkül wird eine *deontologische* Beschränkung an die Seite gestellt.³³

Das Instrument des Doppelfolgenkalküls ist komplex, aber für die Militärethik ausgesprochen wichtig. Es muss an konkreten Fällen geübt werden. Dabei wird man die Erfahrung machen, dass man selten zu ganz eindeutigen «Lösungen» kommt. Wenn in militärischer Logik «Handlungssicherheit» eingefordert wird, mag die Uneindeutigkeit verunsichern, es ist aber zunächst wichtig, überhaupt ein Instrument anzubieten, mit dem die Fragen der Verhältnismässigkeit sinnvoll bearbeitet werden können.³⁴

Der amerikanische Ethiker Michael Walzer geht in seinem für die gegenwärtige Militäretik kanonischen Buch «Just and unjust wars» von 1977 noch einen Schritt weiter in seinen Forderungen nach Begrenzungen des Gewalteinsatzes. Er entwickelt die Lehre von den Doppelfolgen weiter zu einer Lehre von der «double intention».³⁵ Er hinterfragt die Unterscheidung von intendierter guter Folge und schlechter nichtintendierter Nebenfolge und fordert militärischem Handeln eine *grundsätzliche* nicht nur okkasionelle doppelte Intentionalität ab: Das Ziel des militärischen Nutzens und das Ziel der Schadenvermeidung unter Nichtkombattanten seien grundsätzlich gleichrangig zu gewichten. Das bedeutet auch, dass das Militär zwingend ein höheres Risiko auf sich nehmen muss, um Zivilisten zu schützen: «And if saving civilian lives means risking soldiers' lives, the risk must be accepted.» Er fügt allerdings hinzu: «But there is a limit to the risks that we require.»³⁶ Auch die Lehre von der Doppelintention entrinnt also nicht den Ambiguitäten der Verhältnismässigkeitserwägung: Wie hoch darf das Risiko werden, von dem Walzer spricht? Wann ist es zu gross? Hätte man dem israelischen Militär beispielsweise abverlangen müssen, Hamas-Kommandeure mit einem hochriskanten Einsatz von Bodentruppen auszuschalten?³⁷

Wie sind nun die folgenden, in den Debatten häufig vorgebrachten Urteile zu bewerten?

1. Die ganze Verantwortung für die Schädigung liegt bei demjenigen, der Menschen als Schutzschilde instrumentalisiert.
2. Bei freiwilligen Schutzschilden, wie immer man die binäre Unterscheidung von freiwillig und unfreiwillig angesichts komplexer Konfliktlagen durchhalten will, liegt die Verantwortung dagegen *auch* bei den Personen selbst, die das Zielgebiet nicht verlassen.

Dazu einige Überlegungen: Personen, die keine Möglichkeit hatten, sich einem Angriff zu entziehen, sind in ihren Rechten als Nichtkombattanten geschützt, unterliegen aber, wenn sie nichtintentional geschädigt werden, den gleichen Erwägungen zur Verhältnismässigkeit, wie sie für zufällig am Ort eines Angriffs anwesende Personen gelten (Bystander). Für freiwillige Schutzschilde sinkt die Schwelle, an der sie legitimerweise zum Ziel eines Angriffs werden

dürfen, sie verlieren aber ihre basalen Rechte nicht. Adil Ahmad Haque fasst das Argument so zusammen und skizziert damit eine Skala abnehmender Begründungslast für die Gewaltanwendung, je näher Nichtkombattanten durch Loyalität und Zustimmung an den Status von Kombattanten heranrücken. Die binären Kategorien des humanitären Völkerrechts werden in der ethischen Reflexion nicht aufgelöst, aber doch verflüssigt:

«Intentionally harming innocent civilians is morally worse (i. e., harder to justify) than unintentionally harming innocent civilians. In general, it is morally permissible to collaterally harm an innocent person as an unintended side effect of preventing substantially greater harm to others. In rare cases, it is morally permissible to intentionally harm an innocent person as a necessary means of preventing far greater harm to others.»³⁸

Haque kommt zu dem Schluss, dass 1. Zivilisten, selbst wenn sie sich als freiwillige Schutzschilde zur Verfügung stellen, ihre grundlegenden Rechte auf Schonung nicht verlieren; dass 2. aber Verhältnismässigkeitserwägungen grundsätzlich die nichtintentionale (kollaterale) Schädigung von Nichtkombattanten im Einzel- und Grenzfall erlaubt (wenn nicht in seltenen Fällen gar geboten) erscheinen lassen.

Fazit für die militäretische Ausbildung

Die oben skizzierten komplexen Problemlagen gegenwärtiger und aller Voraussicht nach auch künftiger Konflikte müssen Gegenstand militäretischer Reflexion und ethischer Bildung und Ausbildung werden.

Fragen der Unterscheidung und der Verhältnismässigkeit sind zentral für die Militäretik. Dazu gehört der Umgang mit Güterkonflikten und Pflichtenkollisionen. Just-War-Reasoning und der Umgang mit einem Instrument wie dem Doppelfolgen-Kalkül und den daran anschliessenden Überlegungen von Michael Walzer zur Doppelintention und zum «Risk Taking» sind Instrumente, die in der militäretischen Ausbildung fallbezogen eingeübt werden sollten. Dafür sind güterethische und pflichtenethische Figuren zentral.

Damit verbunden sind die lebensethischen Fragen der Tugenden und der Charakterbildung, die hier

nicht eigens thematisiert wurden, die aber im Hintergrund einer jeden Entscheidung und jeder Abwägung zu Rechten und Pflichten, zu Gütern und Werten stehen.³⁹ Zumindest im Bereich der Bundeswehr steht die Befassung mit diesen Fragen in der ethischen Bildung und der militäretischen Ausbildung noch weitestgehend aus. Die Aufgaben sind dringlich und warten auf die künftige Bearbeitung. Vor allem in der in Arbeit befindlichen Dachvorschrift «Persönlichkeitsbildung» sollten sie eine zentrale Rolle einnehmen. ♦

Endnoten

- 1 Vgl. etwa Radio Free Europe / Radio Liberty, Drone Footage Appears To Show Russian Soldiers Using Ukrainian POWs As Human Shields.
- 2 Vgl. die Beiträge in: Steele/Heinze, Routledge handbook of ethics and international relations.
- 3 Zumindest ist dies das Verständnis des Soldatenberufes in der Bundesrepublik Deutschland, wie es in den Grundsätzen der «Inneren Führung» festgelegt ist: Vgl. Bundesministerium der Verteidigung, ZDv A2600/1 Innere Führung. Selbstverständnis und Führungskultur.
- 4 Tilly, Why?; Boltanski/Thévenot, Über die Rechtfertigung. In der Frage «Warum?» verbergen sich die Praktiken der Rechtfertigung. «Warum?» fragt nach guten Gründen. Dazu gehören auch die Zielbestimmungen des Handelns, das «Wozu?». Vgl. auch ebd.
- 5 Hier ist in vereinfachender Form von der «Tradition des Gerechten Krieges» im Singular die Rede, um den in sich differenzierten, aber doch relativ homogenen Normenbestand zu bezeichnen, der aus antiken Quellen geschöpft, in der christlichen Ethik des Mittelalters und der frühen Neuzeit präzisiert, seit dem 19. Jahrhundert in gesetztes Recht überführt wurde. Der Begriff «Tradition» macht deutlich, dass es sich nicht einfach um ein fest umrissenes Konzept oder gar Rezept handelt, sondern um einen Normenbestand mit unscharfen Rändern, der immer interpretationsbedürftig ist. Diesen Zusammenhängen und den sich darauf beziehenden Kontroversen kann hier nicht nachgegangen werden. Vgl. zu den historischen Aspekten etwa Schockenhoff, Kein Ende der Gewalt?
- 6 Vgl. dazu, zwar von fragwürdigen Voraussetzungen ausgehend und von einem erstaunlichen Optimismus getragen, dennoch als instruktiven Überblick: Pinker, Gewalt.
- 7 Eine entscheidende Einsicht der christlichen Friedensethik, in der nach 1945 die Tradition des Gerechten Krieges zum Leitbild des Gerechten Friedens weiterentwickelt wurde. Vgl. dazu Evangelische Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen.
- 8 Auf die Revisionist Just War Theory, welche die für das ius in bello grundlegende moralische Symmetrie der Konfliktparteien bezweifelt, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. dazu: Meireis, Die Revisionist Just War Theory: Jeff MacMahan.
- 9 Die Literatur zur Just-War-Tradition füllt Bibliotheken. Als knappe Einführung geeignet: Schmücker, Gibt es einen gerechten Krieg? Ausführlich und die deutschsprachigen Diskurse aufnehmend: Haspel, Friedensethik und humanitäre Intervention. Die breite englischsprachige Debatte zusammenfassend: Lazar, War.
- 10 I. Zusatzprotokoll Art. 51,5b, wortgleich mit Art. 13, 3 des II. Zusatzprotokolls zum Schutz der Opfer von nichtinternationalen bewaffneten Konflikten. Im englischen Text heisst es: «an attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated.» Vgl. Deutsches Rotes Kreuz, Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977; Bundesministerium der Verteidigung, ZDv A 2141/1 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten 2016, Ziff. 403 und 404.
- 11 Deutsches Rotes Kreuz, Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977.
- 12 Bundesministerium der Verteidigung, ZDv A 2141/1 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten.
- 13 Zur Trias von Effektivität, Legalität und Legitimität vgl. Rudolf, Zur Legitimität militärischer Gewalt.
- 14 Bundesministerium der Verteidigung, Verteidigungspolitische Richtlinien 2023.
- 15 Dem von der damaligen Verteidigungsministerin 2017 angesichts extremistischer Gefährdungen pauschal festgestellten «Haltungs- und Führungsproblem» in der Bundeswehr sollte mit der Stärkung der ethischen Bildung begegnet werden. Der Akzeptanz der ethischen Bildung unter den Soldaten hat diese Verknüpfung nicht geholfen. Vgl. etwa: Wiegold, von der Leyen: Bundeswehr hat Haltungsproblem und Führungsschwäche.
- 16 Vgl. zum Ganzen: Mielke, Urteilskraft stärken. Persönlichkeitsbildung unter den Bedingungen steigender Komplexität.
- 17 «Komplex ist eine Situation dann, wenn sie mehrere andere Zustände annehmen kann, das heisst, wenn es zwischen einem Ereignis A und einem Ereignis B keine notwendige oder eindeutige Beziehung geben muss.» Nassehi, Die letzte Stunde der Wahrheit.
- 18 So das Stichwort aus den Verteidigungspolitischen Richtlinien: Bundesministerium der Verteidigung, Verteidigungspolitische Richtlinien 2023.
- 19 Diese Grundentscheidung hat eine politische Dimension: Ist die Demokratie mit ihrer Ressource der freien Selbstbestimmung und der gemeinschaftlichen Freiheit dem Problemdruck der Komplexität gewachsen? Oder sind autoritäre Steuerungsmodelle für die gesellschaftliche Stabilisierung und Innovation leistungsfähiger?
- 20 Vgl. Mielke, Militäretik – Fragen und Antworten. Deutschland: Die Trias von Entscheidungsethik, Lebensethik und Ethik der Rechtfertigung. Eine hilfreiche Zusammenfassung auch bei Black, A Natural Law Basis for Practical Military Ethics.
- 21 Zimmermann, Trauma und moralische Konflikte.
- 22 Zur Frage des Wandels der Kriegsbilder vgl. Hippler, Krieg im 21. Jahrhundert; Riemann, Der Krieg im 20. und 21. Jahrhundert.
- 23 Koch, Zur Ethik der wehrtechnischen Digitalisierung; Koch, Zur ethischen Bedeutung von Zurechenbarkeit.
- 24 Vgl. zu Projekten, autonomen Waffensystemen moralische Regeln zu implementieren: Arkin, Technology and War; Misselhorn, Grundfragen der Maschinenethik.
- 25 Die Überlegungen zum Einsatz von KI aus dem Amt für Heeresentwicklung verzichten auf die ethische Dimension ganz und beschränken sich auf technische Fragen: Amt für Heeresentwicklung, Künstliche Intelligenz in den Landstreitkräften.
- 26 Dazu einführend, auch mit Blick auf die prekären Folgen für die Ethik: Reckwitz, Subjekt.
- 27 Zum Ganzen: Haque, Human Shields.
- 28 I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen Art. 51,5b. S. o. Anm. 8.
- 29 Es sei denn, um sich deutlich zu machen, dass der Gegner selbst fundamentale Normen des humanitären Völkerrechts nicht anerkennt. Was bedeutet es, gegen einen solchen Gegner zu kämpfen? Worauf wird man sich einzustellen haben, was bedeutet es für die Widerstandsfähigkeit des eigenen moralischen Kompasses und der eigenen Regelbindung?
- 30 Beispiele für dieses zweite Szenario dürften sich im Falle des alliierten Luftkrieges gegen Deutschland im Zweiten Weltkrieg finden lassen.
- 31 Zusammenfassend vgl. McIntyre, Doctrine of Double Effect. Eine einflussreiche zeitgenössische Interpretation bietet Knauer, Handlungsnetze, eine Rekonstruktion des Arguments mit den Mitteln der analytischen Philosophie der inzwischen klassisch gewordene Text «The Trolley Problem» von Judith Jarvis Thomson: Thomson, The Trolley Problem / Das Trolley-Problem (Englisch/Deutsch).
- 32 Die Problematik der «in sich», also ohne Ansehung der Folgen, guten oder schlechten Handlungen und ihre Einbettung in eine «metaphysisch» fundierte Ethik kann hier nur genannt, aber nicht weiter behandelt werden.
- 33 Vgl. zur Zuordnung von konsequentialistischen und deontologischen Argumenten in der Lehre von den Doppelfolgen: Haspel, Die ethische Beurteilung der Tötung von Zivilpersonen in militärischen Konflikten in der Lehre vom gerecht(fertig)en Krieg. In der Geschichte der Ethik gab es immer wieder Versuche, das deontologische Argument zu stärken und solche, das konsequentialistische Argument zu stärken, jeweils auf Kosten des anderen Arguments.
- 34 Vgl. für den Targeting-Prozess der NATO-Streitkräfte Werres, Der Targeting-Prozess in der NATO. Die Methode Collateral-Damage-Estimation (CDE). Die Problematik rechnergestützter Collateral-Damage-Esti-

mation, die einen technoiden Anschein von Eindeutigkeit erweckt, wird einleuchtend gezeichnet in dem Film «Eye in the Sky» von 2015.

35 Walzer, Just and unjust wars.

36 Walzer, Just and unjust wars., 156.

37 Dazu Walzer mit Blick auf den Gaza-Krieg von 2014 in seinem Vorwort zur 5. Auflage: Walzer, Just and unjust wars.

38 In: Lazar, Seth; Frowe, Helen. The Oxford Handbook of Ethics of War (Oxford Handbooks) (English Edition) (S.384). Oxford University Press. Kindle-Version.

39 Zur wichtigen Unterscheidung von Handlungsethik und Lebensethik vgl. Schweidler, Kleine Einführung in die Angewandte Ethik.

Literaturverzeichnis

Amt für Heeresentwicklung, Künstliche Intelligenz in den Landstreitkräften. Ein Positionspapier des Amtes für Heeresentwicklung.

Arkin, Ronald C., Technology and War. Interview, in: <https://www.youtube.com/watch?v=yKhM9K1fYGc>.

Black, Rufus, A Natural Law Basis for Practical Military Ethics, in: Deane-Peter Baker u. a. (Hg.), Ethics at War. How should military personnel make ethical decisions? (War, Conflict and Ethics), Abingdon, New York: Routledge 2024, 78–95.

Boltanski, Luc/Thévenot, Laurent, Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft, Hamburg: Hamburger Edition 2018.

Bundesministerium der Verteidigung, ZDv A2600/1 Innere Führung. Selbstverständnis und Führungskultur, 2008.

—, ZDv A 2141/1 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, 2016.

—, Verteidigungspolitische Richtlinien 2023, in: <https://www.bmvg.de/resource/blob/5701724/5ba8d8c460d931164c7b00f49994d41d/verteidigungspolitische-richtlinien-2023-data.pdf> (1. August 2024).

Deutsches Rotes Kreuz, Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977, in: https://www.drk.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Das_DRK/Materialien/Allgemein/DRK_Zusatzprotokoll_01_Genfer_Abkommen.pdf (1. August 2024).

Evangelische Kirche in Deutschland, Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover/Gütersloh: EKD; Gütersloher Verlagshaus 22007.

Haque, Adil Ahmad, Human Shields, in: Seth Lazar/Helen Frowe (Hg.), The Oxford handbook of ethics of war, New York: Oxford University Press 2020, 383–400.

Haspel, Michael, Friedensethik und humanitäre Intervention. Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verl. 2002.

—, Die ethische Beurteilung der Tötung von Zivilpersonen in militärischen Konflikten in der Lehre vom gerecht(fertigt)en Krieg, in: Matthias Gillner/Volker Stümke (Hg.), Kollateralopfer. Die Tötung von Unschuldigen als rechtliches und moralisches Problem (Studien zur Friedensethik 49), Baden-Baden/Münster: Nomos; Aschendorff 2014, 97–111.

Hippler, Jochen, Krieg im 21. Jahrhundert. Militärische Gewalt, Aufstandsbekämpfung und humanitäre Intervention, Wien: Promedia 2019.

Knauer, Peter, Handlungsnetze. Über das Grundprinzip der Ethik, Frankfurt: Book on Demand 2002.

Koch, Bernhard, Zur ethischen Bedeutung von Zurechenbarkeit, in: Matthias Gillner/Volker Stümke (Hg.), Kollateralopfer. Die Tötung von Unschuldigen als rechtliches und moralisches Problem (Studien zur Friedensethik 49), Baden-Baden/Münster: Nomos; Aschendorff 2014, 113–137.

Koch, Wolfgang, Zur Ethik der wehrtechnischen Digitalisierung. Informations- und ingenieurwissenschaftliche Aspekte, in: Matthias Rogg/Sophie Scheidt/Hartwig von Schubert (Hg.), Ethische Herausforderungen digitalen Wandels in bewaffneten Konflikten, Hamburg 2020, 17–54.

Lazar, Seth, War, in: <https://plato.stanford.edu/archives/spr2020/entries/war/> (1. August 2024).

McIntyre, Alison, Doctrine of Double Effect, in: <https://plato.stanford.edu/archives/win2023/entries/double-effect/> (1. August 2024).

Meireis, Torsten, Die Revisionist Just War Theory: Jeff McMahan, in: Ines-Jacqueline Werkner/Klaus Ebeling (Hg.), Handbuch Friedensethik, Wiesbaden: Springer VS 2017, 327–339.

Mielke, Roger, Militäretik – Fragen und Antworten. Deutschland, in: Ethik und Militär – Kontroversen in Militäretik und Sicherheitspolitik (2023), 60–62.

—, Urteilskraft stärken. Persönlichkeitsbildung unter den Bedingungen steigender Komplexität, in: Uwe Hartmann/Reinhold Janke/Claus von Rosen (Hg.), Jahrbuch Innere Führung 2023/24. Der Krieg in der Ukraine. Folgerungen für die Sicherheits- und Militärpolitik Deutschlands, Berlin: Mises 2024, 326–340.

Misselhorn, Catrin, Grundfragen der Maschinenethik (Reclams Universal-Bibliothek), Ditzingen: Reclam 2018 (ger).

- Nassehi, Armin, Die letzte Stunde der Wahrheit. Kritik der komplexitätsvergessenen Vernunft (kursbuch.edition), Hamburg: Sven Murmann Verlagsgesellschaft mbH 32019 (ger).
- Pinker, Steven, Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit, Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch 32018.
- Radio Free Europe / Radio Liberty, Drone Footage Appears To Show Russian Soldiers Using Ukrainian POWs As Human Shields, in: https://www.youtube.com/watch?v=mcZ_GyI8Nmg.
- Reckwitz, Andreas, Subjekt, Bielefeld: Uni-Taschenbücher GmbH 2021.
- Riemann, Malte, Der Krieg im 20. und 21. Jahrhundert. Entwicklungen und Strategien, Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2020.
- Rudolf, Peter, Zur Legitimität militärischer Gewalt, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2017.
- Schmücker, Reinold, Gibt es einen gerechten Krieg? Was bedeutet das alles?, Ditzingen: Reclam Verlag 2021 (ger).
- Schockenhoff, Eberhard, Kein Ende der Gewalt? Friedensethik für eine globalisierte Welt, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder 2018.
- Schweidler, Walter, Kleine Einführung in die Angewandte Ethik, Wiesbaden: Springer VS 2018 (ger).
- Steele, Brent J./Heinze, Eric A. (Hg.), Routledge handbook of ethics and international relations, Boca Raton, FL: Routledge 2018.
- Thomson, Judith Jarvis, The Trolley Problem / Das Trolley-Problem (Englisch/Deutsch). Reclam Great Papers Philosophie, hg. v. Adriano Mannino/Nikil Mukerji (Reclam Great Papers Philosophie), Ditzingen: Reclam Verlag 2020.
- Tilly, Charles, Why?, Princeton: Princeton University Press 2006.
- Walzer, Michael, Just and unjust wars. A moral argument with historical illustrations, New York: Basic Books 2015.
- Werres, Björn, Der Targeting-Prozess in der NATO. Die Methode Collateral-Damage-Estimation (CDE), in: Matthias Gillner/Volker Stümke (Hg.), Kollaterelopfer. Die Tötung von Unschuldigen als rechtliches und moralisches Problem (Studien zur Friedensethik 49), Baden-Baden/Münster: Nomos/Aschendorff 2014, 47–50.
- Wiegold, Thomas, von der Leyen: Bundeswehr hat Haltungsproblem und Führungsschwäche, in: <https://augengeradeaus.net/2017/04/von-der-leyen-bundeswehr-hat-haltungsproblem-fuehrungsschwaech/>.
- Zimmermann, Peter, Trauma und moralische Konflikte. Einführung und Manual für die präventive und therapeutische Arbeit mit Einsatzkräften, Stuttgart: Klett-Cotta 2022.

Forschung

Alte und neue Haftungslücken im Digitalen Zeitalter

Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von fundamentalen Menschenrechten während bewaffneten Konflikten



EVELYNE A. TAUCHNITZ

DOI: 10.48593/mzfz-9695

Schlüsselbegriffe Humanitäres Völkerrecht; Menschenrechte; das Recht auf Leben; Haftungs-lücken; Digitale Transformation; Ethik; Autonome Waffensysteme

Keywords International Humanitarian Law; Human rights; the right to life; liability gaps; digital transformation; ethics; autonomous weapons systems



DR. EVELYNE TAUCHNITZ ist Forschungsmitarbeiterin am Institut für Sozialethik ISE, Universität Luzern, wo sie ihre Habilitation zu den Auswirkungen des digitalen Wandels auf Frieden und Menschenrechte aus ethischer Perspektive untersucht. Dr. Tauchnitz ist des weiteren Senior Fellow am Centre for International Governance Innovation (CIGI); wissenschaftliche Expertin und Vice-Chair des AI & Peacebuilding Panel beim International Panel of the Information Environment (IPIE), Gastdozentin und Mitglied des Beirats der Oxford Initiative of Global Ethics and Human Rights, Board Mitglied der PeaceNexus Foundation, Mitglied der Strategie-Arbeitsgruppe des UN Internet Governance Forums (IGF) und Mitglied der Steuerungsgruppe des Swiss Internet Governance Forums. Sie war Senior Fellow am Department of Political and Social Sciences (SPS) des European University Institute (EUI) in Florence, und Research Associate at the Centre for Technology and Global Affairs (CTGA), Department of Politics and International Relations (DPIR), University of Oxford. Sie besitzt einen Dokortitel in Internationalen Beziehungen mit Spezialisierung in Politikwissenschaft vom Graduate Institute (IHEID) in Genf.

E-Mail: evelyne.tauchnitz@unilu.ch

Einleitung

Die universelle Gültigkeit der Menschenrechte, unabhängig davon, ob Frieden oder Krieg herrscht, ist ein fundamentaler Grundsatz des internationalen Rechts. Trotz dieser universellen Gültigkeit werden Menschenrechte in bewaffneten Konflikten jedoch häufig und systematisch verletzt. Dies geschieht oft unter Verweis auf das humanitäre Völkerrecht (HVR), das als spezialisiertes Regelwerk für Kriegszeiten dient und grundsätzlich die Anwendung von Gewalt nicht verbietet – auch nicht, wenn unbeabsichtigt unschuldige Zivilisten betroffen sein sollten.

Diese Haftungslücke – bis heute fehlt ein internationaler Mechanismus, um Opfer von Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte zu entschädigen – ist zwar nicht neu, aber verschärft sich durch die Integration neuer Technologien in die Kriegsführung. Beispielsweise haben autonome Schwarmdrohnen und KI-gestützte Waffensysteme die Art und Weise, wie Kriege geführt werden, fundamental verändert. So wurden beispielsweise während des Ukraine-Konflikts (seit 2022) Drohnen für Aufklärungsmissionen, Überwachung und präzise Angriffe eingesetzt, was ihre strategische Bedeutung unterstreicht (Kong & Marler, 2022; Atherton, 2023). Solche autonomen Systeme, die teilweise ohne direkte menschliche Kontrolle operieren, führen zu einer diffusen Verantwortlichkeit, da Entscheidungen über Leben und Tod zunehmend von Algorithmen getroffen werden (Adam, 2024). Die daraus resultierenden Haftungslücken stellen eine erhebliche Herausforderung für das bestehende rechtliche und ethische Normengefüge dar. Wenn Maschinen ohne menschliches Eingreifen tödliche Gewalt anwenden können, wird es schwierig, Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen, und bereits bestehende Haftungslücken vergrössern sich. Die kumulative Anwendung von internationalem Menschenrechtsschutz und HVR bietet einen vielversprechenden Ansatz, um diese Haftungslücken zu schliessen und den Schutz von Zivilisten zu verbessern. Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht sollten nicht als konkurrierende Rechtsbereiche betrachtet, sondern komplementär angewendet werden, um maximalen Schutz zu gewährleisten. Die Martens-Klausel, die die Einhaltung von Prinzipien der Menschlichkeit und des öffentlichen Gewissens fordert, unterstützt diesen integrativen Ansatz (Meron, 2000).

Durch die Untersuchung der rechtlichen und ethischen Aspekte moderner bewaffneter Konflikte möchte dieser Beitrag zur Debatte über den Schutz von Zivilpersonen beitragen und Wege aufzeigen, wie bestehende Rechtslücken geschlossen werden können. Die kumulative Anwendung von Menschenrechten und HVR könnte dabei als Schlüssel zur Bewältigung der Herausforderungen dienen, die durch die digitale Transformation und die veränderte Natur der Kriegsführung entstehen.

Das «Recht auf Leben» als fundamentales Menschenrecht – auch im Krieg

Das «Recht auf Leben» ist das grundlegendste Menschenrecht und bildet die Basis für alle anderen Rechte. Es ist sowohl in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als auch im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verankert. Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt: *«Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.»* Artikel 6 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ergänzt: *«Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist durch Gesetz zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.»* Trotz dieser klaren rechtlichen Rahmenbedingungen ist das Recht auf Leben in vielen Konfliktsituationen gefährdet. In innerstaatlichen bewaffneten Konflikten, wie etwa im mexikanischen Drogenkrieg, wird das Recht auf Leben systematisch missachtet. Hier sind es oft staatliche Sicherheitskräfte und Militäreinheiten, die im Namen der nationalen Sicherheit Gewalt anwenden, was zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen führt (Tauchnitz, 2022). Der mexikanische Drogenkrieg zeigt deutlich, dass staatliche Akteure auch in Demokratien häufig das staatliche Gewaltmonopol ohne die nötigen rechtlichen Grundlagen missbrauchen und dabei systematisch grundlegende Menschenrechte verletzen. Auf internationaler Ebene ist das Recht auf Leben in bewaffneten Konflikten besonders prekär. Die Tatsache, dass Menschen in Kriegen sterben, wird selten hinterfragt. Andere Menschenrechte, wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit, werden ebenfalls oft verletzt. Da das Recht auf Leben jedoch die Voraussetzung für alle anderen Menschenrechte ist, verdient es besondere Aufmerksamkeit. Laut Kälin und Künzli (2009) gibt es drei wesentliche Ausnahmen, die die Anwendung

tödlicher Gewalt durch staatliche Sicherheitskräfte erlauben, namentlich 1) zur unmittelbaren Selbstverteidigung der eigenen und anderen Personen, 2) zur Vollstreckung der Todesstrafe in Ländern, wo diese noch nicht abgeschafft wurde, und 3) während eines bewaffneten Konflikts, sofern das humanitäre Völkerrecht nicht verletzt wird. Die dritte Ausnahme wird in der folgenden Sektion vertieft diskutiert.

Die staatliche «Lizenz zum Töten» während bewaffneter Konflikte unter Beachtung des humanitären Völkerrechts

Unter «normalen» Umständen ist die vorsätzliche Tötung eines Menschen rechtlich und moralisch verboten. In der Kriegsführung hingegen wird dieses Verbot nicht nur aufgehoben, sondern das gezielte Töten wird oft auch explizit als notwendiges Mittel zum Erreichen militärischer Ziele betrachtet. Der Zweck, den Gegner bis zur Kampfunfähigkeit zu schwächen, führt dazu, dass die Tötung feindlicher Soldaten als militärischer Erfolg gilt. Martin Shaw (2003: 6) definiert denn auch Krieg als das Aufeinandertreffen zweier organisierter bewaffneter Kräfte, die darauf abzielen, die Macht und den Widerstand des Gegners durch die Tötung seiner Mitglieder zu brechen. Trotz der langen Geschichte von Krieg und bewaffneten Konflikten bleibt das organisierte Töten ein Bereich, der in ständiger Spannung zum Menschenrecht auf Leben und zum moralischen Tötungsverbot steht. Um diese Spannungen zu mildern, wird die legitime Tötung im Krieg üblicherweise auf Kombattanten beschränkt und durch umfassende Kriegsvorschriften reguliert (Shaw, 2003: 5). Die Grenze zwischen gesellschaftlich akzeptiertem Töten im Krieg und Mord, der moralisch und rechtlich verboten ist, ist jedoch oft dünn und kann sich mit der Zeit auch verschieben.

Die vorsätzliche Tötung in bewaffneten Konflikten unterliegt daher strengen rechtlichen Vorschriften, die im humanitären Völkerrecht verankert sind, insbesondere in den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen sowie im älteren Haager Recht. Martin van Creveld (1991: 41) erklärt, dass der Krieg, um ihn von blossen Verbrechen zu unterscheiden, als eine Aktivität definiert wurde, die nur von souveränen Staaten geführt werden kann. Soldaten wur-

den als Personal definiert, das berechtigt ist, im Namen des Staates bewaffnete Gewalt auszuüben, was einer eigentlichen «Lizenz zum Töten» des Feindes entspricht. Um diese Berechtigung zu erhalten und zu behalten, müssen Soldaten sorgfältig registriert, gekennzeichnet und kontrolliert werden, um private Gewaltanwendung auszuschliessen. Sie müssen in Uniform kämpfen, ihre Waffen offen tragen und einem Befehlshaber gehorchen, der für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Die Zivilbevölkerung sollte, soweit die militärische Notwendigkeit es zulässt, verschont bleiben. Um sich von Kriminellen zu unterscheiden, müssen Soldaten die grundlegenden Prinzipien und Regeln der Kriegsführung, wie sie im humanitären Völkerrecht aufgeführt sind, einhalten. Die wichtigsten unter aufgeführten Grundprinzipien des HVR, wie sie auch in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 zu finden sind, bilden das Fundament des humanitären Völkerrechts. Sie sind darauf ausgelegt, sowohl das Verhalten der Kämpfenden zu regulieren als auch den Schutz von Zivilisten und Kriegsgefangenen zu gewährleisten.

1. Prinzip der Unterscheidung

Das Prinzip der Unterscheidung verpflichtet die Konfliktparteien, jederzeit zwischen Kombattanten und Zivilpersonen sowie zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten zu unterscheiden. Nur Kombattanten und militärische Ziele dürfen angegriffen werden, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte zu schützen.

2. Prinzip der Verhältnismässigkeit (Proportionalität)

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit verbietet Angriffe, bei denen der erwartete militärische Vorteil in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden zivilen Schäden steht. Ein Angriff, der übermässigen Schaden oder unverhältnismässiges Leid für die Zivilbevölkerung verursachen könnte, ist verboten. Dieses Prinzip soll sicherstellen, dass militärische Operationen nicht unverhältnismässig viele zivile Opfer fordern oder übermässige Zerstörungen verursachen.

3. Prinzip der militärischen Notwendigkeit

Das Prinzip der militärischen Notwendigkeit erlaubt nur solche Handlungen, die notwendig sind, um einen legitimen militärischen Vorteil zu erzielen, und die nicht gegen das humanitäre Völkerrecht verstossen. Es verbietet unnötige Ge-

waltanwendung und wahllose Zerstörung. Die militärische Notwendigkeit muss daher immer im Einklang mit dem Prinzip der Menschlichkeit stehen, das unnötiges Leiden und Zerstörung verbietet (Schmitt, 2012).

4. Prinzip der Menschlichkeit

Das Prinzip der Menschlichkeit verlangt, dass das Leiden von Menschen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, so weit wie möglich gelindert wird. Es verbietet den Einsatz von Mitteln und Methoden der Kriegsführung, die unnötige Leiden verursachen.

5. Prinzip der Vermeidung unnötigen Leidens

Dieses Prinzip ergänzt das der Menschlichkeit und besagt, dass Kriegsmittel und -methoden, die übermässiges Leid verursachen, verboten sind. Es schliesst die Verwendung bestimmter Waffen, wie chemischer oder biologischer Waffen, aus.

Während das humanitäre Völkerrecht also gewisse Tötungen erlaubt, stellt sich die Frage, wie weit diese Erlaubnis reicht und ob sie immer gerechtfertigt ist. Laut Walzer (2006) müssen solche Entscheidungen stets unter Berücksichtigung der möglichen zivilen Schäden und der militärischen Vorteile abgewogen werden. Denn obwohl obige Prinzipien des humanitären Völkerrechts sicherstellen sollen, dass militärische Handlungen sowohl rechtlich zulässig als auch ethisch vertretbar sind, bleibt insbesondere die militärische Notwendigkeit ein vages Kriterium. Denn unter dem humanitären Völkerrecht ist das Töten von Zivilisten nicht unter allen Umständen verboten, sondern erfordert eine Abwägung zwischen dem Schutz nicht am Gefecht teilnehmender Personen und dem erwarteten Nutzen einer militärischen Operation (Oeter, 2010; Tomuschat, 2010). Wenn eine militärische Aktion jedoch als «militärisch notwendig» eingestuft und das Kriterium der Verhältnismässigkeit erfüllt wird, kann sie gemäss dem humanitären Völkerrecht legal durchgeführt werden, selbst wenn vorhersehbar ist, dass Zivilpersonen sterben werden. Dieser sogenannte «Kollateralschaden» ist zwar moralisch verwerflich, aber dennoch rechtlich zulässig (Crootoft, 2022a).

Ein aktuelles Beispiel ist der Konflikt in der Ukraine, wo Zivilisten bei Angriffen auf militärische oder hybride Ziele verletzt oder getötet werden. Solche Vorfälle stellen nicht zwangsläufig eine Verletzung des

humanitären Völkerrechts dar, solange sie die Kriterien der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit erfüllen. Im Vergleich zu anderen Konflikten ist das Verhältnis zwischen zivilen und militärischen Opfern in der Ukraine bisher sogar relativ gering, was auf eher punktuelle Verletzungen des humanitären Völkerrechts hinweist. Zahlreiche Menschenrechtsverletzungen wurden jedoch dokumentiert. Im Falle des aktuellen Gaza-Konfliktes lässt die hohe Opferzahl unter Zivilisten dagegen vermuten, dass das Kriterium der Verhältnismässigkeit der Militäroperationen nicht mehr erfüllt ist.

Das Kriterium der Proportionalität, welches die militärische Notwendigkeit erfüllen muss, d. h. das Verhältnis zwischen erwartetem militärischen Nutzen und erwartetem Schaden der Zivilbevölkerung, ist dabei jedoch nicht klar definiert, sondern liegt im Ermessen der Entscheidungsträger. Wie viele zivile Menschenleben sich im «Tausch» für einen ebenfalls vage definierten militärischen Vorteil noch im Sinne der Proportionalität rechtfertigen lassen, ist nicht abschliessend zu beantworten. Ein Menschenleben hat einen potenziell unendlichen Wert – zumindest für die Betroffenen selbst und jene Menschen, welche dem Opfer nahestehen –, wodurch die Antwort, je nachdem ob versucht wird, sie abstrakt oder subjektiv zu beantworten, abhängig davon ist, wer gefragt wird, was die Abwägung aus ethischer und rechtlicher Sicht besonders schwierig macht. Bereits ein Kind, das stirbt, ist zu viel und mag die militärische Notwendigkeit nicht aufzuwiegen – und dies nicht nur für seine Eltern, Geschwister und Spielkameraden. Denn basierend auf dem übergeordneten Prinzip der Menschenwürde, welche jedem einzelnen Menschen innewohnt, darf der «Wert» eines Menschenlebens nicht instrumentalisiert und daher auch nicht abschliessend beziffert werden. In diesem Fall ist aber das Kriterium der Proportionalität nie vollumfänglich zu ermitteln, geschweige denn zu erfüllen – was aber nicht nur eine Verletzung der Menschenrechte, sondern auch des humanitären Völkerrechtes bedeutet.

Doch sogar die Definition der militärischen Notwendigkeit an sich lässt viel Interpretationsspielraum. Militärischer Erfolg wird oft durch die Zerstörung militärischer Infrastruktur und Waffen sowie die Kampfunfähigkeit feindlicher Soldaten, die oft de-

ren Tod bedeutet, definiert. Zivile Opfer werden somit indirekt gegen das Leben gegnerischer Soldaten abgewogen. Es ist zudem weder im Voraus noch im Nachhinein möglich, exakt zu berechnen, wie viele eigene Zivilisten durch den Tod oder die Verletzung feindlicher Soldaten geschützt wurden oder hätten geschützt werden können. Die ethische Herausforderung besteht darin sicherzustellen, dass militärische Notwendigkeit nicht als Vorwand für unverhältnismässige Gewalt oder Missbrauch dient. Die Prinzipien der Unterscheidung, Verhältnismässigkeit und Menschlichkeit müssen ständig abgewogen und allenfalls unter dem Zeichen neuer Prioritäten überdacht werden, um sicherzustellen, dass militärische Handlungen gerechtfertigt und ethisch vertretbar sind (Schmitt, 2012). Der Wert eines Menschenlebens heute ist nicht mehr derselbe wie vielleicht noch vor hundert Jahren – zumindest im öffentlichen Bewusstsein –, was ein Überdenken von Prioritäten erfordert. Strikt genommen ist jedoch bereits das Abwägen zwischen militärischer Notwendigkeit und dem Verlust von Menschenleben unmoralisch, da ein Menschenleben nicht für andere Zwecke instrumentalisiert werden darf. Laut internationalen Menschenrechten ist es nicht erlaubt, ein Menschenleben zu opfern, um andere zu schützen. Wie das Verhältnis zwischen humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten genau zu beurteilen ist, wird im nächsten Unterkapitel diskutiert. Es gibt verschiedene Positionen, wobei aber eine Tendenz zur gleichwertigen und gleichzeitigen Anwendung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten erkennbar ist.

Konflikte wie der in Syrien (seit 2011) haben ebenfalls gezeigt, dass in der Praxis die Prinzipien des humanitären Völkerrechts häufig missachtet werden, was zu erheblichen zivilen Opfern führt. Ein weiteres Beispiel ist der aktuelle Gaza-Konflikt, wo sich die Frage, wie viele zivile Opfer noch verhältnismässig sind und sich durch die militärische Notwendigkeit rechtfertigen lassen, mit neuer Brisanz stellt. Als Zwischenbilanz kann festgestellt werden, dass sich die Grenze zwischen «militärisch notwendig» und Kriegsverbrechen beziehungsweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugunsten einer grösseren Humanität und des Schutzes der Opfer zu verschieben scheint, wie auch das kürzliche Urteil des Internationalen Gerichtshofes (IGH) in Den Haag be-

stätigt. Der Internationale Gerichtshof hat den Staat Israel aufgefordert, die Militäroffensive in Rafah im Süden des Gazastreifens einzustellen. Der Kern der Forderungen an Israel verlangt die sofortige Einstellung der Militäroffensive und aller anderen Massnahmen in Rafah, die den Bewohnern im Gazastreifen Lebensbedingungen auferlegen könnten, die ihre physische Zerstörung ganz oder teilweise herbeiführen könnten. Weitere zentrale Forderungen an Israel sind, den Grenzübergang Rafah für die ungehinderte Lieferung dringend benötigter humanitärer Hilfe zu öffnen und einer Kommission zur Untersuchung von Völkermordvorwürfen ungehinderten Zugang zu gewähren (International Court of Justice, 2024).

Ein Plädoyer für eine kumulative Anwendung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht

Das Verhältnis zwischen internationalen Menschenrechten (MR) und humanitärem Völkerrecht (HVR) ist komplex und facettenreich. Beide Rechtsbereiche haben unterschiedliche Ursprünge und Zielsetzungen, wobei die MR primär auf den Schutz individueller Rechte in Friedenszeiten abzielen, während das HVR speziell für den Schutz von Personen in bewaffneten Konflikten konzipiert wurde. Dennoch gibt es zahlreiche Überschneidungen in Situationen bewaffneter Konflikte, wo beide Rechtsbereiche gleichzeitig anwendbar sein können. Traditionell wurde früher häufig argumentiert, dass Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht als getrennte Bereiche zu betrachten seien. Dieser Auffassung zufolge sind Menschenrechte für Friedenszeiten und die Garantien des humanitären Völkerrechts als «lex specialis» für Kriegszeiten konzipiert (Meyrowitz, 1972: 1095; Picotet, 1973: 13).

Diese Theorie der strikten Trennung ist jedoch zunehmend unhaltbar geworden. Bereits 1977 wurden die grundlegenden Garantien des Menschenrechtsschutzes, wie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, in die Zusatzprotokolle I und II der Genfer Konventionen integriert. Zudem dürfen Menschenrechte auch während Kriegen nur eingeschränkt ausser Kraft gesetzt werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) unterstützt daher die Theorie der Komplementarität der beiden Rechtsbereiche. Diese besagt, dass Menschenrechte und hu-

manitäres Völkerrecht zwar unterschiedlichen Bereichen zugeordnet werden, sich aber überschneiden und ergänzen (Kälin und Künzli, 2005). Aus ethischer Sicht, die den maximalen Schutz menschlichen Lebens auch in Kriegszeiten fordert, ist eine kumulative Anwendung von Menschenrechten und Normen des humanitären Völkerrechts ebenfalls wünschenswert. Eine solche Theorie der Konvergenz, bei der die Regelungsbereiche überlappen, wird seit Langem von Meron (1987: 28) befürwortet. Nach dieser Theorie bilden Menschenrechtsnormen und humanitäres Völkerrecht ein einheitliches System des Menschenrechtsschutzes. Rechtlich wird die kumulative Anwendung durch die sogenannte Martens-Klausel gestützt, die besagt, dass Staaten unabhängig von ihren Verpflichtungen aus den Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokollen auch Verpflichtungen einhalten müssen, die sich «aufgrund der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den unter zivilisierten Völkern üblichen Gebräuchen, den Gesetzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben» (vgl. Genfer Konvention IV, Art. 158). Zu diesen Rechtsprinzipien der Menschlichkeit und des öffentlichen Gewissens zählen unbestritten die fundamentalen Menschenrechte wie das Recht auf Leben und körperliche, psychische und geistige Unversehrtheit.

In der Praxis zeigt sich die Notwendigkeit einer kumulativen Anwendung besonders deutlich in asymmetrischen Konflikten und Besatzungssituationen. In solchen Szenarien kann das HVR oft nicht alle Schutzbedürfnisse abdecken, die durch die Menschenrechte besser adressiert werden können. Beispielsweise betont Olson & Sassöli (2008), dass in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten und Bürgerkriegen die Anwendung beider Rechtsbereiche notwendig ist, um sowohl Kämpfer als auch Zivilisten angemessen zu schützen. Ein weiteres konkretes Beispiel ist die Behandlung von Gefangenen. Während das HVR detaillierte Vorschriften für die Behandlung von Kriegsgefangenen enthält, bieten die MR zusätzlichen Schutz, indem sie Folter und unmenschliche Behandlung ausdrücklich verbieten. Diese Doppelanwendung kann helfen, Missbrauch und Rechtsverletzungen zu verhindern und die Haftbedingungen zu verbessern. Ethisch gesehen kann die kumulative Anwendung durch das Prinzip der Menschenwürde begründet werden. Beide Rechts-

bereiche teilen die Verpflichtung, das Leben und die Würde des Einzelnen zu schützen. Die MR legen Wert auf individuelle Rechte und die Menschenwürde, die auch in Zeiten bewaffneter Konflikte ihre Gültigkeit bewahren (Meron, 1987). Das HVR ergänzt dies, indem es spezifische Schutzmassnahmen für Personen in Konfliktsituationen bietet, die unter extremen Bedingungen leiden.

Trotz der vielen Vorteile der kumulativen Anwendung gibt es auch Herausforderungen. Eine der grössten Schwierigkeiten besteht darin, die unterschiedlichen Normen und Prinzipien beider Rechtsbereiche zu harmonisieren und ihre Durchsetzung in Konfliktsituationen sicherzustellen. Dies erfordert nicht nur klare rechtliche Rahmenbedingungen, sondern auch politische und institutionelle Massnahmen, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten (Gaggioli, 2023).

Ein neues starkes Argument für die kumulative Anwendung beider Rechtsbereiche ergibt sich jedoch insbesondere im Hinblick auf neue Technologien und asymmetrische Kriegsszenarien, wo sich die Verantwortungsfrage neu stellt. Die Integration von KI-gestützten Systemen und autonomen Waffen erfordert neue Ansätze im Völkerrecht, um sicherzustellen, dass das Prinzip der Menschlichkeit auch in zukünftigen Konflikten gewahrt bleibt (Crootoft, 2014).

Neue Kriege und neue Technologien

Neue asymmetrische Kriege und die Entwicklung neuer Technologien stellen das humanitäre Völkerrecht (HVR) vor erhebliche Herausforderungen. Asymmetrische Kriege zeichnen sich durch eine Vielzahl von Faktoren aus, die traditionelle Kriegsführungskonzepte infrage stellen. Ein Hauptmerkmal ist die Asymmetrie der Konflikte, bei denen staatliche und nichtstaatliche Akteure mit ungleichen militärischen Mitteln kämpfen. Nichtstaatliche Akteure, wie terroristische Gruppen und Milizen, nutzen oft Guerilla-Taktiken und terroristische Methoden, was die Anwendung traditioneller Kriegsregeln erschwert. In vielen modernen Konflikten ist die Trennung zwischen Kämpfern und Zivilisten kaum noch möglich. Bewaffnete Gruppen agieren oft innerhalb ziviler Populationen, was die Anwendung des Prinzips der Unterscheidung im HVR stark erschwert.

Dies führt dazu, dass Zivilisten häufiger Opfer von Kampfhandlungen werden, was die humanitären Folgen der Konflikte erheblich verschärft. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Urbanisierung der Kriegsführung. Kriegsschauplätze verlagern sich zunehmend in städtische Gebiete, was zu hohen zivilen Verlusten und der Zerstörung wichtiger Infrastruktur führt. Die Urbanisierung von Kriegen stellt das HVR vor neue Herausforderungen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Die Frage, was zu tun ist, wenn der Schutz der Zivilbevölkerung gerade in urbanen Settings nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann wie beispielsweise im Gaza-Konflikt (seit Oktober 2023), hat sich mit dem kürzlichen Urteil des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag beantwortet: Die betroffenen militärischen Operationen müssen eingestellt werden (International Court of Justice, 2024).

Obwohl die Eskalation der Ost-West-Konfrontation im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg (seit Februar 2022) zeigt, dass konventionelle zwischenstaatliche Konflikte weiterhin bestehen, bleibt der zentrale Gedanke der These der Neuen Kriege relevant. Solche Konflikte sind oft durch das Fehlen klar definierter staatlicher Interessen, offener Kämpfe und einer klaren Trennung von Kombattanten und Zivilisten gekennzeichnet, wodurch das humanitäre Völkerrecht seine Schutzfunktion nur eingeschränkt ausüben kann. In solchen Fällen ist es notwendig, auf die Menschenrechte zurückzugreifen und diese im Sinne einer kumulativen Anwendung zusammen mit dem humanitären Völkerrecht zu nutzen. Diese integrative Anwendung beider Rechtsbereiche kann dazu beitragen, den Schutz der Zivilbevölkerung in komplexen und unklaren Konfliktsituationen zu gewährleisten.

Die rasante Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Bereich der autonomen Waffensysteme und der künstlichen Intelligenz, verändert die Kriegsführung ebenfalls grundlegend. Berichte zeigen, dass sowohl Russland als auch die Ukraine begonnen haben, solche Technologien in ihren Militärstrategien zu integrieren. Russland hat beispielsweise autonome Drohnenschwärme und sogenannte «loitering munitions» eingesetzt, die in der Lage sind, über längere Zeiträume zu patrouillieren und bei Erkennung eines Ziels selbstständig zuzuschlagen (Ben-

dett, 2022). Aber auch die Ukraine setzt vermehrt auf den Einsatz von Drohnen. Diese Technologien werfen erhebliche ethische und rechtliche Fragen auf. Autonome Waffensysteme können ohne direkte menschliche Kontrolle operieren und Entscheidungen über Leben und Tod treffen. Dies stellt die Prinzipien des humanitären Völkerrechts vor neue Herausforderungen, da autonome Systeme nicht in der Lage sind, komplexe rechtliche und ethische Abwägungen vorzunehmen (Crootoof, 2014). Zusätzlich stellt sich die Frage, ob hypothetische Roboterarmeen nicht gegen das grundsätzliche Prinzip der Menschlichkeit und Menschenwürde verstossen. Wenn zum Beispiel eine hoch entwickelte KI ganze Einheiten von konventionellen menschlichen Streitkräften auf einen Schlag auslöschen könnte, wirft dies nicht nur neue rechtliche Fragen auf, welche durch das humanitäre Völkerrecht nicht beantwortet werden können, sondern auch ganz grundsätzliche Fragen, welche die Menschenwürde betreffen. Der Einsatz von Cyber-Operationen in bewaffneten Konflikten wirft ebenfalls Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit des HVR auf neue Domänen wie den Cyberspace auf. Cyber-Operationen können kritische zivile Infrastrukturen wie Wasser- und Stromversorgung lahmlegen und erhebliche Schäden anrichten, ohne physische Gewalt anzuwenden. Hier müssen Prinzipien wie die Unterscheidung, Verhältnismässigkeit und militärische Notwendigkeit neu interpretiert und angewendet werden.

Grundsätzlich wird es durch die räumliche, zeitliche und ausführende Distanz zwischen der Entscheidung und ihren Konsequenzen schwieriger, Einzelpersonen oder Staaten für rechtswidrige Handlungen zur Verantwortung zu ziehen (Crootoof, 2022a). Oft ist es auch schwierig, im Nachhinein zu eruieren, ob zivile Opfer auf berechneten Kollateralschaden im Sinne der umstrittenen militärischen Notwendigkeit oder aber vermeidbare Fehlerquellen im technischen System von autonomen Waffen zurückzuführen sind, was die Etablierung klarer Verantwortlichkeiten zusätzlich erschwert. Des Weiteren hat der Einsatz neuer Technologien die Liste der geschützten zivilen Objekte verkleinert und zu einer Verlagerung der Kämpfe in urbane Gebiete geführt. Infrastruktur wie Stromversorgung und Telekommunikationssysteme werden zunehmend zu militärischen Zielen (Schmitt, 2006; Shue & Wippman, 2002). Grauzonen

im humanitären Völkerrecht, insbesondere bei zufälligen Schäden, können durch den Einsatz neuer Technologien zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen führen (Crootoof, 2022a). Und obwohl die Präzision neuer Waffensysteme oft als Vorteil dargestellt wird, kann dies auch zu einem «Präzisionsparadoxon» führen. Die erhöhte Treffgenauigkeit ermöglicht es Militärs, mehr Angriffe durchzuführen, was wiederum die Zahl der zivilen Opfer erhöhen kann (Crootoof, 2022b).

Darüber hinaus führt die Komplexität neuer Technologien zu neuen Fehlerquellen und erhöht tendenziell das Schadenspotenzial im Falle eines Fehlers (Perrow, 1984; Scharre & Horowitz, 2018). Die «Black-box»-Problematik bei KI-Systemen erschwert zusätzlich die Fehlerbehebung, da die internen Prozesse undurchsichtig sind. Das Vorkommen von Verzerrungen und Bias in Algorithmen, verursacht durch Vorurteile der Entwickler oder fehlerhafte Trainingsdaten, kann zu diskriminierenden und verzerrten Ergebnissen führen (Wigmore, 2019). Hinzu kommt, dass mit zunehmender Automatisierung die Aufgaben der menschlichen Bediener komplexer und fehleranfälliger werden (Bainbridge, 1983; Jones, 2015). Übermässiges Vertrauen in algorithmische Systeme kann zu tödlichen Fehlentscheidungen führen. Ein tragisches Beispiel dafür ist der Fall des US-Abwehrsystems Patriot, welches im Jahr 2003 bei drei verschiedenen Vorfällen befreundete Flugzeuge fälschlicherweise als ballistische Raketen einstuft. Der menschliche Bediener befahl dem Abwehrsystem in allen drei Fällen anzugreifen, obwohl er über Informationen verfügte, die der Einschätzung des Systems widersprachen. Übermässiges Systemvertrauen kann dadurch zu unnötigem Verlust von Menschenleben führen (Lewis, 2018).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass KI-basierte Militärtechnologien die Risiken von Fehlern und Unfällen sowie die Gefahr katastrophaler Vorfälle erhöhen, insbesondere in Verbindung mit Massenvernichtungswaffen (Crootoof, 2022a). Hinzu kommt, dass die zunehmende Vernetzung von Systemen isolierte Vorfälle sich auf das gesamte System auswirken und die Aufsicht erschwert wird. Die fehlende Möglichkeit, automatisierte Waffensysteme zur Rechenschaft zu ziehen, verschärft das Problem der Verantwortungslücken im humanitären Völker-

recht daher weiter. Der anhaltende Konflikt in der Ukraine zeigt dabei eindrücklich, wie die Nutzung von Drohnen und Cyber-Operationen die Kriegsführung verändert hat (Adam, 2024). Dies erfordert eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten. Eine kumulative Anwendung des humanitären Völkerrechts zusammen mit internationalen Menschenrechtsnormen bietet sich hier an.

Neue und bestehende Haftungslücken schliessen

Das humanitäre Völkerrecht zielt zwar darauf ab, unnötiges menschliches Leid während bewaffneter Konflikte zu minimieren, erlaubt jedoch immer noch eine erhebliche Menge unbeabsichtigter ziviler Verluste von Menschenleben. Es gibt bis heute keine Möglichkeit, die Verantwortlichen von Menschenrechtsverletzungen, welche im Zuge von bewaffneten Konflikten geschehen, zur Rechenschaft zu ziehen. Ausnahmen sind Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welche vor den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag gebracht werden können. Für alle anderen – unter dem humanitären Völkerrecht – zwar rechtskonformen, aber dennoch sehr schädlichen Handlungen in bewaffneten Konflikten kann niemand zur Verantwortung gezogen werden (Crootoof, 2022a). Unschuldige Zivilisten bleiben mit ihren Verletzungen und der Trauer um den Verlust ihrer Angehörigen oft ohne Entschädigung zurück. Da das humanitäre Völkerrecht weder abschreckende Massnahmen noch Anreize zur Vermeidung unbeabsichtigter ziviler Opfer vorsieht, könnte man argumentieren, dass es solche zivilen Schäden sogar begünstigt (Lieblich, 2019).

Das Schliessen dieser Haftungslücke wäre ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des humanitären Völkerrechts (Meron, 2018). Derzeit existiert kein internationaler Mechanismus zur Rechenschafts- oder Haftungspflicht für unbeabsichtigte zivilen Schäden in bewaffneten Konflikten. «Unbeabsichtigt» umfasst hierbei sowohl zivile Opfer, die zwar nicht absichtlich, aber im Rahmen militärischer Notwendigkeit als vorhersehbarer Kollateralschaden in Kauf genommen werden, als auch Opfer, die durch Fehlkalkulationen oder Systemfehler von KI-unterstützten und konventionellen Waffensystemen entstehen. Neue

Technologien verstärken dieses Problem, indem sie die Risiken von unbeabsichtigten zivilen Schäden ausweiten und damit die bestehenden Haftungslücken in bewaffneten Konflikten verschlimmern. Das Problem wird durch die zunehmend verschwimmenden Grenzen zwischen Kombattanten und Zivilisten in neuen asymmetrischen Kriegen verschärft. Diese Schwierigkeit wird durch die Unklarheit zwischen Kriegs- und Friedenszeiten weiter verkompliziert. Häufig sterben mehr Menschen in Friedenszeiten an den sozio-ökonomischen Folgen und der erhöhten Kriminalität, wenn Recht und Ordnung noch nicht wiederhergestellt sind, als während der eigentlichen Kriegszeiten. Neue Kriegsführungsmethoden, wie Cyberattacken auf militärische und zivile Infrastruktur sowie die politische Beeinflussung und Manipulation von Wahlen und anderen demokratischen Prozessen über soziale Medien, erschweren die klare Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden zusätzlich. Hinzu kommt, dass Regierungen Kriege aus politischen Gründen diskursiv erzeugen oder verschleiern können. Ein Beispiel hierfür ist der verschärfte mexikanische Drogenkrieg seit 2006 (Tauchnitz, 2022) oder Russlands militärische «Spezialoperation» in der Ukraine seit Februar 2022. Daher ist die Frage, ob ein Konflikt als «Krieg» gilt, oft nicht eine objektive Tatsache, sondern auch eine politische Entscheidung.

Der Verlust von zivilen Menschenleben während bewaffneter Konflikte, die nicht das Niveau von Kriegsverbrechen oder Völkermord erreichen (was durch das humanitäre Völkerrecht abgedeckt ist), müsste unter den Bereich der Menschenrechte fallen, um strafbar und einklagbar zu sein. Wenn grundlegende Menschenrechte, wie das Recht auf Leben, in Kriegen oder bewaffneten Konflikten verletzt werden, handelt es sich zwar nicht zwangsläufig um ein Kriegsverbrechen; dennoch sollten Handlungen, die vorhersehbare zivile Kollateralschäden verursachen, aus moralischen Gründen nicht *erlaubt* sein. Eine kumulative Anwendung der internationalen Menschenrechte ist daher notwendig, um solche Handlungen zu verbieten.

Ein vielversprechender Vorschlag, um die kumulative Anwendung von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten umzusetzen und bestehende Haftungslücken zu schliessen, stammt von Crootof (2022b), der die Schaffung eines neuen internationa-

len Mechanismus zur Rechenschaftspflicht für Staaten bei Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte und Kriege fordert. Ein solcher Mechanismus würde es ermöglichen, Opfer und ihre Angehörigen für den Verlust von Leben und die Verletzung ihrer physischen und geistigen Integrität zu entschädigen. Die Einführung neuer Militärtechnologien und KI-gestützter Waffensysteme erhöht die Dringlichkeit, diese Haftungslücken zu schliessen. Ein solcher internationaler Mechanismus könnte als Tribunal strukturiert sein, das Staaten für die schädlichen Folgen ihrer Handlungen in bewaffneten Konflikten haftbar macht, oder als verschuldensunabhängiges System, bei dem Staaten in einen Opferfonds einzahlen, der dann an die Geschädigten verteilt wird. Eine Kombination beider Systeme könnte die besten Aspekte vereinen (Crootof, 2022b). Ein solches internationales Haftungssystem würde Anreize schaffen, Zivilpersonen möglichst wenig vorhersehbaren Risiken und Fehlern von komplexen Systemen und deren Bedienung auszusetzen. Es wäre jedoch wichtig sicherzustellen, dass Entschädigungen unabhängig vom Ausgang eines Konflikts gezahlt werden, um negative Erfahrungen mit Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg zu vermeiden. Dies könnte bedeuten, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien Entschädigungszahlungen leisten müssten. Dass ein solches negatives Anreizsystem langfristig zur Beendigung von Kriegen und bewaffneten Konflikten führen könnte, bleibt zu hoffen.

Was kann die Schweiz tun?

Generell könnte die Schweiz versuchen, rechtliche und ethische Prinzipien und Richtlinien für den Einsatz von neuen Militärtechnologien und KI-gestützten Waffensystemen sowohl auf nationaler sowie internationaler Ebene zu fördern. Dies würde dazu beitragen, die Risiken für Zivilpersonen zu minimieren und sicherzustellen, dass neue Technologien im Einklang mit internationalem Völkerrecht und internationalen Menschenrechtsstandards eingesetzt werden. Seit 2014 diskutieren die Vertragsstaaten der Konvention über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) über neue Technologien im Bereich tödlicher autonomer Waffensysteme. Es gibt wachsende Unterstützung für die Schaffung international vereinbarter Grenzen für autonome Waffen, wobei viele Staaten die Notwendigkeit und Machbarkeit solcher Regeln anerkennen

(UNODA, 2023). Der UN-Generalsekretär António Guterres hat wiederholt zu einem Verbot von autonomen Waffensystemen aufgerufen, die ohne menschliche Kontrolle operieren. Er empfiehlt, bis 2026 ein rechtlich bindendes Instrument zu verabschieden, das solche Systeme verbietet und andere Arten autonomer Waffen streng reguliert (NZZ, 2023). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es auf internationaler Ebene zunehmende Bemühungen gibt, autonome Waffensysteme zu regulieren. Dennoch gibt es noch keine einheitliche Definition oder umfassenden rechtlichen Rahmenbedingungen, und die Diskussionen und Verhandlungen darüber sind im Gange.

Spezifisch könnte die Schweiz auch eine entscheidende Rolle bei der Schaffung und Umsetzung eines internationalen Mechanismus zur Verbesserung der Rechenschafts- und Haftungspflicht für Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte spielen. Insbesondere der oben diskutierte Vorschlag von Crootof (2022b) zur Einführung eines neuen internationalen Mechanismus, der Staaten zur Verantwortung zieht, ist vielversprechend. Dieser Mechanismus würde es ermöglichen, Opfer und ihre Angehörigen für den Verlust von Leben und die Verletzung ihrer physischen und geistigen Integrität zu entschädigen, insbesondere in Fällen, die zwar unter dem Level von Kriegsverbrechen liegen, aber aufgrund des Verlusts von Menschenleben und anderer unmittelbarer Auswirkungen auf ein Leben in Würde weder aus rechtlicher noch ethischer Perspektive erlaubt sein sollten.

Die Schweiz könnte gezielt ihre diplomatischen Kanäle und ihre Position als neutraler Staat nutzen, um internationale Unterstützung für einen solchen Mechanismus zu mobilisieren. Durch ihre aktive Rolle in internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz könnte die Schweiz massgeblich dazu beitragen, internationale Standards und rechtliche Rahmenbedingungen für die Haftung bei Menschenrechtsverletzungen während bewaffneter Konflikte, welche nicht das Ausmass von Kriegsverbrechen erreichen, zu fördern. In diesem Rahmen könnte sich die Schweiz auch für die Einrichtung eines internationalen Tribunals einsetzen, das Staaten für die schädlichen Folgen ihrer Handlungen in bewaffneten Konflikten haftbar macht. Ein solches Tribunal

könnte als unabhängige Instanz fungieren, die die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards überwacht und Verstösse sanktioniert.

Ein weiteres Modell, das die Schweiz unterstützen könnte, ist die Schaffung eines verschuldensunabhängigen Systems, bei dem Staaten in einen Opferfonds einzahlen. Dieser Fonds würde genutzt, um Entschädigungen an Geschädigte zu verteilen. Die Schweiz könnte eine führende Rolle bei der Entwicklung und Verwaltung eines solchen Fonds übernehmen, basierend auf ihren Erfahrungen mit humanitären Initiativen und internationaler Zusammenarbeit.

Des Weiteren könnte die Schweiz Initiativen zur Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht unterstützen, indem sie die Implementierung von Mechanismen zur Überwachung und Berichterstattung über menschenrechtliche Verstösse in bewaffneten Konflikten vorantreibt. Dies könnte durch die Unterstützung von Forschungseinrichtungen und NGOs geschehen, die sich auf die Dokumentation und Analyse solcher Verstösse spezialisiert haben. Um die negativen Erfahrungen mit Reparationszahlungen nach dem Ersten Weltkrieg zu vermeiden, sollte die Schweiz sicherstellen, dass Entschädigungen für unabhängig vom Ausgang eines Konflikts gezahlt werden. Dies könnte bedeuten, dass alle am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Entschädigungszahlungen zu leisten, um sicherzustellen, dass die Opfer der unterliegenden Seite nicht noch zusätzlich benachteiligt werden. ♦

Literaturverzeichnis

- Adam, D. (2024). Lethal AI weapons are here: how can we control them? *Nature*, 629: 521–523.
- Atherton, K.D. (2023). Mass-market military drones have changed the way wars are fought. MIT Technology Review. Mass-market military drones have changed the way wars are fought | MIT Technology Review
- Bendett, S. (2022). The Ukraine war and its impact on Russian development of autonomous weapons. Atlantic Council. The Ukraine war and its impact on Russian development of autonomous weapons – Atlantic Council
- Bainbridge, L. (1983). *Ironies of Automation*. *Automatica*, 19 (6), 775–779.

- Bo, M. (2021). Autonomous Weapons and the Responsibility Gap in light of the Mens Rea of the War Crime of Attacking Civilians in the ICC Statute. *Journal of International Criminal Justice*, 19 (2), 275–99.
- Crootof, R. (2014). The killer robots are here: legal and policy implications. *Cardozo L. Rev.*, 36, 1837.
- Crootof, R. (28. November 2022a). *AI and the Actual IHL Accountability Gap*. Centre for International Governance Innovation (Cigi). Verfügbar unter: <https://www.cigionline.org/articles/ai-and-the-actual-ihl-accountability-gap/>
- Crootof, R. (2022b). War Torts. *New York University Law Review*, 97 (4), 1063–1142.
- International Court of Justice. (2024). Verfügbar unter: The Court reaffirms its previous provisional measures and indicates new measures (icj-cij.org)
- Jones, M. L. (2015). The Ironies of Automation Law: Tying Policy Knots with Fair Automation Practices Principles. *Vanderbilt Journal of Entertainment & Technology Law*, 18 (1), 77–134. Verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2549285#.
- Kälin, W. & Künzli, J. (2009). *The law of international human rights protection*. Oxford: Oxford University Press.
- Lewis, L. (März 2018). *Redefining Human Control: Lessons from the Battlefield for Autonomous Weapons*. Center for Autonomy and AI (CAAI). Verfügbar unter: https://www.cna.org/archive/CNA_Files/pdf/dop-2018-u-017258-final.pdf
- Lieblch, E. (2019). The Facilitative Function of Jus in Bello. *The European Journal of International Law*, 30 (1), 321–40.
- Meron, T. (2000). The humanization of humanitarian law. *American Journal of International Law*, 94 (2), 239–278.
- Meron T. (2018). Closing the Accountability Gap: Concrete Steps Toward Ending Impunity for Atrocity Crimes. *American Journal of International Law*, 112(3):433–451.
- Meron, T. (1987). *Human Rights in International Strife: Their International Protection*. Cambridge: Grotius Publications Limited.
- Oeter, S. (2010). Collateral damages – Military necessity and the right to life. In C. Tomuschat, E. Lagrange & S. Oeter (Eds.), *The right to life* (S. 167–193). Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.
- Sassòli, M. & Olson, L. M. (2008). The relationship between international humanitarian and human rights law where it matters: admissible killing and internment of fighters in non-international armed conflicts. *International Review of the Red Cross*, 90 (871), 599–627.
- Perrow, C. (1984). *Normal accidents: Living with high-risk technologies*. Princeton University Press.
- Kong, W. & Maler, T. (2022). Ukraine's lessons for the future of hybrid warfare. *RAND Corporation*. Ukraine's Lessons for the Future of Hybrid Warfare | RAND
- Scharre, P. & Horowitz, M. (19. Juni 2018). *Artificial Intelligence: What Every Policymaker Needs to Know*. Centre for a New American Security. Verfügbar unter: <https://www.cnas.org/publications/reports/artificial-intelligence-what-every-policymaker-needs-to-know>
- Schmitt, M. (2006). War, Technology, and the Law of Armed Conflict. *International Law Studies*, 82, 137–182.
- Schmitt, M. N. (2012). Military necessity and humanity in international humanitarian law: Preserving the delicate balance. *Virginia Journal of International Law*, 50 (4), 795–839.
- Shachtman, N. (18. Oktober 2007). *Robot Canon Kills 9, Wounds 14*. Wired. Verfügbar unter: <https://www.wired.com/2007/10/robot-cannon-ki/>
- Shue, H. & Wippman D. (2002). Limiting Attacks on Dual-Use Facilities Performing Indispensable Civilian Functions. *Cornell International Law Journal*, 53 (3), 559–579.
- Tauchnitz, E. (2022). The deadly protection trap: The «instrumentalisation» of fundamental human rights norms by state actors in the Mexican drug war. *Critical Military Studies*.
- Tomuschat, C. (2010). Human rights and international humanitarian law. *The European Journal of International Humanitarian Law*, 21 (1), 15–23.
- NZZ. (2023). Warnung vor Killerrobotern: Uno und Rotes Kreuz verlangen Verbot. Warnung vor Killerrobotern: Uno und Rotes Kreuz fordern Verbot (nzz.ch)
- Walzer, M. (2006). *Just and unjust wars: A moral argument with historical illustrations*. Basic Books.
- Wigmore, I. (August 2019). *Black Box AI*. Tech Target. Verfügbar unter: <https://www.techtarget.com/whatis/definition/black-box-AI>

Forschung

Kämpfen, Töten und Sterben als Proprium des Militärs?

Soldatische Identitäten im Diskurs



MARKUS THURAU

DOI: 10.48593/dwan-sw49

Schlüsselbegriffe Kriegstüchtigkeit; Innere Führung; miles protector;
soldatische Identität und Berufsbild

Keywords Kriegstüchtigkeit; Leadership development and civic education;
miles protector; Military identity and profession



DR. PHIL. LIC. THEOL. MARKUS THURAU ist Katholischer Theologe und Wissenschaftlicher Oberrat am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr in Potsdam. Er hat Philosophie, Soziologie und Katholische Theologie in Halle, Berlin, Linz und Innsbruck studiert und war Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Katholische Theologie der Freien Universität Berlin. Er arbeitet zu Fragen der Inneren Führung, der Militär- und Friedensethik sowie zur Militärseelsorge in historischer, sozialwissenschaftlicher und theologischer Perspektive.

E-Mail: MarkusThureau@Bundeswehr.org

Zu den Veränderungen, die der Krieg in der Ukraine für die Bundeswehr mit sich bringt, gehört zweifelsohne der Diskurs über die Kriegstüchtigkeit von Militär und Gesellschaft. Generalinspekteur Carsten Breuer hat den Begriff im Juli 2023 benutzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass für die Bundeswehr eine neue Zeit angebrochen sei. Denn das aus der Zeit des Kalten Krieges stammende Moto «Kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen», sei, so Breuer, mittlerweile unzureichend. Die von Bundeskanzler Olaf Scholz heraufbeschworene Zeitenwende wird dabei primär als eine «Gedankenwende» und ein «Mentalitätswandel» für die Streitkräfte verstanden. Die bisher dominierenden Begriffe wie Wehrhaftigkeit, Einsatzbereitschaft oder Verteidigungsfähigkeit reichen offenbar nicht mehr aus, um die Dramatik der neuen Situation zu erfassen. Das übergeordnete Ziel müsse das Erreichen von Kriegstüchtigkeit sein.

Mit der Verwendung dieses Begriffs, der in den darauffolgenden Wochen und Monaten vom Bundesminister der Verteidigung übernommen wurde, hat der Generalinspekteur eine kontrovers geführte Debatte losgetreten, die nichts weniger als die Etablierung eines neuen Mindsets für die deutschen Streitkräfte erreichen möchte. Wie schwierig sich der Weg dorthin gestalten wird, haben die «Ergänzenden Hinweise zum Traditionserlass» deutlich gemacht, die vom Bundesministerium der Verteidigung im Juli 2024 erlassen und bereits im August vom Generalinspekteur wieder ausser Kraft gesetzt wurden. Die Hinweise gingen davon aus, dass durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine «die Bedeutung von Kriegstüchtigkeit von Streitkräften, die sich massgeblich aus einem hohen Einsatzwert und hoher Kampfkraft ableitet», gestiegen sei und dass auch die Traditionspflege hier ihren Beitrag leisten müsse.¹ Dass man bei der Suche nach militärischer Exzellenz und kriegstüchtigen Vorbildern nun ausgerechnet bei der Wehrmacht landete, die zwar kriegstüchtig gegen die damalige Sowjetunion gekämpft hatte, aber keineswegs unter vorbildlichen Umständen, liess beim Generalinspekteur offenbar «Zweifel an der Wertebindung des Traditionsverständnisses»² aufkommen. Der Sprecher des Ministeriums erklärte in der Bundespressekonzferenz, dass durch die Hinweise «das klare Bekenntnis der Bundeswehr zu Demokratie und Rechtsstaat» infrage gestellt worden sei.³ Dieser Vorfall zeigt, dass die For-

derung nach Kriegstüchtigkeit nicht einfach zu erfüllen ist, da sie keine Kriegermentalität bedienen darf, die nicht mit der Tradition und den Werten der Bundeswehr kompatibel ist. Die folgenden Ausführungen zeichnen einige Diskurse nach, die sich in den vergangenen Jahrzehnten mit diesem Problem auseinandergesetzt und dabei soldatische Mentalitäten zwischen Beharrung und Wandel beschrieben haben.

1. Athen oder Sparta – ein Erklärungsmodell

Am Begriff der Kriegstüchtigkeit hat sich in Deutschland ein Konflikt neu entfacht, der auf einen langjährigen, der Bundeswehr inhärenten Richtungsstreit zurückzuführen ist. Seit Beginn der Inneren Führung und ihres Staatsbürgers in Uniform wird darüber gestritten, wie stark das Reformprogramm das Selbstverständnis von Militär und Soldat bestimmen soll und traditionelle Auffassungen über das Wesen von Streitkräften verdrängen darf oder sogar muss. Es greift dabei zu kurz, diesen Konflikt lediglich als Streit zwischen Reformern wie Wolf Graf von Baudissin (1907–1993) und Traditionalisten wie Heinz Karst (1914–2002) oder Albert Schnez (1911–2007) festzumachen, wobei die Stellungnahmen der «Leutnante 70» und der «Hauptleute von Unna» zeigen, dass dieser Streit nicht nur in der Generalität, sondern auch in der Truppe ausgetragen wurde.⁴ Es geht vielmehr um die Frage, ob Streitkräfte vom Frieden und nicht vom Krieg her zu denken seien, da Frieden der Ernstfall sei, in dem es sich zu bewähren gelte, wie nicht nur die erste Auflage des «Handbuchs Innere Führung» im Jahr 1957 betonte,⁵ sondern auch Bundespräsident Gustav Heinemann (1899–1976) in seiner Antrittsrede 1969 festhielt. Mit diesem Schlagwort, das den Krieg als Ernstfall, wenn nicht abschaffen, so doch wenigstens verhindern wollte, prägte Heinemann die politische Kultur der Bundesrepublik über die Zeit der deutschen Teilung hinaus.⁶ In der Sicherheitspolitik wurde dies als strategische Kultur der militärischen Zurückhaltung verstanden,⁷ mit der die Bundesrepublik Deutschland sich als «Zivilmacht»⁸ etabliert habe. Dieser Begriff zeigt an, dass es in dem Richtungsstreit auch um die Bestimmung der zivil-militärischen Beziehungen ging. Denn neben dem Anspruch, das Militär in die Gesellschaft zu integrieren, stand immer auch die Idee, das Militär als eine ganz eigene Welt mit gegenkulturellen Tendenzen zu ver-

stehen; eine Welt, die nicht nur zu Lagermentalität und Abschottung, sondern ebenso zur Kultivierung eines eigenständigen Werte- und Normensystems neige, das sich bewusst von den Werten und Normen der Zivilgesellschaft abgrenze.⁹ Insbesondere Baudissin hat in seinen Schriften dagegen angekämpft, das Soldatische und Militärische von der zivilen Welt zu trennen und als eine «Sphäre sui generis» begreifen zu wollen, da «militärische Disziplin, die besondere Ehre des Soldaten, die Risiken seines Handwerks, und schliesslich die Pflicht, unter Umständen Menschen töten zu müssen», Grenzsituationen darstellen, die sich angeblich mit nichts vergleichen lassen.¹⁰

Anlass für den derzeitigen Kriegstüchtigkeitsdiskurs ist ein als notwendig erachteter Transformationsprozess der Bundeswehr, der diese wieder zu einer überzeugenden Landes- und Bündnisverteidigung führen soll. Er erinnert an den Diskurs über den ersten Transformationsprozess, der nach Ende des Kalten Krieges in Deutschland geführt wurde. Bemerkenswerterweise spielte auch bei dieser Transformation der Bundeswehr von der Landesverteidigungs- zur Einsatzarmee die Kriegstüchtigkeit eine Rolle. So hatte 2004 die Kommission «Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr» des Instituts für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) auf ein strukturelles Defizit der Inneren Führung aufmerksam gemacht. Den Traditionalisten der Bundeswehr sei es gelungen, die Innere Führung zum «zwischenmenschlichen Führungs- und Motivationskonzept» umzubiegen, das nicht mehr der Reform im Sinne Baudissins, vor allem nicht mehr der Zivilisierung und Demokratisierung des Militärs diene. «Unter der Devise ›Kampfmotivation‹ haben politische und militärische Führung seit den 1980er Jahren in weiten Teilen der Bundeswehr in bewusster Abgrenzung vom gesellschaftlichen Wertepluralismus ein traditionell geprägtes, militärisches Selbstverständnis durchgesetzt. Ihren vorläufigen Kulminationspunkt fand diese Gegenreform in der ›neotraditionalistischen‹ Etablierung eines ›Kämpfer-Kultes‹, der die Kriegstüchtigkeit der Bundeswehr als Mass aller Dinge definierte. Der Soldat als kriegsnah ausgebildeter, allzeit bereiter, selbstlos dienender und unbedingt gehorchender Kämpfertyp wird zur fraglos zu akzeptierenden Norm.»¹¹ Die Kommission empfahl daher, die Bundeswehr wieder stärker in der Gesellschaft zu verankern. Hierzu

zählte u. a. die Idee, sie solle sich zu einem «modernen Dienstleistungsunternehmen» entwickeln und der Soldat solle sich als «Schützer von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden verstehen, der so lange benötigt wird, wie sich die Welt noch nicht auf adäquatere, d. h. friedliche Konfliktregelungsmechanismen verständigt hat».¹² Die Mitglieder der Kommission gingen davon aus, dass der Wertehorizont der Inneren Führung zur Disposition stand, sobald die Bundeswehr sich veränderte und tatsächlich eingesetzt wurde, obwohl die Innere Führung doch für den Verteidigungsfall, für das damalige Einsatzszenario der Bundeswehr, entworfen worden war.

Nach den einschlägigen Erfahrungen, die Soldaten der Bundeswehr in Afghanistan gemacht hatten, nahm der Politikwissenschaftler Elmar Wiesendahl 2010 die Frage nach Kämpfer-Kult und Kriegsmoral als Infragestellung der Inneren Führung wieder auf. Er sah den damals mehr oder weniger abgeschlossenen Transformationsprozess als derart fundamentalen Einschnitt in das bisherige Selbstverständnis der Bundeswehr an, dass er von einem tiefen «Kontinuitätsbruch gegenüber der Vergangenheit als Landesverteidigungsarmee»¹³ sprach und die Veränderungen nicht nur als Struktur- und Kulturwandel beschrieb, sondern von einem – in Anlehnung an Heiko Biehl – «Wesenswandel»¹⁴ der Bundeswehr sprach. Für Wiesendahl vollzog sich durch die sicherheitspolitischen Veränderungen und die Erfahrungen, die Soldaten im Auslandseinsatz machten, ein Paradigmenwechsel, der von einer «alten» zu einer «neuen Bundeswehr» geführt habe. Denn die «Gefahr eines drohenden zwischenstaatlichen Krieges, die eine Heimatschutztruppe Bundeswehr rechtfertigen würde, ist einer neuartigen global verstreuten Gefahren- und Risikokonstellation gewichen». Landesverteidigung sei damit weitgehend irrelevant geworden, da ein «Krieg nach dem klassischen zwischenstaatlichen Kriegsmodell» zwar denkbar bleibe, aber nicht mehr bestimmend sei für «Auftrag und Struktur von Streitkräften».¹⁵ Internationales Krisenmanagement sei an die Stelle der Abwehr einer grossen Aggression getreten.

Deutliche Kritik äusserte Wiesendahl in diesem Zusammenhang an der Weiterentwicklung der Inneren Führung, deren Anpassung an die neue Wirklichkeit missglückt sei. So wurde die Ausbildung in der alten

Bundeswehr zwar kriegsnah durchgeführt, um «im Falle eines Angriffs die territoriale Unversehrtheit und Freiheit des eigenen Landes zu verteidigen. Klar war dabei jedoch, dass es nicht zum Krieg kommen durfte, weil angesichts des drohenden atomaren Holocaust die Existenz des gesamten Landes auf dem Spiel stand. Insofern entsprach der Staatsbürger in Uniform von seiner Mentalität nicht dem Kämpfer- oder Kriegermodell, sondern er verkörperte den «Soldaten für den Frieden». Daher entwickelte die Innere Führung in den ersten Jahrzehnten der Bundeswehr «einen ausgesprochen zivilen, liberaldemokratischen geistigen Überbau [...] Dem Militärischen der vorangegangenen Epoche geradezu wesensfremd, vollzog sie mit der «Armee für den Frieden» und der «Armee in der Demokratie» eine radikale Kurskorrektur, die die Begründung und Identität von Streitkräften auf eine demokratie- und gesellschaftskompatible Grundlage stellte». ¹⁶ Das auf dem Primat der Abschreckung und Friedenssicherung liegende Selbstverständnis der Bundeswehr im Kalten Krieg drückte sich daher konsequent in dem Motto «Kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen» aus.

Nun machten Bundeswehr-Soldaten in Afghanistan aber Kampferfahrungen, die von einigen als Krieg bezeichnet wurden. Sie mussten sich mit Tod und Verwundung auseinandersetzen, obwohl sie als Teil internationaler Konfliktverhütung und Krisenbewältigung nicht allein militärischer Logik folgen sollten, da nur im Zusammenspiel mit politischen und zivilen Kräften die Mission erfolgreich sein könne. Wiesendahl ging davon aus, dass durch diese Ambivalenz ein Konflikt um die geistige Ausrichtung der Bundeswehr entstanden sei, den er durch den idealtypischen Vergleich zweier unterschiedlicher «geistiger Denkschulen» zu beschreiben versuchte. Die Veränderungen, die durch die Auslandseinsätze auf die Bundeswehr wirkten, haben zwei grundverschiedene Auffassungen über das Wesen des Militärs zutage treten lassen; zwei verschiedene Berufsleitbilder oder soldatische Identitäten, die miteinander konkurrieren und die nicht nur unterschiedliche Auffassungen über die Funktion des Militärs haben, sondern sich ebenso in ihren Auffassungen über die Aufgaben von Soldaten, über Führungskultur und soldatisches Zusammenleben sowie über das Verhältnis zu Staat und Gesellschaft unterschieden.

Die einen, die er der «Denkschule Athen» zuordnete, sehen im Soldaten einen *miles protector*, wie ihn der Schweizer General Gustav Däniker (1928–2000) und der Schweizer Militärethiker Dieter Baumann beschrieben haben, dessen wesentliche Aufgabe darin bestehe, zu schützen, zu helfen und zu retten. «Sein Leitbild ist sein immer gezielterer und wirksamerer Beitrag an die Friedenswahrung, Friedenswiederherstellung sowie an die Sicherung eines lebenswerten Daseins der Völker.» ¹⁷ Baumann sprach in dem Zusammenhang vom Soldaten als «kosmopolitischen Staatsbürger in Uniform», der das nationale und internationale Recht schützt und durchsetzt, um so einen «gerechten Frieden in Freiheit» zu ermöglichen. ¹⁸ Wiesendahl selbst verortete den *miles protector* im militärischen Reformprogramm der Inneren Führung.

Die «Denkschule Sparta» hingegen wünscht sich den archaisch anmutenden *miles bellicus*, der über «das handwerklich-professionelle, physische und psychische Format» verfügt, «um sich den Härten des Kriegshandwerks mit seiner existenziellen Grenzerfahrungssituation des Tötens und Getötet-Werdens unter Einsatz von Feuerkraft stellen zu können». ¹⁹ Der traditionellen Vorstellungen vom Soldaten bedienende *miles bellicus* müsse demnach vor allem anderen das Kriegshandwerk beherrschen, wozu die organisierte Tötung anderer Menschen im Krieg wesentlich gehört. Damit sollte nicht behauptet werden, dass die Athener nicht kämpfen oder töten müssten. Vielmehr seien die Spartaner deswegen problematisch, weil mit dem *miles bellicus* ein militärisches Sonderethos oder eine soldatische Eigengesetzlichkeit entstehe, die den Soldaten zu einer Spezies *sui generis* verkläre und die Integration des Militärs in die Gesellschaft unterbinde. Wiesendahl befürchtete daher eine Entleerung der Inneren Führung, die zwar nicht abgeschafft, deren hoher identitätsbildender Anspruch aber herabgestuft werden sollte. Auf die Reform folgt damit die Restauration: «Sparta sieht die Zukunft der Bundeswehr in der Wiederkehr ihrer Kriegstüchtigkeit im Einsatz. Dies schliesst an eine quer zu Einsatzrealität stehende Vergangenheit an, mit der sie zu ihrem Wesenskern zurückfinden soll, nämlich Krieg zu führen und zu kämpfen.» Diese Reduzierung und Fixierung des soldatischen Dienstes auf «Kampf und Gefechtstüchtigkeit» als Wesen des Soldatischen sei etwas, so Wiesendahl, das gegen

Baudissin gerichtet sei, der die Innere Führung gegen «eine auf sich selbst bezogene und aus sich selbst generierte Kämpferideologie» errichtet hatte.²⁰

Ein deutliches Beispiel für den von Wiesendahl analysierten Wandel der Bundeswehr lieferte das 2014 erschienene Buch «Armee im Aufbruch», das die durch die Veränderungen entstandenen Konflikte im soldatischen Berufs- und Selbstverständnis durch Erfahrungsberichte junger Offiziere aus den Kampftruppen der Bundeswehr thematisierte. Mit der Publikation sollte die Gedankenwelt dieser Offiziere und ein authentischer Einblick in die Auslandseinsätze vermittelt werden.²¹ Die Frage, ob damit für ein Sonderethos des Militärischen geworben oder vielmehr versucht wurde, die Gesellschaft über die Wirklichkeit und Erlebnisse des Einsatzes aufzuklären, ob also Athen oder Sparta in den Fokus gerückt werden sollte, kann nicht so einfach beantwortet werden. Die zu Beginn des Buches abgedruckten 29 Stellungnahmen und drei Geleitwörter, die aus Politik, Wissenschaft und Bundeswehr stammen, zeigen recht deutlich die unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten dieser Erfahrungsberichte. Viele attestierte den Offizieren dabei, sie würden das Konzept der Inneren Führung bestätigen, da sie sich als Staatsbürger in Uniform verstünden, indem sie öffentlich für ihre Anliegen warben.

Doch gab es auch tendenziöse Äusserungen, die infrage stellten, dass die Innere Führung der Einsatzarmee noch angemessen sei: Jan-Philipp Birkhoff äusserte deutliche Kritik an der Inneren Führung und dem mit ihr verbundenen, als antiquiert erachteten Berufsleitbild. Er forderte einen professionellen Soldaten, der sich von der Gesellschaft entkoppelt. Er solle sein Handeln nicht mehr nach «sozialer Akzeptanz» ausrichten, sondern ausschliesslich an der Effektivität zur Erreichung des militärischen Zieles. Er solle sich vom gesellschaftlichen Diskurs verabschieden, da dieser «demokratische Luxus» den Soldaten nur verunsichere. «Während in der Zivilgesellschaft Diskurs und politische Differenzen die demokratische Kultur bereichern, wirken sie als Charakterzug eines militärischen Führers wie lähmendes Gift.» Man müsse sich von der Idee verabschieden, die Bundeswehr solle ein Spiegel der Gesellschaft sein. «Denn zu unserer Gesellschaft gehört heute mehr denn je Dekadenz, unkontrollierte Gewalt und Rücksichtslo-

sigkeit. Zur postheroischen Gesellschaft gehören Defätisten, radikale Hedonisten und arrogante Selbstdarsteller. Sie alle vereinen in sich die Tatsache, dass sie völlig inkompatibel mit einer professionellen militärischen Führungskultur, vielleicht sogar mit dem soldatischen Wesen selbst sind.»²² Dies bedeute, dass nicht mehr der Staatsbürger, sondern «der Profi in Uniform» benötigt werde. Für die Offiziere der neuen Bundeswehr habe dies eine deutliche Konsequenz: «weg vom politisierten Soldaten, hin zum Experten für Kriegsführung».²³

Diese Gedanken bestätigen die Befürchtung Wiesendahls, dass Sparta ganz bewusst «eine Remilitarisierungs- und Entzivilisierungstendenz der Bundeswehr» verfolge. «Zurückgedrängt werden die Innere Führung und der Staatsbürger in Uniform, die einmal Garanten für eine «Armee in der Demokratie» bildeten.»²⁴ Wer allerdings überzeugt war, dass die restaurative Bewegung lediglich eine kurzfristige Reaktion auf die Kampferfahrungen deutscher Soldaten war und sich diese Erregung wieder legen würde, wird von Wiesendahl enttäuscht. Denn die durch den ersten Transformationsprozess entstandene Aushöhlung der Inneren Führung und ihre Reduzierung auf die Ermöglichung von «Kampffähigkeit und Kampfwilligkeit» setze sich nach Wiesendahl auch in der durch die russische Aggression verursachten zweiten Transformation weiter fort, sodass mit Blick auf die soldatische Identität die Spartaner weiter auf dem Vormarsch sind.²⁵

2. Kämpfen, Sterben und Töten also Wesenskern des Soldaten?

Zwar betont die Militärsoziologie, dass die Reduktion des Soldaten auf ein einzelnes Berufsbild und Selbstverständnis nicht zielführend sei, sondern dass das soldatische Subjekt heute einem hybriden und multifunktionalem Anforderungsprofil entsprechen müsse, sodass soldatische Identität nur «im Plural, im Sine von überlappenden Identitäten» zu denken sei.²⁶ Dennoch changierte der Diskurs über die soldatische Identität und Mentalität weiter zwischen den beiden dichotomen Idealtypen Wiesendahls. Das 2020 erschienene Buch «Deutsche Krieger» des Potsdamer Militärhistorikers Sönke Neitzel greift diese Dichotomie in gewisser Weise auf, indem es ein leidenschaftliches Plädoyer für den *miles bellicus* abgibt und nicht nur Kriegstüchtigkeit ein-

fordert, sondern den Soldaten auf seinen vermeintlichen Wesenskern, den «Krieger», reduziert. Das Buch wird im Klappentext mit folgendem Satz beworben: «Soldaten sind Krieger, die kämpfen und auch töten müssen.» Hier und in anderen öffentlichen Äusserungen fordert Neitzel Politik und Gesellschaft daher auf, Militär und Soldatsein konsequent vom Kämpfen, Töten und Sterben her zu verstehen. Krieg – und nicht Frieden –, so seine Überzeugung, müsse wieder der Bezugsrahmen für Streitkräfte sein, sodass ihm die hehre Forderung, Soldaten sollten am Frieden orientiert sein, schlichtweg dysfunktional erscheint. Von der «lieb gewordenen Vorstellung vom deutschen Soldaten als *global social worker*, der als Retter, Vermittler und Beschützer weltweit hilft, Konflikte friedlich beizulegen», versucht das Buch seine Leser gründlich zu befreien, indem es «eine ganz andere Berufsidentität» vorstellt, nämlich «jene des Kämpfers, der sich in eine weit zurückreichende Ahnenreihe von Kriegern stellt». ²⁷ Es geht ihm darum, das Militär als «eine Welt mit eigenen Werten und Normen» zu verstehen, die aufgrund der realen oder auch nur imaginierten «Erfahrung vom Kämpfen, Töten und Sterben» sich «fundamental» vom Rest der Gesellschaft unterscheidet. ²⁸ Man muss dem Buch nicht gleich Bellizismus und Revanchismus attestieren ²⁹ oder vor einem «politisch dubiosen Bestseller» warnen, der eine «kontrafaktische Darstellung des Zweiten Weltkriegs» ³⁰ im Sinne der alten Wehrmachtselite darstellt. Der Vorwurf des Eklektizismus, dass wichtige Momente, wie etwa der militärische Widerstand, ausgeklammert werden, obwohl er zentral für das Selbstverständnis des deutschen Militärs nach 1945 ist, wirkt da schon schwerer. ³¹ Die Kritik, dass zu einseitig auf das Kämpfen und handwerkliche Können von Soldaten geschaut werde, entstand aber nicht nur, weil das Buch die Wehrmacht losgelöst von ihren Verbrechen zu würdigen versucht, sondern ebenso, weil es ein «binäres Modell» konstruiert, das Streitkräfte ausschliesslich vom Frieden oder vom Krieg her denken kann. Dieser «postulierte Antagonismus» lässt «weder analytisch noch normativ Raum für Konzepte, die vom Frieden (Friedenserhalt, Friedenssicherung, Friedensschaffung) her argumentieren und trotzdem den militärisch operativen Einsatz, auch den kriegesischen, nicht ausschliessen.» ³²

Fest steht, dass mit der alleinigen Fokussierung auf die «archaische Seite des Soldatenberufes», nämlich

auf die des Kriegers, ³³ der *miles protector* durch den *miles bellicus* ersetzt wird. Man kann diese Fokussierung auf den Krieger, die sich explizit im Diskurs über die soldatische Identität verorten lässt, als Verarbeitung der während des Auslandseinsatzes gesammelten Gewalterfahrungen verstehen. Denn die Bundeswehr sprach zwar auch in ihrer Anfangszeit von Kriegstüchtigkeit, allerdings beteiligten sich Bundeswehrsoldaten erst seit 1999 und damit über vier Jahrzehnte nach Gründung der Bundeswehr an Kampfeinsätzen. 2010 – 65 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges – sind im sogenannten «Karfreitagsgefecht» erstmalig wieder deutsche Soldaten direkt in einem Gefecht ums Leben gekommen.

Das mag ein Unterschied zum Kriegsbild der Zeit Baudissins sein, der im Falle des Versagens einer Politik der Friedenserhaltung von einem Kernwaffeneinsatz mit Millionen getöteter Soldaten und Zivilisten ausgehen musste. Trotz veränderter Lage ist der Kerngedanke seiner Kritik am traditionalistischen soldatischen Berufsbild aber nicht obsolet geworden. Obwohl er von den Soldaten ein «Höchstmass an abwehrbereiter Kriegstüchtigkeit» forderte, ³⁴ wollte er Soldaten für den Frieden. Obwohl er selbst seine Soldaten kriegsnah ausbildete, ³⁵ unterzog er die «These vom ‹Töten›, ‹Tötenlassen› und ‹Sterben› als den Soldatenberuf auszeichnende Besonderheiten» einer deutlichen Kritik, die gründlich mit dem Mythos des *miles bellicus* aufräumte. Denn die Aufgabe eines Soldaten, so Baudissin, sei es vor allem, den Gegner an der «Ausführung seines Kampfauftrages» zu hindern. «Der kämpfende Soldat soll ausser Gefecht setzen. Das kann nicht nur durch Töten, sondern auch durch Gefangennahme, Verwunden oder durch Indie-Flucht-Schlagen hinlänglich erreicht werden. Der Vorgesetzte bereitet dieses Aussergefechtsetzen vor und erteilt entsprechende Befehle an Untergebene, die ihrerseits wiederum kämpfen, doch möglichst nicht sterben sollen. Freilich bringt die Ausführung solcher Befehle Töten und Sterben mit sich. Doch scheint mir ein fundamentaler Unterschied darin zu liegen, ob Töten und Sterben [...] als Sinn oder als Nebenfolge des Auftrages, als Selbstzweck oder als ein mögliches Mittel zum Zweck betrachtet werden.» ³⁶ Diese beiden alternativen Haltungen würden, so Baudissin weiter, das Selbstverständnis des Soldaten entscheidend bestimmen. Wer Soldatsein nur vom Sterben und Töten her definiere, enthebe

den Soldaten von der «persönlichen Verantwortung» gegenüber dem Leben und benötige daher die Idee der Sondernorm und Gegenkultur, da der Soldat sonst als Mörder und Verbrecher dastünde. «Wer dagegen Aussergefechtsetzen und Kämpfen für die Aufgabe des Soldaten hält, bei deren Erfüllung Töten und Sterben oft unvermeidlich sind, stellt ihn auf eine sittlich gesichertere Basis.»³⁷

Bereits 1957 – im Jahr der Gründung der Bundeswehr – hatte Baudissin das Argument verneint, das Militärische sei ein «Bezirk *sui generis*, weil der Soldat zum Töten von Menschen erzogen werde, und das sei eine grundsätzlich und qualitativ andere Aufgabe als sie irgendeinem Menschen im bürgerlichen Bereich gestellt sei».³⁸ Die Annahme, dass im Töten von Menschen die Hauptaufgabe des Soldaten bestehe, sei grundverkehrt. Der Auftrag eines Soldaten bestehe darin, den militärischen Gegner vom Erreichen seiner Ziele abzuhalten, dies gehe nicht zwangsläufig mit Gewaltanwendung einher. Sollte es doch dazu kommen, gebe es immer noch Abstufungen. Nach der Entwaffnung als erstem Mittel stehe an zweiter Stelle die «physische Aussergefechtsetzung» und erst an dritter Stelle «als deren extremer Sonderfall» sei die Tötung des Gegners zu rechtfertigen. «Den Soldaten konsequent zum Töten zu erziehen, hiesse ihn bestialisieren, das heisst in ihm diejenige Ordnung zerstören, zu deren Schutz er antreten soll.» Gegen die «Archetypiker des Soldatischen», die ein traditionelles Soldatenbild imaginieren, das sich von Generation zu Generation fortpflanze, hielt er unmissverständlich fest, dass mit seiner Überzeugung «keine Verweichlichung» propagiert werde. «Die Härte, von der heute vielfach gefordert wird, dass sie sich an der Härte unseres mutmasslichen Gegners ausrichten müsse, kann nicht die Erbarmungslosigkeit des «Killers» sein. Es ist vielmehr die geistige und moralische Standhaftigkeit, die notfalls auch das Töten von Menschen auf sich nimmt, falls es sich nicht vermeiden lässt, und die es vor sich und vor Gott zu verantworten sucht.»³⁹

Es besteht aber noch ein weiteres gewichtiges Argument gegen die These vom Kämpfen, Töten und Sterben als Wesenskern des Soldatischen. Wiesendahl hat darauf hingewiesen, dass der *miles bellicus* ein «Sinnvakuum» aufweise, da soldatisches Handeln hier zum reinen Selbstzweck degeneriere. «Wird nämlich

der Tod nicht als Opfer, als Hingabe an eine grosse Sache erbracht, banalisiert sich der Tod auf weggeworfenes, sinnloses Dahinscheiden. Erst das Wofür des Todes, also die Antwort auf die Frage, wofür die Preisgabe des höchsten Gut des eigenen Lebens wert ist, erschliesst diesen Opfersinn und vermag ihn zu rechtfertigen.»⁴⁰ Dieser Heldentod «auf dem Feld der Ehre» sei dem heutigen Soldaten aber verbaut. Wiesendahl verweist in diesem Zusammenhang auf Angelika Dörfler-Dierken, die in einem Beitrag über religiöse Deutungen des Soldatentodes deutlich gemacht hat, dass nach 1945 «die Tradition der Glorifizierung des Soldatentodes als Opfer für Volk und Vaterland» ihr Ende gefunden habe.⁴¹

Es mag aufgrund dieser Leerstelle kein Zufall sein, dass die Abgründe, die sich im Tod des Soldaten auf-tun, in dem Buch «Deutsche Krieger» keine besondere Aufmerksamkeit erfahren. Eckhart Conze hat zu Recht darauf hingewiesen, dass in dieser «Geschichte vom Kämpfen, Töten und Sterben» Letzteres weitgehend ausgespart worden sei. Vom Sterben wie vom Leid und Elend des Krieges erfahre man nur wenig. «Mit den Opfern des Krieges, auch den soldatischen, beschäftigt sich das Buch nur am Rande, mit den Gefallenen und ihren Familien, mit den an Leib und Seele Verwundeten, den Invaliden, den Traumatisierten. Gehören sie nicht zu den Kriegern [...] Wie gehen Soldaten um mit der Erfahrung von Tod und Sterben, mit der Todesangst ebenso wie mit dem Töten müssen? Wie wirkt diese Erfahrung im Krieg, was macht sie mit den Kriegern, wie wirkt sie nach dem Krieg? Ist das nicht ein Teil der Militärkultur, jener Kultur des Kämpfens, Tötens und Sterbens?»⁴²

3. Die postheroische Gesellschaft und der Tod des Soldaten

Wiesendahl hat in seinen Publikationen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Problematik des auf das Kämpfen, Töten und Sterben begrenzten Soldaten mit einer postheroischen Gesellschaft zusammenhänge, die dem nur wenig abgewinnen könne. Die postheroische Gesellschaft habe für «Heldentum, Ehre und Sonderstellung des Soldaten», wozu auch eine Verklärung des Todes, eine «Mystifikation des Soldatischen»⁴³ gehörte, wenig übrig. Herfried Münkler, der neben anderen zum Diskurs über den Postheroismus beigetragen hat,⁴⁴ beschrieb den Zusammenhang von Heldentod und

Kriegerkult als Merkmal einer heroischen Gesellschaft, die in der Lage sei, den Tod der Kämpfenden «sinnhaft-symbolisch» aufzuladen. Nur eine solche Gesellschaft könne letztlich Helden hervorbringen: «Zum Helden kann nur werden, wer bereit ist, Opfer zu bringen, eingeschlossen das grösste: das des eigenen Lebens. [...] Für diese Bereitschaft zum Opfer werden dem Helden Anerkennung, Ehre und Ruhm zuteil. Die durch das Opfer des Helden vor Unheil oder Niederlagen bewahrte Gemeinschaft dankt ihm dies mit Prestige zu Lebzeiten und ehrenhaftem Andenken nach seinem Tode.»⁴⁵ Die Verbindung zwischen Held und Gesellschaft zerbreche aber, wenn solche Sinnstiftung fragil oder unglaublich wird. In solchen Gesellschaften werde «der Tod in Kriegs- und Kampfhandlungen als Folge blossen Abschlachtens begriffen und so behandelt. Nicht das Blut, das an seinen Waffen klebt, macht den Krieger zum Helden, sondern seine Bereitschaft zum Selbstopfer, durch das andere gerettet werden. Demgemäss ist der Held nicht durch seine Kampfkraft, sondern durch seine Opferbereitschaft definiert».⁴⁶ Genau dies gelinge postheroischen Gesellschaften, die sich laut Münkler durch einen «Rückgang der demographischen Reproduktionsrate und eine schwindende Bedeutung des Religiösen» auszeichnen, nicht mehr. Sie sind als postheroisch zu bezeichnen, «wenn aus ihnen die Ideen von Opfer und Ehre verschwunden sind beziehungsweise, konkreter, wenn von Opfern nicht mehr als *sacrificia*, sondern nur noch als *victima* die Rede ist. [...] Solche Gesellschaften sind für den Fall, dass sie in kriegerische Konflikte verwickelt werden, prinzipiell an der Vermeidung oder doch Minimierung der eigenen Opfer orientiert: Bloss keine grösseren Verluste, lautet die Devise ihres Einsatzes».⁴⁷ Ob in der heroischen Gesellschaft der Tod wirklich besser beleumundet war und Soldaten sich aus freien Stücken zu einem solchen Opfer bereit erklärten oder ob lediglich die «Möglichkeit, den Soldatentod als ein solches zu verklären»,⁴⁸ verschwunden ist, kann hier offenbleiben. Die Beobachtung, dass in den modernen westlichen Gesellschaften dem gewaltsamen Tod kaum Sinn und noch weniger Trost abzuringen ist, stimmt dennoch.

Der Einsatzsoldat Birkhoff hat ebenfalls auf die Probleme postheroischer Kriegführung hingewiesen,⁴⁹ indem er der Zivilgesellschaft, die mit einem spezifischen Kriegerethos nichts anfangen könne, attes-

tierte, enorme Probleme mit dem Tod des Soldaten im Einsatz zu haben. «Wo die deutsche Gesellschaft früher die Verehrung des Opfers im Namen des Vaterlands als zentrale Quelle sozialen Zusammenhalts praktizierte, ist heutzutage eine sehr misstrauische Haltung gegenüber jedem kriegerischen Altruismus zu beobachten. Es findet eine Entzauberung des Helden an sich statt, welche auch eine fehlende Akzeptanz militärischer Verluste mit sich trägt.» Den Tod des Soldaten nicht mehr als «natürliches Risiko» anzuerkennen, führe zu einer gesellschaftlichen und politischen Infragestellung der Kampfeinsätze, sobald dabei Soldaten sterben. Wenn dies dazu führe, Verluste unter allen Umständen zu vermeiden, dann schwäche das sowohl die Kampfmoral der Truppe als auch ihre Kampfkraft selbst.⁵⁰ Ob dem tatsächlich so ist und diese vermeintliche Schwäche dann zu weiteren Toten führe, sei anheimgestellt. Falsch erscheint aber die Idee, dass nur eine Entkoppelung von der postheroischen Gesellschaft den als notwendig erachteten Heroismus begünstigen könne. Denn wer, wenn nicht die Gesellschaft, aus der der Soldat stammt, und der Staat, der ihm den Auftrag gibt, vermag seinen Tod mit Bedeutung zu versehen? Wenn dem Tod oder der Verwundung des Soldaten ein Sinn gegeben werden soll, dann bedarf es aber nicht nur des Rückhalts der Bevölkerung, sondern auch der Fähigkeit, sinnvoll vom «scharfen Ende» des Soldatenberufes sprechen zu können. Nina Leonhard hat gezeigt, wie schwierig es gerade in Deutschland im Zusammenhang mit der Errichtung eines Ehrenmahls für im Einsatz getötete Bundeswehrsoldaten war (und ist), den Sinn militärischer Einsätze mit Todesfolge zu versprachlichen. Wie begründet man sinnvoll den Einsatz des eigenen Lebens für ein höheres Gut, wenn der Rückfall in den «politischen Totenkult» früherer Zeiten nicht möglich und die Sinnstiftung als heroisches Selbstopfer verbaut ist?⁵¹

Mit anderen Worten: Die Tatsache, dass Soldaten töten oder getötet werden, lässt sich in einer am Primat des Zivilen ausgerichteten, militärischer Eigenlogik skeptisch bis ablehnend gegenüberstehenden Gesellschaft nur schwer vermitteln. Jeder im Einsatz getötete Soldat scheint schon viel zu viel zu sein, obwohl die *bruta facta*, die Fallzahlen eine andere Sprache sprechen: Im Zeitraum von 2010 bis 2022 starben durchschnittlich 14 Soldaten pro Jahr im Dienst vor Ort.⁵² In der deutschen Land- und Forstwirtschaft

starben laut Unfallstatistik der SVLFG im gleichen Zeitraum etwa zehnmal so viele Personen bei Arbeitsunfällen. Seit 1992 sind in den Auslandseinsätzen 116 Bundeswehrsoldaten ums Leben gekommen, wovon 37 im Gefecht fielen oder durch einen Anschlag getötet wurden. Jährlich sterben etwa 30 Waldarbeiter in deutschen Wäldern in Ausübung ihrer Tätigkeit, deren Tod kaum in der Öffentlichkeit wahrgenommen und schon gar nicht skandalisiert wird.

Mit dieser Besonderheit des Soldatentodes in der postheroischen Gesellschaft hat sich Ulrich Bröckling unter dem Stichwort *casualty shyness* und *body bag effect* befasst. Damit bezeichnet er «die Affektlage zeitgenössischer westlicher Gesellschaften, denen die Vorstellung des heroischen Opfers gleichermaßen fremd wie befremdlich geworden ist und die tote Soldaten nur noch als Skandalon wahrnehmen können». ⁵³ Dies stelle eine postheroische Kriegführung vor enorme Herausforderungen, da die Verantwortlichen alles unternehmen müssen, um eigene Verluste zu vermeiden. «Weil das trotz massiver technologischer Aufrüstung nicht immer gelingt, müssen militärische und politische Führung andererseits dafür Sorge tragen, dass die Getöteten [...] nicht die öffentliche Unterstützung des Kriegs, zumindest aber seine kritiklose Hinnahme unterminieren. Jeder Gefallene erscheint als potenzieller Störenfried, dessen subversive Macht durch Trauerrituale sowie ausgefeilte Strategien des Sichtbarmachens und Unsichtbarhaltens kontrolliert werden muss. Mehr als gewöhnliche Verstorbene unterliegen tote Soldaten deshalb umfassenden nekropolitischen Reglementierungen.» ⁵⁴ Der Tod jedes einzelnen Soldaten sei ein Politikum. Daher zielten alle diese Reglementierungen darauf ab, «die gespenstische Macht der Toten über die Lebenden zu bannen», da ihr Tod einen kaum zu unterschätzenden Einfluss auf das Nachdenken über den Krieg, auf das Urteil über dessen Sinn oder Sinnlosigkeit habe. ⁵⁵

Hier zeigt sich eine gewisse Ambivalenz: Einerseits beeinflusst die Gefährdung oder der Tod der eigenen Soldaten sowohl die politische als auch die gesellschaftliche Legitimation eines militärischen Einsatzes. Daher ist es notwendig, die Sinnhaftigkeit dieses Einsatzes gesellschaftlich zu legitimieren. «Gesellschaftlicher Indifferenz», bei der die Bevölkerung den Tod des Soldaten vor allem als eine militärische Angelegenheit betrachtet, mit der sie nichts zu tun

hat, gilt es durch nekropolitische Massnahmen entgegenzuwirken. ⁵⁶ Andererseits sind eben dieser Gesellschaft die traditionellen Narrative weitgehend abhandengekommen, um Erklärungen anzubieten, die dem Tod des Soldaten gesellschaftliche Relevanz verleihen können. Die Schnittstelle, an der der Tod des Soldaten als Individuum zum Opfer für das Kollektiv umgewandelt und der Tote in vergemeinschafteten Trauer- und Gedenkritualen heroisiert wird, ist zwar nicht vollständig unterbrochen worden, ihre Funktion ist aber deutlich eingeschränkt. Die Schlachtfelder zweier Weltkriege, auf denen Millionen junger Menschen gefallen sind, deren Tod sich allzu oft in Hilflosigkeit und Anonymität vollzog, haben das Heldentum «unrettbar korrumpiert». ⁵⁷ Hinzu kommt, dass auch die zivile Welt ihre traditionellen Trauer-rituale verliert. ⁵⁸

Die Gegenwart ist des Heroismus aber nicht verlustig gegangen, weil es keine Helden mehr gibt, sondern weil sie geradezu inflationär und zu weitaus geringeren Kosten gemacht werden können. Heroisierungen folgen bestimmten Merkmalen und Mechanismen, die erkannt und genutzt oder für die eigene Sache instrumentalisiert werden können. Etwas provokativ formuliert: Der Held lässt sich mittlerweile im Bausteinverfahren zusammenbasteln. ⁵⁹ Ralf von den Hoff nennt neun Bausteine, die typisch oder charakteristisch für Heroisierungen und Heroismen seien und aus denen sich das «Prinzip Held» zusammensetze. So kann man sich sogar in Trainingskursen, wie in denen des «Heroic Imagination Project», zum alltagstauglichen Helden ausbilden lassen. Die mit dieser Entwicklung einhergehende Profanisierung und Pluralisierung des Heldentums bedeutet, dass es nicht mehr notwendig ist, die grössten Opfer zu bringen, Leib und Leben zu riskieren, um als Held zu gelten, sondern Heldentum sich überall finden lässt. Diesem egalitären Moment im Sprechen über den Helden können sich auch Soldaten kaum entziehen.

Nina Leonhard hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Betonung des Soldatentodes als zeitlos gültiges Opfer und die Klage über die fehlende gesellschaftliche Anerkennung dieser Opferbereitschaft dazu führten, eine «gesellschaftliche Sonderstellung für Soldatinnen und Soldaten zu reklamieren», da der «Ort des Militärischen in modernen, durch Individualisierung und funktionale Differenzierung ge-

kennzeichneten sowie auf ›Zivilität‹ ausgerichteten Gesellschaften» nicht anders zu bestimmen sei.⁶⁰ Da dieser Ort aber utopisch sei, plädiert sie für «ein soldatisches Selbstverständnis als ›postheroischer Krisenheld‹, der die durch seinen Beruf hervorgerufenen Krisen dadurch meisterte, dass er sich der ›Begrenztheit eigenen Handelns einschliesslich der Möglichkeit des Scheiterns unabhängig von (besten) Anstrengungen und Absichten‹ bewusst und dadurch ›insgesamt anschlussfähiger ist als eine vornehmliche Betonung der ›heroischen‹ soldatischen Opferbereitschaft, die eine (Re)Aktivierung des Bildes des Soldaten als Kämpfer impliziert und so nicht nur organisationsinterne Statuskämpfe verschärft, sondern die Streitkräfte dadurch vor allem von der zivilen Umwelt separiert». ⁶¹ Leonhard stellt sich damit auf die Seite der Athener, um noch einmal die Typologie Wiesendahls zu bemühen, und verneint ein soldatisches Sonderethos, das sich von der Mehrheitsgesellschaft absetzt, um Soldatinnen und Soldaten im klassischen Sinne als Heldinnen und Helden verehren zu können. Dies erinnert an ein Interview mit Ute Frevert, die 2010 bestritten hat, dass es den Heldenbegriff brauche, um den im Afghanistaneinsatz getöteten Bundeswehrsoldaten öffentlich ein ehrendes Gedenken zuteil werden zu lassen.⁶²

4. Verletzte und verletzliche «Krieger»

Auch wenn man Tod und Verwundung des Soldaten kaum noch als Sakrifizium glorifizieren kann und dessen Viktimisierung vor enorme Herausforderungen stellt, liegt in dem Bemühen, den Soldatentod zivilgesellschaftlich zu vermitteln, auch eine Chance: Es gelingt immer besser, die Schwierigkeiten, Nöte und Abgründe des soldatischen Dienstes in den Blick zu nehmen und zu versprachlichen. Deutlich zeigt sich dies am Phänomen der posttraumatischen Belastungsstörung, deren medizinische Diagnose und Therapie in den letzten Jahrzehnten massive Fortschritte gemacht hat. Es greift wohl nicht zu weit, wenn man dies als Folge der postheroischen Gesellschaft bezeichnet. Denn neben der eigenen inneren Krise, die der PTBS-Erkrankte erlebt, kann die Krankheit «sinnbildlich für die Probleme postheroischer Gesellschaften» stehen, die diese mit den «direkten krankhaften bis tödlichen Folgen der Einsätze» haben. PTBS «vermittelt demnach über ihr soziales Moment immer auch eine ›postheroische Belastungsstö-

rung‹ des Soldaten und seiner Umwelt, die verlernt zu haben scheinen, dass zur Tatsache des Krieges Tod und seelische wie körperliche Verwundete dazu gehören.»⁶³ Folgt man dieser soziologischen Deutung, die der deutschen Gesellschaft eine Verdrängung der Gefahren des soldatischen Dienstes attestiert, mit denen sie durch Bekanntmachen der Krankheit konfrontiert wird, dann ist es durchaus konsequent, etliche der PTBS-Fälle als eine Verletzung tiefliegender moralischer Wertorientierungen, als *moral injury*, zu diagnostizieren. Das Krankheitsbild der moralischen Verletzung verweist darauf, dass Soldaten Erfahrungen machen können, durch die deren tief verwurzelte moralische Überzeugungen und Wertorientierungen verletzt werden, weil sie gezwungen waren, gegen die internalisierten Werte und Normen der Gesellschaft oder der eigenen Glaubensgemeinschaft zu handeln. Anzuerkennen, dass Soldaten ein solches moralisches Wertefundament haben, das verletzt werden kann, zeigt deutlich, dass es problematisch ist, sie auf die Funktionen des Kämpfens, Tötens und Sterbens zu reduzieren. Denn wäre das die Wesensbestimmung des Soldatischen, dann hätten alle, die unter PTBS und moralischer Verletzung leiden, das Proprium des Militärs missverstanden. Darüber hinaus zeigen Diagnose und Therapie des Krankheitsbildes, dass die Fähigkeit, über die Probleme des soldatischen Dienstes zu sprechen, gestiegen ist. Denn PTBS und moralische Verletzung sind keine Erfindungen der postheroischen Gesellschaft, die es vorher nicht gab, sondern Erkrankungen, die erst durch den Postheroismus diagnostiziert und idealiter auch geheilt werden können.⁶⁴

Die Zahl derer, die in Einsätzen getötet oder körperlich verwundet werden, ist seit Ende des Zweiten Weltkrieges in Deutschland und vielen anderen westlichen Staaten relativ gering. Die Zahl derer, die psychisch-moralische Verwundungen davontragen, ist gleichwohl sehr hoch. Manche rechnen für Deutschland mit bis zu 10% an PTBS-Erkrankungen unter Einsatzsoldaten, in anderen Staaten wie den USA soll die Rate bei bis zu 20% liegen. Dabei stellt PTBS insbesondere bei Soldaten einen hohen Risikofaktor für Suizid dar.⁶⁵ Die 2011 ins Leben gerufene «22 Pushup Challenge» machte darauf aufmerksam, dass sich jeden Tag in den Vereinigten Staaten 22 Veteranen das Leben nehmen. Trotz der Popularität der Kampagne, die medienwirksam Geld sammelte und die «22Kill»-

Stiftung unterstützte, gelang es nicht, die Zahl zu senken. Sie liegt seit 2001 bei über 6.000 Suiziden pro Jahr.⁶⁶ Einer von vier Selbstmorden ging Anfang der 2000er-Jahre in den USA auf Kriegserfahrungen zurück.⁶⁷ Für Veteranen ist die Gefahr eines Selbstmordes damit deutlich höher als in anderen Bevölkerungsgruppen. In einer *longue durée*-Perspektive bedeutet dies, dass die Vereinigten Staaten seit Ende des Zweiten Weltkriegs mehr Soldaten verloren haben, die durch eigene Hand ums Leben gekommen sind als durch die unmittelbaren Folgen ihres Einsatzes. Mehr als viermal so viele Soldaten und Veteranen starben in den «Post-9/11 Wars» durch Suizid als im Einsatz.⁶⁸

Obwohl man zugeben muss, dass die konkreten Gründe, aus denen heraus Veteranen sich das Leben nehmen, unterschiedlich ausfallen können,⁶⁹ so ist in der US-amerikanischen Forschungsliteratur nicht nur die Frage nach präventiven Massnahmen gestellt, sondern auch die Frage diskutiert worden, ob es einen Zusammenhang zwischen *just war theory* und *moral injury* gibt. Wie könne es möglich sein, (moralische) Traumata zu erleiden, wenn die Soldaten sowie diejenigen, die sie in die Einsätze geschickt haben, davon überzeugt seien, dass dort für eine gerechte und gute Sache gekämpft werde? Müsste die ethisch-moralische Rechtfertigung und gesellschaftliche Akzeptanz kriegserischer Handlungen dem Phänomen der moralischen Verletzung nicht entgegenwirken?

Marc LiVecche hat in seinem Buch mit dem anstössigen Titel «The Good Kill» versucht, darauf eine Antwort zu geben, indem er ein Bild des zum Mitleid befähigten Kriegers (*mournful warrior*) zeichnete, der sich dennoch nicht von seinen moralischen Anfechtungen aus dem Gleichgewicht bringen lasse. Der Soldat wird hier, das macht den Reiz des Buches aus, als «Krieger» gesehen (und konsequent auch so bezeichnet), der sich durch den Kampf die Erkrankung zuziehe. Ähnlich reduktionistisch ist daher sein Verständnis der *moral injury*, die er ausschliesslich unter dem Aspekt behandelt, dass ein Soldat einen Menschen getötet hat. Es geht bei moralischen Verletzungen aber nicht nur um ein als belastend erfahrenes Handeln, sondern auch um das Problem eines Nichthandelns. Forschungen am Psychotraumazentrum der Bundeswehr haben gezeigt, dass die Tatsache, passiv geblieben zu sein und in eine Konflikt-

situation nicht eingegriffen zu haben, obwohl man die Pflicht zum Handeln verspürte, ebenso als Auslöser der Krankheit gilt.⁷⁰ LiVecche will mit seinem Ansatz vielmehr dem «Krieger» einen moralischen Schutzschild geben, der es möglich machen soll, sich wegen des verursachten Todes nicht schuldig zu fühlen. Denn einen moralischen Schaden könne dieser Krieger nur dann vermeiden, wenn es ein Töten gebe, das «moralisch unschädlich» sei.⁷¹ Das Töten eines Menschen im Krieg, so eine der geforderten Konsequenzen, müsse derart «entschuldet» werden, dass es als moralisch indifferente Handlung keinen Gewissenskonflikt mehr verursachen könne. Mit der Last zu leben, einen Menschen getötet zu haben, solle nicht mehr als ein blauer Fleck sein, der an der Oberfläche des Körpers zwar eine Zeit lang Schmerzen bereite, diesen aber nicht ernsthaft und dauerhaft verletze. Schuld, Scham oder Reue solle dabei durch ein Bedauern ersetzt werden, das den Krieger nicht handlungsunfähig mache. Der *mournful warrior* sieht keinen Widerspruch zwischen dem Gebot, den Nächsten zu lieben, und dem Gebot, Verantwortung für das Gemeinwesen auch mit der Waffe in der Hand zu übernehmen. LiVecche versucht daher zu beweisen, dass man Menschen auch dann noch lieben könne, wenn man bereit sei, sie zu töten.

LiVecche ist völlig zuzustimmen, dass eine durch Einsatz- und Kampferfahrungen entstandene *moral injury* aus etwas an sich Gutem heraus entsteht, da nämlich diejenigen, die darunter leiden, zeigen, dass sie ein Gewissen haben und dass trotz der Überwindung des Tötungsverbots, die von Soldaten eingeübt werden muss, es moralische Normen gibt, die sich nicht einfach ausschalten lassen.⁷² Gleichwohl geht seine Schlussfolgerung, dass man alles zur Beruhigung des soldatischen Gewissens tun müsse, in die falsche Richtung, da *moral injury* dadurch zu einem fehlgeleiteten Schuldkomplex, einer irrenden Schuld wird, die es zu überwinden gilt. Es ist nur schwer vorstellbar, dass eine moralische Verletzung dadurch vermieden werde, dass man den Tod eines Menschen nicht mehr als Übel ansieht, wenn er in Ausübung militärischer Gewalt verursacht werde. Schuld kann nicht auf eine solche Weise wegargumentiert werden, denn gerade die unter moralischen Verletzungen Leidenden spüren, dass der Zweck eben nicht die Mittel heiligt.

Zu einer geradezu entgegengesetzten Deutung des Zusammenhangs von *just war* und *moral injury* kommt daher Robert E. Meagher.⁷³ Er stellt infrage, dass die Stärkung der *just war theory* und das Ausräumen letzter Gewissensbisse die Lösung sein könne. Obwohl er wie LiVecche die Erfahrungswelt von Soldaten aus den Kampftruppen in seine Überlegungen einfließen lässt, kommt er zu einer gegenteiligen Überzeugung: Der Versuch einer moralischen Rechtfertigung militärischer Gewalt im Sinne der *just war theory* mache blind für die Abgründe moralischer Verletzungen. Wenn man den Soldaten und Veteranen zuhört, die über moralische Verletzungen berichten, zeige sich deutlich, dass diese trotz der moralischen Legitimierung ihres Einsatzes entstünden. *Just war theory* sei nicht die Lösung, sondern das Problem, da sie als Kriegsmoral die Leiden der Betroffenen ausblende und nicht in den Blick bekomme, warum sich Soldaten schuldig fühlen, obwohl sie auf der richtigen Seite gekämpft haben. Den Betroffenen aber vorzuhalten, es ergebe keinen Sinn, sich schuldig zu fühlen, trage nicht zur Heilung bei. Rezipienten dieses Ansatzes hoben hervor, Meagher habe mit dem Mythos gebrochen, dass Soldaten töten können, ohne selbst getötet zu werden. Denn das Leiden unter *moral injury* töte sie «from the inside out». Die Zahl der Erkrankten und Suizidgefährdeten sei enorm hoch, obwohl der Heroismus ostentativ gepflegt würde, obwohl Militärseelsorger für den Sieg beten und obwohl die militärischen Führer ihren Untergebenen regelmässig erzählen würden, sie seien die grossartigsten Krieger der grossartigsten Armee des grossartigsten Landes der Weltgeschichte.⁷⁴

Obwohl die Zahlen in Deutschland besser aussehen, da hier nur 20–30 Suizide pro Jahr zu beklagen sind, lässt die US-amerikanische Debatte über *moral injury*, die auf die immensen Probleme zurückzuführen ist, die die Auslandseinsätze, vor allem der *Endless War on Terror* auf Militär und Gesellschaft hatten, Rückschlüsse für den deutschen Diskurs zu. Die Tatsache der moralischen Verletzung legt nahe, dass die Wesensbestimmung der Soldaten als Krieger, die kämpfen, töten und sterben müssen, Ausdruck fehlgeleiteter Sinnstiftung ist, da sie die lebensbejahenden Potenziale des soldatischen Dienstes nicht in den Blick bekommt. Das Zweite Vatikanische Konzil hebt ein soldatisches Selbstverständnis hervor, das diese Potenziale zu benennen versucht: «Wer als Soldat im

Dienst des Vaterlands steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei» (*Gaudium et spes*, Nr. 79). Diese Aussage entspricht, nebenbei bemerkt, exakt dem Bild des Soldaten, das die Innere Führung im Sinne Baudissins vor Augen hat.

In ihrer Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr wiederholten die deutschen Bischöfe im Jahr 2005 diesen Satz des Konzils und warnten dabei vor einer Aushöhlung der Inneren Führung, die im Zuge des Transformationsprozesses von der Verteidigungs- und Abschreckungsarmee hin zur Einsatzarmee drohte. Gerade die Kampfeinsätze der heutigen Bundeswehr und nicht die eher abstrakte Abschreckungsleistung der alten, die jede militärische Auseinandersetzung atomar dachte, würden die Bedeutung dieses Satzes verdeutlichen. Denn die Anwendung von Gewalt bringt grundsätzlich die Gefahr mit sich, dass sich die Gewaltausübenden in die Gewalt verstricken, somit selbst zu einem Teil der Gewalt werden und damit auch ihre Persönlichkeiten bzw. ihre gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge auf das Empfindlichste schädigen. Ein kritisches Verhältnis zur Gewalt sowie zu ihren Dynamiken ist eine notwendige Voraussetzung, um den in der Gewaltausübung unausweichlich begründeten Übeln zu wehren.⁷⁵ Aus diesem Grund haben die Bischöfe die Innere Führung gegen die oben genannte Kritik verteidigt und den «Konflikt zwischen militärischer Effizienz und Innerer Führung» als scheinbar bezeichnet. Denn bei genauerem Hinsehen zeige sich, «dass gerade kritisch geschulte Soldaten und Soldatinnen mit einem tiefer gehenden und nachhaltigeren Verständnis ihres Auftrags besser geeignet sind, den komplexen Herausforderungen gerecht zu werden und die mit dem täglichen Umgang mit Gewalt und Gewaltmitteln einhergehenden Versuchungen abzuwehren».⁷⁶ Vulnerabilität postheroisch annehmen und reflektieren zu können, so liesse sich hinzufügen, ermöglicht ein kritisches Verhältnis zur Gewalt. Es griffe zu kurz, darin bereits eine Hilfe zur Suizidprävention zu sehen. Dennoch spricht viel dafür, anzunehmen, dass Soldaten besser mit den Herausforderungen ihres Berufes umgehen können, wenn sie in der Lage sind, Verletzbarkeit zu reflektieren.

5. Der Soldat und seine Technik

Das Thema Technik, das durch die enormen technologischen Entwicklungen im zivilen wie im militärischen Bereich ein sehr grosses ist, kann hier nur sehr kurz angesprochen werden: Die Forderung, Streitkräfte müssten am Frieden und nicht am Krieg orientiert sein, sowie die Kritik am *miles bellicus*, der bei seinem Handwerk lediglich auf Effizienz und Schlagkraft schau, hat viel mit Technologiekritik zu tun. Gerade die verheerenden Auswirkungen der modernen Waffen, wie etwa der ABC-Waffen, aber auch die durch technologische Weiterentwicklungen in ihrer Zerstörungskraft gestiegenen konventionellen Waffen, wie etwa die zum Flächenbombardement vom Flugzeug abgeworfenen Brandbomben des Zweiten Weltkrieges, stehen in einem direkten Zusammenhang mit der moralischen wie völkerrechtlichen Ächtung sowohl bestimmter Kriegsmittel als auch des Krieges selbst. Das Zweite Vatikanische Konzil spricht 1965 von wissenschaftlichen Waffen (*arma scientifica*), deren Fortentwicklung die Schrecken und die Verwerflichkeit des Krieges ins Unermessliche steigern würde. Diese Waffen im Krieg einzusetzen, könne solch ungeheure und unkontrollierbare Zerstörungen hervorrufen, dass sie die Grenzen der gerechten Verteidigung (*limites legitimae defensionis*) weit überschritten. Gerade der waffentechnologische Fortschritt begünstige im modernen Krieg das Verüben von Verbrechen.⁷⁷ Auch der Lutheraner Baudissin zeigte sich 1968 in seiner programmatischen Rede «Der Beitrag des Soldaten zum Dienst am Frieden» überzeugt, dass die technologische Entwicklung des 20. Jahrhunderts wesentlich zur Idee der Ächtung des Krieges beigetragen habe. Da der moderne Krieg und die darin eingesetzten Waffen zu Zerstörungen führen, die in keinem Verhältnis zu einem möglichen Erfolg stünden, müsse es primär darum gehen, Krieg zu verhindern, um ein Leben unter menschenwürdigen Bedingungen weiter zu ermöglichen.

Diese Wahrnehmung der nuklearen Abschreckung als Bedrohung, die nicht nur für die Friedensbewegungen in der Zeit des Kalten Krieges bestimmend war und für eine ambivalente Sicht auf das «technische Zeitalter» sorgte, trug auch ihren Teil zum Postheroismus bei. Nach Münkler habe die Erfindung der Nuklearwaffen dazu geführt, dass das Opfer, das Soldaten stellvertretend für andere erbringen, keine Bedeutung mehr habe, da die Anwendung

dieser Waffen unterschiedslos jeden töte, also auch die zu Opfern mache, für die die Soldaten ihr Opfer zu erbringen gedachten. Die waffentechnologische Entwicklung nach Ende des Kalten Krieges hat das «Gleichgewicht des Schreckens» insofern aufgehoben, als mit der Entwicklung von Drohnen und automatischen Waffensystemen die Schaffung von Asymmetrien im Fokus stand, die eine grösstmögliche Schonung des Lebens der eigenen Soldaten ermöglichen sollten. In der Kritik an der Kampfdrohne im Speziellen und den neuen Kampfsystemen im Allgemeinen, die in der ungerecht verteilten Asymmetrie ethische Probleme sieht, erkennt Münkler eine Reminiszenz an die «Ideale und Imaginationen einer heroischen Gesellschaft». Denn sie bemüht «das traditionelle Ethos des Kämpfertums», das «der Welt aristokratischen Rittertums angehörte und in den Erzählungen des Westerns und der an ihn angelehnten Kriegsfilm in nostalgischer Form konserviert worden ist». Es sei aber eine Nostalgie, da die imaginierte und idealisierte Symmetrie des ritterlichen Zweikampfes weder den veränderten Kriegsbildern und waffentechnologischen Fortschritten noch den moralischen Vorstellungen heutiger postheroischer Gesellschaften entspreche. Die Kritik an der Asymmetrie könne nur sinnvoll geäussert werden, wenn man das «heroische Ethos des Kriegers» bediene und einem «ständischen Sonderbewusstsein» der Soldaten das Wort rede. Wer aber keine Doppel-moral wünsche, indem er ein «Ethos des Militärs» von einer «Ethik der Gesellschaft» abgrenze, müsse die postheroische Kriegführung anerkennen. «Der «Bürger in Uniform» steht waffentechnisch der Kampf-drohne sehr viel näher als der auf ein heroisches Sonderbewusstsein getrimmte Soldat einer klassischen Armee, und er zieht den Einsatz von Drohnen dem Einsatz leichter Infanterie vor, wenn er zum Ziel hat, in direkter Feindberührung eine [...] Bedrohung auszuschalten.» Mit anderen Worten hat sich die postheroische Gesellschaft selbst nicht verstanden, wenn sie bei ihrer waffentechnologischen Kritik die «Ethik einer vorbürgerlichen Gesellschaft mit heroisch-nostalgischen Idealen» bedient.⁷⁸ Noch einmal anders formuliert: Diejenigen, die Soldaten primär als Kämpfer oder Krieger sehen, müssten eigentlich gegenüber den technologischen Entwicklungen, wozu auch die mittlerweile vielfältigen Möglichkeiten des Human Enhancement gehören, kritisch eingestellt sein. Das archaische Bild des Soldaten steht

jedenfalls in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur waffentechnologischen Entwicklung und postheroischen Kriegsführung.

6. Schluss

Der Verlust traditioneller Sinnbezüge, den Georg Lukács (1885–1971) als «transzendente Obdachlosigkeit» beschrieben hat,⁷⁹ dürfte der Schicksalsergebenheit früherer Generationen im Umgang mit dem Tod einen schweren Schlag versetzt haben. Wer mit Inbrunst Klopstocks «Todesüberwinder» preisen konnte, mag von der paulinischen Auferstehungshoffnung getragen gewesen sein, die dem Tod Sieg und Stachel absprach (1 Kor 15,55), sodass im Glauben an ein Leben mit Christus Sterben als Gewinn gelten konnte (Phil 1,21). Über Jahrhunderte lieferte das Christentum dem Westen ein Repertoire an Sinnstiftungen und Deutungswelten, das in Form religiöser Kriegserfahrung eine Antwort auf militärische Gewalt und den Tod des Soldaten gab, die offenbar lange überzeugt hat.⁸⁰ Ob Christen dadurch weniger an ihrem Leben hingen als andere Menschen, darf infrage gestellt werden. Ob dem Tod damit ein besserer Sinn abgerungen werden konnte und ob die Antworten nicht auch in den Ohren der damaligen Menschen manchmal schal klangen, sei anheimgestellt. Feststeht, dass wir heute in Gesellschaften leben, die den Tod nicht mehr akzeptieren wollen und mit Bazon Brock fordern, dass er abgeschafft werde.⁸¹ Die einem «verfrühten» oder gewaltsamen Tod, der jahrhundertlang als Opfer oder Prüfung gedeutet wurde, nichts mehr abgewinnen können und vom Konzept der digitalen oder sogar biotechnologischen Unsterblichkeit fasziniert sind. Hierfür stehen auch die medizinischen Anstrengungen und Erfolge, die zu einer deutlichen Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung geführt haben. Es ist daher nicht nur der Obdachlosigkeit westlicher Gesellschaften zuzuschreiben, dass wir die *ars moriendi* verlernt haben. Tod und Sterben sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – aus der Öffentlichkeit verschwunden; Tod und Sterben sind in der Moderne nicht nur stark individualisiert, sondern ebenso privatisiert und den Blicken der Lebenden entzogen worden.

Und dennoch ist der Tod nicht abgeschafft und diese «verdammte Schweinerei» (Bazon Brock) hat immer noch nicht aufgehört. Dass Krieg, Tod und Verwundung ins Zentrum rücken, wenn über die Aufgaben

von Streitkräften nachgedacht wird, ist nach den Erfahrungen der Bundeswehr im Auslandseinsatz und angesichts der dramatischen geopolitischen Veränderungen der letzten Zeit zweifelsohne verständlich. Zweifel sind aber angebracht, ob es sich wirklich besser kämpfen, töten und sterben lässt, wenn das Selbst- und Berufsbild des Soldaten auf diese Attribute reduziert oder auch nur konzentriert wird. Die geforderte Kriegstüchtigkeit muss nicht zwangsläufig zu einem solchen eindimensionalen Bild des Soldaten und der Soldatin führen, doch die Gefahr dazu besteht. Bereits 2005 haben die deutschen Bischöfe in ihrer Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr davor gewarnt, dass der Transformationsprozess der Bundeswehr im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen die Innere Führung aushöhlen und zur «Ausprägung von Söldner- oder Kriegermentalitäten» führen könne, und die Verantwortlichen in Politik und Streitkräften dazu aufgefordert, «frühzeitig und unmissverständlich auf diese Herausforderungen zu reagieren».⁸²

Die Bewunderung und Heroisierung des archaischen Kämpfers, die Reduktion der soldatischen Identität auf den Krieger entstammen der Sehnsucht nach Einfachheit und Ursprünglichkeit, die mit der modernen Gesellschaft mit ihren multiplen Anforderungen und komplexen Rollenbildern, die sie an die Mitglieder ihrer Streitkräfte stellt, nur wenig zu tun hat. Die Faszination für den *miles bellicus* zeichnet das Idealbild eines edlen Wilden, der noch nicht von der Dekadenz der modernen Zivilisation verdorben ist, sondern geradezu instinktiv das Richtige tut, indem er seinem Handwerk nachgeht; der noch ein Obdach hat und daher den Tod verlacht. Der *miles protector* ist eine viel komplexere Gestalt, die verschiedenen Ansprüchen, Identitäten und Berufsbildern gerecht werden muss, aber deswegen auch um die Begrenztheit ihres Tuns und die Möglichkeit des Scheiterns weiss. Es wäre wünschenswert, dass bei der Suche nach einem neuen Mindset von Soldatinnen und Soldaten nach der Zeitenwende nicht der Reduktionismus, die Rückführung auf einen vermeintlichen Wesenskern soldatischer Identität und Mentalität, das letzte Wort hätte. ♦

Endnoten

- 1 Thomas Wiegold, Neue Akzente für den Traditionserlass: Mehr Kriegstüchtigkeit auch in der Traditionspflege. In: Augen geradeaus!, 26.07.2024, <https://augengeradeaus.net/2024/07/neue-akzente-fuer-den-traditionserlass-mehr-kriegstuechtigkeit-auch-in-der-traditionspflege/>
- 2 Thomas Wiegold, Verteidigungsministerium zieht Ergänzung zu Bundeswehr-Traditionserlass zurück. In: Augen geradeaus!, 14.08.2024, <https://augengeradeaus.net/2024/08/verteidigungsministerium-zieht-ergaenzung-zu-bundeswehr-traditionserlass-zurueck/>
- 3 Zit. nach: ebd.
- 4 Vgl. hierzu: Militär – Gehorsam – Meinung (Dokumente zur Diskussion in der Bundeswehr). Zusammengestellt von Klaus Heßler, Berlin 1971; Sönke Neitzel, Deutsche Krieger. Vom Kaiserreich zur Berliner Republik – eine Militärgeschichte, Berlin 2020, S. 298–318.
- 5 Handbuch Innere Führung. Hilfen zur Klärung der Begriffe. Hrsg. vom BMVg (= Schriftenreihe Innere Führung), Bonn 1957, S. 59f.
- 6 Johannes Rau, Friede als Ernstfall. Reden und Beiträge des Bundespräsidenten. Hrsg. von Dieter S. Lutz (= Demokratie, Sicherheit, Frieden, 135), Baden-Baden 2001; Friede in Bewährung. Beiträge zur Diskussion des Friedens als Ernstfall. Hrsg. von Dieter S. Lutz (= Demokratie, Sicherheit, Frieden, 147), Baden-Baden 2002; Wolfram Wette, Ernstfall Frieden. Lehren aus der deutschen Geschichte seit 1914 (= Geschichte & Frieden, 38), Bremen 2017.
- 7 Wilfried von Bredow, Armee ohne Auftrag. Die Bundeswehr und die deutsche Sicherheitspolitik, Zürich 2020, S. 105–126; Jérónimo L. S. Barbin, Torsten Konopka, Militärische Zurückhaltung oder militärisches Engagement? Entstehung und Entwicklung der strategischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland bis 1990 im Lichte von Archivquellen. In: Sirius 7 (2023), S. 327–353.
- 8 Vgl. hierzu Sven Bernhard Gareis, Deutschland kann Strategie. In: Zur Sache BW 45 (1.2024), S. 44–47.
- 9 Militär als Gegenkultur. Streitkräfte im Wandel der Gesellschaft (I). Hrsg. von Wolfgang R. Vogt, Opladen 1986.
- 10 Wolf Graf von Baudissin, Der Soldat in der Welt von heute (1957). In: Ders., Soldat für den Frieden. Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr. Hrsg. u. eingel. von Peter von Schubert, München 1969, S. 168–175, hier: S. 169.
- 11 Demokratie hört nicht am Kasernentor auf. Die Innere Führung in der Bundeswehr muss strukturell verbessert werden. In: Sicherheit und Frieden (S + F) 22 (2004), S. 45–47, hier: S. 46.
- 12 Ebd. Ähnlich kritisch äussert sich vier Jahre später der Sammelband: Zurückgestutzt, sinnentleert, unverstanden: Die Innere Führung der Bundeswehr. Hrsg. von Detlef Bald, Hans-Günter Fröhling, Jürgen Groß, Claus Freiherr von Rosen (= Demokratie, Sicherheit, Frieden, 187), Baden-Baden 2008.
- 13 Elmar Wiesendahl, Athen oder Sparta – Bundeswehr quo vadis? (= WIFIS-aktuell, 44), Bremen 2010, S. 29.
- 14 Heiko Biehle, Von der Verteidigungs- zur Interventionsarmee. Konturen eines geheimen Wandels. In: Streitkräfte im Einsatz. Zur Soziologie militärischer Interventionen. Hrsg. von Gerhard Kümmel, Baden-Baden 2008, S. 9–20.
- 15 Wiesendahl, Athen oder Sparta, S. 15–17.
- 16 Ebd., S. 14f.
- 17 Gustav Däniker, Der Miles Protector. Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte. In: SAMS-Informationen, Bulletin des Schweizerischen Arbeitskreises Militär + Sozialwissenschaften, 16 (1992) 1/2, S. 57–60, hier: S. 59; ders., Wende Golfkrieg – Vom Wesen und Gebrauch künftiger Streitkräfte, Frauenfeld 1992, S. 170f.
- 18 Dieter Baumann, Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven (= Theologie und Frieden, 36), Stuttgart 2007, insb. S. 549–587.
- 19 Wiesendahl, Athen oder Sparta, S. 45.
- 20 Ebd., S. 50.
- 21 Armee im Aufbruch. Zur Gedankenwelt junger Offiziere in den Kampftruppen der Bundeswehr. Hrsg. von Marcel Bohnert und Lukas J. Reitstätter, Berlin 2014.
- 22 Jan-Philipp Birkhoff, Führen trotz Auftrag. Zur Rolle des militärischen Führers in der postheroischen Gesellschaft. In: Armee im Aufbruch, S. 105–128, hier: S. 118f.
- 23 Ausgedient: Eine Armee im Umbruch (12.01.2015), <https://www.reservistenverband.de/magazin-die-reserve/ausgedient-eine-armee-im-umbruch/> [letzter Zugriff: 10.06.2024]
- 24 Wiesendahl, Zurück zum Krieger? Soldatische Berufsleitbilder der Bundeswehr zwischen Athen und Sparta. In: Soldaten im Einsatz. Sozialwissenschaftliche und ethische Reflexionen. Hrsg. von Stefan Bayer und Matthias Gillner, Berlin 2011, S. 237–256, hier: S. 248.
- 25 Elmar Wiesendahl, Sparta ante portas – von der Aushöhlung der Inneren Führung (= WIFIS-aktuell, 76), Opladen u. a. 2023.
- 26 Gerhard Kümmel, Das soldatische Subjekt zwischen Weltrisikogesellschaft, Politik, Gesellschaft und Streitkräften. Oder: Vom Schlagen einer Schneise durch den Identitäts-Selbstverständnis-Berufsbild-Dschungel. In: Identität, Selbstverständnis, Berufsbild. Implikationen der neuen Einsatzrealität für die Bundeswehr. Hrsg. von Angelika Dörfler-Dierken und Gerhard Kümmel, Wiesbaden 2010, S. 161–184; vgl. hierzu auch: Maren Tomforde, «Darf ich Kämpfer sein?»: Hybride soldatische Identitäten im Aushandlungsprozess. In: Was es (heute) heisst, Soldat zu sein (= Militär und Sozialwissenschaften, 52), Baden-Baden 2020, S. 83–104.
- 27 Neitzel, Deutsche Krieger, S. 11.
- 28 Ebd., S. 12.
- 29 Wolfram Wette, «Deutsche Krieger» – Kämpfen, töten, sterben. In: Frankfurter Rundschau vom 10. 02. 2021.
- 30 Thomas Karlauf, Mit Wüstenfuchs Rommel nach Afghanistan. In: Der Tagesspiegel vom 26.01.2021.
- 31 Winfried Heinemann, Rez. zu Neitzel, Deutsche Krieger. In: International Journal of Military History and Historiography 41 (2021), S. 383–385.
- 32 Eckart Conze, Rez. zu: Neitzel, Deutsche Krieger. In: H-Soz-Kult, 05.05.2021, www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-95530
- 33 Neitzel, Deutsche Krieger, S. 21.
- 34 Claus Freiherr von Rosen, Die Bedeutung des kriegstüchtigen Soldaten in Baudissins Überlegungen. In: Zur Aktualität des Denkens von Wolf Graf von Baudissin. Hrsg. von Michael Staack (= Baudissin Memorial Lecture), Opladen 2011, S. 9–26.
- 35 Vgl. hierzu Helmut R. Hammerich, «Kerniger Kommiss» oder «Weiche Welle»? Baudissin und die kriegsnahe Ausbildung in der Bundeswehr. In: Wolf Graf von Baudissin. 1907–1993. Modernisierer zwischen totalitärer Herrschaft und freiheitlicher Ordnung. Hrsg. von Rudolf J. Schläffer und Wolfgang Schmidt, München 2007, S. 127–137.
- 36 Baudissin, Soldat für den Frieden, S. 378.
- 37 Ebd.
- 38 Baudissin, Der Soldat in der Welt von heute, S. 172.
- 39 Ebd.
- 40 Wiesendahl, Athen oder Sparta, S. 47.
- 41 Angelika Dörfler-Dierken, Der Tod des Soldaten als Opfer. Protestantische Traditionslinien. In: Bedingt Erinnerungsbereit. Soldatengedenken in der Bundesrepublik. Hrsg. von Manfred Hettling und Jörg Echternkamp, Göttingen 2008, S. 75–84.
- 42 Conze, Rez. zu Neitzel, Deutsche Krieger. In: H-Soz-Kult, 05.05.2021, www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-95530
- 43 Wiesendahl, Athen oder Sparta, S. 48.
- 44 Zur Begriffsvielfalt vgl. Nina Leonhard, Militär und Krieg in der postheroischen Gesellschaft: Implikationen einer Krisendiagnose zivil-militärischer Beziehungen. In: Militär und Gewalt. Sozialwissenschaftliche und ethische Perspektiven. Hrsg. von Nina Leonhard und Jürgen Franke (= Sozialwissenschaftliche Schriften, 50), Berlin 2015, S. 137–161, hier: S. 139–145.
- 45 Herfried Münkler, Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2015, S. 169.
- 46 Ebd., S. 170.
- 47 Ebd., S. 204.
- 48 Ulrich Bröckling, «Bloss keine Leichensäcke!» Eine Hantologie postheroischer Kriegsführung. In: Helden müssen sterben. Von Sinn und Fragwürdigkeit des heroischen Todes. Hrsg. von Cornelia Brink, Nicole Falkenhayner und Ralf von den Hoff (Helden – Heroisierungen – Heroismen, 10), Baden-Baden 2019, S. 247–258, hier: S. 249f.
- 49 Dass mit dem Buch «Armee im Aufbruch» der Heroismus bemüht wird, fiel auch dem Rezensenten der FAZ auf: Gerald Wagner, Grossartige Erregung. Der Krieg als Glücksfall für den Soldaten. In: Deutschland entsteht eine neue Kultur des Heldentums. In: FAZ, Nr. 234 vom 7. Oktober 2016.
- 50 Birkhoff, Führen trotz Auftrag, S. 110.
- 51 Nina Leonhard, Die zivil-militärischen Beziehungen in Deutschland zwischen Vergangenheit und Zukunft: Das «Ehrenmahl» der Bundeswehr. In: Soldaten im Einsatz. Sozialwissenschaftliche und ethische Reflexionen. Hrsg. von Stefan Bayer und Matthias Gillner (= Sozialwissenschaftliche Schriften, 49), Berlin 2011, S. 127–146.
- 52 <https://www.bundeswehr.de/de/ueber-die-bundeswehr/gedenken-tote-bundeswehr/todesfaelle-bundeswehr>
- 53 Ulrich Bröckling, «Bloss keine Leichensäcke!», S. 249f.
- 54 Ebd., S. 250.

- 55 Ebd., S. 251f.
- 56 Gerhard Kümmel, Nina Leonhard, *Death, the Military and Society. Casualties and Civil-Military Relations in Germany* (= SOWI-Arbeitspapier, 140), Strausberg 2005.
- 57 Thomas Ribi, *Helden: Wir ertragen sie nicht, aber wir brauchen sie*. In: NZZ vom 14.04.2022.
- 58 Rainer Kampling, *Über das Anhalten der Uhren. Warum Trauerrien verloren gehen*. In: *fundierte, Wissenschaftsmagazin der FU* (01/2008), S. 32–41.
- 59 Ralf von den Hoff, *PRINZIP HELD*. Bausteine von Heroisierungen oder: Was geschieht, wenn es um das Heroische geht?* In: *Prinzip Held* Von Heroisierungen und Heroismen*. Hrsg. von Ralf von den Hoff und Gorch Pieken, Göttingen 2024, S. 12–25.
- 60 Leonhard, *Militär und Krieg*, S. 151.
- 61 Ebd., S. 153f.
- 62 Ehre klingt bei uns nicht wohltemperiert. Ute Frevert im Interview mit Elisabeth von Thadden. In: *Die Zeit*, Nr. 17 vom 22.04.2010.
- 63 Dinah Schardt, *PTBS als «Postheroische Belastungsstörung». Zum Umgang mit dem Thema PTBS und der Suche nach Einsatzöffentlichkeit*. In: *Wie Bundeswehr, Politik und Gesellschaft mit posttraumatischen Belastungsstörungen bei Soldaten umgehen* (= *Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik*, 159), Hamburg, S. 22–42, hier: S. 27.
- 64 Zum Krankheitsbild in der Geschichte: Catri Tegtmeier, Michael A. Tegtmeier, *PTBS – Das unsichtbare Leid. Posttraumatische Belastungsstörung. Handbuch für Einsatzkräfte und deren Angehörige*, Regensburg 2014, S. 70ff.; *War and Moral Injury. A Reader*, Hrsg. von Robert Emmet Meagher und Douglas A. Pryer, Eugene 2018.
- 65 Rahat Akbar u. a., *Posttraumatic stress disorder and risk of suicidal behavior: A systematic review and meta-analysis*. In: *Suicide and Life-Threatening Behavior* 53 (2023), S. 163–184.
- 66 Vgl. hierzu: 2023 National Veteran Suicide Prevention Annual Report. Hrsg. vom Office of Mental Health and Suicide Prevention des Department of Veteran Affairs (November 2023), S. 14–37. Das Department arbeitet offenbar mit anderen Zahlen als die Kampagne. Im Report liegen die Zahlen im Zeitraum 2001–2021 durchgehend zwischen 6.000 und 6.718 Suiziden pro Jahr.
- 67 Ebd., S. 14. Mittlerweile ist es nur noch einer von sechs Suiziden, da die Suizidrate unter Erwachsenen seitdem deutlich gestiegen ist.
- 68 Thomas Howard Suitt III, *High Suicide Rates among United States Service Members and Veterans of the Post-9/11 Wars*, Boston University (June 21, 2021). In: https://watson.brown.edu/costsofwar/files/cow/imce/papers/2021/Suitt_Suicides_Costs%20of%20War_June%2021%202021.pdf
- 69 2023 National Veteran Suicide Prevention Annual Report, S. 73.
- 70 Andrea Hellenthal, Peter Zimmermann, Gerd Willmund, Alexander Lovinus, Rüdiger Fiebig, Christiane Bozoyan, Andreas Märcker und Christina Alliger-Horn, *Einsatzerlebnisse, moralische Verletzungen, Werte und psychische Erkrankungen bei Einsatzsoldaten der Bundeswehr*. In: *Verhaltenstherapie* 27 (2017), S. 244–252; Peter Zimmermann, *Trauma und moralische Konflikte. Einführung und Manual für die präventive und therapeutische Arbeit mit Einsatzkräften* (= *Traumafolgestörungen – Vorbeugen, Behandeln und Rehabilitieren*, 1), Stuttgart 2022.
- 71 Marc LiVecche, *The Good Kill. Just War and Moral Injury*, Oxford 2021, S. 81.
- 72 Ebd., S. 192.
- 73 Robert Emmet Meagher, *Killing from the Inside Out. Moral Injury and Just War*, Eugene 2014.
- 74 Douglas A. Pryer, *Rez. zu: Robert Emmet Meagher, Killing from the Inside Out. Moral Injury and Just War*. In: *Military Review*. March–April 2015, S. 133f.
- 75 *Die deutschen Bischöfe, Soldaten als Diener des Friedens. Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehr*. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= *Die deutschen Bischöfe*, 82), Bonn 2005, S. 6.
- 76 Ebd., S. 11f.
- 77 *Gaudium et spes*, Nr. 80.
- 78 Münkler, *Kriegssplitter*, S. 202.
- 79 Georg Lukács, *Die Theorie des Romans. Ein geschichtsphilosophischer Versuch über die Formen der grossen Epik*. In: *Zeitschrift für Ästhetik und allgemeine Kunstwissenschaft* 11 (1916), S. 225–271.
- 80 Andreas Holzem, *Religion und Kriegserfahrungen. Christentum und Judentum des Westens in der Neuzeit*. In: *Kriegserfahrungen – Krieg und Gesellschaft in der Neuzeit. Neue Horizonte der Forschung*. Hrsg. von Georg Schild und Anton Schindling (= *Krieg in der Geschichte*, 55), Paderborn 2009, S. 135–178.
- 81 Bazon Brock, *Ästhetik als Vermittlung. Arbeitsbiographie eines Generalisten*, Köln 1976, S. 799.
- 82 *Die deutschen Bischöfe, Soldaten als Diener des Friedens*, S. 11.

Forschung

Menschliche Verwundbarkeit als Einhegung von Krieg und Kriegsführung?

Reflexionen über Herausforderungen moderner Technologien



ANDREA ELLNER

DOI: 10.48593/6nd5-fm88

Schlüsselbegriffe Verwundbarkeit; Empathie; Compassion; Ethik; Militärische Werte; Führung; Technologie; Rüstung; Tod; Töten



ANDREA ELLNER, Dr. phil, ist Senior Lecturer in Civil-Military Relations & Ethics, Defence Studies Department, King's College London, am Joint Services Command & Staff College, Shrivenham, Defence Academy of the UK. Dr Ellner arbeitet zu Themen wie Gender, Militär und Konflikt sowie ethische Dimensionen neuer Herausforderungen in Kriegsführung und Friedenskonzeptionen.

E-Mail: andrea.ellner@kcl.ac.uk

Analytischer Rahmen

Das vorliegende Papier stellt den Menschen ins Zentrum seiner Reflexionen über Tod und Töten als *einen* der Kernaspekte der Ausübung des militärischen Berufs und der Existenz regulärer Streitkräfte, sind doch Einflussnahme und Druckausübung durch Abschreckung und Zwang klassische Methoden der Ausübung von Staatsmacht, eingesetzt idealerweise mit der Absicht, Krieg zu verhindern, nach dem Motto Sunzis, dass «wahrhaft siegt, wer nicht kämpft».¹

Ebenso stehen auf taktischer Ebene Tod und Töten in einem grösseren Bezugsrahmen militärischen Handelns. Sie mögen einen zentralen Referenzpunkt darstellen, der nicht nur in der Realität von Tod und Töten, sondern auch im Bemühen, beides zu vermeiden, konzeptionell zum Tragen kommt. Logistik und andere gefechtsunterstützende Einheiten führen aber nicht selbst Kampfeinsätze, obwohl heute die Front nicht klar zu definieren ist und auch sie unter Beschuss kommen können. Ausserdem versorgen manche Streitkräfte zum Teil feindliche Kämpfer medizinisch und retten möglicherweise deren Leben, anstatt sie zu töten.

Zudem wird nicht jedes individuelle Mitglied von Streitkräften mit solch existenziellen Entscheidungs- und Handlungssituationen konfrontiert. In allen Teilstreitkräften ist nur eine kleine Anzahl direkt und aktiv an Kampfhandlungen beteiligt, wobei sich die Proportionen unterscheiden. Beispielsweise ist der Anteil bei Landstreitkräften allgemein grösser als bei der Luftwaffe und bei der Marine ist zur See die Gruppendynamik auch oder gerade im Gefecht davon beeinflusst, dass alle Besatzungsmitglieder tatsächlich in einem Boot sitzen.

Den ersten Schwerpunkt verbindet das Konferenzthema mit einem zweiten, der Technologie. Aktuelle und projizierte Technologieentwicklungen, wie z. B. unbemannte oder gar autonome tödliche Waffensysteme, künstliche Intelligenz (KI), vor allem generative KI, und invasive Technologien wie neurologische oder kognitive Enhancements durch genetische Modifikation oder Micro-Chip-Implantate, konfrontieren uns nicht nur in ihrer militärischen Anwendung mit existenziellen Fragen.

Gerade *invasive* Human Enhancements, die nicht oder nicht leicht reversibel sind, und besonders Biotechnologien versprechen die Optimierung des Menschen und projizierten eine mögliche Zukunft eines technologischen Transhumanismus.² Nicht nur, aber gerade sie erfordern, dass wir danach fragen, was es bedeutet, Mensch zu sein und menschlich zu handeln, nach dem Verhältnis von Mensch und Maschine und nach dem normativen Rahmen, in dem wir dieses Verhältnis verhandeln. Dabei sind in öffentlichen und wissenschaftlichen Diskursen über diesen normativen Rahmen rechtliche und moralisch-ethische oft von strategischen und geopolitischen Überlegungen getrennt.

Hier knüpft die dritte Komponente des Konferenzthemas an, der Rahmen der Ethik in Führung, Erziehung und Ausbildung, wobei sich das Papier auf eine Komponente, die Führung, beschränken muss, und zwar Aspekte des «Was», aber nicht des «Wie» der Erziehung und Ausbildung anschneiden kann.³

Gesetzliche Einhegung neuester Technologien ist rar. Allein die EU hat für den zivilen Bereich 2024 weltweit das erste Gesetz zur Entwicklung und Nutzung von KI angenommen, das in zwei Jahren voll in Kraft treten wird.⁴ Erst dann werden wir seine Effektivität bewerten können. Oft wird die Rolle der Politik weniger als Motor gesellschaftspolitischer Wertediskurse gesehen, z. B. zur Wahrung eines fundamentalen, liberal-demokratisch-konstitutionellen Wertekatalogs einschliesslich der Unantastbarkeit der Menschenwürde, denn als Mittler für die gewinnbringende Ausnutzung dieser Technologie im zivilen und militärischen Bereich. In Deutschland hat sich bereits eine transhumane Partei gegründet, deren Programm weitgehend im technologischen Transhumanismus verankert ist.⁵

Das Papier sucht deutlich zu machen, wie notwendig es ist, den fundamentalen Einschnitt in das menschliche Selbst-Verständnis zu erkunden, den die neuesten Technologien mit sich bringen, vor allem in ihrer militärischen Anwendung. Sein Ansatz ergibt sich aus der zentralen Fragestellung, inwieweit Verwundbarkeit sinngebender Angelpunkt aller Aspekte menschlichen Lebens ist, also für strategisches Denken und Rüstungsentwicklung ebenso wie für ethi-

sche Prinzipien von Führung und militärischem Handeln, die Krieg und Kriegsführung Grenzen setzen.

Es argumentiert, dass aktuelle Technologieentwicklungen diesen Angelpunkt unterminieren, wenn nicht sogar langfristig zerstören. Damit stellen sie Fundamente des militärischen Ethos, das sowohl von nationalen Feinheiten als auch berufsimmanenten internationalen Gemeinsamkeiten geprägt ist, vor enorme Herausforderungen. Diese können nicht notwendigerweise durch Adaption gemeistert werden, sondern sind so einschneidend, dass mittel- bis langfristig ein grundsätzlich verändertes Ethos geschaffen werden muss, das auch die neuesten Technologien einhegt.

Das Papier schneidet zunächst einige Besonderheiten der DACH-Gruppe an. Nach einer Einführung in das Konzept der Verwundbarkeit, wie es hier verstanden wird,⁶ und ersten Überlegungen zu seiner Relevanz in der militärischen Führung reflektiert das Papier über die Rolle von Verwundbarkeit in der Kriegsvorbereitung und -führung und der Entwicklung des Verhältnisses zwischen Mensch und Maschine. Aus dieser Diskussion entfaltet sich dann die Frage, inwieweit Verwundbarkeit eine fundamentale «Qualität» des Menschseins ist, die dem Krieg nicht nur seine Bedeutung in der Konfliktregelung und Dynamik zwischenmenschlicher Beziehungen verleiht, sondern ihn auch einhegt. Zweck dieser Reflexionen ist es, einen Einstieg anzubieten für eine Diskussion, wie diese grundlegenden Überlegungen und ethischen Herausforderungen für Soldaten und Soldatinnen aller Teilstreitkräfte in der Lehre aktiv überdacht und in die Führung eingebunden werden können.

Besondere Herausforderungen für die DACH-Streitkräfte

Die Streitkräfte der DACH-Gruppe stehen vor besonderen Herausforderungen. Erstens ist nur Deutschland Mitglied sowohl der NATO, und hat somit Allianzverpflichtungen, als auch der Europäischen Union (EU), einer internationalen Organisation, die die beiden Politikwissenschaftler Adler und Barnett in ihrer Untersuchung regionaler Sicherheitsgemeinschaften als die global am tiefsten integrierte identifiziert haben;⁷ auch hat die EU ihr Engagement in Sicherheit und Verteidigung

verstärkt. Österreich ist EU-Mitglied, aber nicht an ein Militärbündnis gebunden, und die Schweiz ist, abgesehen von «Sondereinbarungen», wie z. B. die NATO-assoziierte «Partnership for Peace», völlig neutral. Zudem ist nur in Deutschland, zumindest bisher, die allgemeine Wehrpflicht seit 2011 ausgesetzt, und die Schweiz hat eine Milizarmee.

Das ist insofern wichtig für unser Thema, als sich von diesen politischen Rahmenbedingungen auch Erwartungshaltungen an die eigene Regierung, Militär und Bevölkerung sowie, falls präsent, der Bündnispartner ableiten. Wie genau sich diese Parameter auf die jeweilige Verteidigungspolitik auswirken, kann sehr unterschiedlich sein und muss im Kontext genauer bestimmt werden. Dieser Kontext ist allerdings relevant für die dritte Dimension des Konferenzthemas: Führung, Erziehung, Ausbildung. Wenn sich in der heutigen sicherheitspolitischen Situation Soldaten und Soldatinnen der DACH-Gruppe möglicherweise auf Operationen vorbereiten müssen, die von vorneherein als grössere Kampfeinsätze geplant sind, bedeutet dies in verschiedener Hinsicht, eine steile Lernkurve zu meistern.

Alle drei DACH-Mitglieder waren während des Kalten Kriegs bis Ende der 1990er-Jahre nicht aktiv an dezierten Kampfeinsätzen beteiligt. An sogenannten friedenserhaltenden und vor allem VN-Operationen hat allerdings Österreich seit 1960,⁸ die Schweiz ab 1990⁹ und Deutschland ab 1991 (Golf-Krieg) teilgenommen. Nur die Bundeswehr war in Afghanistan mit Kampfeinheiten präsent und in Gefechte verwickelt. Eingebettet in das deutsche Hauptquartier waren in unterstützender Funktion zwischen 2004 und 2008 zwei bis vier Schweizer Offiziere.¹⁰ Abgesehen von der Präsenz an der innerkoreanischen Grenze seit 1953 ist die bislang grösste Operation für die Schweizer Streitkräfte der Kosovo-Einsatz seit 1999.¹¹ Ab 2002 stellte Österreich ein ISAF-Kontingent im Norden Afghanistans, das sich an friedensichernden Massnahmen und an der Evakuierungs-Operation 2021 beteiligte.¹²

Obwohl die Bundeswehr mehr Gefechtserfahrung, mit den verbundenen Konsequenzen, hat als die anderen beiden Streitkräfte, haben doch alle drei nicht die gleiche, nahezu ununterbrochene Erfahrung mit Kampfeinsätzen wie die britischen, französischen

oder US-amerikanischen Streitkräfte. Wenn wir davon ausgehen, dass es im Zeichen der derzeitigen sicherheitspolitischen Lage notwendig ist, das Töten nicht nur auf dem Übungsplatz zu trainieren, sondern Soldaten und Soldatinnen auf die Erfahrung und das tatsächliche Handeln und seine Konsequenzen auch auf persönlicher, möglicherweise psychologischer und moralischer Ebene vorzubereiten, wird das eine Umstellung des gelebten militärischen Ethos bedeuten.

Zwar werden sich viele militärische Tugenden und Werte nicht grundsätzlich ändern, aber ihre Umsetzung bzw. Anwendung im Kampfeinsatz ist anderen – womöglich grösseren – Bewährungsproben unterworfen als in friedensunterstützenden Operationen. Spannungen dieser Natur haben sich beispielsweise in der teils sehr kontroversen Diskussion junger Bundeswehr-Offiziere um die Innere Führung, das militärische Ethos und die Ausbildung 2014 entladen.¹³ In friedensunterstützenden Operationen laufen Soldaten und Soldatinnen zwar auch Gefahr, Tod und Töten ausgesetzt zu werden, können aber davon ausgehen, dass das Risiko geringer ist als bei dezidierten Kampfeinsätzen, die auf Gefechte angelegt sind.

Unter Bedingungen stark erhöhten Risikos weiterhin das militärische Ethos, ethische Entscheidungs- und Handlungskriterien sowie vertrauensvolle und -würdige Zusammenarbeit im Dienst des Auftrags zu praktizieren und in diesem Sinn Kampfgeist auch füreinander zu bewahren, erfordert ein hohes Mass an Disziplin und Resilienz, Selbstkenntnis und Breitschaft, mit dem eigenen Leben für das der Kameradinnen und Kameraden einzustehen. Unter Umständen ist es auch notwendig, damit leben zu müssen oder zu können, einen anderen Menschen getötet zu haben.

Dies allein sind schon grosse Herausforderungen auch für Ausbilder und Führungspersonal, vor allem wenn es das Ziel ist, ethisch abwägende und handelnde Soldaten und Soldatinnen auszubilden und zur Führung zu befähigen. Diese Aufgabe ist umso komplexer, als sie derzeit überlagert wird von noch fundamentalen Herausforderungen, verbunden mit der rapiden Entwicklung neuester Technologien, denn diese werden eine Adaption des militärischen Ethos verlangen – wobei Adaption nicht so

verstanden werden sollte, dass aus technologischen Fakten ethische Prinzipien werden. Im Gegenteil: Inwieweit neueste Technologien tatsächlich in Truppen eingeführt und wie sie eingesetzt werden, muss auch nach grundsätzlichen ethischen Prinzipien entschieden werden und kann nicht nur Ausdruck unreflektierter Beteiligung an Rüstungswettbewerben sein.

Allerdings ist die komplexe Wirkung neuester Technologien – wie z.B. autonomer Waffensysteme oder von KI, ob maschinellern Lernen oder generativer KI, und von invasiven Technologien wie genetisch oder durch Mikrochip erreichten neurologischen oder kognitiven Enhancements – nicht einmal im Kern wirklich sichtbar. Einschätzungen ihres Potenzials insgesamt reichen von absoluter Weltverbesserung aufgrund der Erwartung, dass ihre revolutionären Kapazitäten in der Lage sein werden, brennende Probleme zu lösen, die bislang jenseits der intellektuellen Kreativität des Menschen lagen, bis zu Selbstzerstörung der Menschheit als Resultat ihrer Versklavung durch die Maschine.

Wahrscheinlich wird die Realität irgendwo in der Mitte liegen, gibt es doch bereits Anzeichen des Nutzens neuer Technologien, z.B. in der Medizin.¹⁴ Deren positive Eigenschaften zu maximieren und negative Konsequenzen zu verhindern oder wenigstens einzudämmen, muss aber Kern einer aktiven politischen, ethischen und legislativen, auf existierende Forschungsliteratur aufbauenden, Diskussion sein, die auch kritisch mit den erwarteten wirtschaftlichen Gewinnen und militärischen Nutzen umgeht, denn sie stellen, wie sich zeigen wird, Grundprinzipien des Menschseins infrage – nicht zuletzt, weil sie danach streben, Verwundbarkeit zu überwinden.

Gerade in ihrer militärischen Anwendung ist diese auch selbstkritische Diskussion von grosser Bedeutung. Das gilt nicht nur für die Beschaffungspolitik, sondern auch für Kriegs- und Menschenführung. Trotz – oder wegen – der Brutalität des Krieges ist ein Mindestmass an Achtung für die nicht zuletzt in der menschlichen Verwundbarkeit begründete Würde des anderen, d.h. sowohl des militärischen Gegners als auch in jüngerer Zeit der Zivilbevölkerung, immerhin zentral in den humanitären Aspekten des internationalen Kriegsrechts und den ethischen Rah-

menbedingungen, die der Anwendung von Waffengewalt Grenzen setzen.¹⁵

Verwundbarkeit als Angelpunkt des Lebens in Krieg und Frieden

Verwundbarkeit als sinnstiftendes und zugleich einhegendes Merkmal des Krieges zu sehen, mag auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Ist doch das Vermeiden, Verbergen oder die Überwindung von Verwundbarkeit gemeinhin zentrales Ziel von Akteuren, die mit der Sicherheit eines Staates betraut sind, auch wenn Politiker und Politikerinnen, Strategen und Strateginnen, Soldaten und Soldatinnen sowie die zivile Gesellschaft hier nicht über Verwundbarkeit, sondern Schwäche oder Schwachstellen sprechen.

Schon Sunzi, der am Anfang einer langen Reihe strategischer Denker steht, riet der militärischen Führung, «die Wissenschaft der schwachen und starken Punkte» anzuwenden, «damit der Vorsturm deiner Armee den Feind trifft, als würde ein Mahlstein auf ein Ei treffen», und wob durch seine *Kunst des Krieges* differenzierte Diskussionen wie man die Schwächen des Feindes gegen ihn ausnützt, seine eigenen verbirgt und es der Stärke bedarf, Schwäche vorzutäuschen.¹⁶ Auch in Kreisen nicht-staatlicher Akteure, wie zum Beispiel Guerillas, ist offenkundige eigene Verwundbarkeit nicht wünschenswert und Strategien sowie taktisches Vorgehen suchen die Verwundbarkeiten der zu bekämpfenden Staatsgewalt gegen diese auszunützen.¹⁷

Aber ist Schwäche synonym zu Verwundbarkeit? Schwäche *kann* ein möglicher Ausdruck sein von Verwundbarkeit oder mangelnden Schutz dagegen darstellen, dass die eigene Verwundbarkeit von anderen ausgenutzt wird. Die vorliegende Analyse schliesst aber das Verständnis von Verwundbarkeit im Sinne von verwundbaren demografischen Gruppen oder Minderheiten, wie es in Diskursen zur Entwicklungspolitik oder im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit benutzt wird, aus. Sie sieht Verwundbarkeit auch nicht notwendigerweise als Indikator für Opferstatus.

Im Gegenteil, Verwundbarkeit ist hier aufzufassen als ein – oder mehr noch – als *das* zugrunde liegende Attribut des Menschen. Sie hat zwei Dimensionen,

die hier von überragender Bedeutung sind: erstens eben als fundamentales Merkmal des Lebens und zweitens in zwischenmenschlichen Beziehungen. Verwundbarkeit und die Gewissheit der Sterblichkeit, auch wenn Sterblichkeit an sich keine speziell menschliche Eigenschaft ist, sind aus der Sicht von Philosophen wie Zygmunt Baumann sinnstiftend für menschliches Leben, das seinen tätigen Ausdruck, findet wenn es im sozialen Kontext gelebt wird.

Es lohnt sich, ihn hier etwas ausführlicher zu zitieren, denn folgende Überlegungen stehen in scharfem Kontrast zu den enthusiastischen Befürwortern von Technologien, die uns in Richtung technologische Optimierung des Menschen weisen und die wir später erörtern werden.

*«The woe of mortality makes humans God-like. It is because we know that we must **die** that we are so busy **making** life. It is because we are aware of mortality that we preserve the past and create the future. Mortality is ours without asking – but **immortality** is something we must build ourselves. Immortality is not a mere absence of death; it is **defiance** and **denial** of death. It is **meaningful** only because there is death, that implacable reality which is to be defied. There would be no immortality without mortality. Without mortality, no history, no culture – no humanity. [...] life forgetful of death, life lived as meaningful and worth living, life alive with purposes instead of being crushed and incapacitated by purposelessness – is a formidable **human** achievement.»¹⁸*

Für Baumann ist dies die treibende Kraft allen menschlichen Zusammenwirkens, auch wenn, wie er im Anschluss an dieses Zitat sagt, «niemand zugibt», dass die Sterblichkeit der Antrieb für alles Schaffen ist. Diese Sichtweise steht Hannah Arendts Konzept des aktiven Lebens (*vita activa*) nahe, das geprägt ist von und seinen Sinn findet in den Dimensionen der Arbeit, des Herstellens und der Tat.¹⁹

Man mag einwenden, dass junge Soldaten und Soldatinnen sich fast für unsterblich halten.²⁰ Jedoch kann die Erfahrung des Todes einer Kameradin oder eines Kameraden ein derartiges Selbstbild möglicherweise radikal verändert. Darüber hinaus darf man nicht übersehen, dass schon in Literatur und Philosophie der griechischen Antike Verwundbarkeit als zentrale Tugend heroischer Kämpfer, aber auch der

Gesellschaft geschätzt wurde, wie Marina Berzins McCoy's Untersuchung nachweist.²¹

Verwundbarkeit als Führungsqualität

Auch aus psychologischer Sicht ist die Perzeption von Verwundbarkeit als Schwäche zu einseitig. Mit Verwundbarkeit sowohl als Führungspersonen als auch als selbstbestimmt handelnde Ungestellte, d. h. aktive Follower, im Sinne des militärischen Auftrags konstruktiv umgehen zu können, ist allerdings alles andere als einfach und erfordert Mut. Verwundbarkeit zu empfinden, in diesem Sinn zu zeigen und im Anderen zu sehen ist zentral für das Empfinden von positiver Empathie.²²

Im Laufe der vergangenen zehn Jahren hat sich die Erkenntnis des Wertes von Empathie auch in der Führungsforschung niedergeschlagen.²³ In jüngerer Zeit finden wir allerdings eine Weiterentwicklung, und zwar wird «compassion», ein Konzept, für das kein treffendes deutsches Wort existiert ausser vielleicht Menschenliebe, als effektivere Führungsqualität angesehen als Empathie. Die zugrunde liegende Einsicht ist durchaus kompatibel mit Baumanns Konzept des sinnerfüllten, kreativen Lebens im gegenseitigen Zusammenspiel des sozialen Kontexts.

So hoben Hougaard u. a. die zwei Aspekte von «compassion» hervor, die sie für besonders bedeutsam erachten: «understanding what another is feeling, and the willingness to act to alleviate suffering for another».²⁴ Mit «compassion» führen heisst also, über das Mitfühlen hinaus zu kommunizieren, dass man bereit ist zu helfen, was auch der Inklusion aller Team-Mitglieder förderlich sein kann. Sowohl Empathie als auch «compassion» setzen die Bereitschaft, Verwundbarkeit zu zeigen, voraus, aber im Gegensatz zur Empathie ist «compassion» von tätiger Gegenseitigkeit geprägt. Diese Einsichten sind vor allem für zivile Führungskräfte entwickelt worden, können aber auf den militärischen Bereich übertragen werden; die britische professionelle militärische Weiterbildung greift schon lange Studien zu Führung in der freien Wirtschaft auf.

Der Soldatenberuf ist durch den besonderen Auftrag gekennzeichnet, im Notfall das eigene Leben, in extremis das der Kameradinnen und Kameraden oder

Unterstellten, riskieren oder geben zu müssen oder selbst das Leben eines anderen zu nehmen. Damit verdoppelt sich nicht nur die Aufgabe für militärische Führungskräfte im Vergleich zu zivilen, sondern auch ihre Natur. Auf der einen Seite stehen militärische Führungskräfte vor der Herausforderung, in ihren Unterstellten Resilienz zu fördern, also die Fähigkeit, komplexen Problemsituationen, widrige Ereignisse und psychologischen Stress zu meistern, ohne sich selbst oder dem Team zu schaden oder ihren moralischen Kompass zu zerstören. Diese ist eine besonders wichtige und zugleich anspruchsvolle Aufgabe in der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung von Waffengängen.

Auf der anderen Seite sollten sie sich als gute, die Inklusion fördernde Führungspersonen dafür öffnen, Belastungen wie beispielsweise psychologische Faktoren, ob im Zusammenhang mit dem Einsatz oder dem persönlichen Umfeld des Einzelnen, die deren Leistungsfähigkeit einschränken, zu sehen und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Hilfe anzubieten. Diese Aufgabe ist nicht weniger bedeutend als die Vorbereitung auf den Kampf, ist sie doch direkt damit verbunden, ein Befehlsklima herzustellen, das vertikal, also innerhalb der Befehlskette, und horizontal, im Team, aber auch zwischen Teams, Vertrauen fördert und damit ein Fundament für Einsatzbereitschaft und operationelle Effektivität herstellt.

Beide Dimensionen militärischer Führungsanforderungen bzw. -qualitäten sind interdependent, denn Letztere fördert und ist zugleich unterstützt von Resilienz. Die Herausforderung für die Führungsperson bleibt dann zu wissen bzw. unterscheiden zu können, welches Ziel sie wie verfolgen sollte. Das bedeutet schliesslich, dass die Führungsperson nicht nur den menschlichen und beruflichen Bedürfnissen der Mitarbeiter gegenüber offen ist, sondern sich auch selbst öffnet und insbesondere die eigene Verwundbarkeit und sich selbst (er-)kennt. Dies kommt besonders zum Tragen, wenn die militärische Kultur es nicht nur erlaubt, sondern Unterstellte in die Pflicht nimmt, begründete Zweifel an Entscheidungen des Vorgesetzten zu äussern.²⁵

Aus Erinn Gilsons Arbeit lassen sich zwei weitere Dimensionen hinzufügen. Erstens betonte sie, dass das individuelle Erleben von Verwundbarkeit situations-

bedingt ist; persönliche Lebenserfahrung beeinflusst das Empfinden und die Perzeption aktueller Ereignisse.²⁶ Zweitens sieht sie eine Verbindung zwischen Verwundbarkeit und normativem Handlungsrahmen, wenn sie konstatiert, dass zivile normative Projekte darauf abzielen, Verwundbare zu schützen, und sie damit auf die grundlegenden Gedanken verweisen, dass «vulnerability [...] an unavoidable feature of human existence» ist und sie normative Kraft hat, denn sie «demands our attention and calls for response».²⁷

Für militärisches Führungspersonal sind beide Dimensionen relevant, insbesondere, wenn es darum geht, mit dem Team oder einzelnen Soldaten oder Soldatinnen Gefechtssituationen oder andere potenziell traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Aus der Forschung ist bekannt, dass Kampferfahrung zu individuellen moralischen Verletzungen führen kann, d. h. Verletzungen, die von verschiedenen Überschreitungen normativer, also moralischer und ethischer, Handlungsrahmen, ausgelöst werden.²⁸ Um der Gefahr zumindest vorzubeugen, dass Soldaten oder Soldatinnen derartige Verletzungen erleiden oder später entwickeln, ist es unter anderem wichtig, dass Betroffene frühzeitig Ansprechpartner haben, denen sie vertrauen. Ein von «compassion» geprägtes Befehlsklima ist hier von zentraler Bedeutung.

Verwundbarkeit ist also in jeder Hinsicht ein Angelpunkt, um den sich die Vorbereitung, Planung und ethische Führung von Krieg und militärischen Einheiten drehen. Wie der nächste Abschnitt zeigt, haben sich diese Dynamiken zwar auf die Technologieentwicklung ausgewirkt, doch trotz mancher sogenannten Revolutionen hat sich lange Zeit der Mensch die Maschine «Untertan» gemacht. Die menschliche Kapazität zur Adoption neuer Technologien durch Adaption der ethischen Rahmenbedingungen ist zwar herausgefordert, aber nicht überfordert worden. Das Menschsein an sich wurde nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Technologie, Ethos und menschliche Verwundbarkeit im Kampf

Ziel von Technologieentwicklung war schon immer, Rüstungsdynamiken zu gewinnen. Beispiele dezidierter, insbesondere unilateraler, und effektiver Einhegung der Anwendung von effizienteren, oft tödlicheren Technologien

sind rar. Ein für unsere Zwecke gutes Beispiel ist die in China zuerst entwickelte Armbrust und das nicht nur wegen ihrer besonderen Bedeutung hier in der Schweiz, zumindest seit «der Uraufführung von Friedrich Schillers ›Wilhelm Tell‹».²⁹ Interessant ist, dass Papst Innozenz II sie 1139 im Zweiten Laterankonzil unter Androhung der Exkommunikation verbot

«Weil keine Rüstung ihrem Schuss standhielt und ihre Nutzung dem Ethos ritterlichen Zweikampfs widersprach [...] Canon 29 untersagte, die »todbringende und Gott verhasste Kunst der Armbrust- und Bogenschützen« einzusetzen – ein Verbot, das auf den Schlachtfeldern Europas allerdings wenig beachtet wurde.»³⁰

Hier haben wir eine mittelalterliche Illustration der zentralen Bedeutung von Verwundbarkeit in Rüstungswettläufen. Signifikant an diesem Versuch, die Armbrust zu bannen, ist seine Verknüpfung mit dem Anliegen, ritterliches Kämpferethos zu bewahren und damit auch sozialen Stand und Status des Ritters zu schützen. Schliesslich wird der Affront gegen das ritterliche Berufsethos noch erweitert zum Affront gegen Gott. Hier erscheint die Armbrust als Gotteslästerung. Thomas Weibel, Autor des obigen Zitats, drückt dies zum Teil im Titel seines Blogs aus, in dem er die Armbrust als «Waffe für Attentäter und Freiheitshelden» bezeichnet.

Damit stellt er die Armbrust auch in einen politischen Rahmen, der über ihre Bedeutung auf dem Schlachtfeld hinausgeht – denn wofür stehen Attentäter und Freiheitshelden? Beide sind Herausforderungen oder gar Gefahren für die etablierte Ordnung, nicht nur der gesellschaftlichen, sondern auch der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen, hier eben der gottgegebenen Ordnung. Freiheitshelden wie Wilhelm Tell werden generell eher mit positiven, sogar ehrenhaften Konnotationen verbunden, sieht man einmal ab von der Ambiguität des Mottos «des Einen Freiheitskämpfer ist des Anderen Terrorist». Attentätern werden hingegen weniger ehrenvolle Motive und Charakteristika zugeschrieben, agieren sie doch, so zumindest das Cliché, aus dem Hinterhalt, wenn sie ahnungslose Opfer angreifen und das oft aus der Ferne.

Hieraus leiten sich Parallelen zur heutigen Situation ab. Sie beziehen sich sowohl auf die Waffe als auch

die Angreifer und ethische Dimensionen. Als Abstandswaffe, die, so Weibel, «leise, präzise und kompakt» ist, teilt die Armbrust zentrale Charakteristika mit Drohnen. In dieser Hinsicht stehen wir heute nicht an der Schwelle eines vollkommen neuen Zeitalters. Neue Technologien erweitern den Kreis derer, die aktiv daran beteiligt sind, im Krieg zu töten, selbst aber nicht unbedingt der Gefahr des Getötet-Werdens ausgesetzt sind; wobei die Gefahr für nach vorne verlegte ukrainische Drohnenpiloten, vor allem in den seit 2014 umkämpften Ostgebieten, grösser ist als für ihre US-amerikanischen und britischen Pendanten in Nevada. Letztere werden allerdings ebenso mit ihrer Verwundbarkeit konfrontiert, denn sie zahlen oft den Preis von «moral injury» in Erfüllung ihres militärischen Auftrags.³¹

Man kann Drohnen also als langfristige Weiterentwicklung der Armbrust verstehen, die aber mit der geografischen Distanz eine kognitive Nähe zum Ziel kombinieren, die Abstandswaffen bisher nicht in dieser Weise herstellen. Drohnenpiloten beobachten ihr Ziel unter Umständen über viele Wochen und weite Distanzen und stellen damit möglicherweise eine einseitige emotionale Beziehung zur Zielperson und deren Lebensumständen her. Kampfflugzeugpiloten, die ebenso über grosse Entfernungen operieren, tun das nicht, was selbstverständlich nicht bedeutet, dass sie bei ihren Einsätzen nicht mit ethischen Dilemmata konfrontiert werden oder langfristig moralische Verletzungen davontragen können. Scharfschützen können sich eher in der Situation wiederfinden, Zielpersonen über einen längeren Zeitraum zu beobachten. Sie sind aber im Allgemeinen Kombattanten an der «Front», was eine Trennung des kriegerischen vom zivilen Umfeld herstellt und die Anwendung ethischer und legaler Parameter erleichtern kann.

Aus psychologischer Sicht sollen Abstandswaffen auch das Töten gegnerischer Soldaten und Soldatinnen erleichtern und eigene Soldaten und Soldatinnen schützen. Artillerie und Maschinengewehr sorgen seit Jahrhunderten dafür, dass sich Gegner im Gefecht nicht ins Gesicht sehen und damit den Akt des Tötens nicht wie im Nahkampf im Angesicht ihrer eigenen unmittelbaren Humanität und der des Gegners vollziehen. Flugzeuge können aber auch selbst Teil psychologischer Kriegsführung sein, wie schon zwischen den Weltkriegen das sogenannte

«imperial policing» britischer Kolonien im Mittleren Osten, Asien und Afrika durch die britische Royal Air Force (RAF).³² Auch das Einschüchterungspotenzial von Panzern wurde in Afghanistan und im Irak zur Kontrolle der Zivilbevölkerung genutzt.

Dass es hier auch darum geht, das Menschsein des Gegners zu minimieren, wenn nicht sogar zu negieren, um im äussersten Fall eben diesen Gegner töten zu können, zeugt davon, wie extraordinär es ist, das Leben eines anderen Menschen auszulöschen, selbst wenn dies wie im Falle von regulären Truppen legitimiert ist durch den staatlichen Auftrag; in einer funktionierenden konstitutionellen Demokratie müssen Soldaten und Soldatinnen davon ausgehen können, dass ihr Auftrag nach internationalem Recht legal ist.

Das zutiefst menschliche, moralische Spannungsfeld, das Töten und Sterben im Krieg umgibt, findet sich auch in Geschichten über Untote auf Schlachtfeldern wieder, wie Cynthia Miller und ihre Mitautoren gezeigt haben. Diese Geschichten «erwecken» die Toten, um die Wertegerüste der Lebenden und Konzepte wie Heldentum oder Opfer kritisch zu hinterfragen, aber auch zu bestätigen. Sie stellen nicht die Moralität des Krieges infrage, sondern «illustrate that there are no “good” or “bad” wars – just the values, morals, and ethics of the men and women who fight them. In this way, the undead of war shine a spotlight on questions about the nature of humanity, both in war-time and beyond.»³³

Dave Grossmann hat die Dynamiken des Vermeidens zu töten und der immer systematischeren Konditionierung, es dennoch zu tun, hauptsächlich am Beispiel der US-amerikanischen Streitkräfte in seinem Buch *On Killing* detailliert aufgezeigt.³⁴ Ähnlich zeigt der australische Historiker Peter Monteath, Autor einer Geschichte des Bajonetts, dass Mythos und Realität des Nahkampfs mit Bajonett weniger in seiner Eigenschaft als Waffe gründet als in den Köpfen der Soldaten. Schon im vergangenen Jahrhundert war das Leben von Soldaten weit mehr von Abstandswaffen bedroht und Feldlazarette verzeichneten relativ wenige durch Bajonette Verwundete. In Monteaths Interpretation deutet dies darauf hin, dass die wenigsten Soldaten tatsächlich ihr Bajonett benutzen und wenn, dann mit einem furchterregenden Aufschrei, der sie selbst von der Notwendigkeit oder

Rechtfertigung ihrer Handlung überzeugen sollte und dem Gegner genug Vorwarnung und damit die Möglichkeit zu flüchten gab.

Dennoch, so Monteath, oder gerade deshalb war das Bajonett assoziiert mit «... the most animating of fears [...] that of “cold steel” inserted into [the soldier’s] body in a mortal duel, the most intimate form of combat death» und Monteath kommt zu dem Schluss, dass «[m]ore crucial [...] than the psychological effect of the bayonet on the enemy was its impact on the men who wielded it. To take the lives of fellow human beings required not just weapons, but a mentality that tolerated the act of killing and even facilitated it.»³⁵ Noch heute werden britische Infanterierekruten damit auf den Akt des Tötens vorbereitet, dass sie ihr Bajonett hinreichend aggressiv und entschlossen in einen Strohsack stossen müssen; allerdings ist mir nicht bekannt, dass mancher Sack mit warmem Blut gefüllt ist, wie das während des Ersten Weltkriegs der Fall war.

Zwischenbilanz

Ziel der Diskussion soweit war, deutlich zu machen, wie stark das zumindest implizite Bewusstsein um die zentrale Rolle von Verwundbarkeit im menschlichen Leben Kreativität in Technologieentwicklung, Theorie und Praxis der Kriegsführung und ethisch-moralische Dimensionen bislang beeinflusst, ja sogar geleitet hat. Als Zwischenbilanz kann man schliessen, dass Verwundbarkeit, die Notwendigkeit, mit ihr umzugehen und sie auch im anderen zu erkennen, Rahmenbedingungen und Dynamiken für die Kriegsführung schafft, die es beiden Seiten erlauben, sich gegenseitig einzuschätzen.

Damit kann menschliche Verwundbarkeit im besten Fall die wichtige Funktion erfüllen, Kriegsführung in Bahnen zu lenken, von denen eine Rückkehr zum Frieden möglich ist, weil Gegner durch die Brutalität des Krieges hindurch ihre Menschlichkeit sehen können. Sollte das nicht möglich sein, können später durch gerichtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen im internationalen Recht, wie mit den Nürnberger Prozessen, und innerhalb nationaler Streitkräfte auf organisatorischer oder taktischer Ebene, wie durch die Prozesse gegen Mitglieder von britischen oder australischen Spezialeinheiten, Korrekturen an ope-

rationellen ethischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen.³⁶

Die Frage ist, inwieweit dieser massgebliche Einfluss durch das Erscheinen neuester Technologien gefährdet ist und was daraus folgt. So beobachtete Gilson, «Invulnerability has social utility because we understand vulnerability in the conventional manner [...] that [...] equates vulnerability as susceptibility to harm with weakness, dependency, powerlessness, and defect: if to be vulnerable is to be weak and subject to harm, then to be invulnerable is the only way to be strong and competent.»³⁷ In unserem Kontext heisst das: Ist Stärke, die ermöglicht ist durch technologisch erzielte Unverwundbarkeit, erstrebenswert in der Kriegsführung?

Auf dem Weg zu «Robot-Wars» und Human Enhancement?

Man kann argumentieren, dass radikal neue Technologien nicht plötzlich, sondern über längere Zeiträume verfügbar und in die Truppe integriert werden. Soldaten und Soldatinnen können sich also allmählich an sie gewöhnen und mit ihnen mehr oder weniger selbstverständlich umzugehen lernen. In Vorbereitung auf die Einführung kann das Militär als Organisation und in Zusammenarbeit mit der Regierung die ethischen Rahmenbedingungen erarbeiten und gegebenenfalls nationale und internationale Gesetzgebung in den militärischen Handlungsrahmen aufnehmen. In Ausbildung und Training lernen Soldaten und Soldatinnen, auf der ihrem Rang angemessenen Ebene diese Modalitäten der Anwendung umzusetzen bzw. mit Ambiguitäten oder ethischen Dilemmata umzugehen.

Dieser Ansatz hat Schwächen im Hinblick auf tödliche autonome Waffensysteme, von hier an LAWS (Lethal Autonomous Weapon Systems) genannt, und Human Enhancement, besonders Bio-Technologien. Letztere sind ein wesentlich fundamentalerer Eingriff in die (Selbst-)Perzeption des Menschen als jene, die ihn zwar mit Maschinen zu innovativen Kampfvorgängen verbunden machen, aber die Trennung des Menschen von der Maschine beibehalten. Noch sind wir nicht im Zeitalter des technologischen Trans- oder Posthumanismus angekommen, aber autonome Waffensysteme, besonders LAWS, verschieben bereits die Machtverhältnisse zwischen Mensch und Maschine,

da Letztere den Menschen nicht notwendigerweise mehr brauchen, um ihre Funktion zu erfüllen.

Die ersten Schritte auf diesem Weg werden schon im Krieg Russlands gegen die Ukraine gegangen. Aus Material- und Personalmangel hat die Ukraine bereits die ersten LAWS im Einsatz und treibt die Autonomisierung von Waffensystemen, die ebenfalls tödliche Komponenten haben, schneller voran als von Ethikern, der *Campaign against Killer Robots*, jetzt *Stop Killer Robots*,³⁸ und dem International Committee of the Red Cross (ICRC)³⁹ erhofft, um noch Zeit zu haben, ein adäquates Regelwerk zu entwickeln.

In der Ukraine ist seit Januar 2023 ein vollautonomes Drohnenabwehrsystem im Einsatz, von Ukrainern «Shahed Hunters» genannt, weil es russische Shahed-Drohen mit einem Netz abfängt und selbstgesteuert zerstört.⁴⁰ Ukrainische Entwickler haben bereits erste selbst entwickelte LAWS im Gefecht getestet.⁴¹ Die meisten aktuell eingesetzten Drohnen sind noch von Piloten gesteuert, so auch die «sea drones», die im Verbund vor allem mit Cruise-Missiles seit fast zwei Jahren die russische Schwarzmeer-Flotte unter starken Druck setzen.⁴² Es ist aber fraglich, wie lange «the human in the loop» noch existiert, da Piloten selbst zum Ziel werden können. Einzelne Drohnen in Schwärmen sind in der Lage, ihr Ziel zu finden, selbst wenn sie Kontakt zum Piloten verloren haben.⁴³ Unbemannte Land-Roboter beider Seiten, unterstützt von Aufklärungsdrohnen, treffen im Gefecht aufeinander, teilweise unter menschlicher Kontrolle, aber sogenannte Kamikaze-Drohen können ihr Bodenziel selbst finden und zerstören.⁴⁴

Diese Herangehensweise ist aus Sicht der ukrainischen Regierung, der Streitkräfte und der Zivilgesellschaft, die seit Beginn des Krieges stark an der Entwicklung dieser Technologien beteiligt ist, rational. Befinden sie sich doch in einem Verteidigungskrieg, in dem sie an die Grenzen der Mobilisation kommen und sich der Unterstützung ihrer Alliierten nicht sicher sein können; was nicht bedeutet, dass die Situation heute notwendigerweise anders wäre, wenn mehr Unterstützung schneller angekommen wäre. Dieser Druck dürfte zunehmen, falls Donald Trump zum US-Präsidenten gewählt wird und seine Ankündigung wahr macht, Militärhilfe für die Ukraine deutlich zu kürzen.

Ausserdem beklagen die ukrainische Regierung und das Militär seit Langem, dass ihre Verbündeten genügend Waffen liefern, um den Krieg nicht zu verlieren, aber nicht genug, um ihn zu gewinnen. Auch eine Art «Dolchstoss-Legende» ist im Umlauf, dass die Ukraine «mit hinter dem Rücken gebundenen Händen kämpfen muss».⁴⁵ Beide Faktoren können die ukrainische Entschlossenheit verstärken, selbst noch mehr für ihre Verteidigung zu sorgen. All dies sind sehr realistische Beschleuniger auf dem Weg zur Entwicklung, Herstellung und zum Einsatz autonomer Waffensysteme und LAWS.

Ein Spillover-Effekt in Europa und den USA ist nicht auszuschliessen. Hier können Streitkräfte Rekrutierungsziele nicht erreichen. Verteidigungshaushalte stehen unter Druck. Die Arsenale sind mit den Zuwendungen für die Ukraine heruntergefahren und Regierungen und Militär rechnen in den nächsten fünf bis zehn Jahren mit einem kinetischen Krieg. Sie teilen damit die Anreize der Ukraine, die Einführung von autonomen Waffensystemen und sogar LAWS zu beschleunigen. Es wird Länder geben, die zögern, diesen Weg zu gehen. Sie werden aber unter zusätzlichen Druck geraten, nicht hinter die Verteidigungsstandards ihrer Peer-Gruppe oder auch des Gegners zurückzufallen, denn fortschreitende Adoption neuester Technologien führt zu einer «Erhöhung der Normalitätsstandards», wie Birnbacher im Zusammenhang mit Neuroenhancements bemerkt.⁴⁶

Die Geschwindigkeit, mit der die Erwartung unterminiert wird, dass die Entscheidung, eine Waffe auszulösen, um einen Feind zu töten oder ein Ziel zu zerstören, immer von einem Menschen getroffen wird, und an der immer noch viele Streitkräfte festhalten, führt uns hier zu drei wichtigen Punkten. Erstens sind es Aussenfaktoren, die nicht dem Ermessen des eigenen Beschaffungswesens unterliegen, die diese signifikanten Veränderungen in dieser Geschwindigkeit auslösen.

Zweitens ist es dringend notwendig, dass Streitkräfte, Regierungen und Gesellschaft sich diesen Dynamiken stellen, ihre strategische, rechtliche und moralische Position bestimmen und reflektiert vorbereitende Konsequenzen ziehen – nicht zuletzt für die militärischen Ausbildung, Führung und die zugrunde liegenden ethischen Rahmenbedingungen.

Drittens sollten uns die Entwicklungen umsichtiger machen in der Einschätzung anderer, vor allem der Human-Enhancement-Technologien, mit denen Mensch und «Maschine» verschmelzen. Wir werden einige Gemeinsamkeiten des zweiten und dritten Punkts zusammen untersuchen.

Ethik autonomer Waffensysteme in der Perzeption junger Offiziere

Jai Galliot und Austin Wyatt veröffentlichten 2021 eine Analyse einer Befragung aus dem Jahr 2019 von Kadetten und Unteroffizieren der Australischen Streitkräfte (ADF), die an der Australian Defence Forces Academy (ADFA) studierten, zu ihrer Einstellung zu autonomen Waffensystemen und LAWS; sie war strukturiert um Kernthemen und Kontroversen der Forschungsliteratur und öffentlichen Debatte und ist eine der wenigen Analysen dieser Art.⁴⁷

Fast 90% waren der Meinung, dass nur Menschen die Entscheidung zu töten treffen dürften; unter Zivilistinnen und Zivilisten waren zirka zwei Drittel dieser Meinung. Auf die Frage, ob autonome Waffensysteme eingesetzt werden sollten, um Menschenleben zu schützen, wie manche Wissenschaftler argumentieren, antworteten 89.2% positiv im Fall von ADF-Angehörigen, zusätzlich gaben 8.9% dies als «etwas wichtigen» Faktor an, 82.9% erachteten auch den Schutz von Alliierten als wichtig. Nur 0.5% der Befragten antworteten, dass sie den Schutz der Zivilbevölkerung nicht für wichtig hielten.

Am wenigsten wichtig war für ADF-Personal und Zivilisten der Schutz des Lebens gegnerischer Soldaten. 23.2% der ADF-Angehörigen stuften dies als unwichtig ein und 10% als «etwas unwichtig». 56.9% der Befragten hielten es für moralisch gerechtfertigt, autonome Waffensysteme einzusetzen, wenn diese das Leben von ADF-Personal schützen, und zwar «at the cost of increased risk to others».⁴⁸ Galliot und Wyatt schlossen daraus, dass die Befragten weniger daran interessiert waren, das Risiko exzessiven oder generell illegitimen Schadens gegnerischer Soldaten zu vermeiden, und damit die Verletzung humanitärer Prinzipien des Kriegsrechts rechtfertigten, was Warnungen vor dem (auf der eigenen Seite) blutlosen Krieg zu bestätigen scheint.

Besonders relevant hier ist die Schlussfolgerung der Autoren, dies sei «especially important given the potential for autonomous weapon systems to trigger moral deskilling or cause moral injury to human deployed alongside them».⁴⁹ Obwohl man die Ergebnisse dieser Studie nicht verallgemeinern kann, finden sich hier doch erste Indizien dafür, dass die Verwundbarkeit des Anderen, dessen Menschsein und Würde, nicht mehr als grundlegendes Handlungsprinzip vorausgesetzt wird und in Gefahr ist zu erodieren. Allerdings ist auch zu betonen, dass von den 90% der Befragten, die die Entscheidungshoheit über Leben und Tod nur Menschen anvertrauen, nur eine Minderheit bereit war, im Verbund mit LAWS zu operieren.

Es ist aus mehreren Gründen wünschenswert, vergleichbare Studien auch in anderen Ländern durchzuführen. Sie können erstens wertvolle Ergebnisse erarbeiten, die für der Ethik-Ausbildung von Soldaten und Soldatinnen richtungsweisend sind. Zweitens würden sie damit auch der Vorbereitung von Soldaten und Soldatinnen dienen, die möglicherweise schneller mit autonomen Waffensystemen und LAWS konfrontiert werden als noch 2019, im Jahr der Befragung, zu erwarten war. Drittens können Fragen unterscheiden zwischen Konfrontation mit beiden Systemen in den eigenen Streitkräften und von gegnerischer Seite. Viertens liessen sich differenziertere Einsichten gewinnen zur Perzeption der Relevanz ethischer Prinzipien und humanitären Kriegsrechts nicht nur für die Kriegsführung, sondern auch für den Weg zum Frieden.

Brave New World? – Ethische Spannungsfelder

LAWS fordern diese menschlichen und ethischen Dimensionen besonders heraus. Auch Human Enhancement und andere Aspekte des technologischen Transhumanismus verlangen potenziell eine völlige Neuordnung, denn sie steigern das Risiko der Entmenschlichung signifikant. Das beginnt schon mit der dem Transhumanismus immanenten «Herabwürdigung des Menschen, der wir sind», wie Lüddecke konstatiert.⁵⁰ Optimierung ist nicht nur Ausdruck der menschlichen technologischen Kreativität, sondern wird im gesellschaftspolitischen Kontext, einschliesslich der Streitkräfte, zum Anspruch bzw. Zwang.

Das Ansinnen, dass der Mensch technologisch optimiert werden muss, ist auch ein Werturteil, denn es degradiert lebensnotwendige Unentbehrlichkeiten wie Schlaf, Ernährung, physische oder psychologische Bedürfnisse ebenso wie Krankheit zu nicht erwünschten Schwächen. Lüddecke argumentiert hier ähnlich wie der oben zitierte Zygmund Baumann, dass diese sogenannten Schwächen zwischenmenschliche Beziehungen motivieren, die psychologische und sinngebende Relevanz für Menschen haben. Der dem Human Enhancement oder Transhumanismus immanente normative Anspruch, den optimalen Menschen zu definieren, führt dazu, eben die menschliche Verwundbarkeit herabzuwürdigen.

Diese gilt es aber zu wahren, denn es «erweist sich dann als menschlicher Mensch der [...], der [...] sein Leben gelingend, und das meint politisch: regierend und regiert werdend, zu führen hat und zu führen versteht» und der sich damit dem Transhumanismus «als technisch-rationale Fortsetzung einer Philosophie» widersetzt, «die dem Menschen erstaunlicherweise den Makel anheftet, er sei noch nicht richtig Mensch», und projiziert, dass dieser sub-optimale Mensch sich selbst durch technologische Optimierung überwinden könne, ja, nach Logik dieser Philosophie sogar müsse, wenn er nicht aussterben will, denn «es geht um die technische oder biomedizinische Selbst-Verbesserung und letztlich Selbstüberwindung des Menschen». ⁵¹

Hier ist Birnbachers Effekt der Steigerung des Normalstandards auch und besonders für jeden Menschen individuell relevant. Im individualistischen Kontext liberaler und kapitalistischer Demokratien hat jeder Einzelne für sich die Verantwortung zu entscheiden, sich technologisch zu optimieren, um damit konkurrenzfähig zu bleiben, oder nicht. Innerhalb der Streitkräfte stellt sich aber die Frage, wer wie und mit welchen Konsequenzen technologisch verbessert werden soll. Nicht alle Human Enhancements sind permanent und invasiv.

Hier muss das Spannungsfeld zwischen organisatorischem Effizienz-Anspruch und individuellen Freiheiten umsichtig ausgelotet werden. Es ist nämlich nicht selbstverständlich, dass die berufsbedingte Einschränkung individueller Freiheiten, über die Rekrutinnen und Rekruten vor ihrem Eintritt aufgeklärt

sein sollten, relativ invasive Eingriffe, wie z.B. genetisch erhöhte Schmerzresistenz, ohne zusätzliche persönliche Einwilligung erlaubt. Dazu gehören auch pharmakologische Enhancements, die unabsehbare Folgen haben können. Um die Argumente abwägen zu können, braucht jeder Soldat und jede Soldatin allerdings glaubwürdige Informationen und die Möglichkeit, sich in vertraulichem Rahmen mit den persönlichen und beruflichen Konsequenzen auseinanderzusetzen.

Hier wird es schwierig werden, die Interessen des Militärs als dem Staat verpflichtete und dem internationalen Wettbewerb ausgesetzte Organisation objektiv darzulegen und kritischem Diskurs zu unterziehen. Ohne diesen Diskurs können individuelle Soldaten und Soldatinnen aber nur wenig reflektierter entscheiden als Vorgängergenerationen, die z.B. in Grossbritannien oder den USA zu militärischen Experimenten herangezogen wurden, bisweilen über Jahrzehnte hinweg, ohne wirklich zu wissen, welche Gefahren für ihre Gesundheit und weiteres Leben daraus erwachsen; deshalb strengen Veteranen bis heute gerichtliche Klagen gegen ihre jeweilige Regierung an. ⁵²

Militäretischer Unterricht und Erziehung sind hier nicht nur hervorragend platziert, sondern in die Pflicht genommen, Raum für intensive Lehre sowie kritische, durchaus auch selbstkritische, Diskussion zu bieten. Es ist auch im Interesse der Streitkräfte, als Organisation diesen Raum und vor allem die notwendige Zeit dafür bereitzustellen. Dabei geht es nicht nur um technologische Fakten, obwohl es angeraten ist, einen gemeinsamen Ausgangspunkt und Wissensstand zu haben. Diesen kann man nicht notwendigerweise voraussetzen, denn nicht alle Spezialisierungen kommen gleichermassen mit speziellen Technologien und deren Entwicklung in Berührung.

Die Erarbeitung einer gemeinsamen Wissensbasis zu relevanten Technologien ist nur Ausgangspunkt für kritische thematische Diskussionen, die bestens in den Ethikunterricht eingebettet werden können. In der Bundeswehr wurde dies 2013 erkannt. Zwar ging sie noch davon aus, dass in näherer Zukunft Human-Enhancement(HE)-Technologien nur in Massen angewandt werden dürften, befand aber schon damals, es sei

«Innerhalb der Bundeswehr [...] ein solcher Diskurs schon deshalb nötig, um das Führungspersonal in die Lage zu versetzen, bei diesem Thema gegenüber den von ihnen geführten Soldaten entsprechend argumentieren zu können. Diese Fürsorgepflicht ist besonders dann gefordert, wenn im Rahmen internationaler Einsätze Soldaten ohne Enhancement Technologien mit jenen zusammenarbeiten müssen, die über diese Technologien verfügen und sie nutzen. Eine solche Debatte muss auch die Möglichkeit einbeziehen, dass HE in einigen Gesellschaften als selbstverständlich akzeptiert und flächendeckend angewandt wird.»⁵³

Unterschiedliche «Technologisierung» ist nicht nur eine Herausforderung bei Einsätzen, obwohl hier eine Reihe von Dilemmata, inklusive ethischer Problematiken, diskutiert werden sollte, was aber ein zweites Papier erfordern würde. Hier möchte ich nur zwei Dimensionen aufgreifen. Die erste hat zu tun mit unterschiedlichen Technologie-Perzeptionen. Die zweite fragt danach, welche Werte und Tugenden Streitkräfte fördern oder «belohnen» wollen, müssen oder können, wenn manche Soldaten «enhanced» sind, andere nicht oder autonome Systeme entscheidend zum Erfolg einer Operation beigetragen haben.

Unterschiedliche Technologie-Perzeptionen

Eine gute Bekannte erzählte mir von einer Zugfahrt während ihrer diesjährigen Mexiko-Reise. Vor der Abfahrt wurden alle Fahrgäste gebeten, im Wartesaal Platz zu nehmen. Dann kam der Bahnhofs-Vorsteher, begrüßte jeden Fahrgast mit Handschlag und erklärte, wie sich die Zugfahrt gestalten würde und worauf die Reisenden achten sollten. Wer nun an die prekäre Sicherheitssituation in Mexiko denkt und daraus ableitet, dass die Fahrgäste Sicherheitshinweise bekamen, liegt falsch. Sie waren die ersten Fahrgäste auf einer gerade neu gebauten Zugstrecke in Mexiko. Auf der Fahrt winkte die Bevölkerung dem ersten Zug, den sie daheim live gesehen hatte, zu.

Warum erzähle ich diese Geschichte? Weil sie hervorragend illustriert, wie kontextabhängig Technologie-Perzeption ist. Regional und kulturell divergierende Technologie-Entwicklungen sind historisch nichts Neues. Wir können auch heute nicht davon ausgehen, dass wir alle in der gleichen Welt leben. Heute sehen wir aber epochale Scheren, die stärker

ins Gewicht fallen, auch weil die Welt durch eben-diese Technologien näher aneinandergerückt ist und diejenigen, die diese Nähe als solche empfinden (also wir), Gefahr laufen, von ihrer eigenen Perzeption ausgehend anzunehmen, dass andere solche Technologien in der gleichen Weise interpretieren und evaluieren.

Denkbare Konsequenzen von Perzeptionsunterschieden im aktiven Kriegsgeschehen ist, dass Gegner, die nicht technologisch aufgerüstet sind, nicht ernst genommen werden oder, wenn sie es sind, ihr Kampfetos oder -willen angezweifelt wird, weil sie ihr eigenes Leben nicht in dem Masse riskieren wie der Feind. Wie wichtig die Perzeption des Kampfwillens durch den Feind sein kann, haben die USA in und nach ihrem Somalia-Einsatz, einschliesslich Irak und Afghanistan, erlebt.

Obwohl Technologie in diesem Zusammenhang keine ausschlaggebende Rolle spielte, ist die Tatsache, dass die USA sich aus dem ersten UN-Einsatz, UNOSOM 1, relativ schnell zurückzogen, nachdem ihre Soldaten angegriffen und öffentlich entwürdigt worden waren, ein Grund dafür, dass den US-Marines danach der Ruf anhaftete, dass sie nicht bereit sind zu kämpfen. Zum Teil hat dies auch in der Narrative der Al Kaida um und nach den terroristischen Angriffen auf die USA 2001 eine Rolle gespielt, nämlich dass die Erwartungshaltung war, dass reguläre amerikanische Streitkräfte nicht bereit sind, mit Einsatz ihres eigenen Lebens zu kämpfen.⁵⁴

Werte und Tugenden im Umbruch?

2013

wollte der US-Verteidigungsminister einen neuen Orden, die «Distinguished Service Medal», einführen. Sie war speziell für die Militärangehörigen gedacht, die in neuen Technologie-Bereichen einen entscheidenden Beitrag zum Kriegsverlauf oder -ausgang geleistet hatten. Das ist im Prinzip nicht sonderlich kontrovers, aber es entzündete sich ein derartiger öffentlicher Streit, dass sich das Pentagon genötigt fühlte, den Orden zurückzuziehen und die Pläne auf Eis zu legen.

Warum? Aus zwei Gründen. Erstens war der Orden für Spezialisten im Cyberraum, Hacker und Drohnenpiloten bestimmt. Die Presse berichtete tenden-

ziös: «A new combat medal will be awarded for drone operators and others who conduct war from a distance.»⁵⁵ Die Kombination der Wortwahl von «combat medal» mit «war from a distance» deutet schon auf den Stein des Anstosses hin.

Was aber den wirklichen Streitpunkt ausmachte, ist, dass die neue Medaille auf der gleichen Rangstufe stehen sollte wie das «Purple Heart», unter dem «Distinguished Flying Cross», aber über dem «Bronze Star with Valour», der für konkrete «Heldentaten unter Beschuss» verliehen wird.⁵⁶ Angehörige des US Marine Corps und andere Purple-Heart-Empfänger wehrten sich vehement dagegen. Deren Argumente sind für uns hier interessant. Soldaten und Soldatinnen kämpfen nicht, um einen Orden zu bekommen. Relevant hier ist, welche Tugenden und Werte die politische Führung und das Militär als Organisation belohnen und damit fördern.

Medaillen und Orden haben unterschiedliche Funktionen und Adressaten. Welches Verhalten und welche Attribute oder Charaktereigenschaften sie belohnen, erwächst auch aus der geschichtlichen Erfahrung eines Landes im Krieg und mit dem Einsatz von Waffengewalt sowie der militärischen Tradition und Kultur. In einer vergleichenden Studie zur Verleihung von Medaillen und Orden für Einsätze in Afghanistan in den USA, Grossbritannien und Norwegen hat Torunn Laugen Haarland dies detailliert gezeigt.⁵⁷

Besonders interessant hier ist, dass Norwegen die meisten Medaillen für Führungsqualitäten, die USA für persönlichen Einsatz zur Rettung von Kameradinnen und Kameraden und Grossbritannien für Taten, die zur Niederlage des Gegners beitrugen, verliehen. Norwegen vergab ein «War Cross» pro 1150 Teilnehmer und 14 Gefallenen, die USA vergab eine «Medal of Honor» pro 40 000 Teilnehmer und 116 Gefallenen und Grossbritannien ein «Victoria Cross» pro 50 000 Teilnehmer und 152 Gefallenen.⁵⁸

Haarland führt die Unterschiede des Verdienstes, der öffentlich gelobt wurde, unter anderem auf die Einsatz-Tradition und die dafür erforderlichen Qualitäten zurück. Während die USA und Grossbritannien seit dem Zweiten Weltkrieg kontinuierlich Kampfeinsatzerfahrung gemacht haben und dabei klassische soldatische Tugenden wie Tapferkeit zeigen

konnten, waren norwegische Truppen hauptsächlich an friedenserhaltenden Operationen beteiligt, deren Erfolg durch ein Spektrum von Führungsqualitäten erreicht werden konnte.

Das ist insofern ein passender Endpunkt für diese Analyse, als die DACH-Gruppe, auch die Bundeswehr, nun möglicherweise vor der Herausforderung steht, den Übergang von einem Schwerpunkt auf friedenserhaltenden Massnahmen zur stärkeren Betonung von Kampfeinsätzen auf den Weg zu bringen. Unter den jetzt sichtbaren Vorzeichen wird es aber nicht genügen, die Schwerpunkte des militärischen Ethos der britischen oder der US-amerikanischen Streitkräfte zu übernehmen.

Vielmehr besteht die Gelegenheit, sich grundsätzlich Gedanken zu machen über das Verhältnis zwischen persönlichem Einsatz, verbunden mit dem Risiko für das eigene Leben und der möglichen Bürde, den Tod eines anderen zu verantworten, und der Übernahme durch autonome Technologie von möglicherweise kriegsentscheidenden Aktivitäten. Langfristig wird es auch notwendig sein, Kriterien zu finden, die es erlauben zu differenzieren zwischen relativem Verdienst von Soldaten und Soldatinnen mit und ohne Enhancements.

Schlussbetrachtungen

Diese Analyse hat gezeigt, dass Verletzlichkeit, in ihren körperlichen, psychologischen und spirituellen Manifestationen, für das Menschsein von zentraler Bedeutung ist. Verletzlichkeit ist verankert im Bewusstsein des Menschen für seine Sterblichkeit, auch wenn sie oft nicht einmal stillschweigend anerkannt wird, und spielt eine zentrale Rolle in allen Ausdrucksformen des menschlichen Lebens. Sie ist Triebfeder und Sinnstifter für ein aktiv und kreativ gelebtes Leben, für zwischenmenschliche Beziehungen und Gemeinschaften. Anzuerkennen, dass Verletzlichkeit allen Menschen gemeinsam ist, kann helfen, Feindseligkeit zu überwinden und über Gräben hinweg verbinden.

Krieg scheint eine Leugnung dieser Dynamik zu sein, aber die Analyse hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zentrale Rolle der Verwundbarkeit auch alle Aspekte der Kriegsführung geprägt hat. Sie hat ihren Ausdruck nicht nur in der Entwicklung von Waffen-

systemen gefunden, sondern auch in der Notwendigkeit, Soldaten und Soldatinnen auszurüsten und auszubilden, sodass sie töten können und damit leben können, getötet zu haben. Verletzlichkeit bei sich selbst und anderen zu erkennen und zuzulassen, ist daher auch für die Führung innerhalb der Streitkräfte unerlässlich, die die Fürsorgepflicht gegenüber Unterstellten respektiert, insbesondere wenn sie mit extremen Entscheidungen über Leben und Tod oder die Erfahrung des Todes konfrontiert sind.

Über Jahrhunderte entwickelte Prinzipien der Militäretik und des Kriegsrechts gründen zum Teil und insbesondere heute, vor allem mit zunehmender Anerkennung der Notwendigkeit, Zivilbevölkerungen zu schützen, auf der Anerkennung der (gegenseitigen) Verwundbarkeit. Auch in der Antike war Verwundbarkeit Teil des militärischen und Kämpferethos. Damit wurde und wird zumindest versucht, der Anwendung von Gewalt und der Kriegsführung Grenzen zu setzen und damit die Menschlichkeit und Würde des Selbst und des Anderen zu bewahren, nicht zuletzt um damit eine Rückkehr aus dem Kriegszustand zu friedlichen menschlichen Beziehungen zu ermöglichen. Die allen Menschen gemeinsame Verwundbarkeit kann damit als sinngebend für Krieg als Konfliktlösungsmittel gesehen werden.

Die aktuellen technologischen Entwicklungen, die das Verhältnis von Mensch und Maschine massgeblich verändern, zielen entweder darauf ab, die Verwundbarkeit der eigenen Seite so drastisch zu reduzieren, dass die Funktion der beidseitigen Verwundbarkeit in der Einhegung des Krieges verloren geht, oder letztlich das Menschsein völlig zu verändern. Sie stellen sowohl das bestehende militärische Ethos als auch die Grundlagen der Militäretik, wie wir sie derzeit kennen, infrage. Ereignisse aus dem wirklichen Leben beschleunigen die wahrscheinliche Ankunft einiger der anspruchsvollsten Technologien – wenn nicht in unseren eigenen Arsenalen, dann auf den Schlachtfeldern.

Es daher dringend angeraten, dass wir besser verstehen, wie wir die entscheidende Rolle der menschlichen Verletzlichkeit bewahren und die normativen Anforderungen erfüllen können, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, sie zu schützen. Aufbauend auf existierender Forschung muss dieser kritische

Diskurs sowohl im Bereich der zivil-militärischen Beziehungen, d.h. der Gesellschaft, der Regierung und des Militärs, als auch innerhalb der Streitkräfte stattfinden. ♦

Endnoten

- 1 Ich danke den Organisatoren dieser spannenden und ergiebigen Konferenz, den Teilnehmern und den beiden anonymen Reviewern für die Anregungen zu diesem Papier.
- 2 Es ist notwendig, zwischen verschiedenen Denkschulen, vor allem dem technologischen und dem kritisch-soziologischen Post- und Transhumanismus, zu differenzieren, denn beide unterscheiden sich wesentlich in Intention und potenziellen Konsequenzen. Siehe dazu Janina Loh, *Trans- und Posthumanismus – zur Einführung*, Hamburg: Junius, 2018.
- 3 Ich danke Kristina Tonn, die mir und den Konferenzteilnehmern mit ihrem Kommentar zu meinem Papier reichhaltige Impulse zur Umsetzung in die Lehre gegeben hat.
- 4 Europäisches Parlament, «KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz», *Themen*, aktualisiert 19. Juni 2024. <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kuenstlichen-intelligenz#gesetz-ber-kunstliche-intelligenz-ein-risikobasierter-ansatz-o>
- 5 Die Transhumane Partei, *Transhumanismus.Online*, undatiert. <http://transhumanismus.online/node/8>
- 6 Der Ansatz hier hat Überschneidungspunkte, ist aber nicht identisch mit Martha Finemans Konzept, entwickelt in ihrem bahnbrechenden Artikel Martha Albertson Fineman, «The Vulnerable Subject: Anchoring Equality in the Human Condition», *Yale Journal of Law and Feminism* 20:1 (2008), S. 1–23. Der Artikel war der Auslöser für eine überaus reiche Forschungsliteratur in Disziplinen ausserhalb der Theologie, die das Konzept auf verschiedenste Bereiche, von Diskriminierung zur Entwicklungshilfe, angewendet haben und immer noch untersuchen.
- 7 Emanuel Adler und Michael Barnett, *Security Communities*, Cambridge: CUP, 2009.
- 8 Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, *Friedenserhaltende Operationen*, undatiert. <https://www.bmeia.gv.at/themen/friedenserhaltende-operationen/>
- 9 Kathrin Amman und Julie Hunt, «Vor 30 Jahren: Schweizer Militärbeobachter erstmals für UNO im Einsatz», *SWI-swissinfo.ch*, 29. Mai 2020. https://www.swissinfo.ch/ger/politik/internationaler-tag-der-unofriedenstruppen_vor-30-jahren-schweizer-militaerbeobachter-erstmalis-fuer-uno-im-einsatz/45778550
- 10 Beni Gafner, «Afghanistan – wie die Schweiz ohne blaues Auge davonkam», *Tagesanzeiger*, 17. August 2021. <https://www.tagesanzeiger.ch/afghanistan-wie-die-schweiz-ohne-blaues-auge-davonkam-541129986367>
- 11 Schweizerische Eidgenossenschaft, Gruppe Verteidigung, «SWISCOY KFOR», 14. November 2023. <https://www.vtg.admin.ch/de/swiscoy-kfor>
- 12 «Letzter österreichischer Soldat verlässt Afghanistan», *Der Standard*, 16. Juni 2021. <https://www.derstandard.at/story/2000127468296/letzter-oesterreichischer-soldat-verlaesst-afghanistan>
- 13 Marcel Bohnert et al (ed.), *Armee im Aufbruch: Zur Gedankenwelt junger Offiziere in den Kampftruppen der Bundeswehr* (Berlin: Miles-Verlag, 2014).
- 14 Fergus Walsh, «World first epilepsy device fitted in UK boy's skull», *BBC Online*, 24. Juni 2024. https://www.bbc.co.uk/news/articles/cg33kqgd81mvo.amp?trk=public_post_comment-text
- 15 Für einen Überblick über die Entwicklung des internationalen Kriegsrechts siehe z.B. Adam Roberts et al., *Documents on the Laws of War* (Oxford: OUP, 2–010), S. 1–46, und der Lehre des gerechten Kriegs Alex Bellamy, *Just Wars from Cicero to Iraq* (Cambridge: Polity, 2006).
- 16 Sunzi, *Die Kunst des Krieges* (München: Droemer Knaur, 1988), S. 57.
- 17 R.K.S. Ghandhi, «Mao Tse-Tung: His Military Writings and Philosophy», *Naval War College Review* 17(7) (1965), S. 1–27.
- 18 Zygmunt Baumann, *Mortality, Immortality, and Other Life Strategies* (London: Polity, 1992), S. 7. [Betonungen im Original]
- 19 Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (München: Piper, neue Ausgabe, 2020).

20 Ich danke einem Gesprächspartner, der hier anonym bleiben soll, für diesen Hinweis.

21 Marina Berzins McCoy, *Wounded Heroes: Vulnerability as a Virtue in Ancient Greek Literature and Philosophy* (Oxford: OUP, 2013).

22 Empathie kann auch negative Motivation nähren, dann nämlich wenn ein Akteur die Schwächen des menschlichen Gegenübers gegen diesen ausnutzen will. Auch «compassion» kann Schattenseiten haben, zum Beispiel wenn sie Menschen dazu motiviert, aus Solidarität mit Gruppen, die unterdrückt sind oder sich so fühlen, gewaltsam gegen die Unterdrückter vorzugehen. Ich danke den Konferenzteilnehmerinnen und Konferenzteilnehmern für die Anregungen in der Diskussion hinsichtlich der negativen Aspekte von Empathie und «compassion».

23 Allyson Zimmermann, «Teams grow stronger when managers show openness and vulnerability», *LSE Blogs*, 22. July 2021. <https://blogs.lse.ac.uk/businessreview/2021/07/22/teams-grow-stronger-when-managers-show-openness-and-vulnerability/>

24 Rasmus Hougaard u. a., «Connect with Empathy, But Lead with Compassion», *Harvard Business Review*, 23. Dezember 2021. <https://hbr.org/2021/12/connect-with-empathy-but-lead-with-compassion>

25 Für Personal, das in Planung und Durchführung militärischer Operationen involviert ist, hat das «Chilcot Team», d. h. die Untersuchungskommission zur britischen Beteiligung am Irak-Krieg, ein Handbuch erarbeitet, das u. a. anmahnt, dass Unterstellte auch die Pflicht haben, konstruktiv Befehle zu hinterfragen, d. h. die Zivilcourage zu haben, «to speak truth to power». Ministry of Defence, *The Good Operation – A handbook for those involved in operational policy and its implementation* (London, 2016). https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a81f19440f0b62305b91a48/TheGoodOperation_WEB.PDF

26 Erinn Gilson, «Vulnerability, Ignorance, and Oppression», *Hypatia* (2011), S. 310f.

27 Gilson, «Vulnerability», S. 309.

28 Lt Col D Lambert, *Killing, living with killing and moral injury – Do we do enough to prepare our warfighters morally to kill and live with killing?*, Defence Research Paper, ACSC, Joint Services Command & Staff College, Shrivenham, 2023, Gewinner des EuroSME Thesis Prize 2023. Sanela Dursun & Kimberley Watkins, «Moral Injury: What We Know and What We Need to Know», *Military Behavioral Health*, 6:2 (2018), S. 121–126.

29 Thomas Weibel, «Die Armbrust: Waffe für Attentäter und Freiheitshelden», *Blog des Schweizerischen Nationalmuseums*, 18.11.2022. <https://blog.nationalmuseum.ch/2022/11/die-armbrust-waffe-fuer-attentaeter-und-freiheitshelden/>

30 Weibel, «Die Armbrust».

31 Eyal Press, «The Wounds of the Drone Warrior», *New York Times*, 13. Juni 2018. <https://www.nytimes.com/2018/06/13/magazine/veterans-ptsd-drone-warrior-wounds.html>

32 Wing Commander Kevin Marsh, «The Psychological Use of Air Power: A Growth Area for The Future», *Air Power Review* 13/1 (2010), S. 13–34. <https://raf.mod.uk/what-we-do/centre-for-air-and-space-power-studies/documents/air-power-review-vol-13-no-1/>

33 Cynthia J. Miller et al. (eds), *Horrors of War: The Undead on the Battlefield* (London: Rowman & Littlefield, 2015), S. 13.

34 Dave Grossman, Lt Col, *On Killing – The Psychological Cost of Learning to Kill in War and Society* (New York: Back Bay Books, Litte Brown and Co, rev ed, 2009).

35 Peter Monteath «Friday essay: A short, sharp history of the bayonet», *The Conversation*, 7. November 2019. <https://theconversation.com/friday-essay-a-short-sharp-history-of-the-bayonet-126010>

36 Inspector-General of the Australian Defence Force, *Afghanistan Inquiry Report*, Commonwealth of Australia, 2020. [sog. Brereton Report] <https://www.defence.gov.au/sites/default/files/2021-10/IGADF-Afghanistan-Inquiry-Public-Release-Version.pdf>; Joel Gunter & Hannah O'Grady, «Special Forces at centre of Afghanistan war crimes inquiry, MoD confirms», *BBC Online*, 5. Juli 2023. <https://www.bbc.co.uk/news/uk-66106980> [die Untersuchungen sind im Oktober 2024 noch nicht abgeschlossen]

37 Erinn Gilson, «Vulnerability, Ignorance, and Oppression», *Hypatia* (2011), S. 314.

38 Stop Killer Robots. <https://www.stopkillerrobots.org/>

39 ICRC, *New technologies and warfare*. <https://www.icrc.org/en/law-and-policy/new-technologies-and-warfare>

40 «Shahed hunter: First Anti-Drone Systems now Installed at Critical Infrastructure Facilities», UNITED 24, 27. Januar 2023. https://u24.gov.ua/news/shahed_hunters_defenders Es ist signifikant, geht aber über den Rahmen dieses Papiers hinaus, dass die Drohnen von einem reichen Privatmann erworben wurden. UNITED24 ist ein Programm der ukrainischen Regierung, das solche Privatinitiativen fördert.

41 Paul Mozur and Adam Satariano, «A.I. Begins Ushering in an Age of Killer Robots», *The New York Times*, 2. Juli 2024. <https://www.nytimes.com/2024/07/02/technology/ukraine-war-ai-weapons.html>

42 Sam Joiner et al., «Visual story: How Ukraine broke Russia's grip in the Black Sea», *Financial Times*, 2. Mai 2024. <https://ig.ft.com/black-sea/>

43 Gian Volpicelli et al., «Our Oppenheimer moment – In Ukraine, the robot wars have already begun», *Politico*, 16. Mai 2024. <https://www.politico.eu/article/robots-coming-ukraine-testing-ground-ai-artificial-intelligence-powered-combat-war-russia/>

44 Matt Burgess, «Robots Are Fighting Robots in Russia's War in Ukraine», *Wired*, 23. Januar 2024. <https://www.wired.com/story/robots-are-fighting-robots-in-russias-war-in-ukraine/>

45 Gordon Corera, «Ukraine calls them meat assaults: Russia's brutal plan to take ground», *BBC Online*, 4. Juli 2024. <https://www.bbc.co.uk/news/articles/c8oxjne8ryxo>

46 Dieter Birnbacher, «Neuroenhancement – eine ethische Sicht», in: Klaus Viertbauer et al. (Hg.), *Neuroenhancement. Die philosophische Debatte*, Berlin 2019, S. 42, zitiert in Lüddecke, «Anti-Politik des Transhumanismus», *Zeitschrift für Politik* 70/1 (2023), S. 57.

47 Jai Galliot und Austin Wyatt, «A consideration of how emerging military leaders perceive themes in the autonomous weapon system discourse», *Defence Studies*, 22/2 (2021), S. 253–276.

48 Galliot, Wyatt, «A consideration», S. 259.

49 Galliot, Wyatt, «A consideration», S. 259.

50 D Lüddecke, «Anti-Politik des Transhumanismus», *Zeitschrift für Politik* 70/1 (2023), S. 58.

51 D Lüddecke, «Anti-Politik des Transhumanismus», *Zeitschrift für Politik* 70/1 (2023), S. 57.

52 Emma Newlands, «They Even Gave Us Oranges on One Occasion: Human Experimentation in the British Army During the Second World War», *War & Society* 32/1 (2013), S. 49–63; Dominic Casciani, «Nuclear bomb test veterans relaunch legal action», *BBC*, 20. September 2023. <https://www.bbc.co.uk/news/uk-66869017>; Caitlin Dickeson, «Veterans used in secret experiments sue military for Answers», *npr*, 5. September 2015. <https://www.npr.org/2015/09/05/437555125/veterans-used-in-secret-experiments-sue-military-for-answers>

53 Planungsamt der Bundeswehr, Dezernat Zukunftsanalyse, Future Topic Human Enhancement – Eine neue Herausforderung für Streitkräfte? 2013. <https://www.bundeswehr.de/resource/blob/140504/d757cfcdc2b1a467fb7d88544075da1d9/ft-he-data.pdf>

54 Hakan Tunc, «Reputation and U.S. Withdrawal from Iraq», *Orbis* Fall (2008), S. 657–669.

55 Colin Schultz, «The Pentagon's Newest Medal Rewards Excellence in Drone Combat», *Smithsonian Magazine*, 14. Februar 2013. <https://www.smithsonianmag.com/smart-news/the-pentagons-newest-medal-rewards-excellence-in-drone-combat-17933501/>

56 Colin Schultz, «The Pentagon's Newest Medal Rewards Excellence in Drone Combat», *Smithsonian Magazine*, 14. Februar 2013. <https://www.smithsonianmag.com/smart-news/the-pentagons-newest-medal-rewards-excellence-in-drone-combat-17933501/>

57 Torunn Laugen Haaland, «Professionalised Heroism? Comparing US, UK and Norwegian War Decorations From the War in Afghanistan», *Armed Forces & Society*, S. 1–22, DIO: 10.1177/0095372X231225449

58 Haaland, «Professionalised Heroism?», S. 13.



Weitere Artikel und Einordnungen zu den Themen Künstliche Intelligenz, autonome Waffensysteme und den damit verbundenen ethischen und rechtlichen Herausforderungen finden sich in *stratos* 1-23.



